Diarium

des

dieses Jahr einfälligen

ordinairen,

und zur Continuation,

des,

durch den Landtagsschluß de dato Mitau den 12ten October

1778.

TOTO CUM SUO EFFECTU ET ROBORE

limitirten,

und

von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht,

auf den 17ten Julii 1780.

bestimmten und ausgeschriebenen

Landtages,

nebst den

dazu gehörigen Beylagen.

BIBLIOTH
ACADEM
DORPA

Mitau,

gedruckt bey J. F. Steffenhagen, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

Diarium

des

dieſes Jahr einfälligen ordinairen, und zur Continuation, des, durch den Landtags-Schluß de dato Mitau den 12ten October 1778, toto cum ſuo effectu et robore limitirten und von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, auf den 17ten Julii 1780. beſtimmten und ausgeſchriebenen Landtages, nebſt den dazu gehörigen Beylagen.

Nachdem Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, den, dieſes Jahr einfälligen ordinairen Landtag, durch das, ſamt den dazu gehörigen Deliberatoriis, ſub Numeris 1. 2. et 3. zu den Beylagen dieſes Diarii genommenen Umſchreiben, auf den 17ten Julii a. c. anzuſetzen geruhet, ſo verſammelten ſich in dieſem dato, als dem pro die procedendi beſtimmten Landtagstermino, die Herren Landbothen auf der gewöhnlichen Landbothenſtube, allwo Dieſelben von dem Herrn Landbothenmarſchall, durch eine kurze Anrede bewillkommet und aufgefordert wurden, ſich durch Vorzeigung Ihrer Inſtructionen zu legitimiren, als wozu der Herr Landbothenmarſchall das Beyſpiel gab. Bey dieſer Legitimation ergab es ſich, daß die Herren Deputirten zu dem gegenwärtigen Landtage nachfolgende waren, als.

Aus Selburg, der Hochwohlgebohrne Herr Adam von Koſchkull, Erbherr auf Stalgen.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte bey dieſer Gelegenheit an, daß, obgleich verſchiedentlich wäre geſaget worden, daß der Herr von Koſchkull die Diſpoſition des Hochfürſtlichen Amtes Neuguth übernommen, derſelbe dennoch verſichert habe, daß dieſes Gerüchte ungegründet ſey. Der Herr Capitaine von Schröderſs, als Deputirter der Kirchſpiele Bauske, Eckau und Neuguth merkte dagegen an, zuverläßig gehört zu haben, daß das Amt Neuguth dem Herrn von Koſchkull durch eine Hochfürſtl. Commißion, bereits zur Diſpoſition wäre übergeben worden; nachdem der Herr von Koſchkull aber ſelbſt verſichert hatte, daß ſolches nicht geſchehen wäre; ſo ward derſelbe mit ſeiner vorgezeigten Inſtruction als Deputirter acceptiret.

Aus Dünaburg und Ueberlautz, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Wilhelm Ernst von Grotthuſs, Herr auf Prohden, welcher nach Anzeige ſeiner Inſtruction, nachdem der Herr Capitaine von Schlippenbach freywillig abgegangen, von obgedachten Kirchſpielen einmüthig zum Deputirten erwählet worden.

Aus Aſcherad und Nerft, der Hochwohlgebohrne Herr Capitaine Johann Chriſtopher von Rutenberg, Erbherr auf Illſenberg.

Aus Mitau, Seſſau und Grendshoff, der Hochwohlgebohrne Herr Major Johann Gotthard von Korff.

Aus Bauske, Eckau und Neuguth, der Hochwohlgebohrne Herr Capitaine Franz Chriſtopher von Schröderſs, Erbherr auf Ahoff, und der Hochwohlgebohrne Herr Diederich Ernſt von Schoppingk, Erbherr auf Bornsmünde, welcher ſich als Mitdeputirter von Bauske, und als Deputirter des Kirchſpiels Baldohnen, legitimirte.

Aus Doblehn, der Hochwohlgebohrne Herr Chriſtopher Heinrich von Vietinghoff genannt Scheel, Erbherr auf Großberſen.

Aus Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Peter Magnus von der Recke, Erbherr der Neuenburgſchen Güther.

Aus Goldingen, der Hochwohlgebohrne Herr Landbothenmarſchall Gideon Heinrich Saſs, Erbherr auf Scheden.

Aus Grobien und Durben, der Hochwohlgebohrne Herr George Reinhold von Saſs, Erbherr auf Kleinillmagen, und der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich Leopold von Blomberg, Erbherr auf Padohnen.

Aus Windau und Allſchwangen, der Hochwohlgebohrne Herr Rittmeiſter Friedrich Ernſt von Korff, Erbherr auf Paſſexten.

Aus Haſenpoth, der Hochwohlgebohrne Herr George Reinhold von Saſs, Erbherr auf Kleinillmagen.

Aus Gramsden, caret.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Johann Diederich von Holtey, Erbherr auf Altſatticken.

Aus Tuckum, der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant Alexander Wilhelm von Heucking, Herr auf Candau.

Aus Candau, gleichfalls der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant Alexander Wilhelm von Heucking und der Hochwohlgebohrne Herr Carl Chriſtopher Baron von Rönne, Erbherr auf Oxeln und Pelzicken.

Aus Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr Chriſtopher Heinrich von Schröderſs, Erbherr auf Kogeln, welcher die Anzeige machte, daß ſein

geweſener

geweſener Mitdeputirter, der Herr von Mirbach aus Neuhoff, legaler Behinderungen wegen, abgegangen wäre.

Aus Talſſen, caret.

Aus Autz, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Peter Chriſtopher von Medem, Erbherr auf Behnen und Staroſt auf Purwian, und der Hochwohlgebohrne Herr Aſſeſſor Eberhard Johann von Medem, welcher anzeigte, daß ſein vorgedachter Mitdeputirter, wegen wichtiger Wohlfahrtsangelegenheiten, erſt in einigen Tagen eintreffen würde.

Nachdem obgedachtermaßen ſämtliche Herren Landbothen, bis auf den Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten, Kammerherrn von der Brüggen, Erbherrn auf Stenden, von dem man wußte, daß Er Deputirter der Kirchſpiele Talſſen und Gramsden ſey, und nächſtens eintreffen werde, ſich legitimiret hatten: ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn von Holtey, den Herrn Lieutenant von Heucking, den Herrn von Saſs und den Herrn von Koſchkull, daß zwey von Ihnen, ſich zu den Hochwohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungsräthen hinbegeben, und bey Verſicherung der Ergebenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, Ihnen eröfnen möchten, welchergeſtalt die Herren Landbothen, zu dem, auf heute feſtgeſetzten Landtage, bereits verſammelt und im Begriffe wären, eine Deputation nach Hofe, abzufertigen, und daß, wenn ſolches geſchehen, Sie ſich alle vier vereinigen, und ſich zu unſerer Durchlauchtigſten Landesherrſchaft hinbegeben, und Höchſtderſelben unterlegen möchten, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, welche zu dem ausgeſchriebenen Landtage bereits verſammlet wäre, ſich der ſämtlichen Hochfürſtlichen Familie zu Gnaden empfehlen, und um die Beſtimmung der Zeit bitten lieſſe, da es Höchſtdenenſelben gefallen würde, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die gewöhnlichen Curialien entgegen zu nehmen.

Zu gleicher Zeit, trug der Herr Landbothenmarſchall, dem Herrn Capitaine von Rutenberg, dem Herrn von Vietinghoff, dem Herrn Major von Korff und dem Herrn Aſſeſſor von Medem auf, ſich zu dem Hochwohlgebohrnen Herrn Baron von Krüdener, als Rußiſchkayſerlichen an Se. Hochfürſtl. Durchlaucht den Herzog und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft accreditirten Miniſter, hinzubegeben und zu eröfnen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, welche Sich gegenwärtig zum Landtage verſammlet befinde, es nicht nur für Ihre Pflicht halte, dem Herrn Miniſter die Verſicherung von den devoteſten Geſinnungen abzuſtatten, die

das ganze Land, für Ihro Rußiſchkayſerlichen Maieſtät hege, und den Herrn Miniſter um eine perſonelle Freundſchaft und Gewogenheit für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu bitten, ſondern denſelben auch gehorſamſt zu erſuchen, Seinem Allerhöchſten Hofe, diejenige dankbare Empfindungen zu unterlegen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft belebten, da der Herr Miniſter bey Communication ſeines Creditivs, durch den Herrn Landesbevollmächtigten, das ganze Land, von der Fortdauer der Huldreichen und gnädigen Geſinnungen Ihro Rußiſchkayſerlichen Majeſtät gegen dieſe Fürſtenthümer verſichern zu laſſen, die Güte gehabt.

Die zu den Herren Oberräthen und nach Hofe abgefertigte Herren Deputirten referirten, daß Erſtere Sich Gegenſeitig Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ergebenſt empfehlen und einen glücklichen Fortgang dieſes Landtages anwünſchen ließen, wie auch, daß Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der Herzog und ſämtliche Hochfürſtliche Familie Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, für die bezeigte Attention danken ließe, und die Zeit zur Entgegennehmung der Curialien, auf Morgen Vormittag nach 11 Uhr beſtimmet habe.

Ebenmäßig referirten, die zu dem Rußiſchkayſerlichen Herrn Miniſter abgeſchickte Herren Landbothen die Verſicherung, welchergeſtalt derſelbe nicht ermangeln würde, Seinem Allerhöchſten Hofe die Attention und dankbare Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gehörigſt zu unterlegen, und bey allen Vorfällen zu zeigen, wie ſehr Er es wünſche, ſich für ſeine Perſon, die Freundſchaft und Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ganz eigen zu machen.

Eben gedachte Herren Landbothen zeigten gleichfalls an, daß der Ruſſiſchkayſerliche Herr Miniſter, ſich mit Ihnen über diejenige gefährliche Viehſeuche, die ſich in der Liebauſchen Gegend hervorgethan, unterhalten und geäußert habe, daß Er bey nächſter Seßion durch eine Note Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Nothwendigkeit, gehörige und hinlängliche Anſtalten gegen die Ausbreitung dieſer Seuche zu treffen, vorſtellen würde.

Der Herr Landbothenmarſchall ſtellte den verſammelten Herren Landbothen vor, daß es erforderlich ſey, bey dem gegenwärtigen Landtage, die Rechnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft revidiren zu laſſen, und da dieſer Vorſchlag einen allgemeinen Beyfall fand: ſo erſuchte Derſelbe, den Herrn Lieutenant von Heycking und den Herrn von Holtey dieſe Bemühung zu übernehmen.

Der

Der Herr Capitaine von Schröders, machte bey dieser Gelegenheit die Anmerkung, daß der Herr von Mirbach aus Sartzen, welcher Anno 1773 nach Warschau mit 1000 Rthlr. Diätengelder abgefertiget worden, nicht nur diese 1000 Rthlr. sondern nach der letztern Landschaftlichen Berechnung noch überdem 500 Rthlr. empfangen habe, von denen, weder in gedachter Berechnung, noch im Diario eine Anzeige anzutreffen sey, quo Jure dieselben ausgezahlet und zu welchem Behufe dieses Geld angewendet worden?

Es ward beliebet über diese Anmerkung, von dem Herrn Landesbevollmächtigten, sobald derselbe eingetroffen seyn würde, die erforderliche Erläuterung einzuziehen, und da hierüber die Zeit verflossen war: so limitirte der Herr Landbothenmarschall diese Seßion bis morgen Vormittag um 10 Uhr, und ersuchte sämtliche Herren Landbothen, sich zu den abzulegenden Curialien anzuschicken.

Den 18ten Julii Vormittags.

Sämtliche Herren Landbothen versammelten sich zur bestimmten Zeit, und nachdem das Diarium der gestrigen Seßion verlesen war, wurde dem Herrn Landbothenmarschall, durch den Herrn Actuarium von Houghberg, die sub Nro. 4 zu den Beylagen genommene Note, von Seiten des Russischkayserlichen Herrn Ministers eingehändiget.

Sämtliche Herren Landbothen fanden es für das allgemeine Wohl für zuträglich, in die, von dem Rußischkayserlichen Herrn Ministre proponirte Mittel einzuschlagen, und dadurch so viel nur immer möglich die Ausbreitung der sich unglücklicher Weise in der Liebauschen Gegend hervorgethanenen Viehseuche zu hindern. In dieser Absicht ward dem Ritterschaftssecretaire aufgetragen, dieserhalb gegen der Nachmittage zu haltenden Session, eine Note, an die Herren Ober- und Regierungsräthe zu entwerfen, und da die Zeit zu den abzulegenden Curialien bereits herangenahet war, so begaben sich sämtliche Herren Landbothen nach Hofe, allwo Dieselben die gewöhnliche Honneurs empfiengen, und nachdem Sie Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge und der Hochfürstlichen Familie, durch die, von dem Herrn Landbothenmarschall gehaltene Reden, von den ehrerbietigen Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die unterthänigsten Versicherungen abgestattet hatten, begaben Sich Dieselben, unter den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen, wieder nach der Landbothenstube; allwo sich gar bald der Hoffourier einfand und sämtliche Herren Landbothen, welche bereits bey Hofe durch den Herrn Hofmarschall eingeladen waren,

abermals

abermals zur Hochfürſtlichen Tafel invitirte. Es wurde wiederum über die, an die Herren Oberräthe einzureichende Note deliberiret, und endlich die Seſſion, bis auf Nachmittag um 4 Uhr limitiret.

Den 18ten Julii Nachmittags.

Sobald Sich ſämtliche Herren Landbothen verſammelt hatten, verlas der Ritterſchaftsſecretaire die ſub Nro. 5 unter den Beylagen befindliche und an die Herren Ober- und Regierungsräthe gerichtete Note, die Ihm anzufertigen war aufgetragen worden, und nachdem dieſelbe war approbiret und ins Reine geſchrieben, wie auch von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet worden, forderte Derſelbe den Ritterſchaftsſecretaire auf, morgen Vormittags, die Relation, von den Ihm vor zwey Jahren aufgetragenen Delegationsgeſchäften abzuſtatten, und erſuchte zugleich den Herrn Kammerherrn von Grotthuſs und den Herrn Baron von Rönne, nicht nur die obgedachte Note, den Herren Ober- und Regierungsräthen einzuhändigen, ſondern Dieſelben auch auf morgen um 10 Uhr, zur Anhörung der Relation, des zum vorigen Reichstage nach Warſchau abgefertigt geweſenen Landesdelegirten einzuladen. Die Seßion wurde hierauf bis morgen Vormittags um 9 Uhr limitiret.

Den 19ten Julii Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii des geſtrigen Tages eröfnet. Der Herr Kammerherr von Grotthuſs u. der Herr Baron v. Rönne referirten: daß Sie den geſtern erhaltenen Auftrag, an die Herren Ober- und Regierungsräthe ausgerichtet und daß Dieſelben verſichert hätten, nicht nur die Ihnen zugeſtellte Note Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge zu unterlegen, ſondern auch der Einladung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gemäß, um 10 Uhr auf der Landbothenſtube zu erſcheinen.

Der Herr Ritterſchaftsſecretaire zeigte an, daß der Herr Landbothenmarſchall geſtern, nach geendigter Seßion, Ihm aufgetragen habe, die ſub Nro. 6 unter den Beylagen befindliche Note, an den Rußiſchkayſerl. Herrn Miniſtre zu entwerfen.

Nachdem hierauf dieſe Note verleſen, approbirt und von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet war, erſuchte Derſelbe den Herrn Capitaine von Rutenberg und den Herrn von Saſs aus Kleinillmagen, ſobald die Relation des Warſchauer Landesdelegirten beendigt ſeyn würde, ſich zu dem Herrn Miniſtre hinzubegeben, und Demſelben bey Verſicherung der Ergebenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die obgedachte Note einzuhändigen.

Als hierauf die Herrn Ober- und Regierungsräthe auf der Landbothenstube erschienen waren, legte der Ritterschaftssecretaire, als gewesener Landesdelegirter, die, samt allen ihren Beylagen sub Nro. 7 befindliche Relation von den Ihm, zu dem letztern Reichstage aufgetragenen Landesangelegenheiten, ab.

Nach Beendigung derselben, zeigte der Herr Ritterschaftssecretaire annoch an, daß die Regierung des Piltenschen Kreyses, zur Erkenntlichkeit derjenigen Dienste, die der Königl. Hr. Geheime Legationsrath v. Dörper, dem gedachten Kreyse geleistet, demselben ein Römisch Kaiserliches Adelsdiploma bewürket, und daß der Herr Landrath von Fircks aus Assiten, daßelbe in Copia vidimata zum Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft communiciret habe.

Es wurde hierauf beliebet, dieses Diploma, dem Herrn Obereinnehmer, Kammerherrn von Sacken, zur Aufbewahrung im Landeskasten zu übergeben; und als hierauf die Herren Ober- und Regierungsräthe sich von der Landbothenstube entfernen wollten: so versicherten dieselbe zuförderst, daß Sie Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, von der angehörten Relation des Herrn Landesdelegirten, Bericht erstatten würden, und dankten Demselben zugleich, für Ihre Personen, für die, bey dieser Delegation angewandte Bemühungen.

Nachdem hierauf die Herren Ober- und Regierungsräthe, sich weggegeben hatten, ersuchte der Herr Landbothenmarschall, den Ritterschaftssecretaire, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, auf einige Augenblicke allein zu lassen. Bald darauf wurde derselbe wieder herein verlangt und erhielt durch den Herrn Landbothenmarschall die Versicherung, von der Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, über die, von Ihm, bey den Ihm aufgetragen gewesenen Landesangelegenheiten bewiesenen Sorgfalt; wogegen sich der Ritterschaftssecretaire der fortdaurenden Wohlgewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu empfehlen die Ehre hatte.

Hierauf wurde die Seßion bis Nachmittag um 4 Uhr limitiret.

Den 19ten Julii Nachmittags.

Bey Eröffnung dieser Seßion, meldete der Herr Landesbevollmächtigte und Kammerherr von der Brüggen seine Ankunft, entschuldigte sein, durch eine Unpäßlichkeit bisher geursachtes Ausbleiben und legitimirte sich durch Vorzeigung seiner Instruction, als Deputirter des Kirchspiels Talsen; zu gleicher Zeit ersuchte derselbe, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft,

Ihn noch auf einige Tage, von der Ablegung seiner Relation zu dispensiren, indem Er dieselbe erst ins Reine schreiben lassen wollte.

Die Vormittag an den Rußisch Kaiserl. Herrn Ministre, abgefertigte Herren Deputirte, berichteten daß derselbe, seine besondere Zufriedenheit, über die Ihm ertheilte Antwort geäußert, und Sie ersucht habe, Ihn Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, ergebenst zu empfehlen.

Nachdem endlich die Herren Landbothen einige Zeit auf die Beantwortung, der, den Herren Ober- und Regierungsräthen gestern zugestellten Note gewartet, und über verschiedene Gegenstände deliberiret hatten, wurde diese Seßion, bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 20sten Julii Vormittags.

Nachdem die Seßion, mit Vorlesung des Diarii, ihren Anfang genommen, meldete der Herr Landbothenmarschall, daß Ihm gestern, gleich nach dem Schluße der Versammlung, von den Herren Ober- und Regierungsräthen, die Beantwortung der Denselben eingereichten Note und der Entwurf eines Hochfürstl. Patents wäre zugesendet worden. Es wurde hierauf diese Beantwortung samt den Beylagen, so wie sich dieselben sub Nris. 8, 9 und 10 unter den Beylagen befinden, vorgelesen, und nach verschiedenen Berathschlagungen beliebet, den Herren Ober- und Regierungsräthen, nicht nur durch die sub Nro. 11 bey den Beylagen anzutreffende Note, die Bedenklichkeiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über das Derselben communicirte Hochfürstl. Patent zu eröffnen, sondern sich mit Denselben dieserhalb auch mündlich zu berathschlagen. In dieser Absicht ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Sass aus Klein Illmagen und den Herrn von Schoppingk aus Bornsmünde, sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben und Dieselben zur Landbothenstube einzuladen. Diese Herren acquittirten sich sogleich von Ihrem Auftrage und referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe sich gar bald einfinden würden. Als Dieselben hierauf erschienen waren, wurde die obgedachte, an Sie gerichtete Note verlesen, über deren Inhalt mit Ihnen deliberiret und endlich beliebet, daß Denselben, Nachmittag, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft eröffnet werden möchte, was Ihrer Meynung nach, im gedachten Hochfürstl. Patente, auf den Fall, verfüget werden sollte, wenn ein oder das andere Guth in eigener Grenze, weder Viehweide noch Heuschläge hätte, und daselbst die Viehseuche sich zu äußern anfangen sollte?

Nachdem

Nachdem hierauf die Herren Ober- und Regierungsräthe die obgedachte Note entgegengenommen und versichert hatten, den Innhalt derselben Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu unterlegen, begaben Dieselben sich wieder von der Landbothenstube hinweg, und die Seßion wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitirt.

Den 20sten Julii Nachmittag.

Sobald sämtliche Herren Landbothen versammelt waren, meldete der Herr von Blomberg aus Padohnen, als Mitdeputirter der Kirchspiele Durben und Grobien, seine Ankunft. Hierauf wurde beliebet, den Herren Ober- und Regierungsräthen, der Vormittag getroffenen Abrede gemäß, die Meinung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, in Ansehung des obgedachten Punkts des Hochfürstl. Patents, durch die sub Nro. 12 unter den Beylagen befindliche Note, welche dem Herrn Landmarschall zugesandt wurde, zu eröffnen,

Der Herr Landbothenmarschall proponirte, daß, da der Herr Landesbevollmächtigte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, diejenige Landesbeschwerden, die Derselbe auf Anverlangen Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs, Höchstdenselben außerhalb dem Landtage unterleget, und die darauf erfolgte Hochfürstl. Beantwortung, in den Kirchspielen mitgetheilet habe, es erforderlich sey, dieselben durchzugehen, und von den anwesenden Herren Landbothen zu vernehmen, in wie ferne Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sich durch die obgedachte Hochfürstl. Beantwortung zufrieden gestellt erachte. Es wurden demnach die Gravamina und die Hochfürstl. Beantwortung vorgelesen und gleich bey dem ersten Gravamine ergab es sich, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, mit der darauf ertheilten Hochfürstl. Beantwortung, zwar vollkommen zufrieden sey, aber zu gleicher Zeit für nothwendig erachte, von den beyden Herren Räthen zu vernehmen, ob Dieselben auch, nach dem Inhalte der obgedachten Hochfürstl. Beantwortung in obeundis publicis functionibus, statum Ducalem ejusque regimen concernentibus, officiisque & muneribus expediendis, mit den vier Herren Oberräthen, gleiche Potestæt und Dignitæt genößen, und ob Dieselben auch mit Ihren Officiis angemessenen Gagen versehen wären? Diesem zufolge ersuchte der Herr Landbothenmarschall, den Herrn Lieutenant von Heucking aus Candau und den Herrn von Holtey aus Altsatticken, sich nach geendigter Seßion zu beyden Herren Räthen hinzubegeben, und von Denselben die Nachricht über alles obige einzuziehen.

Die Vorlesung der obgedachten Gravaminum und Hochfürstl. Beant-

wortung, wurde hierauf weiter fortgesetzt, über dieselben auch verschiedentlich deliberirt und endlich die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitirt.

Den 21sten Julii Vormittags.

Die Seßion wurde zur bestimmten Zeit eröffnet.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr v. Schoppingk aus Bornsmünde, sich auf einige Tage beurlaubt habe, und daß während seiner Abwesenheit der Herr Capitaine von Schröders aus Ahoff, für das Kirchspiel Bauske, und der Herr von Schröders aus Kogeln, für Baldohnen, das Gehörige wahrnehmen würden.

Der Herr Kammerherr von Medem aus Behnen, meldete hierauf seine Ankunft als Deputirter des Kirchspiels Autz, und die beyden, aus der gestrigen Seßion, an die Herren Räthe abgeschickte Herren Landbothen referirten: daß der Herr Rath von Hahn sowohl als auch der Herr Rath von Mirbach, zur Beantwortung der an Sie geschehenen Anfrage, bey Versicherung Ihrer Ergebenheit an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sie ersuchet hätten, den versammelten Herren Landbothen, die Ihnen von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge ertheilte Bestallungen mitzutheilen, und zu gleicher Zeit anzuzeigen, daß Sie zwar bereits 500 Rthlr. alb. als Ihre halbjährige Gage, aus der Fürstl. Rentbey zu empfangen, wären aufgefordert worden, daß Sie aber solches zu thun, annoch Bedenken getragen hätten. Diesem zufolge wurde von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft beliebet, den beyden Herren Räthen, die Eine Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft communicirte Bestallungen retradiren zu lassen, wie auch, daß in der Anzeige, die man Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, von der Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über die Beantwortung des ersten Gravaminis unterlegen würde, das Anverlangen äußern wolle, daß Se. Hochfürstl. Durchl. auch gnädigst geruhen möchten, der, von Höchstdenselben ertheilten Beantwortung gemäß, die beyden Herren Räthe, bey allen Vorfällen in gleicher Potestät und Dignität mit den vier Herren Oberräthen zu erhalten, und Denselben auch eben dieselbe Gage und Emolumenta, die die Herren Oberräthe genießen zuzugestehen.

Es wurde hierauf weiter in der Deliberation über die Gravamina fortgefahren, wobey, nachdem sich einiger Dissensus über die Beantwortung des 2ten Gravaminis geäußert, und darüber ein Directorium war aufgeführet worden, sich die Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über die, von Sr. Hochfürstl. Durchl. ad Grav. 2 & 3 ertheilte Beantwortung ergab.

In

In Anſehung der ad Grav. 4 & 5 ertheilten Hochfürſtl. Beantwortung aber beliebte Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. annoch vorgeſtellt werden ſollte:

1) Daß, ſo wie die, zwiſchen den Hochfürſtl. Hauſe und dem Guthe Schleck in älteren Zeiten getroffene Convention, wodurch Schleck ſich berechtiget zu ſeyn glaubet, den Ausfluß der Usmaitiſchen See zu verdämmen, ohne Zuziehung der an der Usmaitiſchen See gränzenden Güther geſchloßen worden, es auch blos dem Hochfürſtl. Hauſe und dem Guthe Schleck obliege, ohne Concurence der Nachbaren, den zum Nachtheil dieſer letztern geſchloßenen Vertrag aufzuheben, und die gemachte Verdämmungen wegräumen zu laßen.

2) Welchergeſtalt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft der gewiſſen Hoffnung lebe, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen werden, nicht nur nach Höchſtdero ertheilten Verſicherung, die in der Angerſchen See befindliche Verdämmungen wegräumen zu laſſen, gleich nach dem Schluße des Landtages in Erfüllung zu ſetzen, ſondern auch, wenn nach geſchehener Wegräumung, diejenige Ueberſchwemmungen gänzlich aufhören ſollten, über die zeithero Beſchwerde geführet worden, zur Vermeidung eines läſtigen Prozeſſes, ſich mit den Intereſſenten über die kürzeſten Mittel wegen Erſetzung, des denſelben durch die Ueberſchwemmung etwa geurſachten Schadenſtandes zu vereinigen.

Nachdem hierüber die Zeit verfloſſen war, wurde die Seßion, bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 21ſten Julii Nachmittags.

Bey Eröffnung dieſer Seßion meldete der Herr Landbothemarſchall, daß der Herr Landesbevollmächtigte und Kammerherr von der Brüggen ſich zur völligen Anfertigung Seiner Relation, auf heute Nachmittag beurlaubet, und Ihm ſeine Inſtructions übertragen habe.

Die beyden Herren Calculatores zeigten an, daß der Goldingſche Herr Oberhauptmannſchaftseinnehmer und der Selburgſche Herr Mannrichter, die Rechnung von den eigetriebenen Willigungsgeldern und Reſten dem Herrn Obereinnehmer noch nicht abgelegt hätten, und daß dadurch das ihnen aufgetragene Geſchäfte, nicht völlig würde beendiget werden. Es wurde hierauf beliebet, daß an beyde obgedachte Herren ſogleich geſchrieben, und dieſelben zur Ablegung ihrer Rechnung aufgefordert werden ſollten. Nachdem der Herr Landbothenmarſchall dieſes Geſchäfte übernommen, ſo continuirte man die Deliberationes, über die, von dem Herrn Kammerherrn

und Landesbevollmächtigten von der Brüggen, den Kirchſpielen mitgetheilte Gravamina und den darauf erfolgten Hochfürſtl. Beantwortungen. Bey Gelegenheit des 6ten Gravaminis übergaben die Herren Deputirten von Bauske, Eckau, Neuguth und Baldohnen, den ſub Nro. 13 unter den Beylagen befindlichen Beweiß, welcher auch ſogleich verleſen wurde, und da ſich über dieſes Gravamen verſchiedene Meynungen hervorgethan: ſo wurde die Deliberation über daſſelbe, auf Erſuchen des Herrn Capitaine von Schröders, bis morgen ausgeſetzet und mit den Berathſchlagungen über die nachfolgende fortgefahren. Sämtliche Herren Landbothen äußerten hierbey die Zufriedenheit Ihrer Kirchſpiele, über die Hochfürſtl. Beantwortungen quo ad Gravamen 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15, und merkten bloß an, daß von Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge, zugleich gebethen werden müßte, daß alles, was von dem Hochfürſtl. Hauſe und den Magiſtraten der Städte, an Zöllen, Licenten, Acciſen oder eigenmächtig etablirten Stadsabgaben, durch die zu demandirende Commißion, als zuviel genommen, werde befunden werden, an das Aerarium Publicum zurückgezahlet werden möchte, wie auch, daß Höchſtderſelbe, der ad Grav. 14 erfolgten Beantwortung zufolge, um Mittheilung aller, den Liebauſchen Hafenzoll betreffenden Schriften, ehrerbietigſt erſuchet werden ſollte.

Die Seßion wurde hierauf, da die Zeit verfloßen war, bis morgen Vormittag um 10 Uhr limitiret.

Den 22ſten Julii Vormittags.

Die Herren Landbothen verſammleten ſich zur beſtimmten Zeit, und nachdem das Diarium verleſen war, wurde von dem Herrn Landbothenmarſchall gemeldet, daß Er, die, an den Selburgſchen Herrn Mannrichter und an den Goldingſchen Herrn Oberhauptmannſchaftseinnehmer Ihm aufgetragene Schreiben, bereits expediret habe.

Der Herr Landesbevollmächtigte, Kammerherr von der Brüggen zeigte an, daß Er, zur Ablegung Seiner Relation bereit ſey, und da ſämtliche Herren Landbothen beliebt hatten, ſelbige ſogleich entgegen zu nehmen: ſo erſuchte der Hr. Landbothenmarſchall, den Hrn. Kammerherrn v. Medem aus Behnen und den Herrn von Blomberg aus Padohnen, die Herren Ober- und Regierungsräthe zur Anhörung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten, zu invitiren; Dieſelben ließen durch obgedachte Herren verſichern, daß Sie ſich ungeſäumt einfinden würden, und nachdem Dieſelben auf der Landbothenſtube erſchienen waren, legte der Herr Landesbevollmächtigte, die ſamt allen ihren Beylagen ſub Nro. 14 befindliche Relation ab.

Die

Die Herren Oberräthe ſtatteten hierauf Demſelben für Ihre Perſonen, für Deſſen angewandte patriotiſche Bemühungen, den verbindlichſten Dank ab, und entfernten ſich von der Landbothenſtube; und nachdem der Herr Landesbevollmächtigte, die Herren Landbothen auf einige Zeit allein gelaſſen hatte: ſo wurde Derſelbe wieder herein genöthiget, und erhielt durch den Herrn Landbothenmarſchall, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die aufrichtigſte Verſicherungen von der lebhafteſten Dankbarkeit und Zufriedenheit des ganzen Landes, über deſſen zeithero angewandte patriotiſche Sorgfalt.

Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittags um 4 Uhr limitiret.

Den 22ſten Julii Nachmittags.

Nach eröffneter Seßion unterlegten die Herren Deputirte der Kirchſpiele Candau und Tuckum, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, das Expoſé eines Proceſſes, den der Herr Baron von Roenne aus Puhren, wider den Stadtälteſten Ramm zu Riga, zu inſtituiren genöthiget worden, und erſuchten Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, dieſe Proceßſache eines würdigen Mitbruders, dem allhier accreditirten Rußiſchkayſerlichen Herrn Miniſtre, zur Gerechtigkeit zu empfehlen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, welche von der gerechten Sache des Herrn Baron von Roenne, durch das obgedachte Expoſé war überzeuget worden, fand auch kein Bedenken, dem Anverlangen der oberwehnten Herren Deputirten, durch die, ſub Nro. 15 unter den Beylagen befindliche Note, welche Dieſelben, dem Herrn Miniſtre zu überbringen, durch den Herrn Landbothenmarſchall erſuchet wurden, ein Gnüge zu leiſten; worauf denn gar bald die Antwort erfolgte, daß der Herr Miniſtre ſich dahin erkläret habe, daß Er ſich ein beſonderes Vergnügen daraus machen werde, die Ihm empfohlene Sache zu unterſtützen, da nicht nur die Abſicht Seines Allerhöchſten Hofes dahin gienge, daß Jederman Gerechtigkeit wiederfahren ſoll, ſondern Ihm auch von Ihro Rußiſchkaiſerlichen Majeſtät, noch ganz beſonders aufgegeben wäre, alle Einwohner dieſer Fürſtenthümer, und vorzüglich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, in allen gerechten Sachen zu unterſtützen.

Es wurden die Deliberationes über die Hochfürſtliche Beantwortung ad Gravamen 16. 17. 18. 19 und 20. continuiret, und die Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, über den Innhalt derſelben, dem Ritterſchaftsſecretaire bekannt gemacht, damit Derſelbe darnach diejenige Erklärung abfaſſen könnte, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft,

ſchaft, Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge, auf die obgedachte Hochfürſtl. Beantwortungen, unterlegen müße.

Nachdem hierüber die Zeit verfloſſen war, limitirte der Herr Landbothenmarſchall dieſe Seßion bis den 24ſten dieſes Vormittags um 9 Uhr.

Den 24ſten Julii Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröffnet.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß der Herr von Holtey, durch einen von Hauſe erhaltenen Expreſſen, wegzureiſen genöthiget worden wäre, und nicht nur Ihm die Frauenburgſche Inſtruction übertragen, ſondern auch den Herrn Major von Korff erſuchet habe, die Beendigung der Ihm und dem Herrn Lieutenant von Heucking übertragenen Unterſuchung der Landſchaftsrechnungen zu übernehmen.

Ebenmäßig meldete der Herr Landbothenmarſchall, daß der Herr Baron von Roenne aus Oxeln, und der Herr Kammerherr von Medem aus Behnen, wegen wichtiger Wohlfahrtsangelegenheiten, ſich beurlaubet hätten, daß aber durch Ihre Abweſenheit kein Nachtheil entſtünde, weil Ihre Herren Mitdeputirten gegenwärtig wären.

Der Herr Kammerherr von Grotthuſs, gab den ſub Nro. 16 unter den Beylagen befindlichen Extract ſeiner Dünaburg und Ueberlautzſchen Inſtruction ad Diarium, und der Herr Landbothenmarſchall verſicherte Demſelben, darüber die Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft einzuziehen.

Man continuirte darauf die Deliberationes über die Hochfürſtl. Beantwortungen, der von dem Hrn. Landesbevollmächtigten eingereichten Gravaminum, und ſpecialiter über die Hochfürſtl. Beantwortungen des 21. 22. 23. 24. und des, bis anhero zur Deliberation ausgeſetzten 6ten Gravaminis, da denn bey Gelegenheit der 24ſten Landesbeſchwerde, vom Talsſchen Kirchſpiel, die ſub Nro. 17. befindliche Schrift produciret, und auf Verlangen der übrigen Herren Landbothen, zu den Beylagen dieſes Diarii genommen wurde.

Nachdem hierauf dem Ritterſchaftsſecretaire war aufgetragen worden, nach den vorgeweſenen Deliberationen und den Ihm bekannt gewordenen Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die Erklärung Derſelben, in Anſehung der Beantwortungen, die von Sr. Hochfürſtlichen Durchl. dem Herzoge, auf die, von dem Herrn Landesbevollmächtigten unterlegte Gravamina, ertheilet worden, ſamt einer an die Herren Ober-

und

und Regierungsräthe gerichteten Note zu entwerfen, so limitirte der Herr Landbothenmarschall, die Seßion bis Nachmittag um 4 Uhr.

Den 24sten Julii Nachmittags.

Nach eröfneter Seßion überreichte der Herr Landesbevollmächtigte, das sub Nro. 18 unter den Beylagen befindliche Schreiben, Sr. Durchl. des Fürsten von Radziwill, Woywoden von Wilda, wodurch Höchstderselbe um das hiesige Indigenat für den Herrn Baron von Ferſen, Rußisch Kaiserl. Brigadier, anhält. Es wurde beliebet, dieses Schreiben sobald als thunlich zu beantworten, und Sr. Durchl. anzuzeigen, daß da, nach den hiesigen Landesgesetzen, auf den Landtägen nichts beschlossen werden könnte, worüber nicht vorläufig in den Kirchspielen deliberiret und instruiret worden; die auf dem gegenwärtigen Landtage versammlete Landbothen außer Stande wären, über das an Sie geschehene Anverlangen, etwas zu resolviren, daß Dieselben aber nicht ermangeln würden, selbiges Ihren Kirchspielen zu referiren, und Dieselben dadurch im Stande zu setzen, hierüber auf dem nächsten Landtage, einen Entschluß zu fassen.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele, in Ansehung des, vom vorigen Landtage ad referendum genommenen Entwurfs einer neuen Kirchenordnung, zu eröfnen, es ergab sich hierbey, daß gedachter Entwurf, nicht ganz den Beyfall Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft erhalten habe, und der Herr Capitaine von Schröders producirte im Namen der Kirchspiele Bauske, Eckau, Neuguth und Baldohnen, ein anderweitiges Projekt.

Ebenmäßig communicirte auch der Herr Landbothenmarschall der Landbothenstube, einige Anmerkungen, über eine zu machende neue Kirchenordnung, und nachdem sich hierüber verschiedene Meynungen geäußert, so wurde diese Materie zur fernern Deliberation ausgesetzt.

Der Herr Landbothenmarschall trug dem Ritterschaftssekretaire auf, nunmehro die Erklärung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf die von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge ertheilte Beantwortung, der Höchstdemselben von dem Herrn Landesbevollmächtigten unterlegten Gravaminum, nach dem Ihm bereits bekannt gewordenen Sinn Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wie auch eine Note an die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe, zur Empfehlung der obgedachten Erklärung anzufertigen, und um Demselben, die zu dieser Arbeit gehörige Zeit zu lassen, wurde die Seßion bis den 27sten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 27sten Julii Vormittags.

Das Diarium der letztern Seßion wurde verlesen.

Der Selburgsche Herr Mannrichter erschien auf der Landbothenstube, und nachdem derselbe angezeigt hatte, daß er sich auf Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft eingefunden habe, führte Er verschiedene Legalia an, die Ihn zeithero behindert hätten, die Ihm von dem Herrn Obereinnehmer aufgegebene Resten beyzutreiben; worauf denn beliebet wurde, daß diese Resten in der diesesjährigen Landschaftsrechnung, von den Herren Calkulatoribus eingeführet werden möchten, und daß der Herr Mannrichter die Beytreibung derselben möglichst beschleunigen sollte.

Der Ritterschaftssecretaire verlaß hierauf die Ihm anzufertigen aufgetragene Note an die Herren Ober- und Regierungsräthe, so wie die Erklärung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, auf die Hochfürstl. Beantwortung der Gravaminum, und nachdem hierüber die Zeit verflossen war, wurde die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 27sten Julii Nachmittags.

Nach eröfneter Seßion, zeigte der Herr Landbothenmarschall an, daß der Goldingsche Herr Oberhauptmannschaftseinnehmer, auf das, an Ihn abgelassene Schreiben geantwortet, Sein Ausbleiben durch eine Ihm zugestossene Krankheit entschuldiget, Seine Rechnung eingesandt, und zugleich um Seine Erlassung gebeten habe; worauf denn beliebet wurde, dieses Ansuchen ad referendum zu nehmen.

Man continuirte hierauf die Vormittag angefangene Verlesung der Erklärung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, auf die Hochfürstl. Beantwortung der Gravaminum und da dieselbe bis auf den letztern Punkt, welcher noch nicht völlig angefertiget worden, beendiget war, wurde nach Anleitung der ad Grav. 11 ertheilten Hochfürstl. Beantwortung, von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur Untersuchung und Herunterseßung der etwa gesteigerten See- Land- und Stadtzölle und Accisen, der Wohlgebohrne von Mirbach Erbherr auf Neuhoff und der Wohlgeb. von Medem Erbherr auf Tittelmünde und nach Anleitung der ad Grav. 15 erfolgten Hochfürstl. Beantwortung zur Regulirung der dem Hochfürstl. Hause in ältern Zeiten zugestandenen Kammerjagdten, der Wohlgebohrne Kammerherr von der Recke, Erbherr der Neuenburgschen Güter, und der Wohlgebohrne von Sass, Erbherr auf Kleinillmagen, durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen zu Commissarien erwählet, und endlich diese Seßion, bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den

Den 28sten Julii Vormittags.

Die Seßion wurde mit Verlesung des Diarii eröffnet.

Der Ritterschaftssecretaire verlas den letzten Punkt, der Erklärung Einer Wohlgebohrner Ritter und Landschaft auf die Hochfürstl. Beantwortung der Gravaminum, und nachdem darüber verschiedentlich war deliberiret worden, so wurde derselbe approbiret und nunmehro beliebet, alles ins Reine schreiben zu lassen, und die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr zu limtiren.

Den 28sten Julii Nachmittags.

Sobald die Seßion eröffnet war, ersuchte der Herr Landbothenmarschall, die Herren Landbothen, Ihm Ihre Gesinnungen in Ansehung derjenigen Declaration zu äußern, die der Herr Kammerherr von den Brincken aus Schoedern und mehrere Mitbrüder der Dünaburg- und Ueberlautzschen Kirchspiele an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gemacht, und der Herr Kammerherr von Grotthuss als einen Extract seiner Instruktion, so wie sich derselbe sub Nro. 16 unter den Beylagen des Diarii befindet, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bekannt gemacht.

Sämtliche Herren Landbothen erklärten hierauf, daß Sie aus Liebe zur Einigkeit, mit dieser Declaration zufrieden wären und diese Sache nicht weiter urgiren wollten.

Der Herr Kammerherr von Grotthuss bedankte sich für diese Erklärung, und ersuchte zugleich Eine Wohlgebornen Ritter und Landschaft, im Namen Seiner Kirchspiele aufs Angelegentlichste, die Forderung des Hrn. v. den Brincken aus Schödern, die annoch von seiner Delegation aus Moscau herrührte, in Erwegung zu ziehen; worauf aber sämtliche Herren Landbothen erwiederten: daß, da diese Forderung bereits zu zween malen pro Deliberatorio in die Kirchspiele gewesen, und durch einen Landtäglichen Schluß für unstatthaft erkläret worden, diese Materie gar keine fernere Deliberation litte.

Der Herr Landbothenmarschall forderte hierauf die Herren Landbothen auf, die etwanigen Gravamina Additionalia einzureichen, die Dieselben von Ihren Kirchspielen im Auftrage hätten. Dieser Aufforderung zufolge, übergaben verschiedene Herren Deputirte, die Ihnen von Ihren Kirchspielen aufgetragene Landesbeschwerden, und nachdem man einen Theil derselben untersuchet und erwogen hatte, wurden die fernere Deliberationes, so wie diese Seßion, bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 29sten Julii Vormittags.

Die Herren Landbothen versammelten sich zur festgesetzten Zeit.

Das Diarium des gestrigen Tages, so wie die sub Nris. 19 und 20

befindliche Note und Erklärung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, auf die Hochfürstl. Beantwortung der Gravaminum, wurde verlesen, collationiret und samt einer Copie der sub Nro. 17 unter den Beylagen befindlichen Piéce durch den Herrn Capitaine von Rutenberg und den Herrn von Blomberg, den Herren Ober- und Regierungsräthen zugesendet. Diese Herren Landbothen referirten: daß Sie blos den Hrn. Kanzler und den Hrn. Landmarschall angetroffen, und Denselben die Ihnen zugestellte Schriften übergeben hätten, wie auch daß diese Herren Oberräthe, wegen Abwesenheit Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges, außer Stande wären, die Zeit zu bestimmen, wenn es möglich seyn würde, auf das Eingereichte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Gesinnungen Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges zu eröffnen.

Bald darauf erschien der Herr Kanzeleysecretaire Groot, und überreichte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe die sub Nro. 21 befindliche Note, samt dem sub Nro. 22 anzutreffenden Exemplar, des der Viehseuche wegen zu publicirenden Patentes.

Der Herr Kammerherr von Grotthuss, als Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Uberlautz, überreichte ein von dem Herrn Kammerherrn von den Brincken aus Schödern, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerichtetes Schreiben, welches verlesen, und sub Nro. 23 zu den Beylagen genommen wurde.

Es reichten hierauf einige Herren Landbothen, die von dem Herrn Landbothenmarschall anverlangte Gravamina additionalia ein, und da die Zeit bereits verflossen war, wurde die Deliberation über dieselben, so wie diese Seßion bis auf übermorgen, als den 31sten hujus Vormittag, um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 31sten Julii Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorlesung des Diarii eröffnet.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an; daß der Herr Assessor von Medem, wegen der bereits angesetzten Duckumschen Oberhauptmannsgerichte, sich genöthiget gefunden, zu verreisen, und daß der Herr Kammerherr von Medem, der bereits angekommen wäre, die Instruction des Kirchspiels Autz übernommen habe; wie auch daß der Herr Capitaine von Rutenberg, sich auf heute beurlaubet und die Instruction der Kirchspiele Aschersad und Nerft, dem Herrn Kammerherrn von der Recke anvertrauet habe.

Der Herr Lieutenant von Heucking, überreichte im Namen der Herren Räthe von Hahn und von Mirbach, die sub Nro. 24 unter den Beylagen

lagen befindliche Schrift, worauf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft beliebte, die Sache der Herren Räthe, durch eine einzureichende Note, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterstützen.

Man deliberirte hierauf über die, von verschiedenen Kirchspielen eingereichte Gravamina additionalia, wobey sich denn ergab, 1stlich daß, da das Notariat, von Sr. Königl. Majestät conferiret würde, und eigentlich für kein munus publicum dieser Herzogthümer anzusehen sey, überdem auch es für die Hauptleute sowohl, als für den Adel, zu einer großen Bequemlichkeit gereichte, wenn die Stadtsecretarii zugleich Notarii publici wären und als Secretarii und Actuarii bey den Haupmannsgerichten und adelichen Criminalterminen gebraucht werden können; die von einem Grobinschen Kirchspiel wider den Edlen und Wohlgelahrten Stadtsecretaire und Königl. Notario Krottendorff beygebrachte Beschwerde, nach der Gesinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, sich zu keinem Gravamine qualificire. 2tens daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft des dafür haltens sey, welchergestalt die, von den Herren Deputirten der Kirchspiele Bauske, Eckau, Neuguth und Baldohnen eingereichte Beschwerde, wegen einer militairischen Execution, welche verschiedene Mitbrüder, vor einigen Jahren erlitten haben, um destomehr ausgesetzet und ad referendum genommen werden müßte, damit die übrigen Kirchspiele von dem detail dieser Sache informiret werden könnten. 3tens daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sich bey den Herren Ober- und Regierungsräthen, nach dem Erfolg derjenigen Vorstellungen erkundigen wolle, die Dieselben der Altenburg- und Illmagschen Kirchensache wegen, in Warschau haben machen lassen.

Da hierüber die Zeit verflossen war, so limitirte der Herr Landbothenmarschall die Seßion, bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 31sten Julii Nachmittags.

Die Herren Landbothen versammelten sich zur bestimmten Zeit.

Und nachdem über die eingereichte Gravamina additionalia annoch verschiedentlich war deliberiret worden, wurde diese Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 1sten August Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorlesung des Diarii eröffnet.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr Rittmeister von Korff sich legaler Ursachen wegen beurlaubet, und die Windausche und Allschwangsche Instruction dem Herrn Kammerherrn von der Recke übertragen habe.

Der Herr Capitaine von Rutenberg, meldete seine Wiederkunft.

Der Herr von Vietinghoff aus Großhessen zeigte an, daß Er von dem Herrn Geheimenrath und Ritter von Medem den Auftrag erhalten habe, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu unterlegen, welchergestalt Er von Seiner Ao. 1764 nach Warschau übernommenen Delegation noch 100 Rthl. davon die Interessen bereits das Capital überstiegen, zu fordern habe. Zur Justification dieser Forderung, producirte der Herr von Vietinghoff auch ein, vom damaligen Herrn Landbothenmarschall Capitaine von Schröders, und ein, von dem damaligen Herrn Landesbevollmächtigten Capitaine von Grotthuss, an den Hn. Geheimenrath von Medem gerichtetes Schreiben.

Da aber diese Briefe, nach der Meynung der Herren Landbothen, das nicht beweisen, was sie beweisen sollten, so wurde diese Materie zur fernern Berathschlagung ausgesetzet.

Der Herr Lieutenant von Heucking, überreichte dem Herrn Landbothenmarschall, im Namen des Herrn Geheimenrath und Ritter von Plettenberg, ein Gravamen, welches wider den, vor einigen Jahren gemachten Versuch, den Herrn Geheimenrath und Ritter von Plettenberg in seinem Guth zu arretiren, gerichtet war. Es wurde hierüber, so wie über verschieden andere Gravamina additionalia deliberiret und die Seßion, bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 1ten August Nachmittags.

Nach eröffneter Seßion continuirte man über die eingereichte Gravamina additionalia zu deliberiren, wobey sich denn ergab, daß die Gesinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft dahin gieng; 1stlich, daß, da die, von dem Herrn Geheimenrath und Ritter von Plettenberg beygebrachte Beschwerde, nach Anzeige der, von dem Herrn von Zoege Ao. 1775 abgelegten Relation, bereits vor den Allerhöchsten Königl. Relationsgerichten wären ventiliret und gleichsam appaisiret worden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in derselben um desto weniger einen rechtlichen Grund zum gravaminiren antreffe, da Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, durch die Ao. 1776 errichtete Compositionsacte, alle diejenigen Gesetze pro Basi Höchstdero Regierung angenommen haben, welche das Publikum wider alles gewaltthätige Verfahren sicher stellen.

2tens, daß das erste von den Dünaburg- und Ueberlautzschen Kirchspielen beygebrachte Gravamen, um destoweniger als ein solches, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzog, unterleget werden könnte, 1mo, da das zur Execution, wider den Herrn Kam-

Kammerherrn von den Brinken ausgefertigte Mandat, nicht während den Gerichten emaniret iſt und 2do. da es den Herrn Kammerherrn von dem Brincken obgelegen hätte, entweder in der Hochfürſtl. Kanzeley, um einen Befehl an den Mannrichter zur Ausſetzung des von Ihm während den Gerichten angeſetzten termini executionis anzuhalten oder auch vor oder in Termino executionis exeptionem carentiae Advocati beyzubringen, nicht aber zu reſiſtiren.

3tens, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die 2te von dem Dünaburg- und Ueberlautzſchen Kirchſpiel beygebrachte Beſchwerde, wegen derjenigen Hochfürſtl. Kanzeleyverabſcheidung, durch welche die, von dem Herrn Kammerherrn von den Brinken aus Schödern und dem Herrn von Koſchkull aus Adſern, wider den ſeel. Herrn Regierungsrath und Ritter von Pletteuberg, für Ihre Kinder inſtituirte Forderungsſache ad Forum fori verwieſen worden, dem Corpore Gravaminum um deſto weniger inſeriren könnte, da dieſe Verabſcheidung durch das Ao. 1764 von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft eingereichte 8te Gravamen nach Anzeige der damaligen Landesacten veranlaſſet worden.

4tens, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft um deſtomehr Bedenken trage, das 4te von den Dünaburg- und Ueberlautzſchen Kirchſpielen beygebrachte Gravamen, den gegenwärtigen Landesbeſchwerden zu inſeriren, da Ihres Erachtens nach, von der, bey Beſetzung der Officiantenſtellen, nach den Geſetzen, möglichſt zu beobachtenden Gleichheit zwiſchen den Kurländern und Semgallern, nicht wäre abgewichen worden.

Nachdem hiermit die Deliberationes über alle eingekommene Gravamina additionalia geſchloßen waren; ſo trug der Herr Landbothenmarſchall dem Ritterſchaftsſecretaire auf, alle diejenigen Gravamina additionalia, welche nicht obgedachtermaaßen removiret worden, in ein Corpus zuſammen zu tragen, wie auch über alle diejenige Materien, die ſich nicht auf eine ſchickliche Weiſe unter die Gravamina additionalia bringen ließen, die erforderliche Note anzufertigen.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte nunmehro die Herren Landbothen auf, die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele, in Anſehung der ad referendum genommenen Kirchenordnung, worüber die Deliberationes vor einigen Tagen wären ausgeſetzet worden, zu eröffnen. Es zeigte ſich hierbey, daß die mehreſten Kirchſpiele dahin inſtruiret hatten, daß durch eine, mit Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge, gemeinſchaftlich zu ernennende Commißion, nach dem Schluße des Landtages, ein neues Project zur Kirchenord-

nung

nung entworfen, und wann daſſelbe Sr. Hochfürſtl. Durchl. Beyfall erhalten, zeitig vor dem nächſten Landtage, zur Approbation in die Kirchſpiele geſendet werden ſollte. Dieſem zufolge wurde von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dieſes Geſchäfte, dem Ritterſchaftsſecretaire übertragen, welcher ſolches auch übernahm und ſich die, aus den Kirchſpielen zur neuen Kirchenordnung eingekommene Entwürfe und Anmerkungen ausbat.

Die Seßion wurde hierauf bis den 5ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 5ten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde wie gewöhnlich mit Vorleſung des Diarii eröffnet, und der Herr Aſſeſſor von Medem meldete ſeine Wiederkunft. Der Herr Kammerherr von Grotthuſs reſervirte Nomine Seiner Kirchſpiele, dem Herrn Kammerherrn von den Brinken alle Iura, die ihm wegen ſeiner gemachten Forderung, und wegen aller ſeiner auf dieſem Landtage beygebrachten Beſchwerden competiren konnten.

Der Ritterſchaftsſecretaire verlas die Ihm anzufertigen aufgetragene Note und Gravamina additionalia, ſo wie ſie ſub Nris 25 & 26 unter den Beylagen anzutreffen ſind, und nachdem dieſelben waren approbiret worden, wurden ſie von dem Herrn Landbothenmarſchall unterſchrieben und den Herren Ober- und Regierungsräthen durch den Herrn Kammerherrn von der Recke und dem Herrn von Saſs aus Kleinillmagen zugeſendet. Dieſe Herren referirten: daß Sie blos den Herrn Oberburggraf angetroffen und daß Derſelbe verſichert habe, das Ihm überreichte, den übrigen Herren Ober- und Regierungsräthen zu communiciren.

Der Herr Kammerherr von Grotthuſs meldete, daß Er von Seinem Herrn Schwiegervater, dem Herrn Capitaine von Schlippenbach den Auftrag habe, Ihn Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ergebenſt zu empfehlen, und nicht nur Sein Ausbleiben zu entſchuldigen, ſondern auch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft diejenige Manifeſtation, Remanifeſtation und Reremanifeſtation zu überreichen, die Er im Fundament der Ihm ertheilten Vollmacht, dem Herrn Oberſten von Holſten wegen ſeines anmaaßlichen Indigenats habe inſinuiren laſſen, und dagegen auch von Ihm inſinuirt erhalten habe. Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte hierauf den Herrn Kammerherrn von Grotthuſs, dem Herrn Capitaine von Schlippenbach diejenigen dankbaren Geſinnungen zu verſichern, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für Seine gehabte Bemühungen hegte,

te, und übergab obgedachte Manifestationes dem Herrn Obereinnehmer zum Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft.

Der Herr Landesbevollmächtigte zeigte an: daß von denjenigen drey tausend Rthl. die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auf vorigem Landtage, jährlich ohne specielle Berechnung, zum allgemeinen Besten anzuwenden Ihm bewilliget habe, in zweyen Jahren nicht mehr als 4000 Rthl. wären verwendet worden; wie auch daß mit dieser Summa die jährlich bestimmte Ausgaben bis Johannis 1781 bereits bestritten und die noch restirende 2000 Rthl. von Ihm bereits aufs folgende Jahr disponiret wären. Zu gleicher Zeit producirte der Herr Landesbevollmächtigte, die bey Ihm eingegangene Rechnungen für den in Königsberg besorgten Druck der Gravaminum und der Hochfürstl. Beantwortung derselben, welche sich auf 55 Rthl. 45 Gr. Pr. Cour. für Postporto auf 3 Rthl. alb. 12 Sechser und für die Fracht und den Preußischen Zoll, dieser gedruckten Sachen, auf 6 Rthl. alb. beliefen. Nachdem hierauf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bewilliget hatte, daß diese Rechnungen von dem Herrn Obereinnehmer bezahlet werden sollten; so zeigte bey dieser Gelegenheit der Ritterschaftssecretaire auch diejenigen Rechnungen vor, die für eine eiserne Preße und dem dazu erforderlichen Tisch, zu dem Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft von Sr. Königl. Majestät gnädigst ertheilten Siegel, annoch zu bezahlen wären, und ersuchte Eine Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, dem Herrn Obereinnehmer dazu die Anweisung zu geben, welches denn auch sogleich erfolgte.

Die Seßion wurde hierauf bis den 7ten hujus Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 7ten August Vormittags.

Die Seßion wurde mit Verlesung des Diarii eröffnet.

Der Herr von Holtey aus Altsatticken als Frauenburgscher Deputirter meldete seine Wiederkunft, und der Hr. Assessor v. Medem zeigte an, daß sein Mitdeputirter wichtiger Geschäfte wegen, zu verreisen sich genöthiget gesehen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte die Herren Landbothen, die Gesinnungen Ihrer Vollmachtsgeber in Ansehung der, in die Kirchspiele gegangenen Deliberatorien, bekannt zu machen. Die Herren Landbothen äußerten bey dieser Gelegenheit, daß Sie angewiesen wären, zuförderst bey Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge anzufragen: Warum die festgesetzte Kirchenrevision nicht vor sich gegangen? Warum die, der Läuflinge und Zigeuner wegen, getroffene Landtägliche Verordnungen, in den Kirchen

nicht publicieret worden? und endlich in wie ferne Sr. Hochfürstl. Durchl. den, von dem Herrn Landesbevollmächtigten, in der Hochfürstl. Kanzeley eingereichten Plan, zur Duldung der Juden, zu approbiren geruhen?

Es wurde hierauf beliebet, alle obige Anfragen, so wie die Anzeige deßen, so Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, in Ansehung der neuen Kirchenordnung beliebet, Sr. Hochfürstl. Durchl. durch eine, an die Herren Ober- und Regierungsräthe gerichtete Note, zu unterlegen.

Man schritte nunmehro zur Erwägung der in die Kirchspiele ergangenen Deliberatorien, wobey es sich denn ergab, daß die Gesinnung der mehresten Kirchspiele dahin gieng, Quoad Deliberatorium 1mum, daß es in Ansehung der Revision der Privatkirchen, bey dem 1778 abgefaßten Landtäglichen Schluße, sein Bewenden haben müsse, und quoad Deliberatorium 2dum, daß durch den zu machenden Landtäglichen Schluß von jetzt innerhalb eines Jahres das Begraben der Leichen in den Kirchen, bey einer Poen von 100 Rthl. zum Besten der Kirche, verbothen, und zugleich verordnet werden sollte, welchergestalt die Eigenthümer der Gewölbe, dieselben entweder zu verschütten oder sie so oft es erforderlich zu repariren verbunden, und daß, wenn die Kirchhöfe zu klein oder mit der Zeit zu enge würden, die Patronen, Compatronen und Eingepfarreten gehalten seyn sollten, für die Anschaffung neuer Begräbnißplätze Sorge zu tragen, und überhaupt darauf zu sehen, daß von allen zu begrabenden Leichen, an den Kirchen, die Leichen mögten begraben werden, wo sie wollten, dasjenige gezahlet werde, was Zeithero nach der eingeführten Usance eines jeden Orts, für die Begräbnißplätze gezahlet worden.

Da hierüber die Zeit verflossen war, wurde die Seßion, bis Nachmittag, um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 7ten August Nachmittags.

Nach eröffneter Seßion wurden die Berathschlagungen über das 2te Deliberatorium continuiret und endlich festgesetzt, daß es bey dem, so hierüber Vormittag beliebet worden, nebst denen Nachmittag gemachten Zusätzen sein Bewenden haben sollte.

Der Herr Kammerherr von Grotthuss, wie auch der Herr Lieutenant v. Heucking, reservirten wider diesen, durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Ihren Kirchspielen quævis competentia lura. Dieser Reservation accedirten die Kirchspiele Neuenburg, Gramsden und Grobien.

Ebenmäßig zeigten die Herren Landbothen der Kirchspiele Durben, Grobien,

Grobien, Hasenpoth, Goldingen und Sellburg an, daß nach der Gesinnung Ihrer Kirchspiele, die Privatkirchen, der allgemeinen Revision mit unterworfen werden sollten, und daß, da durch der Mehrheit, das Gegentheil beliebet wäre, sie hierdurch zu Ihrer Legitimation die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele hätten bekannt machen wollen.

Die Sesion wurde hierauf bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 8ten August Vormittag.

Nach Verlesung des Diarii, wurde fortgefahren, die Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in Ansehung der in den Kirchspielen gegangenen Deliberatorien zu vernehmen. Es äußerte sich hierbey quoad Deliberatorium 3tium, daß die Mehrheit der Stimmen dahin gieng, welchergestalt es in Ansehung der Jagdordnung, bey den bereits vorhandenen Gesetzen um destomehr sein Bewenden haben sollte, da das von den Herren Landbothen des vorigen Landtages, entworfene Project einer neuen Jagdordnung, weder von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, wäre angenommen, noch auch von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in den Kirchspielen approbiret worden.

Der Hr. Kammerherr v. d. Brüggen zeigte bey dieser Gelegenheit an, welchergestalt das Talsche Kirchspiel der Meynung sey, daß dasjenige Gesetz, welches die Jagd in der Hegezeit untersaget, nicht anders als dergestalt erkläret werden könnte, daß diese Hegezeit, vom Landesfürsten und deßen Leuthen sowohl, als auch von Adel, durchweg im ganzen Lande, dergestalt beobachtet werden müße, daß Niemanden frey stehe, irgendwo und auch nicht in seiner eigenen Grenze, irgend eine Art der Jagd, die der Absicht des Gesetzes entgegen wäre, in obgedachter Zeit anzustellen.

Der Herr Landbothenmarschall und der Herr von Koschkull aus Stalgen, accedirten dieser Gesinnung des Herrn Kammerherrn von der Brüggen nomine der Kirchspiele Goldingen und Sellburg.

Quoad Deliberatorium 4tum, ergab es sich, daß die mehresten Kirchspiele, aus verschiedenen Gründen, es am zuträglichsten hielten, die durch der Regimentsform, zu den hiesigen Ober- und Appellationsgerichten festgesetzte Zeit unverändert beyzubehalten.

Nachdem hiermit die, von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, in die Kirchspiele gesandte Deliberatoria beendiget waren, ersuchte der Herr Landbothenmarschall die Herren Landbothen, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele in Ansehung derjenigen Deliberatorien zu eröffnen, die der Ritterschaftssecretaire, zufolge der an Ihn ergangenen Aufträge, in die Kirchspiele

hat gelangen laſſen; es ergab ſich hierbey quoad Deliberatorium 1mum, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, es für überflüßig halte, hierüber etwas neues zu ſtatuiren, und daß dieſes Deliberatorium ganz wegfalle.

Quoad Deliberatorium 2dum, daß bey denen annoch vorhandenen Landesſchulden Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, den Ankauf eines Ritterhauſes, bis zu beſſern Zeiten auszuſetzen geſonnen ſey und

Quoad Deliberatorium 3tium, welchergeſtalt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, es für zuträglich halte per Laudum publicum feſtzuſetzen, daß ein jeder, dem künftig, nach dem zu machenden Landtäglichen Schluß, das Indigenat in dieſen Fürſtenthümern ertheilet werden dürfte, gehalten ſeyn ſoll, ſeine Ahnen zu produciren und eine Summe von 10000 Rthl. in alb. an die Caſſa Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu entrichten.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte nunmehro die Herren Landbothen auf, die Meynungen Ihrer Kirchſpiele in Anſehung des, von dem Herrn Grafen von Mengden unter Königlicher Empfehlung nachgeſuchten Indigenats zu eröffnen und führte in dieſer Abſicht, über die Frage: ob dem Herrn Grafen von Mengden das hieſige Indigenat ertheilet werden ſollte oder nicht? ein Directorium auf. Es ergab ſich hierbey, durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Ihre Deputirten dahin inſtruiret habe, dem Herrn Grafen von Mengden die hieſigen Indigenatsrechte, vorzüglich en Conſideration der Empfehlung Sr. Majeſtät Unſers Allergnädigſten Königes und Oberherrn und zur Bezeigung Ihrer Geſinnungen der Treue und Dankbarkeit gegen Allerhöſtdenſelben, zu ertheilen.

Der Herr Landbothenmarſchall übernahm es hierauf dem Herrn Grafen von Mengden, die Nachricht von dem Ihm zugeſtandenen Indigenat zu ertheilen, und limitirte die Seßion bis Nachmittag um 4 Uhr.

Den 8ten Auguſt Nachmittags.

Nach eröffneter Seßion zeigte der Herr Landbothenmarſchall an, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bey vorigem Landtage, die Erklährung der Hochfürſtl. Regierung in Anſehung des, gegen den Herrn von Hahnbohm aus Altalgulden beobachteten Verfahrens ad referendum genommen habe, und daß es daher erforderlich ſey, über dieſe Materie, gegenwärtig die Geſinnungen E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft einzuziehen. Es ergab ſich hierbey, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für nothwendig halte, zu prächaviren, daß hinführo in ähnlichen Fällen,

len, dieſelben von Niemanden als von dem ordinairen Richter, auf die, in den Geſetzen vorgeſchriebene Art unterſuchet werden mögen. Wie auch Sr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu erſuchen, daß durch den zu machenden Landtäglichen Schluß, feſtgeſetzet werde, daß derjenige, der in Zukunft ſich beykommen laſſen würde, in Sachen, die dem Iudici ordinario competiren, zur Derogation der Jurisdiction und der Rechte deßelben Mandata anzunehmen und zu befolgen, in eine Strafe von 100 Rthl. in alb. zur Caſſa Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft verfallen ſoll.

Verſchiedene Herren Landbothen zeigten an, welchergeſtalt Sie von Ihren Kirchſpielen den Auftrag hätten, auf die Reaſſumtion derjenigen Geſetze anzutragen, die alles Feuer machen in den Wäldern, und den Bauren das Verkaufen des Holzes ohne Zettel von ihren Herren unterſagen, wie auch Sr. Hochfürſtl. Durchl. den Herzog unterthänigſt zu erſuchen, über dieſe geſetzliche Anordnungen, Hochfürſtl. Patente anfertigen und jährlich einige male publiciren zu laſſen.

Nachdem dieſer Antrag von ſämtlichen Herren Landbothen war gebilliget worden; ſo trug nunmehro der Herr Landbothenmarſchall dem Ritterſchaftsſecretaire auf, über alles, was auf dieſem Landtage abgehandelt und beliebet, Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge aber noch nicht unterleget worden, die Anzeige, in einer an die Herren Ober- und Regierungsräthe gerichteten Note, anzufertigen.

Die Seßion wurde hierauf bis den 10ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitirt.

Den 10ten Auguſt Vormittags.

Nachdem die Seßion durch Vorleſung des Diarii eröffnet war, meldete der Hr. Landbothenmarſchall, daß der Hr. Kammerherr v. Grotthuſs, wichtiger Angelegenheiten wegen ſich beurlaubet, und die Inſtruction des Dünaburg- und Ueberlautzſchen Kirchſpiels, dem Herrn Lieutenant von Heucking dergeſtalt übertragen habe, daß, wenn es zum Votiren kommen ſollte, der Herr von Schröders aus Kogeln das Votum einer dieſer Kirchſpiele verlautbaren möge.

Der Ritterſchaftsſecretaire verlaß die Ihm anzufertigen aufgetragene Note, und nachdem dieſelbe nach den Geſinnugen der Herren Landbothen, in einigen Stücken, ſo wie dieſelbe ſich ſub Nro. 27 unter den Beylagen befindet, war abgeändert worden, wurde beliebet, dieſe Note ins Reine ſchreiben zu laſſen, und dieſe Seßion bis Nachmittag um 4 Uhr ausgeſetzt.

Den

Den 10ten Auguſt Nachmittags.

Die Herren Landbothen verſammelten ſich zur beſtimmten Zeit.

Die Herren Calculatores producirten die von Ihnen angefertigte Landſchaftliche Berechnungen, welche bis auf diejenigen Ausgaben und Willigungen, die ſich bey dieſem Landtage hervorthun würden, geſchloſſen war.

Bey Durchſehung dieſer Rechnungen, merkte der Herr Landesbevollmächtigte an, welchergeſtalt Er bereits in einer der vorhergehenden Seßionen angezeiget habe, daß Er von denjenigen 6000 Rthl. die Ihm Ao. 1778 zum allgemeinen Beſten anzuwenden, wären bewilliget worden, zwar nicht mehr als 4000 Rthl. in alb. angewendet, und hiermit die Ausgaben bis Johannis 1781 beſtritten, aber zugleich ſchon über die noch reſtirende 2000 Rthl. für das Jahr von Johannis 1781 bis 1782 diſponiret habe, und daß Er es daher für nothwendig halte, über obgedachte reſtirende und bereits von Ihm diſponirte 2000 Rthl. in alb. von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, um eine Anweiſung an den Herrn Obereinnehmer zu bitten.

Sämtliche Herren Landbothen bewilligten dieſes Anverlangen des Hn. Landesbevollmächtigten, um deſto lieber, da ſich daſſelbe auf die, dem Hn. Landesbevollmächtigten bereits Ao. 1778 auf zweyen Jahren zugeſtandene Erlaubniß, jährlich 3000 Rthl. zu verwenden, gründete, und erſuchten Ihn zu gleicher Zeit Nomine Ihrer Kirchſpiele, dem zeithero mit ſo vieler patriotiſcher Sorgfalt verwalteten Amte eines Landesbevollmächtigten, noch länger vorzuſtehen.

Nachdem hierauf der Herr Landesbevollmächtigte ſich für das Ihm bezeigte Vertrauen bedankt, und ſich dem Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gemäß erkläret hatte, wurde dieſe Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 11ten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Verleſung des Diarii eröffnet.

Der Ritterſchaftsſecretaire zeigte an, daß die, an die Herren Oberräthe gerichtete Note, welche geſtern approbiret worden, und ſich ſub Nro. 27 unter den Beylagen befindet, bereits ins Reine geſchrieben wäre.

Es wurde hierauf beliebet, dieſe Note, den Herren Oberräthen noch nicht zu zuſtellen, ſondern zuförderſt die Antworten auf die bereits eingereichte Sachen abzuwarten.

Der Herr Landesbevollmächtigte machte die Anzeige, daß Sr. Königl. Hoheit, der Kronprinz von Preußen, nach denen hierüber eingegangenen Nachrichten, bereits den 9ten hujus von Berlin aufgebrochen, und Dero

Reiſe

Reise nach St. Petersburg angetreten hätten; wie auch daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, Dero Hofmarschall bereits abgefertiget hätten, um diesen großen Prinzen auf den Grenzen dieser Herzogthümer zu complimentiren.

Es wurde hierauf beliebet von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft durch eine abzusendende Deputation, eine gleiche Attention zu bezeigen und die Herren Deputirten dazu Nachmittag zu erwählen.

Die Herren Landbothen beschäftigten sich hierauf, die von den Herren Calculatoribus gestern producirte Landschaftliche Rechnungen zu untersuchen, und nachdem hierüber die Zeit verflossen war, so wurde die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 11ten August Nachmittags.

Nach eröffneter Seßion, wurde zufolge des Vormittägigen Beschlusses zur Wahl derjenigen Herren Deputirten geschritten, welche zur Bezeigung der ehrerbietigen Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen, bis Memel entgegen gehen und Allerhöchstdenselben hieher begleiten sollten. Diese Wahl traf einstimmig, den Herrn von Sass aus Kleinillmagen und den Herrn Lieutenant von Heucking aus Candau, welche den auch dieses Geschäfte übernamen und sich von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft beurlaubten, um Ihre Reise, wo möglich noch heuteabend antreten zu können.

Der Herr von Sass aus Kleinillmagen meldete bey dieser Gelegenheit daß sein Mitdeputirter die Instructiones der Kirchspiele Durben, Grobien und Hasenpoth, in seiner Abwesenheit befolgen würde, und der Herr Lieutenant von Heucking übertrug in gleicher Absicht dem Herrn von Schröders aus Kogeln die Dünaburg- und Ueberlautzsche, dem Herrn von Vietinghoff aus Großbersen die Candausche und dem Herrn von Schoppingk aus Bornsminde die Tuckumsche Instruction.

Die Untersuchung der Landschaftlichen Berechnungen wurde hierauf continuiret und endlich die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 12ten August Vormittags.

Nachdem die Seßion mit Vorlesung des Diarii eröffnet war, proponirte der Herr Landbothenmarschall, die Diätengelder, der von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zur Untersuchung der Zölle und zur Regulierung der Grenzen der Hochfürstl. Kammerjagdten, ernannten Herren Commissarien, zu bestimmen.

Es einigten sich hierauf sämtliche Herren Landbothen dahin, daß die

Herren

Herren Commiſſarii, welche die Zölle unterſuchen ſollten, wenn Sie in dieſem Geſchäfte begriffen, oder ſich deshalb Unterwegens befinden würden, monatlich 50 Rthl. in alb. zu Ihren Diätengeldern erhalten ſollten, wie auch daß die zur Regulierung der Grenzen, der Hochfürſtl. Kammerjagdten denominirte Herren Commiſſarien nach Beendigung Ihres Geſchäftes, Ihre gehabte Ausgaben anzeigen und dieſelben alsdenn auch ausgezahlt erhalten ſollten.

Die Seßion wurde hierauf bis den 14ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 14ten Auguſt Vormittags.

Nach eröffneter Seßion wurde das Diarium vorgeleſen.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß der Herr von Blomberg wichtiger Geſchäfte wegen zu verreiſen genöthiget worden, und Ihm die Grobienſche, dem Herrn von Koſchkull aus Stalgen aber die Durbſche und Haſenpothſche Inſtruction übertragen habe, wie auch daß der Herr von Holtey aus Altſatticken ſich aus gleichen Urſachen beurlaubet, und daß die Frauenburgſche Inſtruction ſich in den Händen des Herrn Capitaine von Rutenberg aus Ilſenberg befinde.

Der Herr Kanzeleyſecretaire Maletius erſchien auf der Landbothenſtube, und überreichte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe, die ſub Nris. 28 und 29 unter den Beylagen befindliche Noten und Beantwortungen, der unterm 29ſten Julii eingereichten Erklährungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, auf die Hochfürſtl. Beantwortung der Gravaminum; dieſe Noten und Beantwortungen wurden ſogleich verleſen, und nachdem hierüber einige Zeit war deliberiret worden, wurde die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 14ten Auguſt Nachmittags.

Nachdem ſich die Herren Landbothen verſammlet hatten, wurden die Vormittag angefangene Deliberationes continuiret, und endlich dem Ritterſchaftsſecretaire aufgetragen, nachdem Ihm bey dieſen Berathſchlagungen bekannt gewordenen Sinn Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft über diejenigen Punkte, der heute eingegangenen Hochfürſtl. Beantwortungen, mit denen Eine Wahlgebohrne Ritter und Landſchaft, noch nicht zufrieden ſeyn könnte, eine abermalige Vorſtellung zu entwerfen, und da hierüber die Zeit verfloſſen war, wurde die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 15ten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröffnet, und da verſchiedene

ſchiedene Anzeigen waren gemacht worden, daß in der Haakentariffe ſich von alten Zeiten her verſchiedene Güther als wüſt angeſetzt befänden, die dennoch bereits ſchon lange im Stande wären, die Onera patriæ zu tragen, wie auch daß es nunmehro nothwendig ſey, dieſe Tariffe durch Einführung der allodificirten adelichen und bürgerlichen Lehngüther zu completiren, ſo beſchäftigte ſich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mit der Berichtigung dieſer Tariffe, und nachdem die Zeit verfloſſen war, wurde dieſe Seſſion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 15ten Auguſt Nachmittags.

Nachdem die Seßion eröfnet war, verlas der Ritterſchaftsſecretaire, die Ihm geſtern anzufertigen aufgetragene unterthänige Vorſtellungen, ſamt einer an die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe gerichteten Note, und nachdem dieſe Schriften, ſo wie ſich dieſelben ſamt der dazu gehörigen Beylage ſub Numeris 30. 31 und 32 unter den Beylagen befinden, waren approbiret worden, ſo wurde beliebet dieſelben ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft fuhr hierauf fort, ſich mit der Vormittag angefangenen Berichtigung der Tariffe zu beſchäftigen, und limitirte endlich die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 16ten Auguſt Vormittags.

Nach Verleſung des Diarii wurde die geſtern approbirte Note und Vorſtellungen, welche bereits ins Reine geſchrieben war, collationiret, und zugleich beliebet, dieſe Sachen gleichfalls annoch zurück zu behalten, bis die Hochfürſtliche Beantwortung der eingereichten Additionalgravaminum erfolgt ſeyn würde.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte die Herren Landbothen, Ihm anzuzeigen: ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft geſonnen ſey, zu dem bevorſtehenden Reichstage, einen Delegirten nach Warſchau abzufertigen? Nachdem hierauf ſämtliche Herren Landbothen ſich dahin erkläret hatten, daß Ihre Kirchſpiele die Abfertigung eines Delegirten für nothwendig hielten; ſo führte der Herr Landbothenmarſchall über die Frage: wen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu Ihrem Delegirten beſtimme? und wie viel Sie Demſelben zu ſeinen Diätengeldern willige? ein Directorium auf. Nachdem ſich hierbey ergeben hatte, daß dieſe Wahl zum Landesdelegirten, durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen, den Ritterſchaftsſecretaire getroffen, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, Ihm 2000 Rthlr. in Albrs. ohne alle Nachrechnung, zu ſeinen

Diätengeldern bewilliget habe; ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall Denſelben, dieſes Geſchäfte zu übernehmen; worauf denn der Ritterſchafts-ſecretaire ſich bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft für das in Ihm geſetzte Vertrauen bedankte und zugleich verſicherte, daß Er bey aller Gelegenheit, ſo wie bey dieſer übertragenen Delegation, aus allen Kräften bemüht ſeyn würde, die gute Meynung, welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft von Ihm heegte, einigermaaſſen zu verdienen.

Es wurde hierauf dem Ritterſchaftsſecretaire aufgetragen, an die Herren Ober- und Regierungsräthe, eine Note anzufertigen, und mittelſt derſelben Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge, nicht nur die geſchehene Wahl des Landesdelegirten zu eröfnen, ſondern auch unterthänigſt anzufragen: ob Höchſtdieſelben vielleicht geſonnen wären, dieſer Wahl beyzutreten, und dieſe Delegation gemeinſchaftlich zu beſtellen?

Der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von Sacken, ſtellte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft vor, welchergeſtalt Er ſeines Alters und ſeiner kränklichen Umſtände wegen, auſſer Stande wäre, dem Amte eines Obereinnehmers länger als bis zu dem nächſten Landtage vorzuſtehen, und ſich dahero genöthiget ſähe, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu erſuchen, daß Dieſelbe die Wahl eines andern Obereinnehmers pro Deliberatorio in die Kirchſpiele nehmen möge.

Bey dieſer Gelegenheit wurde auch der Herr Landbothenmarſchall, von ſämtlichen Herren Landbothen gebeten, an den Goldingſchen Herrn Oberhauptmannſchaftseinnehmer zu ſchreiben und denſelben zu erſuchen, daß Er ſeinem Officio annoch bis zum nächſten Landtage vorſtehen möchte, weil Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, welche noch keine Zeit gehabt, ſeines Erlaſſes wegen in den Kirchſpielen zu deliberiren, auf dem gegenwärtigen Landtage, desfalls nichts beſchlieſſen könnte; wie auch Demſelben anzuzeigen, daß in ſeiner eingeſandten Berechnung wahrgenommen worden, welchergeſtalt Er dem Landtägl. Schluſſe von 1776 zuwieder, ſich 100 Rthlr. von der beſtändigen Willigung von 12 Rthlr. zu gute geſchrieben, und daß Er dahero dieſe 100 Rthlr. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu reſtituiren habe. Hierauf wurde dieſe Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 16ten Auguſt Nachmittags.

Nachdem ſich ſämtliche Herren Landbothen verſammelt hatten, zeigte der Herr Landbothenmarſchall an: daß Er von dem Rußiſchkaiſerl. Herrn Miniſtre Baron von Krüdener und von dem Herrn Grafen von Mengden

Briefe

Briefe erhalten habe, wodurch erſterer Ihm aufgetragen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, nach dem Antheil, den Er an dem Herrn Grafen von Mengden nähme, ſeine Erkenntlichkeit, in den verbindlichſten Ausdrücken, für das dem gedachten Herrn Grafen zugeſtandene Indigenat, zu bezeigen, und letzterer Ihn chargiret habe, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft nicht nur ſeine Dankbarkeit für die Ihm bezeigte Gewogenheit, auf die lebhafteſte Art an den Tag zu legen, und zu verſichern, daß Er ſichs bey allen Gelegenheiten äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen wolle, ſein Attachement für ſein neues Vaterland zu bezeigen, und ſich der Ihm wiederfahrnen Güte würdig zu machen, ſondern Ihn auch zu gleicher Zeit bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu entſchuldigen, daß Er nicht in Perſon die Ehre haben könnte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſeine Dankſagung abzuſtatten, indem Er hieran, durch die ſchwere Krankheit ſeiner Gemahlin, die Er unter dieſen Umſtänden unmöglich verlaſſen könnte, verhindert würde.

Der Herr Landbothenmarſchall proponirte hierauf, daß, da die Hochfürſtliche Beantwortung der Additional-Gravaminum noch nicht erfolgt und alle Inſtruktionspunkte bereits behandelt wären, man mittler Weile das Diarium collationiren möge. Dieſem zufolge wurde die Collationirung des Diarii vorgenommen, damit bis 5 Uhr continuiret und endlich die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 17ten Auguſt Vormittags.

Sobald ſämtliche Herren Landbothen verſamlet waren, wurde die Seßion mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Ritterſchaftsſecretaire verlas die Ihm geſtern, an die Herren Ober- und Regierungsräthe anzufertigen aufgetragene Note, wodurch Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge, die Wahl des Landesdelegirten eröfnet wird, und nachdem dieſelbe, ſo wie ſie ſich Sub Nro. 33 unter den Beylagen befindet, war approbiret worden, ſo wurde beliebet, dieſelbe ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Ebenmäßig zeigte der Ritterſchaftsſecretaire an, daß Ihm aus der Hochfürſtl. Kammer, die anverlangte Conſignationes der Hochfürſtl. Allodial- und Pfandgüter wären zugeſendet worden, und da man bey Unterſuchung dieſer Conſignationes einige Unrichtigkeiten wahrnahm, ſo wurde beliebet dieſerhalb mit den Herren Ober- und Regierungsräthen zu conferiren, und dieſelben in dieſer Abſicht Nachmittag zur Landbothenſtube zu invitiren.

Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 17ten Auguſt Nachmittags.

Nach eröfneter Seßion erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Major von Korff und den Herrn Capitaine von Rutenberg, ſich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und Dieſelben zur Conference mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf die Landbothenſtube einzuladen.

Dieſe Herren referirten: daß die Herren Ober- und Regierungsräthe, ſich ſogleich einzufinden verſichert hätten; nachdem Dieſelben hierauf auch gar bald erſchienen waren, ſo wurden Ihnen von dem Herrn Landbothenmarſchall, die in der Conſignation der Hochfürſtl. Allodialgüter bemerkte Unrichtigkeiten eröfnet, worauf denn dieſe Anzeige von Denſelben notiret und verſichert wurde, daß die Berichtigung dieſer Conſignation, ſobald als möglich erfolgen ſollte.

Der Herr Landbothenmarſchall nahm bey dieſer Gelegenheit die Veranlaſſung, die Herren Ober- und Regierungsräthe, um die endliche Beantwortung der vor beynahe 14 Tagen eingereichten Additional-Gravaminum zu erſuchen, und Denenſelben anzuzeigen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bereits alle Ihre Inſtructions-Puncte behandelt und die Anzeigen darüber ſchon angefertiget hätte; wie auch daß man Ihnen dieſelben, ſobald die Beantwortung der Additional-Gravaminum erfolget ſeyn würde, zuſenden wollte, und Sie zugleich erſuchte, zu beſorgen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, auf die Beantwortung Ihrer Eingaben, nicht ſo lange, als es zeithero geſchehen, warten dürfe. Die Herren Ober- und Regierungsräthe verſicherten hierauf, daß die Beantwortung der Additional-Gravaminum noch heute erfolgen ſollte, und begaben ſich von der Landbothenſtube hinweg.

Der Herr Landbothenmarſchall unterzeichnete die ſub Nris. 27, 30, 31, 32 und 33 unter den Beylagen befindliche Noten und Schriften und nachdem hierauf der Herr Kameleyſecretaire Maletius, auf der Landbothenſtube erſchienen war und die ſub Nris. 34, 35, 36, 37, 38, 39 & 40 unter die Beylagen anzutreffende Beantwortung der Additional-Gravaminum, ſamt den dazu gehörigen Beylagen abgegeben hatte, ſo retradirte zuförderſt der Herr Landbothenmarſchall demſelben einen, aus dem Hochfürſtl. Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft communicirten Transact des Hochfürſtl. Hauſes, mit den Gebrüdern Behr aus Schleck, und übergab Ihm zugleich alle obgedachtermaaßen eben von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnete Noten und Schriften, um dieſelben denen Herren

Ober-

Ober- und Regierungsräthen einzuhändigen, und Sie zugleich um eine baldige Beantwortung dieser Sachen zu ersuchen.

Die eben eingegangene Beantwortung der Additionalgravaminum, wurde hierauf samt ihren Beylagen verlesen, und die Seßion bis morgen Vormittag um 9. Uhr limitiret.

Den 18ten August Vormittags.

Die Herren Landbothen versammelten sich zur festgesetzten Zeit und die Seßion wurde mit Vorlesung des Diarii eröfnet.

Der Herr von Koschkull aus Stalgen zeigte an: Welchergestalt er von den Herren Oberhauptleuten den Auftrag erhalten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft diejenige Supplique zu communiciren, die Sie in Ansehung des mit den Herren Räthen vorseyenden Rangstreites, wieder das Beybringen der letztern in Cancellaria Ducali eingereichet, und zugleich zu bitten, daß selbige ad Diarium genommen werden möge. Diese Supplique wurde hierauf verlesen und gebethenermassen sub. Nro. 41 zu den Beylagen dieses Diarii genommen.

Nachdem endlich die, in obgedachter Supplique angeführte Gründe waren erwogen worden, so fand Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zwar, daß alles, was in derselben gesaget worden, nicht im Stande sey, einen unpartheyischen Richter und Kenner der vaterländischen Geschichte und Gesetze, einen Augenblick im Zweifel zu erhalten, oder nur einigermaßen diejenigen Gründe zu contrebalanciren, die die Herren Räthe für Ihre Iura beygebracht; da aber von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft vermuthet wurde, daß die Herren Räthe nicht ermangeln würden, so balde Sie von dem Beybringen der Herren Oberhauptleute Communication erhalten, darzuthun, wie wenig dasjenige relevire, was in dieser Materie von den Herren Oberhauptleuthen beygebracht worden; so wurde beliebet, dieses annoch abzuwarten, und bisdahin keine Demarche zu machen.

Der Ritterschaftssecretaire verlaß, die angefertigte Antwort auf das, zu Anfange dieses Landtages von Sr. Durchl. dem Fürsten Radzivill eingegangene Schreiben; und nachdem daßelbe von dem Herrn Landbothenmarschall war unterzeichnet worden, wurde die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 18ten August Nachmittags.

Nach eröfneter Seßion, überreichte der Herr Deputirter des Autzschen Kirchspiels, das sub Nro. 42 unter den Beylagen befindliche Schreiben, von dem Herrn Assessor von Medem, wodurch derselbe als Curator des

hieſigen Catharinen Stifts anzeiget, daß dieſe Stiftung den vorigen Johannis ihren Anfang genommen.

Es wurde hierauf beliebet, die Inſtitutionsacte dieſes Stifts morgen zu unterſuchen, um daraus zu erſehen, was Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dabey obliege.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft deliberirte über die geſtern eingegangene Erklährungen, auf die unterm 5ten hujus von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft eingereichten Note und Gravamina Additionalia und da Dieſelbe überzeuget war, daß Sie keinesweges bey denenjenigen Erklährungen acquieſciren könnte, die auf den 2ten Punkt Ihrer obgedachten Note, ſo wie auf das 1te, 2te und 3te Gravamen Additionale erfolgt wären, ſo beſchloß Dieſelbe und übertrug dem Ritterſchaftsſecretaire auch, die erforderliche Vorſtellungen darüber anzufertigen.

Die Seßion wurde hierauf bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 19ten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet, und die Inſtitutionsacte des Cathrinenſtifts unterſuchet, wobey ſich denn ergab, daß, da nach der Abſicht der Stifterin dieſes Inſtitut dem nächſten Johannis nach Ihrem Tode ſeinen Anfang nehmen, und alle 2 Jahr von Einer zum Landtage verſammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unterſuchet werden ſollte, Dieſelbe hierbey vor dieſesmal nichts zu beobachten habe.

Der Herr Kammerverwandter Schröder erſchien auf der Landbothenſtube, und überbrachte die, nunmehro berichtigte Conſignation der Fürſtl. Allodialgüther.

Die vor einigen Tagen angefangene Collationirung des Diarii, wurde hierauf fortgeſetzt, und endlich limitirte der Herr Landbothenmarſchall die Seßion bis den 21ſten hujus Vormittag um 9 Uhr.

Den 21ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröffnet.

Der Ritterſchaftsſecretaire zeigte an: daß Er Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zwar bereits für die, zu Seiner Delegation, Ihm ohne fernere Nachrechnung bewilligte 2000 Rthl. in Alb. Seine Dankſagung abzuſtatten die Ehre gehabt, daß aber, da es ſich leicht ereignen könnte, daß der Reichstag unter der Conföderation gehalten, von Zeit zu Zeit ausgeſetzet und über die gewöhnliche Zeit von 6 Wochen verlängert würde, Er ſich genöthiget ſähe Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ergebenſt zu erſuchen, auf den obgedachten Fall, die nöthige Veranſtaltungen zu treffen.

Sämtliche

Sämtliche Herren Landbothen einigten ſich hierauf dahin, daß, wenn der Reichstag obgedachtermaaßen über die gewöhnliche Zeit von 6 Wochen verlängert würde, der Landesdelegirte von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Monathlich 200 Rthl. in Alb. zu ſeinen Diätengeldern ausgezahlt erhalten ſollte, wie auch, daß auf den obgedachten Fall, der Herr Landesbevollmächtigte und der Herr Obereinnehmer, für die richtige Remeſſe dieſer monathlichen Diätengelder Sorge tragen möchten.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte den Herrn Obereinnehmer, daß, da ſich nunmehro aus der berichtigten Conſignation der Hochfürſtlichen Allodialgüter ergeben hätte, daß Se. Hochfürſtl. Durchlaucht weit mehrere Allodialia beſäſſen, als in der zeitherigen Allodialtariffe enthalten, Er die Güte haben möchte, die Berechnung deſſen anzufertigen, ſo Se. Hochfürſtl. Durchlaucht für die neuerlich vorgefundene Allodia an Landſchaftswilligungen von 1763 ab gerechnet, nachzuzahlen haben, jedoch aber dieſe Rechnung in der Art einzurichten, daß die Güter Würtzau, wie auch Alt- und Neuplatonen und Jacobshoff, von deren Allodification Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, unterm 6ten Martii 1779 die Ouverture gemacht, von obgedachter Berechnung, von Anno 1763 bis 1779 ausgeſchloſſen bleiben mögen.

Ebenmäßig trug der Herr Landbothenmarſchall dem Ritterſchaftsſecretaire auf, eine Note an die Herren Ober- und Regierungsräthe, zur Begleitung obgedachten Berechnung anzufertigen, und in derſelben zugleich, um die Mittheilung der Poſtordnung und Taxe zu bitten.

Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 21ſten Auguſt Nachmittags.

Sobald ſich ſämtliche Herren Landbothen verſammelt hatten, wurden die zum Druck und zum Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft geſchriebene Exemplaria des Diarii dieſes Landtages, zu collationiren continuiret, und endlich die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 22ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde wie gewöhnlich mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Herr Obereinnehmer überreichte in duplo die Ihm geſtern anzufertigen aufgetragene Berechnung, und nachdem dieſelbe als richtig war befunden worden, ſo wurden beyde Theile von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, und mit dem Ritterſchaftsſiegel beſiegelt, wie auch ein Exemplar davon, dem Herrn Obereinnehmer zum Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft übergeben.

Der

Der Ritterschaftssecretaire verlas hierauf die Note, die Er zufolge des Ihm gestern gemachten Auftrages, zur Begleitung der obgedachten Berechnung, angefertiget hatte, und nachdem dieselbe, so wie sie sich nebst der obgedachten Berechnung sub Nrs. 43 & 44 unter den Beylagen befindet, war approbiret und von dem Hrn. Landbothenmarschall unterschrieben worden, so ersuchte Derselbe den Hrn. Kammerhrn. v. d. Recke aus Neuenburg und den Hrn. von Koschkull aus Stalgen, sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und Denenselben bey Versicherung der Ergebenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die obgedachte Note und Berechnung einzuhändigen. Diese Herren referirten: welchergestalt die Herren Ober- und Regierungsräthe, sich E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft gegenseitig ergebenst empfehlen liessen und versichert hätten, den Inhalt der Ihnen zugesandten Note, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu unterlegen.

Der Herr Capitaine von Rutenberg aus Ilsenberg zeigte an: daß Er von seinen Kirchspielen den Auftrag habe, einzuberichten: Welchergestalt der Herr Baron von Wolff aus Kurmen, den Landesgesetzen entgegen, denen Kirchspiels-Convocationibus seit vielen Jahren, weder in Person noch in Vollmacht beygewohnet habe.

Es wurde hierauf beliebet, daß der Herr Landbothenmarschall die Güte haben möchte, an den Herrn Baron von Wolff, Nomine Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu schreiben, Demselben die wider Ihn eingegangene Anzeige zu melden, und Ihm zu gleicher Zeit zu eröfnen, welchergestalt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zwar aus brüderlicher Nachsicht, sein zeitheriges Ausbleiben von den Kirchspiels-Convocationen übersehen wolle, Sich aber auch die gewisse Hofnung mache, daß Derselbe sich in der Zukunft der Ihm nach den Gesetzen obliegenden Pflicht nicht entziehen werde.

Der Herr Landbothenmarschall unterzeichnete eine Aßignation an den Herrn Obereinnehmer, auf die, von dem Herrn Landesbevollmächtigten, vor einigen Tagen gebetene und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bewilligte 2000 Rthlr. in Albrs. die Demselben annoch von denjenigen 3000. Rthlr. restirten, die Ihm Anno. 1778. zum allgemeinen Besten jährlich zu verwenden, auf zwey Jahr waren bewilliget worden.

Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 22sten August Nachmittags.

Die Herren Landbothen versammelten sich zur bestimmten Zeit.

Der Herr von Koschkull aus Stalgen, producirte als substituirter Deputirter

putirter des Kirchſpiels Durben, die Berechnung derjenigen Proceßkoſten, die in der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchenſache, wären verwendet worden, und die ſich auf 634. Rthlr. in Albrs. beliefen. Er bat hiernächſt nomine des gedachten Kirchſpiels, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, welche zur Erhaltung der Landesgeſetze und Rechte, Sich dieſer Sache jederzeit angenommen, und auch in der Goldingſchen Kirchenſache die Unkoſten getragen hätte, die Veranſtaltung zur Bezahlung der obgedachten Summe treffen wolle. Aus gleichen Gründen baten auch die Herren Deputirten der Kirchſpiele Bauske, Eckau, Neuguth und Baldohnen, die Bezahlung derjenigen Unkoſten zu bewilligen, welche ſich auf 80 Rthlr. beliefen und bey der vor zweyen Jahren von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, wider den Magiſtrat der Stadt Bauske nachgeſuchten fiscäliſchen Action und Fortſetzung derſelben, wären verwendet worden. Nachdem dieſes Anſuchen der obgedachten Herren Landbothen, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, als billig war befunden worden, zeichnete der Herr Landbothenmarſchall auf obgedachte Summen, die erforderliche Aßignationes an den Herrn Obereinnehmer.

Verſchiedene Herren Landbothen äuſſerten das Verlangen, daß die, auf dieſem Landtage aus der Fürſtlichen Kammer extradirte Conſignation der Hochfürſtl. Allodialgüter, zur Wiſſenſchaft der Kirchſpiele, zu den Beylagen dieſes Diarii genommen werden möchte, welches denn auch da ſämtliche Herren Landbothen ſolches für gut befanden, ſogleich bewerkſtelliget und die obgedachte Conſignation ſub Nro. 45 zu den Beylagen genommen wurde.

Man continuirte hierauf die Collationirung des Diarii dieſes Landtages und da die Zeit verfloſſen war, wurde dieſe Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 23ſten Auguſt Vormittags.

Nachdem die Seßion mit Vorleſung des Diarii eröffnet war, erſchien der Herr Graf von Mengden auf der Landbothenſtube, und wiederholte mündlich unter den lebhafteſten Ausdrücken diejenige Dankſagung, die Er bereits ſchriftlich, durch ein, an den Herrn Landbothenmarſchall gerichtetes Schreiben, für dasjenige Merkmal der Gewogenheit E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft abgeſtattet hatte, welches Dieſelbe Ihm durch Ertheilung des hieſigen Indigenats zu geben die Güte gehabt. Nachdem der Herr Landbothenmarſchall dieſe Dankſagung, durch ein verbindliches Compliment erwiedert und der Herr Graf ſich von der Landbothenſtube hinweg begeben hatte, zeigte der Herr Landesbevollmächtige an: welchergeſtalt auf dasjeni-

ge, ſo der Herr Capitaine von Schröderſs zu Anfange dieſes Landtages ratione derjenigen 500 Rthl. beygebracht, welche dem Herrn von Mirbach aus Neuhoff, nachdem derſelbe Ao. 1773 aus Warſchau zurückgekommen, ausgezahlet worden, ſich die Auskunft in dem Diario des Ao. 1773 gehaltenen Landtages und zwar in der den 4ten April ejusd. a. gehaltenen Seßion antreffen ließe, und daß dieſem Zufolge, weil der Herr von Mirbach nicht den ganzen Pacificationsreichstag abgewartet, demſelben zwar nicht, die auf dieſen Fall, im gedachten Diario zugeſtandene 1000 Rthl. erhalten habe, daß man demſelben aber, weil Er doch länger als man vermuthen können, zu Warſchau zu verbleiben genöthiget geweſen, Ihm wenigſtens die Hälfte dieſer 1000 Reichsthaler nachzuzahlen, ſich nicht habe entziehen können.

Man continuirte hierauf das Diarium dieſes Landtages zu collationiren und da die Zeit verfloſſen war, wurde die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſezt.

Den 23ſten Auguſt Nachmittags.

Nach eröffneter Seßion wurde die Collationirung des Diarii fortgeſetzt und dieſelbe durch die Ankunft des Herrn Kanzeleyſecretaire Maletius unterbrochen, welcher bey Verſicherung der Ergebenheit der Herren Ober- und Regierungsräthe die ſub Nrs. 46, 47 & 48 unter den Beylagen befindliche Noten überreichte, welche auch ſogleich verleſen wurden; da aber die Zeit bereits zu kurz wur, ſo wurden die Deliberationes über dieſelben, ſo wie dieſe Seßion, bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgeſetzt.

Den 24ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröffnet.

Der Inhalt der geſtern von den Wohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungsräthen eingeſandten Noten wurde von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in Deliberation genommen und endlich beliebet, dem Ritterſchaftsſecretaire aufzutragen, daß Er alle diejenigen Materien, die auf dem gegenwärtigen Landtage abgehandelt und zur Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft von Sr. Hochfürſtl. Durchl. beantwotet wären, ausziehen, und nach dieſen Verhandlungen den Landtäglichen Schluß abfaſſen ſollte, wie auch daß derſelbe, in einer anzufertigenden Note, über die übrigen gleichfals auf dieſem Landtage vorgeweſene, nicht aber zur Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft abgeſchloſſene Materien, die Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Ihm bey der gegenwärtigen Deliberation bekannt geworden, anzeigen,

zeigen, und zugleich eröffnen sollte, daß Dieselbe Sich genöthiget sähe, alle diese Materien ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen.

Der Herr Kanzeleysecretaire Maletius erschien auf der Landbothenstube und überreichte dem Herrn Landbothenmarschall nicht nur die, sub Nro. 49 unter den Beylagen befindliche Note, sondern auch ein Schreiben, von dem Herrn Landmarschall, wodurch Derselbe anzeigte, welchergestalt Er den Auftrag hätte, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu ersuchen, daß Dieselbe Nachmittags um 3 Uhr eine Deputation an Se. Hochfürstl. Durchl. den Herzog absenden möchte. Nachdem hierauf obgedachte Note verlesen war, wurde die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 24sten August Nachmittags.

Sobald sich sämtliche Herren Landbothen versammelt hatten, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn Capitaine von Schröders, den Herrn von Vietinghoff aus Großbersen, den Herrn von Koschkull aus Stalgen und den Herrn Assessor von Meden, Sich zu Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herzog hinzubegeben, und unterthänigst anzuzeigen: welchergestalt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sich Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Gnaden empfehlen lasse, und bereit wäre, Höchstdero Befehle entgegen zu nehmen; diese Herren referirten: daß Sie von Sr. Hochfürstl. Durchl. den Auftrag erhalten hätten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft anzuzeigen: daß Se. Königliche Hoheit der Kronprinz von Preussen, übermorgen Mittag allhier eintreffen würden, und daß Se. Hochfürstl. Durchl. wünschten, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sich vor der Ankunft dieses Prinzen, auf dem Schlosse einfinden möchte, allwo Höchstdieselben Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sr. Königlichen Hoheit präsentiren wollten.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte hierauf diese Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 25sten August Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorlesung des Diarii eröfnet.

Nachdem hierauf der Ritterschaftssecretaire die Ihm anzufertigen aufgetragene Vorstellungen, wider die den 17ten hujus eingegangene Hochfürstl. Beantwortung der Gravaminum Additionalium verlesen hatte; so wurde beliebet, dieselben, so wie sie sich sub Nro. 50 unter den Beylagen befinden, ins Reine schreiben zu lassen, und Nachmittag denen Herren Ober- und Regierungsräthen zuzusenden.

Der Herr Kanzeleysecretaire Maletius erschien auf der Landboth enstube und überbrachte die sub Nro. 51 unter den Beylagen befindliche Note.

Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 25sten August Nachmittags.

Sobald sämtliche Herren Landbothen versammelt waren, wurden die ins Reine geschriebene Vorstellungen collationiret und von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet, welcher hierauf den Herrn Major von Korff und den Herrn Capitaine von Rutenberg ersuchte, diese Schriften, denen Herren Ober- und Regierungsräthen zu überbringen und zu gleicher Zeit anzuzeigen, daß, da die, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zugesandte Posttaxe, bloß die Oberländische Post beträfe, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft einer vollständigen Posttaxe entgegen sehe.

Diese Herren referirten: daß zwar der Herr Landhofmeister und der Herr Kanzler nicht gegenwärtig gewesen wären, daß aber die übrigen Herren Ober- und Regierungsräthe, die Ihnen überbrachte Vorstellungen entgegen genommen und versichert hätten, nicht nur dieselbe Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu unterlegen, sondern auch dafür zu sorgen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft künftigen Montag eine ganz vollständige Posttaxe erhalten sollte.

Der Herr Landbothenmarschall erhielt von denen, Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preussen, entgegengesandten Herren Deputirten, ein Schreiben, wodurch Dieselben anzeigten, daß Höchstgedachter Prinz, morgen gegen 10 Uhr allhier auf dem Schlosse eintreffen würde; diesem zufolge, und da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bereits von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, war eingeladen worden, Sich gegen diese Zeit auf dem Schlosse zum Empfang des Prinzen einzufinden, limitirte der Herr Landbothenmarschall diese Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr, und ersuchte sämtliche Herren Landbothen, sich dergestalt einzurichten, daß Sie obgedachter Nachricht und Einladung gemäß, Sich gegen der festgesetzten Zeit in Corpore wiewohl sans Ceremonie nach Hofe begeben könnten.

Den 26sten August Vormittags.

Die Seßion wurde mit Verlesung des Diarii eröfnet, und da sämtliche Herren Landbothen zum Empfange Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preussen, sich nach Hofe verfügen mußten, so wurde dieselbe bis übermorgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 28sten August Vormittags.

Das Diarium wurde verlesen. Der Herr von Sass aus Kleinillmagen

gen und der Herr Lieutenant von Heucking aus Candau, meldeten Ihre Wiederkunft, empfiengen Ihre Instructiones aus den Händen derjenigen Herren Deputirten, denen Sie dieselben angezeigtermaassen, bey Ihrer Abreise anvertrauet, und eröfneten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, welchergestalt Sie dem erhaltenen Auftrage gemäß, Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preussen entgegen gereiset, den 13ten hujus in Memel eingetroffen, und daselbst bis zur Ankunft Sr. Königl. Hoheit, welche erst den 23sten erfolget, gewartet hätten, wie auch, daß Sie die Ehre gehabt, durch den Herrn General Grafen von Görtz, gleich bey der Ankunft Sr. Königl. Hoheit, Höchstdenselben präsentiret zu werden, und daß Sie nicht nur bey dieser Gelegenheit, da Sie die ehrerbietigen Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gegen Sr. Königl. Hoheit, einigermaassen auszudrucken und das ganze Land der Gnade dieses grossen Prinzen zu empfehlen sich bemühet, sondern auch auf der ganzen Reise die überzeugendeste Merkmale der Huldreichen und gnädigen Denkungsart Sr. Königl. Hoheit, gegen Ihre Personen sowohl, als gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu erhalten, so glücklich gewesen; und daß Se. Königl. Hoheit, bey Höchstdero Abreise von hier, den gnädigen Wunsch geäussert hätten, bey Höchstdero Rückreise dieselben Deputirten wieder zu sehen.

Der Herr Landbothenmarschall dankte hierauf den obgedachten Herren Deputirten, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, für Ihre gehabte Bemühungen und ersuchte Dieselbe mit Beystimmung sämtlicher Herren Landbothen, bey der Rückreise Sr. Königl. Hoheit, eben dieselbe Bemühung zu übernehmen, und Höchstdemselben zur Bezeigung der devotesten Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bis Riga entgegen zu gehen und bis Memel zu begleiten. Ebenmässig ersuchte der Herr Landbothenmarschall, die obgedachte Herren Deputirten von Sass und von Heucking, nächstens die, auf Ihrer abgelegten Reise gehabte Auslagen anzuzeigen, und Ihn dadurch in den Stand zu setzen, die zur Bezahlung derselben erforderliche Aßignation ausstellen zu können.

Die Herren Ober- und Regierungsräthe übersandten die sub Nris. 52 & 53 unter den Beylagen befindliche Posttaxen, und die Seßion wurde bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 28sten August Nachmittags.

Nachdem die Herren Landbothen versammlet waren, zeigten die, Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen, entgegen geschicktgewesene Her-

ren Deputirten an: daß die Unkoſten Ihrer Reiſe 300 Rthl. in alb. ausmachten, worauf denn der Herr Landbothenmarſchall eine Aſſignation auf dieſer Summa, wie auch auf noch 300 Rthl. in alb. zu der Reiſe der gedachten Herren Landbothen, wenn Dieſelben den Höchſtgedachten Prinzen auf deſſen Retour empfangen würden, an den Herrn Obereinnehmer ausſtellte.

Man beſchäftigte ſich hierauf das Diarium zu collationiren, und endlich wurde um dem Ritterſchaftsſecretaire einige Zeit zur Anfertigung der Ihm aufgetragenen Arbeiten zu laßen, dieſe Seßion bis übermorgen Vormittag um 9 Uhr ausgeſetzet.

Den 30ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröffnet, und der Herr Landbothenmarſchall zeigte an: daß der Herr Landesbevollmächtigter Seiner Wohlfahrtsangelegenheiten wegen indem Er einen Terminum zur Regulierung Seiner Grenze mit dem Hochfürſtl. Hauſe abzuwarten hätte, genöthiget geweſen wäre, nach Hauſe zu reiſen, und daß Er Ihm Seine Inſtructiones von Talſen und Gramsden anvertrauet habe.

Der Ritterſchaftsſecretaire verlaß die ſub Nris. 54, 55, 56 & 57 unter den Beylagen befindliche Noten, Inſtruction für den Delegirten, und Landtäglichen Schluß, und nachdem ſolches alles war approbiret worden, wurde beliebet, dieſe Sachen ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Die Herren Calculatores übergaben die nunmehro völlig berichtigte Landſchaftliche Berechnungen, die bereits ins Reine geſchrieben und von Ihnen unterzeichnet und beſiegelt waren, und da dieſelbe in den vorhergehenden Seßionibus bereits war unterſuchet und richtig befunden worden, ſtattete der Herr Landbothenmarſchall denen Herren Calculatoribus für Ihre gehabte Bemühung den verbindlichſten Dank ab. Der Herr Lieutenant von Heucking bewahrte ſich Nomine der Kirchſpiele Tuckum und Candau, wider die durch den vorgeleſenen Landtäglichen Schluß feſtgeſetzte Willigung. Der Herr Capitaine von Rutenberg und der Herr Aſſeſſor von Medem accedirten dieſer Bewahrung Nomine Ihrer Kirchſpiele und die Seßion wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgeſetzt.

Den 31ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröffnet.

Der Herr Lieutenant von Heucking zeigte an: daß nach der Ihm anvertrauten Inſtruction, der Kirchſpiele Dünaburg und Uberlautz, Er Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft erſuchen mußte, Sich bey Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge dahin zu intereßiren, daß die ad Delationem

der

der Brinckenſchen Erben, wieder den Herrn von Budberg aus Garſſen, inſtituirte Fiscaliſche Action proſequiret werden möge; Da aber verſchiedene Herren Landbothen erwiederten, daß dieſe demarche ganz überflüßig wäre, indem dieſe Sache bereits in der Appellation nach Pohlen ſtünde; ſo wurde der Herr von Heucking hierdurch zufrieden geſtellt. Da hierauf der Ritterſchaftsſecretaire meldete, daß der Copiſt die Ihm ins Reine zu ſchreiben gegebene Sachen, noch nicht fertig habe; So wurde die Seßion bis Nachmittag um 3. Uhr ausgeſezt.

Den 31ſten Auguſt Nachmittags.

Nach eröfneter Seßion, wurde die Haacken Tariffe der zur Adelsfahne gehörigen Güther, ſo wie dieſelbe auf dieſem Landtage berichtiget worden, nochmahls durchgeſehen, und endlich von dem Herrn Landbothenmarſchall unterſchrieben und mit dem Ritterſchaftsſiegel authentiſiret, dem Herrn Obereinnehmer übergeben.

Die bereits ins Reine geſchriebene Noten, Inſtruction für den Landes-Delegirten, und der Entwurf zum Landtäglichen Schluß, wurden collationiret, und hierauf die Seßion bis Morgen Vormittag um 9. Uhr limitiret.

Den 1ſten September Vormittags.

Nachdem das Diarium verleſen war, unterzeichnete der Herr Landbothenmarſchall die geſtern bereits collationirte Noten, wie auch die Entwürfe zur Inſtruction für den Delegierten und zum Landtäglichen Schluß und erſuchte zugleich den Herrn Kammerherrn von der Recke und den Herrn von Saſs aus Klein-Illmagen, alle obgedachte Schriften, den Herren Ober- und Regierungsräthen zu überbringen und dieſelben bey Verſicherung der Ergebenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu erſuchen, für die baldige Beendigung dieſes Landtages gütige Sorge zu tragen. Dieſe Herren referirten, daß Sie den Ihnen gemachten Auftrag befolget, und daß die Herrn Ober- und Regierungsräthe, welche Sich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Gegenſeitig empfehlen ließen, verſichert hätten, daß die Beantwortung der eingereichten Sachen, ſo balde als es nur immer möglich ſeyn würde, erfolgen ſollte. Die Seßion wurde hierauf bis den 4ten hujus Vormittag um 9. Uhr ausgeſezt.

Den 4ten September Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet, und der Herr Landbothenmarſchall unterzeichnete die Sub Nrs. 58. 59. 60. u. 61. unter den Beylagen befindliche und dem Delegirten mit zugebende Beglaubigungs- und Empfehlungsſchreiben.

Nachdem

Nachdem man hierauf vergeblich auf die Beantwortung der, an der Regierung geſchehenen Eingaben gewartet hatte, ſo wurde dieſe Seßion bis morgen Vormittag um 9. Uhr ausgeſetzt.

Den 5ten September Vormittags.

Die Seßion nahm wie gewöhnlich mit Vorleſung des Diarii ihren Anfang, und nachdem man abermahls einige Stunden auf einer Antwort von Hofe vergeblich gewartet hatte, wurde die Seßion bis morgen Vormittag um 9. Uhr ausgeſetzt.

Den 6ten September Vormittags.

Nachdem das Diarium verleſen und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft abermahls vergeblich auf die Hochfürſtliche Beantwortung Ihrer Eingaben gewartet hatte, wurde die Seßion bis Morgen Vormittag um 9. Uhr ausgeſetzt.

Den 7ten September Vormittags.

Das Diarium wurde verleſen, und nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft wiederum verſchiedene Stunden vergeblich auf der Hochfürſtlichen Beantwortung, der eingereichten Schriften gewartet hatte, wurde die Seßion bis morgen Vormittag um 9. Uhr ausgeſetzet.

Den 8ten September Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet, und nachdem man die Nachricht eingezogen hatte, daß die Hochfürſtliche Beantwortung der Landſchaftlichen Eingaben Nachmittage erfolgen würde; So wurde die Seßion bis Nachmittage um 3. Uhr ausgeſetzt.

Den 8ten September Nachmittags.

Nachdem ſämtliche Herren Landbothen verſammlet und die Seßion eröfnet war, erſchien der Herr Kanzleyſecretaire Groot auf der Landbothenſtube und überreichte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe, die Sub Nrs. 62, 63, 64. und 65 unter den Beylagen befindliche Noten, Anmerkungen über den von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ententworfenen Landtäglichen Schluß, und einen zur Inſtruction des Delegirten noch hinzuzufügenden Punkt. So ſehr Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mit der erſteren Note unzufrieden war, ſo hielt Dieſelbe es dennoch um deſto mehr für zuträglich darauf gar nicht zu antworten, da der, von Hochfürſtlicher Seite approbirte Landtägliche Schluß, bis auf den einzigen Punkt, ratione der Privaträthe, Sie aus aller Beſorgniß ſetze. Es wurde dahero belibet dieſes eben gedachten Punkts wegen mit den Herren Ober- und Regierungsräthen annoch zu conferiren, und Denenſelben auch verſchiedene

ſchiedene wider den hieſigen Poſtmeiſter eingegangene Beſchwerden zu eröfnen. Die Seßion wurde hierauf bis morgen Vormittag um 9. Uhr limitiret.

Den 9ten September Vormittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen, und der Herr Landbothenmarſchall erſuchte des geſtrigen Beſchluſſes zufolge, den Herrn von Vietinghoff aus Großberſen und den Herrn von Koſchkull aus Stalgen, ſich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und Dieſelben zur Conference auf die Landbothenſtube zu invitiren. Nachdem dieſe Herren referiret hatten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe ſich ſogleich einfinden würden, Dieſelben auch gar bald darauf erſchienen waren, ſo eröfnete Ihnen der Herr Landbothenmarſchall erſtlich, daß Eine Wohlgebohene Ritter und Landſchaft mit den Hochfürſtl. Anmerkungen, über den Entwurf zum Landtäglichen Schluß, bis auf den Punkt, der die gegenwärtige Privaträthe betreffe, zufrieden ſey, und dahero wünſche, daß demſelben die Verſicherung beygefüget werden möge, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. dieſen privat Räthen einen andern Titel beylegen wollten; Zweytens, daß wider den hieſigen Poſtmeiſter die Beſchwerde geführet würde, daß er die Briefe, die ihm zugeſchickt würden, oft unter dem Vorwande, bald daß es zu früh und bald daß es zu ſpät ſey, zurückſende, und es ſchlechterdings refuſire, Briefe bis zur nächſten Poſt auf dem Poſthauſe zu behalten, wie auch, daß, da die Poſttaxe ſich blos auf die Grenzen dieſer Fürſtenthümer extendire, er blos nach ſeinem Willkühr beſtimme, wie und wie weit die Briefe, die über die Grenzen gehen, franquiret werden ſollten; ferner, daß er es refuſire, Briefe die an Perſonen, die zu Lande wohnen, und nach ihren Gütern addreßiret ſind, wenn ſich die Perſonen, an denen ſie geſchrieben ſind, in der Stadt befinden, an dieſelben hier verabfolgen zu laſſen, und endlich, daß bey Beförderung der Zeitungen, die größte Unordnung herrſche, indem dieſelbe zu Lande oft ganz ausbleiben und denn wieder Haufenweiſe eingiengen. In Anſehung der gegenwärtigen privat Räthe erwiederten die Herren Ober- und Regierungsräthe, daß es überflüßig ſeyn würde, dieſerwegen im Landtäglichen Schluſſe etwas zu gedenken, da Se. Hochfürſtl. Durchl. Ihnen noch heute mündlich verſichert hätten, dieſen Männern in kurzer Zeit einen andern Titel beyzulegen, und in Anſehung der wider den hieſigen Poſtmeiſter angezeigten Beſchwerden, verſicherten Dieſelben, daß ihm ſolche communiciret und dieſelben abgeſtellet werden ſollten.

Nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft über obige Erklärungen der Herren Ober- und Regierungsräthe Ihre Zufriedenheit bezei-

get, und demnach versichert hatte, daß der Landtägliche Schluß nach dem Sinn der Hochfürstlichen Anmerkungen ins Reine geschrieben werden sollte, so begaben Sich die Herren Ober- und Regierungsräthe von der Landbothenstube hinweg, und nachdem, dem Landschaftsschreiber, der landtägliche Schluß und die Instruction für den Delegirten ins Reine zu schreiben war übergeben worden, so wurde die Seßion bis Nachmittag um 4. Uhr ausgesetzt.

Den 9ten September Nachmittags.

Sobalde sämtliche Herren Landbothen versammlet waren, wurde die Collationirung des Diarii continuiret und endlich die Seßion bis übermorgen Vormittag um 9. Uhr ausgesetzt.

Den 11ten September Vormittags.

Das Diarium wurde verlesen, und der ins Reine geschriebene Landtägliche Schluß, so wie die Instruction für den Delegirten wurden collationiret. Der Herr Lieutenant von Heucking wiederholte hierbey Nomine seiner Kirchspiele, sein bereits mehrmalen beygebrachtes Anverlangen, daß der 14te und 19te § des Landtäglichen Schlußes, nach welchem die etwanigen Beschwerden der Arrendatoren und Disponenten, nach denen Contracten entschieden und die Fiscälische Actiones in Sachen, wo es auf das Fürstliche Interesse ankommt, nachgegeben werden sollen, abgeändert werden möchten; nachdem aber der Herr Landbothenmarschall hierauf angezeiget hatte, daß außer denen, bereits dieserwegen erwogenen Gründen, es überflüßig seyn würde, hierüber ferner zu deliberiren, da der Landtägliche Schluß bereits von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft völlig approbiret worden, und nunmehro nicht mehr abgeändert werden könnte, so ersuchte derselbe den Herrn von Vitinghoff aus Großbersen und den Herrn von Koschkull aus Stalgen, die bereits ins Reine geschriebene und collationirte drey Exemplarien des Landtäglichen Schlußes und der Instruction für den Delegirten, den Herren Ober- und Regierungsräthen zu überbringen und dieselben zu ersuchen, daß Sie die Güte haben wollten, alles obige, so bald als möglich mit der Unterschrift Sr. Hochfürstlichen Durchl. des Herzoges und der Ihrigen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zurücke zu senden.

Diese Herren brachten bey Ihrer Wiederkunft die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und den Herren Ober- und Regierungsräthen unterzeichnete Exemplare des Landtäglichen Schlusses und der Instruction für den Delegirten zurück und der Herr Landbothenmarschall limitirte hierauf diese Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den

Den 11ten September Nachmittags.

Sobald sämtliche Herren Landbothen versammelt waren, zeigte der Herr Obereinnehmer an: daß Er für den Herrn Delegirten sowohl als für diejenige Herren Deputirten, die Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preussen entgegen zu reisen ernennet worden, und zur Bestreitung der Unkosten dieses Landtages, 2300 Rthlr. in Albrs. habe aufnehmen müssen, und daß, da Er sich genöthiget sehe, davon 1 Procent monathlicher Interessen zu zahlen, Er es sich reservire, diese Interessen bis die gemachte Willigung gezahlt werden würde, in Rechnung zu führen.

Der Wohlgebohrne Lieutenant von Heucking, als Mitdeputirter des Candauschen und als Deputirter des Tuckumschen Kirchspiels, brachte Nomine dieser Kirchspiele, auch in Vollmacht von dem Wohlgebohrnen Kammerherrn von Grotthuss, Deputirter des Dünaburg- und Ueberlautzschen Kirchspiels, folgendes in Copia parata ad Diarium.

Daß der Contract, nach welchem, Innhahlts des 14 §. dieses entworfenen Landtäglichen Schlußes, Arrendator oder Disponent gerichtet werden solle, so abgefaßt seyn müße, daß darin nichts wider die allgemeinen Rechte, die einem jeden Contract die Un- oder Gültigkeit bestimmen, noch weniger wider das höchste Ansehen Unsers Allerdurlauchtigsten Oberherrn, enthalten sey, und daß, wenn dem Contract die zu Recht beständige Requisita mangelten, er durch den angezogenen §. dieses Landtäglichen Schlußes, nicht mehrere Gültigkeit erhalten könne, als sie ihm die Natur derer darin enthaltenen Bedingungen rechtlich gegeben haben, einfolglich der Arrendator oder Disponent, auch darnach die Entscheidung, in streitigen Fällen, nicht erhalten müße.

Daß ferner durch den Landtäglichen Schluß, §. 19 betreffend derer ex Cancellaria Ducali ausgebrachten Mandaten zu Fiscälischen Actionen, die Verordnung des 14ten und 15ten §phi derer Commissorialischen Verabscheidungen vom Jahr 1717 keinesweges könne alterirt noch weniger sie aufgehoben werden. Vielmehr daß in solchen Fällen, welche bloß das Interesse des Fürsten tangiren, der Fiscal nicht ex Officio Fisci, sondern nur qua Advocatus Principis zu agiren habe, und nie in solchen Fällen, je einem adelichen Mitbürger des Staats eine Fiscälische Action dürfe instituiret werden.

Imgleichen, daß, wenn zuwider dieser Erklährung, die Er als Deputirte jenen §phis zufolge denen Rechten und Gesetzen und zufolge seinen Instructionen, aus oben angezeigten Kirchspielen zu machen, angewiesen ist,

TRÜ Raamatukogu

dennoch verfahren werden ſollte, einem jeden die Iura zu ſtatten kommen müßten, die durch dieſer Bewahrung Ihm und Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſind reſerviret worden, und die Er ſich ſelbſt hiedurch und bey der Unterſchrift der Inſtruction für den Herrn Landesdelegirten und bey der Unterſchrift des Landtäglichen Schluſſes, als welche die Mehrheit derer gegenwärtigen Herren Landbothen beliebet haben, per expreſſum reſervirte. Dieſem accedirte der Hr. Bar. v. Roenne als Mitdeputirter des Candauſchen Kirchſpiels. Der Hr. Landbothenmarſchall u. ſämtliche Herren Landbothen unterzeichneten und beſiegelten hierauf den Landtäglichen Schluß und die Inſtruction, und nachdem ſolches geſchehen war, übergab der Herr Landbothenmarſchall ein Exemplar davon dem Landesdelegirten, und erſuchte den Herrn Kammerherrn von der Recke, den Herrn von Saſs aus Kleinillmagen, den Herrn Kammerherrn von Medem aus Behnen und den Herrn Baron von Roenne, daß zwey derſelben ſich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinverfügen, Ihnen ein Exemplar des Landtäglichen Schluſſes und der Inſtruction für den Delegirten zum Hochfürſtl. Archiv einhändigen, und dem Herren Landmarſchall anzeigen möchten, daß ſogleich von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft eine Deputation nach Hofe abgefertiget werden würde, und daß, wenn ſolches geſchehen alle 4 ſich zu Sr. Hochfürſtl. Durchl. und der Hochfürſtl. Familie hinbegeben, und bey Verſicherung der Unterthänigkeit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Sr. Hochfürſtl. Durchl. gehorſamſt erſuchen möchten, die Zeit zur Entgegennehmung der Abſchiedscurialien zu beſtimmen.

Dieſe Herren referirten: daß Sie ſich von dem Ihnen gemachten Auftrage acquitiret hatten, und daß ſämtliche Hochfürſtl. Familie die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft mit Dank entgegen genommen, wie auch daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. der Herzog, die Zeit zur Entgegennehmung der Curialien auf morgen Vormittag um halb 12 Uhr beſtimmet hätten. Der Herr Landbothenmarſchall zeichnete hierauf zur Bezahlung der Unkoſten dieſes Landtages, nachfolgende Aßignationes an den Herrn Obereinnehmer, als

An den Landſchaftsſchreiber Grode - -	209	Rthlr.	
— den Schreiber Lange, wie auch für Papier -	10	- 6	Sr.
Für die Landbothenſtube - - -	51	- 17	-
— den Landſchaftsdiener - -	24	-	
— Anfertigung der Landſchaftsrechnungen -	33	- 7	-
Summa	328	Rthl. 10	Sr.

Da

Da hierauf die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr, und ersuchte zugleich sämtliche Herren Landbothen sich zur Ablegung der Curialien anzuschicken.

Den 12ten September Vormittags.

Das Diarium wurde verlesen, und die Collationirung desselben für das Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft wurde beendiget, und da die zur Abstattung der Curialien bestimmte Zeit heran genahet war, begab Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich en Ceremonie nach Hofe, allwo Dieselbe mit denen gewöhnlichen Ehrenbezeigungen empfangen wurde. Der Herr Landbothenmarschall druckte bey dieser Gelegenheit durch seine gehaltene Reden gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge und der Hochfürstl. Familie, die dankbare Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, über den so glücklich beendigten Landtag aus, und empfahl das ganze Land der fortdaurenden Gnade Unserer Durchlauchtigsten Landesherrschaft, und nachdem Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog und die Hochfürstl. Familie Ihre Zufriedenheit über die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, in den gnädigsten Ausdrücken bezeiget, sämtliche Herren Landbothen auch durch den Herrn Hofmarschall zur Fürstl. Tafel invitiret waren, begab Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich wiederum en Ceremonie nach der Landbothenstube zurück, allwo der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Schoppingk, den Herrn Lieutenant von Heucking, den Herrn Major von Korff und den Herrn Baron von Roenne ersuchte, sich zu den Rußisch Kaiserl. Herrn Ministre hinzubegegen, Demselben den, zur Zufriedenheit beyder Theile ausgefallenen Schluß des Landtages zu melden, und Ihn zugleich zu ersuchen, daß Er die Güte haben wolle auch bey dieser Gelegenheit Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Seinem Allerhöchsten Hofe zur Gnade und Protection zu empfehlen, und Derselben auch die Fortdauer Seiner persönellen Freundschaft zu gönnen. Diese Herren referirten: welchergestalt der Herr Ministre Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu dem glücklichen Schluße des Landtages aufrichtig gratuliere, und nicht nur versichert habe, die Attention Derselben Seinem Allerhöchsten Hofe zu unterlegen, sondern Sich auch Gegenseitig der fortdaurenden Freundschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ergebenst empfehlen lasse.

Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret, und sämtliche Herren Landbothen begaben sich nach Hofe.

Den 12ten September Nachmittags.

Nachdem ſämtliche Herren Landbothen verſammelt waren, das Diarium der vormittägigen Seßion vorgeleſen und der Herr Landbothenmarſchall ſämtlichen Herren Landbothen für den Ihm geleiſteten Beyſtand bey dieſem Landtage gedanket und Denſelben eine glückliche Reiſe gewünſchet, die Herren Landbothen einander auch valediciret hatten; ſo wurde hiermit das Diarium des gegenwärtigen Landtages völlig geſchloſſen. Mitau in der Landesverſammlung den 12ten September Anno 1780.

(L.S.) Gideon Heinrich Saſs.

p. t. Landbothenmarſchall.

(L.S.) Otto Herman von der Howen.

Ritterſchaftsſecretaire.

Beylagen

zu

dem Diario

des

dieſes Jahr einfälligen

ordinairen

und zur Continuation

des

durch den Landtagsſchluß de dato Mitau den 12ten October 1778.

toto cum ſuo effectu et robore

limitirten

und

von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht

ausgeſchriebenen

Landtages.

Nro. 1.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Curland und Semigallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne Liebe Getreue. Da nach Vorschrift der Regimentsform. alle zwey Jahr ein ordinairer Landtag gehalten werden muß, und selbiger dieses Jahr einfällig ist, der lezt gehaltene Landtag auch nach Anzeige des Landtäglichen Schlußes vom 12ten October 1778 dergestallt toto cum suo effectu & robore conserviret und limitiret worden, daß, wenn der Wohlgebohrne Kammerherr und Landesbevollmächtigte Ernst Willhelm von der Brüggen, Erbbesitzer auf Stenden und Rönnen, bey Uns um einen Terminum zur continuation deßelben und zur Relation des Landesdelegirten unterthänigst würde angesuchet haben, Wir alsdenn selbigen bestimmen und ansetzen wollten; solche Ansuchung aber von dem Wohlgeb. Landesbevollmächtigen bereits an Uns geschehen; So präfigiren Wir zu solchem ordinairen Landtage, imgleichen zur continuation des obgedachtermaaßen limitirten Landtages und zur Relation des Wohlgebohrnen Landesdelegirten den 17ten Julii a. c. hiermit dermaaßen in Gnaden, daß sothaner Terminus zugleich pro die procedendi gehalten werden soll, und begehren anbey gnädigst, daß Ihr in Eurem Kirchspiele auf die von dem Wohlgebohrnen Convocanten geschehene Convocation 14 Tage ante terminum zusammen tretet, über den Inhalt der Beylagen, und alles was zum wahren Wohl und Aufnehmen des geliebten Vaterlandes dienlich seyn könnte, Euch mit einander reiflich berathschlaget, Eure Deputaten wählet, und selbige mit gnüglicher Instruction auch genugsamen Zehrungsmitteln anhero sendet, damit Wir mit denselben, und den übrigen Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, was zum wahren Heil des geliebten Vaterlandes gereichen möchte, durch einen Landtäglichen Schluß festsetzen können. Wir verbleiben Euch übrigens mit Unserer Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau den 5ten Junii Anno 1780.

Peter Herzog zu Curland.

Ab extra.

Denen Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Getreuen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft des Kirchspiels Goldingen.

(L. S. D.)

Nro. 2.
Deliberatoria.

1. Da Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht es Sich auf lezterm Landtage ausdrücklich vorbehalten haben, den Punkt wegen Reviſion der mit Stiftungen und Widmen verſehenen Privatkirchen und Paſtorathe, noch weiter zur Deliberation in die Kirchſpiele ergehen zu laſſen und deshalb künftighin das Rechtliche mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dabey zu erwägen, daß dergleichen Widmen und Stiftungen ihrer Natur nach, nicht dem Willkühr eines Privati, ſondern dem Kirchenregimente des Staats unterworfen ſeyn, welchem die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf lezterm Landtage angeführte Obſervance, nach der nehmlich Kirchen, von ſolcher Beſchaffenheit, nie den allgemeinen Kirchenviſitationen untergeben oder unterzogen geweſen, keinesweges derogiren kann, weil non agendo kein Gewohnheitsrecht beſtimmt wird, und es überhaupt der öfentlichen Ausübung des Gottesdienſtes ſehr nachtheilig ſeyn möchte, wenn die zu deßen Beförderung, von den Vorfahren gemachten Einrichtungen von Privatis nach Gutbefinden eingeſchränkt oder wohl gar wider die gottſelige Abſicht des Stifters gänzlich aufgehoben werden könnten: So wenig nun nach dieſer Bewandniß der Umſtände ſelbſt Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht Ihre der artigen Kirchen, von der allgemeinen Kirchenviſitation eximiren mögen, ſo hoffen es Höchſtdiſelben auch von Ihrer lieben Ritter und Landſchaft daß Sie gleichfalls Ihre, mit Widmen und Stiftungen verſehene Privatkirchen und Paſtorathe der allgemeinen Kirchenviſitation nunmehro auf dem nächſten Landtage gerne untergeben werden.

2. Da, was das Begraben der Leichen auſſerhalb den Kirchen betrift, die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf lezterm Landtage deshalb geäußerten Bedenklichkeiten dadurch gehoben werden könnten, wenn von den Compatronen und Patronen der Kirchen dieſer Herzogthümer, Begräbnißplätze angekauft und zweckmäßig eingerichtet würden, wozu das Nöthige aus den Kirchenladen, wenn darin ſoviel vorräthig, genommen, oder fals der Geldvorrath nicht hinreichte, der etwanige Vorſchuß nach und nach von den Einkünften derſelben bezahlet werden könnten; und wenn endlich die Begräbnißkoſten, nach wie vor den Kirchen entrichtet werden müßten; ſo wünſchen Ihro Hochfürſtliche Durchl. daß Ihre liebe Ritter und Landſchaft, ſolche Vorſchläge und zugleich die durch menſchenfreundliche Verſuche auſſer Zweifel geſetzten höchſtſchädlichen Folgen des Beerdigens der Leichen in den Kirchen, wohl beherzigen und ſodann auf bevorſtehenden

henden Landtage der Edirung eines deshalb erforderlichen Gesetzes beytreten möchte.

3. Da Ihro Hochfürstl. Durchl. zwar Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf dem leztgehaltenen Landtage, die Versicherung gegeben, daß Sie dem Umschreiben zum nächsten ordinairen Landtage Ihre genommenen Entschlüssungen über die Jagdmaterie und das Project zu einer Jagdordnung beylegen lassen wollten, Höchstdieselben aber vor jetzt, da Sie auf dem bevorstehenden Landtage mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Jagdangelegenheiten halber eine Auskunft überhaupt zu treffen Sich gewisse Hofnung machen, das versicherte Project zur Jagdordnung noch nicht, bevor eine völlige Einigung erfolget, anfertigen und mittheilen lassen können; So werden Höchstdieselben die Berichtigung solcher Jagdangelegenheiten mit einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf dem jezt ausgeschriebenen Langtage völlig zu stande zu bringen, Sich angelegen seyn lassen. Inzwischen wird Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in den Kirchspielen doch vorläufig darüber deliberiren, welchergestalt Sie Ihre Deputirten zum Landtage, zu Errichtung einer dem ganzen Lande zum Vortheil gereichenden Jagdordnung zu instruiren habe.

4. Das es durchaus zur Glückseligkeit eines Staats gehört, wenn alle und jede darin vorfallende Geschäfte, sie mögen seyn von welcher Art sie immer wollen, geschwind und ohne Hinderniß ausgerichtet werden können, dieses bedarf wohl keines Beweises. Und eben so wird Jedermann ohne Beweiß zugeben, daß Grenzrenovationes und Berichtigungen, Grenzcommißiones, Restitutiones, die Instance- und Hauptmannsgerichte, kurz alle und jede ausser dem hiesigen Ober- und Appellations Gerichte vorzunehmende Gerichtsgeschäfte durchaus mit zu denenjenigen gehören, welche nie zu geschwinde abgemachet werden können, durch eine jegliche Art des Verzuges aber immer schwieriger und kostbarer werden. Gleichwohl aber zeiget die Erfahrung, wie schwer es fält, wenn in einem Jahre nur ein Paar Grenzrenovationes und ein Paar Restitutiones- oder andere Termine im Lande zu Stande gebracht und beendiget werden sollen.

Forscht man nun, woran es liege, daß immer nur so wenige dergleichen Termine in einem Jahre angesetzet und abgewartet werden können; so ist wohl nicht zu läugnen, daß die, zur Sommerjuridique des Ober- und Appellationsgerichts bestimmte und angewiesene Zeit, da solche Juridique nehmlich immer am Tage nach Trinitatis ihren Anfang nehmen muß, solchen Terminen und Geschäften würcklich das allergrößte, ja wohl gar das

einzige Hinderniß iſt, Die Frühlingswitterung iſt mehrentheils ſo rauh und ungeſund, daß dergleichen, beſonders in Grenzſachen in Loco und in freyer Luft abzuwartende Termine, ſehr ſelten vor Pfingſten angeſetzet und attendiret werden können; und wenn auch die Witterung es zuweilen erlauben würde; ſo iſt doch an den mehreſten Orthen die Erde und der Boden in ſolcher Frühlingszeit viel zu naß, als daß vor Pfingſten in dergleichen Geſchäften viel vorgenommen, geſchweige denn beendiget werden könnte. Während den, acht Tagen nach Pfingſten anfangenden, und ſehr oft ja mehrentheils bis in den Auguſt hinein daurenden Obergerichten, können dergleichen Termine gar nicht angeſetzet werden, und bleibet alſo (daran gar nicht zu gedenken, daß die jezt immer zugleicher Zeit einfallende Obergerichte und Johannistermine ſich einander gleichfals äußerſt hinderlich und nachtheilig ſind) zu allen, außerhalb dem Obergericht vorfallenden Gerichtsgeſchäften des ganzen Landes, faſt gar keine andere Zeit übrig, als der September und October Monath, von denen doch beſonders der lezte ſehr oft ſchon ſo rauh und hart iſt, daß in ſelbigen drauſſen in der freyen Luft, wenig mehr vorgenommen werden kann.

Es würde demnach ein großes Hinderniß dieſer, dem ganzen Lande ſo wichtigen Geſchäfte gehoben, und denenſelben ungemein viel Zeit geſchaft werden, wenn die jetzt zur Sommerjuridique der Obergerichte beſtimmte Zeit, ganz dieſem Geſchäfte gelaſſen würde.

Nun würde es zwar nicht füglich angehen, beyde jetzige Juridiquen der Obergerichte dergeſtalt in einer einzigen zuſammen zu ziehen, daß nur die Zeit einer jeglichen Art der Obergerichte verdoppelt und ſolchemnach ſtatt der jetzt gewöhnlichen Zeit von 12 bis 14 Tagen, zu jeglicher Art der Gerichte künftig noch einmal ſo viel Zeit dazu genommen werden ſollte, allermaaßen ſolchenfalls in denen Sachen, in welchen Terminus probatorius angeſetzet werden muß, jederzeit ein ganzes Jahr auf den Beweißtermin würde gewartet werden müßen.

Allein, bey den obgedachten großen und unausſprechlichen Vortheilen des ganzen Landes, würde auch dieſer eben angeführte Nachtheil vermieden, und folglich lauter Vortheil und gar kein Nachtheil bewürket werden, wann die jetzigen beyden Juridiquen der Obergerichte, nicht aber durch Verdoppelung der Zeit einer jeglichen Art der Gerichte, in eines zuſammen gezogen, ſondern nur näher zuſammen gerücket und in eine ſolche Zeit hinein verſetzet würden, in welcher ohnehin auf dem Lande nichts gemachet werden kann, etwa dergeſtalt, daß die jetzt nach heil. Dreykönige anhebende Winterjuridique

dique künftig allezeit mit dem Anfange des November Monaths anfangen, und in der bisherigen Ordnung bis zu Ende der Concursgerichte, welche die letzte sind, continuiret, hierauf aber nach Endigung der Concursgerichte sofort mit der zwoten Juridique angefangen, und in derselben bisherigen Ordnung bis zu Ende fortgefahren werden müßte. Als auf welche Weise denn beyde, durch ein Patent zu publicirende Juridiquen der Obergerichte, in den 5 Monathen November, December, Januar, Februar und Martius gänzlich beendiget werden könnten, und alle übrige Monathe den Instance-Gerichten und andern außerhalb dem Obergerichte zu bewerkstelligenden Geschäften überlassen bleiben.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft wird das Nützliche dieser zum wahren Besten des Landes vorgeschlagenen Aenderung beherzigen, und wenn sie daßelbe goutiret, Ihre Deputaten sodann dahin instruiren, solche zum Vortheil des ganzen Landes gereichende Veränderung und Verbeßerung auf den bevorstehenden Landtage, bis auf die, auf dem nächsten Reichstage in Pohlen zu bewürkende Approbation und Confirmation des Königs und der Republik gehörig zu beschlüssen und festzusetzen.

Nro. 3.

Deliberatoria.

Welche der Wohlgebohrne Kammerherr und Ritter, Ritterschaftssecretaire von der Howen, den Ihm gegebenen Auftrage gemäß, in Cancellaria Ducali eingereichet hat.

1. Der 64. § Statutorum giebt Eltern die Gewalt, Kinder, die sich ohne Ihre Einwilligung verheyrathen, zu enterben. Durch dieses Gesetz wird nun zwar so viel zu wege gebracht, daß besonders Töchter, bey lebzeiten ihrer Eltern, es sich schwerlich werden einfallen lassen, wider den Willen ihrer Eltern, oder wohl unter ihrem Stande zu heyrathen. Wir haben aber gar kein Landesgesetz, welches die Töchter, wenn sie ihre Eltern verlohren, und ihre mündige Jahre erreicht haben, vor unanständigen Heyrathen und Mesailliances, die die ganze Familie deshonoriren, abhalten könnte.

Es scheint daher nothwendig zu seyn, diesem Mangel der Landesstatuten durch ein neues Gesetz abzuhelfen, und in dieser Absicht wird hiemit das Deliberatorium proponirt: ob es nicht zuträglich wäre, durch den nächsten Landtäglichen Schluß festzusetzen, daß Töchtern die nach dem Tode ihrer Eltern unverheyrathet nachbleiben, wenn sie gleich bereits ihre mündige Jahre erreicht haben, Curatores gerichtlich constituiret werden sollen, welche nebst der Sorgfalt für ihr Vermögen auch ein wachsames Auge auf

ihre Conduite haben müßten, und daß, wenn dieſem ungeachtet ſie ſich und ihre Familie durch eine unanſtändige Lebensart oder durch eine Verheyrathung unter ihrem Stande deshonoriren, ſie als civiliter mortuae angeſehen werden ſollen, und daß alsdenn ihr ganzes Vermögen ſogleich denen nächſten Erben anheim fallen ſoll.

2. Da es der Dignität einer ſo angeſehenen Ritterſchaft als die hieſige iſt, und auch Ihrem Intereſſe angemeßen wäre, ein beſonderes Ritterhaus zu haben, wo die Landtäge gehalten, und das Archiv einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft mit Sicherheit aufbewahret werden könnte: So wird hiemit pro deliberatorio proponiret, ob es nicht gut wäre, das Haus des verſtorbenen Wohlgebohrnen Landhofmeiſters von der Howen, welches mit denen daſelbſt befindlichen Meubles für 7000 Rthlr. in albrs zu Kauf ſtehet, zu kaufen, und daſſelbe auf eine, der Dignität E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaf angemeßene Art repariren und einrichten zu laſſen.

3. Es iſt unläugbar, daß die Mittheilung der Indiginatsrechte und Befugniſſe, die Staatsglieder vermehret, mithin deren Beſitzlichkeiten ſeltener und ſie ſelbſt ärmer macht. Die Conferirung des Indigenats, iſt daher eine ſo wichtige Staatsangelegenheit, daß ſie einer aufmerkſamen Erwägung des ganzen Landes, allerdings werth iſt, um dadurch auf eine weiſe Art auszumachen, daß nicht ſelbſt ein herrliches Vorrecht der Staatsglieder, durch einen unſchicklichen Gebrauch, ein Staatsübel werde.

Nro. 4.

NOTE.

Die in der Liebauſchen Gegend unglücklicher Weiſe ausgebrochene Viehſeuche, bedroht das ganze Land mit ſo ſchrecklichen unabſehlichen Folgen, daß die Maaßregeln dagegen nicht ſchnell und nachdrücklich genug genommen werden können. Da dieſes Uebel, wenn es Ueberhand nähme, leicht auch die benachbarten Provinzen des Rußiſ. Reichs anſtecken könnte, und eine Hemmung des Verkehrs zwiſchen dieſen Provinzen und den hieſigen Herzogthümern, von ſehr vielen Unbequemlichkeiten begleitet ſeyn würde; ſo hat Endesunterſchrebe-

ſchriebener ſich genöthiget geſehen Sr. Herzogl. Durchl. vermittelſt der Hochfürſtl. Regierung in einer Note zu erſuchen, durch Ziehung eines Cordons und durch Vorkehrung der kräftigſten Polizeyanſtalten, dem um ſich greifenden Uebel ungeſäumt Einhalt zu thun. Unterzeichneter wendet ſich in gleicher Abſicht an die verſammlete Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft und hoft, daß Selbige, von dem Eifer für die allgemeine Wohlfahrt belebt, die vorgeſchlagenen Maaßregeln mit Beyfall aufnehmen und nachdrücklich unterſtützen wird. Er hat die Ehre zur Beförderung dieſes Zweckes vorzüglich die Anſtalten wegen Verſcharrung des umgefallenen Viehes, die für die gegenwärtige Zeit nöthige Sperrung alles Handels mit Häuten und Leder und endlich den ſtrengſten Cordon an der Windau, Ihrer Aufmerkſamkeit zu empfehlen, indem es ſchwer ſeyn würde einen Cordon mit Nutzen zu ziehen, wenn das Uebel einmal über dieſen Fluß gekommen wäre.

Da bey dieſer Angelegenheit Periculum in mora verſiret, ſo bittet Unterzeichneter Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, ſolche zum erſten Gegenſtande Ihrer Berathſchlagungen zu machen. Mitau den 18ten Julius 1780.

B. v. Krüdener.

Nro. 2.

NOTE.

Da der Hochwohlgebohrne Herr Baron von Krüdener, Rußiſch Kaiſerlicher accreditirter Miniſtre, unterm heutigen Dato

Dato die in Copia hier beygefügte Note, an Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft gelangen lassen, und in derselben vorgestellet hat, daß es zum allgemeinen Wohl erforderlich sey, die dienlichsten und schleunigsten Mittel zu wählen, um durch dieselben zu verhindern, daß die in der Liebauschen Gegend unglücklicher Weise ausgebrochene Viehseuche, sich nicht im ganzen Lande und in den benachbarten Provinzen des Rußischen Reichs ausbreite; Eine zu dem gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch vollkommen überzeuget ist, daß die Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft obliegende Pflichten es erheischen, bey dieser unglücklichen Eräugniß ohne Aufschub die kräftigsten Maasregeln zu ergreifen; so hat Endesunterzeichneter keinen Anstand nehmen mögen, die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe im Namen Einer Wohlgebohrbnen Ritter u. Landschaft ergebenst zu ersuchen, daß dieselben Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, ohne Aufschub vorzustellen belieben wollen, welchergestalt Eine Wohlgebohrne Ritter u. Landschaft es sehnlich wünsche, daß um die Ausbreitung, der sich auf jener Seite der Windau geäusserten Viehseuche zu behindern.

Erstlich, Sr. Hochfürstlichen Durchl. Unser Gnädigster Fürst und Herr, durch Höchstdero Trouppes, jedoch soviel nur immer möglich, ohne Belästigung der adlichen Erb- und Pfandbesitzer und mit Beobachtung der strengsten Mannszucht, gnädigst

digſt geruhen wollen, die diesſeitige Ufer der Windau, ſo weit die Grentzen dieſer Fürſtenthümer reichen, beſetzen und durch dieſelben die Einfuhr und Einbringung alles von jener Seite der Windau kommenden Viehs, aller Häute und aller Wolle und Haare behindern zu laſſen.

Zweytens, daß Sr. Hochfürſtliche Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, das Landräthliche Collegium des Piltenſchen Kreiſes, gleichfalls per Litteras requiſitoriales auffordern wolle, von Ihrer Seite, da, wo gedachter Kreis beyde Ufern der Windau beſitzet, dieſelben beſetzen zu laſſen, und die kräftigſten und baldigſten Anſtalten zu treffen, damit dieſe gefährliche Landesplage, ſich nicht weiter extendiren möge.

Drittens, daß Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, es für gut befinden mögen, communicatis conſiliis mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, ein Hochfürſtl. Patent anfertigen und im ganzen Lande publiciren zu laſſen, wodurch ohnmaaßgeblich nicht nur die, auf Anverlangen des Rußiſch Kaiſerlichen Herrn Miniſtres und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft getroffene Verfügung, einen Cordon längſt der Windau zu ziehen, bekannt gemacht werden, ſondern auch bey einer Strafe von 200 Rthlr. in albrs, davon die eine Hälfte dem Delatori und die andere Hälfte der Landſchaftscaſſa zufallen ſoll, verordnet werden müßte, daß alles Vieh, welches auf beyden Sei-

ten der Windau geſtürzet oder noch ſtürzzen könnte, mit Haut und Haar, wenigſtens einen Fahden tief, in der Erde vergraben, und da, wo es ſich thun läßet mit ungelöſchten Kalck beſtreuet, wie auch daß die Bauern jeden Ortes, bey Ruthen Strafe, zur Beobachtung dieſer Anordnungen angehalten; alle zeithero von geſtürztem Vieh vielleicht abgezogene Häute, ſogleich verbrannt, und daß die auf jener Seite der Windau wohnende und zu dieſen Fürſtenthümern gehörige Erb-Pfand- und Arrendebeſitzer, alles aus fremden Orten kommende Vieh, Häute, Wolle und Haare, nicht über die Grentze laſſen, ſondern dieſelben ſo lange, bis die ſich geäußerte Viehſeuche, völlig aufgehöret, zurückweiſen laſſen ſollen.

Viertens, daß Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zugleich gnädigſt geruhen wollen, über die genaue Beobachtung dieſer Anordnungen, auch an Höchſtdero Zoll- und Accieſebediente, die gemeſenſte Befehle ergehen zu laſſen.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hoffet zuverſichtlich, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft vorgeſchlagene Mittel gnädigſt billigen werden, und ſiehet der Communication des, dieſerhalb zu publicirenden Hochfürſtl. Patents nächſtens entgegen Mitau aus der Landesverſammlung den 18ten Julii 1780.

Gideon Heinrich Saſs.
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 6.

NOTE.

Auf die, unterm gestrigen dato von des Rußisch Kaiserlichen Herrn Ministres Baron von Krüdener Hochwohlgeb. an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft ergangene Note, hat Endesunterzeichneter die Ehre zu erwiedern, welchergestalt E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft ohne Anstand über die Mittel deliberiret habe, die erforderlich und dienlich seyn könnten, um zu behindern, daß die, in der Liebauschen Gegend ausgebrochene Viehseuche, sich nicht weiter ausbreiten möge, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in dieser Absicht, bereits die hier in Copia beygefügte Note, durch die Herren Ober- und Regierungsräthe, an Se. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, habe gelangen lassen.

So wie nun Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hoffet, daß die von Ihr gemachte Vorschläge den Beyfall Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges erhalten und von Höchstdemselben ungesäumt werden ins Werk gerichtet werden; So schmeichelt Dieselbe Sich auch durch die, von Ihr gemachte Demarche, gezeiget zu haben, wie sehr Sie wünschet bey allen Gelegenheiten, die Absichten des Rußisch Kaiserlichen Herrn Ministres aufs schnelleste in Erfüllung zu setzen, und dadurch die Zufriedenheit dessen Allerhöchsten Hofes zu verdienen, Mitau aus der Landesversammlung den 19ten Julii 1780.

Gideon Heinrich Saß
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 7.

**Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe,
Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Meine Allerseits Hochzuehrende Herrn Mitbrüder.**

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unser gnädigster Fürst und Herr, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, haben auf letzterem Landtage gnädigst und gütigst geruhet, mir die Besorgung Ihres gemeinschaftlichen Interesse, bey Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft aufzutragen.

Mit den lebhaftesten Empfindungen der Dankbarkeit, habe ich dieses Merkmal des Zutrauens, meines Landesfürsten und meiner Mitbrüder angenommen, durch Eyfer und Wachsamkeit, in denen mir aufgetragenen Geschäften, habe ich mich desselben einigermaaßen würdig zu machen bemühet, und jetzt eile ich, Sie meine Allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder, durch Abstattung meiner Relation, von alle dem genau zu unterrichten, was sich in Ansehung unsers Vaterlandes, bey dem letztern Reichstage in Pohlen zugetragen hat.

Der Landtag, aus dem ich vor zweyen Jahren, als Landesdelegirter abgefertiget worden, endigte sich den 12ten October und nach dem ich aus der Hochfürstlichen Kanzeley, die nöthige Informationes, wie auch Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben erhalten hatte, trat ich den 15. desselben Monaths, meine Reise nach Warschau an. Ich setzte dieselbe um desto mehr, mit der größten Eilfertigkeit durch Tag und Nacht fort, da der Reichstag bereits den 2ten October seinen Anfang genommen hatte, allein, die überaus übeln Wege, die ich überall antraf, vereitelten alle meine Bemühungen schnell fortzukommen und machten es, daß ich nicht eher als den 26sten desselben Monats in Warschau eintreffen konnte. Nachdem ich einige Arrangements zu meinem dasigen Aufenthalte getroffen, lies ich dem Herrn von Zugehoer Hochfürstlichen Residenten zu Warschau, meine Ankunft melden, und übersandte demselben gleich ein, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht an Ihn gerichtetes Schreiben. Er war hierauf so gütig mich gar balde zu besuchen, und ertheilte mir nicht nur die Nachricht. daß durch die Vorsorge Sr. Excellence des Herrn Grafen von Stackelberg, Rußisch Kaiserlichen Ambassadeurs, die Behandlung der Curländischen Angelegenheiten, bis zur lezten Woche des Reichstages ausgesetzet wäre, sondern machte mir auch zugleich bekannt, daß er von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Unserm

Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn angewiesen wäre, mit mir in allen Stücken gemeinschaftlich zu handeln. Die Gerechtigkeit, die ich diesem Manne schuldig bin, fordert mich auf, Ihnen, meine allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder, bey dieser Gelegenheit gehorsamst anzuzeigen, daß derselbe denen eben erwehnten Befehlen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht genau nachgelebet, und bey allen Vorfällen die größte Treue und den lebhaftesten Eyfer für das Interesse Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht sowohl, als für die Vertheidigung der Gerechtsame des Landes bewiesen habe.

Die ersten Tage nach meiner Ankunft wurden von mir zur Abstattung der nothwendigsten Visiten, zur Abgabe der mir von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft ertheilten Empfehlungsschreiben und dazu angewandt, durch des Fürsten Krongroßmarschalls Durchlaucht, eine gnädige Audience bey Sr. Maj. dem Könige zu erhalten.

Den 28sten October zeigte mir der Hochfürstliche Herr Resident an, daß Se. Majestät der König gesonnen wären, des folgenden Tages, die Allerhöchsten Königlichen Relationsgerichte zu eröfnen, und zu denselben ohngeachtet der häufigen Reichtagsgeschäfte, alle Tage einige Stunden anzuwenden. Ich zog hierauf mit dem Herrn Residenten in Erwegung, daß bey Heegung der obgedachten Gerichte, der von dem Herrn Landkämmerer Pichowski wider Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht instituirte Zollproceß zuerst vorkommen und abgeurtheiltet werden würde, und daß solches der mir von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ertheilten Instruction entgegen wäre, indem mir durch den 3ten Punkt derselben aufgetragen worden, daß ich wegen derjenigen Beeinträchtigung, die das Hochfürstliche Zollregale durch obgedachten Proceß erlitten, im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die nöthige Vorstellungen machen und bemüht seyn sollte, daß diese Beschwerde, durch die, auf dem Reichstage abzufassende Constitution, auf immer abgestellet werden möge. Bey diesen Umständen erachtete ich es am zuträglichsten und dem Sinne meiner Instruction angemessen, um die Aussetzung der Allerhöchsten Königl. Relationsgerichte zu bitten; da ich aber noch keine Audience gehabt hatte und also noch nicht in Activität gesetzet war; so ersuchte ich den Herrn Residenten, diese Bitte Sr. Maj. dem Könige zu unterlegen. Der Herr Resident ermangelte auch nicht solches sogleich durch die, hier sub Nro. 1. beygefügte Note zu bewerkstelligen, da Se. Majestät der König aber gnädigst verlangten, daß Allerhöchstdenselben diese unterthänige Bitte, um Ausse-

tzung der Gerichte gemeinſchaftlich, im Namen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unterleget werden ſollte, ſo nahm ich, obgleich ich noch nicht in Activität war, keinen Anſtand, folgenden Tages die ſub Nro. 2. unter den Beylagen befindliche Note einzureichen, Se. Majeſtät der König geruheten hierauf denſelben Tag, die Allerhöchſten Relationsgerichte zwar zu eröfnen, dieſelbe aber auch ſogleich bis zur nächſten Juridique zu limitiren. Den 2ten November ward ich endlich ſo glücklich Sr. Majeſtät unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, in einer erhaltenen Audience, die von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfangene Creditive ehrerbiethigſt zu überreichen, Allerhöchſtdenſelben die unterthänigſte Verſicherungen von den lebhafteſten Geſinnungen der Treue und Dankbarkeit darzubringen die Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht und Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft beleben, Sr. Königl. Majeſtät Gnade und Unterſtützung, diejenige Geſchäfte allerunterthänigſt zu empfehlen, die ich im Auftrage hätte, und endlich Allerhöchſtdenſelben fußfällig den unterthänigſten Dank, für diejenige Gnade abzuſtatten, mit der Se. Königlichen Majeſtät Sich vor einigen Jahren für meine Befreyung, zu intereßiren Allergnädigſt geruhet. Ich bin nicht vermögend Ihnen, meine allerſeits Hochzuehrende Herren Mitbrüder, diejenige ausnehmende Gnade, Huld und Leutſeligkeit, würdig genug zu beſchreiben, mit der Se. Königliche Majeſtät, Sich in dieſer mir gnädigſt ertheilten Audience, in Anſehung Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, wie auch in Anſehung meiner Perſon ſowohl, als auch ganz beſonders in Anſehung des Herrn Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen und des Herrn Landbothenmarſchals von Saſs zu erkläbren geruhet haben. Se. Königliche Majeſtät ertheilten mir unter andern, in Anſehung der mir aufgetragenen Angelegenheiten, die huldreiche Verſicherung, daß es Allerhöchſtdenſelben nach Dero Zuneigung für Curland, jedes mahl zu einem beſondern Vergnügen gereiche, unſere Wünſche zu erfüllen, und Uns Merkmaale Allerhöchſtdero Königlichen Gnade zu geben, und in Anſehung des Herrn Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen geruheten Se. Königliche Majeſtät, bey dieſer und verſchiedenen andern Gelegenheiten, Sich dahin Gnädigſt zu erklären, daß Allerhöchſtdieſelben dieſen würdigen Patrioten, deßen Liebe für das Vaterland und deßen Attachement für Allerhöchſt Ihrer Perſon, Allerhöchſtdenſelben bey verſchiedenen Gelegenheiten bekannt geworden wäre, ſo ſehr liebten und ſchätzten,

daß

daß Sr. Königlichen Majestät demselben nichts abschlagen könnten, und Ihn persönlich kennen zu lernen wünschten.

Ich hätte vielleicht, Hochzuverehrender Herr Landesbevollmächtigter, Ihrer Bescheidenheit, dieser wahren Zierde ächter Tugenden schonen, und Ihren Ruhm, nicht in Ihrer Gegenwart verkündigen sollen, würde ich aber hierzu wohl eine schicklichere Gelegenheit gefunden haben? und wie hätte ich ohne Nachtheil meiner Pflichten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft den Beyfall verschweigen können, womit ein weiser König, ein wahrer Kenner ächter Verdienste dasjenige Vertrauen rechtfertiget, welches Ihr Vaterland Ihnen seit so vielen Jahren, mit so vielem Recht geschenket hat?

Nach dieser Audience fertigte ich die hier sub Nro. 3. befindliche Note an und bath durch derselben, nach Vorschrift meiner Instruction der nicht nur um die generelle Confirmation Gerechtsame Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, sondern auch die Hochfürstl. Zollgerechtigkeit außer Contestation zu setzen, und den Subjectionsverträgen, so wie der alten Observance gemäß, Sr. Hochfürstl. Durchl. und den hiesigen Adel, bey der denselben zustehenden Zollfreyheit in Pohlen und Litthauen zu erhalten. Nachdem ich diese Note, nebst einem, nach dem Sinn meiner Instruction und nach der mir aus der Hochfürstlichen Kanzeley ertheilten Information, angefertigten Exposé über das Hochfürstliche Zollregale den 3ten November eingereicht hatte, wurden in einer bey des Herrn Krongroßkanzlers Excellence veranstalteten Conference, von demselben die sub Nro. 4. hier beygefügte Constitutionspunkte, die meinen Petitis ganz angemeßen waren, beliebet, und da auch der Herr Resident im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht durch einer von Ihm eingereichten Note, um die Confirmation der Hochfürstlichen Investiturrechte auf den Piltenschen Kreis und besonders des ruhigen Besitzes der Güther Hasenpoth, Neuhausen und Erwahlen, gebethen hatte; So fanden des Herrn Krongroß-Kanzlers Excellence es für gut, dem eben gedachten Entwurf zur Constitution für diese Fürstenthümer annoch den sub Nro. 5. befindlichen Punkt zu inseriren.

Der Herr Resident und ich brachten aber gar balde in Erfahrung, daß unsere Petita von allen Seiten bestritten wurden, und daß sich der Bestätigung der Hochfürstlichen Zollgerechtigkeit, sämtliche Landbothen aus Litthauen widersetzen, wie auch daß der Herr Geheime Rath von Kortum als Bevollmächtigter des Piltenschen Kreises, die von dem Hochfürstlichen

Herrn

Herrn Reſidenten geſuchte Confirmation, der Hochfürſtlichen Inveſtiturrechte auf gedachten Kreis, und des Beſitzes der gedachten Güther, zu hintertreiben ſich bemühe.

Ich hatte hierauf die Ehre, in einer zweyten Audience Sr. Königlichen Majeſtät, meine Bekümmerniß über die ungegründete Widerſprüche, die die von mir eingereichte gerechte Petita erlitten, zu unterlegen; Allerhöchſtdieſelben geruheten hierauf zwar Sich von allem genau zu informiren, und mir Ihrer Allerhöchſten Unterſtützung aufs Gnädigſte zu verſichern, allein Se. Königlichen Majeſtät ließen mir zugleich alle Schwürigkeiten bemerken, die dieſe Materie bey einen freyen Reichstage litten, da der Widerſpruch eines einzigen Landbothen kräftig genung iſt, die gerechteſten und heilſamſten Entwürfe zu zernichten. Dieſe critiſche Situation der Angelegenheiten, beſtimmte mich zu Sr. Excellence dem Rußiſch Kaiſerlichen Herrn Ambaſſadeur zu recourriren und denſelben in Fundament derjenigen Garantie, die Ihro Rußiſch Kaiſerlichen Majeſtät in Anſehung der Gerechtſame Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Lanſchaft bey verſchiedenen Gelegenheiten zu übernehmen Allergnädigſt geruhet, um deßen Unterſtützung, in denen mir aufgetragenen Angelegenheiten, durch die ſub Nro. 6. befindliche Note gehorſamſt zu bitten.

Der Hochfürſtliche Herr Reſident that in Anſehung der obgedachten Piltenſchen Angelegenheiten ein gleiches, und Se. Excellenz der Herr Ambaſſadeur waren auch würklich ſo gütig, uns nicht nur Ihrer Unterſtützung zu verſichern, ſondern auch die ſub Nro. 7. befindliche Note Sr. Excellence dem Herrn Kanzler Grafen Chreptowitz einhändigen zu laſſen, imgleichen das ſub Nro. 8. befindliche Billet an des Herrn Krongroßkanzlers Excellence zu ſchreiben und die Betreibung unſerer Angelegenheiten allen Seinen Freunden aufs Nachdrücklichſte zu empfehlen.

Je größer meine Hofnung, durch dieſes ausnehmend gnädige und gütige Betragen Sr. Königlichen Majeſtät und Sr. Excellence des Herrn Ambaſſadeurs geworden war, um deſto lebhafter war auch mein Schmerz, da ich gar bald vernehmen mußte, daß dieſem allem ohngeachtet, ſich faſt kein einziger Landbothe zur Unterſtützung unſerer Angelegenheiten wolte willig finden laſſen, und daß es ohnmöglich ſey, Materien von dieſer Natur, auf einem freyen Reichstage durchzuſetzen.

Ich nahm abermahls meine Zuflucht zu Sr. Majeſtät, unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, ſo wie zu des Herrn Ambaſſadeurs und zu des Herrn Krongroßkanzlers Excellence allwo ich die Beſtätigung alles

les obigen und den Entſchluß vernahm, daß man den gemachten Entwurf zur Conſtitution, auf dem Reichstag, zwar vorleſen laſſen wollte, daß man aber auch, weil man im voraus wußte, daß ſolches nicht durchgehen würde, ein anderes Project zur Conſtitution angefertiget habe, und dadurch wegen Kürze der Zeit, die Zollmaterie zur Entſcheidung des künftigen Reichstages ausſetzen und dieſelbe dadurch von den Relationsgerichten, gleichſam avociren wolle. Ich erhielt auch gar balde darauf dieſes neue Project zur Conſtitution, und da ich wahrnahm, daß in ſelbigem nicht nur die gewöhnliche Generelle Confirmation der Gerechtſame Sr. Hochfürſtlichen Durchl. und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft mangelte, ſondern auch daß die Zollfreyheit Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht und des hieſigen Adels in Pohlen und Litthauen, mit Stillſchweigen war übergangen worden; So bemühete ich mich es dahin zu bringen, daß dieſe beyde Materien dem neuen Entwurf zur Conſtitution annoch inſeriret werden möchten, man that hierauf zwar in Anſehung der Generellen Confirmation, meiner Bitte ein Gnüge, in Anſehung der Zollfreyheit aber verſicherte man mir, daß ſolches auf dem Reichstage nicht durchzutreiben, ſeyn würde, und daß, wenn ich mich nach geſchloſſenem Reichstage bey dem Erlauchten Conſeil permanent wegen des Zolles der von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht und dem hieſigen Adel in Litthauen wiederrechtlich genommen wird, beſchweren wollte, gedachtes Conſeil dieſe Angelegenheit reguliren würde. Ich war genöhtiget, auch dieſen Geſinnungen Sr. Königlichen Majeſtät und des Herrn Ambaſſadeurs Excellenz zu conformiren und begnügte mich blos damit, daß ich den Vorſchlag, mich an das Conſeilpermanent zu wenden, noch ad deliberandum nahm.

Der Hochfürſtliche Herr Reſident, war mit dem neuen Project zur Conſtitution auch nicht zufrieden, indem durch daſſelbe zwar die Quaeſtiones wegen des Hochfürſtlichen Zollregale und wegen der Hochfürſtlichen Inveſtiturrechte auf Pilten, zum nächſten Reichstage, die Angelegenheit wegen des Beſitzes der güther Haſenpoth, Neuhauſen und Erwahlen aber zur Entſcheidung der Allerhöchſten Königl. Relationsgerichte, war remittiret worden. Es erhielt derſelbe aber endlich durch Seine Bemühungen ſo viel, daß auch dieſe letztere Materie, durch den neuen Entwurf zur Conſtitution bis zu dem künftigen Reichstage ausgeſetzet wurde, ſo wie ſolches aus dem ſub Nor. 9. in pohlniſcher und teutſcher Sprache, hier beygefügten ebengedachten neuen Entwurf zur Conſtitution, mit mehrerm zu erſehen iſt. So geringfugig nun auch dieſes neue Project zur Conſtitution war, ſo blieb

mir dennoch die gegründete Beſorgniß übrig, daß auch dieſes vielen Schwürigkeiten auf dem Reichstage ausgeſetzet ſeyn würde.

Wie gegründet meine Beſorgniß geweſen, erfuhr ich in wenigen Tagen, denn, da den 7ten November Nachmittags, die Curländiſchen Angelegenheiten, auf dem Reichstage vorgetragen wurden, und das erſtere Project zur Conſtitution vorgeleſen werden ſollte; ſo entſtanden ſogleich ſo lebhafte und heftige Wiederſprüche, daß dieſes Project gar nicht vorgeleſen werden konnte, und nachdem hierauf der Herr Reichstagsmarſchall das, vom Miniſterio abgeänderte zweyte Project zur Conſtitution für dieſe Fürſtenthümer, mit der Propoſition, daſſelbe bis auf den 9ten Nov. ad deliberandum zu nehmen, hatte vorleſen laſſen; ſo wollte man auch dieſen Vorſchlag nicht annehmen, ſondern auch dieſes Project, wurde ſo wie das erſtere, ſogleich ſchlechterdings verworfen.

Mann führte hierbey verſchiedene ungegründete Beſchwerden darüber, daß von dem Litthauſchen Adel und deſſen Creſcence, in Curland, Zoll erhoben wurde, und daß ohngeachtet der Conſtitution von 1768, die Grenze zwiſchen Curland und Litthauen, annoch nicht wäre reguliret worden. Nachdem aber Se. Majeſtät unſer Allergnädigſter König und Oberherr, durch verſchiedene aus der Senatorenverſammlung, nach dem Reichsbothenſaale abgeſandte Perſonen, die Billigkeit des, von dem Herr Reichstagsmarſchall gemachten Vorſchlages vorſtellen zu laſſen, allergnädigſt geruhet hatten; ſo wurde endlich mit vieler Mühe, ſo viel erlangt, daß das zweyte vorgeleſene Project zur Conſtitution für dieſe Fürſtenthümer, bis zum 9ten November ad deliberandum zu nehmen, nachgegeben wurde.

Der Herr Reſident und ich wandten hierauf den 8ten November dazu an, durch des Herrn Ambaſſadeurs und Krongroßkanzlers Excellence, die Gemüther der Herren Landbothen zu unſerm Beſten zu flectiren und nach denen uns gemachten Verſicherungen, ſchmeichelten wir uns, daß das obgedachte Project zur Conſtitution, in der nächſten Seßion, den Beyfall der verſammelten Reichsſtände erhalten würde: wir mußten aber gar balde das Gegentheil erfahren, denn als den folgenden Tag, in der Reichsbothenſtube, das mehrgedachte Project abermahls verleſen wurde, erklährten ſich faſt alle Landbothen des Großherzogthums Litthauen dawider, und obgleich durch die abermaligen Bemühungen Sr. Excellence des Herrn Krongroßkanzlers und verſchiedener Herren Senateurs vorzüglich aber durch die Gnade Sr. Königlichen Majeſtät, Allerhöchſt welche verſchiedene Landbothen zum Throne kommen ließen, und Dieſelben zur Annahme des oftgedachten

ten Projects persuadirten, es dahin gebracht wurde, daß von allen vorgedachten Contradicenten nur zwey Landbothen aus Samogitien übrig blieben, die sich der Annahme des gedachten Projects zur Constitution widersetzten; so war es dennoch auf keine Art möglich, diese Männer, die schlechterdings auf ihrem Wiederspruch bestehen blieben, auf andere Gesinnungen zu bringen; daher denn endlich die größere Anzahl, um den Reichstag nicht zerreissen zu lassen, sich genöthiget sahe, den Contradicenten nachzugeben, und denenselben das ganze Project zur Constitution, für diese Herzogthümer, nachdem über daßelbe mehr als 4 Stunden war gestritten und negociret worden, ganz zu sacrificiren.

Der Herr Resident und ich empfanden hierbey alles, was eyfrige Geschäftsbetreiber, die von der Gerechtigkeit, der Ihnen aufgetragenen Angelegenheiten überzeuget sind, bey einem übeln Erfolg, ihrer Bemühungen, nur immer empfinden können. Wir mußten uns aber dennoch um desto mehr zufrieden stellen, da wir es gewiß von unserer Seite, weder an Eyfer noch an Treue und Activität hatten ermangeln lassen, und da das Project zur Constitution für Curland, nicht das einzige gewesen ist, so dieses Schicksahl gehabt hat, denn überhaupt sind auf diesem freyen Reichstage, nicht mehr als 32 Constitutionspunkte sanciret und mehr als 700 Projecte theils verworffen, theils gar nicht verlesen worden.

Den 14ten November ward endlich dieser freye Reichstag völlig geschloßen, und dieses Beyspiel, welches in der Republick so selten ist, wird ewig ein Beweiß der großen Staatsklugheit Sr. Königlichen Majestät und Allerhöchstdeßen Ministerii bleiben.

Es kahm nunmehro darauf an, ob ich, wie oben erwähnet worden, mich wegen des Zolles, der in Litthauen, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und dem hiesigen Adel widerrechtlich genommen wird, bey dem Erlauchten Conseil permanent beschweren sollte oder nicht? Ich suchte daher die Gesinnungen der Glieder dieses Conseils, vorläufig in Erfahrung zu bringen, und da es mir nicht unbekannt blieb, daß die Meynung vieler Mitglieder dahin ging, daß das Conseil nicht authorisiret wäre, über eine Materie etwas zu verordnen, über der selbst die, auf dem Reichstage versammelten Stände der Republick, nichts haben statuiren wollen; so hielt ich es um desto mehr für zuträglich, diese Demarche zu unterlassen, da ich hierzu durch meine Instruction nicht bevollmächtiget war. Es war auch mir und dem Herrn Residenten an der Hand gegeben worden, daß wir in Ansehung derjenigen ungegründeten Beschwerden, die wie oben erwehnet, von

einigen Landbothen auf dem Reichstage, über die nicht regulirte Grenze und über den hiesigen Zoll, geführet worden, eine Declaration bekannt machen, und mit Unterstützung Sr. Excellence des Herrn Ambassadeurs das Conseil Permanent durch eine Note ersuchen sollten, das fernere gerichtliche Verfahren in dem, von dem Herrn Landkämmerer Piechowski und intervenientibus instituirte Zollprocesse, durch eine Resolution zu untersagen, und ohnbeschadet des Hochfürstlichen Possesses, zur Entscheidung des künftigen Reichstages auszusetzen; allein die obgedachte Considerationes sowohl als auch daß Sr. Excellence der Rußisch Kaiserliche Herr Ambassadeur hierüber zuförderst neue Ordres von Seinem Allerhöchsten Hofe einholen zu müßen, der Meynung war, machten, daß, obgleich ich die angerathene Declaration bereits angefertiget hatte, auch diese Demarche völlig unterlassen wurde. Ich glaube indessen bey dieser Gelegenheit, hier mit Recht erwehnen zu können, daß seit meiner Wiederkunft aus Warschau, nicht nur der obgedachte, von dem Herrn Landkämmerer Piechowski instituirte Zollproceß gütlich beygeleget worden, sondern auch daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Furst und Herr, wegen des, in diesen Fürstenthümern von pohl- und litthauschen Waaren zu nehmenden Transitzolles, das sub Nro. 10. hier beygefügte und mir gnädigst communicirte Mandat, an Höchstdero Zollbeamte ergehen zu lassen, und durch dasselbe alle obgedachte Waaren von allem Transitzoll, bis zur Beylegung, der darüber entstandenen Streitigkeiten, völlig zu befreyen geruhet haben.

Nachdem obgedachtermaßen der Reichstag geschlossen war, hatte ich die Ehre Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, um die Erlaubniß zu bitten, meine Rückreise antreten zu können; ich war auch so glücklich diese Erlaubniß, nebst ein an Sr. Königlichen Majestät gerichtetes Rappellschreiben zu erhalten, allein der Winter, der sich dieses Jahr sehr spate einstellte und die ganz impracticabel gewordene Wege, nöthigten mich meine Abreise annoch auszusetzen.

Ich erhielt unterdessen von dem Herrn Landesbevollmächtigten ein Schreiben, wodurch derselbe mir nicht nur in Erinnerung brachte, daß auf dem letztern Landtage verschiedene Herren Landbothen den Wunsch geäussert hätten, von Sr. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ein besonderes Siegel zu erbitten, sondern mir auch den Auftrag machte, Sr. Königlichen Majestät, diese unterthänigste Bitte zu unterlegen. Ich befolgte diesen Auftrag ohnverzüglich, und nachdem Sr. Königlichen Majestät, meine unterthäniaste

Bitte,

Bitte, auf die gnädigſte Art zu bewilligen geruhet, erhielt ich den 15. Januarii das ſub Nro. 11. befindliche Allerhöchſte Königliche Siegeldiploma, als ein neues Merkmahl der gnädigen Geſinnungen des beſten Königes, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, aus den Höchſteigenen Händen Sr. Königlichen Majeſtät, Allerhöchſtwelche auch bey dieſer Gelegenheit, mir ſehr viel gnädiges und ſchmeichelhaftes in Anſehung Unſers Vaterlandes zu ſagen beliebten.

Folgenden Tages geruheten Sr. Königlichen Majeſtät, mich durch einen Pagen zu Sich ruffen zu laſſen; ich befolgte den Augenblick den erhaltenen Befehl, und Se. Königlichen Majeſtät beliebten mir nicht nur gnädigſt anzuzeigen, daß die daſige Luttheriſche Gemeine ſich an Allerhöchſtdieſelben gewandt und unterthänigſt gebeten habe, Ihr, durch Allerhöchſtdero Vorſprache von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn, eine Beyhülfe zur Beendigung Ihres Kirchenbaues zu bewürken, ſondern mir auch Huldreichſt aufzutragen, dieſe Bitte, die Allerhöchſtdieſelben nicht hätten von Sich weiſen können, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen. Dieſe Gelegenheit veranlaßte Sr. Königlichen Majeſtät, Sich mit mir in Anſehung Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn auf die Huldreichſte Art zu unterhalten, Allerhöchſtdieſelben bezeigten Ihre beſondere Freude, über die jezt, in unſerm Vaterlande herſchende Ruhe, ſo wie den Wunſch und den gnädigen Rath, womit Allerhöchſtdieſelben mich an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu chargiren geruheten, dieſe Ruhe und Einigkeit immer mehr und mehr zu befeſtigen; kurz, alles was Sr. Königlichen Majeſtät mir bey dieſer Gelegenheit mit den wärmſten Ausdrücken zu ſagen beliebten, mußte mich vollkommen überzeugen, daß Se. Königliche Majeſtät, Sich für die Ruhe und Zufriedenheit Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht. ungemein intereßire und daß unſer gnädigſter Landesfürſt das Glück habe, von Allerhöchſtdenſelben mit Liebe und Freundſchaft hochgeſchätzet zu werden, wie ich denn auch hier als einen Beweiß davon, die an mich gerichtete Frage, des Königes Majeſtät: ob ich denn nichts wußte, womit Allerhöchſtdieſelben Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht eine Freude machen könnte? ſo wie den, aus eigener Bewegung mir ertheilten gnädigen Auftrag, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, als einen Liebhaber und Kenner guter Gemählde, das Portrait Sr. Königlichen Majeſtät, von der Arbeit des erſten Königlichen Hofmahlers, zu verſichern, anführen zu können glaube.

Den 5ten Februar genoß ich endlich die Gnade, mich bey Sr. Kö-

niglichen Majestät zur Abschiendaudience melden zu lassen; ehe ich aber zu derselben gelangte, geruheten Allerhöchstdieselben mir aus eigener gnädigen Bewegung, durch Allerhöchstdero Neveu des Fürsten Stanislas Durchlaucht, den Königlichen Stanislaus Orden, zu ertheilen, und mich zu Allerhöchstdero Kammenherrn zu ernennen.

Ich eilte hierauf sogleich mich und meine unterthänigste Danksagung, für dieses Merckmahl der Königlichen Gnade, Sr. Majestät, zu Füssen zu legen, und hatte zugleich die Ehre, bey ehrerbiethigster Einhändigung des Hochfürstlichen Rappellschreibens, mich bey Sr. Königlichen Majestät unterthänigst zu beurlauben, und meinen gnädigsten Landesfürsten, so wie E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft und mich der Huld und Gnade und des fortdaurenden Schutzes Sr. Königl. Majestät unterthänigst zu empfehlen.

Nachdem ich hierauf die Königliche Recreditive und Antwortschreiben, von Sr. Excellence dem Herrn Ambassadeur, wie auch des Fürsten Krongroßmarschals Durchlaucht und von des Herrn Krongroßkanzlers Excellence erhalten, und meine Abschiedsvisiten gemacht hatte, trat ich den 10ten Febr. meine Rückreise nach Curland an, allwo ich den 18ten allhier zu Mitau eintraf und gleich des folgenden Tages die Gnade gewoß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn aufzuwarten, und Höchdenselben bey der Abgabe des, an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gerichteten Königlichen Recreditivs uud der übrigen Antwortschreiben, meine unterthänigste Relation abzustatten.

Es bleibet mir jezt weiter nichts übrig, als nunmehro auch Ihnen, mein hochzuehrender Herr Landbothenmarschall, dasjenige Allerhöchste Königliche Recreditiv, welches an eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerichtet ist, so wie die Antwortschreiben des Fürsten Krongroßmarschalls Durchl. und des Krongroßkanzlers Excellence einzuhändigen, und denselben zugleich die mir von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ertheilte Instruction zu retradiren.

Ich schlüße also die Relation, von denjenigen Bemühungen, die ich mit dem redlichsten Eyfer für das Wohl meines Vaterlandes und zur Befolgung der mir gemachten Aufträge, angewandt habe; ist der Erfolg nicht ganz der jenige gewesen, den Sie, meine allerseits Hochzuehrende Mitbrüder, und den ich selbst gewünschet und erwartet habe; so werden Sie mir gewiß die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß solches nicht von mir abgehangen habe, und diese Gerechtigkeit, nebst der Ueberzeugung, daß ich, so lange ich lebe, meine größte Ehre darein suchen werde, Ihre Gewogenheit und

Ihr

Ihr Vertrauen zu verdienen, iſt die einzige Belohnung, um die ich zur Entſchädigung manches, bey dieſem Geſchäfte, gehabten Mißvergnügens, Sie meine Allerſeits Hochzuehrende Herren Mitbrüder bitten zu können, berechtiget zu ſeyn glaube. Mitau in der Landesverſammlung den 19ten Julii 1780.

(L. S.) **Otto Hermann von der Howen.**
Landesdelegirter.

Nro. 1.
N O T E.

La Diette de Courlande qui ne vient que d'etre terminée n'ayant pas laiſſée aſſés de tems à Son Alteſſe Sereniſſime le Duc et à la Nobleſſe de Se preparer aux Jugements de Relation, le Souſſigné Reſident a Ordre de prier tres humblement Sa Majeſté le Roi, que les Jugements de Relation n'ayent Lieu qu'au terme ſuivant du Mois de Mars. Le Duc et la Nobleſſe ſe flattent que Sa Majeſté agréera leurs demande d'autant plus qu' Elle ſe trouve Elle meme occupée des affaires de la preſente Diette, et qu' Elle eſt par la empechée de perſider à ces Jugements. Varſovie le 28. Octobr. 1778.

Zugehœr,
Reſident de Courlande.

Nro. 2.
N O T E.

Le Reſident de Son Alteſſe Sereniſſime le Duc de Courlande ayant deja eu l'honneur de preſenter hier le 28. d'Octobre une Note pour ſuplier Sa Majeſté le Roi de vouloir bien par les raiſons y alleguées agréer gracieuſe-

çieuſement que les jugements de Relation n'ayent lieu qu à la cadence du Mois de Mars, le Souſigné Delegué de Son Alteſſe Sereniſſime le Duc et de la Nobleſſe de Courlande en accedant en tout à la Note et à la treshumble priere du ſusdit Reſident, oſe ſe flatter que Sa Majeſté Notre très graçieux Roi et Maitre, ſelon cette clemence dont la Courlande a deja eu ſouvent le bonheur d'eprouver les effets, ne daignera pas moins cette fois-ci regarder d'un oeil graçieux les ſollicitations reſpectueuſes du Duc et de la Nobleſſe de Courlande et qu' Elle pardonnera en meme tems l'hardieſſe avec la quelle le ſouſigné qui ne vient que d'arriver et qui n'a pas encore eu l'honneur de Lui preſenter ſes lettres de Creance, oſe preſenter la preſente Note. Varſovie ce 29. Novembre 1778.

Otto Hermann de Howen.
Delegué de S. A. S. le Duc et de la Nobleſſe de Courlande.

Nro. 3.

NOTE.

Le ſouſigné plein de Confiance dans les ſentiments de juſtice qui caracteriſent Son Excellence Mgr. L'Eveque de Poſnanie et Grand Chancelier de la Couronne, a l'honneur de le prier treshumblement de vouloir bien appuier et faire parvenir à Sa Majeſté notre tres graçieux Roi et Maitre et à la Sereniſſime Republique aſſem-

aſſemblée en Diette les Repreſentations reſpectueuſes qui ſuivent.

Imo. Quoiqu-il ſoit vrai que la Nobleſſe de Pologne et de Litthuanie, ainſi que celle de Courlande jouit du droit, de faire entrer en Courlande et de faire paſſer par ces Duchés ſans payer la moindre douane, non ſeulement tous les produits de ſes Terres, mais encore tout ce qu'elle achette pour ſon uſage et pour ſa conſomption, il n'eſt pas moins vrai auſſi, que cette exemption de la douane ne ſ'etend point aux marchandiſes que la Nobleſſe achette pour revendre et pour en faire un commerce, et que par les Pactes de ſujection, les inveſtitures Ducales ainſi que par l'exercice de plus de deux ſiecles qui eſt lemeilleur interprete des loix obſcures, il appartient aux Ducs de Courlande le droit de percevoir d'aprês des loix et Traités faits á cet egard la douane de tout ce que ceux qui ne jouiſſent point de la ſus-dite exemtion font entrer Courlande ou font paſſer par ces Duchés pour en faire leur commerce. Malgré ces verités amplement prouvées dans ſ'Epoſé c-y joint, il eſt arrivé qu' à l'occaſion d'un procès, que Mr. le Chambellan Piechowski a intenté à S. A. S. le Duc de Courlande, que Meſſieurs les Inſtigateurs de la Couronne et de la Litthuanie ont voulu rendre douteux le ſusdit droit des Ducs de Courlande de percevoir la douane dans ces Duchés. Ce n'eſt

donc que pour ſe garantir contre cette demarche illegale qui enfraint l'exercice de deux ſiecles, les Pactes de Sujection, et les Inveſtitures Ducales, dont le maintien ſe trouve aſſuré, par pluſieures Conſtitutions faites ſous la garantie des Puiſſances etrangeres, que le ſouſigné au nom de S. A. S. le Duc et de la Nobleſſe de Courlande reclame la juſtice et la clemence de Sa Majeſté le Roi et de la Sereniſſime Republique aſſemblée en Diette, à fin que par une nouvelle Conſtitution le Duc ſoit conſervé dans le droit et la poſſeſſion de percevoir la douane dans ſes Duchés et que tout ce qui a été nouvellement entrepris contre ce droit ſoit declaré nul.

IIdo. Le §. 14. des Privileges que la Nobleſſe de Livonie ainſi que celle de Courlande dans le tems de ſa ſujection volontaire à la Pologne ſ'eſt fait ſtipuler, prouve clairement que la Nobleſſe de Courlande doit jouir du droit de pouvoir faire entrer et paſſer dans et par le Territoire de la Pologne et de la Litthuanie, non ſeulement tous les products de ſes Terres, mais encore tout ce qu'elle tire de la Pologne et de la Litthuanie pour ſon uſage et pour ſa conſomption en Courlande, neanmoins les Douaniers de Litthuanie ont depuis quelque tems commencé à faire pluſieures ſortes de vexations aux Courlandois, et à percevoir une douane precaire de tout ce que S. A. S. le

Duc

Duc et la Nobleſſe de Courlande, font entrer en Litthuanie desproduits de leurs Terres ſituées en Courlande, auſſi bien que de tout ce que le Duc et la Nobleſſe tirent de la Litthuanie et de la Pologne pour leur uſage et pour leur conſomption en Courlande. L'exactitude Religieuſe avec la quelle Sa Majeſté notre tres graçieux. Roi et Maitre ainſi que la Sereniſſime Republique ont bien voulu de tout tems faire obſerver tout ce qui eſt porté par les Pactes de ſujection, enhardit le ſouſigné de ſuplier reſpectueuſement Sa Majeſté le Roi et la Sereniſſime Republique aſſemblée en Diette de vouloir bien remedier aux ſusdites entrepriſes illegales et contraires à l'exercice de deux ſiecles, des douaniers de Litthuanie, et qu'en confirmant graçieuſement dans tous leurs articles et points les Inveſtitures Ducales et les Pactes de ſoujection, ainſi que toutes les loix fondamentales et tous les droits confirmés et accordés par la Conſtitution de l'an 1776, il ſoit par une nouvelle Conſtitution enjoint à la Commiſſion du Treſor de Litthuanie de faire tenir les ordres les plus rigoureux aux douaniers de Litthuanie à fin qu'ils ſ'abſtiennent de toute vexation, et qu'ils faſſent entrer en Litthuanie et en ſortir ſans exiger la moindre douane, non ſeulement tout ce que le Duc et la Nobleſſe deCourlande pourront envoyer en Litthuanie des produits de leurs

Terres ſituées en Courlande, mais encore tout ce qu'ils pourront tirer de la Pologne et de la Litthuanie pour leurs uſage et conſomption en Courlande. Varſovie ce 3. Novembre 1778.

Otto Hermann de Howen,
Delegué de S. A. S. le Duc et de l'ordre Equeſtre de Courlande.

Ad Nro. 3.

Expoſé des arguments par les quels on prouve que Son Alteſſe Sereniſſime le Duc de Courlande eſt en droit de percevoir la Douane dans ſes Duchés.

Les Privileges que les Empereurs d'Allemagne ont donné en 1245. 1530 & 1532 prouvent clairement que les Grands Maitres et l' ordre Teutonique en Livonie ont eu le droit de percevoir la Douane dans toutes les Provinces ſoumiſes á leur domination, et les Traités de Posvol et de Vilna de l' an 1557 et 1560 en font egalement foi. L' orſqu'en 1561, le Grand Maitre Gotthard Kettler et l' ordre Teutonique en Livonie reclamerent laProtection du Roi Sigismond Auguſte, l' ordre fut eteint, et tous les droits de Souverainité avec tous les Privileges accordés par les Empereurs paſſerent dans les Provinces qui furent ſoumiſes á la domination immediate du Roi, á ce Prince qui prit la Place du Grand Maitre, aux Conſeillers Provinciaux qui repreſenterent dans ce nouveau Gouvernement les Commendeurs et autres Grands Officiers de l' ordre, et aux Etats qui repreſenterent les Chevaliers et les etats qui autre fois du tems de l' ordre avoient deja été en droit de concourir á la legislation et de partager la ſouverainité, et dans la Courlande et Semigalle dont le Grand Maitre Gotthard Kettler ſ'etoit fait ſtipuler le Dominium utile, ce fut Lui qui exerça et adminiſtra á ſon profit, la part-que le Roi avoit á la ſouverainité, en tant qui'l ſ'en etoit reſervé le droit par les Paites de Sujection et en tant qu'il en avoit du Roi reçu le pouvoir par Son diplome d' Inveſtiture.

Il reſte donc á faire voir que Gotthard Kettler (qui avoit des grands Merites auprés du Roi, attendu qu'il dirigea la Sujection de

de la plus grande partie de la Livonie en faveur de la Pologne tandis que l' Eſtonie ſ'etoit ſoumiſe à la Suede, et que le Dannemarc briga egalement la domination de la Livonie) ſe ſoit fait ſtipuler par les Pactes de Sujection et par Son Inveſtiture le droit de pouvoir percevoir la douane dans les Duchés de Courlande et de Semigalle.

Pour cet effet il faut recourir au contenu des Pactes de Sujection et à l' Inveſtiture ducale, ou on trouvera non ſeulement que Gotthard Kettler ſe ſoit fait ſtipuler la promeſſe que le Roi accorderoit à Lui et à ſes heretiers mâles la Courlande et la Semigalle en fief, et à l' Exemple du Duc de Pruſſe le Titre Ducale avec toute la dignite ainſi qu'avec les privileges ducaux, mais encore que cette promeſſe de Sigismond Auguſte a été veritablement remplie par le diplome d' Inveſtiture qu'accorda le Roi Etienne Batory à Gotthard Kettler et ou entre autres le Roi ſ'enonce de la maniere ſvivante:

Primum videlicet ejus Illuſtritati et ejus poſteris legitime ex ejus lumbis linea recta deſcendentibus Ducalem Titulum ad inſtar illuſtris Ducis in Pruſſia, cum omni dignitate Inſigniis, Privilegiis ducalibus confirmamus et de integro hac Inveſtitura conferimus, ita ut Vaſallus et Feudatarius Princeps Noſter et Succeſſorum Noſtrorum, Regnique et Magni Ducatus Litthuaniae Membrum ſit itidemque praedicti ejus Poſteri ſint.

Il eſt vrai que dans tout ceci on n'a pas fait nommement mention du Privilege de percevoir la douane, mais il n'eſt pas moins vrai auſſi qu'en conferant à Gotthard Kettler à l' exemple du Duc de Pruſſe tous les privileges ducaux on n'avoit pas beſoin de les ſpecifier nommement dans l'Inveſtiture de Gotthard Kettler tandis qu'ils ſe trouvoient deja ſpecifiés dans le Diplome d' Inveſtiture du Duc Albert de Pruſſe au quel l' Inveſtiture de Gotthard Kettler ſe referoit et ou on trouve ce qui ſuit. Ipſi Illuſtri Principi, Domino Alberto in feudum damus et contulimus etc. etc. cum vectigalibus, reditibus et theloneis etc. ſicuti ejusmodi Terras, priores Magiſtri generales et idem ordo habuere. Rien ne ſauroit mieux prouver la juſtice de la ſusdite explication faite de Pactes de ſujection et des Inveſtitures ducales que l'exercice qu' ont fait pendant deux Siecles les Ducs de Courlande du droit de percevoir la Douane auſſi bien que de celui d'en affranchir la Nobleſſe de ſes Duchés, et en voici le fait.

Sigismond Auguſtte ayant declaré libre la Nobleſſe de toute la Livonie de toute contribution et douane, La Nobleſſe de Courlande craignit que le Duc pourroit vis a vis d'elle ſ'excuſer de cette promeſſe du Roi Pour raſſurer ſa Nobleſſe ſur la crainte mentionée, Gotthard Kettler en 1570 l' affranchit à ſa priere de toute douane, et Lui en expedia le Privilege ſous la Confirmation Royale Aprés ceci on demande avec raiſon à ceux qui aprés plus de deux ſiecles veulent diſputer aux Ducs de Courlande le droit de percevoir la douane, ſ'il peuvent ſ'imaginer de mieux ſavoir le ſens des Pactes de Sujection et de l' Inveſtiture de Gotthard Kettler, que les contemporains de ces Pactes aux quels il n'intereſſeit pas peu d'en ſavoir le ſens au juſte, et ſ'il leur paroit croyable nonſeulement que la Nobleſſe de Courlande eut jamais demandé à Gotthard Kettler le Privilege mentioné ſi elle n'avoit pas été perſuadée du droit du Duc de percevoir la Douane, mais encore que le Roi eut jamais confirmé ce Privilege d' affranchiſſement, ſ'il avoit douté un moment que le droit de péage fut çoncedé au nouveau Duc?

Pour ſe mieux perſuader encore que les Rois et la Republique de Pologne n'ont jamais revoqué en doute le droit de péage des Ducs de Courlande il ſuffit de recourir aux Deciſions Commiſſoriales de l'an 1717, ou on trouvera que ces Commiſſaires du Roi et de la Republique dont il faut pourtont convenir qu'ils ont eu connoiſſance des droits reciproques qui ſubſiſtent entre la Courlande et la Pologne, n'ont pas eu l'idée ſeulement de ſoupçonner que le droit de péage ne fut pas accordé aux Ducs, attendu que ſur les plaintes de la Nobleſſe comme quoi les Ducs avoient augmenté la Taxe de la Douane et qu'ils en avoient augmenté le nombre en etabliſſant des nouvelles dans des endroits inuſités, les commiſſaires ne dirent point que les Ducs n'ont pas le droit de péage, mais deciderent en conformité du Laudum publicum de 1692 ſeulement l' abrogation de toute nouveauté faite dans l'ancien uſage de percevoir la douane.

Quoique perſuadé que la preſente information ſuffit non ſeulement pour prouver la certitude que le droit depercevoir la douane en Courlande appartient aux Ducs de ces Duchés par les Pactes de ſujection auſſi bien que par les Inveſtitures ducales et par un uſage de plus de deux ſiecles, mais encore pour reſuter toutes les objecti-

objections qui ont été faites à cet egard, il parroit cependant encore neceſſaire de repondre ſpecialement à un argument dont ceux qui ſont d'une opinion differente ſont accoutumés de ſe ſervir, et voici comment ils ſ'enoncent à ce ſujet.

Comment, diſent-ils peut on pretendre en vertu de ces mots alleguésplus haut des Pactes et des Inveſtitures ducales que ſous le litre des Privileges ducaux, les droits Regaliens ayent été accordés à Gotthard? tandis que Gotthard lui meme eut ſoin d' obtenir par ſon diplome d' Inveſtiture une conceſſion ſpeciale de la jouiſſance de quelques uns des droits Regaliens nommement le droit de battre monoïe et la jurisdiction territoriale. Toute bien imaginée que paroiſſe cette objection on trouvera aiſement ſon inſuffiſance ſi l'on remarque.

Imo, quelle a contre ſoi la Regle logique, quod unius poſitio non ſit alterius excluſio.

IIdo, qu'il à fallu d' autant plus dans l' inveſtiture de Gotthard faire mention ſpeciale du privilege ducale de battre monnoïe, tant puisque ce privilege ne ſe trouvoit pas nommement ſpecifié dans le Diplome d' Inveſtiture accordé à Albert de Pruſſe, que puisque Sigismond Auguſte etant convenu avec Gotthard qu'il exerceroit ce privilege en ſorte qu'il batteroit la monnoïe au poid et à la valeur de celle de Litthuanie, il fallut inſerer cette convention dans le diplome.

IIItio, Qu'en ce qui regarde la jurisdiction territoriale on n'a pas pu ſimplement ſe referer à ce qui en avoit été dit dans le diplome d' Albert, puisque le local et les autres circonſtances de la Pruſſe differoient de celles de la Courlande et puisqu'il falloit adapter au local et autres circonſtances de la Livonie et de la Courlande la jurisdiction que Gotthard y devoit exercer.

En conſequence de tout ce qu'on a dit, il eſt evident. que le droit des Ducs de Courlande de percevoir la Douane dans ces Duchés ne ſ'auroit etre attaqué ſans une injuſtice ouverte, et on oſe ſe perſuader que ceux qui à ce ſujet ont été d'une opinion differente, cederont à la ferce des arguments ci deſſus mentionés auſſi bien qu'a celle de la juſtice et de la verité.

Nro. 4.

Ducatus Curlandiae et Semigalliae.

Confirmando Inveſtituras Ducales, Pacta Subjectionis, Privilegium Nobilitatis, Formulam Regiminis, ut et omnia horum Ducatuum Incolis, Conſtitutione Anni 1776 iam confirmata et collata jura et leges fundamentales, Illuſtriſſimum Ducem cum omnibus Ducalibus Privilegiis, adinſtar Ducis in Pruſſia (Qui inter reliqua Privilegium vectigalia percipiendi in feudum collatum habuit) Inveſtitum circa ius indebite quaeſtionatum Legibus et Tractatibus praeſcriptum Telonium percipiendi conſervamus, Illuſtritatemque ſuam in hoc jure, quo Anteceſſores ejus per duo ſecula uſi ſunt manutenemus.

Quoniam tandem per Privilegii Nobilitatis § 14. et uſum obſervatum Illuſtriſſimus Dux Generoſusque Equeſtris Ordo Curlandiae et Semigalliae Ducatuum exceptis mercatoribus ſeu mercaturam exercentibus, ab omni Telonii et quarumvis aliarum datiarum gravamine et remoratione per Regnum Poloniae Magnum Ducatum Litthuaniae aliaſque Ditiones Noſtras tam terra quam mari liberati fuere, Generoſus etiam Ordo Equeſtris Regni Poloniae et Magni Ducatus Litthuaniae reciprocitate jurium eadem utitur libertate in Ducatibus Curlandiae et Semigalliae.

Proinde Illuſtriſſimum Ducem et Generoſam Nobilitatem praememoratorum Ducatuum circa praefatam, quae per duo ſecula viguit exemptionem ab omni Telonio ſeu vectigali conſervamus, et ſimul ſtatuimus quatenus vectigalium noſtrorum officialibus a Commiſſionibus Theſauri Regni, et Magni Ducatus Litthuaniae ſerio injungatur, ut ab omni abſtineant, vexatione, et proventus terrarum Illuſtriſſimi Ducis et Generoſae Curlandiae nobilitatis, ut et omnia, quae domeſticae conſumptioni, ſeu uſui deſtinata ſunt, modo unusquiſque teſtimonio ſub fidelitate nobis dedita conſcribendo verificet et ſpecificet quot, quas et quales merces ad ſe proprie ſpectent, ſemper libere et abſque ullo Telonii gravamine demittant.

Nro. 5.

Porro cum Diplomate Inveſtiturae Proviſionali Anno 1561. conceſſo, Diſtrictus Piltinenſis una cum Ducatibus Curlandiae et Semigalliae Primo Duci Gotthardo Kettlero in feudum aſſignatus fuerit,

rit, ſubſequenti etiam tempore Dux Iacobus ex Stirpe Kettleriana praememoratum Diſtrictum poſtquam illum Anno 1656 ſoluta pecuniae ſumma à copiis militaribus Svecicis liberavit, conſenſuque Sereniſſimi Regis Joanis Caſimiri ibidem ſita bona Neuhauſen, Haſenpoth et Ervahlen ab Ottone Maydel reluit, in poſſeſſionem obtinuerit, moderno autem Illuſtriſſimo Duci Petro omnia anteriorum Ducum jura collata, et conſtitutione 1768 confirmata ſuerint; proinde Eundem generaliter circa omne jus ſuum in Diſtrictum Piltinenſem ſpeciatim vero circa inturbatam poſſeſſionem praememoratorum bonorum Neuhauſen, Haſenpoth et Ervahlen cum omnibus attinentiis quae per Pacta Subjectionis et praememoratam conceſſionem Regiam Naturam Bonorum ad Menſam Ducalem ſpectantium obtinuerunt, conſervamus, et omnia quae in contrarium facta ſunt annihilamus.

Nro. 6.

NOTE.

La graçieuſe Protection que Sa Majeſté Imperiale L'Imperatrice de toutes les Ruſſies daigne accorder à S. A. S. le Duc de Courlande ainſi qu' à la Nobleſſe de ces Duchés, et la garantie que S. M. I. à bien voulue faire dans la diette de 1776 auſſi bien qu'en differentes autres occaſions des droits d'Inveſtiture du Duc ainſi que des Pactes, droits et privileges de la ditte Nobleſſe, enhardiſſent le Souſſigné de recourir à S. E. Mgr. le Comte de Stackelberg Ambaſſadeur extraordinaire et Plenipotentiaire de S. M. J. de toutes les Ruſſies pour Lui communiquer reſpectueuſement la c-y jointe Note qu'il à eu l'honneur de preſenter dans differentes affaires de Courlande au Miniſtére de S. M. le Roi et la Republique de Pologne, et pour Le ſuplier qu'il daigne enfon-

dement de la ſusdite garantie de Sa. M. J. et par un effet de Son amitié et de Ses bontés pour S. A. S. le Duc et pour la Nobleſſe de Courlande, accorder Son interceſſion aux affaires mentionées, à fin que les contraventions aux droits d'Inveſtiture et aux Pactes et Privileges des Duchés de Courlande et de Semigalle, dont on eſt dans le cas de ſe plaindre, ſoient à la preſente diette redreſſées conformement à la haute et puiſſante garantie dont la Courlande à le bonheur de jouir. Varſovie ce 5. Nov 1778.

Otto Hermann de Howen.
Delegué de S. A. S. le Duc
et de la Nobleſſe de
Courlande.

Nro. 7.

N O T E.

Sa Majeſté LImperatric ede toutes les Ruſſies ayant garanti en 1764 auſſi bien qu'en 1768 et 1776 les droits qui appartiennent à S. A S. le Duc et à la Nobleſſe de Courlande en vertû des Inveſtitures, Pactes, Privileges, et autresLoix fondementales de cesDuchés et S. M. J. ne pouvant re garder d'un Oeil indifferent lesContraventions aux ſusdits Droits dont le Delegié ainſi que le Reſident de Courlande ont été dans le cas de ſe plaindre par desNotes données le 3. Nov. le ſouſſigné Ambaſſadeur extraordinaire etPlenipotentiaire à l'honneur de declarer qu'il ne ſauroit jamais conſentit à laViolationde la Garantie de Sa Souveraine ſous la quelle

le le Duc et la Nobleſſe de Courlande jouïſſent de leurs Droits et Privileges Il prie S E. Mgr. le Cte. Chreptowiez Chancelier de Litthuanie de mettre ſous les yeux de S M et de la Republique, ces Griefs, à fin que par une nouvelle Conſtitution le droit de Péage de S. A. S. le Duc ſoitmis hors de toute Conteſtation, qu'il ſoit conſervé dans Ses Droits d'Inveſtiture ſur le Diſtrit de Pilten, qu'on Lui confirme la Poſſeſſion tranquille des Terres Haaſenpoth, Neuhauſen, et Erwahlen ſituées dans le dit Diſtrit, et qu'en confirmant generalement, l'inveſtiture Ducale, et les Pactes de Sujection ainſi que toutes les loix et Droits confirmés et conferés parla Conſtitution de 1776 le Duc et la Nobleſſe de Courl. ſoïent maintenûs dans cet Affranchiſſement de toute Douane dans les Provinces de la Pologne et de Litthuanie dont ils doivent jouïr en fondement des Pactes de Sujection et par l'Exercice de plus de deux Siecles pour tout ce qu'ils atteſteront etredes Produits de leurs Terres ou achetté pour leur Conſomation et Uſage, ainſi que la Nobleſſe de Pologne et de Litthuanie par reciprocité des droits en jouït en Courlande. Varſovie ce 5. Novembre 1778.

le C. de Stackelberg.

Nro. 8.

Ma Cour m'ayant fait communication d'une deduction pour prouver les droits du Duc de Courlande dans le Diſtrict de Pilten, m'afait parvenir en meme tems les ordres les plus precis et les plus

 poſitifs,

poſitifs, d'appuyer fortement cette affaire, pour que les droits lezés du Duc ſoient entierement retablis et mis hors de toute doute par une Conſtitution, comme je l'ai demandé dans une Note addreſſée à S. E. Mgr. le Comte Chreptowicz.

Je me reſerve de Vous faire la communication de la deduction, Msgr. lorsque Vous aurés plus de loiſir d'en faire la lecture, et je Vous prie en attendant d'employer tous Vos bons offices pour faire paſſer cette affaire ſelon les deſirs de ma Cour.

J'ai l'honneur d'etre.

de Votre Excellence.

le tréshumble et trés obeiſſant Serviteur

le C. de Stackelberg.

Nro. 9.

Anverlangen des Herzogs von Kurland Durchlaucht.

Wir beſtätigen mit Bewilligung derer Stände der Republick, die Inveſtitur des Herzogs, die Pacta Subjectionis, Privilegia nobilitatis, Formulam regiminis und alle übrige dem Herzogthum Kurland dienende, und durch die Reichstagsconſtitution von 1776 bereits beſtätigte und gegebene Rechte.

Anlangend indeſſen, des Durchlauchtigſten Herzogs von Kurland Anverlangen, in Anſehung der Kurländiſchen Zölle, das denen Kurländiſchen Herzögen competirenden Lehns über den Piltenſchen Kreiß, der Beſicherung des Beſitzes derer Güther Neuhauſen, Haſenpoth und Erwahlen, ſo verlegen Wir dieſes, da die Kürze der Zeit, die zum Reichstage gehörige Stände behindert, dieſes des Durchlauchtigſten Herzogs von Kurland Anverlangen in Erwegung zu ziehen, auf den bevorſtehenden Reichstag ad receſſum.

Nro. 10.

Nro. 10.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wiſſen. Da ſeit einiger Zeit der Zölle wegen, beſonders in Anſehung der Tranſitzölle zu Bauske, Friedrichſtadt und Jakobſtadt, mit einigen Diſtrikten des Großherzogthums Litthauen ſowohl, als mit der Stadt Riga, Streitigkeiten entſtanden, die ungeachtet aller angewendeten Mühe, und aller der überzeugenden Gründe, aus welchen Wir Unſere Rechte zu denen Zöllen deduciren laſſen, zur Zeit nicht beygeleget werden können; ſo haben Wir Uns aus beſonderm Attachement für Ihro Kaiſerl. Majeſtät aller Reußen, und Se. Königl. Majeſtät von Pohlen, eben wie aus nachbarlicher Deference gegen Litthauen und die Stadt Riga, entſchloſſen, den Tranſitzoll zu Bauske, Friedrichſtadt und Jakobſtadt bis dahin zu ſuſpendiren, da dieſerwegen eine Auskunft getroffen worden, und erklähren ſolchemnach hiemit, daß alle und jede aus Pohlen, Litthauen, wie auch aus denen von Rußland acquirirten neuen Provinzen über Bauske, Friedrichſtadt und Jakobſtadt nach Riga gehende Produkte und Kaufmannswaaren ſowohl, als auch die zu Riga zum Handel gekaufte, und von da durch Kurland nach Litthauen und nach den Rußiſch Kaiſerlichen Diſtrikten zurückgehende Waaren, ohne Abgabe eines Tranſitzolles paßiren mögen, und daß von ſolchen weiter nichts entrichtet werden ſoll, als die bisher gewöhnliche Fähr- Brücken- und Ueberſetzgelder, welche zur nothwendigen Reparation der Brücken und Fähren, den Reiſenden zum Beſten angewendet werden müſſen; wie Wir denn auch genau darauf Achtung haben laſſen wollen, daß Niemand mit Fähr- und Brückengeldern zur Ungebühr und über die alte Uſance beſchweret werde. Gegeben zu Mitau den 8ten Martii. 1779.

(L. S. D.) PETER Herzog zu Kurland.

Nro. 11.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolenſciae, Severiae, Czernichoviaequé.

Notum teſtatumqué faciſimus praeſentibus Literis Noſtris, quo-

rum intereſt Univerſis et Singulis. Expoſitum Nobis eſt ex parte Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiae et Semigalliae, quemadmodum hucusqué variae ac multae difficultates ac controverſiae in praefatis Ducatibus exindi exortae, quod Acta, Protocolla, Extractus, Expeditionesqué omnis generis, in conventibus publicis, vel extra Conventum, inquantum ſcilicet ad Cancellariam Ducalem non pertinent, deficiente peculiari Sigillo Generoſi Ordinis Equeſtris, ſtemmate tantum gentilitio, Generoſi Mareſchalci Conventus, vel Generoſi Plenipotentiary, aut Secretary Gnoſi Ordinis Equeſtris, muniri potuerunt, ac proindé Nobis humillimé Supplicatum eſt, ut Authoritate Noſtra Regia, praedicto Generoſo Ordini Equeſtri, peculiare Sigillum clementiſſimé largiri dignaremur. Quapropter annuendo huic humillimo petito, Generoſo Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Sigillum tale, quale hic Pictoris induſtria heraldicé depictum cernitur, ſcilicet, Crucem rubram in arca argentea, in medio Inſignium Ducatus Curlandiae et Semigalliae pectori Aquilae albae coronatae affixarum, poſitam, cum inſcriptione - Sigillum Ordinis Equeſtris Ducatus Curlandiae et Semigalliae, ex ſpeciali gratia Noſtra, ad muniendas Literas et Expeditiones, ad verificanda Acta et Protocolla, et ad authenticandas copias, Extractus. aliasqué Expeditiones Cancellariae Ordinis Equeſtris clementiſſimé damus et largimus, utqué Actis et Expeditionibus, hocce Sigillo Generoſi Ordinis Equeſtris munitis, plenaria fides tribuatur, praecipimus In quorum fidem praeſentes manu Noſtra Subſcriptas, Sigillis Regni, et Magni Ducatus Lithuaniae communiri juſſimus Datum Varſaviae die XV. Menſis Jannuary Annô Domini MDCCLXXIX. Regni vero Noſtri XV. Anni.

Stanislaus Auguſtus Rex

(L. S. R. P.)

(L. S. M.D.L.)

Diploma conceſſionis uſus Sigilli ſuperius depicti Generoſo Equèſtri Ordini Ducatus Courlandiae et Semigalliae datum.

Antonius Sikorski
Sae. Rae. Mtt. et Sigilli Majoris Rni Secretarius.

Michael Nagurski.
Sigilli Minoris Mi. Ds Litvaniae Secretarius.

Can-

Cancellariatu Illmi Exellmi et Rndmi Domini Andreae Stanislai Kosttia Mlodzieiowski. Epiſcopi Posnaniene et Varſaviene Supremi Regni Cancellary Sigillatum Eſt in Actis.

Pro Cancellariatu Illmi et Exelmi Dni Ioachimi in Szczorſe, Ziembin, Wiſzuiew et Ponedet Comitis Littavoz Chreptowicz Pro Cancellary Mng. Duc Littae. Orſeuſis Zoslew ette Capitanéi Sigillatum Eſt in Actis.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia, Rex Poloniae Magnus Dux Lithvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolenſciae, Severiae Czernichoviaequé.

Generoſi fideliter Nobis dilecti. Generoſum Camerarium Ottonem Hermanum ab Howen ab Illuſtriſſimo Duce et à Generoſo Ordine Equeſtri Ducatuum Curlandiae et Semigalliae, ad generalia Regni Noſtri Comitia nuper habita ablegatum, non poſſumus à Nobis dimittere, quin Fidelitatibus Veſtris publico hoc literarum teſtimonio ſignificemus, quàm optimam de Eo exiſtimationem ex integerrima agendi ſua apud Nos ratione concepimus. Geſſit enim verò Munus ablegati ad Nos ex Conventu Fidelitatum Veſtrarum de 7ma Octobris a. S. celebrato eâ prudentiâ, quae illibatam in Nos fidelitatem et ſuum in Patriam amorem, ac in totum Generoſum Equeſtrem Ordinem ſtudium, et praecipuam de Eo merendi voluntatem luculenter comprobavit. Partium itaqué Noſtrarum eſt, dictum Gnoſum Camerarium ab Howen Fidelitatibus Veſtris enixé commendare, nulli dubitantes quin Fidelitates Veſtrae prima quae ſe ſe exhibebit opportunitate, gratum Ei animum et benevolentiam conteſtari velint. Quod ſupereſt Deum O. M precamur, ut Fidelitates Vras continuo Suo praeſidio benigné foveat. Dabantur Varſaviae die X. Menſis February Annô Domini MDCCLXXIX. Regni vero Noſtri XV. Annô.

Stanislaus Auguſtus Rex.

Ab Extra.

Generoſo Mareſchalco Totiqué Generoſo Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiae et Semigalliae fideliter Nobis dilectis.

Monſi-

Monſieur

Mr. le Chambellan de Howen m'a remis la lettre que Vous m'avés fait l'honneur de m'écrire, Monſieur, au nom de la Nobleſſe Courlandoiſe. Ie ſuis on ne peut pas plus ſenſible à tout ce que Vous voulés bien me dire d'obligeant et de flatteur, et je ſerai charmé de juſtifier en toute occaſion la confiance que la Nobleſſe de Courlande me temoigne, par le vif interet que je prendrai à Ses affaires.

I'ai l'honneur d'être avec la Conſideration la plus diſtinguée

Monſieur Votre

à Varſovie
de 4. Novemb. 1778. le C. de Stackelberg.

à Monſieur Monſieur le Baron de Saſs
Marechal de la Diétte de Courlande
à Mitau.

Generoſe Domine
Amice plurimum honorande!

Gratiſſimo animo Literas Generoſae Dominationis Veſtrae, tum Vota Nomine Generoſi Ordinis Equeſtris Inclytorum Ducatuum Curlandiae, et Semigalliae, per Generoſum Camerarium Ottonem Hermanum ab Howen, mihi communicata recipiens, ut praedicti Generoſi Ordinis Equeſtris Iura, et immunitates, intaminaté, et pereniter conſerventur, ſollicitudinis, Curae, atque Conatûs Mei ſemper erit, uti ſtabiliter Eundem Generoſum Ordinem colentis, tum alta cum Exiſtimatione permanentis

Generoſae Dominationis Veſtrae Amicus
et ad Officia paratus.
Stanislaus Lubomirski
Supr. Regni Pol. Mareſ.

Dabantur Varſaviae
die 10. Ianuar
1779 Ao.

Ab Extra.

Generoſo Domino, Gidioni Henrico Saſs Mareſchalco Conventûs Publici Ducatuum Curlandiae, et Semigalliae, Domino, Amico plurimum honorando

Mitaviae.

Gene-

Generoſi Domini
Amici plurimum honorandi.

Cum Gſus Camerarius Otto Hermannus ab Howen à Gſo Ordine Equeſtri Ducatuum Curlandiae et Semigalliae ad Comitia Regni Generalia nuper habita Delegatus, hinc abire, et ſe in Patriam conferre in animum induxerit; officii mei eſt ad literas Gſarum Dnum Vvrum ex Conventu publico die 7ma Octobris Anno ſuperiori datas, quas mihi idem Gſus Camerarius ab Howen attulit, reſpondere. Potiſſimum verò argumentum reſponſi mei eſt, Gſas DDnes Vvras etiam atquè etiam certiores reddere, quod praefatus Gſus Camerarius ab Howen toto temporis intervallo, quo in hac Regia commoratus eſt, integerrimé et cum honore Gſi Equeſtris Ordinis ſe ſe geſſerit, nihilqué Sua ex parte ommiſerit, quod ad rite promovenda negotia ſibi concredita pertinebat. Si verò votis Gſi Equeſtris Ordinis non ex integro ſatisfactum eſt, id haud quaquam vitio Gſi Camerarii ab Howen tribuendum eſt, at potius arduis, circumſtantiis temporum, et praeſertim formae liberae Comitiorum qua ſubſiſtente et aequisſima etiam negotia ad optatum deducere finem difficillimum eſt, debet adſcribi.

Quod ſupereſt Gſis DDbus Vvris dictum Gſum Camerarium ab Howen majorem in modum commendo, ut quotiescunque Occaſio ſe praebuerit, Ejus uti Viri optimis animi dotibus inſtructi et ad gerenda negotia perquam idonei, plenam habeant rationem. De caetero Gſis DDbus Vris omnia prosperrima ex animo precor, et ſumma conſideratione ac cultu permaneo

Gſarum DDum Vvrum

Varſaviae
die 10. Febr. 1779.

addictus et ad officia paratus.
Mlodzieiowski
Ep. et R. Cars.

Ab Extra.

Generoſo Domino Mareſchalco, totiqué Generoſo Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Amicis plurimum honorandis.

Nro. 8.

NOTE.

Nachdem Sr. Hochfürſtl. Durchl. der Herzog Unſer Gnädigſter Fürſt

und Herr, mit der nemlichen Sorgfalt für die Beförderung des Wohlstandes dieser Staaten, mit welcher Höchstdieselben nach Anzeige der Beylage sub A. das Vergraben des, an der Seuche crepirten Viehes verordnet, auch bereits ein Patent zu möglichster Hemmung der im Liebauschen ausgebrochenen Viehseuche haben anfertigen, und bey Entwerfung desselben, auf die in der gestrigen Note Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft enthaltenen Wünsche, so viel als thunlich gewesen, Rücksicht nehmen laßen, so haben Endesunterzeichnete Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nicht nur eine Abschrift sothanen Patents hieneben mittheilen, sondern auch die Anzeige hiemittelst geben sollen; daß Se. Hochfürstl. Durchl. die Erlassung der von E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft am gestrigen Tage an Ein Hochverordnetes Piltensches Landgericht nachgesuchten Requisitorial in Gnaden bewilliget haben. Mitau den 19ten Julii. 1780.

Johann Ernst Klopmann.
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube.
Kanzler.

Ottto Friedrich Sass.
Oberburggraf.

Crist. Dr. G. von Medem.
Landmarschall.

Wilhelm Hahn.
Rath.

Carl Friedrich von Mirbach.
Rath.

Nro. 9.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschüz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne Liebe Getreue. Da Wir vernommen, daß an der, von hier nach Rutzau gehenden Poststrasse, viel crepirtes Vieh unbegraben liegt; dadurch aber dir Passage derselben den Reisenden höchstbeschwerlich wird, und ansteckende Krankheiten veranlasset werden können; so befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr solche Aeser unverzüglich vergraben lasset, und auf die Weise allen schädlichen Folgen vorbeuget, welche bey einem langen Anstande zu befürchten sind. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 10ten Julii 1780.

PETER Herzog zu Kurland.

Denen Wohlgebohrnen Unsern Lieben Getreuen Arrendatoren, Dispponenten und Erbbesitzern, sämtlicher an der, von hier nach Rutzau gehenden Poststraße, belegenen Fürstl. und adlichen Güthern, samt und sonders.

Nro.

Nro. 10.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschüz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch Jedermann zu wissen, wasmaassen der Hochwohlgebohrne Herr Baron von Krüdener, Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen ꝛc. ꝛc. würklicher Legationsrath, auch an Uns accreditirter Minister, mittelst übergebener Note, vorgestellt, daß die im Liebauschen ausgebrochene Viehseuche, sich allgemach den hiesigen Gegenden nähere, und die mit diesen Herzogthümern durch den Handel verbundenen Provinzen des Russischen Reichs in Gefahr setze. Wann nun obwohlgedachter Herr Minister zugleich geziemend angesuchet, die fernere Ausbreitung eines so fürchterlichen Uebels durch die schleunigsten und kräftigsten Mittel zu hindern; Wir auch zu Beförderung des Wohlstandes Unserer Staaten so, wie aus wahrer Neigung, Unfälle von den benachbarten Grenzen der großen Monarchin aller Reußen, nach Möglichkeit abzuwenden, in solches Ansuchen gerne gewilliget; so verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst: daß da, wo die Viehseuche entweder schon graßiret, oder noch hinkommen möchte, so lange sie währet, kein Stück vom ganzen Viehbestande über die Grenze zum Schaden des Nachbars gelassen, oder wohl gar getrieben; das kranke Vieh hienächst von dem gesunden sorgfältig abgesondert gehalten; und das gestürzte mit Haut und Haar unverzüglich, zum mindesten sechs Fuß tief vergraben, und wenn es thunlich, mit ungelöschten Kalk beworfen werde.

Wer, außer den Bauren, als welche im Contraventionsfall, mit harter Ruthenstrafe zu belegen sind, dawieder handeln würde, ist, so oft es geschiehet, in eine Poen von zweyhundert Reichsthaler in Alb. verfallen, davon die eine Hälfte an den Delator, und die andere an die Landschaftscasse erlegt werden soll.

Und wann es endlich auch durch traurige Erfahrungen ausser Zweifel gesetzet worden, daß die Viehseuche durch den Handel mit Rinds- und Kalbleder verbreitet werden kann; so muß dem ganzen Lande viel daran gelegen seyn, daß dabey alle Vorsichtigkeit angewendet werde, um die Ansteckung durch Häute von Vieh, welches an der Seuche crepirt ist, möglichst zu verhüten.

Wir setzen demnach ein für allemal hiermittelst fest, wer rohes Rinds- und Kalbsleder von aussen her zum Handel ins Land bringt durch Obrigkeit-

oder Gerichtliche Zeugniße, aus den die Anzahl der Rinder- und Kälberhäute ſich deutlich ergiebet, bey dem erſten von Unſern Acciſe- und Zollämtern, welches von Ihme angetroffen wird, verificiren ſolle, daß alle ſeine Waaren aus geſunden Oertern ſey, imgleichen, daß diejenigen, welche in dieſen Herzogthümern Rinds- oder Kalbsleder zum Handel aufgekaufet, ſich von den Verkäufern deſſelben mit Zeugniſſen, woraus, wie oben, der Häute Anzahl und Beſchaffenheit erhellet, verſehen laſſen ſollen, die ſie gleichfals bey Unſern Acciſe- und Zollämtern vorzuzeigen haben, um zu beweiſen, daß ihre geſamte Waare von geſunden Oertern komme.

Schlüßlich werden noch Unſere Acciſe- und Zollämter ſamt und ſonders von Uns befehliget, daß ſie, in Enſtehung ſolcher nöthigen Zeugniße in beyden vorſtehenden Fällen, den ganzen Ledertransport anhalten, ſodann dem Eigenthümer deſſelben eine nach Bewandniß der Umſtände, hinlängliche Friſt, zu Herbeyſchaffung der Zeugniße beſtimmen, indeſſen die Häute auf Koſten des Eigenthümers an einem ſichern Orte aufbewahren, und räuchern nach Ablauf der Friſt aber, woferne die Zeugniſſe nicht eingezogen wären, die ganze Lederquantität unbrauchbar machen, alsdenn ſelbige an einen abgelegenen Platze, wenigſtens 6 Fuß tief vergraben, und wo möglich mit ungelöſchten Kalk bewerfen laſſen ſollen.

Damit nun dieſes Patent, zu Jedermanns nöthigen Wiſſenſchaften gelange, ſo iſt es Unſer gnädiger Wille, daß ſelbiges von allen Kanzeln dieſer Herzogthümer, nach geſchloſſener Predigt, in teutſcher und lettiſcher Sprache, drey Sonntage nach einander publiciret und nachmals an die Thüren der Kirchen und Rathhäuſer in den Städten, imgleichen Unſerer Acciſe- und Zollämter, auch anderer öffentlichen Oerter angeſchlagen werden ſolle.

Urkundlich unter Unſerm Hochfürſtlichen Inſigel und Unſerer Unterſchrift. Gegeben zu Mitau den 19ten Julii. 1780.

Nro. 11.

NOTE.

Nachdem E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft das Derſelben unterm geſtrigen Dato von den Wohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungsräthen communicirte Projekt zum Hochfürſtl. Patente erwogen; ſo hat Endesunterzeichneter die Ehre ergebenſt anzuzeigen, daß E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in dem

dem Entwurf des gedachten Patents deſiderire:

1. daß der an Sr. Hochfürſtl. Durchl. und E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft accreditirter Rußiſch Kaiſerl. Herr Miniſtre Sich nicht allein an Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, ſondern auch an E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft wegen der, wider die Ausbreitung der ſich geäuſſerten Viehſeuche zutreffenden Anſtalten gewendet, und daß daher dieſes, in dem gedachten Patente exprimiret werden müßte.

2. daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, Sich über die, in gedachten Patente enthaltenen Verordnungen und Poenalgeſetze, mit E. auf gegenwärtigem Landtage verſammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft geeiniget habe.

3. daß die in gedachtem Patente enthaltene Verordnung, nach welcher da, wo die Viehſeuche entweder ſchon graßiret, oder noch hinkommen möchte, ſo lange ſie währet, kein Stück Vieh vom ganzen Viehbeſtande über die Grenze gelaſſen, oder getrieben werden ſoll, um deſto gröſſern Schwürigkeiten ausgeſetzet iſt, da die Servitut- und communen Viehweiden hier im Lande ſo häufig angetroffen werden, daß an vielen Orthen das Vieh verhungern müßte, wenn daſſelbe nicht auf die Weiden des Nachbaren getrieben werden könnte.

4. daß die, des Lederhandels wegen, in gedachtem Patente getroffene Verordnung, das Publikum wieder die Ausbreitung der Seuche, nicht hinlänglich ſichere,

indem es gewinnſüchtigen Leuthen nicht ſchwer fallen dürfte, über Waaren, die an angeſteckten Oertern aufgekaufet worden, die beſten Atteſtata zu ertheilen; daher denn Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft der Meynung iſt, daß es am zuträglichſten wäre, nachdem von Ihr, auf Anverlangen des Rußiſch Kaiſerl. Herrn Miniſtres bereits gemachten Vorſchlage, den Handel mit Vieh, Häute, Wolle und Haare ſo lange dieſe obgedachte Seuche dauret, ganz zu unterſagen, und die Windau bey den Ueberfahrten und da wo dieſelbe ſo ſeichte iſt, daß man bey jetziger Jahres Zeit durchfahren kann, beſetzen zu laſſen, wie auch durch obgedachtes Hochfürſtl. Patent zu publiciren, daß wenn demohngeachtet, es ſich Jemand beykommen laſſen ſollte, die Windau mit obgedachten Waaren zu paßiren, dieſelben ſogleich zurück gewieſen und der Uebertreter dieſer Verordnungen, nach Beſchaffenheit der Umſtände ernſtlich beſtrafet werden ſoll.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hoffet, daß Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, die obgedachten Anmerkungen gegründet erachten und die Beſetzung der Windau, nach Höchſtdero Landesväterlicher Vorſorge, um deſto nothwendiger befinden werden, da wenn aus Mangel dieſer Sorgfalt, die gedachte Seuche ſich weiter extendiren ſollte, Rußiſch Kaiſerl. Seits die Grenzen vermuthlich beſetzet und zum gröſten Nachtheil dieſer Fürſtenthümer die Communication und der Handel mit denſelben

ſelben auf einige Zeit gehemmet werden dürfte. Mitau aus der Landesverſammlung den 20ſten Julii 1780.

Gideon Heinrich Saſs.
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 12.

NOTE.

Endesunterzeichneter hat die Ehre, der vormittag getroffenen Verabredung zufolge, denen Wohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungsräthen hierdurch ergebenſt zu eröffnen, daß die Meynung E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dahin gehe, welchergeſtalt in dem Hochfürſtl. Patente ohnmaßgeblich geſaget werden könnte, daß zwar da, wo die Viehſeuche entweder ſchon graßiret oder noch hinkommen möchte, das kranke Vieh von den geſunden ſorgfältig abgeſondert gehalten und ſo lange die Seuche dauret, wiewohl ohn beſchadet derjenigen Rechte und Servituten die ein oder das ander Guth in fremden Grenzen hat, kein Stück Vieh vom ganzen Viehbeſtande über die Grenze zum Schaden des Nachbars gelaſſen oder getrieben werden ſoll, daß wenn aber ein oder das andere Guth alle ſeine Weide und Heuſchläge in fremder Grenze hätte, und alſo der obigen Verordnung nicht nachleben könnte, der Beſitzer deſſelben, wenn ſich bey Ihm die Seuche äuſſern ſollte, ſeinen Nachbarn mit dem er eine commune Weide hat, davon wenigſtens zu benachrichtigen gehalten ſeyn ſoll, damit dieſer wo möglich, dagegen einige Anſtalten treffen, und ſein Vieh auf eine andre

Weide

Weide ſchicken könne. Mitau aus der Landesverſammlung den 20ſten Julii 1780

Gideon Heinrich Saſs.

p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 13.

Beweis.

daß der Ritter und Landſchaft in Liefland zu Kurland und Semgallen, das Recht ihre Staatsbediente zu benennen nach des Landes Grundverträgen zuſtehe, und dieſes in der Natur ihrer Staatsverfaſſung gegründete Recht, durch die Anno 1617 errichtete Regimentsform nicht aufzuheben geweſen, noch wirklich aufgehoben worden ſey.

Die Grundverträge des Landes de Dato Vilnae Feria VIta poſt Feſtum Cathar. (d. i. den 28ten Nov. 1561) ſetzen in ihrem IV. Hauptſtücke feſt, ein gewiſſes allgemeines Landrecht, wornach alle Landeseingeſeſſene ſich zu benehmen hätten, aus den Gewohnheiten, Privilegien, und gefällten Urtheilen, unter des Königs Anſehen und der Liefländiſchen Republ. Stände Genehmigung zuſammen zu tragen zu verfaſſen und zu promulgiren;

Deren V. Hauptſtück verordnet des Landesehrenſtellen, Bedienungen und Hauptmannſchaften nur mit Indigenis und wohlbeſitzlichen zu beſetzen, und daß dieſe Ehrenämter und Dienſte ſowohl, wie die Perſonen, welche und wann ſie denenſelben vorſtehen ſollen, von Ritter und Landſchaft zu beſtimmen wären;

Deren VI. Hauptſtück, ſo von der Art und Einrichtung der Appellationen handelt, geſtehet der Ritter und Landſchaft das Recht, ihre Gerichtsräthe aus Indigenis ſich ſelbſt zu erwählen, wiederholend zu:

Und das VII. Hauptſtück ſichert Ritter und Landſchaft nicht nur wegen einer unverletzlichen Beybehaltung aller ihrer bereits erworbenen Rechte, Freyheiten und Herrlichkeiten, ſondern auch derenſelben für Sie zuträglichſten Vermehrung und beydes erfolgt unter Zeichen und Siegel der wahren Majeſtät, das iſt unter wirklicher Anerkennung der Wahrheit, daß der Könige eigentliche Größe, Zierde und Ehre in Handhabung der Gerechtigkeit und in Wohlthun beſtehe.

Dieſe Verträge des Landes, mittelſt welchen deſſen Vereinigungs-Band mit der Durchlauchtigſten Reſpublick Pohlen errichtet, und von des Königes Majeſtät, des Ordens Geſandter, und dem Ordensmeiſter Selbſt, durch einen cörperlichen Eid beſtätiget und bekräfftiget worden, geben ſeit ihrer feyerlichen Vollziehung, überhaupt in aller Ausſicht, die Grundveſte

des

des Staats, und in Absicht ihrer nachher erfolgten Verbindung mit der von Seiten des Ordensmeisters Gotthard von dem Könige besorgten Provisionsacte, als der Wurzel seiner und der folgenden Kurländischen Investituren, den wahren Grund der jetzigen Landesverfassung ab.

Des Ordensmeisters Gotthard mit dem Könige eingegangener Provisionstransact beziehet sich auf die mit der Ritter und Landschaft vollzogenen Verträge, und bestätiget, nicht nur generaliter, ohne Ausnahme, alle ihre geist- und weltliche Gerechtsame, Freyheiten und Herrlichkeiten, sondern zeiget auch speciel ihre Befugnis an, aus ihren Mitteln ihre Gerichtsräthe zu erwählen. Und über dieses alles wird das Land heilsamster Art gesichert; allermaaßen in diesen, gleichwie in den Landesverträgen festgesetzet ist, daß in allen dem, was publice oder privatim, universis et singulis Rechts und Billigkeits wegen gebühret und künftig gebühren könnte, nimmer eine Verkürzung, sondern vielmehr lauter Vermehrung und Zuwachs statt finden und haben sollte.

So gut so stark Einsicht und Eiffer derjenigen gewesen, welche von Seiten des Ordens und ihres Meisters diese Grundverträge, wie auch die bey deren erfolgten Verbindung erforderlichen Cautiones bearbeitet und ausgebracht haben; so gering und schwach hingegen äussert sich beydes in den Landesgliedern, welche bey der Herzoglichen Epoque, Landtägliche Abschiede mit bearbeitet, die den Grundgesetzen è diametro widersprechen, und unter solchen, einen von den Landes Grundverträgen gemachten Auszug, unter den Titel eines Privilegii, angenommen, ohne wahrzunehmen, daß darinn unter andern richtigen Gerechtsamen des Landes, auch das Recht, die Staatsbedienten zu ernennen, übergangen und ausgelassen, dagegen aber Stoff zum Unanständigen, und so mit der Landes Grundverfaßung keiner Art zu reimen stehet, eingeschaltet worden sey.

Die von solchen Staatsaftergeburten gemachte Anwendung und deren weitere Folgen haben dem Lande so viel schreckliches, die Menschlichkeit selbst beleidigendes Unheil geursachet, bis endlich durch Allerhöchsten Gerichtsurtheil; durch ein in deren Fundament ausgefertigtes Allerhöchstes Præscriptum Commissionis; dieser Commißion gefällte Decisiones, und durch die von derselben bearbeitete Regimentsformul selbst, alles mit Strumpf und Stiel gehoben, und das Land in den Besitz und Gebrauch seiner Gerechtsame restituiret und dermassen wiederum befriediget worden.

Wenn nun gleich diese Allerhöchste Commißion das Recht der Ritter und Landschaft, ihre Staatsbedienten zu ernennen, nicht in der Deutlich-

keit zur Regimentsformul gebracht, wie Sie dazu genugſame Gründe aus den Grundverträgen und den wirklich an Beruf aus dem Allerhöchſten Præſcripto Commiſſionis (1) generel und ſpeciel für ſich gehabt; ſo iſt dennoch klar und untrügbar: Daß es Ihre dem Allerhöchſten Auftrage angemeſſene Abſicht allerdings geweſen ſey, Ritter und Landſchaft in den Beſitz und Gebrauch aller Ihrer aus den Grundverträgen flieſſenden Gerechtſamen wiederum herzuſtellen; da Sie nicht nur, durch den VII. Art. Form. Regim. die Conſtituirung der Hauptmänner als des Staats Grund Officianten, aus welchen deſſen übrige Ehrenſtellen und Oberämter zu beſetzen ſind, derſelben offen gelaſſen mithin vorbehalten, ſondern ſogar durch den 50ſten Art. Formulæ Regim. dieſe Acte aus dem Grunde, daß alles, was ſie in ſich hielte, den Grundverträgen des Landes genau entſpräche und angemeſſen wäre, für Geſetzkräftig und verbindlich erkannt und erkläret hat.

Nach dem erwünſchten Ausgange des von Ritter und Landſchaft wider die Herzöge Friedrich und Willhelm geführten Proceßes war Kurlands Staats Zuſtand, ſeit der mit Pohlen vollzogenenen Einverleibung eine der glücklichſten.

Die Verträge, mittelſt welchen gedachte Verbindung beſtellt worden, waren durch eine Allerhöchſte Confirmation de dato Warſchau den 12ten April 1615 die ſich auf eine, bey Antritt des Königs Regierung bereits feyerlichſt erfolgte, beziehet; durch Kurlands Allerhöchſten Gerichtsurtheile de dato Warſchau in Conventu Regni generali 1616 durch (1) Præſcriptum Commiſſionis S. R. M. datum die 18. Ianuar 1617 §. 3 — Etquae ad Reg. Formam conſtituendam Iurisque et Iuſtitiae ordinem ad praeſcriptum *Pactorum primævæ Subjectionis* ſervandum pertineant.

§ 5 Peregrinos Conſiliarios amoveant, novosque eosque Indigenas et Nobilitate probatos et *ab ea nominatos* ſubſtitui faciant — denique conſcriptam et ad *Pacta publica primævæ* Subjectionis accommodatam Regiminis Formulam authoritate Noſtra Principi et Nobilitati tradant eaque obſervari jubeant.

Durch das in Fundament dieſer Decrete ausgefertigte Allerhöchſte Præſcriptum Commiſſionis die dato Warſchau den 18ten Januar 1617. Durch dieſer Allerhöchſten Commißion abgeſchloſſene Deciſiones und die Form. Regim ſelbſt anerkannt und beſtätiget, mithin befand Ritter und Landſchaft ſich dergeſtalt in den Beſitz aller ihrer aus den Landes Grundverträgen flieſſende Gerechtſame, Rechte, Freyheiten und Herrlichkeiten wiederum hergeſtellt. Es hieng alſo blos von ihr ab: ſo wie von allen ihren Gerechtſamen den wirklichen Gebrauch zu machen; auch die während obgedachten

ten Rechtsgange, unterbrochene Benennung der Grund Officianten des Staats, nach der von Ihr vorher ausgeübten und durch der Formulam Regim. Ihr völlig offen gelaſſenen Art und Weiſe, wiederum fortzuſetzen. (2) Weder Aufmunterung noch Beruf dazu gieng Ihr ab.

Sie hatte erſtere an dem Beyſpiele der Ueberdünſchen Ritter und Landſchaft, welche aus keinem andern Grunde, als den die nemliche Verträge Ritter und Landſchaft beyderſeits Düna Flußes ohne Unterſchied geben, ihre Gerichtsperſonen und Räthe ſich ſelbſt immerfort erwählet und den letztern aus dem Allerhöchſten, in Fundament der oftgedachten Landes Grundverträge, der Commißion ertheilten Auftrage und ſelbſt der neu errichteten Regimentsform.

Allein die Freude über den glücklichen Ausgang ihres Proceßes hat ſie in einer ſolchen Zerſtreuung gehalten, daß es Ihr ſelbſt oder Ihren Repreſentanten an gnugſamer Aufmerkſamkeit gefehlet hat, alle Gründe, mit denen ſie wirklich verſehen und gewafnet waren, in ihrem Zuſammenhange zu erwägen, und daraus ſich eine Aufklärung zu verſchaffen, die Staatsglieder allerdings nothwendig iſt, um deſſen Wohl und Glückſtand mit Sicherheit beſtellen zu können.

Anſtatt daß Ritter und Landſchaft auf dem erſten nach errichteter Regimentsform, einfälligen Landtage, durch ihre Landbothen, die Subjecte auszumachen und zu beſtimmen hatte mit welchem die, durch Renovirung der Nonindigenarum eröffneten Rathſtellen und Hauptmannſchaften zu beſetzen waren; hat Sie über die noch nicht vollzogene Beſetzung der Hauptmannſchaften ihre Unzufriedenheit nur äuſſern laſſen. Worauf dann zu den Landtäglichen Schluſſe von 1618 §. 8 gekommen; die Hauptmannſchaften, wie wir dieſelben theils ſecundum Formulam Regiminis beſetzet, alſo ſind wir noch in den übrigen ſolches aufs allereheſte verordnen zu laſſen, erböthig;

Wie aber (2) Kurlands Grundverfaſſung Seite 70 - 73 und deſſen Beylage ſub Nro. 43 Seite 161 - 174.

Wie aber dieſe Erklärung der Form. Regim. gar nicht angemeſſen, mithin ein Relatum ohne Referens iſt, ſo vermag ſelbige, weder an ſich ſelbſt, noch durch ihre Folgen, gerechtſamſt zu entkräften, die in der Landesverfaſſung und deſſen Grundgeſetzen nicht allein ihren guten Grund haben, ſondern durch die von des Landes Grundgeſetzen Allerhöchſten Orts gemachte Anwendungen ein unverletzliches Anſehen gewonnen haben.

Unter ſolchen bewährten Umſtänden: da nach des Landes Grundverträgen Ritter und Landſchaft das Recht, ihre Staatsbediente zu benennen zu

ſtehet; die bey ihrem Rechtsgange wider die Hergöge Friedrich und Willhelm gefällten Allerhöchſten Gerichtsurtheile auf die Landes Grundverträge in ihrem ganzen Inhalte ſich beziehen und gründen; das in dieſen Decreten gegründete und nach Maaßgabe der Landes Grundgeſetze genau beſtimmte Præſcriptum Commiſſionis, mittelſt welchem nemlich die aus dem damaligen Reichstage, zur Vollziehung alles Höchſten Orts abgeurtheilten, nach Kurland beſtellte Commißion autoriſiret worden, auſſer dem generellen Auftrage "alle von des Landes Grundverfaſſung erfolgte Abweichungen abzuthun "und darin völlige Ordnung wieder zu ſchaffen" in ſeinem 5ten Abſchnitte, noch ſpeciel die Weiſung ausdrücklich giebet "die fremden Räthe zu removi-"ren und in deren Stelle neue und zwar Indigenas, die von Ritter und "Landſchaft dazu erkohren und benannt worden, zu befördern."

Unter ſolchen Umſtänden wiederholt man: "da der Ritter und Land-"ſchaft Gerechtſame, ihre Staatsbediente zu beſtimmen, durch die Grund-"verträge deutlich ausgemacht, und durch die Allerhöchſten Orts davon mit-"telſt Urtheil und Recht gemachten Anwendungen, ein unverletzliches Anſe-"hen erhalten haben," folget es ganz natürlich daß die Benennung dergenigen Landesofficianten, welche durch die Regimentsformul nicht ausdrücklich ausgenommen ſind, Kraft der Grundgeſetze Ritter und Landſch. gebühre.

Wie nun von der in den Grundgeſetzen enthaltenen, die Landesofficianten Beſtellung betreffenden Verordnung, mittelſt der Regimentsformul, keine weitere Ausnahme erfolgt iſt, als daß durch den Inhalt ihres VII. §. die Hauptmänner zu Oberhauptmänner und dieſe, nach dem Inhalt des V. §. zu Oberräthe zu avanciren, und die Wahl des Kanzlers aus allen beſitzlichen Staatsgliedern, zu deſſen Dienſte wirklich Berufenen oder noch Unberuffenen, wenn Sie nur, dieſes wichtige Amt zu verwalten, gehörige Geſchicklichkeit beſitzen, dem Fürſten Equeſtri Ordine conſentiente zugeſtanden worden iſt: ſo iſt es allerdings klar und gnüglich ausgemacht, daß die Ernennung der übrigen nicht excipirten Landesofficianten, nemlich der beyden Räthe, Aſſeſſoren in den Oberhauptmannsgerichten ꝛc. ꝛc. und beſonders der acht Hauptmänner, als der Staats Grundofficianten aus denen von den Herzögen die höhere Aemter zu beſetzen ſind der Ritter und Landſch. vorbehalten ſey und ihr völlig zuſtehe.

Aus dieſen unleugbaren Gründen iſt zu aller Zeit beſonders aber jetzo, da des Landes Grundverträge an ſich ſelbſt ſowohl, als alle aus deren Anwendung erwachſene Cardinalgeſetze durch die Reichsconſtitution von 1776 von allen bisher erlittenen Anfällen befreyet und Ritter und Landſchaft dergeſtalt

geſtalt in dem Beſitze aller ihrer aus des Landes Grund- und Hauptverfaſſung flieſſenden Freyheiten, Herrlichkeiten, Rechte und Gerechtſamen ſich geſichert befindet, keine unſtattlichere Gelegenheit, die damals ſich nicht bloß an dem Beſitze dieſer Reichthümer zu begnügen, ſondern davon einen wirklichen Gebrauch zu machen. Es kommt nunmehr auf weiter nichts an, als die desfals angefangene Bemühung fortzuſetzen. Ein jeder zum Wohl des Staats fortgeſetzter Schritt, wird durch ſich ſelbſt gerechtfertiget, indem ihn nur Tugend beſtimmt und leitet.

Die Glückſeligkeit unſeres Staats iſt mit der Conſervation ſeiner Grundgeſetze ſo genau verbunden, daß die Erkenntniß dieſer Wahrheit die gröſßte Verſtreuung, die unbeſtändigſte Aufmerkſamkeit in Staatsangelegenheiten zu bezwingen und gleichſam zu feſſeln vermag: denn die Stärke der Tugend oder der Eyfer in dem zum Heil des Staats angewandten Bemühungen iſt allezeit völlig angemeſſen dem Grade des Vergnügens und der Ehre, darauf man, als eine Belohnung rechnet. Läßt ſich aber wohl eine wichtigere Belohnung als die Glückſeligkeit des Staats für ein aufgeklärtes Mitglied deſſelben iſt, noch denken! darinn nicht ungewiß zu bleiben, darf man nur zur Unterſuchung ſchreiten, in deren Grunde ſich Wiſſenſchaft und Wahrheit findet.

Der Wohl- und Glückſtand eines Staats iſt allzeit der Aufklärung ſeiner Glieder in einem genauen Verhältniße: haben die Glieder eines Staats durch Licht und Kenntniß ſich ſo viel Muth und Stärke beſorgt, als erforderlich iſt, ihr beſonderes Intereſſe mit dem Allgemeinen zu verbinden, ſo wird dieſe wirklich vollzogene Vereinbarung Sie nicht lange unüberzeugt laſſen, daß ſie es einzig und allein iſt, mittelſt welcher ein jeder Mitbürger des Staats mehr Vortheile aus dem allgemeinen Wohl und Glückſtande deſſelben ziehet, als Er dazu aus dem Seinigen beytragen kann. Die Entdeckung dieſer Wahrheit ſetzet die gemeinſchaftliche Wohlfahrt des Landes von der eines jeden Mitgliedes beſonders eigene natürliche nothwendig zum Grunde feſt, und macht dergeſtalt jene zum zuträglichſten und ſicherſten Mittel, dieſe zu beſtellen.

So und nicht anders kann ein jeder Mitbürger des Staats allezeit tugendhaft und nicht ſeltener glücklich ſeyn! Tugendhaft; weil Er ſein eigenes Wohl darin feſtſetzt, was dem allgemeinen entſpricht und damit völlig übereinkommt. Glücklich aber; weil eben dieſe Stärke des Verſtandes und Rechtſchaffenheit des Herzens es iſt, wodurch ein Mitglied des Staats das Wohl und Glück, ſo Er darüber verbreitet, ſelbſt reichlich genießet.

Nro. 14.

Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs-Räthe, Hochwohlgebohrner Herr Landbothen Marſchall, Hochwohlgebohrne Herren Landbothen, Meine Allerſeits Hochzuehrende Herren Mitbrüder.

Bey der Uebernehmung ſowohl, als bey der Ausführung eines jeden Geſchäftes gehört Treue von der einen, und Glauben von der andern Seite.

Sie, meine verehrungswürdigſte Mitbürder, haben mich Ihres Vertrauens in der Art gewürdigt, daß Sie ohne einmal bey letztern Landtage Rechenſchaft von mir zu fordern, mir die Aufträge gaben, mein Amt in der Folge wie vorher zu verwalten.

Ein Beweiß, daß Sie mich mit Ihrer Zufriedenheit beehret haben. Eine Ehre die nach meinem Gefühl, für mein Vaterland, mir die ſchätzbarſte iſt, und unter allen Umſtänden meines Lebens, mir das angenehmſte Vergnügen machen wird. Um deſto verſicherter können Sie aber auch ſeyn, daß es meine angelegentlichſte Bemühung iſt, ſelbige zu verdienen. Um deſto mehr habe ich ſelbſt von meinen Handlungen Rechenſchaft gefordert, und dieſe will ich bey gegenwärtigen Landtage auch vor Ihnen Hochwohlgebohrne Herren ablegen.

Ich will Ihnen hiemit von denen mir anvertrauten Geſchäften, von meinen Handlungen öffentlich Rede und Antwort geben. Um den Fahden meines Berichts nicht zu verlieren, ſehe ich mich genöthigt, noch von der Zeit des vor letztern Landtages meine Relation anzufangen. Verſchiedene aus St. Petersburg erhaltene Briefe und Nachrichten unſers dahin abgeſchickt geweſenen Landesdelegirten, des Herrn von Lieven ſowohl, als inſonderheit deßen, auf öffentlichem Landtage abgelegte Relation, und der zufolge derſelben, von den Hochwohlgebohrnen Herren Deputirten mir gewordene Auftrag, gaben mir die Veranlaſſung damals an die Durchl. Herzogin Eudoxia zu ſchreiben, und Ihr für die Fortdauer Ihrer Gnade gegen das Land und gegen jeden Kurländer, der Ihr ſich zu nähern das Glück hat, im Namen des Landes zu danken, auch zu dem aus Kaiſerl. Gnade, erhaltenen Catharinen Orden zu gratuliren. Auf dieſes ſub Nro. 1. befindliche Schreiben erhielte ich Hochderſelben gnädige Antwort ſub Nro. 2.

Im Merz des 1778. Jahres, waren einige Erbbeſitzer vor das Groß-Herzogliche Litthauſche Tribunal Inſtigatoriſch adcitiret worden. Sobald ich davon Wißenſchaft erhielt, eilte ich, dieſem Eingrief in die Gerechtſame

des

des Landes abhülfliche Maaße zu schaffen, und forderte nicht allein, Sr. Durchlaucht den Herzog, in Beylage Nro. 3. welcher ich eine Copie der Citation Nro. 4. beygefügte, auf, unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, die erforderlichen unterthänige Vorstellungen dieserwegen Seiner Seits zu machen, welches auch von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht in Beylage Nro. 5. mir versprochen wurde, sondern ich unterließ auch nicht, selbst an Ihro Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn zu recurriren, wie solches Beylage Nro. 6. auszeigt, und empfahl überdem sub Nro. 7. die Abänderung dieser Sache Sr. Excellence dem Herrn Krongroßkanzler.

Im Junii 1778, erhielte ich abermals ein Schreiben von der Durchl. Herzogin Eudoxia, in welchem Selbige mir einliegende Protestation wieder Ihre Ehescheidung communicirte: wieder welche Sr. Durchl. der Herzog, reprotestiret hat.

Meine Pflicht ist es, diese Stücke Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft nicht zu verhelen, wannenhero ich selbige sub Nro. 8. et 9. ad Acta unsers Ritterschaftlichen Archivs gebe.

Denjenigen Herren Deputirten, welche bey dem, auf den 14. Sept. 1778. bestimmten Landtage gegenwärtig waren, werden die Verhandlungen deßelben Landtages zweifels ohne nicht aus dem Gedächtniß gekommen seyn. Es wird Ihnen also auch erinnerlich seyn, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft am 12. October. in der Vormittags Sesion, da Sie die abschlägige Beantwortung Ihrer, wegen Aufhebung der ungesetzlichen publicirten Hochfürstl. Patente eingereichten Note erhielte, mir als Landesbevollmächtigten den Auftrag gab, eine dieserhalb bereits schon vorhero approbirte Manifestation und Protestation ad Acta publica Notariatus zu geben, und der Hochfürstl. Regierung insinuiren laßen.

Diesen Auftrag habe ich befolget, und hier ist die gedachte und auf der Hochfürstl. Gerichtsstube durch den Ministerial insinuirte und abgegebene Manifestation sub Nro. 10.

Den Zweyten Auftrag aus derselben Sesion, habe ich nicht Gelegenheit gehabt zu befolgen, indem Niemand seit der Zeit, in fundamento der obgedachten Hochfürstl. Patente fißcälisch ausgeladen worden ist. So wenig als es Eigennutz ist, der mich hat bestimmen können, für die nothwendige Erhaltung und das Wohl unsers geliebten Vaterlandes zu wachen, denn Sie Hochwohlgebohrne Herren wißen es Ja alle, daß ich das Amt eines Landesbevollmächtigten ohne Sold und Belohnung dafür zu verlangen, über mich genommen habe, eben so wenig ist es Selbst Lob, oder Ruhmsucht,

wovon

wovon ich vielmehr das Gegentheil darthun könnte, wenn ich Ihnen hier anzeige, daß die innige Liebe, die ich für mein Vaterland hege, mich auch darauf hat ſinnen laßen, was zur Ehre und Zierde Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gereichen könnte.

Dieſes reſpectable Corps, welches ſeit mehr als Zwey Jahrhunderten einen Geſetzgebenden Mitſtand des Landes ausmacht, hat bis hiezuher kein eigenthümliches Siegel gehabt. Mancher, in dem Fortgange meiner Geſchäfte vorkommende Umſtand, machte mir dieſen Mangel fühlbar. Ich trug alſo ſchon zu der Zeit, als der jetzige Herr Geheimte Legationsrath von Dörper, mit den Herrn von Szöge in Warſchau war, Ihm auf, dieſe Idee bey Sr. Königl. Majeſtät, vorzubereiten. Ich eröfnete dieſes denen Hochwohlgebohrnen Herren Deputirten, des derzeitigen Landtages, welche meinen Gedanken realiſirt zu ſehen wünſchten, und unſer Allergnädigſter König und Herr, hat dieſe meine, durch den Landesdelegirten Kammerherrn und Ritterſchftsſecretaire, Rittern von der Howen unterlegte Bitte, in Gnaden zu gewehren geruhet, wie ſolches aus der, mir zugeſchickten Relation des Herrn Landesdelegirten vom 8. Febr. 1779 und aus dem ausgefertigten Allerhöchſten Königl. Siegeldiploma für die Landſchaft zu erſehen iſt; welches alles ich, da keine auſſerordentliche Vorfälle, die einen extraordinairen Landtag nothwendig gemacht hätten, vorgefallen wären, zur Erſparung der Koſten, durch ein Cirkulare dem Lande ſchon bekannt gemacht habe, worauf ich mich beziehe, und jetzt nebſt dem Allerhöchſten Königl. an mich eingegangenen Allergnädigſten Handſchreiben, deßen Gebrauch auf eigenes Verlangen des recommendirten Candidaten ſuſpendiret worden, zur Aufbewahrung im Ritterſchafts Archiv hiemit ſub Nro. 11 aushändige.

Im Merz 1779, erhielte ich von den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen, dieſe ſub Nro. 12 befindliche Anzeige, daß Ihre jetzt regierende Majeſtät, das vom Allerdurchlauchtigſten Könige Auguſto III. Glorwürdigſten Andenkens, dem Durchlauchtigen Herzoge Ernſt Johann, über die Güther Würtzau, Neu- und Altplathonen, wie auch Jakobshoff Ao. 1736 ertheilte Allodificationsprivilegium Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn beſtätigt hätten, und daß Sr. Durchl. für dieſe Güther, die zu beſtimmende Haackenzahl, an die Adelsfahne zu entrichten Sich offeriren.

Meine Antwort hierauf iſt in der Beylage Nro. 13 enthalten.

Der Wunſch die noch übrigen Landesbeſchwerden abgemacht zuſehen, und die gänzliche Ruhe des Landes zu gründen, an deren Behinderung nur

heimliche

heimliche Feinde des Vaterlandes und nur ſolche Rathgeber des Fürſten bisher haben arbeiten können, die bey der Fortdauer der Uneinigkeiten des Landes mit dem Fürſtlichen Hauſe, Ihre Rechnung und darin nur die Erhaltung ihres Credits gefunden, bewogen mich, da ich es aus meiner für das Land unterhaltenen Correſpondence juſt das mal für nothwendig und rathſam hielt, zu dem Entſchluß, ſelbſt mit Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. und Herrn, über die critiſche Lage der Landesangelegenheiten offenherzig und vertraulichſt zu ſprechen.

Sr. Hochfürſtl. Durchl. ſchienen meine unterthänige Vorſtellungen nicht für ganz ungegründet zu halten, und forderten mich auf, daß ich dane. die noch übrigen unabgemachten Gravamina zur Abolition unterlegen ſolltn,

Dieſen gnädigen Wink des Landesherrn befolgte ich, mit deſto willigern Gehorſam, da nicht allein Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft bereits durch die Compoſitionsacte und ferner auf den folgenden Landtägen Gravamina publica zur Abolition zu unterlegen Sich reſerviret und vorgeſetzt hatte, ſondern auch nach dem letzten Landtage, Anzeigen an mich darüber eingegangen waren, und ich es für den beſten Zeitpunkt hielte, wo mein obiger Wunſch, dem alle wahre Patrioten beyſtimmen werden, gänzliche Ruhe und dauerhafte Einigkeit zum wahren Vortheil des Landes herzuſtellen, durch eine vorläufige Negoce am füglichſten zur glücklichen Erfüllung gebracht werden könnte. Bloß von dieſer Betrachtung geleitet, ſchrieb ich, nachdem ich das von mir und dem Herrn Kammerherrn und Ritterſchafts-Secretaire, Ritter von der Howen zuſammengetragene und von uns beyden unterſchriebene Corpus Gravaminum Sr. Durchl. ſub Nro. 14 unterlegt hatte, beyliegenden Brief, an Sr. Hofürſt. Durchlaucht ſub Nro. 15.

Nun hängt es von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in wie fern Selbige die, durch meine und unſers Herrn Ritterſchafsſecretaire redliche vielfältige Bemühungen erhaltenen ſub Nro. 16 hier befindliche Hochfürſtl. gnädige Verſicherung, als eine Abolition der annoch vorhandenen Landesbeſchwerden anſehen und annehmen will: indem es mir, obgleich E. Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft bey meiner Repräſentanten Stele, mich Ihres gänzlichen und, ich kann wohl ſagen, uneingeſchränkten Vertrauens gewürdiget hat, dennoch nie in den Sinn gekommen iſt, diejenige Autorität und das geſetzliche Anſehen, was Einer auf öffentlichen Lantage verſammelten geſamten Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft competiret, mir zu arrogiren, oder auch Selbiger im allergerinſten vorgreifen zu wollen.

Prüfen Sie Hochwohlgebohrne Herren alles, und wählen Sie patriotisch, das für unser ganzes Vaterland möglichst Auszuführende, unter allen Umständen das Beste. Dieses ist hiebey mein Rath, den ich Ihnen aus Kenntniß der Sache, Amts halber geben zu müssen, mich für verpflichtet halte.

Eben so bitte ich Sie, Hochzuehrende Herren, meine Gesinnungen bey der Beantwortung des von Sr. Hochfürstl. Durchl. den 7ten November 1779 erhaltenen sub Nro. 17 befindlichen gnädigen eigenhändigen Notificationsschreibens Höchstdero jetzigen Vermählung, nicht zu verkennen. Wiewohl meine Antwortsschreiben sub Nro. 18 nur gelesen werden dürfen. Ich glaube daß meine Gesinnungen darin eben so deutlich ausgedruckt sind, als meine Absicht.

Wegen Aussetzung der Relationsgerichte habe ich den 4ten October 1779 sub Lit. A. an den Krongroßkanzler geschrieben; und da wegen der Altenburg und Illmagenschen Kirchensache, Sr. Hochfürstl. Durchl. durch unsern Herrn Ritterschaftssecretaire meine Gegenwart, um mit mir darüber zu conferiren verlangt hatten; ich aber damals nicht nach Mitau kommen konnte, so trug ich die Besorgung dieser Sache dem Herrn Kammerherrn und Ritterschaftssecretaire, Ritter von der Howen auf, dem das Detail davon am besten bekannt war. Selbiger hat auch meiner Bitte zufolge, Sich als mein Bevollmächtigter bey den Herren Oberräthen gemeldet, worauf selbige ohne mit Ihm conferirt zu haben, Ihm nach einiger Zeit Beylage B. communiciret haben.

Durch mein zu diesen gegenwärtigen Landtage, und annoch zeitig vor selbigem an die Hochwohlgebohrne Herren Deputirte erlassenes Circulare, habe ich das Land zu benachrichtigen die Ehre gehabt, daß der hier subsistirende Rußisch Kaiserl. Ministre Herr Baron von Krüdener, mir als Repräsentanten des Landes eine Copie Seines Beglaubigungsschreibens zugeschickt, und die Allergnädigste Deklaration Seiner Souveraine Ihro Majestät der Kaiserin aller Reussen, Allerhöchstdero lebhafteste Gesinnungen der Gewogenheit, dem Corps welches ich vorzustellen die Ehre habe, zu wiederholen, und demselben zu versichern, daß der Wohlstand des Landes und die Aufrechthaltung unserer Gerechtsame, nicht aufhören werden, ein Gegenstand der Sorgfalt Ihro Kaiserl. Majestät auszumachen — Ministerialement in Beylage Nro. 19 mir ertheilt hat.

Diese Versicherung der Leutseeligsten, der Großmüthigsten Monarchin unserer Zeit, Deren Wort Thaten sind, wird die, dieser erhabenen Monarchie gewidmete Verehrung, bey Ihnen Hochwohlgebohrne Herren, eben

so

ſo erneuren, als ich ſie mit einem von Dankbarkeit erfüllten und gerührten Herzen vernommen habe.

Zugleich werden Sie, was ich auch ſchon durch mein oberwehntes Circulare Nro. 20 Ihnen bekannt gemacht habe, und worauf ich mich beziehe, in gedachten Miniſtres Schreiben an mich finden, daß Er es, in der Vorausſetzung, daß die, an Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge, vor einigen Jahren, durch den Rußiſchkaiſerlichen Chargé d'Affaires bey Gelegenheit der Eheſcheidung geſchehene Declaration, mir bekannt wäre, wovon ich aber bis dahin nicht das geringſte authentique gewuſt habe, für nöthig erachtet hat, die im Namen Seines Allerhöchſten Hofes durch Ihn, an Sr. Durchlaucht dem Herzoge geſchehene Declaration mir mitzutheilen, daß, in dem Betracht der Untrennbarkeit einer im Schooße der Griechiſchen Kirche geſchloßenen Ehe, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät den vom Herzoge gemachten Schritt, mir als einen Actum mero civilem, und keinesweges als eine förmliche Eheſcheidung anſehen könnten. Aus eben dieſem Grunde hielten Ihro Kaiſerl. Majeſtät, die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht mit der Fürſtin Eudoxia Yeſoupoff getroffene Verbündung, für in voller Kraft beſtehend, und erkenneten nur gedachte Fürſtin für rechtmäßige Gemahlin Sr. Durchlaucht und regierende Herzogin von Kurland.

In eben gedachten meinem vor dem Landtage ausgefertigten Circulare habe ich mich ſchon von dem Auftrage acquittiret, den ich von Sr. Majeſtät unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, durch ein gnädiges Handſchreiben zu erhalten die Ehre gehabt, wodurch E. Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf dem nächſten Landtage, dem Herrn Grafen von Mengden, Königl. Generaladjutanten und Generalmajor die hieſigen Indiginatsrechte zu conferiren, recommendiret wird.

Der Herr Graf hat gedachtes Königliches Empfehlungsſchreiben mir ſelbſt zugeſchickt; und iſt mir auch von dem Rußiſch Kaiſerl. hier ſubſiſtirenden Miniſtre Herrn Baron von Krüdener empfohlen worden, wie Sie Hochwohlgebohrne Herren alles aus Beylagen Nro. 21. 22. und 23. mit mehrern erſehen werden. Nachdem ich von Warſchau aus die Nachricht erhalten hatte, daß die Univerſalien zum Reichstage ſchon von Sr. Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn bereits unterzeichnet worden, ſo hielte ich unſern Geſetzen gemäß durch Beylage ſub Nro, 24. bey Sr. Durchlaucht um dieſen Landtag an, worauf auch das Umſchreiben erfolgte und nebſt den Deliberatorien in die Kirchſpiele ergangen iſt. Zu gleicher Zeit habe ich auch dieſen ſub Nro. 25. befindlichen Plan zur Duldung der Juden, in

die Hochfürſtliche Kanzeley eingereicht. Mitau in der Landesverſammlung den 22ſten Julii 1780.

(L. S.) Ernſt Wilhelm von der Brüggen
Landesbevollmächtigter.

Nro. 1.

Madame

Monſieur de Liewen qui a eu l'honneur de preſenter à l'auguſte Familie Imperiale de Toutes les Ruſſies les felicitations reſpectueuſes de ces Duchés, ſur l'auguſte mariage de Son Alteſſe Monſeigneur le Grand Duc, n'a eu l'occaſion de faire la relation de ſa miſſion que dans la preſente Aſſemblée des etats, et il n'a pas manqué d'informer à cette occaſion la Nobleſſe de ce Duchés, que Votre Alteſſe Sereniſſime daigne graçieuſement continuer Sa bienveillance à notre patrie, et qu'il a eu pendant ſon ſejour á St. Petersbourg le bonheur de ſe perſuader des ſentimens graçieux de Votre Alteſſe Sereniſſime pour les Etats de ces Duchés. On ne peut rien ajoutter, aux ſentimens de reconnoiſſançe que cette perſuaſion des bontes de Votre Alteſſe Sereniſſime a inſpiré á toute la Nobleſſe, et il m'eſt impoſſible de remplir dignement le devoir qulele vient de m'impoſer, en me chargeant d'exprimer à Votre Alteſſe Sereniſſime la vivacité de ſa reconnaiſſance, ainſi que le deſir qui l'animera toujours de prouver à la Votre Alteſſe Sereniſſime l'attachement reſpectueux qu'elle Lui a conſacré inviolablement. I'oſe donc Madame me borner aus remercimens reſpectueux que j'ai l'honneur de preſenter à Votre Alteſſe Serenisſime au nom de toute me patrie de cette bonté avec la quelle Elle daigne ſ'intereſſer au bonheur de ces Duchés, et aux aſſurances egalement ſinceres et reſpectueuſes, que toute ma patrie ne ceſſeſera jamais d'admirer la bonté eclatante du coeur de Votre Alteſſe Sereniſſime, de faire des voeux ardens pour Sa proſperité continuelle, et de ſ'empreſſer pour meriter en quelque façon la continuation de Ses bonnes graces. Par ces ſentimens reſpectueux de tous mes compatriotes, Votre Alteſſe Sereniſſime jugera en meme tems façilement de cette joïe extreme qu'ils reſſentent avec moi ſur ce que Sa Majeſté Imperiale L' Imperatrice vient de donner á Votre Alteſſe Sereniſſime des marques ſi eclatantes de Ses bontes en La decorant de l'ordre de St. Catharine, et j'oſe ſupplier treshumblement

ment Votre Alteſſe Sereniſſime d'agréer gracieuſement les felicitations reſpectueuſes de toute ma patrie ſur cette juſtice que la plus grande Souveraine de tous les Siecles vient de rendre aux merites et qualités eminentes de Votre Alteſſe Sereniſſime.

Toute ma vie ſera conſacrée á prouver cette ſoumiſſion reſpectueuſe avec la quelle j'ai l'honneur d'etre.

Madame de Votre Alteſſe Sereniſſime

Mitau ce 18. Avrill 1778.

les treshumble et trés ſoumis
E.G. de la Brueggen
Plenipotentiaire de la Nobleſſe.

A Son Alteſſe Sereniſſime Madame
la Ducheſſe de Courlande

à
St. Petersbourg.

Nro. 2.

Monſieur

Je viens de recevoir vôtre lettre du 18. d'Avrill, par la quelle Vous avez bien voulu me convaincre de nouveau au nom de toute la Nobleſſe des Duchés de Courlande de la part, que Vous, et Elle prennent avec tant d'attention á tout ce qui me regarde. Perſuadée de la ſincerité des felicitations, qu' Elle m'a fait faire par Vous Monſieur, ſur les marques de la Grace et Protection de Sa Majeſté Imperiale L'Imperatrice' dont Elle a eu la Bonté de me decorer de l'Ordre de St. Catharine je Vous en temoigne la reconnoiſſance la plus vive de mon coeur, Vouspriant en mêmetems Monſieur, d'en vouloir bien aſſurer toute la Nobleſſe de Courlande, qui par la continuation de ſon attachement enversmoi merite tcute mon amitié et bienveillance, Aua ſentimens de la reconnoiſſance, que je dois á ſijuſte titre à Votre chere Patrie, je joins encore les voeux les plus ſinceres pour ſa proſperité continuelle, qui m'animeront toujours de prouver à toute la Nobleſſe, combien jé ſouhaite de Lui pouvoir donner à toute occaſion des preuves de mon amitié la plus parfaite, avec la quelle je ſerai auſſi toute ma vie

Monſieur

á St Petersburg le 1778.

Votre tres affectionnee amie
Eudoxe D. de Courlande.

à Monſieur Monſieur de Brueggen
Chambellan de Sa Majeſté le Roi de Pologne,
et Plenipotentiaire de la Nobleſſe des Duchés
de Courlande

à
Mitau.

Nro. 3.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr.

Da verſchiedene Erbbeſitzer, als der Wohlgeb. Kammerherr und Ritter von Medem aus Elley, der Wohlgebohrne von Manteufel genannt Szoege aus Plathonen, der Wohlgebohrne Mannrichter von der Howen aus Wirtzau und der Wohlgebohrne von Grotthuſſen aus Endenhoff, vor einiger Zeit, durch Inſtigatoriſche Citationes vor das Tribunal des Großherzogthums Litthauen ausgeladen worden, um daſelbſt wegen einer vorgeblichen Abgrenzung von denen königlichen Oeconomien, Rede und Antwort zu geben; dieſes Verfahren aber der Ewr. Hochfürſtl. Durchl. zuſtehenden Territorialjurisdiction ſowohl, als auch demjenigen zuwieder iſt, ſo durch die Reichsconſtitution de Anno 1768 auf gemeinſchaftliches Anhalten Ewr. Hochfürſtl. Durchl. Höchſtſel. Durchl. Herrn Vaters und E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, in Anſehung der Grenzregulirung dieſer Fürſtenthümer mit dem Großherzogthum Litthauen, wie auch wegen Ausladung der Einwohner dieſer Fürſtenthümer vor die Gerichte des Großherzogthums Litthauen, feſtgeſetzet worden; So erachte ich es für meine Pflicht, ſolches Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht hiedurch gehorſamſt zu unterlegen und Höchſtdieſelben zugleich im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unterthänigſt zu bitten, daß Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht Landesväterlich geruhen wollen, zur Abwendung der hieraus zu beſorgenden unangenehmen Folgen, bey Seiner Majeſtät unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, dieſerwegen die erforderliche Vorſtellungen machen und dahin antragen zu laſſen, daß die obgedachte Inſtigatores die Weiſung erhalten mögen, denen erwehnten Ausladungen keinen Verfolg zu geben, und ſich in der Zukunft ſolcher wiederrechtlicher Unternehmungen gänzlich zu enthalten. Dieſe von Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht unterthänigſt gebethene Demarche, wird denenjenigen demüthigen Vorſtellungen, die ich in dieſer Sache Sr. Majeſtät unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, ſo wie Höchſtdeſſen Erlauchten Miniſterio, im Namen Einer Wohlgebohrnen

Ritter

Ritter und Landschaft zu machen, nicht unterlassen werde, das erforderliche Gewicht geben, und das ganze Land, wird diese Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Landesväterliche Gnade und Vorsorge, mit der größten Ehrfurcht und dem unterthänigsten Dank verehren.

Ich ersterbe in aller Unterthänigkeit und Treue, als

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

Ernst Wilhelm von der Brüggen

Landesbevollmächtigter.

Prod. d. 6. Maji 1778.

Hochfürstliche Kanzeley

Nro. 4.

Uebersetzung.

Wir von Gottes Gnaden STANISLAUS AUGUSTUS, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen ꝛc. ꝛc.

Befehlen Euch dem Wohlgebohrnen von Howen bey allen Euren beweg- unbeweglichen Haabe und Güthern, daß Ihr Euch auf diese Citation vor dem Grodtribunalgericht des Großherzogthums Litthauen persönlich stellet, ad Instantiam und auf Anhalten derer Wohlgebohrnen des Instigatoris des Großherzogthums Litthauen Adami Chiniany, des gleichen des Thadäi Jagmin Tendziagolschen Cywun und Administratoris Unserer Schaulschen Oeconomie und des Antonii Georgii v. Damin Borkowski, Oeconomie- und Forst-Instigatoris des Großherzogthums Litthauen, als welche Euch ex munere Officiorum suorum, Unserer Tafelgüther wegen, hiemit in Kraft der Constitutionen citiren und ausladen, damit Ihr (als Beklagter) Euch dieserwegen nachdrücklich vertheidiget, weil Ihr, da Ihr Eure, Unsern Tafelgüthern und denen zur Janischkischen Gouvernie gehörigen Oeconomiedörfern, nah gelegene Erbgüther Rynkmuyze genannt, habet, von diesen unsern Dörfern, Gründe, Heuschläge und Wälder, mit Ueberschreitung der von alters her bestimmt gewesenen Grenzen, abgenommen und selbige Euch zu Euren Erbgüthern gezogen, und zugeeignet, mithin die uralten Grenzen überschritten, differentien erreget und streitig gemacht habt ꝛc. ꝛc. Dieserwegen nun citiren Euch obbenannte Delatores ante omnia vor solches Grenzcommißionsgericht, zur Anzeigung ad locum differentiarum

rentiarum, zur Herbeybringung der Sachen und Documenten sub nexu juramenti, zur Entscheidung der, durch Euch Beklagten und Eure Vorfahren von Unsern Tafelgüthern entnommenen Gründen, Heuschlägen und Wäldern, zu Erleichterung der entstandenen differentien und Bewahrung des friedlichen Besitzes Unserer Schaulschen Oeconomie, von Euren fernern Eingrenzen und Eindrang, zu der Gesetzmäßigen Bestraffung und Ersetzung der Schäden, des Verlusts und der Gerichtskosten, zugleich zur Erkenntniß alles dieses, welches zur Zeit des Rechts dargethan und mit mehreren erwiesen werden wird. Salva hujus causae melioratione. Geschrieben Anno 1778 den 6ten Martii.

Anthonius Tysenhausen.
Fähnrich der Wilnischen Woywodschaft, Secretarius des Lithauischen Grodtribunals.

Zur Citation für das Grodtribunalgericht des Großherzogthums Litthauen

Anno 1778 den 11ten Martii, habe ich Königlicher Ministerial diese Citationscopie dem Hochwohlgebohrnen Herrn von Howen in den Güthern Rynkmuyze genannt wohl ponirt und abgegeben, auch den Terminum zu Entscheidung für das Grodtribunalgericht des Großherzogthums Litthauen insinuiret. Geschrieben ut supra.

Elias Biatkowski.
Königl. Ministerial des Herzogthums Samayten.

Citationscopie, zur Abgebung an den Hochwohlgebohrnen Herrn von Howen in Rynkmuyze.

Nro. 5.

Auf Supplikation des Wohlgebohrnen Ernst Wilhelm von der Brüggen, Kammerherrn, Erbsaaßens der Stendenschen und mehrerer Güther, wird von Sr. Hochfürstl. Durchl. hiermit zum Bescheide gegeben:

Daß Höchstdieselben wider die, vor das Tribunal des Großherzogthums Litthauen in competenter geschehene instigatorische Ausladung, der in Supplica benannten hiesigen Erbbesitzer die erforderlichen Vorstellungen gehörigen Orts machen lassen werden. Gegeben zu Mitau den 11. May 1778.

Auf gnädigsten Befehl.

(L. S. D.)

Johann Ernst Klopmann.
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube.
Kanzler.

Nro. 6.

Nro. 6.

Sereniſſime et Potentiſſime Rex,
Rex ac Domine longe Clementiſſime.

Innumera quae Sacra Regia Majeſtas Veſtra Ordini Equeſtri horum Ducatuum jam praebuit clementiae et juſticiae documenta, idem Ordo grata mente profundiſſimaque cum veneratione recolit, et ſimul ſpem alit non dubium fore ut Sacra Regia Maj. Veſtra con ſveta Suà et nunquam fatigata clementia et in ſequenti caſu ei non defutura ſit.

Pactis Subjectionis horum Ducatuum ſancitum eſt, ut fines Curl. et Sem. primo tempore ad praeſcriptum Tractatus Poſvolenſis regulari debeant, nec interea altera pars alteri da mnum inferat aut litem moveat. Porro in Commitiis Regni Generalibus Anno 1768. habitis, cnnſtitutum eſt ut diſlimitatio Magnus Ducatus Littuaniae et Ducatus Curlandiae certis ab utraque parte conſtitutis Commiſſariis peragi debeat, ut in hoc negotio ratio illius Ductus habeatur qui vulgo Radziwillonus dicitur et adquem Tractatus Poſvolenſis ut et Pacta Subjectionis ſe referunt, et tandem ut nemo incolarum Curlandiae de rebus, ruſticis, et bonis in Curlandia ſitis ſeu exiſtentibus, ad Iudicia Magni Ducatus Litthuaniae citari debeat.

Ad expediendam ſuprafatam delimitationem, Commiſſarii ab utraque parte conſtituti Anno 1769 in Oppidulo Zagory quidem congregati fuerunt, cum autem inter ſe convenire non potuerint utrum unum tantum menſorem ex parte Magni Ducatus Litthuaniae, vel ſecundum Tractatum Poſvolenſem duos Menſores unum enim exqualibet parte admittere deberent, totum hoc delimitationis negotum, donec de hac quaeſtione in Commitiis Regni aliquid ſtatutum fuerit, limitaverunt.

Sed aliter, Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, viſum eſt Generoſis Inſtigatoribus Magni Ducatus Litthuaniae, qui nuper non attenta limitatione Commiſſionis ad delimitationem delegatae, contra Pacta Subjectionis quae expreſſe volunt, ut ante delimitationem lites non moveantur et contra allegatam Conſtitutionem Anni 1768 quae adcitationem incolarum Curlandiae ad Iudicia Magni Ducatus Litthuaniae vetat, complures horum Ducatuum quorum Bona Magno Ducatui Litthuaniae adjacent eo praetextu acſi illi et Anteceſſores eorum aliquid Territorii Oeconomiae Schavlenſis ſibi indebite ſumſiſſent, ad Tribunal Magni Ducatus Litthuaniae adcitaverunt.

In adductarum itaque rationum fundamento, Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram, nomine Generoſi Ordinis Equeſtris ſupplex exoro ut pro Sua Regia Clementia et juſtitia dignetur jubere, ut praeſata illegalis Citatio Inſtigatoria non proſequeretur, adcitati ab omni impetione liberarentur, Generoſique Inſtigatores citationibus vexandi duntaxat animo expeditis, in poſterum abſtinerent.

Totius Nobilitatis ſpes inhaeret, Sacrae Regiae Majeſtatis Veſtrae Iuſtitiae ac clementiae, quae omnes Sibi ſubjectas Provincias Paterno amore complectitur, quamque tota Curlandiae Nobilitas nullo non tempore ut et in his ſuis humillimis petitis experiri mereatur, in optatis habet.

Ego vero in conſtantiſſima fidelitate et profundiſſima veneratione ad cineres usque permaneo

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex
Rex ac Domine longe Clementiſſime
Sacrae Regiae Majeſtatis Veſtrae

Mitaviae
die 28 Maii 1778.

fideliſſimus et ſubjectiſſimus
á Brueggen
Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris
Ducatuum Curlandiae et Semigalliae

Nro. 7.

Reverendiſſime, Illuſtriſſime atque Excellentiſſime Domine
Supreme Regni Poloniae Cancellarie
Domine Gratioſiſſime.

Citatio qua Generoſi Inſtigatores Magni Ducatus Litthuaniae complures Nobiles Curlandiae Magno Ducatui Litthuaniae bonis ſuis adjacentes, contra Pacta Subjectionis et Conſtitutiones Regni indebite ad Tribunal Magni Ducatus Litthuaniae adcitaverunt, me impellit ut nomine Generoſi horum Ducatuum Ordinis Equeſtris ad Sacram Regiam Majeſtatem Dominum Noſtrum Clementiſſimum et Reverendiſſimam Excellentiam Veſtram confugiam.

Audeo igitur Reverendiſſimam Excellentiam Veſtram implorare ut pro Sua erga Patriam meam benevolentiam dignetur, adjunctas hic litteras humillimas Sacrae Regiae Majeſtati Domino Noſtro

Noſtro Clementiſſimo tradere, ex copia harum litterarum ſtatum hujus negotii percipere, curamque Suam eo gratioſſime adhibere, ut Sacra Regia Majeſtas votis noſtris arridere dignetur.

Pro quo beneficio Reverendiſſima Excellentia Veſtra univerſum Curlandiae Ordinem Equeſtrem Sibi devinctum immo devinctiſſimum habebit.

Demiſſo venerationis cultu permaneo

Reverendiſſimae atque Illuſtriſſimae Excellentiae Veſtrae

Mitaviae
die 5ta Calendarum
Iunii.

humillimus et obſequentiſſimus
Servitor.
á Brueggen
Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiae et Semigalliae.

Nro. 8.

le 6. Iuin de St. Petersbourg 1778.

Monſieur

Etant perſuadée que la Nobleſſe de Courlande a toujours pris la-part la plus vive à tout cequi me regarde, j'ai cru lui devoir par un effet de ma reconnoiſſance la notification de la Proteſtation cijointe, que je vous envois Monſieur comme Son Plenipotentiaire; Ie prie au reſte Dieu qu'il Vous prenne dans ſa Sainte Garde, Vous priant d'étre convaincu que je ſerai toute ma vie avec beaucoup de bienvilleance et d'amitié

Monſieur

Votre tres affectionnée Amie
Eudoxie D. de C.

á Monſieur Monſieur de Brueggen
Chambellan de Sa Majeſté le Roi de Pologne,
et Plenipotentiaire des Etats de la Courlande.
à
Mitau.

Nro. 9.

Von Gottes Gnaden Wir Eudoxia, in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzogin, Freye Standes Frau in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz. Gebohrne Fürſtin Jouſoupoff.

Demnach Wir mit nicht geringer Befremdung vernommen und in ſichere Erfahrung gebracht, daß der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr Herr Peter, in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz, Unſers Herrn Gemahls Liebden, durch Höchſtderoſelben Conſiſtorium in Mitau einen ſo genannten rechtlichen Ausſpruch abfaßen laſſen, durch welchen das zwiſchen Höchſtdenenſelben und Uns im Jahr 1774 contrahirte vinculum matrimoniale vermeintlich ganz und gar diſſolviret werden wollen; ſo erachten Wir für nöthig, Unſere rechtliche Proteſtation und Rechtsbewahrung wider eine ſolche, Geſetzen und guter Ordnung zuwider laufende widerrechtlich vorgenommene gänzliche Eheſcheidung und Aufhebung der Ehelichen Banden, um ſo mehr einlegen zu laſſen, als Wir niemalen unter keinerley Vorwande noch Bedingung ein ſolches Geſetzwidriges Divortium bewilliget, vielmehr da Wir Uns genöthiget ſahen, mit Unſeres Herrn Gemahls Liebden, wegen nicht Uebereinſtimmung Unſerer beyderſeitigen Gemüther eine Convention ad effectum ſeparationis a Thoro et menſa zu ſchlüſſen, Wir allen in dem erſten Entwurf dieſer Convention enthaltenen auf eine gänzliche Diſſolution des vinculi matrimonialis hinauslaufenden Ausdrücken nicht nur kräftigſt und nachdrücklichſt widerſprochen, ſondern auch dieſerhalb Unſere gänzliche und ſtandhafte Abneigung aufs deutlichſte und rechtkräftigſte zu erkennen gegeben.

Wann nun die von Höchſtgedachten Unſers Herrn Gemahls Liebden wider die gemeine Rechte, Geſetze und gute Ordnung widerrechtlich vorgenommene und durch Höchſtderoſelben Conſiſtorium ausgeſprochene vermeintliche völlige Eheſcheidung an einen offenbaren vitio nullitatis laboriret, angeſehen 1) das Conſiſtorium in Mitau inmediate unter der Landeshoheit des Durchlauchtigſten Herzogs Unſeres Herrn Gemahls Liebden ſtehet. 2) beſagtes Conſiſtorium ohne daß Wir zuvor Unſere Einwilligung dazu gegeben und auf daſſelbe nicht ausdrücklich compromitiret, ein Urtheil wieder Uns auszuſprechen auf keinerley Art berechtiget geweſen, 3) die abſeiten Unſer mit Unſeres Herrn Gemahls Liebden, unterm 1ſten November 1777 de

Dato

Dato Mitau und den 31sten December ejusdem anni de Dato St. Petersburg geſchloſſene von Ihro Kaiſerl. Majeſtät und Selbſtherrſcherin aller Reußen unterm 10ten Februarii 1778 Allergnädigſt garantirte Convention blos und allein ſeparationem a Thoro et menſa und Inſtitutionem ſeparatae Oeconomie, keinesweges aber eine gänzliche Diſſolutionem vinculi matrimonialis involviret und zur Abſicht hat, auch überdas 4) Cap. Fin. X. de transactionibus, die transactionem, qua matrimonii vinculum diſſolvitur, ausdrücklich verbiethet und endlich 5) Wir auch ungehört, wie es hier geſchehen, nicht einmahl a ludice competente geſchweige denn von dem Mitauiſchen Conſiſtorio, welches unter der Macht und Gewalt Unſeres Herrn Gemahls Liebden ſtehet, geurtheilt werden können; als proteſtiren Wir wider dieſe von Unſers Herrn Gemahls Liebden widerrechtlich vorgenommene und von dem Conſiſtorio in Mitau eben ſo Geſetzwidrig erkannte gänzliche Eheſcheidung und wider deren ſonſtigen Effect, aufs feyerlichſte und erkläbren ſolche für null und nichtig: wannenhero Wir Uns nicht nur quevis Iuris competentia und alle Uns als einer rechtmäßigen und ungeſchiedenen Gemahlin des regierenden Herzogs von Kurland zuſtehende Rechte und Vorzüge beſtmöglichſt, ſo wie ſolches nur immer geſchehen kann und mag reſerviret haben wollen, ſondern auch dieſe Unſere rechtliche Proteſtation und Rechtsbewahrung, da, wo es ſich gebühret, gehörig einlegen laſſen. Gegeben St. Petersburg den 1ſten Junii 1778.

(L.S) Eudoxie.
(L.S) Gregor Fürſt Orloff.
als hiezu gebethener Aßiſtent

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund vor jedermänniglich, beſonders denen es zu wiſſen nöthig, wasmaaßen Uns, von den Wohlgebohrnen, Unſern Ober- und Regierungsräthen Unſerer Herzogthümer, ein, von der Durchlauchtigſten Herzogin und Frauen Eudoxie, gebohrnen Fürſtin Jouſoupoff, Unſerer geweſenen Gemahlin Liebden, unterm Dato St. Petersburg, den 1ſten Junii 1778, in Aßiſtence gezeichnetes, hier zu Unſerer Regierungskanzeley, vor kurzen eingelangtes Inſtrument, in Unterthänigkeit vorgetragen worden, womit Höchſtgedachter Herzogin Durchlaucht wieder die Aufhebung Un-

ſeres, mit Höchſt Ihro hiebevor beſtandenen Ehebündniſſes, und dasjenige, was Unſer Conſiſtorium dieſerwegen erkannt, zu proteſtiren, und Ihro Rechte, manifeſtando zu bewahren gemeynet geweſen.

Wie Uns ein ſolcher Schritt, zu dem die Durchlauchtigſte Herzogin Eudoxie kommen wollen, allerdings eben ſo unerwartet ſeyn müßen, als die dabey von Höchſt Ihro angegebene Beweg-Urſachen, völlig fremde, und der Sache, wieder die proteſtiret werden ſollen, gar nicht angemeſſen ſind, ſo haben Wir lange bey Uns angeſtanden, ob Wir einem Benehmen, das die vorhergehende eigene Facta der Durchl. Manifeſtantin, ſo, wie Unſerer Seits, alles, was man Recht, Billigkeit und Vorſicht nennen kann, wieder ſich hat, annoch ein mehreres entgegen ſetzen ſollten, bis Uns die Conſideration bewogen, daß bey dem Gebrauch, den die Durchlauchtigſte Herzogin, von Ihrer Proteſtation machen wollen, gleichwohl einige beſonders Auswärtige, die von der wahren Beſchaffenheit der Sache, nicht wohl informiret, zu ungleichen Meynungen von Unſerm Betragen gegen Unſerer geweſenen Gemahlin Liebden, ſich veranlaſſen könnten.

Solchem nach halten Wir nicht ferner zurücke, Uns hiemit öffentlich auf diejenige Convention zu beziehen, ſo, reſpective unter den Datis, Mitau den 1ſten November 1777, und St. Petersburg, den 31ſten December. deſſelben Jahres, zwiſchen Uns und der Durchlauchten Herzogin Eudoxia, förmlich abgeſchloſſen worden, und worin dieſe eigne Worte enthalten!

"Da die, zwiſchen Uns und Unſerer Gemahlin, der Herzogin Eudo-"xia, gebohrne Prinzeßin Jouſoupoff, obwaltende Uneinigkeiten, um ſo "weniger jemahls beyzulegen ſind, als ſelbige ihren Urſprung, in der Ver-"ſchiedenheit Unſerer Gemüthsarten finden, nach welchen Wir unmöglich "in einer Ehelichen Vertraulichkeit zuſammen leben, vielweniger den Zwek "des Eheſtandes erreichen können, ſo haben Wir Uns genöthiget geſehen, "zu Unſerer gegenſeitigen Beruhigung, Unſere bisherige Verbindung aufzu-"heben ꝛc. ꝛc. ꝛc.

"Da auch Wir Eudoxia, Herzogin von Kurland und Semgallen, "gebohrne Prinzeßin Jouſoupoff, zu obiger Convention völlig einſtimmen ꝛc. "ꝛc. ꝛc. ſo erklähren Wir, mit Genehmigung und Beyrath Unſerer Angehö-"rigen nicht minder, als mit zugezogenem Rath, Unſers hier mit unterzeich-"neten, von Uns dazu auserſehenen Aßiſtenten, ſolches alles hiedurch auf die "feyerlichſte uud verbindlichſte Weiſe, mit Entſagung aller Anſprüche, die "Uns unter irgend einem Vorwande, nur immer zu ſtatten kommmen kön-"ten ꝛc. ꝛc. ꝛc. und nunmehro dem Urtheile eines jeden, jedoch in aller Ab-"ſicht unpartheyiſchen, willig zu untergeben:

I. Ob nach den allegirten gegenſeitigen Einbekänntniſſen, betreffend die Ehe, dabey nur, die Quäſtion von einer, von der Durchl. Manifeſtantin, jetzt vorgegebenen bloſſen Separatione à thoro et menſa, und der Inſtituirung einer Separaten Oeconomie, oder von der völligen Aufhebung des Vinculi matrimonialis zum Grunde gelegen habe? und II. Ob die Durchlauchtigſte Herzogin Eudoxie, Ihrer oben mit angezogenen feyerlichen Renunciation entgegen, annoch mit einigem Effect, irgend einige Rechte und Befugniſſe, auſſer denjenigen, die Ihro, von Uns in der Convention ſtipuliret worden, reclamiren könne?

Wir halten Uns nach wie vor überzeuget, daß wie eine ſolche bloße Separation, aus dem ganzen breiten Innhalt der Convention, die davon mit keinem Worte erwehnt, unmöglich zu folgen iſt, alſo im Gegentheile, die darin enthaltene eigene Einbekenntniße der Durchl. Herzogin, Unſerer geweſenen Gemahlin Liebden, von der unwiederbringlichen Einigkeit, Unſerer derzeitigen Ehe, und dem damit unmöglich gemachten Endzwecke deſſelben, ſo wie Wir es zu Unſerm Leidweſen mit anerkannt haben, eine in allem Betracht, ſowohl ratione Status civilis, als politici der hinlänglichſten Eheſcheidungsurſachen, ſtatuiren, und daß Wir mithin, von einem Ehebande, das ſeine Zwecke fruſtriret, welcherwegen, Uns nicht allein vor Unſere Perſohn, ſondern auch vor Unſere Uns von Gott anvertraute Lande, indiſpenſable Pflichten obligen, Uns nach gött- und weltlichen Geſetzen, und zwar nach dem Beyſpiele und den Befugniſſen, anderer mit Uns in gleichem Falle ſich befindenden Proteſtantiſchen Fürſten, auch ohne Mittel loszuſagen wohl berechtiget geweſen. Lediglich Unſerer Delicateſſe, und denen eben angeführten Beyſpielen Unſers Gleichen, haben Wir es gegeben, daß Wir annoch Unſer Conſiſtorium berufen, Demſelben die aus dem Mitgeſtändniße Unſerer geweſenen Gemahlin, der Herzogin Eudoxie Durchl. obhandene Cauſam divortii vorlegen laſſen, und es authoriſiret, Uns ſeine Erkänntniß darüber zu eröffnen.

Hierwider nun, wobey Wir auf ein mehreres nicht, als Unſre eigne und Unſrer lieben Lande beſſere Conviction und Beruhigung abgeſehen, in keine Wege aber die Intention gehabt noch haben wollen, Höchſtgedachte, der Herzogin Eudoxie Durchl. ſo wenig als Uns Selbſt, einem Judicio zu untergeben, und Sie von demſelben aburtheilen zu laſſen, haben Höchdieſelben Ihro Rechts zu ſeyn ſich überreden wollen, manifeſtando zu proteſtiren, als wenn Höchſt-Ihro, non audita, idque à Iudicio non competente, Unſerm Conſiſtorio, auf welches Höchſt Sie, nicht compromitiret,

tiret, und das, der Manifeſtation Behauptung nach, unter Unſerer Macht und Gewalt ſtünde Ihres mit Uns beſtandenen Ehebündnißes wegen, abgeurtheilet worden, welches jedoch, nachdem was Wir hier oben davon angeführet, nicht geſchehen, alſo daß die auf non facta abgezielte Manifeſtation und Proteſtation abſoliment müßig gehet.

Es iſt Uns nicht unbekannt geweſen, daß die Durchlauchtigſte Herzogin Eudoxie, Unſerer geweſenen Gemahlin Liebden, als der Griechiſchen Religion zugethan, den Grundſätzen Ihrer Kirche nach, Sich auſſer Stande findet, von Sich die Diſſolutionem vinculi matrimonialis einzubekennen, geſchweige denn dieſerwegen, auf irgend ein Judicium zu compromitiren, alleine, da Höchſt-Ihro, die traurige Wahrheit nicht diffitiren mögen, daß gleichwohl, Unſer mit Ihro beſtandenes Matrimonium, in Abſicht auf ſeine Zwecke, ſo unmöglich geworden, daß es nicht weiter beſtehen kann, wie die vorangeführte verba Conventionis beſagen, und alſo vera et actualis, divortii cauſa, aus Höchſt-Ihro eigenem Geſtändniße obhanden iſt; ſo haben Wir, nach dem was in der Proteſtantiſchen Kirche recht, um des Abſeiten Unſerer geweſenen Gemahlin Liebden, unmöglich gewordenen Compromiſſes willen, Uns nicht weiter dürfen gehindert ſeyn laßen, Unſer mit Höchſtderoſelben gehabtes Eheband, à dato Conventionis für inſubſiſtent zu halten, und es dafür, nachdem Wir auch die Erkänntniß Unſers Conſiſtoriums, das zwar gleich andern Unſerer Gerichte, von Unſerer Landesherrlichen Jurisdiction und Autoritet releviret, gleichwohl aber in ſeinen Votis völlig frey, und Unſerer Willkühr nicht ſubordiniret iſt, hierinn für Uns gefunden, auch öffentlich erklähren zu laſſen.

Wie Wir nun dieſemnach Unſer Betragen auch in dem Stücke, wo wider daſſelbe von Ihro Durchlaucht der Herzogin Eudoxie proteſtiret werden wollen, vor den Augen einer erleuchteten unpartheyiſchen Welt hinlänglich gerechtfertiget zu haben, Uns verſichert halten, und dagegen derſelben, der Unbeſtand, der, mit den eigenen Factis und Geſtändnißen der Durchl. Manifeſtantin, in Wiederſpruch gehenden Manifeſtation und Proteſtation unmöglich entſtehen kann, ſelbige alſo auch, ſowohl in Abſicht auf Unſre anerkannte und declarirte Eheſcheidung, als auch auf die, von Unſerer geweſenen Gemahlin, der Durchl. Herzogin Eudoxie, außer der obengedachten Convention, und ihr zuwieder reſervirt werden wollende Rechte und Vorzüge, ohne alle Würkung bleiben muß: So laßen wir Uns gnügen, ſolches alles hiemit öffentlich angezeiget, der mehrerwähnten Manifeſtation und Proteſtation überhaupt, und ins beſondere ihren Ungrunde entgegen geſetzet,

auf

auf die angehängte Rechtsbewahrung nichts zugeſtanden, vielmehr in Fundamento obgedachter Convention, manifeſtando, wider alles proteſtiret, und hiernächſt verfüget zu haben, daß dieſe Remanifeſtation und Reproteſtation actiſiret, gehörigen Orts eingeleget, auch ſonſt öffentlich bekannt gemachet werde.

Zur Urkunde haben Wir das Original eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Fürſtliches Inſiegel beydrucken laſſen. Gegeben zu Mitau den 13ten Auguſt, Anno 1778.

Nro. 10.

Anno 1778 den 14ten October comparirte coram Actis et Officio Regii Secretariatus et Notariatus publici meo der Wohlgebohrne Ernſt Wilhelm von der Brüggen Landesbevollmächtigter, Königl. Kammerherr, Erbbeſitzer der Stendenſchen, Rönnenſchen und mehrerer Güther und brachte Nomine Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in parata copia nachfolgendes, mit der Bitte, es ad Acta zu nehmen und darüber Teſtimoniales zu ertheilen, bey:

Obgleich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchafte nicht gemeinet iſt, die Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, als Landesfürſten zuſtehende ausübende Macht und die daher flieſſende Landesherrliche Berechtigung, zur Erfüllung deſſen, ſo bereits durch vorhandene Geſetze feſtgeſetzet iſt, die gehörige Verfügung zu treffen, und Hochfürſtl. Patente publiciren zu laſſen, im mindeſten Zweifel zu ziehen; So iſt es dennoch nach der Verfaßung dieſer Fürſtenthümer auch gewiß, daß dieſe Hochfürſtl. Verordnungen und Patente nichts enthalten dürfen, was entweder noch ambigui Iuris iſt, oder auch worüber das Geſetz noch nichts verordnet hat, geſchweige denn das, was ſchon vorhandenen Geſetzen entgegen läuft. Aus dieſem der Verfaſſung dieſer Fürſtenthümer angemeſſenen Grundſatze flieſſet auch das in der Commiſ. Deciſ. de Ao. 1717 ad Gravam. 19 befindliche Geſetz her, welches die Publication derjenigen Patente unterſaget, die auf Landtägen nicht erwogen worden. Da nun allen obigen entgegen:

1) unter dem 13ten März a. c. ein Hochfürſtliches Patent publiciret worden, welches auf keinem Landtage in Erwegung gezogen worden, und einer undenklichen Gewohnheit ſo wohl, als denen Anno 1733, 1739, 1746 und 1748 verfaßten Landtäglichen Schlüßen, einfolglich bereits vorhandenen und noch nicht aufgehobenen Geſetzen zuwider, denen Juden und fremden Kaufleuten ohne Rückſicht auf die daraus flieſſende Inconvenience des größten Theils der Landeseinwohner, welche bey der geringen Anzahl der

Städte ſehr weit von denſelben entfernt wohnen, das Herumfahren im Lande mit Krahmwaaren unterſaget; das zur Vertheidigung dieſes Verboths angeführte Argument, als wenn die obgedachte Landtägliche Schlüße, denen Fundamentalgeſetzen widerſprechen, auch um deſtomehr unſtatthaft iſt, als dieſe Beurtheilung bloß der Durchlauchtigſten Oberherrſchaft, keinesweges aber ohne Zuziehung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, ohne welche weder Geſetze gemacht noch auch erkläret oder für unſtatthaft erkannt werden können, hier Jemanden ſo wenig alleine zuſtehet, als vielmehr durch die Commiſſorial. Decif. de Anno 1717 ſub poena convulſorum Legum die falſche Explication, Critic und Durchhechelung der Landtäglichen Schlüße Jedermann verbothen iſt. Daferner das obgedachte Patent, die mit Krahmwaaren herumfahrende Juden und fremde Kaufleute, der willkührlichen und annoch durch kein Landesgeſetz feſtgeſezten Strafe der Confiſcation ihrer Waaren, als welche Confiſcation durch Landesgeſeze bloß wieder die verbothene Vorkäuferey, von Bier, Getreyde, und andern dergleichen Waaren ſtatuiret worden, unterwirft, und die Einwendung, daß das von der Confiſcation handelnde Geſez bereits durch Patente älterer Zeiten auch auf die mit Krahmwaaren herumfahrende fremde Kaufleute appliciret worden, um deſto weniger zur Rechtfertigung, der im obgedachten Hochfürſtlichen Patente gemachten unrechten Applicatio legum gereichen kann, als es bekannt iſt, daß bey der Anno 1717 hier geweſenen Königlichen Commißion, über die Patente älterer Zeiten bereits Klage geführt, und dieſelben durch das ad Grav. 19. erfolgte Deciſum, als welches die Publication aller Patente unterſaget, die nicht auf Landtägen erwogen worden ſo gut als aufgehoben wornen. Ueberdem auch das mehr gedachte Hochfürſtl. Patent vom 13ten März a.c. den Adel, der hierzu aus keinem Geſeze verbunden iſt, zu Executores der obgedachter maaßen willkührlich verordneten Confiſcation machet und dadurch einen neuen Grund zu unaufhörlichen ſißcaeliſchen Actionen leget, indem diejenigen, die dieſer Verordnung zuwieder entweder mit obgedachten Krämern handeln, oder auch dieſelben nicht greifen, und derſelben Waaren nicht confiſciren würden, mit einer willkührlichen und annoch durch kein Geſez feſtgeſetzten Strafe bedrohet werden.

Das mehr gedachte Patent auch eine offenbare Derogation der Adelichen Marktrechte und Einkünfte ſo wohl als derjenigen Landesgeſeze involviret, welche verordnen, daß das freye Kaufen und Verkaufen auf denen Jahr- und andern Märkten Niemanden unterſaget ſeyn ſoll 2tes durch ein anderes Hochfürſtliches Patent vom 8ten May a. c. allen Riemern und

Satt-

Sattlern, welche nicht zu die Mitauſchen Riemer- und Sattlernämter gehören, das Verkaufen ihrer Waaren auf denen Jahrmärkten im ganzen Lande unterſaget worden, hierdurch aber nicht weniger, als durch das erſtgedachte Hochfürſtliche Patent denen Marktrechten und Landesgeſezen, welche verordnen, daß das freye Kaufen und Verkaufen auf denen Jahr- und andern Märkten Niemanden unterſaget ſeyn ſoll, derogiret und willkührliche Verordnungen gemachet worden; So hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nicht unterlaſſen auf vorigem Landtage ſowohl, als auf gegenwärtigem, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, wieder obgedachte Hochfürſtliche Patente vom 13ten März und 8ten May a. c. die erforderliche unterthänigſte Vorſtellungen zu unterlegen, die oben erörtete rechtliche Defecte der mehr gedachten Hochfürſtlichen Patente, wie auch diejenigen politiſchen Schwierigkeiten anzuzeigen, die ſich bey der Execution dieſer Patente äußern müßten und Höchſtdieſelben gehorſamſt zu bitten, die gnädigſte Verfügung zu treffen, daß nicht nur die obgedachten Patente als widerrechtlich aufgegeben würden, ſondern auch daß das Land mit ähnlichen Patenten ferner nicht beſchweret werden möge.

Da aber Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nicht mit geringem Schmerze hat wahrnehmen müßen, daß alle Ihre gemachte rechtliche Vorſtellungen, den geſezmäßigen Effect nicht gewürkt haben, ſondern daß vielmehr die mehrgedachte Hochfürſtliche Patente durch weit hergeholte, zur Sache nicht gehörige Gründe und unter andern dadurch vertheidiget werden wollen, daß dieſelben denen ſtädtiſchen Policeyverordnungen und Schragenrechten der Handwerksämter, denen man, obgleich ſie von Alters her der annoch nicht vorgenommenen Reviſion Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unterworfen worden, und die, wenn ſie auch von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erkannt wären, nicht weiter als auf die Städte, keinesweges aber aufs ganze Land extendiret werden könnten, eine größere Authorität und Gültigkeit, als denen hieſigen Landesgeſezen, mit denen dieſelben in offenbarer Contradiction ſtehen, beyzumeſſen ſcheint, gemäß abgefaßet wären; So ſiehet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich genöthiget wieder die oben gedachten Hochfürſtlichen Patente vom 13ten März und 8ten May a. c. als welche auf keinem Landtage in Erwegung gezogen, ſchon vorhandenen Landesgeſezen zuwider laufen, willkührliche durch keine Geſeze verordnete Strafen feſtſetzen, eine Quelle neuer fißcaliſcher Actiones eröfnen, die Marktsrechte und die darüber vorhandene Landesgeſeze derogiren und denen ſtädtiſchen Policeyverordnungen und Schra-

genrechten der Handwerksämter, welche von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft noch nicht revidiret worden, vim legis zu geben intendiren, aufs feyerlichste hiedurch zu protestiren, Sich dagegen quaevis Iura salva zu reserviren und Manifestando zu declariren, daß Sie zur Vertheidigung Ihrer Rechte, Geseze und Gewohnheiten so, als auch zur rechtlichen Behandung aller und jeder die dergleichen wiedergesetzliche Patente durch ungleiche Vorstellungen zu bewürken, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn durch üble Rathschläge dazu verleiten, und das Land in neue Verwirrugen zu setzen, kein Bedenken getragen, alle nur mögliche rechtliche Mittel anwenden wollten; mit dem Anverlangen, diese Manifestation Protestation, Declaration et Iurium Reservation, salvo augendi, minuendi, corrigendi aut alio quovis Iure ad Acta zu nehmen und so oft es nöthig seyn würde, in beglaubter Abschrift zu extradiren und Testimoniales zu ertheilen.

Welche denn auch acceptatione in quantum Iurisfacta praeviaque actisatione hiemit auf Verlangen extradiret worden.

Urkundlich unter dem Allergnädigst mir anvertrauten Secretariats- und Notariats-Insigel und meiner eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Mitau ut supra.

(L. S) Christoph. Luth. Doerper
S. R. M. Secretarius Actl. et Notar. publ.

Anno 1778 den 24sten Novembris habe ich diese Manifestation auf der Hochfürstlichen Gerichtsstube wohl insinuiret und abgegeben.

Johann Gottlieb Dittrich
Hochfürstlicher Mitauscher Ministerialis.

Nro. 11.

Hochwohlgebohrner Herr Insonders Hochzuehrender Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter.

Es hätte meine Schuldigkeit erfordert Ew. Hochwohlgebohrn von Zeit zu Zeit von dem Erfolg der mir von Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf letzterm Landtage gemeinschaftlich aufgetragenen Landesangelegenheiten zu benachrichtigen; da ich aber durch meiner gar zu späten Abfertigung aus Kurland allhier nur eine sehr kurze Zeit vor dem Schluß des Reichstages angekommen bin, und mich dadurch genöthiget

nöthiget gesehen habe, fast einen jeden Augenblick zur Eingabe der erforderlichen Schriften und zur Empfehlung derselben anzuwenden; so ist es mir kaum möglich gewesen, so viel Zeit zu entübrigen, als zur Erstattung meiner Berichte an Sr. Hochfürstl. Durchl. erforderlich gewesen. Ew. Hochwohlgebohrn werden es mir daher verzeihen, daß ich das Detail von meiner ganzen Negoce nicht nur bis jetzt habe anstehen lassen, sondern dasselbe, weil dabey kein periculum in mora statt findet, auch noch weiter bis zu meiner auf dem Landtage abzulegenden Relation aussetze und Denenselben von dem Erfolg nur so viel sage, daß es ohngeachtet allen Eyfers und aller von mir und dem Hochfürstl. Herrn Residenten angewendeten Bemühungen, wie auch ohngeachtet aller Unterstützung, die wir in unserm Angelegenheiten von Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, von des Rußisch Kaiserl. Ambassadeurs und von des Herrn Krongroßkanzlers Excellenze imgleichen von verschiedenen Herren Senateurs genoßen haben, es dennoch auf keine Art möglich gewesen ist, auf diesem freyen Reichstage, wo der Wiederspruch eines einzigen Landbothen, die heilsamsten Vorschläge vereitelt, eine vortheilhafte Constitution für Kurland zu bewürken, und daß wir uns Glück zu wünschen Ursache haben, daß, da unter obigen Umständen für unser Vaterland nichts heilsames hat bewürket werden können, wenigstens auch nichts nachtheiliges über dasselbe ist verhängt worden. Die Schranken des gegenwärtigen Briefes erlauben es mir nicht Ew. Hochwohlgebohrn alle Gelegenheiten anzuzeigen bey denen Sr. Majestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, in Ansehung Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges sowohl, als Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft und ganz insbesondere in Ansehung Ew. Hochwohlgebohrn die Allergnädigsten und Huldreichsten Gesinnungen zu äussern geruhet haben, und ich thue davon in keiner andern Absicht Erwehnung, als um diejenige Freude recht oft zu empfinden, von der ich mich durchdrungen gefühlt habe, so oft Sr. Königl. Majestät, mir zu sagen geruhet haben, daß Allerhöchstdieselben Ew. Hochwohlgebohrn wegen Ihrer Verdienste um das Vaterland und Ihres Attachements für Allerhöchstdieselben ganz besonders schätzten, daß Sie Ihnen nichts abschlagen könnten, und es recht sehr wünschten Ew. Hochwohlgebohrn auch von Person kennen zu lernen.

Ich befolge zugleich den Befehl, den Sr. Majestät mir zu geben geruhet haben, wenn ich bey Uebersendung des hierbeygefügten königlichen Handschreibens Ewr. Hochwohlgebohren ersuche, Sr. Excellence den Herrn Generalmajor von Michelsohnen, für den Sr. Königlichen Majestät, Sich

ganz beſonders intereſſiren, der nach vorhergeführten Beweis Seines Adels, durch die Conſtitution von Anno 1775 das hieſige Indigenat erhalten hat, und gegenwärtig die Abſicht hat, ſich um daßelbe auch in Kurland zu bewerben, in Erfüllung ſeines Wunſches, nach allen Ihren Kräften und nach dem Maaße Ihres bekannten Attachements für Sr. Königl. Majeſtät zu unterſtützen.

Ewr. Hochwohlgebohren mir gemachten Auftrag gemäß, habe ich Sr. Königl. Majeſtät Dero Bitte, um Ertheilung eines beſondern Siegels für Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unterleget, und Sr. Königl. Majeſtät ſind auch ſo gnädig geweſen, dieſe Bitte zu bewilligen, wie denn Ewr. Hochwohlgebohren den Beweis davon, durch das Denenſelben unter der Addreſſe des geheimen Königl. Legationsraths Herrn von Dörper zugeſandte Allerhöchſte Königliche Siegeldiploma bereits erhalten haben werden. Es bleibet mir nunmehro Ewr. Hochwohlgebohren weiter nichts anzuzeigen übrig, als daß ich den 5. hujus in einer privat Audience die Gnade genoßen habe, mich bey Sr. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn zu beurlauben, und daß Allerhöchſtderſelbe unter den gnädigſten Verſicherungen Ihrer Huld und Gnade, für Sr. Hochfürſtl. Durchlauchten und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, mir nicht nur die gnädige Erlaubniß, meine Rückreiſe antreten zu können, ſondern auch durch des Fürſten Stanislaus Durchlaucht aus eigener Bewegung, Allerhöchſtdero Stanislaus Orden, als ein Merkmahl Dero Königl. Gnade für mich, zu ertheilen Huldreichſt geruhet haben.

Da ich übrigens morgen meine Rückreiſe von hier anzutreten gedenke, ſo hoffe ich nunmehrobald das Vergnügen zu haben Ewr. Hochwohlgebohren mündlich von derjenigen vollkommenen Hochachtung die aufrichtige Verſicherung abſtatten zu können, mit der ich unausgeſetzt die Ehre habe zu ſeyn.

Ewr. Hochwohlgebebohren

Warſchau
den 8ten Febr. 1779.

gehorſamſter Diener
O. H. von der Howen.

Varſovie le 9. Ianvier 1779.

Monſieur le Chambelan de Brueggen.

Comme la valeur a toujours formé letrait caracteristique de la Nobleſſe de Courlande; les actions glorieuſes du General de Michelſon ne peuvent que la diſpoſer en ſa faveur et la determiner

à

à lui accorder l'Indigenat qu'il deſire dans ces Duchés. Par cette demarche la Courlande fera une acquiſition utile à tout égard, et comme le m'intereſſe vivement à ce Brave General, Ie regarderai cette déference, de vos Compatriotes, à Ma recommendation, comme une marque de Leur reconnoiſſance, et de Leur attachement à Ma Perſone, Surce le prie Dieu de vous avoir en Sa Sainte Garde.

Stanislas Auguſte Roy,

à Monſieur le Chambellan de Brueggen
Plenipotentiaire de la Nobleſſe de Courlande
et de Semigalle.

Nro. 12.

Nachdem Sr. jetzregierende Königliche Majeſtät, Unſer Allergnädigſter König und Oberherr in Gnaden geruhet, das Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, dem Durchlauchtigſten Herzoge und Herrn, Ernſt Johann, Höchſtſeeligen Andenkens und Höchſtdeßelben Erben beyderley Geſchlechts von Sr. Königlichen Majeſtät, dem Allerdurchlauchtigſten Könige und Herrn Auguſt III. glorwürdigſten Andenkens über die Güther Würtzau, Neu- und Altplathoneu, wie auch Jacobshoff, und deren Zubehör vermöge eines deshalb unterm dato Warſchau den 28ſten Martii 1736. ausgefertigten Allodificationsprivilegiums, Huldreichſt zu geſtandene Erb- und Eigenthumsrecht, auch Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, zu Warſchau unterm 25ſten April a. p. zu beſtätigen; So laßen Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, Ihrer lieben und Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft davon, durch Endes Unterzeichnete hiemittelſt die nöthige Ouverture machen, damit benannte Güther, die durch Landeswilligungen nach ihrer Haackenzahl zu beſtimmende Abgaben entrichten können. Mitau den 6ten Martii 1779.

Joh. Ern. Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs.
Oberburggraf.

Criſt. Dr. G. von Medem.
Landmarſchall.

Nro. 13.

Nro. 13.

Da Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht unter dem 6ten Martii h. a. durch die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Ouverture machen zu laßen gnädigſt geruhet haben, daß die Güther Würtzau, Neu- und Altplathonen, wie auch Jacobshoff und deren Zubehör, von Sr. Königl. Majeſtät, dem Allerdurchlauchtigſten Könige und Herrn Auguſt III. glorwürdigſten Andenkens, durch ein zu Warſchau den 28ſten Martii 1736. ausgefertigtes Privilegium zum Beſten Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht des Durchlauchtigſten Herzoges und Herrn Ernſt Johann Höſtſeeligen Gedenkens und Höchſtdeßelben Erben beyderley Geſchlechts, allodificiret wären, dieſes Privilegium allodificationis, auch von Sr. jetzt regierenden Königlichen Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn zu Warſchau unterm 25ſten April. a. p. wäre confirmiret worden, und daß daher dieſe Güther, die durch Landeswilligungen zu beſtimmende Abgaben, nach ihrer Haackenzahl entrichten ſollen, ſo ſtattet Endesunterzeichneter Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, hiedurch für obgedachte Ouverture den unterthänigſten Dank ab, und wird ſeiner Pflicht nach nicht ermangeln, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hiervon, bey dem nächſten Landtage zu benachrichtigen, damit alsdann die wahre Haackenzahl dieſer Güther, ausgemittelt werde, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die annoch hiebey zu erwegende Umſtände und Quäſtiones, reiflich in Betracht ziehen, und ſich über alles, mit Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht benehmen könne. Stenden den Merz. Anno 1779.

E. W. von der Brüggen.

Nro. 14.

Hier folgen die unterm 13. Julii. a. p. überreichte und bereits gedruckte Gravamina Publica nebſt die Beantwortung Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht des Herzoges vom 16. Febr. 1770.

Gravamina Publica.

Welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bereits durch die Compoſitions-Acte und ferner auf den folgenden Landtägen zur Abolition zu unterlegen ſich reſerviret und vorgeſezt hat, und worüber auch nach dem lezteren Landtage an den Landes-Bevollmächtigten Anzeigen eingegangen ſind.

1) Da der erſte §. der Regiments-Form außer denen Wohlgebl. Ober-Räthen, noch zwey andere Räthe als Aſſeſſores verordnet, welche nach dieſem Geſezze ſowohl, als nach dem 3ten §. der Commiſſorial Deciſion de Anno 1642 in obeundis publicis functionibus Statum Ducalem ejusque regimen concernentibus, officiisque & muneribus expediendis paris poteſtatis & dignitatis mit denen vier Ober-Räthen ſeyn ſollen, durch den Anno 1763 gemachten Conferential-Schluß §. 4. auch feſtgeſetzet worden, daß dieſe Raths-Stellen Solis indigenis nobilibus conferiret werden ſoll, und endlich Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht U. G. F. und Herr durch die Anno 1776 mit Einer Wohlgebohl. Ritter und Landſchaft errichtete Compoſitions-Acte, die Regiments-Form ſowohl, als die Commiſſorial Deciſion de Anno 1642 und den gedachten Conferential-Schluß de Anno 1763 unter Oberherrſchaftlicher Confirmation pro Kaſi Höchſt Dero Regierung anerkannt haben; So hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gewiß alle mögliche rechtliche Gründe für ſich gehabt, wenn Dieſelbe den 27ſten Merz 1778 auf öffentlichem Landtage Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herrn ihre Beſchwerde darüber unterleget hat, daß dieſe beyde Rath-Stellen allem obigen ohngeachtet, noch nicht beſezzet wären.

Da nun auf dieſes Gravamen die Antwort ertheilet worden, daß keine zu dieſen Officiis qualificirte Perſonen angetroffen werden könnten; So werden Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, den Schmerz ſelbſt zu beurtheilen geruhen, den Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft über das Kränkende dieſer Antwort empfunden habe, und

wird daher Höchſtdenenſelben die unterthänige Vorſtellung gemacht daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft um deſto weniger Sich bey der gedachten Beantwortung zufrieden ſtellen könne, da durch den Conferential-Schluß de Anno 1763, welchen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht erſt neuerlich durch die errichtete Compoſitions Acte pro Baſi Höchſt Dero Regierung anerkannt haben, die Beſetzung der obgedachten beyden Rath-Stellen mit Nobilibus indigenis ſchlechterdings verſichert worden, überdem auch dieſe Beantwortung, eine offenbahre von Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. und Herrn, nach Höchſt-Dero Gerechtigkeits Liebe, gewiß nicht intendirte Eluſion, aller Anno 1763 und 1776 ertheilten Landesväterlichen Verſicherungen involviret und unter einem ſolchen Vorwande, wenn derſelbe einige Gültigkeit haben ſolte, auch andre Landes-Dignitæten und Officia unbeſezt gelaßen und allen ertheilten Verſicherungen, durch eine neue Erklärung, ein anderer Sinn gegeben werden könnte.

2) Da Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, durch die den 8ten Auguſt Anno 1776 errichtete Compoſitions-Acte, nebſt denen übrigen Fundamental-Geſetzen dieſer Fürſtenthümer auch die Commiſſorial Deciſion de Anno 1717 pro Baſi Höchſt Dero Regierung anerkannt haben, dieſelbe auch durch die Reichs-Conſtitution vom 30ſten Octobr. 1776 als ein Grund-Geſetz nahmentlich und ohne Ausnahme miteonfirmiret worden, in dieſem Fundamental-Geſetze aber ad Grav. IV. verordnet worden, daß der Hochfürſtl. Kammer ein Nobilis Indigena bene poſſeſſionatus als Director derſelben vorgeſetzet werden ſoll; So wird dieſem zufolge Nomine Einer Wohlgl. Ritter und Landſchaft unterthänigſt gebethen, dieſes bis dato annoch vacante Officium, dem obgedachten Geſetze gemäß zu beſetzen und eine der Würde angemeßene Gage zu beſtimmen.

3) Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hat den 27ſten Merz 1778 auf öffentlichen Landtage die Ehre gehabt, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht U. G. F. und Herrn, um die gnädige Verfügung unterthänigſt zu bitten, daß die, im 30ſten §. der Commiſſorial-Deciſion

ciſion de Anno 1717 enthaltene Verordnung, in der Hochfürſtl. Kanzeley genau befolget und daſelbſt nach dem Inhalte dieſes, von Sr. Hochfürſtl. Durchl. durch die Compoſitions-Acte pro Baſi Höchſt Dero Regierung anerkannten und von der Durchlauchtigſten Ober Herrſchaft confirmirten Fundamental-Geſetzes, alle Reſolutiones auf die eingereichte Suppliquen, ſo wie die Vota der reſolvirenden Wohlgebl. Ober-Räthe, in denen Kanzeley-Acten verzeichnet werden möchten.

Da nun durch der — auf vorigem Landtage erfolgten Beantwortung dieſes Gravaminis, die Geſinnung geäußert worden:

1) Daß die gedachte Vorſchrift der Commiſſ: Diciſion de Anno 1717 blos auf den Fall, da der Landes-Fürſt nicht gegegenwärtig, zu appliciren ſey.

2) Daß Principe præſente & regnante die Verabſcheidungen der Suppliquen von Höchſtdemſelben blos mit Zuziehung der Wohlgebl. Oberräthe expediret werden müßten; So ſiehet ſich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft veranlaßet hierauf unterthänigſt zu erwiedern:

Quoad 1mum, Daß; da die Commiſſ: Diciſion, die obgedachte für die Kanzeley und deren beßere Ordnung, gemachte Verfügung generaliter, ohne alle diſtinction, ob der Landes-Fürſt gegenwärtig oder abweſend, feſtgeſetzet; ferner, in der Concluſion der allegirten Commiſſ: Deciſion, die genaue Beobachtung des ganzen Innhalts dieſes Fundamental-Geſetzes, dem Landes-Fürſten ſowohl, als denen Wohlgebl. Ober-Räthen und allen Landes-Officianten aufs nachdrücklichſte anbefohlen worden. Ueberdem auch dieſe zur guten Ordnung der Kanzeley und zur Sicherheit aller Rechtſuchenden getroffene Verfügung, ſchon vor Errichtung der oftgedachten Comiſſ: Deciſion durch den landtäglichen

Schluß de Anno 1699 den 3ten April feſtgeſezt geweſen; Die in obgedachter Beantwortung dieſes Gravaminis geäußerte erſte Meynung, aus denen angeführten Gründen nicht ſtatt finden könne.

Quoad 2dum, Daß, obgleich Eine Wohlgebl. Ritter und Landſchaft darwider nichts einzuwenden habe, daß Principe præſente & regnante Höchſtderſelbe auf alle diejenige Suppliquen über deren Innhalt die Geſetze nichts verordnen, und deren Entſcheidung blos der Gnade des Landes-Fürſten anheimſtellen, allein, oder mit Zuziehung der Wohlgebl. Ober-Räthe nach eignem Gutachten zu reſolviren berechtiget ſey, Eine Wohlgebl. Ritter und Landſchaft ſolches dennoch nicht in Anſehung derjenigen Suppliquen ſtatuiren könne, deren Innhalt ſich auf die, in den Geſetzen befindliche Verordnungen gründet und alſo um deſto mehr nicht blos nach Gutachten des Landes-Fürſten, ſondern nach Mehrheit der Stimmen, der Wohlgebl. Ober-Räthe, nach denen von Ihnen in der Art beſchwornen Geſetzen, daß Sie wider dieſelben nicht nur ſelbſt, nichts unternehmen, ſondern auch nicht zulaßen wollen, daß ſolches von andern geſchehe, verabſchiedet werden müßen, da, wenn dieſes Principium nicht angenommen werden wolte, und der Landes-Fürſt in allen Rechts-Sachen nach eignem Gutachten reſolviren könnte, auch nicht nöthig hätte, der Meynung, der mehreſten, bey ſich habenden Wohlgebl. Ober-Räthe beyzutreten, alle Abſicht der Regiments-Form und anderer Fundamental-Geſetze, die die Wohlgebohrne Ober-Räthe, als Wächter der Geſetze verordnet, und deren Autorität und Pflicht beſtimmet haben, gänzlich vereitelt wäre.

Da nun durch alle obige Gründe, das auf obgedachtem Landtage Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht U. G. F. u. Herrn, unterlegte Gravamen hinlänglich legitimiret worden; ſo bleibet die geſetzmäßige Abolition dieſes Gravaminis Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht annoch heimgeſtellet.

4) Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hat schon vor vielen Jahren und noch den 27sten Merz 1778. auf öffentlichen Landtage darüber gravaminiret, daß durch Anlegung der Angerschen Werke, Ueberschwemmungen entstanden wären, die vor Anlegung dieser Werke nicht statt gefunden haben, und die den Angerschen Nachbaren großen Schaden zufügten.

Es ist zwar hierauf von Hochfürstl. Seite zur Antwort ertheilet worden, daß die Angersche Werke nicht an den natürlichen Ausflusse der Angerschen See, sondern an einem eigenen Canal angeleget wären, und daß daher diese Werke nicht die Ursache seyn könnten, wenn die gedachte See, seit dem die Werke existiren allererst auszutreten angefangen habe. Wenn es nun gleich zugegeben wird, daß die Werke an einem eigenen Canal angeleget seyn mögen, so bleibet es dennoch wahr, daß der natürliche Ausfluß der See verdämmet worden, und daß dieser Damm, die Ursache der obgedachten Ueberschwemmungen sey; daher denn zu Abolition dieses Gravaminis erforderlich ist, daß der natürliche Ausfluß der Angerschen See, nicht gehemmet, der obgedachte Damm demoliret und der geursachte Schaden den Nachbaren bonificiret werde.

5) Da bey ehrerbietiger Unterlegung dieser Gravaminum keine andere Absicht, als Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit zum Grunde liegt, so kann man auch diejenige Beschwerde und den Schaden nicht verschweigen, der dem benachbarten Adel sowohl als dem Fürstl. Amte Rennen durch Verdämmung des Ausflusses der Usmaitischen See zuwächst; wannenhero auch der mit dem Hochfürstl. Hause errichtete Contract, wodurch Schleck diesen Damm zu schlagen berechtiget zu seyn geglaubt, cassiret, und gedachter Damm demoliret werden müßte.

6) In dem Privilegio Nobilitatis §. 5. Videat. Arendts Liefländische Chronick erster Theil pag. 280 und die Acta Livonica, stehet mit ausdrücklichen Worten: „daß die Ehrenstellen, Aemter und Hauptmannschaften, „nur mit Einheimischen und Landeseingesessenen, gleich wie in preussi„schen Landen geschicht, besetzt werde, wie uns solches im Nahmen

„Ihro Königlichen Majestät versprochen worden, und daß solche Ehrenämter und Hauptmannschaften von uns benennet, vorgeschlagen „und dabey eröfnet werde, wenn und mit welchen Personen jedes zu besetzen sey". Der bis auf den heutigen Tag in Liefland beobachtete Gebrauch, bestätiget, daß nur dieser Sinn obigen §. Privilegii Nobilitatis gegeben werden könne, obgleich andere weniger correcte Abschriften vorhanden sind, welche durch Weglassung des einzigen Buchstabens a bey dem Worte Nobis, einen verkehrten Sinn veranlasset haben. Die Regimentsform, welche auf die vorhandene Fundamental-Gesetze, hat Rücksicht nehmen müßen, hat dahero auch bey dem sorgfältigsten Detail der Besetzung aller übrigen Ehrenstellen, die Art und Weise der Besetzung der Hauptmannschaften unberührt gelaßen; wannenhero es Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zur Integration dieses ersten Fundamentalgesetzes competiret, bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht U. G. F. u. Herrn unterthänigst gehorsamst anzuhalten, daß dieses lange infringirte Gesetz und in desuetudinem gerathene Prærogativ der Landschaft in der Folge dergestalt exerciret werden möge, daß bey einer vacant gewordenen Hauptmannschaft ausserhalb dem Landtage, der Landesbevollmächtigte innerhalb 6 Wochen die Stimmen aller Kirchspiele sammle, und zwey Personen, welche obgedachtermaaßen die Mehrheit der Stimmen vor sich haben, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht als Candidaten präsentire, von welchen Höchstdieselben einen zum Hauptmann zu confirmiren und zu bestellen gnädigst geruhen werden. Videatur die sub signo ⊙ hier beygefügte Deduction.

7) Die landtägliche Schlüße de Ais 1662. und 1692. und der 5te §. Decisionum Commissorial. de Anno 1717. ad Desideria bestimmen das Forum der Fürstl. Soldatesque vor den Oberhaupt- und Hauptleuten, damit die Jurisdictiones nicht confundiret werden mögen, es ist daher erforderlich, daß zur Befolgung dieses Fundamentalgesetzes, an die Hochfürstliche, militairische Officiers die Befehle ergehen, die vor den Oberhaupt- und Hauptleuten citirte Soldaten, auch vor deren Jurisdiction zu stellen.

8) Durch die Landesgesetze, ist bereits hinlänglich prospicirt, daß Jedermann,

mann er ſey wer er wolle, ſein angewieſenes Forum habe, und Niemand ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß criminaliter geſtrafet werden könne; demohngeachtet ſind ſowohl teutſche Leute eigenmächtiger Weiſe geſchloßen, in Gefängniße geworfen, und vor keinem Richter angeklaget worden; als iſt auch unteutſchen Leuten die harte Criminal-Strafe des Schloßbaues ohne richterliche Erkenntniß auferleget worden.

9) Den landtäglichen Schlüſſen de Ais 1684., 1692. und mehrern zufolge, wie auch nach Innhalt der hier ſub Lit. A. in Copia beygefügten Hochfürſtl. Reſolution, iſt es außer aller Conteſtation, daß es dem Hochfürſtl. Hauſe oblieget, die Wohnungen der Ober- und Hauptleute, im baulichen Stande zu erhalten, Gefängniße für die, vor obgedachte Gerichte beklagte Delinquenten erbauen zu laßen, und auch für die Bewachung der Delinquenten Sorge zu tragen; da dieſem aber ohngeachtet, die Wohnungen der Ober- und Hauptleute größtentheils völlig eingegangen ſind, und es auch an den erforderlichen Gefängnißen und Wachen mangelt; ſo wird die Abſtellung dieſes Mangels, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht zur geſetzlichen Sorgfalt unterthänigſt empfohlen.

10) Schon Ao. 1717. wie ſolches aus der Commiſſorial Deciſion ad Grav. XI. zu erſehen, iſt darüber Beſchwerde geführet, daß den Ober- und Hauptleuten, die ihnen gehörige Bauren genommen wären; Obgleich nun in dieſem Fundamental-Geſetze verordnet worden, daß die weggenommene Bauren wiedergegeben werden ſolten; So weiß man dennoch nicht, in wie weit ſolches befolget worden; Es hat daher Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft bereits den 27ſten Mertz 1778. auf öffentlichen Landtage in Fundament des 3ten Punkts der Ao. 1776. errichteten Compoſitions-Acte auf die Reviſion dieſer Stiftungen angetragen; obgleich nun hierauf von Hochfürſtl. Seite erwiedert worden: daß zur Ausmittelung aller etwanigen Abkürzungen dieſer Stiftungen, keine Reviſion erforderlich ſey, indem ſolche dem Ober- und Hauptmann eines jeden Orts bekannt ſeyn müßten, und daß dieſelben ſich hierüber gehörigen Orts zu melden hätten; ſo

bleibet

bleibet dennoch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hierauf einzuwenden, daß denen Ober- und Hauptleuten, die in älteren sowohl als in neueren Zeiten, erfolgte etwanige Abkürzungen um desto mehr unbekannt sind, da bey jedesmahliger Besezzung dieser Landes-Chargen, denen Ober- und Hauptleuten neue, nach dem Wohlgefallen der Hochfürstl. Kammer abgefaßte Inventaria übergeben werden. Es bleibet daher noch immer der gerechte Wunsch Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herr, gnädigst geruhen wolle, die Extradition der im Hochfürstlichen Archiv befindlichen alten Inventarien, der Ober- und Hauptmannschaften, gnädigst anzubefehlen, und dem 3ten Punkt obgedachter Compositions-Acte gemäß, auch diese Stiftungen revidiren und ergänzen zu lassen.

11) Der Landtägliche Schluß de Ao. 1692. §. 4. und die Commissorial Decision de Ao. 1717. ad Grav. 9. verordnen die Aussendung einer von Hochfürstl. Seite sowohl als von Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu ernennenden Commission, welche die gesteigerte See- Land- und Stadt-Zölle, nach Vorschrift des Oliviſchen Friedens herunter seze; Da nun dieses bis dato noch nicht erfolget ist; so bleibet solches eine große und wichtige Landesbeschwerde, deren Abolition höchstnothwendig ist.

12) In den Subjections-Pacten und nahmentlich §. 14. Privilegii Nobilitatis heist es ausdrücklich: daß der Adel ohne allen Aufenthalt und Untersuchung Zollfrey sey, wie alles solches in Beylage sub Lit. B. weitläuftiger deduciret worden; es wird daher unterthänigst gehorsamst gebeten, diesem zufolge an alle Zoll- und Licent-Beamte, die gemessene Befehle ergehen zu lassen, daß dieselben sich der noch neuerlich unbefugterweise exercirten Visitation adlicher Waaren und Sachen enthalten mögen.

13) Aus eben allegirten 14ten §. Privilegii Nobilitatis, wie auch aus dem 12ten §. Privilegii D. Gotthardi, dem Landtäglichen Schluße vom

vom 13ten Junii 1684, dem Actu Compositionis de Ao. 1776. und der in fundamento legum den 16ten April 1676. erfolgten Königl. Conservatione Nobilitatis Curlandiæ circa libertatem mercaturæ erhellet zur Gnüge, daß der hiesige Adel zu Wasser und zu Lande ohne alle Untersuchung Zollfrey sey, und demselben die Verschiffung seiner Crescentien und derselben freye Veräusserung und Vertauschung am fremden Mann zustehe; diesem allen entgegen, ist noch neuerlich der Wohlgebohrne von Fock aus Klahnen, in Windau zur Entrichtung des Zolles von seinen Crescentien die derselbe für eigene Rechnung, durch seinen Spediteur verschiffet hat, angehalten worden, wie solches mit mehrerm aus Beyl. sub Lit. C. zu ersehen ist; dahero denn, um die Abolition dieses Gravaminis und um die Restitution des obgedachtermaßen unbefugter Weise genommenen Zolles, wie auch der dem Wohlgeb. von Fock geursachten Unkosten unterthänigst gehorsamst gebethen wird.

14) Sowohl das Interesse der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, welches zu bewahren Ritter und Landschaft, so wie Sr. Hochfürstl. Durchlaucht eydlich angelobet hat, als auch Ihr dabey versirendes Interesse proprium verbinden Dieselbe sich die Wohlfahrt und Rechte der Städte angelegen seyn zu lassen; Diesem zufolge siehet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich verpflichtet Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gehorsamst zu unterlegen: daß denen Liebauern, der Ihnen seit langer Zeit verliehene Stadt- und Hafen-Zoll entzogen — daß überhaupt alle Städte in ihren Grenzzen, Hölzungs- und Steinbruchs-Gerechtigkeiten und anderen aus Privilegien, Austauschbriefen, Fürstl. Conceßionen und ex possessione habenden Rechten, sind benachtheiliget und Ihnen neue Auflagen, Zölle und Accisen Ihren Privilegien entgegen, auferleget worden. Es wird daher zur Vermeidung des Unterganges der Städte, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herr, unterthänigst gebethen, gemeinschaftlich mit Einer W. R. und Landschaft, eine Commißion zu ernennen, welche alle denen Städten widerfahrene Benachtheiligung, genau inquirire, und dieselben ohne alle processualische Weitläuftigkeit, in

alle dem reſtituire, was denenſelben aus Privilegiis, Austauſchbriefen, Fürſtl. Conceßionen und ex poſſeſſione competiret hat.

15) Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft hat bereits den 28ſten Febr. und 23ſten Septembr. 1778. auf öffentlichen Landtägen, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herrn das erforderliche in Anſehung aller, durch die Reichs-Conſtitution de Ao. 1774. verſuchten inverſiones der Fundamentalgeſetze, ſo wie in Anſehung der dem Lande zuſtehenden Gemeinſchaft der Jagd und der intendirten Einſchränkung dieſes Prærogativs zu unterlegen die Ehre gehabt; Der Wunſch Einer Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft, Sich Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, gefällig zu machen, hat es auch dahin gebracht, daß Höchſtdenſelben von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft Vorſchläge zu einer Jagdordnung, und ſogar von einem Kirchſpiele die Erklärung, die Hochfürſtliche Kammer-Jagd zu erweitern, ſind gemachet worden. Da aber die vorgeſchlagene Jagdordnung, welcher ein großer Theil des Landes zuwider iſt, von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht nicht acceptiret worden, und die eben gedachte Erklärung eines Kirchſpiels, einen allgemeinen Widerſpruch bey allen übrigen Kirchſpielen findet; ſo bleibet dieſe Materie noch immer der Gegenſtand, einer gerechten Landesbeſchwerde und eines allgemeinen Mißvergnügens, welches alles nicht anders gehoben werden kann; als wenn die, auf die Subjectionspacten und einer mehr als 200 jährigen Obſervance gegründete Gemeinſchaft der Jagd, ſo wie alle durch die Conſtitution de Ao. 1774. invertirte adliche Prærogativen der Gerechtigkeit und dem 7ten §. des Landtäglichen Schluſſes vom 13ten April 1778. gemäs, in allen Stücken beym alten gelaſſen, die dawider an die Forſtbediente ergangene Befehle aufgehoben, und von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft durch eine auszuſendende Commißion die Grenzen der, dem Hochfürſtl. Hauſe, in älteren Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten genau beſtimmet werden.

16) Durch der ſeit einigen Jahren eingeführten Zuſammenziehung verſchiedener Fürſtl. Aemter in einzelne größere Diſpoſitiones und durch die, in verſchie-

verſchiedenen Gegenden äußerſt übertriebene Dienſtbarkeit der Bauren, werden die Fürſtl. Güther zu ſehr abgenutzt, und folglich das Lehn auf künftige Zeiten deterioriret; überdem verliehret der Adel dabey die, unter allen vorigen Fürſten gehabten Verbleibe, und alle Quellen ſeiner Subſiſtence und ſeines Erwerbens werden verſtopfet, ohne daß jedoch Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herrn dadurch auch nur fürs gegenwärtige, ein großer Gewinn zuwachſen ſolte; denn die Ausgaben von den Diſpoſitionen, das nothwendige Aufhelfen der ruinirten Bauern, die vorfallenden bemerkten und unbemerkten Veruntreuungen, über welche der Diſponent, bey der Größe der Oeconomien ohnmöglich wachen kann, den verſchiedentlich ſich ereignenden Verluſt, beym Verkauf der Creſcentien an banquerottirende Kaufleute und mehrere dergleichen Umſtände, erwogen und abgerechnet, wird es ſich gewiß ergeben, daß, wenn man die Einkünfte der gegenwärtigen Diſpoſitiones, mit den vorigen Einkünften der ehemaligen Arrenden vergleichet, der etwanige baare Vortheil bey den jetzigen Diſpoſitiones, gewiß nicht ſo groß ſey, daß derſelbe denjenigen Schaden und Nachtheil balanciren und erſetzen könne, der für das Lehn und für Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Selbſt, durch die geurſachte jährlich größer werdende Armuth, der zum Lehn gehörigen Fürſtl. Bauren, deren ſchon ziemlich laut gewordener Unwille, gefährliche Folgen befürchten läſſet, und durch die, durch Mangel der Verbleibe, nothwendig gewordene Klagen des Adels und deßen Mißvergnügen entſtehet. Wenn man dieſen Bewegungsgründen noch hinzufüget, daß der weſentliche Begrif einer weiſen und dauerhaft ſtehenden Regierung darein beſtehe, daß der Landesherr Seinen Unterthanen Gnade und Wohlthaten zufließen laſſe — und ſelbſt die jetzige glorwürdige Beherrſcherin des rußiſchen Reichs, dieſen Grundſaz, wie in Ihrer Regierung überhaupt, alſo auch hauptſächlich bey Vergebung der Arrenden in Liefland, welche mit den Kuriſchen urſprünglich von einerley Natur ſind, gnädigſt auszuüben ſucht; ſo dürfte wohl Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zwar dreuſte, jedoch mit allem gebührenden Reſpect behaupten können, daß es ſelbſt Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſers G. F. u. Herrn wahrem Landesherrlichen und Landesväterlichen Intereſſe, wie auch Höchſtdero Verhältnißen und Verbindlichkeiten gegen die Oberherrſchaft ge-

mäß wäre, das großmüthige Beyſpiel, welches Ihro Majeſtät die Kayſerin bey aller Höchſtdero Regierung, und in Liefland geben, zum Augenmerk zu nehmen, huldreichſt darüber zu reflectiren, was ein Landesherr, der ohne großen Schaden ſeiner Financen, ſeinen Landeskindern Vortheile zufließen laßen kann, ſelbigen durch Ertheilung ſolcher Gnade für neue Pflichten zur Treue und Dankbarkeit auferlegen würde, und dieſen zum wahren und dauerhaften Nutzen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Selbſt gereichenden Grundſätzen zufolge, die größeren Diſpoſitiones abzuſchaffen, und die Fürſtl. Aemter, wie ſolches von Höchſtdero Vorgängern am Lehn geſchehen iſt, dem Adel für eine billige Arrende-Penſion unter weniger läſtigen, den Landesgeſetzen und Verfaſſungen angemeſſenern Contracten nach dem alten gewöhnlichen von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht höchſtſeel. Herrn Vater bey Taxation der Kettlerſchen Allodial-Güther, zum Maaßſtabe angenommenen Anſchlage, zur Arrende zu geben.

17) Im Jahre 1669. ſind auf geſchehene Beſchwerden des Landes, bereits ſchon alle Monopolia ohne Ausnahme abgeſchaffet worden, wie der landtägliche Schluß beſagten Jahres §. 35. ſolches deutlich ausweiſet. Da nun dieſem öffentlichen Landesgeſetze zum Nachtheil, der Hochfürſtlichen Hofbuchdruckerey zu Mitau, ein Monopolium auf kuriſche Geſangbücher, und dem Academiſchen Gymnaſio ein anderes Monopolium auf Kalender verliehen worden; ſo iſt zur Abolition dieſes Gravaminis die Aufhebung der gedachten Monopolia erforderlich.

18) Durch den 5ten 6ten 7ten 8ten 9ten 12ten 14ten 15ten 19ten 23ſten 28ſten 31ſten und 33ſten Artickel, der Fundations-Acte, des hieſigen Academiſchen Gymnaſii, ſind die Regimentsform und andere Fundamental-Geſetze dieſer Fürſtenthümer, deren Autorität ewig ſeyn ſoll, und die ohne Einwilligung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, nicht abgeändert werden können, durch Einführung einer neuen Jurisdiction und durch viele andere geſetzwidrige Neuerungen, infringiret und invertiret worden; es bleibet daher ſolches gleichfals eine gerechte Landesbeſchwerde, deren Abolition Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft

ſchaft durch Aufhebung aller obgedachten Artickel um deſtomehr entgegen ſiehet, als dieſelbe niemahls eine ſolche Inverſion, der von Sr. Majeſtat dem Könige und Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht eydlich beſicherten Fundamental-Geſetze, mit Gleichgültigkeit anſehen kann.

19) Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hat bereits den 12ten October 1778. Videat. Diarium des den 14ten September 1778 gehaltenen Landtages Pag. 144. der Beylagen, darüber mit Beziehung auf die Fundamental-Geſetze, Beſchwerde geführet, daß den 13ten Merz und 8ten May ejusdem anni zwey Hochfürſtliche Patente publiciret worden, die ohngeachtet der Verordnung der Commiſſorial-Deciſion de Ao. 1717 die von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht pro Baſi Höchſtdero Regierung anerkannt iſt, auf keinem Landtage ſind erwogen worden, und die vorhandenen und annoch nicht aufgehobenen landtäglichen Schlüſſe entgegen laufen; es wird daher zur Abolition dieſes Gravaminis, um die Aufhebung der gedachten Hochfürſtlichen Patente, wie auch darum unterthänigſt gebethen, daß dem allegirten Geſetze zufolge, in Zukunft keine Hochfürſtliche Patente publiciret werden mögen, die nicht vorher auf öffentlichen Landtägen, von einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, und außer den Landtägen vom Landes-Bevollmächtigten erwogen worden.

20) Was Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in Anſehung des Guthes Reeſchenhoff Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht bereits zu unterlegen die Ehre gehabt, ergiebet ſich aus der Pag. 185 befindlichen Beylage des Diarii von dem den 6ten Febr. 1778 gehaltenen Landtage, ſo wie ſich die darauf erfolgte Hochfürſtliche Antwort, und das, was von Seiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft darauf erwiedert worden, eben daſelbſt Pag. 191 und 193. antreffen läſt.

Da ſich nun, aus alle dem ergiebet, daß von Hochfürſtl. Seite behauptet werde, daß die Natur des Guthes Reeſchenhoff, ſich ſehr weſentlich von denjenigen Güthern unterſcheide, die mittelſt der

Conſtitution de Ao. 1776 allodificiret worden; ſo kann Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nicht unbemerkt laſſen; daß Derſelben diejenigen Gründe ganz unbekannt ſind, durch denen dieſes Aſſertum behauptet werden könnte; Sie findet vielmehr, daß, da Reeſchenhoff durch einen Pfand-Lehn-Brief, denen Brinckiſchen Eheleuten Anno. 1762 verlehnet und von denenſelben zur Zeit der erfolgten Allodification geruhig beſeſſen worden, daſſelbe mit allen übrigen allodificirten Lehnen gleiche Natur habe, und dahero unter der erfolgten allgemeinen Allodification, aller in den Händen der Landes-Einwohner befindlichen Lehn-Güther, mit begriffen ſey.

Da indeſſen in der Folge bekannt worden, daß Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, von Sr. jetzt glorreich regierenden Königlichen Majeſtät, die Confirmation eines Privilegii Allodificationis welches Anno 1736. von Sr. Königlichen Majeſtät, dem Allerdurchlauchtigſten Könige und Herrn Auguſt III. Glorwürdigſten Andenkens, zum Beſten Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Höchſtſeeligen Herrn Vaters, über die Güther Würtzau, Neu- und Alt-Plathonen, wie auch Jacobshoff und deren Zubehör, ertheilet worden, erhalten haben; ſo wird vermuthet, daß man aus dieſem Grunde zu behaupten vermeine, daß die Ao. 1762 von dem Guthe Würtzau, zu dem alten Kettlerſchen Lehn-Guthe Reeſchenhoff hinzu verlehnte Bauren, nicht unter der Ao. 1776 erfolgten Allodification gerechnet werden könnten. Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, werden aber hierauf Sich vorſtellen zu laſſen gnädigſt geruhen.

Erſtlich: daß, wenn gleich dieſes behauptet werden wolte, dennoch dadurch nicht das ganze Guth Reeſchenhoff, ſondern nur die, von Würtzau dazu verlehnte Bauren, von der Ao. 1776. erfolgten allgemeinen Allodification eximiret werden könnten.

2tens, daß Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Höchſtſeel. Herr Vater, zu deſſen Beſten die obgedachte Königliche Allodification des

Guthes

Guthes Würtzau erfolget iſt, an derſelben Gültigkeit Selbſt gezweifelt zu haben ſcheinen, indem Höchſtderſelbe ſolche nicht nur niemahls zur Wiſſenſchaft des Publicums gebracht, und Ao. 1768. bey dem Kettlerſchen Edictal-Proceſſe, Würtzau von der alten Allodial-Conſignation eximiren und unter die Fürſtliche Domainen ſetzen laſſen, ſondern auch bey dem, den Brinckenſchen Eheleuten Anno 1762 ertheilten Pfand- Lehns-Briefe, ſo wie Sr. Hochfürſtliche Durchlaucht Selbſt acquieſciret, und ſogar in Höchſt ſeinem Teſtamente wo über alle Hochfürſtliche Allodialia diſponiret worden, von der Allodification von Würtzau, welches nach wie vor, als ein Fürſtliches Tafel-Guth angeſehen worden, keine Erwehnung gemacht hat, und

3tens, daß hierbey die Quäſtion zu erwegen ſey, ob der Anno 1776 Autoritate Reipubl: erfolgten allgemeinen Königlichen Allodification, unter der Reeſchenhoff gehöret, oder der ohne Vorwiſſen der Republique Ao. 1736 erfolgten Königlichen Allodification des Guthes Würtzau, der Vorzug gebühre?

Dieſemnach werden Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, Nomine Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterthänigſt gehorſamſt gebethen, alle obige Gründe in gerechter Erwegung zu ziehen, und diejenige Einbeträchtigung des 1776 erfolgten und von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht anerkannten Allodifications-Diplomatis, welche durch die, dem Wohlgebohrnen Oberſten von den Brincken und andern Beſitzern allodificirter Lehne, refuſirte Qualification von Erbbeſitzer geſchehen iſt, durch Anerkennung der Allodification von Reeſchenhoff nebſt allen jetzt dazu gehörigen Bauren, ſo wie daſſelbe Ao. 1762. verlehnet worden, und durch Ertheilung der Qualification von Erbbeſitzern, denen ſolche nach dem Allodifications-Diplomate competiret, zu aboliren.

21) Nichts in der Welt kann einem Lande größere Gefahren drohen, als wenn daſſelbe von baarem Gelde entblößet wird, indem die natürliche

türliche Folge davon, der Fall aller Sachen und der in glüklichern Zeiten, theuer erkauften Grundstücke, so wie der völlige Untergang der begüterſten Einwohner ſeyn muß.

Die Königliche Commißion welche Ao. 1717 auf alle Art für das Glück dieſer Fürſtenthümer zu wachen bemühet geweſen, hat aus dieſer Urſache, und weil nach allgemeinen Grundſatzen, kein Fürſt berechtiget iſt, die Revenues, der zum Beſten des allgemeinen Weſens beſtimmten Domainen, als ſein Patrimonium anzuſehen, worüber Er ohne Rückſicht auf das allgemeine Beſte, nach eigenem Gefallen disponiren könne, ad Grav. 4. die weiſe Vorſehung getroffen, daß die Einkünfte dieſer Fürſtenthümer, von der Hochfürſtl. Kammer, nicht aus dem Lande geſendet werden ſollen.

Wenn es nun nicht ſchwer iſt, die ſehr anſehnliche Hochfürſtliche Revenues, ſo wie auf der andern Seite, die zu treibende Ausgaben zu berechnen, und es ſich hierbey ergiebt, daß der baare Ueberſchuß, der Hochfürſtl. Renthey, der nach Abzug aller ſehr reichlich gerechneten Ausgaben, jährlich von den Hochfürſtlichen Revenues übrig bleibet, recht anſehnlich iſt; ſo muß es Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, um ſo mehr wahrzunehmen ſchmerzen, daß demohngeachtet Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht jährlich von verſchiedenen Privatis, welche dabey vielerley Gefahren ausgeſetzt werden, Gelder aufnehmen, die Niemand weiß wo ſie bewahret werden, und daß hierdurch der Mangel des baaren Geldes, hier im Lande jährlich dergeſtalt zunimmt, daß auch die begüterſten Leute auf dem Johannis Termin die kleinſten Summen aufzutreiben, die allergrößte Mühe anwenden müſſen.

Wie ſchmerzhaft Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft es ſeyn müßte, durch eine abſchlägige Antwort, dieſer im gänzlich ergebenem Vertrauen zu Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht landesväterlichen Gnade, geäußerten Beſchwerde, die Beſorgniß ihres jährlich näher rückenden Unterganges vermehret zu ſehen, werden Ew. Hochfürſtl.

Durch-

Durchlaucht ſelbſt gnädigſt und landesväterlich in Erwegung zu ziehen geruhen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft fürchtet daher hierüber gar keine abſchlägige Antwort, ſondern heget vielmehr zu Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht landesväterlichen Denkungsart das beſte Vertrauen, daß Höchſtdieſelben dieſe, auf die allgemeinen Grundſätze der gemeinen Wohlfahrt, eines jeden Staats gegründete höchſtwichtige Beſchwerde, beherzigen, und daß, wenn Höchſtdieſelben gleich nicht gemeinet ſeyn ſollten, nach dem großen Beyſpiel Sr. glorwürdig-regierenden Königlichen Majeſtät in Preuſſen, bey der Noth ihrer Unterthanen ihre Schatzkammer zu öfnen, und denſelben mit ihrem eigenen Gelde beyzuſtehen, Höchſtdieſelben wenigſtens geruhen werden, zur Erhaltung des allgemeinen Privat-Credits und Vermeidung eines allgemeinen Banquerouts, die von den Privatis in Händen habende und ohne alle Noth gegen Obligationes aufgenommene Gelder loszukündigen und an dieſelben zur Circulation unter den Privatis wieder zu erlegen.

22) Diejenige Hochfürſtliche Allodial-Tariffe nach welcher Sr. Hochfürſtliche Durchlaucht gegenwärtig zur Adelsfahne contribuiren, beſtehet in nichts mehr als in 23⅔ Haacken, da doch Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht ſelbſt, nach derjenigen Angabe, die Höchſtdieſelben Anno 1768. bey dem Kettlerſchen Edictal-Proceß als unſtreitige Allodial-Güther erkannt, und durch das Königliche Decret, als ſolche haben beſtätigen laßen, weit mehrere Allodia beſitzen. Es bleibet daher eine gerechte Beſchwerde des Landes, daß das Hochfürſtliche Haus ſich von dieſen Allodial-Güthern, den Landesgeſetzen zuwider zur Adelsfahne zu contribuiren entzogen hat; daher denn zur Abolition dieſes Gravaminis Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht unterthänigſt gebethen werden, die Gerechtigkeit dieſer Forderung anzuerkennen, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf dem nächſten Landtage hierüber zufrieden zu ſtellen.

23) Durch den 42ſten §. des Commiſſorial-Abſchiedes de Anno 1642., iſt dem Lande die Verſicherung ertheilet worden, daß das Hoch-

fürſtliche Haus, ſo lange daſſelbe Hölzung zu entbehren haben würde, denen ſo es benöthiget, vor das mahl nach Hochfürſtlicher Taxa, als zu zwey Gulden folgen laßen will; da es nun in verſchiedenen Gegenden, den Fürſtlichen Waldungen und Revenues zuträglich wäre, daß daſelbſt in Abondance befindliche Holz zu veräuſſern, ſolches aber zeithero theils durch die weitläuftige Art ſich desfals vorhero bey der Hochfürſtlichen Kammer melden zu müßen, theils durch den enorm erhöheten Preiß, erſchweret worden; ſo werden Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht hierdurch unterthänigſt gebethen, dieſem dadurch abhelfliche Maaße zu ſchaffen, daß Höchſtdieſelben gnädigſt geruhen mögen, die alte geſetzliche Taxe mit Aufhebung alles weitläuftigen und koſtbaren Supplicirens in der Hochfürſtlichen Kammer, wieder aufzunehmen und einzuführen.

24) In der Regimentsform §. 42. und in Deciſ. Commiſſiorial. de Anno 1642. §. 48. iſt ein für allemahl verordnet, daß gewiße Deputirte des Adels nebſt Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dazu ernannten Räthen, alle Privat-Gravamina abmachen ſollen; wannenhero Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, in Gefolge dieſer Grundgeſetze unterthänigſt gehorſamſt bittet, eine aus obbenannten geſetzlichen Perſonen beſtehende Commißion, zu Abmachung aller im Lande annoch vorhandenen Privat-Gravaminum, gemeinſchaftlich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft nicht nur auf nächſten Landtage zu ernennen, ſondern auch in der Folge bey jedem Landtage und wenn Privat-Gravamina ſich ereignen ſollten, dieſe Fundamental-Geſetze beobachten zu laßen. Mitau den 13. Julii 1779.

Ernſt Wilhelm von der Brüggen
Landes-Bevollmächtigter.

Otto Herman von der Howen
Ritterſchafts-Secretaire.

Deduction zum 6ten Gravamine.

Daß der Adel der Herzogthümer Kurland und Semgallen, vermöge seiner Indigenats-Rechte auf alle Aemter, Würden und Bedienungen, die seinem Stande angemeßen sind, ein vorzügliches, auf die Ober-Raths Ober-Hauptmanns- und Haupt-Manns-Stellen aber, ein ausschlüssendes Recht habe, ist eine zu bekannte Sache, als daß es erforderlich seyn solte, sich hierüber auf die Fundamental-Gesetze zu beziehen. Ob ihm aber auch die Befugniß zustehe, sich die Wahl, der, zu diesen Aemtern und Würden, durch das Indigenat qualificirten Subjecte, zu zueignen? — dies ist eine Frage, die bis jetzo noch nicht, mit derjenigen Aufmerksamkeit und Genauigkeit ist erwogen worden, die sie verdienet. —

Die Königliche Commißion vom Jahre 1617, hat in der Regiments-Formel diese Frage zum Theil entschieden. Indem Sie das Oberräthliche Collegium anordnet, so setzet sie fest, daß die Mitglieder deßelben, aus den Vier Oberhauptleuten, diese aber aus den Oberhauptleuten **von dem Durchlauchtigen Fürsten** gewählet werden sollen. — Zu Folge dieser Verordnung, die die höchste Kraft eines Fundamental-Gesetzes erhalten hat, ist es also außer allen Zweifel, daß die Wahl der Oberräthe und der Oberhauptleute ohne alle Limitation, ganz allein und ausschlüßend, **Sr. Durchlaucht dem Herzoge** zustehe, und daß folglich der Adel, ob ihm gleich in hoc puncto durch die Commissorialische Decision in Ansehung seiner Befugniße zu nahe getreten ward, dennoch jetzo kein Recht mehr habe, aus irgend einem Grunde, bey der Besetzung und Vergebung dieser hohen Landes-Dignitæten eine Concurrenz mit dem Durchl. Fürsten zu prätendiren.

Aber eben diese Regiments-Formel, die sich in Ansehung der Oberraths- und Oberhauptmanns-Stellen so bestimmt ausdrückt, und mit klaren und dürren Worten dem Durchlauchtigen Fürsten es überläßt, die Subjecte darzu nach seinem Gutbefinden (quos voluerit) aus den Hauptleuten zu wählen, verordnet in Ansehung der Hauptleute selbst nichts, und

übergehet mit einem gänzlichen Stillſchweigen, von Wem die Wahl dieſer Magiſtrats-Perſonen in der Folge de Jure abhangen ſolle.

So aufmerkſam auch die damalige Landſchaft in dieſer für Sie ſo wichtigen Periode, auf die Conſervation Ihrer Freyheiten und Gerechtſamen bedacht war, ſo war Sie es doch in Anſehung des Modi der Beſetzung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter im Lande viel zu wenig. Froh, daß es Ihr gelungen war, die ausländiſchen fremden Räthe, die Ihren Freyheiten und Gerechtſamen ſo gefährlich geweſen waren, und ſie mit dem Joche einer willkührlichen und gewaltthätigen Regierung bedrohet hatten, von der Perſon ihres Fürſten entfernt und ihr Indigenats-Recht, und die für ſie daraus fließende Befugniß zu den Obrigkeitlichen Würden und Aemtern auf feſten und ſichern Gründen aufgeführet zu haben, vergaß ſie, oder verkannte vielmehr ganz, jene uralte Befugniß ihre Magiſtrats-Perſonen ſelbſt zu wählen, die ihr doch unter der ehemahligen alten liefländiſchen Staats-Verfaßung würklich competirte, und die ſie ſich in den Unterwerfungs-Verträgen, in ſo klaren und deutlichen Ausdrücken vorbehalten hatte.

Dieſem Umſtande müßen wir es vorzüglich zuſchreiben, daß die Landſchaft bey der Commißion keine Beſchwerde führte, daß ſie unter der Regierung Gotthards und ſeiner Nachfolger Friedrichs und Wilhelms, von aller, ihr durch die Subjections-Pacten competirenden Concurrenz bey der Vergebung der obrigkeitlichen Würden und Aemter, war ausgeſchloßen worden; — daß jene oben angeführte Geſetze der Form: Reg: die dem Durlauchten Fürſten das Wahl-Recht der Ober-Räthe und Oberhauptleute zueignen, ohne einigen Widerſpruch von Ihrer Seite, unter den Grund-Geſetzen des Staates einen Plaz bekamen — und daß ſie es endlich ſo gar geſchehen ließ, daß die Durchlauchte Fürſten in der Folge fortfuhren, die Wahl der Hauptleute nach dem Beyſpiele Herzog Gotthards zu vollziehen, ob gleich die Formula Regiminis hierüber nichts poſitives verordnet, noch vielweniger aber die Wahl derſelben dem Fürſten übertragen hatte:

Nicht

Nicht unwahrſcheinlich iſt es, daß außer dem bereits angeführten Grunde, noch ein Umſtand vorhanden war, der vielleicht mehr als alle übrige, zu jenem Mangel der Aufmerkſamkeit beytrug, den man, in Anſehung des Wahlrechts bey Beſetzung und Vergebung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter, in dieſer Periode auf Seiten der Landſchaft wahrnimmt. Ohne Zweifel wurde Sie durch den in der Proviſione ducali und in den Inveſtituren Gotthards und Seiner Söhne vorkommenden Ausdruck ad Inſtar Ducis Boruſſiae ſehr ſcheinbar hierzu verleitet. Da der erſte Herzog von Preußen, Albrecht, die Beſetzung der obrigkeitlichen Würden und Aemter, — ein Recht das Ihm als ehemahligen Hochmeiſter, mit nichten ohne Limitation zugeſtanden hatte, — poſt ſtatum mutatum, in ſeinem neuen Fürſtenthume ziemlich uneingeſchränkt ſich zugeeignet hatte, indem die Stände, uneingedenk Ihrer alten Rechte, ſichs gefallen ließen, und ſchon damit zufrieden waren, wenn nur dieſe Aemter Indigenis, Kraft der Regiments-Notel, dem Teſtamente des Herzogs und den commißorialiſchen Deciſionen zu Theil wurden; — ſo iſt es kein Wunder, daß die Kurländiſche Landſchaft, die Ihren Fürſten ad Inſtar Ducis Boruſſiae belehnet ſahe, auch ohne Bedenken glaubte, daß, nach der Staats-Verfaßung des Herzogthums Preußen, die Wahl, der zu den Würden und Aemter qualificirten Subjecte allein von der Willkühr ihres Fürſten abhange.

Man dachte nicht daran, daß das ad Inſtar Ducis Boruſſiae unter allen möglichen Begriffen, die man mit dieſem Ausdrucke verbinden kann, in Anſehung der Staatsverfaßung der Herzogthümer Kurland und Semgallen, ganz nothwendige Limitationen habe. Man überſahe es, daß das Herzogliche Preußen, kein ſolches Privilegium habe, als der liefländiſche Adel bey der Subjection erhalten hatte, wodurch ihm alle diejenigen Freyheiten und Gerechtſamen, die er unter der ehemahligen alten liefländiſchen Staatsverfaßung beſeßen hatte, wie auch die Freyheiten und Gerechtſamen des Adels in dem Königl. Pohlniſchen Preußen, ia des Pohlniſchen Adels ſelbſt theils ausdrücklich, theils en general beſtätiget und ertheilet wurden. — Man erwog nicht, daß dieſe Freyheiten und Gerechtſamen theils als jura reſervata theils als Conditiones Subjectionis der Landſchaft, ſowohl von ihr ſelbſt, als von der

Ober-Herrſchaft waren angeſehen worden; daß ſie eben dadurch älter geworden waren, als alle hohe Gerechtſame, die dem Hochfürſtlichen Hauſe vermöge der Proviſion und den Inveſtituren zuſtehen, und folglich alſo, unmöglich mit zu dem Complexu jener hohen Befugniße und Gerechtſame, womit ein Herzog von Kurland, von der Ober-Herrſchaft belehnet wird, gehören können.

Doch, welche Gründe es auch waren oder ſeyn konnten, die zu den Zeiten der Commißion vom Jahre 1617, Ritter und Landſchaft determinirten, eine Ihrer wichtigſten Gerechtſame fahren zu laßen; ſo iſt es doch gewiß, daß Sie davon nicht mehr verlohren haben kann, als blos das, was der Buchſtabe des Geſetzes beſtimmt, nehmlich die Wahl der Ober-Räthe und Oberhaupt-Leute, mit nichten aber die Wahl der Subjecte zu den Hauptmannſchaften und andern Stellen, über welche von der Commißion nichts verordnet worden, und worüber Sie Ihre Befugniße aus den älteſten Zeiten darthun und erweiſen kann. Auch kann Ihr, bey der Revindicirung dieſer Ueberreſte Ihrer ehemahligen Gerechtſame der Umſtand nicht nachtheilig ſeyn, daß die Durchlauchte Herzöge von den Zeiten der Commißion an, und alſo durch einen Zeitraum von 162 Jahren, die Wahl der Subjecte zu den Hauptmannſchaften und andern Würden und Aemtern, ohne Zuziehen der Landſchaft und ſogar ohne Widerſpruch derſelben, vollzogen haben. Denn wenn es wahr iſt, daß eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, eben ſo wenig an Ihren Freyheiten und Befugnißen, die Ihr vermöge der Unterwerfungs-Verträge competiren, Eintrag erleiden kann und ſoll, als auf der andern Seite die Rechte und hohen Befugniße, die dem Hochfürſtlichen Hauſe, zu Folge eben dieſer Verträge competiren, unverlezlich ſind; ſo iſt der obige Umſtand, ſo wichtig er auch ſcheinen mag, doch nicht hinlänglich, E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, den Ueberreſt einer Befugniß gänzlich und auf ewig zu entziehen, die ſie

1ſtens bereits ſchon vor der Subjection, ganz vollkommen und ungeſtöhrt, und als eine in jeder Rückſicht damals legale Befugniß ausgeübet hat; — und die Ihr

2tens,

2tens, bey der Subjection, in den darüber errichteten Pacten vollkommen von Seiten der Oberherrschaft bestätiget worden.

Da niemand, der mit der Grundverfassung dieser Herzogthümer nur einigermaaßen bekannt ist, an der Richtigkeit dieser Schlüße zweifeln wird, wenn anders die beyden leztern Sätze hinlänglich erwiesen werden können; — so wird es bloß und lediglich darauf ankommen die Wahrheit derselben zu erweisen und zu zeigen, daß sie auf der Geschichte ruhen. Richtet man diesem zufolge, sein Augenmerk auf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, so bestehet dieselbe aus den Nachkommen eines bereits zu den Zeiten des Ordens und der Bischöfe, mit großen Freyheiten und Gerechtsamen versehenen landsäßigen freyen Adels, zugleich aber auch aus den Nachkommen, eines kurz vor der Subjection secularisirten Ritterordens, der bey der Unterwerfung mit dem landsäßigen freyen Adel zusammen schmolz, und mit diesem in der Folge einen neuen politischen Körper, unter dem Titel Ritter und Landschaft ausmachte. Diese beyden Stände die bey der Subjection zu einem einzigen Stande sich vereinten, brachten ein jeder von seiner Seite, gewisse Freyheiten, Gerechtsame und Befugniße zu dieser Vereinigung, dergestalt, daß eines jeden Theils Befugniße, durch diese Vereinigung auf den andern nicht nur in totum transferiret, sondern auch bey der Unterwerfung, als gemeinsame Freyheiten und Befugniße dieses neuen politischen Körpers, von Seiten der Oberherrschaft anerkannt, und als solche auf ewige Zeiten bestätiget wurden.

Unter den wahrhaftig großen Befugnißen aber, die beyde Theile mit zur Unterwerfung brachten, zeichnete sich vorzüglich das Recht aus, **die Subjecte zur Besezzung ihrer respectiven obrigkeitlichen Würden und Aemter zu wählen**; — ein Recht, das sowohl der Orden, und der landsäßige freye Adel, als auch die großen Städte in den gesamten liefländischen Provinzen, eben so frey, als der Orden, der Adel und die Städte in Preussen, fast republikanisch, bis an diese Epoque ihrer Staatsverfassung, ausgeübt hatten.

In Anſehung des Ritterordens, iſt dieſes Recht ganz unleugbar. Ohne der Art und Weiſe zu erwähnen, unter welche jene hohen Würden, die Hochmeiſterliche in Preuſſen, und die Heermeiſterliche in den liefländiſchen Provinzen vergeben wurden, von denen es bekannt iſt, daß ſie nur durch eine freye Wahl des Ordens übertragen wurden, woran ſogar die weltlichen Stände einen überaus großen Antheil nahmen, wie leicht erwieſen werden könnte; ſo iſt es gewiß, daß die Vergebung aller übrigen, dieſen höchſten Dignitæten ſubordinirter Würden und Aemtern des Ordens, mit nichten von der Willkühr des Hoch- und Heermeiſters abhieng, ſondern daß, je nachdem die zu vergebende Würde mehr oder minder wichtig war, bald der Beytritt einzelner Convente, bald der Beytritt des Ordenskapitels, oder auch ſogar der Beytritt eines Generalskapitels und der geſamten Ordensbrüder erforderlich war.

Da ſich aber dieſe Concurrenz der Ordensbrüder bey der Vergebung der Ordensämter, nicht ſowohl durch das Wahl- und Præſentations- als vielmehr durch das Confirmations-Recht der von dem Hoch- oder Heermeiſter getroffenen Wahl, auszeichnete, ſo wurde die Befugniß des Ordens, bey der Beſetzung und Vergebung ſeiner Aemter zu concurriren, um deſto wichtiger und bedeutender, je nothwendiger eine jede Handlung des Hochmeiſters, wie bekannt, den Beytritt ſeines Ordens, oder wenigſtens doch der Repræſentanten deſſelben, erforderte, wenn ſie anders Gültigkeit haben ſollte. So konnte der Hochmeiſter keinen Landmeiſter, weder in Liefland noch Deutſchland, noch in andern Reichen verordnen, ſondern dieſes mußte mit des ganzen Kapitels Willen geſchehen.

Den Groß-Comthur, den Marſchall, den oberſten Spittler, den Trapierer, den Treßler, den Caſtellan von Starckenberg, alleſamt große Ordensofficianten, konnte Er nur unter dem Beytritte ſeines Convents ernennen. Zwar konnte er, wenn Er in eine Balley kam, und einen Land-Comthur oder Ordensvogt fand, der in ſeinem Amte nicht zu dulden war, ihn blos auf den Rath ſeiner bey ſich habenden Ordensbrüder von ſeiner Stelle removiren, und mit ihrer Einwilligung ad interim einen andern an des Abgeſetzten Stelle verordnen; allein der Hochmeiſter mußte dieſes

ad

ad interim conſtituirte Subject dem nächſt zu haltenden Kapitel præſentiren, und nur von dieſem hieng es ab, ob dieſes vom Meiſter præſentirte Subject beſtätiget, oder an deſſen Stelle ein anderes erwählet wurde. Unterließ der Hochmeiſter dieſe Præſentation, oder um dem Genie des Ordens gemäßer zu reden, dieſe Commendation, ſo war das Kapitel befugt, das ad interim von dem Hochmeiſter conſtituirte Subject, eigenmächtig zu removiren, und die Stelle oder die Würde nach ſeinem Gutbefinden zu vergeben.

Hartknochs Altes und Neues Preuſſen, S. 621, und die daſelbſt angeführten Quellen der Ordens-Statuten und Gewohnheiten.

Dieſe Beyſpiele zeigen deutlich, daß dem Hochmeiſter keine uneingeſchränkte noch willkührliche Gewalt in Anſehung der Vergebung der Dignitæten und Ordensämter zuſtand; — daß das Jus conſtituendi bey dem Orden oder den Repræſentanten deſſelben war, und daß die Befugniß des Hochmeiſters ſich blos auf ein Jus præſentandi, oder vielmehr commendandi einſchränkte.

Gleiche Bewandtniß mußte es auch nothwendiger Weiſe mit der Branche des deutſchen Ordens in Liefland haben.

Da der Heermeiſter hier, wie der Hochmeiſter in Preuſſen, eben den Statuten und Gewohnheiten des Ordens unterworfen war, ſo konnte Er auch eben ſo wenig als dieſer, irgend eine Dignitæt oder ein Amt ohne Concurrenz ſeines Ordens vergeben. — Ja es ſcheinet ſogar daß in Liefland, die übrigen Stände großen Antheil an der Wahl der Ordensbeamten genommen habe. — So wurde z. B. der junge Ordensritter Gotthard Kettler auf dem Landtage zu Wolmar 1554. von den verſammelten Ständen der geſamten liefländiſchen Provinzen zum Comthur von Dunamünde erwählet.

Arndts lieſl. Chron. II. Theil, S. 217.

Vorzüglich aber zeichnet ſich unter den Befugnißen des freyen landſäßigen Adels ſowohl in Preuſſen, als in den lieflandiſchen Provinzen das Recht aus, die Subjecte zur Beſetzung ſeiner obrigkeitlichen Würden und Aemter aus ſeinem Mittel ſelbſt zu wählen.

Zwar iſt es gewiß, daß der Orden, zufolge ſeiner vom Reiche erhaltenen Beſtätigungen ſeiner Eroberungen und darüber empfangenen Regalien, Obrigkeiten und Gerichte in ſeinen Staaten anordnen konnte. Das Privilegium Confirmationis Terræ Culmenſis & Conceſſionis Regalium, das der Hochmeiſter Herrmann von Saltza im Jahre 1226. von dem Kayſer Friedrich dem Zweyten bekam, wie auch das Privilegium, welches der Orden von eben dieſem Kayſer im Jahre 1245, über Lettland und Semgallen erhielte, eignen Ihm dieſe Befugniß ausdrücklich zu. Concedimus inſuper Eis, heißt es in beyden, Judices & Rectores creare, qui ſubjectum ſibi populum, tam eos videlicet, qui converſi ſunt, quam omnes alios in ſua ſuperſtitione degentes juſte regnent & dirigant. Allein dieſe Worte ſtreiten nicht im geringſten mit dem oben behaupteten Befugniße des landſäßigen freyen preußiſchen und liefländiſchen Adels, noch auch mit der Gerechtſame der großen Städte, in beyden Ländern.

Man braucht nur den Buchſtaben des Privilegiums zu verſtehen, um ſich zu überzeugen, daß der Kayſer dem Orden dieſes Recht blos nur in Anſehung der unterjochten neubekehrten Preuſſen, Letten und Semgallen zugeſtanden, keinesweges aber die deutſchen Begleiter des Ordens und der Biſchöfe, edlen und unedlen Standes, der willkührlichen Anordnungen ihrer Anführer, in Anſehung der Einrichtung des Juſtizweſens überlaſſen habe.

Als Pilgrimme und Kreuzfahrer, die dem Orden und den Biſchöfen in caritate, wie es damahls genannt wurde, dienten, um die Güther einer zukünftigen Welt dadurch zu erwerben, erwählten ſie ſich ihren eigenen Advocatum oder Capitaneum Peregrinorum der ſo oft in den Unterſchriften der Urkunden, aus dieſer Periode vorkommt; und dieſer war es, der ſowohl ihre Obrigkeit als ihren Anführer vorſtellte. Diejenigen

aber

aber unter ihnen, die unter vortheilhaften Privilegien, oder gar unter förmlich abgeſchloſſenen Contracten mit dem Orden und den Biſchöfen, in der Folge ſich in beyden Ländern häuslich niederließen, waren weit davon entfernt, ſich irgend einer willkührlichen Anordnung des Juſtizweſens von Seiten des Ordens und der Biſchöfe zu unterwerfen. Kaum waren z. B. in Preuſſen, die Städte Culm und Thoren erbauet, als die Einwohner derſelben ſich von dem Orden ein wichtiges Privilegium, das unter dem Nahmen des Kulmenſchen oder der Kulmenſchen Handfeſte in der Geſchichte bekannt iſt, ertheilen, und unter ſehr wichtigen Freyheiten und Gerechtſamen, auch das Recht einer freyen Magiſtrats-Wahl ertheilen ließen. Es heißt darinne:

> Quanto plura quantoque majora Culmenſis Terrae ac praecipue Civitatum noſtrarum Incolae Culmenſis ſcilicet et Thorunenſis, tum pro Chriſtianitatis defeſione, tum pro Domus noſtrae promotione diſcrimina ſuſtinebant tanto ardentius et efficacius in omnibus quibus cum juſtitia poſſumus, eis adeſſe volumus et debemus. — Hinc eſt quod eisdem Civitatibus hanc indulſimus perpetualiter Libertatem, ut earum Cives eligant ſibi in iisdem civitatibus ſingulos Judices annuatim, qui Domui noſtrae et Coinmunitati Civitatum competant earundem etc. etc.
>
> Cod. Dipl. Reg. Pol. M. D. L. Tom. IV.
> Privilegia der Stände des Herzogthums Preuſſen;
> Im Anhange zum Preuß. Land-Recht.

Das Culmſche Privilegium aber, war nicht bloß ein ſpecielles Privilegium für die Städte Culm und Thoren, ſondern es war das gemeine Landes-Privilegium für Land und Städte zugleich, wie von den preußiſchen Geſchichtsſchreibern und Publiciſten längſt iſt erwieſen worden. Es wurde nur darum ſo benennet, weil Culm zur Haupt-Stadt der Eroberungen des Ordens in Preußen, oder vielmehr zum Sitze eines höchſten Juſtiz-Collegii oder Schöppenſtuhls und Appellationsgerichtes, nach Art des Magdeburgiſchen beſtimmt war.

Es genoſſen alſo nicht nur alle große Städte in Preußen, die auf das Culmenſche Recht fundiret waren, gleicher Freyheit mit den Städten Culm und Thoren, in Anſehung einer freyen Magiſtrats-Wahl, ſondern es gehörte auch der freye Landſäßige Adel mit unter dieſes Privilegium, der unter dem Nahmen der Feodalium ausdrücklich darinne vorkomt. Auch dieſer hatte zu Folge dieſes Privilegii das Recht, ſeine eigene Richter zu wählen, die aller Wahrſcheinlichkeit nach, ſo wie in den liefländiſchen Provinzen, von den adelichen Einſaaßen, eines jeden Diſtricts auf ihren Manntägen erwählet wurden, und welche die Kreyß- Nieder- oder Unter-Land-Gerichte in jedem Diſtricte verwalteten und hegten.

Die einzige Einſchränkung, die dieſe erſten Inſtanzen, nemlich die Stadt- und Nieder-Land-Gerichte von Seiten des Ordens erlitten, ſcheinet dieſe geweſen zu ſeyn, daß jederzeit in denſelben ein Deputirter des Ordens, und zwar in den Städten der Haus-Comthur, bey dem Land- oder Mann-Gerichte aber, ein Land-Comthur oder Ordens-Vogt ſeinen Siß gehabt habe.

Von dieſen erſten Gerichts-Inſtanzen gieng die Appellation mit nichten an den Hochmeiſter, ſondern an den Schöppenſtuhl nach Culm, bey deſſen Urtheile und Spruche es ſein Bewenden haben mußte; obgleich nicht ſelten die Culmenſchen Scabini bey dem Magdeburgiſchen Schöppenſtuhle in wichtigen Angelegenheiten ſich Raths erholten.

Auch giengen aus einigen Städten z. B. aus Elbing, die Appellationen nach Lübeck. Was der Culmenſche Schöppenſtuhl übrigens vor eine Einrichtung gehabt habe, iſt unbekannt; gewiß aber iſt es, daß zu Folge der Culmenſchen Handfeſte, die Mitglieder deſſelben gewählet wurden.

Hartknoch Altes und Neues Preuſſen. S. 626. 627. 574.

Dieſe Anordnung des Juſtizweſens in Preuſſen dauerte ſo lange als Culm im Flor war; da aber dieſe Stadt vieles von ihrem ehemahligen Anſehen und Glanze nach und nach verlohr, ſo hörte man auch

nach

nach und nach auf, an den Culmenſchen Schöppenſtuhl zu appelliren, und die Appellationen giengen in der Folge an den Hochmeiſter und von dieſem auf die Tagefahrten an Land und Städte. Da aber der Orden, bey ſeiner herangewachſenen Macht, zu vergeßen anfieng, daß er den freyen deutſchen Einwohnern Preuſſens die Eroberung dieſes Landes und ſeine Größe zu verdanken habe, und ſich einer überaus gewaltthätigen Ausübung ſeiner, ihm etwan über ſie zuſtehenden eingeſchränkten Jurisdiction, ſchuldig machte, ſo verordneten die Stände ein hohes Tribunal, das nicht nur den hohen Senat des Hochmeiſters und der Nation vorſtellte, ohne deſſen Einwilligung dieſer, in Staats- und Regierungs-Angelegenheiten weder etwas beſchlüßen noch unternehmen konnte, ſondern auch ein Gemeines Land-Ober-Gerichte ausmachte, an welches die Appellationen von den Municipal-Gerichten der Städte und den Mann- oder Land-Gerichten des Adels ergiengen.

Außerdem wandte man ſich in Privilegien und gemeiner Freyheit und Landes-Sachen, an die, auf den Tagefahrten verſammelten Stände. Zwar widerſetzte ſich der Orden dieſen Anſtalten der Nation, die ſeinen gewaltſamen und willkührlichen Maasregeln Grenzen ſetzten, und berief ſich auf ſeine Inveſtituren vom Reiche. Allein die Preuſſen hatten eine andere Richtſchnur, wornach ſie das Verhältniß in welchem ſie mit dem Orden ſtanden, beurtheilten. Dies waren ihre Freyheiten, Gerechtſame und Befugniße, die ſie theils mit nach Preuſſen als Deutſche gebracht, theils ihnen aus dem Rechte der Eroberung und den Privilegien oder Reverſalen des Ordens erwachſen waren, und die ihnen kein deutſcher Käyſer durch ertheilte Privilegien an den Orden, geraubt hatte noch hatte rauben können.

Dieſer Senat oder dieſes Ober- Land- und Appellations-Gerichte beſtand alſo alles Widerſtrebens des Ordens, demohngeachtet, und ward endlich, nach verſchiedenen Veränderungen, die es erlitten hatte, beſetzt, mit zwey Biſchöfen, zwey Dom-Herren, zwey Comthuren, zwey Kreuz-Herren, mit zweyen vom Adel aus dem Culmenſchen, mit zweyen vom Adel aus dem Pommerelliſchen, mit einem aus dem Rieſenburgſchen,

mit einem aus dem Ermländiſchen, mit einem aus dem Elbingſchen, mit einem aus dem Balgiſchen, mit einem aus dem Samländiſchen, mit einem aus dem Brandenburgſchen, und endlich mit den Deputirten der Städte, Culm, Thoren, Elbing, Dantzig, Königsberg und Kneiphof.

Schütz Preußiſche Chron. Buch 4. Fol. 142.
— — — Buch 5. Fol. 186. 192.
Hartknoch Altes und Neues Preuſſen; S. 627.

Da die Mitglieder aus denen dieſes hohe Gericht beſtand, von den Ständen frey gewählet und conſtituiret worden, ſo beweiſet dieſes alles, wie wenig Einfluß der deutſche Orden in Preuſſen, vermöge der erſten Anlage der Staats-Verfaſſung, auf die Einrichtung der Gerichte und Beſetzung derſelben hatte, wie ſehr die ganze Anordnung des Juſtizweſens von den Ständen abhing, und wie uneingeſchränkt dieſe letztern bey der Wahl ihrer Magiſtrats-Perſonen verfuhren. Dies haben die preußiſchen Geſchichts-Schreiber und Publiciſten zu aller Zeit anerkannt, und Hartknoch macht ſich kein Bedenken, dieſe von den preußiſchen Ständen ausgeübten Befugniße mit unter die Jura Majeſtatica zu zählen, an welchen dieſe mit dem Orden zugleich Theil nahmen.

Preuß Sammlung; Band III. S. 554 und 633.
Hartknoch A. und N. Preuſſen; S. 626.

Als in der Folge ein Theil der Preuſſen das Ordensjoch ganz abſchüttelte und pohlniſche Oberherrſchaft anerkannte, ſo verlohr dieſer Theil ſehr viel von jener hohen Befugniß, die ihm unter dem Orden zugeſtanden hatte, indem alles, auf Verlangen des Adels, auf pohlniſchen Fuß eingerichtet ward. Die Biſchöfe, die Woywoden, die Caſtelläne, die Hauptleute oder Staroſten mit Gerichtsbarkeit, der Schatzmeiſter, ja ſogar die Land oder Unterkämmerer, wurden alle von dem Könige ernannt und beſtätiget. Da dieſe hohen Beamten zugleich den preußiſchen Senat aus-

ausmachten, ſo verlohren hierdurch die Stände auch das Recht, bey der Beſetzung des höchſten Gerichtes im Lande zu concurriren.

Doch verlohren ſie hierdurch ihre ehemalige Befugniß nicht ganz.

Den großen Städten, welche die Autonomie hatten, verblieb zufolge ihrer Privilegien, die freye Wahl ihrer Magiſtrats-Perſonen, ſo wie dem Adel die freye Wahl der Richter und Beyſitzer zum Landgerichte, nach wie vor.

In Prusſia, ſagt Chwalkosky, præter Judicem et Notarium aſſident — in Judicio Terreſtri — Octo ſcabini nobiles poſſeſſionati et jurati, inter quos Palatinus Culmenſis etiam duo viri Conſulares e Civitate Thorunenſi admittuntur, *prævia Electione* iſti Judices conſtituuntur, ita quidem ut Judex deinde a Rege confirmetur, ſcabini vero ſimpliciter, id eſt ſine Confirmatione Regis admittuntur.

Chwalkoſky jus Pub. Pol. pag. 438.
Hartknoch A. und N. Preuſſen; S. 640.

Dieſes beſtätiget Lengnich, wenn er ſagt:
In Prusſia Rex, nullis adſtrictus Candidatis, Succamerarios libere conſtituit; — Judices vero *a Nobilitate electos* tantum confirmat; Scabini vero et Notarii ne quidem a Rege confirmati per ſolam nobilitatis Electionem Munia ſua adeunt.

Legnich jus publ. Pol. Tom. II. pag. 279.

Ferner behielt der pohlniſch-preußiſche Adel auch noch das Recht bey, ſeine Deputirten, die er zu dem Tribunale nach Peterkau ſandte, wohin die preußiſchen Sachen per appellationem gingen, zu wählen; und dieſe Deputirten nahmen darauf Sitz und Stimme, ohne daß ſie eine Königliche Confirmation oder ein beſonderes Conſtitutorium darzu nöthig hatten.

Hartknoch Altes und Neues Preuſſen; S. 640.

Auch

Auch in den liefländiſchen Provinzen, iſt dieſes Recht der Stände ganz unleugbar. Riga und alle großen Städte, die auf das rigiſche Recht fundiret waren, genoßen mit den preußiſchen Städten gleicher Befugniß, ihre Advocatos oder Vögte, ihre Viros Conſulares, kurz ihre Magiſtrats-Perſonen aus ihrem eigenen Mittel zu wählen. Die Einſchränkung, die ſie dabey erlitten, beſtand darinnen, daß der Vogt dem Biſchofe oder dem Orden, und in Riga beyden zugleich, zur Confirmation mußte präſentiret werden.

Arndts Lieſl. Chron. II. Theil S. 71.
Codex Dipl. Reg. Pol. M. D. L. Tom. V. num. LXXXI.

Mit gleicher Freyheit wählte auch der freye landſäßige Adel in den Stiftern und in den Ordensländern, ſeine Richter erſter Inſtanz auf den gemeinen Mann- oder Landtägen, die von dem höchſten Magiſtrate confirmiret wurden. Das Formulare Procuratorum des Dionyſii Fabri ſagt dieſes ausdrücklich:

Erſtlick ys tho wetende, dat tho einem rechtlichem handel, yn dem Ridderrechte tho vullenthende, gehören deſe Perſonen, Erſtlick de Richter van dem Overſten Landes Herrn dartho verordnet un de geſettet, *de yn allen Rechten wert geſettet yn einem* gemenen Mandage, Vn de moth men ſo lange Richter bliven, beth dat dar wedder ein gemene Mandach ſchüth, ſo wert ein ander wedder *gekaren* de moth denn gelick ock ſo lange bliven.

Dion. Fabri Formulare Procuratorum, in der Samlung der ſtiftiſchen und lieſl. Ritter-Rechte, S. 157, nach der neuern Ausgabe des Herrn Rath Oelrich.

Auch war dieſer auf den Manntägen erwählte und von dem Landesherrn confirmirte Landrichter befugt, ſeine Beyſitzer ſelbſt zu wählen, ohne daß eine landesherrliche Confirmation dieſer Wahl erforderlich war.

Nur

Nur mußte ein ſolcher Beyſitzer, ſo wie der Landrichter ſelbſt, ſchlechterdings ein in dem Diſtricte beſitzlicher adelicher Lehnsmann ſeyn.

Item, ſagt Dion. Faber, de dem Herrn yn dem Rechten geſworen heft, vn de ein beſittlick Gudtmann yn dem Rechten ys, den de Richter dartho eſſihet edder bringen kan, mach wol byſitter ſyn. Ibid.

Dieſe Aſſeſſoren wurden gemeiniglich von dem Richter unter den angeſehenſten, des Adels ausgeſucht.

Unter dem Jahre 1542. komt ein kurländiſcher Mannrichter Johann von Buckhorſt vor, der zu ſeinen Beyſitzern Bernhard Smerten Vogt von Rosſiten, und Dirick Wreede den Vogt zu Bauskenburg hatte.

Arndts Liefl. Chron. II. Theil S. 177, in der Anmerk.

Dieſer Landrichter, wird oft in dem Formulare Procuratorum des Fabri ſowohl, als in andern Urkunden aus dieſen Zeiten, auch der Mannrichter genannt. Man würde aber ſehr irren, wenn man glaubte, daß ſeine Gerichtsbarkeit eben ſo eingeſchränkt geweſen ſey, als es in unſern Zeiten die etwanige Gerichtsbarkeit eines Kur- oder Semgallſchen Mannrichters iſt, da er überhaupt mit dieſem ganz und gar nicht zu vergleichen iſt, und nichts als den Nahmen mit ihm gemein hat. — Einigermaaßen könnte er mit einem pohlniſchen Landrichter Sędzia Ziemſky der nebſt ſeinem Unterrichter Podſędek Ziemſky und einem Land-Notar Piſarz Ziemſky die erſte Inſtanz des Adels in den Diſtricten ausmacht, und der ebenfalls vom Adel gewählet und vom Könige nur beſtätiget wird. Allein, da dieſer pohlniſche Landrichter nur in Civil-Angelegenheiten die erſte Inſtanz des Adels ausmacht; ſo paßt auch dieſe Vergleichung nicht ganz, auf einen Land- oder Mannrichter in den liefländiſchen Provinzen, der mit ſeinen Beyſitzern das Niederland-Gerichte und die erſte Inſtanz des Adels in Civil- und Criminal-Sachen ohne Ausnahme vorſtellte. — Am füglichſten kann dieſe erſte Gerichts-Inſtanz des Adels unter der ehemaligen

Verfaſſung der liefländiſchen Provinzen, mit dem jetzigen Land-Gerichte in dem Herzogthume Liefland verglichen werden.

Von dieſem Landgerichte appellirte man in dat overſte Recht, wie ſich Faber ausdrückt, nehmlich an den Biſchof und an die auf gemeinen Manntage verſammelte Ritter und Landſchaft des Stiftes.

> Beſcheldet ein Man ein Ordel, nehmlich ein Urteil des Landrichters und ſiner Beyſitzer, dat ſchall men theen an den Biſſchop en de an ſyne gemene Man.
>
> Ridder-Recht; Cap. CXXVIII. S. 114. nach des Herrn Rath Oelrichs Ausgabe.

Dieſelbe Einrichtung fand auch in den Ordensländern ſtatt; nur mit dem Unterſchiede, daß der Comthur oder Ordens-Vogt des Diſtricts, dem Manntage oder der Tagefahrt beywohnte. Auch ſcheinet es, daß man bisweilen an den Meiſter und ſeine Mitgebiethiger appelliret habe; z. B. in Streitigkeiten zwiſchen Städten und Adel.

Arndts Lieſl. Chron. II. Theil. S. 182.

Bey allen dieſen Anordnungen des Juſtizweſens in den liefländiſchen Provinzen, fanden demohngeachtet doch noch eine lange Zeit hindurch nicht nur unmittelbare Ausladungen vor die kayſerlichen und deutſchen Reichsgerichte, ſondern auch Appellationen an dieſe, und an den päbſtlichen Stuhl, ſtatt. Von den erſtern, die den geſamten Einwohnern der liefländiſchen Provinzen auſſerordentlich beſchwerlich waren, wurden ſie durch ein kayſerliches Privilegium de non evocando befreyt; und nach und nach unterblieben auch die Appellationen nach Rom und an die kayſerliche Hof- und Kammer-Gerichte; und gegen das Ende der alten liefländiſchen Staats-Verfaſſung war der allgemeine Landtag auf welchen alle liefländiſche Stände erſchienen, auch zu gleicher Zeit die höchſte und letzte Gerichts-Inſtanz, wohin aus den geſamten liefländiſchen Provinzen von allen Richterſtühlen ohne Ausnahme appelliret wurde.

Ein

Ein merkwürdiges Beyſpiel, daß ſelbſt die Urtheile des Meiſters hier umgeſtoßen wurden, liefert Arndt.

Arndts Liefl. Chron. II. Theil S. 157, in der Anmerk.

Nimmt man alles dieſes zuſammen, ſo zeiget ſich nirgends eine Spur, daß es dem Orden und den Biſchöfen freygeſtanden habe, willkührliche und eigenmächtige Anordnungen des Juſtizweſens zu machen, noch die etwanigen Gerichte nach ihrem Gutbefinden zu beſetzen. Ueberall aber zeigen ſich im Gegentheile Beweiſe, daß die Einrichtung des Juſtizweſens, ſo wie die Wahl der obrigkeitlichen Perſonen faſt ganz von den Ständen abgehangen habe.

Man glaube auch nicht, daß dieſe hohe Befugniß, von den Liefländern in dieſen rohen und unruhigen Zeiten etwan bloß nur unrechtmäßig errungen worden ſey, oder ihnen allein zugeſtanden habe.

Nichts war rechtmäßiger als der Beſitz und die Ausübung derſelben zufolge uralter deutſchen Rechte und Gewohnheiten, welche die erſten deutſchen Eroberer mit nach Liefland gebracht hatten.

Mehr als ein Beweiß läßt ſich aus dem Staats-Rechte und aus der Geſchichte der deutſchen Staaten im 12ten 13ten und 14ten Jahrhunderte darüber führen. So ward z. B. das Marggräflich Brandenburgſche Gerichte zu Salzwedel im 13ten Jahrhunderte, eben da die Deutſchen die Eroberung der liefländiſchen Provinzen machten, folgendermaaßen angeordnet, daß der Marggraf zwey Ritter, der Adel zwey Ritter, und die Städte zwey aus ihrem Mittel erwählten; welche 6 Perſonen in der ganzen Vogtey bis zu Ablauf eines Jahres das Recht ſprachen und demnächſt ihre Nachfolger aus der Ritterſchaft und den Städten ſelbſt ernannten. Gleiche Rechte hatte damahls der Adel faſt in allen deutſchen Stiftern; und wenn wir noch in unſern Tagen ſehen, daß die freye deutſche Reichsritterſchaft in Franken, in Schwaben, am Rhein ihre Oberhaupt- und Hauptleute, ihre Räthe, Rechts-Conſulenten, u. ſ. w. ſelbſt wählet, ſo darf man nicht glauben, daß dieſe Rechte in neuern Zeiten von ihr

acquiriret ſind. Nicht ſelten hat ſie die meiſten ihrer Befugniße aus den älteſten Zeiten, in welchen ſie noch unter ihren Herzogen ſtand und dem Adel in andern Ländern gleich war, her deduciret. Ja man findet ſogar noch jetzo in den deutſchen Staaten, obgleich die deutſchen Fürſten faſt zu einer völligen Souverainität gelangt ſind, hin und her noch Beyſpiele, daß der Adel und die Stände ſich bey dieſem ihrem uralten Befugniß ihre obrigkeitlichen Perſonen ſelbſt zu wählen, mainteniret haben. In der Churbraunſchweigſchen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung z. B. heißt es folgendermaaßen:

„Und wie Unſer Wille und Meynung iſt, daß bey dieſem Gerichte „eine Adeliche und eine Gelehrte Banck ſeyn ſolle, alſo wollen Wir „zu den Uns zu beſtellen **vorbehaltenen Räthen** allemahl entweder „einen von Adel und zween Gelehrte, oder zween von Adel „und einen Gelehrten nehmen. — Dann ſollen auch diejenigen Stände, welche zwey zu präſentiren haben, einen Gelahrten und einen Adelichen präſentiren. — Denen Ständen des „Fürſtenthums Grubenhagen, und der Grafſchaften Hoya und „Diepholz aber, bleibet es frey, ob ſie adeliche oder gelahrte Perſonen „präſentiren wollen.

Welcher Beweiß, wie wohl gegründet die Befugniß des deutſchen Adels ſeine Obrigkeitliche Perſonen zu wählen, in den mittlern Zeiten geweſen ſeyn müße, da man ihm in neuern Zeiten dieſes Recht nicht ganz hat entreißen können! — Und ſolcher Beyſpiele könnten mehrere, beſonders aus dem Weſtphäliſchen und Niederſächßiſchen Gegenden angeführet werden; wenn die Sache nicht ohnedem ſchon außer Zweifel wäre.

Strubens Nebenſtunden 4ter Theil S. 42, in der Abhandlung vom Urſprunge der Landeshoheit in Deutſchland.

Ejusd.. Nebenſtunden 3ter Theil S. 157; in der Abhandlung von dem Urſprunge der adelichen Bänke in den höhern Gerichten.

Dieſe hohe Befugniß nun, die der Adel der geſamten liefländiſchen Provinzen, und die ſeculariſirte Branche des deutſchen Ordens mit

zur

zur Unterwerfung an Pohlen brachten, wurde dieſen, zu einen neuen politiſchen Körper vereinten Ständen, auch auf das vollkommenſte und bündigſte von der neuen Oberherrſchaft in den Unterwerfungs-Verträgen beſtätiget.—

Der 5te Syh des ſogenannten Privilegii Nobilitatis ſezt dieſes außer allen Zweifel. Es heißt in demſelben:

Ut ſolis Indigenis & bene poſſeſſionatis Dignitates, Officia & Capitaneatus ad Inſtar Terrarum Pruſſiae conferre dignetur, pro ut Nobis Regiae Majeſtatis nomine promiſſum eſt, atque praeſcribantur à Nobis Dignitates, Officia & Capitaneatus & quando & quibus quisque praeficietur.

Der Herr Geheimde Tribunals-Rath von Ziegenhorn glaubt §. 421. ſeines Kurländiſchen Staatsrechts, daß dieſer Syh etwas dunkel verfaßt ſey.

Dunkelheit herrſcht wohl nicht in demſelben, da der Sinn der Worte, ſowohl als der ganze Geiſt des Syhen ſelbſt, von einem jedem der der Sprache kundig iſt, leicht gefaßt werden kann; wie ihn denn auch der Herr Geheimde Tribunals-Rath ſelbſt ſehr richtig überſezt hat. Wohl aber kann man, da es über dieſen Syhen zwey verſchiedene Leſarten giebt, deren Sinn einander völlig entgegenſtehet, ungewiß werden, "welche von beyden die wahre ſey?„ Dieſe verſchiedene Leſart betrift die Stelle, in welcher der Adel ſich vorbehält, die Dignitäten, Aemter und Hauptmannſchaften, nicht nur ſelbſt anzuordnen, ſondern auch zu beſtimmen, wenn und wem ſie vergeben werden ſollen. Im lateiniſchen heißt es: atque praeſcribantur à Nobis. Dieſe Leſart haben zwey beglaubte Abſchriften des Originals, das ſich im Jahr 1599 bey der polniſchen Generalreviſion in den Händen des damaligen liefländiſchen Landmarſchalls Johann von Tieſenhauſen befand.

Die erſte Abſchrift ward von dem Grafen Jacob de la Gardie als Praeſes der 1627 gehaltenen ſchwediſchen Generalreviſion, die andere

aber von dem Feldherrn Guſtav Horn, und dem Gouverneur, Andreas Erichſon, 1629 beglaubiget; aus welchen Urſchriften das Privilegium 1670 in das Corpus Privilegiorum übertragen ward. Im Gegentheil aber hat das Exemplar der pohlniſchen Reichs-Kanzeley wovon die Kurländiſche Landſchaft 1615 eine beglaubte Abſchrift nahm, folgende Leſart: atque praeſcribantur Nobis, und hiermit ſtimmt auch der Abdruck, den der Polniſche Codex Diplomaticus liefert überein. Daß übrigens alle Abſchriften die man in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, in Privatſammlungen findet, ebenfalls dieſe leztere Leſart haben, wie der Herr von Ziegenhorn anmerkt, iſt nicht zu verwundern, da ſie alleſamt von dem Exemplare, welches die Landſchaft 1615, aus der Reichs-Kanzeley ausnahm, copiret ſind. — Da dieſe leztere Leſart aber der ganzen Stelle einen Sinn giebt, der von dem Sinne der erſtern unendlich verſchieden iſt, ſo frägt es ſich; welche von dieſen beyden Leſarten die wahre und richtige ſey?

Ohne Zweifel wird man zugeben, daß es diejenige ſey:

1ſtens deren Sinn dem Statui antecedenti der liefländiſchen Provinzen am gemeſſenſten iſt;

2tens deren Sinn, ſowohl durch den ganzen Geiſt der Subjections-Pacten überhaupt, als auch durch beſondere einzelne, deutliche und klare Parallel-Stellen derſelben erläutert und erwieſen werden kann;— und endlich

3tens deren Sinn mit der nachherigen Uſance, die bey Beſetzung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter ſeit zwey hundert Jahren, unter den verſchiedenen Regierungen in Liefland beobachtet worden, am meiſten übereinkomt.

Nimmt man nun zu folge der erſten Regel die Leſart: atque praeſcribantur a Nobis an: ſo komt dieſelbe vollkommen mit dem Statui antecedenti der liefländiſchen überein. Da bereits in dem vorhergehenden zur Gnüge gezeiget worden, mit welcher Freyheit ſo wohl der Orden bey der

Ver-

Vergebung ſeiner Würden und Aemter als auch der Adel bey der Einrichtung des ganzen Juſtizweſens und der Wahl ſeiner Magiſtrats-Perſonen verfuhr, und dergeſtalt zu verfahren befugt war; ſo iſt es kein Wunder, daß der aus dem Orden und dem landſäßigen Adel erwachßene neue politiſche Körper, ſich dieſe zur Subjection gebrachte Befugniß, unter den Unterwerfungs-Bedingungen von dem Könige beſtätigen ließ: und daß alſo die Leſart: atque praeſcribantur a Nobis ganz richtig ſey. Wohl aber wäre es im Gegentheil Wunder, wenn dieſer neue politiſche Körper, auf ſeine ehemahligen Befugniße freywillig renunciret, und ſie dem Könige übertragen hätte. Denn würde freylich die Leſart: atque praeſcribantur Nobis ſich paßen; aber um ſo viel unwahrſcheinlicher dieſes iſt, um ſo viel gewißer iſt auch die obige Leſart.

Es wird auch 2tens der Sinn der Leſart: atque praeſcribantur à Nobis durch klare, deutliche und außer aller Conteſtation geſezte Stellen der zur Subjection gehörigen Acten hinlänglich beſtätiget. Hierzu gehören alle diejenigen Stellen der Proviſion ſowohl als des Privilegii Nobilitatis, in welchen die Errichtung eines ſouvrainen Gerichts-Hofes und höchſten Appellations-Gerichtes für die geſamten liefländiſchen Provinzen in der Haupt-Stadt Riga feſtgeſezet wird, und die alleſamt mit klaren und dürren Worten, dem Adel die Wahl der Glieder, zu dieſem hohen Gerichts-Hofe überlaßen, ohne dem König ein anderes Recht, als das Beſtätigungs-Recht zu zueignen.

Cum provocatione, heißt es in der Proviſion, — — — ad Vices gerentem Noſtrum per Livoniam, vel Senatum, Senatores, Judices Noſtros Per Nos in Civitate Rigenſi conſtituendos, eligendos communibus equeſtris Ordinis ſuffragiis.

Und in dem Privilegio Nobilitatis §. VI.

- Conſultum itaque videtur, ut ſacra Regia Majeſtas Veſtra - - - certos Judices ſeu Senatores ſuos *conſtituat*, itaque ex Indigenis per Noſtrum Ordinem Equeſtrem *electos*, per Majeſtatem vero Veſtram *conſtituendos*.

Dieſe

Dieſe Stelle, die dem Adel in den liefländiſchen Provinzen das Wahl-Recht der Subjecte, aus denen dieſe hohe Gerichte in der Folge beſtehen ſolten, ſo vollkommen ſichern, und die im Gegentheile, dem Könige bloß nur die Confirmation der von der Ritter und Landſchaft aus den adelichen Einzöglingen gewählten Subjecte vorbehalten, beſtätigen die Leſart des §. V. atque praelcribantur à Nobis dergeſtalt, daß die gröſte Parteylichkeit darzu gehöret, um das einleuchtende dieſes Beweiſes zu erkennen. Zugleich aber laßen ſie uns einen merkwürdigen Unterſchied zwiſchen der polniſch preußiſchen Staats-Verfaßung, und zwiſchen der liefländiſchen bemerken.

In Preußen hatten die Stände bey der Unterwerfung die Befugniß verlohren, die Mitglieder zu dem hohen Senate zu wählen und zu ernennen; wie oben iſt bemerket worden und nichts war ihnen von ihrer ehemahligen Gerechtſame bey der Vergebung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter im Lande übrig geblieben, als die Wahl des Landrichter und ſeiner Beyſitzer.

In Liefland im Gegentheil reſervirt ſich der Adel in den Unterwerfungs-Bedingungen das Recht die höchſten Magiſtrats-Perſonen aus ſeinem Mittel zu wählen. Solte man unter dieſen Umſtänden nicht befugt ſeyn a majori ad minus zu ſchlüßen und zu glauben, daß eben dem liefländiſchen Adel, nebſt dem Rechte die Subjecte zur Beſetzung des höchſten Gerichts-Hofes aus ſeinem Mittel zu wählen und zu ernennen, auch das Recht zugeſtanden worden ſey, die Subjecte zur Beſetzung der niedern Inſtanzen zu ernennen?

Hierzu komt noch, daß 3tens die Leſart: atque praeſcribantur a Nobis, durch eine zweyhundert jährige Uſance in den liefländiſchen Provinzen beobachtet worden.

Noch bis auf den heutigen Tag, concurriret der Adel in dem Herzogthum Liefland mit der hohen Krone, bey der Beſetzung und Vergebung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter, mit welchen theils Beſoldungen

dungen von der hohen Krone selbst, theils aus der Ritterschafts-Casse, theils auch keine Besoldungen verbunden sind. — So schlägt die Ritterschaft die Assessoren zu dem Hof-Gerichte vor, welche die hohe Krone besoldet; ob gleich auch dann und wann einige gerade von St. Petersburg aus durch Ukasen darzu ernannt werden. — So schränkt sich die hohe Krone bloß nur auf die Bestätigung derjenigen Personen ein, die das Landgerichte ausmachen, ob sie gleich ebenfals ihre Besoldung von der hohen Krone erhalten. — Auch ist die Ritterschaft befugt, zu dem Amte eines General-Superintendenten zwey geschikte Männer zu praesentiren; unter denen die hohe Krone einen wählet, constituiret und ihn mit 1000 Thalern besoldet. — Dieses Recht der Ritterschaft scheinet sich auf ihre ehemahlige Befugniß an der Wahl der Bischöfe in den liefländischen Provinzen Antheil zu nehmen, zu gründen. — Auch wählet sie ihre Land-Räthe; doch werden diese aus der Ritterschafts-Casse salariret. Drey von diesen Land-Räthen sitzen im Kayserlichen Hof-Gerichte und geben Achtung, daß nichts wider die Privilegien der Ritterschaft verhängt werde. Von der Wahl des Adels hängen der Ober-Kirchen-Vorsteher, und auch die Mit-Glieder des Ordnungsgerichtes ab.

Hupels topographische Nachrichten von Liefl- und Estland 1 Theil, S. 425. 436. 422. 439. 447. 449.

Bey dieser Befugniß hat die gnädige und sanfte Regierung der Beherrscher Rußlandes den liefländischen Adel bis auf diesen Augenblick geschützet. — Aber woher diese Befugniß, die in den ehemaligen Zeiten eine auf die Freyheiten und Gerechtsamen des liefländischen Adels so eifersüchtige schwedische und pohlnische Regierung gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts nicht ganz hat unterdrücken können, — wenn sie sich nicht auf einen uralten bey der Subjection an Pohlen bestätigten Besitz gründete, nicht auf einem, gleich ins Auge fallenden Beweiß des Originals selbst, auf den Worten: "atque præscribantur à Nobis ruhete?

Diesen Gründen zufolge, läßt sich wohl schwerlich wider die Lesart: atque præscribantur à Nobis etwas erhebliches einwenden. — Hierzu kommt noch, daß die zwey beglaubten Abschriften, von denen die ei-

ne und zwar das Vidimatum principale von 1627, der liefländiſchen Ritterſchaft auf dem Landtage 1730. von dem Herrn Kammerjunker Clodt von Jürgensburg wieder eingeliefert ward, unendlich mehr fidem verdienen, als jenes Exemplar, das ſich in der Pohlniſchen Reichskanzelley befindet. Da jene beyde Abſchriften, 1) zu verſchiedenen Zeiten, 2) auf Befehl der Regierung bey der Generalreviſion aller Güther und aller Privilegien, 3) auf Befehl einer auf die Freyheiten und Gerechtſamen des liefländiſchen Adels überaus eiferſüchtigen Regierung genommen worden; — ſo iſt es gewiß, daß ſie vollkommen mit dem Original harmoniret, und daß dieſes würklich die Lesart, atque præſcribantur à Nobis gehabt habe. — Da auch dieſe Lesart dem Statui antecedenti der liefländiſchen Provinzen angemeßener iſt, als die Lesart: atque præſcribantur nobis, ſo iſt es unendlich wahrſcheinlicher, daß ſie richtiger ſey, als die leztere, — weil ſich viel eher vermuthen läßt, daß bey dem Abſchreiben des pohlniſchen Exemplars der Schreiber aus Nachläßigkeit ein für ihn, ſehr unbedeutendes a weggelaſſen, als daß der geſammte liefländiſche Adel ſich ſeine ehemalige Befugniß bey der Unterwerfung nicht hätte ſichern ſollen. —

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, als die Ihre Rechte Freyheiten und Befugniße, ſo wie der Adel in dem Herzogthume Liefland, aus keinen andern Quellen als aus einem uralten Beſitze, und der Beſtätigung dieſes Beſitzes durch das Privilegium Nobilitatis herleitet, kann alſo zufolge geführter Beweiſe ſicher behaupten, daß Sie nicht allein vor den Zeiten der Subjection in dem vollkommenſten Beſitze des Rechts geweſen, bey der Vergebung der obrigkeitlichen Würden und Aemter im Lande, und bey der Anordnung des Juſtizweſens zu concurriren, — ſondern daß Ihr dieſe hohe Befugniß auch bey der Subjection vollkommen von Seiten der Oberherrſchaft beſtätiget worden, und daß Sie dahero die Ueberreſte derſelben, über welche die Commiſſion von 1617. nichts beſtimmt hat, zu revindiciren allerdings vollkommen berechtiget ſey.

Anmerk. Man ſehe die Geſchichte des Privilegii Nobilitatis nach, in Arndts Liefländiſcher Chronik, Theil II. S. 275. und 276. in den Anmerkungen.

Litt. A.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Johann, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standes Herr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner lieber Getreuer. Was der Wohlgebohrne Johann Chriſtian v. Sacken, Oberhauptmann zu Goldingen, an Uns ſupplicando gelangen laßen und weiter zu verordnen unterthänigſt gebethen, werdet Ihr aus der Beylage mit mehrerm erſehen.

Wann wir nun dieſem Geſuch ſtatt gegeben; ſo befehlen Wir Euch hierdurch gnädigſt: daß Ihr nicht nur den, in dem Stadts-Arreſt befindlichen Schlaxte Anſs, bis zu den über denſelben nächſtens zu präfigirenden Criminal-Termin in dem Amte Goldingen, durch die Fürſtliche Amts-Freybauern entgegennehmen und bewachen laſſet, ſondern auch einen Platz zum Loco Supplicii in der Amtsgrenze, nachdem die alte Stelle, zu den Amtsfeldern gezogen und bebauet ſeyn ſoll, anderweitig anweiſet und auf ſolchen den Pranger und Galgen aufzurichten forderſamſt veranſtalten laſſet. Daran geſchiehet Unſer gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 27ſten Junii Ao. 1764.

Auf gnädigſten Befehl.

H. C. v. Offenberg
Landhofmeiſter.

J. E. Klopmann
Kanzler.

F. G. v. Franck
Oberburggraf.

O. F. Saß
Landmarſchall.

Dem Wohlgebohrnen Unſerm lieben Getreuen,
Magnus Reinhold von den Brincken,
Beſitzern des Amts Goldingen.

Litt. B.

Ob der Adel bey ſeiner vermöge der Subjections-Pacten ihm zuſtehenden Zollfreyheit, auf den Hochfürſtl. Licenten und Zoll-Städten auch Viſitationsfrey ſey? Dies iſt eine Frage worüber zwiſchen der Regierung und dem Adel zum erſtenmahle 1745. geſtritten ward, da bis dahin der letztere eben ſo Viſitations- als Zollfrey geweſen war. Da aber die Regierung um dieſe Zeit anfieng, alle Waaren, die der Adel ins Land kommen ließ, der Viſitation auf den Hochfürſtl. Zöllen und Licenten zu unterwerfen; ſo konnte es nicht fehlen, daß derſelbe, da er ſich mit einemmahl wie jeder Kaufmann und Krämer der Viſitation unterworfen ſahe, auf dem Landtage 1745, den 29ſten Julii über dieſe Beeinträchtigung und Verletzung ſeiner Freyheit, Beſchwerde führte, dieſe Beſchwerde zur erſten jener zahlreichen Menge von Gravaminibus machte, die er der Regierung dgmahls übergab, ſich in Anſehung dieſer ſeiner uralten Freyheit auf das Privilegium D. Sigismundi Auguſti de Ao. 1561. §. 14. bezog, und zufolge dieſes Syhen die geſetzliche Abthuung dieſer Beſchwerden von den Oberräthen verlangte:

„Die adelichen Sachen — heißt es in dem Gravamine — „ſollen ſecundum Privilegium Regis Sigismundi Auguſti de Ao. 1561. „§. 14. ohne viſitiret zu werden, frey paßiren. Ferner wird „durch einen Befehl Herzog Jacobi von 1648. den 18ten Martii „wie auch durch die Confirmatio Jurium circa Libertatem Mer„caturæ Ser. Regis Johannis III. der freye Handel mit dem frem„den Mann feſtgeſetzet; Beylagen aber zeigen, wie die Wohl„gebohrne Oberräthe das Gegentheil befohlen und dadurch das — „dem Lande ſo heilige Privilegium Höchſtgedachter Majeſtät hart „angegriffen worden.

Grav. publ. d. d. den 29ſten Julii 1745.

Da dieſes Gravamen ſich mit einem doppelten Gegenſtande beſchäftigte und deſſen Inhalt ſowohl auf eine Beſchwerde über die gekränkte

gekränkte Viſitations-Freyheit des Adels, als auch auf die Limitation abzweckte, die dem Jure Mercaturæ liberæ deſſelben von Seiten der Regierung und der Städte geſetzt wurden, ſo beantwortete die Regierung dieſes Gravamen dergeſtalt:

„Ad Grav. 1mum und zwar ad membrum 1mum In den „Subjections-Pacten §. 14. iſt das nicht enthalten, was Eine „Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft daraus angeführet; nehmlich, daß die adelichen Sachen ohne viſitiret zu werden, frey „paßiren ſollen, ſondern die Worte lauten alſo: Ut Nobilibus „Livoniæ integrum atque liberum ſit ꝛc. Und da die Defraudationes des Fürſtl. Zolles durch den landtägl. Abſchied de Ao. 1662. „und mehreren verbothen ſind, ſo iſt bey den zu Waſſer einkommenden adel. Güthern kein ander Mittel, die Defraudationes „der auswärtigen Kaufleute, die beym Einpacken und Verſenden vorgehen können, und würklich vorgegangen ſind, zu verhüten, als daß nach der alten Licent-Ordnung und denen darüber erneuerten Befehlen, ſolche Waaren und Güther geöfnet „und durchgeſehen werden; es befremdet alſo die Oberräthe „nicht wenig, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft über die „Viſitation, dadurch doch ihr kein Schade geſchiehet, wohl aber „dem Nachtheile des Fürſtl. Hauſes, an ſeinem Zollregale vorgebeuget wird, Beſchwerde führet, ob ſie gleich des Huldigungseydes zu geſchweigen, der einen jeden obligiret des Fürſtl. „Hauſes Schaden zu verhüten und Nutzen zu befördern, durch „den landtägl. Schluß de Ao. 1676. §. 2. ſich ſelbſt folgendergeſtalt mit dem Fürſtl. Hauſe verbunden: Weil einem Lande „nichts heilſamers iſt, als daß es des Haupts und Herrn Hoheit, „nebſt den Landesrechten und Freyheiten conſerviret und daß die „Regierungs-Art in ihrem Weſen unangerührt verbleibe, Wir „auch Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft alte und von den „vorigen und dieſer jetzt regierenden Majeſtät confirmirte Privilegien und Immunitäten gleich Unſern Fürſtl. Rechten und Hoheiten, Fürſtväterlich allewege geſchützet und keinen Nachtheil

„denſelben wollen zufügen laßen, ſo ſoll auch niemand, wes Stan„des und Condition er ſey, bey denen in den Geſetzen ſancirten „Strafen, Unſern Fürſtl. Hoheiten, Pacten und Rechten, imglei„chen auch dieſer Fürſtenthümer verfaßten Regierung und Einer W. „R. u. Ldſchft Rechten, Wohlthaten und Freyheiten keinen Eindrang „zufügen laßen, ſondern vielmehr ſolches alles, vermöge ſeines Eydes „abzuwenden helfen.

Ad membrum 2dum.

„Aus denen Beylagen ſiehet man nicht, daß etwas wider die „alten Rechte und Privilegien des Adels vorgenommen worden. Da „man ſich aber theils auf des Herzogs Jacobi Befehl, de Ao. 1648. „theils auf die Confirmatio jurium circa libertatem mercaturæ ſere„niſſimi Regis Johannis tertii bezogen hat, und beyde nur den anti„quum uſum und die Poſſeſſion nach den alten Privilegien und Ge„bräuchen zum Grunde ſetzen, wie weit aber der antiquus uſus und die „Poſſeſſio gehen, Res facti iſt, worüber die Seeſtädte dieſer Herzog„thümer vorerſt gehöret werden müſſen, als welche auch von den „Heermeiſterl. Zeiten her mit Privilegien und poſt pacta Subjectionis „mit königl. Confirmationen verſehen ſind; als ſoll der Inhalt ſolchen „Gravaminis denenſelben bekannt gemacht werden, daß ſie forderſamſt „darüber mit ihrer habenden Nothdurft einkommen mögen.

Die Menge und die Beſchaffenheit der Beſchwerden, welche die Landſchaft dazumal wider die Regierung hatte und die Streitigkeiten in welche beyde Theile darüber verwickelt wurden, machten daß der Landtag von Termino ad Terminum und endlich bis auf den 27ſten Julii 1746. limitiret ward, da es nach gewiſſen vorhero errichteten Präliminairartikeln, die zum Modo Compoſitionis und pro Baſi deſſelben dienen ſollten, zum Landtäglichen Schluſſe kam, in welchem über den ganzen Inhalt des obigen Gravaminis folgendes feſtgeſetzet und verordnet ward.

1) „Die

1) „Die freye Kaufmannſchaft nebſt der Zollfreyheit ſoll nach den ural-
„ten Privilegien, Verträgen und Landtägl. Schlüßen cum omni Im-
„munitate & absque ulla remoratione Einer W. R. u. Lbſchft ſamt
„und ſonders unverrückt verbleiben. Wie denn auch

2) „Der freye Handel des Adels zu Waſſer und zu Lande in allen See-
„und Land-Städten mit jedermann ohne Unterſcheid nach den uralten
„Privilegien, Verträgen und Confirmationem Jurium circa Liberta-
„tem mercaturæ, Joh. III. de Ao. 1676. und derer Herzoge Friede-
„rici & Jacobi, auch den Landtäglichen Schlüßen von 1684. 1692.
„1718. und 1732. nicht minder die in Pactis und Landtägl. Schlüßen
„wohlgegründete Zollfreyheit der Adel-Leute und Unterthanen, bey der,
„in den Geſetzen und Privilegien verhängten Poen ungekränkt erhal-
„ten werden ſoll — Damit aber

3) Die See- und alle Städte deſto füglicher überführet werden mögen,
„daß Ihre Rechte und Privilegien den adel. Vorrechten und Ge-
„rechtſamen zu keinem Schaden und Nachtheil ſeyn können, und alſo
„nur in ſo weit gelten, als ſolche von dem Jure publico nicht diſcrepi-
„ren; ſo ſind ſie gehalten gegen erſten Landtag mit ihrer habenden
„Nothdurft einzukommen.
Landtägl. Schluß d. d. den 27ſten Julii 1746.

Wenn man nun unpartheyiſch Rückſicht auf die Art und Weiſe nimmt, mit welcher dieſe Streitigkeiten, von den dabey intereßirenden Theilen betrieben wurden, ſo findet man, daß Zollfreyheit, Viſitationsfrey-heit und freye Kaufmannſchaft von beyden Theilen in dem ganzen Streite aufs genauſte mit einander verbunden wurden, und die Geſchichte der da-maligen Zeiten verſchweiget die Urſachen davon nicht. Der Adel fing da-zumal an, von dem Ihm zuſtehenden Jure Mercaturæ liberæ einen Gebrauch zu machen, der die Regierung ſowohl als die Städte äußerſt beunruhigte, indem Er glaubte, daß Ihm alle Arten der Handlung ohne Unterſchied und ohne alle Einſchränkung von Seiten der Geſetze, von Seiten ſeines eigenen Standes und von Seiten der Städte frey ſtünde.

Er

Er extendirte auf dieſen ausgedehnten Handel ſeine adelichen Rechte und war alſo nichts weniger als geneigt, diejenigen Waaren und Güther, die Er alle zu Gegenſtände ſeines Handels machte, den Zöllen und der Viſitation zu unterwerfen. Da weder die Regierung noch die Städte die Grenzlinie abſahen, wie weit derſelbe ſeine Handlungsfreyheit ausdehnen würde, ſo waren beyde auf die Sicherheit ihrer Rechte bedacht. Die leztern klagten, daß der Adel, durch die gewaltſamſten Eingriffe in Ihre bürgerlichen Rechte und Privilegien, ihre Nahrung ſtöhre — Handlungsarten ſich zueigne, die Ihm weder vermöge der Geſetze und ſeiner Privilegien zukämen, noch ſeinem Stande angemeſſen wären. —

Videatur hierüber: Succincta Defenſio Civitatum Ducat. Curl. & Semgall. pro diluendis iis quæ a Gen. Ord. Eq. ejusdem Ducatus in deductione pro parte ſua intuitu Reſponſi Sacræ Reg. Mtis die 5ta Dec. an. 1746. Civitatibus clementiſſime dati, illis objiciuntur.

Sie zeigten den nothwendigen Verfall und Untergang aller Städte, wenn der Adel, der ſeine Waaren Zollfrey einführte, und folglich wohlfeiler verkaufen könnte als ſie, fortführe dergleichen Handlung zu treiben. Nicht weniger ſuchten die Oberräthe dieſem Uebel ſowohl, als dem Verluſte, den die Hochfürſtl. Zölle nothwendiger Weiſe dadurch erleiden mußten, vorzubeugen; und ſie glaubten, daß die Viſitation der adel. Güther auf den Licenten und Zöllen, das geſezlichſte und ſicherſte Mittel ſey, ſowohl alle unerlaubte Arten von Handel dadurch zu entdecken und zu hindern, der zu weit ausgedehnten Handlungsfreyheit des Adels Schranken zu ſezzen, und allen Defraudationen der Fürſtl. Zölle dadurch vorzubeugen. — Wie es überhaupt bey Streitigkeiten zu geſchehen pfleget, die mit Hize aus eigennüzigen Abſichten und Animoſität betrieben werden, ſo geſchahe es auch hier. Man diſputirte von beyden Seiten pro und contra über das Jus liberæ mercaturæ, über Zollfreyheit, über Viſitationsfreyheit im allgemeinen, unbeſtimmt, ohne auf die Gründe und Quellen Rückſicht zu nehmen, woraus dieſe Rechte dem Adel zugefloßen, und ohne die Grenzlinien anzugeben, wo dieſe Rechte anfangen, wie weit und worauf ſie ſich erſtrecken und wo ſie aufhören.

Der

Der Adel gab keine Limitationen, keine Determinationen dieſer Rechte zu, — und Regierung und Städte bemüheten ſich angelegentlichſt, ihnen ſolche enge Schranken zu ſetzen, in welche ſelbſt die Geſetze ſie nicht einſchränkten, beſonders da die Regierung, die adlichen Güther ohne alle Einſchränkung der Viſitation unterwarf. — Hätten alle intereßirende Theile ihre reſpectiven Rechte damals auf jene Geſetze gebauet, die die öffentliche Verhandlungen ſeit dritthalb hundert Jahren, hierüber zum Vorſchein gebracht haben, und die Grenzlinien dieſer Rechte nach Maaßgabe dieſer Geſetze und Verhandlungen beſtimmt, ſo würde man ohnfehlbar auf richtige Grundſätze zurückgekommen ſeyn, die ſelbſt ein Schriftſteller, der ſonſt eben nicht den Ruhm der Unpartheylichkeit hat, als wahre Grundſätze anerkennet, und mit welchen Regierung Adel und Städte hätten zufrieden ſeyn können.

Zufolge des Landtäglichen Schluſſes, hatte der Adel über Regierung und Städte in Anſehung dieſer ſtreitigen Punkte geſieget — aber der Streit ſelbſt war, wie die Regierung wohl voraus geſehen hatte, hiermit nichts weniger als entſchieden. Die Städte trugen ihre Klagen vor den Thron des Königs; ſie wurden gehöret und erhielten im Decembr. 1746. ein Reſponſum, welches Ihnen Ihre Jura und Privilegia eben ſo uneingeſchränkt confirmirte, als ſie Ihnen der Adel vorhero angeſtritten hatte, und in das Reſponſum, welches der Adel zu gleicher Zeit erhielte, floß eine Clauſel ein, die in der That der uralten Zollfreyheit des Adels nicht nur völlig zuwider, ſondern auch nachtheilig war, indem ſie die adel. Güther und Waaren ohne alle Einſchränkung auf den Fürſtl. Licenten und Zoll-Städten der Viſitation unterwarf:

„Immunitatem a Vectigali, heißt es in dem Reſponſo, quem admo„dum Generoſus ordo equeſtris eadem ſecundum pacta Subjectionis „primævæ gaudet S. R. M. nulla ratione violari permittit, quin po„tius Gen. Ordinem Eq. penes eam in æterna tempora conſervat. Cum „autem eadem per Viſitationes Mercium imprimis navibus allatarum, „nullatenus labefactetur ſed ſolummodo omnibus defraudationibus „extraneorum & ipſorum in Ducatibus degentium mercatorum ob-

„viam eatur, nec non ea in Regno Poloniæ & M. D. Lithuaniæ uſu „ſunt receptæ; Id circo S. R. M. in his nihil alterat &c.

Vid. Ziegenhorns Staatsrecht in den Beylagen.

Der Adel verlohr alſo in dieſem Streite; da er aber glaubte daß in dieſen Reſponſen ſeinen Rechten und Immunitæten zu nahe getreten würde, ſo interponirte er dagegen ſeine Proteſtation, und er erhielt 1748. ein abermaliges Reſponſum, in welchem der König declarirte, daß er

„per Reſponſum Civitatibus datum & Reſcripta præjudiciare noluiſſe „Juribus & Legibus Ducat. Curl. & Semigalliæ;

und nunmehro veränderte der Streit gewiſſermaaßen ſeine Natur, indem die Gegenſtände deſſelben verändert wurden. Anſtatt daß vorhero zwiſchen der Regierung und dem Adel über Handlungs- Zoll- und Viſitationsfreyheit war geſtritten worden; ſo ward nunmehro über den Valorem obiger Reſponſe geſtritten, da die Regierung ihnen als einer geſezlichen Vorſchrift inhärirte, vor welche der Adel aber ſie nicht anſahe, weil ſie, wie er behauptete, den Fundamentalgeſetzen widerſprächen, und die bürgerlichen Reſponſa ad ſiniſtram Informationem ex Cancellaria exportiret wären.

Vid. Landtagsacten vom Jahr 1748.

Es würde überflüßig ſeyn, die Geſchichte dieſer Debatten hier weiter zu verfolgen, da die Urſachen, durch welche dieſe Reſponſe bewürkt und die Umſtände unter welchen ſie ertheilet wurden, aus dem vorhergehenden bereits zur Gnüge erhellen, und da es hier nicht auf Rechte ankommt, über welche eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mit den Städten in Colliſion gerathen könne. — Die Frage iſt nur die, „in wie ferne die Clauſel „des adelichen Reſponſi von 1746. welche den Adel der Viſitation unter„wirft Vim Legis habe oder nicht?

Die Staatsverfaſſung dieſer Herzogthümer ruhet urſprünglich auf Pacten, und dieſe Pacten ſind es, die zu aller Zeit von der Durchlauch-

lauchtigſten Oberherrſchaft, dem Hochfürſtl. Hauſe und einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, nicht nur als die Fundamental- und Cardinalgeſetze der Staatsverfaſſung ſelbſt, ſondern auch als die ächte und urſprüngliche Quelle aller Rechte, aller Freyheiten, aller Befugniße eines jeden an dieſer Staatsverfaſſung theilhabenden Standes, ſowohl als eines jeden einzeln Mitgliedes, ſind angeſehen worden.

Es ſind dahero Grundſätze in dem Jure publico dieſer Herzogthümer, die außer aller Conteſtation ſind, „daß alle ſtreitige in daſſelbe einſchlagende Rechtsmaterien nach dem ausdrücklichen Inhalte und Geiſte dieſer Fundamental- und Cardinalgeſetze müſſen entſchieden werden; „daß keine neue Geſetze die dem ausdrücklichen Inhalte und Geiſte derſelben widerſprechen, ſtatt finden, — „und endlich daß kein Stand noch Mitglied dieſer Staatsverfaſſung ſich Vorzüge und Gerechtſamen zum Nachtheil eines andern Standes, erwerbe und arrogire, die nicht ihren guten und ſichern Grund in den Pactis primævæ ſubjectionis haben. Die Durchlauchtigſte Oberherrſchaft, welche die ewige Gültigkeit dieſer Fundamental-Verträge, durch ſo viele feyerliche Acten anerkannt hat, hat auch zu aller Zeit dieſe obigen Grundſatze pro Norma & Baſi ihrer allerhöchſten Oberherrſchaftlichen Rechte ſowohl, als ihrer Deciſionen in ſtreitigen Rechtsmaterien angeſehen, und mehr als einmal ſich feyerlichſt dahin erkläret, „daß ihre Deciſionen nur in ſo ferne „Vim Legis erhalten ſollen und können, in ſo ferne ſie den obigen Fundamental- und Cardinalgeſetzen der Staatsverfaſſung nicht widerſprächen. Man ſehe hierüber das merkwürdige Reſponſum, welches Joh. Caſimir den 18ten May 1666. der Landſchaft ertheilte, und in welchem er über den Werth oberherrſchaftl. Verordnungen und Deciſionen ſich folgendermaaßen ausdrückt:

„Quod vero ſpectat circa Jura & Privilegia Sinceritatum & Fidelitatum Veſtrarum manutentionem Noſtram Ea ſarta & integra tum „omnes Libertates, Immunitates & Prærogativas Sinceritatum & Fidelitatum Veſtrarum in ſuo robore permanere volumus — Si autem contigerit *evidenter contraria Mandata & Reſcripta libertatibus iisdem* ad importunam alicujus Inſtantiam & malam Cancel-

„lariæ Noſtræ Informationem *emanere*, *hæc pro nullis ac irritis cen-*
„*ſeri volumus*, eademque tanquam ſubreptitie obtenta annihilamus.

Nach dieſen Prämiſſen, die ihre vollkommene Richtigkeit haben, iſt es nicht ſchwer den Valorem aller von der höchſten Oberherrſchaft unmittelbar emanirten Reſponſen, Mandaten und Reſcripten zu ſchätzen und zu beurtheilen. Sie alleſammt und alle und jede in denſelben befindliche einzelne Deciſionen, „haben nur in tantum Vim Legis, in quantum ſie den Fundamental- und Cardinalgeſetzen der Staatsverfaſſung dieſer Herzogthümer nicht widerſprechen, ſondern denſelben conform ſind, und alſo gewiſſermaaßen ſelbſt ſchon *ex Lege* fließen. Es iſt alſo auch nicht ſchwer, den geſetzlichen Valorem jener Limitation zu beſtimmen, die das — dem Adel ertheilte Königl. Reſponſum von dem Jahre 1746, der Zollfreyheit des Adels ſetzet, indem es denſelben der Viſitation auf den Hochfürſtl. Licenten und Zollſtädten unterwirft. Alles wird dahero auf die Beſtimmung der Frage ankommen: „Ob der Adel dieſer Herzogthümer vermöge den Pactis Subjectionis eben ſo Viſitationsfrey ſey, als er vermöge eben dieſer Pacten Zollfrey iſt?

Der Innhalt des 14ten §. Privilegii Nobilitatis, der das Fundament der adelichen Zollfreyheit iſt, wird dieſe Frage entſcheiden:

„Ut Nobilibus Livoniæ, heißt es darinnen, integrum atque li-
„berum ſit, per Regnum Poloniæ, Magnum Ducatum Lithuaniæ,
„aliasque Regiæ Majeſtatis ditiones, Regalibus vüs et ubicunque ipſis
„negotium fuerit, *absque ulla remoratione Telonii* aliarumque da-
„tiarium impoſitione, vel *requiſitione* libere ire atque tranſire, mer-
„catoribus exceptis, idque tam terra quam mari, cæterisque flumi-
„nibus cum omni immunitate permittatur.

Wenn man nicht alle Regeln, einer geſunden Auslegungskunſt zu verletzen ſich vorgeſetzet hat, ſo iſt es unmöglich dieſem §. eine andere Auslegung zu geben, als die, daß der Adel eben ſo uneingeſchränkt Viſitationsfrey ſeyn ſoll, als er in demſelben vor Zollfrey declariret wird. Eine jede

andere

andere Auslegung, die man über die Ausdrücke: Sine ulla remoratione Telonii — — vel requiſitione machen könnte, würde äuſſerſt gezwungen, äuſſerſt unnatürlich ſeyn, und man kann alſo ſo lange, bis das Gegentheil dieſer gemachten Auslegung hinlänglich wird erwieſen ſeyn, mit Grunde behaupten, daß die obige Clauſel des Königl. Reſponſi den Fundamental-Pacten nicht conform ſey, und alſo nicht pro ratione decidendi in hac re könne angeſehen werden. Sie iſt aber auch noch aus andern Gründen den Fundamental-Pacten nichts weniger als angemeßen. Niemand wird leugnen, daß dem Adel der geſamten liefländiſchen Provinzen **gerade dieſelbe Zollfreyheit bey der Subjection beſtätiget worden, die er vor derſelben genoßen.** Nun kann aber durch Beweiſe, die den höchſten Grad der hiſtoriſchen Gewißheit haben, unwiderſprechlich dargethan und erwieſen werden;

1) daß von dem erſten Augenblicke der liefländiſchen Staats-Verfaſſung an, die Häfen in den geſamten liefländiſchen Provinzen zu Freyhäfen erkläret wurden, — daß nicht nur die Einwohner, ſondern auch die deutſchen, däniſchen, ſchwediſchen, rußiſchen Kaufleute, einen zollfreyen Handel nach Liefland trieben, und daß die Deutſchen in Liefland gleicher Rechte in Anſehung des Zolles in den Ländern aller dieſer Nationen genoßen.

Arndts lieſl. Chronick II. Theil S. 7 34 47 50 55 62 64 65 67.

2) Daß ohnerachtet des Zollregals, welches der Orden und die Biſchöfe, von dem Kayſer und Reiche erhalten hatten, demohngeachtet doch kein Zoll in den liefländiſchen Provinzen, von dieſen Häuptern des Staates durfte angeleget werden, außer nur 1) unter ſpecieller Erlaubniß des Kayſers und des Pabſts, 2) unter conſenſu aller Stände 3) nur ad tempus zu gewißen Bedürfniſſen des Staats und 4) daß dieſer Zoll nur von **dem fremden Manne** und allein **nur von ausgehenden Waaren**, erhoben wurde.

Cod. Dipl. Reg. Pol. M. D. L. Tom. V. num. LXXI. p. 110.
" " " " " " num. LV. p. 77.
Arndts lieſl. Chronick II. Theil S. 73.
" " " " S. 169.
" " " " S. 177.

3) Daß zu den Zeiten der Subjection die neue Oberherrſchaft keinen einzigen landesherrſchaftlichen Zoll erhielte, weil keiner da war — denn der Portorien-Zoll in Riga, ward erſt 1581. und der Licent als Kronzoll erſt 1582. eingeführet, und beyde koſteten Taſten und Wellingen den Kopf, weil die Stadt ſie darüber zur Rechenſchaft zog, daß ſie die Einführung dieſer Zölle befördert, und ſich für dieſen Dienſt von dem Könige hatten adeln laßen.

Hupels topographiſche Nachrichten von Liefland und Eſtland. S. 206. Kelchs liefländiſche Chronick S. 363 und 418.

Hieraus erhellet nun ſattſam, daß der geſamte Adel der liefländiſchen Provinzen, bis auf den Augenblick der Subjection, vermöge der Natur der Sachen, eben ſo Viſitations als Zollfrey geweſen ſey; und dies iſt alſo der Umfang derjenigen Freyheit, die ihm der 14te §. des Privilegii Nobilitatis ſichert und den man daher nicht ſowohl als ein Privilegium, ſondern vielmehr als ein oberherrſchaftlich Reverſale, eine uralte Freyheit nicht zu kränken, anſehen muß, da der Adel kein neues Vorrecht, ſondern nur die Beſtätigung, über die Fortdauer eines uralten, erhielte, in deßen Beſitz er ſich bereits dazumahl ſchon ſeit undenklichen Zeiten befand.

Da nun der König in den nachmahligen Herzogthümern Kurland und Semgallen eben ſo wenig landesherrſchaftliche Zölle bey der Subjection fand, als in dem übrigen Liefland — und vermöge des Privilegii Nobil. §. XXI. keine Zölle eigenmächtig anlegen, noch den Genuß ſeiner alten Zoll- und Viſitations-Freyheit berauben konnte, da er vermöge der Prov. Ducali jedem Stande ſeine Immunitäten und Libertäten beſtätiget hatte; ſo konnte er auch den Herzog Gotthard mit keinen Rechten über dieſe Herzogthümer inveſtiren, auf deren Ausübung er in ſeinen Reverſalen ſelbſt Verzicht geleiſtet hatte.

Nemo enim plus Juris in alterum conferre poteſt quam ipſe habet. Alles was er dem Herzoge Gotthardt übertragen konnte, war dasjenige, wozu der Adel ſich in dem 21ſten §. des Privilegii Nobil. in folgenden Worten ſelbſt verbindlich gemacht hatte:

„publica

„publica tamen contributione et alio vectigali, *communi Con-*
„*ſenſu Ordinum et univerſæ Nobilitatis* ad Sacræ Reg. *Mjtis* Veſtræ
„et Reipublicæ neceſſitatem *pro tempore* decernenda ſemper excepta.

Wenn man die Wichtigkeit aller dieſer Gründe erwäget, ſo wird man wohl nicht länger daran zweifeln können, daß die Viſitations-Freyheit des Adels, den Fundamental-Pacten eben ſo conform ſey, als die Deciſion des Königl. Reſponſi von 1746. geradezu denſelben entgegen ſtehet — und daß folglich dieſes letztere mit keinem Fuge, von dem Hochfürſtl. Hauſe, als ein Rechtsfundament angeſehen werden könne, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dieſe uralte Prærogative ſtreitig zu machen.

Auch ſind die übrigen Einwürfe, die von der Regierung 1746. dawider gemacht worden, von keiner Wichtigkeit — nemlich, daß durch die Viſitations-Freyheit des Adels, den Hochfürſtl. Zöllen Schaden und Nachtheil zugezogen werde, und daß, um allen Defraudationen vorzubeugen, das ſicherſte Mittel ſey, alles zu viſitiren. — Denn, zugegeben, daß dadurch etwanige Defraudationen ausländiſcher Kaufleute könnten entdeckt und in der Folge dadurch verhindert werden; ſo hat Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft doch nicht die geringſte Verbindlichkeit, ſich in ihren Prärogativen einſchränken zu laßen, damit das Hochfürſtl. Intereſſe dadurch befördert werde. — Denn 1) iſt ihre Zoll- und Viſitations-Freyheit, kein Beneficium, kein Privilegium das ex gratia Ducum Curlandiæ gefloßen iſt. Sie brachte dieſe Freyheiten, wie bereits gezeigt worden, mit zur Unterwerfung an Pohlen, und ſie wurden ihr durch Reverſalen von der Oberherrſchaft beſtätiget. Ganz anders würde ſich die Sache verhalten, wenn der Adel dieſe Freyheiten, dem Fürſtlichen Hauſe zu danken hätte; alsdann würde ſich freylich der Erſtere, allen ſolchen Limitationen unterwerfen und mit einem dem Fürſtlichen Intereſſe ſubordinirten Exercitio ſeines Privilegii ſich müßen begnügen laßen.

Ferner iſt auch 2tens, die Viſitations- und Zollfreyheit des Adels, weit älter, als alle etwanige Rechte, worauf das Hochfürſtliche

Haus

Haus ſeine Zollbefugniße gründen kann. — Denn es iſt mehr als zu gewiß, daß die Fürſtlichen Zölle, nicht eher als in den Jahren 1580. bis 1590. in den Städten Windau und Liebau, unter den heftigſten Widerſprüchen von Seiten der Rigiſchen, (Vid. hierüber die Beweiſe im Tom. V. Cod. Dipl. Reg. Pol. M. D. L. unter dieſen Jahren) ſind angeleget worden, die durchaus nicht erlauben wollten, daß dieſe Städte, Handels-Städte würden; — und daß Ritter und Landſchaft, bey der Anlegung dieſer Zölle, ſich nur in der Abſicht, aller Wahrſcheinlichkeit nach, leidend verhalten und conniviret habe, weil die Maaßregeln der Rigiſchen ungerecht und unbillig waren, und zum äuſſerſten Schaden des ganzen Landes gereichten; da ſich ſonſt kein anderer Grund angeben läßt, warum Ritter und Landſchaft, ſich der Einführung neuer Zölle nicht widerſetzte, die offenbar wider die Subjections-Pacten anliefen, und die ſelbſt die Oberherrſchaft **nicht ohne ihre Einwilligung**, hätte einführen können. Und eben ſo wenig ſind die Gründe, welche die Regierung, im Jahr 1746. aus dem landtäglichen Schluße de Ao. 1676. anführte, vermögend, dieſe uralte Freyheit des Adels zu beſtreiten, da Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf dem Landtage 1676. keine Verbindlichkeit über ſich nahm, eine jede, nicht auf den Geſetzen ruhende Ausdehnung der Fürſtl. Rechte, auf Unkoſten und mit dem Verluſte ihrer eigenen Rechte, Freyheiten und Prärogativen in der Folge anzuerkennen.

Litt. C.

Anno 1779, den 15ten Junii erſchiene coram Actis et Officio Regii Secretariatus et Notariatus publici meo, per Mandatarium, der Wohlgebohrne Wilhelm Heinrich von Brucken genannt Fock, Erbbeſitzer auf Klahnen und brachte in parata Copia mit mehrern an und bey: Es wäre, aus denen Landes-Statuten und beſonders, dem Adel dieſes Landes verliehenen uralten Privilegiis, gnüglich bekannt, daß dem Adel, die Zoll-Freyheit, zu Waſſer und zu Lande zuſtehe, und derſelbe dahero ſeine eigene erbauete Creſcentien, ohne Erlegung eines Zolles, verführen und verſchiffen laſſen könne; es wäre ferner bekannt, daß dem Adel dieſe ex

Privi-

Privilegio competirende Zoll-Freyheit niemahls disputirlich gemacht, ſondern ſelbige von verſchiedenen von Adel, bey Vorfällen, wenn einer oder der andere, was zu ſeiner eigenen Conſumtion zu Schiffe einkommen, oder von ſeinen eigenen Gefällen, was verſchiffen laſſen — ungehindert exerciret worden: wenn aber dem allen ungeachtet, Wohlgebohrner Comparent, jetzt erfahren müſſen, daß der Windauſche Licent-Inſpector Achtbl. Wieſen, die 17 Laſt, 15 Lof Roggen und 10 Lof Erbſen, welche Comparent, durch den Edlen und Wohlweiſen Bürgermeiſter Seel, in des Schiffer Wittkop ſeinem Schiffe, nach Lübeck am 1ſten und 2ten Junii dieſes Jahres, verladen wollen, und auch verladen laſſen, dem vorgedachten, dem Adel und alſo auch Comparenti, zuſtehenden Rechte und Freyheit zuwider und obgleich Er Comparent, den unter ſeiner eigenen Hand ausgeſtelten und gewiſſenhaft abgefaßten Schein, daß dieſe 17 Laſt, 15 Lof Roggen, und 10 Lof Erbſen, würklich ſeine eigene, auf ſeinem Erbguthe Klahnen erbaute Gefälle ſind, auf dem Windauſchen Licent und dem erwehnten Licent-Inſpector Wieſen vorzeigen laſſen — dennoch beſagter Licent-Inſpector die Verſchiffung dieſer ſeiner erwehnten Creſcentien, unter keiner andern Bedingung zugegeben habe, als bis gedachter Bürgermeiſter Seel, den gewöhnlichen und nur von dem Bürger und Kaufmann, nach Licent-Ordonanz zu entrichtenden Zoll, abzutragen, ſich anheiſchig machen, auch würklich den — vom Licent auf circa 27 Rthlr. banco, berechneten Zoll, den 14ten Junii d. J. baar entrichten müſſen; durch dieſe vom Licent-Inſpectore Wieſen, Comparentis erwehnten Spediteur abgenöthigte Entrichtung des Zolles, für ſeine, Comparentis verſchiffte Creſcentien aber, Ihm als Mitgliede des Kurländiſchen Adels, und Eingeſeßenen dieſes Landes, wider die offenbare dem Adel zuſtehende Rechte, Freyheit und Privilegien zu nahe geſchehen; als ſähe Er Comparent ſich genöthiget, in Anſehung dieſes, von Achtb. Windauſchen Licent-Inſpector Wieſen vorangezeigtermaaßen, wider Ihn bezeigten geſetzwidrigen Verfahrens hiemit, in optima qua fieri poteſt, juris forma, ſich zu bewahren; dieſes, nicht nur blos Comparenti ſondern auch dem ganzen Adel, dieſes Landes, nachtheiligen Vorfalls wegen, quævis competentia und daß Er dieſes Ihm, widerrechtlich abgenommenen Zolles wegen, am gehörigen Orthe, nöthige Vorſtellungen thun, auch die Abänderung des Geſchehenen, gehörigſt nachſu-

chen werde; ſich ausdrücklich zu reſerviren: mit Bitte, Ihm über dieſe ſeine Bewahrung, gerichtlichen Schein und Beweiß, in forma probante zu ertheilen: Welcher denn hiemit, prævia actitatione et acceptatione, in quantum juris, legaliter facta, unter dem Allergnädigſt mir anvertrauten Königlichen Secretariats- und Notariats-Inſiegel und meiner eigenhändigen Unterſchrift extradiret worden. So geſchehen Windau, Anno, Menſe et Die, quibus ſupra.

(L.S.)

Benedictus Gottlieb Brabender,
Sæ. Rgæ. Mitts Secrs Actual
et Notarius publ. juratus.

Da Uns nichts ſo ſehr, als die genaueſte Beobachtung der Landes-Geſetze und die allgemeine Wohlfahrt Unſerer Fürſtenthümer am Herzen liegt; So haben Wir von dem Wohlgeb. Kammerherrn und Landes-Bevollmächtigten von der Brüggen diejenigen Landes-Beſchwerden und Wünſche, welche von E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft als noch nicht abolirt und erfüllt gehalten wurden, zu erfahren verlanget, damit Wir, nach reiflicher Erwägung derſelben, und deſſen, was recht und billig iſt, eine Entſchlüßung nehmen könnten, welche geſchickt wäre, die Harmonie zwiſchen Haupt und Gliedern völlig herzuſtellen, und ſolchergeſtalt dem Staats-Körper die dauerhafteſte Feſtigkeit zu geben.

Wann nun der Wohlgebohrne Kammer-Herr und Landes-Bevollmächtigte von der Brüggen, auf ſolch Unſer wohlgemeyntes Anverlangen Uns einige Gravamina und Deſideria unterleget; ſo erklären Wir Uns darüber nachſtehender Maaßen, mit der gnädigſten Verſicherung: daß Wir dieſer Unſerer Erklährung gemäß, Unſere getreue Ritter und Landſchaft, in Anſehung der uns überreichten Gravaminum auf dem nächſten Landtage zufrieden ſtellen wollen.

Ad

Ad Grav. 1. Erachten Wir es der Regimentsform ſowohl, als auch der Commiſſorialiſchen Deciſion de Ao. 1642 und dem §. 4. des Conferential-Schluſſes de Anno 1763 gemäß, daß außer den 4 Ober-Räthen noch 2 Regierungs-Räthe ex nobilibus indigenis verordnet werden, welche in obeundis publicis functionibus ſtatum ducalem ejusque regimen concernentibus officiisque et muneribus expediendis paris poteſtatis et dignitatis mit den 4 Oberräthen ſeyn ſollen. Wir verſichern demnach hiedurch gnädigſt, gedachte Rathſtellen mit Nobilibus indigenis zu beſetzen, und dieſelben mit Ihren Officiis, angemeßenen Gagen zu verſehen.

Ad. Grav. 2. Da nicht nur nach dem 6ten §. des Commiſſorialiſchen Abſchiedes de Anno 1642 die Oeconomien zur eigenen Diſpoſition der jederzeitigen regierenden Fürſten verbleiben ſollen, ſondern E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch bey genauer Erwägung des Anno 1717 ad Grav. 4. erfolgten Commiſſorialiſchen Deciſi ſelbſt wahrnehmen wird, daß der Fall, da der in gedachtem Deciſo verordnete Kammer-Director von den Wohlgeb. Ober-Räthen geſezzet werden ſoll, nicht anders exiſtiren kann, als wenn der Landes-Fürſt abweſend, oder minderjährig iſt, und daß die ganze in erwähntem Deciſo enthaltene Verordnung, blos auf die oben gedachte Fälle gemacht worden; ſo können Wir es um deſto weniger für ein rechtliches Gravamen anerkennen, daß während Unſerer Regierung und Gegenwart in Unſern Fürſtenthümern von Uns kein Kammer-Director ernannt worden, da die Direction dieſes Departements, der Uſance nach, Unſerm Wohlgebohrnen Landhofmeiſter zuſtehet.

Um aber Unſere getreue Ritter und Landſchaft auch in dieſem Stücke auf eine den Landesgeſezzen angemeſſene Art zu befriedigen; ſo wollen Wir an Unſere Kammer die gemeſſene Befehle ergehen laſſen, in allen Kammer-Expeditionibus die nur auf irgend eine Art die Juſtice tangiren, und

wo es auf die Conſervation des Lehns und die Vermeidung der Deterioration deſſelben ankommen könnte, nichts ohne Vorwiſſen Unſerer Wohlgebohrnen Oberräthe vorzunehmen.

Ad. Grav. 3. Da wir es dem Sinne des 30ſten §. der Commiſſorialiſchen Deciſion de Anno 1717 wie auch dem Landtäglichen Schluße vom 3ten April 1699. angemeſſen befinden, daß auf alle Suppliquen, welche die Juſtice betreffen, die Reſolutiones und die Vota der reſolvirenden Wohlgebohrnen Ober-Räthe in den Kanzeley-Acten verzeichnet werden; ſo verſichern Wir hiedurch, zur Beobachtung dieſer geſezlichen Anordnung, an Unſere Kanzeley die Befehle ergehen zu laſſen, und auf derſelben Beobachtung zu achten.

Ad. Grav. 4 et 5. Da Unſere Landesväterliche Abſicht dahin gehet, daß denen an der Uſmaitenſchen See angrenzenden adelichen Güthern, durch die zwiſchen Unſern Vorfahren und dem adelichen Guthe Schleck errichtete Convention kein Nachtheil erwachſe; ſo geben Wir hiedurch die gnädigſte Verſicherung, daß Wir in Anſehung des Schadens, welche die Uſmaitenſche See durch den, von Schleck geſchlagenen Damm oder Aalwehre verurſachet, mit den Intereſſenten gemeinſchaftliche Sache machen, und mitwirken wollen, daß zu Abwendung alles weitern Schadens, die Wehre weggeſchaffet werde.

Was die Angernſchen Eiſenwerke anlanget; ſo halten Wir dafür, daß durch ſelbige, da ſie an einem eigenen Canal angeleget ſind, den benachbarten Güthern kein Schaden erwachſen ſeyn könne, indem der Abfluß des Waſſers durch die Angernſchen Bäche frey geblieben.

Inzwiſchen wollen Wir zu Vermeidung eines beyden Theilen läſtigen Proceſſes künftiges Frühjahr in Gegenwart der Intereſſenten,

ten, welchen Wir Terminum innotesciren laſſen werden, gedachte Bäche unterſuchen, und falls ſich darin einige Verdämmung finden ſollte, ſolche wegräumen laſſen.

Wenn ſich aber in der Folge ergeben ſolte, daß nach gedachter Wegräumung diejenigen Ueberſchwemmungen gänzlich aufhören ſolten, über die gegenwärtig Beſchwerde geführet wird; ſo ſoll es hiedurch den Intereſſenten, falls dieſelben es erweislich zu machen glauben ſolten, daß dieſe Ueberſchwemmungen von keinen andern Urſachen entſtanden, unbenommen ſeyn, den durch dieſe Ueberſchwemmungen etwa erlittenen Schaden, wofern darüber keine gütliche Einigung ſtatt fände, rechtlich nachzuſuchen.

Ad Grav. 6. Wenn es gewiß iſt, daß nicht nur nach allen hier im Lande befindlichen beglaubten Abſchriften des Anno 1561. dem Liefländiſchen Adel vom Könige Sigismundo Auguſto ertheilten Privilegii nobilitatis, ſondern auch nach derjenigen Copie dieſes Privilegii, die der polniſche Codex diplomaticus Tom. V. aus dem Reichs-Archiv liefert, der 5te §. dieſes Privilegii die Worte enthalte: atque praeſcribantur Nobis dignitates officia et capitaneatus etc. wenn ferner ſeit der Subjection ab, ſeitdem dieſe Provinzen unter einer Herzoglichen Regierung ſtehen, alle Hauptmannſchaften und übrige Landes-Dignitäten bloß vom regierenden Landes-Fürſten, ohne daß dazu jemahls irgend ein Subject von E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft präſentiret ſey, conferiret worden, und endlich auch aus der commiſſorialiſchen Deciſion de Anno 1642. da, wo von der Promotion des damahligen Raths Viſcher zur Hauptmannſchaft die Rede iſt, ſich deutlich ergiebet, daß es dem regierenden Landes-Fürſten competire, die Hauptmannſchaften ſo, wie alle übrigen Landes-Dignitäten, ohne irgend eine Präſentation von Seiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu conferiren; ſo hoffen Wir, daß Unſere liebe Ritter und Landſchaft den Un-

grund des in obgedachten 6ten Gravamine enthaltenen Anverlangens ſelbſt einſehen werde.

Ad Grav. 7 et 8. Da den hieſigen Landes-Geſezzen zufolge, Jedermann in den Ober- und Hauptmannſchaften ſein angewieſenes Forum ex domicilio contractu et delicto hat, und Niemand ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß criminaliter geſtrafet werden kann; ſo verſichern Wir auch, nach Vorſchrift der commiſſorialiſchen Deciſion de Ao. 1717. Unſere Soldatesque außer in Delictis leuioribus et mere militaribus zu keinem andern Foro zu ziehen, und dieſelben, ſo oft ſie, nach Beſchaffenheit des Delicti, vor das Forum eines Ober- oder Hauptmanns angeklaget werden dürften, vor dieſes Forum ſiſtiren zu laſſen, wie auch, nach Anweiſung der übrigen Landes-Geſezze darauf zu halten, daß Niemanden ohne richterliche Erkenntniß die harte Criminal-Strafe des Schloß-baues auferleget werde, und daß, wenn ſich Fälle ereignen ſolten, da teutſche oder unteutſche Leute, wegen begangener Uebelthaten arretiret werden müſſen, dieſelben ohne Zeitverluſt vor das competirende Forum angeklaget und aufs baldigſte abgeurtheilet werden ſollen.

Ad Grav. 9 et 10. Ebenmäßig verſichern Wir gnädigſt, den Landtäglichen Schlüßen de Annis 1684. 1692 und mehrern zufolge, nicht nur für die Wohnungen der Ober- und Hauptleute, nach und nach die möglichſte Sorge zu tragen, imgleichen mit Erbauung der Gefängniße, für die, vor obgedachten Gerichten angeklagten Delinquenten bevorſtehendes Frühjahr den Anfang machen, und darauf, daß der Bau bis zu ſeiner Beendigung ohne unnöthige Verzögerungen, allgemach fortgeſetzet werde, Acht haben, ſondern auch für die Bewachung erwähnter Delinquenten das Nöthige veranſtalten zu laſſen, desgleichen an Unſer Archiv die Befehle zu ertheilen, jedem Ober- und

Haupt-

Hauptmann auf Verlangen die daſelbſt etwan befindlichen alten Inventaria der Ober- und Hauptmannſchaften in beglaubter Abſchrift zu extradiren, da Wir denn, wenn ſich aus demſelben oder auf irgend eine Art die Schmählerung dieſer Stiftungen erweiſen ließe, nach gehörig geführtem Beweiß, derſelben Ergänzung ungeſäumt verfügen wollen.

Ad Grav. 11. 12 et 13. Zur Befolgung des Landtäglichen Schluſſes de Anno 1692 und der commiſſorialiſchen Deciſion de Anno 1717. wollen Wir mit Unſerer lieben Ritter und Landſchaft auf dem nächſten Landtage die durch obige Geſezze verordnete Commißion ernennen, und derſelben nach Maaßgabe des Olivenſchen Friedens, die Unterſuchung und Herunterſezzung der etwa geſteigerten See- Land- und Stadt-Zölle und Acciſen auftragen. Ebenmäßig wollen Wir nach dem Sinne des 14ten §. Privilegii nobilitatis an Unſere Licent- Zoll- und Acciſe-Beamten die Befehle ergehen laſſen, daß dieſelben ſich der Viſitation adelicher Waaren und Sachen, die derſelbe zu ſeiner Conſumtion und zum eigenem Gebrauche, herein kommen läßt, zwar enthalten; aber zu Vermeidung aller Defraudation dieſelben nicht an einen Kaufmann ſondern an die eigenen Leute der von Adel gegen Aushändigung des geſetzlichen Scheines und Kaufmänniſchen Connoiſſements verabfolgen laſſen ſollen, und endlich, da nach obgedachtem Privilegio nobilitatis, wie auch nach dem Privilegio D. Gotthardi, dem Landtäglichen Schluße vom 13ten Junii 1684. und mehrern Landes-Geſetzen, der hieſige Adel zu Waſſer und zu Lande Zollfrey iſt, und demſelben die zollfreye Verſchiffung ſeiner Creſcentien und derſelben freye Veräußerung und Vertauſchung an den fremden Mann zuſtehet; ſo wollen Wir ſobald der Wohlgebohrne von Fock aus Klahnen, wegen des, in Windau von Ihme genommenen Zolles in Unſerer Kanzeley klagbahr einkommen wird, hierin das Rechtliche verfügen.

Ad

Ad Grav. 14. Obgleich Uns nicht wiſſend iſt, daß irgend eine Unſerer Städte, einen Eindrang in ihre Grenzen, Privilegien und Rechte erlitten habe, oder eine derſelben durch neue Auflagen, Zölle und Acciſen wäre benachtheiliget worden, und Wir überzeugt ſind, daß das in Anſehung des Liebauſchen Hafen-Zolles Geſchehene ſich auf Recht und Billigkeit gründet; ſo wollen Wir dennoch, um Unſere getreue Ritter und Landſchaft von Unſern, bloß auf das Wohl dieſer Fürſtenthümer abzwekkenden Abſichten zu überzeugen, derſelben nicht nur auf nächſtem Landtage alle den Liebauſchen Hafen-Zoll betreffende und dahin einſchlagende Schriften aus Unſerer Kanzeley mittheilen laſſen, ſondern verſichern auch, daß, wenn eine oder die andere Unſerer Städte, einen rechtlichen Grund haben ſolten, ſich über einen Eindrang in ihre Grenzen, Privilegien, Rechte und Freyheiten zu beſchweren, Wir, ſobald ſie ſich desfals bey Uns melden werden, die Unterſuchung und ſummariſche Entſcheidung dieſer Beſchwerden einer von Uns zu demandirenden Commißion auftragen wollen.

Ad Grav. 15. Da nach dem Sinn, der Anno 1778. ſancirten Reichs-Conſtitution alle vorhergegangene Reichs-Conſtitutiones ohnbeſchadet der Grundgeſetze dieſer Fürſtenthümer erkläret werden ſollen, Wir auch durch den 7ten §. des Landtäglichen Schluſſes de Anno 1778. den 13ten April verſichert haben, daß die pro Baſi Unſerer Regierung angenommene Fundamental- und Cardinal-Geſetze ganz und unverlezt erhalten, und bloß nach ihrem Innhalte und der alten Obſervanz befolget und erkläret werden ſollen; ſo haben Wir geglaubet, daß E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aus aller Beſorgniß, wegen des ganzen Innhalts der Anno 1774 für dieſe Fürſtenthümer ſancirten Reichs-Conſtitution ſeyn könnte, und daß dieſelbe hiervon ſelbſt durch die Unterhandlungen, die auf den leztern Landtägen in Anſehung der Gemeinſchaft der Jagd, und der Erweiterung Unſerer Kammer-Jagd ſtatt gefunden, überzeugt ſeyn müſte.

Um indeſſen aber alle desfals etwa noch vorhandene Beſorgniſſe, völlig aufzuheben; ſo verſichern Wir hiedurch annoch zum Ueberfluß, daß Wir es in Anſehung der Jurisdiction des Adels in ſeinen Güthern, ſo, wie in Anſehung der Gemeinſchaft der Jagd und allen übrigen adlichen Prärogativen lediglich den hieſigen Landes-Geſetzen und der zeitherigen Obſervanz gemäß, bloß beym alten laſſen, und daß Wir nicht nur dasjenige, was Unſere liebe Ritter und Landſchaft zur Erweiterung Unſerer Kammer-Jagd und zur Einführung einer beßern Jagd-Ordnung, zu Unſerer Zufriedenheit auf dem nächſten Landtage, mit Uns abſchlüßen möchte, blos als einen Beweis ihres zu Uns tragenden Attachements anſehen, ſondern auch auf ebengedachtem Landtage gemeinſchaftlich mit E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Commiſſarien ernennen wollen, welche die Grenzzen der dem Hochfürſtlichen Hauſe in ältern Zeiten zugeſtandenen Kammer-Jagden, ſamt dem, ſo E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zur Erweiterung derſelben Uns zugeſtehen dürfte, genau beſtimmen, und da wo es nöthig, bemaalzeichnen laßen ſollen.

Ad Grav. 16. Da Uns nach den Landes-Geſetzen die freye Diſpoſition in Oeconomicis zuſtehet, Wir auch darnächſt völlig überzeugt ſind, daß die zeithero darinn gemachten Einrichtungen nicht nur Unſer eigenes Intereſſe befördern, ſondern auch hauptſächlich das Lehn verbeſſern; ſo wird es Unſere liebe und getreue Ritter und Landſchaft von ſelbſt einſehen, daß wir auf das in dieſem ganz ungegründeten Gravamine enthaltene Begehren keine Verſicherungen ertheilen können, ohne Unſerm Rechte und Unſerer Pflicht gegen die Allerdurchlauchtigſte Ober-Herrſchaft zu nahe zu treten. Indeſſen ſolls Uns nicht an Mitteln und Willen fehlen Verdienſte zu belohnen.

Ad Grav. 17 et 18. Da es ohnſtreitig für das ganze Publicum ſehr angenehm und vortheilhaft iſt, daß daſſelbe durch das allhier von Uns mit vielen Koſten geſtiftete Gymnaſium Academicum die Gelegenheit erhalten hat, die hieſige Jugend in allen nöthigen Wiſſenſchaften zu unterrichten, und dieſelbe zu guten und nüzlichen Staats-Bürgern zu bilden; und da die allhier etablirte Buch-Druckerey für die Aufnahme der Wiſſenſchaften ſowohl, als für die Bequemlichkeit des ganzen Publicums ein faſt unentbehrliches Etabliſſement iſt; beyde aber ohne gewiſſe Vorzüge und Vortheile keinen dauerhaften Beſtand haben und ſich ſouteniren können; ſo haben Wir in Betracht der Allgemeinnüzigkeit dieſer Etabliſſements und in der beſten Abſicht für das Glück die Zufriedenheit und Bequemlichkeit aller Landes-Einwohner zu ſorgen, kein Bedenken tragen mögen, unter Königlicher Confirmation dem hieſigen Gymnaſio Academico die in der Stiftungs-Acte enthaltenen Vorzüge und Rechte, wie auch das Privilegium excluſivum auf den hieſigen Kalender, und der hieſigen Buchdruckerey, ein ähnliches Privilegium auf kuriſche Geſangbücher zu ertheilen.

Wenn Wir nun keinesweges an der guten Denkungs-Art Unſerer getreuen Ritter und Landſchaft zweifeln können, ſondern Uns vielmehr überzeugt halten, daß ſie die beyden obgedachten zum allgemeinen Wohl gereichenden Etabliſſements beyzubehalten wünſchet; ſo hoffen Wir auch von derſelben, daß ſie die von Uns hiezu gewählten Mittel als gut anerkennen, und alles, was Wir in dieſer heilſamen Abſicht gethan, dem nächſten Landtäglichen Schluße zur beſtändigen Beobachtung zu inſeriren, für zuträglich erachten werden, als in welcher Hinſicht Wir dieſe Materie den Deliberatoriis des nächſten Landtages beyzufügen gnädigſt verſichern.

Ad Grav. 19. Der commiſſorialiſchen Deciſion de Anno 1717. ad Grav. 19. zufolge, verſichern Wir hiedurch gnädigſt, daß Wir

Wir ſorgfältig darauf halten wollen, daß über Gegenſtände, die entweder Ambigui juris ſind, oder auch, worüber allgemein anerkannte Geſezze noch nichts verordnet haben, keine Patente publiciret werden ſollen, deren Innhalt nicht zuvor auf Landtägen erwogen worden, und falls dergleichen vorhin publiciret ſeyn ſolten, erklähren Wir deren Publication als nicht geſchehen.

Ad Grav, 20. So wie Wir wider die Allodification des eigentlichen Reſchenhofs als eines Kettlerſchen Lehnſtückes nichts einzuwenden haben, ſo ſind wir dagegen gänzlich der Meynung, daß nach dem Sinn der Reichs-Conſtitution von 1776. da ſolche ſich auf die Compoſitions-Acte gründet, die von Würtzau zu Reſchenhof gelegten Bauren und Ländereyen zu den allodificirten Kettleriſchen Lehn-Güthern nicht gezogen werden können. Und Wir hegen zu Unſerer lieben Ritter und Landſchaft das gnädigſte Vertrauen, daß Sie Unſere auf die erwähnten Bauren und Ländereyen habende Rechte in keine weitere Conteſtation bringen werde.

Ad Grav. 21. Es iſt unſtreitig für ein jedes Land ſehr nachtheilig, wenn daſſelbe von baarem Gelde entblöſet iſt, und nach Unſerer zu Unſern Fürſtenthümern tragenden Zuneigung wünſchten Wir aufrichtig, dieſelben niemahls dieſem Mangel ausgeſetzt zu ſehen.

Nach dieſen Geſinnungen muß es Uns nicht wenig befremden, daß man dieſen Mangel, welcher Unſerer Beurtheilung nach durch die anſehnlichen Summen, die jährlich durch die Reiſen junger Leute und deren Aufenthalt in fremden Ländern herausgehen, durch die niedrige Kornpreiſe,

durch den überhand genommenen Luxum, und andere Zufälligkeiten entſtehet, denjenigen Summen beymeſſen will, die Wir auf Unſere Allodial-Güther zu Bezahlung der alten Lehns-Schulden von einigen Privatis aufgenommen haben, und die, wenn man ſie mit Unſern hier im Lande habenden Activ-Schulden vergleichet, von gar keiner Erheblichkeit ſind.

Jemehr Wir nun überzeugt ſind, daß es nicht nur gar kein Landesgeſez giebt, welches Uns hinderlich wäre, um auf Unſere Allodial-Güther Gelder aufzunehmen, und daß es ſelbſt zu der uneingeſchränkten freyen Diſpoſition gehöre, die ein jeder über ſein Vermögen hat, daß er ſeine Capitalia an denjenigen, zu dem er das mehreſte Vertrauen hat, ausgeben könne; um deſto mehr hat es Uns in die äußerſte Verwunderung ſezzen müſſen, daß, ohne den mindeſten rechtlichen Grund zu haben, aus den obgedachtermaaßen auf Unſere Allodia aufgenommenen Summen, man wider Uns ein Gravamen zu formiren ſich habe beykommen laſſen. Wir hoffen dahero von Unſerer getreuen Ritter und Landſchaft, daß Dieſelbe den Ungrund dieſer angeblichen Beſchwerde ſelbſt erwägen werde, und glauben, Sie völlig zu befriedigen, wenn Wir Derſelben hiedurch verſichern, daß Wir ſehr gern zu allen kräftigen und practicablen Mitteln die Hände biethen wollen, die Uns von Ihr zu Aufhebung der obgedachten wahren Urſachen, des hier im Lande herrſchenden Geldmangels vorgeſchlagen werden könnten.

Ad Grav. 22. Falls es ſich auf künftigem Landtage ergeben ſolte, daß nach derjenigen Angabe Unſerer Allodial-Güther, welche Wir Anno 1768. bey dem Kettleriſchen Edictal-Proceß haben machen laſſen, Wir mehrere Allodial-Güther beſitzen, als diejenige Tariffe enthält, nach der Wir zeither zur Adels-Fahne contribuiret

tribuiret haben; ſo wollen Wir in Anſehung desjenigen, was an Landes-Willigungen von den Allodiis reſtiren ſolte, mit E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft eine Auskunft zu treffen ſuchen; dagegen Wir Uns aber auch vorbehalten, alsdenn die gegenſeitige Forderungen geltend zu machen, die Wir an E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft haben könnten.

Ad Grav. 23. Da Anno 1642. weiter nichts verſichert worden; als daß das Hochfürſtliche Hauß, ſo lange es Hölzung zu entbehren haben würde, denen, ſo es benöthiget, vor das Mahl zu zwey Gulden folgen laſſen will; ſo befremdet es uns nicht wenig, daß man dieſes Geſetz, ohne Rückſicht auf den damahligen Ueberfluß, und gegenwärtig täglich zunehmenden Mangel des Holzes, und mit Ueberſehung der Worte: für das Mahl, auf die gegenwärtigen Zeiten hat appliciren wollen; da Wir indeſſen keinesweges gemeynet ſind, an denjenigen Orthen, wo Wir noch einen Ueberfluß an Holz haben, daſſelbe gar nicht verkaufen zu laſſen; ſo verſichern Wir für das Mahl, daſſelbe denen, die es benöthiget nach Unſerer gegenwärtigen Wald-Ordnung und Taxe verabfolgen zu laſſen. Da aber zur Conſervation der Waldungen und Vermeidung aller Defraudation ſolches nicht ohne ſpecielle Befehle und Anweiſung geſchehen kann; ſo wird ein jeder ſich desfals zuförderſt ſupplicando in Unſerer Kammer zu melden haben.

Ad Grav. 24. Da der in dieſem Gravamine allegirte 42ſte §. Formulae regiminis Unſers wißens noch niemahls exerciret worden, Wir auch gerne geſtehen, daß der Sinn dieſes Geſetzes Uns um deſto mehr undeutlich zu ſeyn ſcheinet, da der Begrif von Privat-Gravaminibus in demſelben nicht beſtimmt worden, und dieſe Verordnung gewiſſer Maaßen eine Inverſion der zu Entſcheidung der Privat-Beſchwerden und Streitigkeiten

tigkeiten etablirten Jurisdictionis involviret; ſo wünſchen Wir, daß Wir uns mit E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft über den Sinn des obgedachten 42ſten §. Form. Regim. auf eine Unſern Gerichtsbarkeiten unnachtheilige Art vereinigen könnten, und ſezzen daher dieſe Materie zu fernerweitigen Verhandlungen aus. Mitau den 10ten December 1779.

Peter H. zu Curland.

(L.S. D.)

Nro. 15.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr.

Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht gegen mich geäußerte Zufriedenheit und die höchſtgnädige Aufnahme meiner vor einigen Wochen offenherzige und vertraulichſt mitgetheilten critiſchen Lage der Landesangelegenheiten halber veranlaßet noch ferner, daß ich Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht dieſe unterthänigſten Vorſtellungen zu unterlegen, nicht ermangele. Wenn die übergebenen Landesbeſchwerden, auf klaren vorhandenen Rechten, auf Lehnrechten, auf Politik, auf der einmal zu gründenden guten Ordnung und Verfaſſung dieſer Herzogthümer gebauet ſind, und zwar in einem höchſtcultivirten Jahrhundert, wo wir Kurländer einzig und allein, in Vergleichung mit andern Völkern, vernachläßiget worden. — Wenn durch dieſe unterthänige Anzeigen Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht unbenommen, vielmehr Höchſtdero Gnade vorbehalten bleibt, und die Gelegenheit in Unterthänigkeit dargebothen iſt, noch ein mehreres Gutes zu veranſtalten und feſtzuſetzen; wie unter andern auch dahin gehören würde, denen Hauptleuten Actuarios und Miniſteriale mit einer feſtbeſtimmten Gage zu geben, der Landſchaft die Wahl Ihrer Advocaten frey zu geben, damit ſelbige ſich mit Subjecten verſehen können, denen die Landſchaft mit Zuverſicht Ihr Wohl und Wehe anvertrauen mag und dergleichen mehr. Wenn ein unpatriotiſcher Einwurf, daß manches in den ältern Zeiten nicht gewöhnlich geweſen, alſo zur guten Ordnung jetzo, als eine übertriebene Forderung anzuſehen, dahero zu refuſiren ſey, an ſich das Gepräg der feindſeeligſten Geſinnung gegen Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht Selbſt, wie auch gegen Ihrer Ritter und Landſchaft hat: auf der andern Seite wiederum die lächerlichſte Thohrheit iſt. Wenn es auch allgemeine Rechte dictiren, daß ein Landesherr zur guten Ordnung, zum Glück und Wohlſtande ſeiner Landeskinder, alles thun und beytragen, und imgleichen da, wo die Hoheitsrechte des Landesfürſten in colliſion zu kommen ſcheinen, wenn ſelbige nicht Klahrheit und völlige Deutlichkeit an ſich haben, allezeit für die Unterthanen decidiret werden muß. So können Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht bey dergleichen Vorausſetzungen und einer derartigen Abſtellung aller und jeder Landesbeſchwerden, nächſt der ſeeligen Empfindung über das Bewuſtſeyn, eine große That vollführt zu haben, wie nur diejenige, ſein Volk glücklich auf der Welt gemacht zu haben, in den Augen Gottes die größte ſeyn muß, vorzüglich auf die Dankbarkeit und Liebe dieſer

Nation rechnen, welche bey allen Gelegenheiten, durch eine unwandelbahre Treue ſich auszeichnen würde. Und da ſelbige übrigens unvermögend iſt, Ewr. Hochfürſtl, Durchl, Andenken auf eine glänzende Art zu verewigen, ſo wird ſolches dennoch unſern Acten einverleibet und in den Herzen unſerer ſpäteſten Nachkommen beſungen werden. Ich bin nicht im Stande mein Gefühl hierüber, ſo ganz auszudrücken, als es würklich iſt; allein es ſoll mir Ehre und Pflicht ſeyn, meine Landsleuthe dazu vorzubereiten, dieſe werden Ewr. Hochfürſtl. Durchl. ſolches alles, auf eine weit feierlichere und würdigere Weiſe ſagen können.

Gnädiger Herr! die Sache worüber Sie mir letzhin ein gnädiges Gehör vergönnt haben, und worüber ich mich in der Folge nicht umſtändlicher auslaßen darf, iſt, beſonders ſeit kurzer Zeit, dringender und nothwendiger worden.

Ich ſchränke mich nunmehro nur auf die unterthänige Frage ein, welche zu thun mir erlaubt werden mag: Wozu Sich Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht in Anſehung der übergebenen Landesbeſchwerden, entſchloßen haben? Und wie fern Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht glauben, ſelbige zur Zufriedenheit der Landſchaft abgethan haben?

Ich erſterbe in tiefſter Ehrerbietung.

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

Stenden
den 30. Auguſt 1779.

unterthänigſt gehorſamſter
Ernſt Wilhelm von der Brüggen
Landesbevollmächtigter.

Nro. 16.

Dieſe Nummer findet ſich bey Nummero 14 angehänget.

Nro. 17.

Wohlgebohrner lieber Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter.

Ich nehme keinen Anſtand Ihnen bekannt zu machen, daß Ich Mich geſtrigen Tages mit der Fräulein Dorothea von Medem, eine Tochter des Kammerherrn und Ritters von Medem, Erbherrn der Ellerſchen, Alltautzſchen und mehrerer Güther vermählet habe.

Ich bin bey dieſer Wahl den zärtlichſten Trieben meines Herzens gefolget, und glaube auch nicht die Zufriedenheit und treu ergebenſten Wünſche meiner lieben Ritter und Landſchaft verfehlt zu haben, wenn Ich aus Ihrer Mitte und aus Ihrem Blut Mir eine Gemahlin, und dem Lande eine

Herzo-

Herzogin auserſehn, und dadurch einen neuen Beweiß von meiner Zuneigung und Achtung für Dieſelbe ablege

Ich bitte Gott, daß er dieſe Verbindung zum Wohl des ganzen Landes ſeegnen, und ſelbiges in ſeinen heiligen Schutz nehmen möge, der ich mit beſondern Wohlwollen verbleibe.

Wohlgebohrner lieber Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter.

Dero

Mitau
den 7. Nov. 1779.

ganz affectionirter
PETER Herzog zu Kurland.

Ab Extra.

á Monſieur le Chambellan de Brueggen Plenipotentiaire de la Nobleſſe, Seigneur héréditaire de Stenden et Rennen.

à Stenden.

Nro. 18.

Durchlauchtigſter Herzog Gnädigſter Fürſt und Herr.

Ganz unerwartet war das, von Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht höchſteigenen Hand mir zugekommene Schreiben; Ich öfnete ſelbiges mit aller Ehrerbietung, und fand, dasjenige erfüllt, was ich lange gewünſcht, und dennoch nicht wagen konnte Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht zu unterlegen. Mein Glückwunſch, welchen ich Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht bey dieſer Ihrer Höchſten Vermählung, mit einer der Verehrungswürdigſten, und meiner nunmehrigen gnädigſten Fürſtin und Frau, hiemit in Allerunterthänigkeit ſage, ſtrömet aus dem aufrichtigſten Herzen: und ich hoffe, daß, wenn gleich über dieſen Vorfall, von außen her verſchiedene unangenehme Bewegungen und Aeußerungen entſtehen ſollten, ſelbige dennoch, durch einer genauen Verbindung von Seiten Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht mit Höchſt-Ihrer treuen Ritter und Landſchaft beſänftiget und unbedeutend werden können. Ich habe die Ehre und das Glück, in aller Unterthänigkeit zu ſeyn.

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

Stenden
den 8. Nov. 1779.

unterthänigſt gehorſamſter
Ernſt Wilhelm von der Brüggen.
Landesbevollmächtigter.

Durchlauchtigſte Herzogin, Gnädigſte Fürſtin und Frau.

Diejenige Providenz, welche bey ſo vielen entſcheidenden Vorfällen meines Vaterlandes, zum Glück ſämtlicher Einwohner ſich ſo thätig bewieſen, und welche ich ſo innigſt verehre, biethet mir auch dieſe unvermuthete Gelegenheit dar, Sie, unter allen Umſtänden des Lebens Verehrungswürdigſte, als meiner nunmehrigen Gnädigſten Fürſtin und Frau, zu Ihrer bereits vollzogenen Vermählung, mit meinem Gnädigſten Fürſten und Herrn, mit den frömmeſten Empfindungen zu gratuliren, und zugleich die Wünſche desjenigen ehrlichen Mannes, Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht zu Füßen zu legen, daß dieſe Verbindung, das dauerhafteſte Wohl des Hochfürſtl. Hauſes und aller Seegen, Glück, Ruhe, für mein Vaterland zur Folge habe, welcher mit der vollkommenſten Ehrerbietigkeit die Ehre hat ſich zu zeichnen, als

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

Stenden
den 8. Nov. 1779.

unterthänigſt gehorſamſter
Ernſt Wilhelm von der Brüggen.
Landesbevollmächtigter.

Litt. A.

Illuſtriſſime atque Reverendiſſime Domine
Domine Supreme Regni Poloniae Cancellarie
Domine Gratioſiſſime.

Saepe jam Generoſa Curlandiae et Semigalliae Nobilitas, ſummam circa limitationem Iudiciorum Relationum, Sacrae Regiae Majeſtatis Domini Noſtri clementiſſimi experta eſt clementiam. Hac experientia fretus, iteratis humillimis Sacram Regiam Majeſtatem, Generoſae horum Ducatuum Nobilitatis nomine precibus profundiſſima ſubmiſſione adire audeo, ut Eadem inſtantem Cadentiam auctumnalem ſummorum Sacrae Regiae Majeſtatis judiciorum Relationum propriarum, iterum limitare clementiſſime dignetur. Tot tantaque Illuſtriſſimae atque Reverendiſſimae Excellentiae Veſtrae in patriam meam collata Gratiae ac beneficiornm documenta, nullum mihi relinquunt dubium, quin Eadem Sacrae Regiae Majeſtati Domino Noſtro longe clementiſſimo humillimas hasce Generoſae Nobilitatis preces benevole ſubjicere atque efficere dignatura ſit,

ut

ut perhumillime petita limitatio iſta pro praeſenti Cadentia concedatur. Novum hocce Illuſtriſſimae atque Reverendiſſimae Excellentiae Veſtrae benevolentiae ſpecimen, maxima cum gratitudine patria mea agnoſcere nunquam deerit, et cum voto omnigenae proſperitatis aeque ac ſumma cum veneratione permaneo.

Illuſtriſſimae atque Reverendiſſimae Excellentiae Veſtrae

Mitaviae — obſequentiſſimus

Die 4. Oct. 1779. — obſervantiſſimusque

Erneſtus Wilhelmus de Brueggen

Generoſi Ordinis Equeſtris Plenipotentiarius.

Litt. B.

Beantwortung der Note Eines Erlauchten Miniſterii zu Warſchau vom 6ten December. 1779.

Da es bey der Entſcheidung der Quärel, welche die Ehrwürdige katholiſche Geiſtlichkeit in Kurland wieder das Verfahren in der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchenreſtitutions-Sache bey Einem Erlauchten Miniſterio in Warſchau angeſtellet, und wodurch ſie blos den Lauf der Juſtice zu hemmen intendiret hat, lediglich und allein auf die zwo Fragen ankommt:

1.) Ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Durbenſchen Kirchſpiels rechtlichen Grund gehabt habe, die Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen zurück zufordern, und zu deren Wiedererlangung den Modum procedendi ſummarium ein zuſchlagen; der Herzog hingegen durch Landesgeſetze verpflichtet geweſen, auf impetrantiſches Anhalten das Mandatum Reſtitutorium an den geſetzlichen Judicem Reſtitutionis ergehen zu laßen?

2.) Ob der katholiſchen Geiſtlichkeit durch ſolchen legalem modum procedendi ſummarium ihre Defenſion und jura präſcindiret worden?

So hat Endesunterzeichneter, nach darüber erhaltener hinlänglicher Information die Ehre, Einem Erlauchten Miniſterio gebührend zu unterlegen:

Quoad 1. Statuirt es die Allerhöchſte Reichsconſtitution von 1767 und 1768, daß außer der Pfarrkirche zu Illurt alle diejenigen Kirchen und deren Zubehörungen, welche nur von einigen Collatoren zum Nachtheile der übrigen den Katholiſchen ſeit den 1. Januar 1717 incluſ. cediret worden, wiedergegeben werden ſollen.

Wann alſo Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Durbenſchen Kirchſpiels ſich getraute, es hinlänglich zu beweiſen, daß die Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen, zu denjenigen Kirchen gehören, welche die Conſtitution

ſtitution den Proteſtanten wiedergegeben wißen will, das iſt, wenn das Kirchſpiel glaubte, den Beweiß darüber führen zu können, daß die quäſtionirten Kirchen von ihrer erſten Fundation ab, und von den älteſten Zeiten her, keine Privat- ſondern Compatronatskirchen geweſen, daß mithin die Einſaaßen des Kirchſpiels im Beſitze des Juris Compatronatus an dieſen Kirchen geweſen, daß ferner dieſe Kirchen nach dem Normaljahre 1717 von einem einzigen Patrone zum Nachtheil der übrigen Compatronen in uſum religionis catholicae reformiret worden, und daß endlich die übrigen Einſaaßen des Kirchſpiels, die in Poſſeſſione Juris Compatronatus geweſen, durch ſolches Factum von dem einem Collatore aus ihrem jure compatronatus dejiciret worden: So gab die Conſtitution den Kirchſpielen einen rechtlichen Grund, die Kirchen quäſt. zurückzufordern. Inzwiſchen war in derſelben kein Modus procedendi feſtgeſetzet, einfolglich deßen Beſtimmung nach Maasgabe der in dem Fundamentalgeſetzen auf dergleichen Rechtsfälle enthaltenen Vorſchriften dem Durchlauchten Herzoge und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft tacite überlaßen worden. Ob nun zwar in cauſis poſſeſſionis et dejectionis, und alſo auch in dem gegenwärtigen Rechtsfalle der Proceſſus Reſtitutorius, bereits in den Fundamentalgeſetzen und namentlich in Deciſ. ad Deſid. 14. der Commiſſorialiſchen Deciſion von 1717 vorgeſchrieben war: So wurde dennoch zum Ueberfluß und zu Vermeidung aller etwanigen Verwirrung in den, die Kirchenreſtitutionen betreffenden Rechtsfällen der Modus in einem beſondern Landesgeſetze, und zwar in dem Landtäglichen Schluße vom 13ten April 1778 veſtgeſetzet. Und dieſer infundamento der angeführten Reichsconſtitution und in Conformität, der Grundgeſetze abgefaßte und confirmirte Landtägliche Schluß, nach welchem die Reſtitutiones der Kirchen, ſo oft ſolche in Fundamento der Reichsconſtitution von den Intereſſenten ſupplicando würden nachgeſucht werden, ſofort per Mandatum verhängt, und nachgegeben werden ſollen, war ein unumſtößliches Regulatif, nach welchem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Durben zu Wiederverlangung der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen, keinen andern als den Modum procedendi ſummarium einſchlagen, der Herzog ſich aber nicht entziehen können, auf Anhalten und Gefahr des Impetrantiſchen Theils das Mandatum Reſtitutorium an den geſetzlichen Judicem Reſtitutionis ergehen zu laßen.

Quoad 2. Wenn man nun endlich erwäget, daß, wie rechtlich, der katholiſchen Geiſtlichkeit als Parti impetratae der Terminus Reſtitutionis 4. Wochen vor dem erſten Tage deßelben innoteſciret, und Ihr folglich die

einem

einem jeden andern zum Engagement eines Advocati hinlängliche Friſt gelaßen worden; daß ſie ferner in Termino circa probationem inferenda hätte inferiren, und pro exigentia ihrer Rechte eben ſo gut eine Reprobation für ſich hätte führen können, als Pars impetrans die Probation für ſich zu übernehmen und rechtlich auszuführen ex tenore Mandati gehalten war, imgleichen daß ſie von einem Ihr etwa gravirlichen Receſſe die geſetzliche Appellation interponiren und proſequiren könen: ſo ergiebt es ſich von ſelbſt, daß der Katholiſchen Geiſtlichkeit durch den legalem modum procedendi ſummarium ihre Defenſion und Jura keinesweges präſcindiret worden. Nach dieſen prämiſſen iſt es offenbar, daß die katholiſche Geiſtlichkeit, nicht den mindeſten Grund zu Beſchwerden gehabt, und daß das in dieſer Sache aufgenommene, in der Grundgeſetzen dieſer Herzogthümer wohl fundirte gerichtliche Verfahren auch nicht einmal den Schein von Gewalt habe, wohl aber, daß die Quärulanten, nach der von Ihnen in Termino Reſtitutionis perpetriten in den Fundamentalgeſetzen, namentlich in dem § 47. Statut. und in Deciſ. ad Deſid. 14. Nro. 9. der Commiſſ. Deciſ. von 1717, hochverpönten Reſiſtence annoch durch die bey Einem Erlauchten Miniſterio angebrachten fälſchlichen Beſchwerden einen Schritt gewagt, der die Allerhöchſte Reichsconſtitution, die Herzogliche Jurisdiction, und die Geſetze dieſer Herzogthümer geradezu verletzt und Ahndung verdient. Man ſieht daher den Mitteln entgegen, welche Ein Erlauchtes Miniſterium, nach Seiner bekannten Liebe zur Gerechtigkeit, anwenden wird, dem vorſetzlichen Uebermuthe der Quärulanten Schranken zu ſetzen, reſerviret Sich anbey wieder dieſelben quaevis jura et Competentia und hoffet, daß Ein Erlauchtes Miniſterium, nach der Verſicherung, welche die Allerhöchſte Oberherrſchaft, namentlich in der Conſtitution von 1774 gegeben, daß nähmlich zum Nachtheil der Jurisdiction des Durchlauchten Herzogs, und den Fundamentalgeſetzen dieſer Fürſtenthümer zuwieder, keine unmittelbare Verfügung getroffen werden ſolle, auf dergleichen böſsliche Klagen, nicht ferner reflectiren werde.

Nro. 19.

Hochwohlgebohrner Herr Hochzuehrender Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter.

Die Abweſenheit von Ewr Hochwohlgebohrnen, die Erwartung des für dieſes Jahr angeſezten Landtages, und hauptſächlich die Ueberzeugung,

daß

daß Sr. Hzogl. Durchl. das von mir überreichte Beglaubigungsschreiben, wodurch ich von Ihro Kaiserlichen Majestät meiner Allergnädigsten Souveraine, sowohl bey Sr. Durchlaucht dem Herzoge, als bey E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft accreditiret worden bin,] Denenselben gewiß schon communicirt haben würde, hat mich bis jezt zurückgehalten, mich in meinem Posten bey Ewr. Hochwohlgebohrnen als Repräsentanten der Ritterschaft zu legitimiren. Ich habe nicht ohne Befremdung aus einem Schreiben des Herrn Kammerherrn und Ritterschaftssecretaire Baron von Howen ersehn, daß diese Communication meines creditivs noch nicht geschehen ist. Ich nehme also weiter keinen Anstand Ewr. Hochwohlgeb. die Kopey davon hierbey zu übersenden, und Dieselben zugleich auf das, dem Herzoge von mir überreichte Original zu verweisen. Ich schätze mich glücklich, daß diesmir aufgetragene Befehle, es mir zur Pflicht machen, dem Corps das Ewr. Hochwohlgeb. vorstellen, die lebhaftesten Gesinnungen der Gewogenheit meiner Souveraine zu wiederholen und Demselben zu versichern, daß der Wohlstand des Landes und die Aufrechthaltung Seiner Gerechtsame nicht aufhören werden, einen Gegenstand der Sorgfalt Ihro Kaiserl. Maj. auszumachen.

Da ich nunmehr die Ehre habe mit Ewr. Hochwohlgeb. in unmittelbahre Verbindung zu treten, so erachte ich es für nöthig, Denenselben die im Namen meines Allerhöchsten Hofes, durch mich an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge geschehene Declaration, mitzutheilen. Ewr. Hochwohlgeb. wird es bekannt seyn, daß Ihro Kaiserlichen Majestät schon im vorigen Jahre, durch Ihren chargé d'affaires bey Gelegenheit der sogenannten Ehescheidung des Herzogs, haben declariren lassen, daß in Betracht der Untrennbarkeit einer im Schooße der Griechischen Kirche geschloßenen Ehe, Ihro Kaiserlichen Majestät den vom Herzoge gemachten Schritt, nur als einen Actum mero civilem und keinesweges als eine förmliche Ehescheidung ansehen könnten; Aus eben diesem Grunde, halten Ihro Kaiserlichen Majestät die, von Sr. Herzoglichen Durchlaucht mit der Fürstin Eudoxia Yesoupoff getroffene Verbindung, noch immer für in voller Kraft bestehend und erkennen nur gedachte Fürstin, für rechtmäßige Gemahlin Sr. Durchlaucht und regierende Herzogin, von Curland.

Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu verharren

Ewr. Hochwohlgebohren

Mitau
den $\frac{29. \text{ Januar}}{9. \text{ Februar}}$ 1780.

ganz gehorsamster Diener
B. v. Krüdener.

Copia.

Copia.

Durchlauchtiger Herzog,

In die Stelle Unſeres, bey Ewr. Liebden, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, in dem Caractere Unſers Miniſters accreditirt geweſenen würklichen Etatsraths Carl von Simolin, haben Wir gegenwärtig für gut erachtet, in eben dem Caractere, den Uns lieben Getreuen, Unſern Legationsrath Alexis von Krüdener, zu ernennen. Von Ewr. Liebden und der ſämtlichen Ritter und Landſchaft beſonderem Attachement gegen Uns und Unſer Reich verſprechen Wir Uns ungezweifelt, daß Sie gedachten Unſern Miniſter, der Ihnen die Verſicherungen Unſeres fortwährenden Wohlwollens zu wiederholen hat, in allen Unſern Angelegenheiten und Unſer Intereſſe betreffenden Anträgen, völligen Glauben beymeſſen, und ſelbigem um ſo ehender zu willfahren geneigt ſeyn werden, als Ewr. Liebden Selbſt, ſo wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, aus der Erfahrung überzeugt ſind, daß Dero und derer Herzogthümer Wohlſtand, von Uns bey jeder Gelegenheit gern und willig befördert worden. Uebrigens beharren Wir

Ewr. Liebden

Peterhoff
den 26. Jun. 1779.

wohl affectionirte
Catharina.
Graf Johann von Oſtermann

á Monſieur Monſieur de Brueggen
Chambellan de S. M. Polonoiſe Plenipotentiaire de la Nobleſſe, des Duchés de Courlande et de Semigalle etc. etc.

Nro. 20.

Hochwohlgebohrner Herr
Inſonders Hochzuehrender Herr.

Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, haben vor einiger Zeit geruhet, Sich gegen mich dahin gnädigſt zu äuſſern, daß Höchſtdieſelben geneigt wären, in Unſerm Vaterlande, die zum allgemeinen Glück, ſo ſehr erforderliche Ruhe und Einigkeit zwiſchen Haupt und Glieder, durch Abolirung aller etwanigen Landesbeſchwerden zu befördern, und daß Höchſtdieſelben zu dieſer Abſicht, von mir alle diejenige Landesbe-

ſchwerden zu erfahren wünſchen, die mir bekannt wären; ich habe auch um deſto lieber dieſer gnädigen Aufforderung Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht des Herzoges ein Gnüge geleiſtet, da ich ſolche lediglich als eine Vorarbeitung zum Landtage betrachtet.

Da nun der gedachte Landtag, ſo wie die, demſelben vorhergehende Kirchſpielsconvocationes herannahen; ſo habe ich die Ehre, die Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht auf Höchſtdeßen Anverlangen, von mir und dem Herrn Ritterſchaftsſecretaire von der Howen unterlegte Gravamina, ſo wie diejenige Beantwortung, die Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht hierauf zu ertheilen geruhet, Ewr. Hochwohlgeb. hierdurch mit der ergebenſten Bitte mitzutheilen, daß Dieſelben die Gewogenheit haben wollen, ſolches alles bey der bevorſtehenden Convocation Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Ihrer reſpectiven Kirchſpiele zu unterlegen. So wie meiner unvorgreiflichen Meynung nach verſchiedene dieſer Gravaminum, auf eine den Landesgeſetzen angemeßene Art, beantwortet worden; ſo hoffe ich auch, daß in Anſehung der übrigen, mit deren Beantwortung Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft annoch nicht völlig zufrieden geſtellet worden, eine Auskunft auf dem bevorſtehenden Landtage, zu treffen, nicht unmöglich ſeyn wird. Hiernächſt halte ich mich für verbunden, Ewr. Hochwohlgebohren zu erſuchen, daß Dieſelben in Termino Convocationis Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gütigſt eröfnen wollen, welchergeſtalt der Rußiſch Kaiſerliche allhier accreditirte Herr Miniſter Baron von Krüdener durch ein, unterm 9ten Februar a. c. an mich erlaſſenes Schreiben, die Güte gehabt hat, mir die Copie des, von Seinem Allerhöchſten Hofe, an Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht unſerm Herzoge und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gerichteten Creditivs zuzuſenden, und zugleich bey der Verſicherung, daß der Wohlſtand Unſers Vaterlandes und die Aufrechthaltung ſeiner Gerechtſame, nicht aufhören werden, ein Gegenſtand der Sorgfalt Ihro Rußiſch Kaiſerlichen Majeſtät zu ſeyn, mir die, von Seinem Allerhöchſten Hofe, an Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, ergangene Declaration mitzutheilen, davon das weſentliche darin beſtehet, daß Ihro Kaiſerl. Majeſtät in Betracht der Unzertrennbarkeit, einer im Schooße der Griechiſchen Kirche geſchloßenen Ehe, die von Sr. Hochfürſtl. Durchl. mit der Fürſtin Eudoxia Yeſoupoff Durchl. getroffene Verbindung, noch immer für in voller Kraft beſtehend halten, und nur gedachte Fürſtin, für die rechtmäßig Gemahlin Sr. Hochfürſtl. Durchl. und als regierende Herzogin von Kurland erkennen. Schon lange würde ich dieſe Deklaration,

welche

welche an Sr. Hochfürſtl. Durchl. ergangen und mir blos communiciret worden, zur Wiſſenſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft haben gelangen laſſen, wenn ich in derſelben ein, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gerichtetes Anverlangen irgend angetroffen und nicht wahrgenommen hätte, daß dieſelbe lediglich auf den Grundſatz der Griechiſchen Kirche, von der Unzertrennbarkeit der Ehe gegründet iſt.

Um endlich mich von allem zu acquittiren, ſehe ich mich annoch genöthiget, Ew. Hochwohlgebohrn zu erſuchen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gleichfals in Termino Convocationis zu eröffnen, daß Sr. Majeſtät Unſer Allergnädigſter König und Oberherr, durch ein gnädiges Handſchreiben mir aufzutragen Allergnädigſt geruhet haben, daß ich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dahin beſtimmen ſollte, daß Dieſelbe zum Beweiſe derjenigen Erkenntlichkeit, welche Allerhöchſtdieſelben von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erwarten zu können glauben, auf dem nächſten Landtage, dem Herrn Grafen von Mengden, Königl. Generaladjutanten und Generalmajor, die hieſigen Indiginatsrechte conferiren wolle. Die ehrerbietige Erkenntlichkeit, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für die häufige Merkmahle der Gnade des Königes heget, machet alles, was ich bey dieſer Empfehlung ſagen könnt, völlig überflüßig; ich ſchränke mich daher bloß darauf ein, Ew. Hochwohlgebohrn zu bitten, dieſe Materie Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Ihrer Kirchſpiele zur Deliberation zu unterlegen, und Ew. Hochwohlgebohrn hiedurch die Verſicherung derjenigen Hochachtung abzuſtatten, mit der ich die Ehre habe zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohren

Stenden
den 8. Junii 1780.

ganzergebener Diener
E. W. von der Brüggen
Landesbevollmächtigter.

Nro. 21.

Monſieur le Chambelan de Brueggen. Mr. le Baron de Mengden mon Adjutant Général et Général Major au Service de la Republique de Pologne cherche à avoir l'Indigenat de Courlande; ſur la priere qui m'a été adreſſée pour lui, I'y conſens volontiers, et Je vous fais cette lettre pour vous intereſſer en ſa faveur par l'influence, et le credit que vous avez parmi vos Compatriotes. Les preuves que vous m'avez données en différentes rencontres de vôtre Zele et du deſir que vous avez de concourir à Ma Satisfaction,

ne me laiſſent pas douter du ſoin, quevous donnerez au Succés de l'affaire, que Je vous recommende par la préſente.

Et ſur ce Je prie Dieu qu' Ilvous ait, Monſieur le Chambelan de Brueggen en Sa Sainte garde. Varſovie le 24. Maris 1780.

Stanislaus Auguſte Roy

á Monſieur le Chambelan de Brueggen, Plenipotentiaire des Etats du Duché de Courlande.

Nro. 22.

Riga den $\frac{15}{25}$ April, 1780

Hochwohlgebohrner Herr, Hochzuehrender Herr Kammerherr, und Landesbevollmächtigter.

Ich habe die Ehre Ew. Hochwohlgebohren ein Schreiben vom Könige zu überſenden, daß Ihnen meinen Wunſch, den Vorzug zu erlangen, unter Ihrem Adel Mitbruder zu werden, bekannt machen wird. Nichts, als die noch fortdaurende Krankheit meiner Frau, kann mich abhalten, Ihnen auf Stendeu aufzuwarten, und es Ihnen perſönlich zu überreichen. Ewr Hochwohlgebohren werden auch aus dem dato der Einlage ſehen, daß ſie ſchon etliche Wochen in meinen Händen iſt. Ich habe die Ueberſendung davon immer in der Hofnung aufgeſchoben, dieſe für mich ſo ſchmeichelhafte Reiſe thun, Ihnen mündlich mein Vorhaben, bey dem nächſten Landtage um das Indigenat anzuhalten, bekannt machen, und Sie gehorſamſt bitten zu können, den Credit, den Ewr. Hochwohlgeb. als die größte Belohnung eines verdienſtvollen Mannes beſitzen, zu Erfüllung meines Wunſches, bey Ihren Herren Landsleuten zu nutzen. Da ich nicht das Glück habe genug von Ewr. Hochwohlgeboren gekannt zu ſeyn, um mir ſchmeicheln zu dürfen, daß Dieſelben Sich für mich intereßiren würden, ſo ſchätze ich mich um ſo glücklicher Ihnen ein ſo geltendes Vorwort überſenden zu können, mit der ergebenſten Bitte Ihre Fürſprache, die hinreichend iſt, die größten Schwürigkeiten aus dem Wege zu räumen, für mich anzuwenden, von der gewiß die Erfüllung meines Wunſches lediglich abhängen wird. Wie glücklich würde ich mich ſchätzen zu einem Adel zu gehören, der ſo viele Vorzüge beſizt, und wie vielen Dank würde ich Ewr. Hochwohlgebohren ſchuldig ſeyn.

Ich habe die Ehre mit der vollkommenſten Hochachtung zu verharren.

Ewr. Hochwohlgebohren

gehorſamſter Diener

G. Graf Mengden.

à Monſieur Monſieur de Brueggen
Chambellan au Service de S. M. Polo-
naiſe. et Plenipotentiaire des Etats du
Duché de Courlande

à
Stenden.

Nro. 23.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgeehrteſter Herr Kammerherr
und Landesbevollmächtigter,

Ich nehme mir die Freyheit das beygehende Schreiben des Grafen Mengden und ſeinen Geſuch an die Ritterſchaft, durch meine Empfehlung und meine inſtändigſte Bitte, um Ewr. Hochwohlgebohren Unterſtützung, zu begleiten. Herr von Mengden gehört zu einem Adel der urſprünglich mit dem Ihrigen ein Corps ausgemacht hat; unter ſeinen Vorfahren zählt Er einen der die Ehre gehabt hat als Heermeiſter an der Spitze dieſer ruhmvollen Ritterſchaft zu ſtehen; ſein perſönlicher Karakter iſt Ihnen Bürge, daß Er den Vorzug, nach dem Er ſtrebt, in ſeinem ganzen Umfange zu fühlen und zu ſchätzen weiß, Er hat endlich das Glück eine Kurländerin zu beſitzen und dadurch ſchon mit verſchiedenen Familien hier im Lande verwandt zu ſeyn; dieſe Betrachtungen könnten vielleicht für ihn ſprechen: allein Er erwartet den glücklichen Erfolg ſeiner Wünſche, blos von Ewr. Hochwohlgeb. Vorſprache und dem entſcheidenden Einfluß, den ſolche auf die Geſinnungen Ihrer Herren Mitbrüder hat. Wie ſehr würde ich mich geſchmeichelt fühlen, wenn meine Bitte und der warme Antheil, den ich an den Wünſchen meines Freundes nehme, Ihm zu einer günſtigen und würkſamen Empfehlung bey Ewr Hochwohlgebohren dienten. Ich würde dieſen Freundſchaftszug als ein Unterpfand derjenigen Geſinnungen anſehn, die ich ſeit meiner Ankunft in Curland, wünſche einem Manne einzuflößen, den ich, noch ehe ich Ihn perſönlich kannte, ſchon gelernt hatte zu bewundern und zu verehrrn.

Ich habe die Ehre mit vollkommenſter Hochachtung zu verharren,

Ewr. Hochwohlgebohren

Mitau
den 22ſten May / 2ten Junius 1780.

gehorſamſter Diener
B. v. Krüdener.

ab Extra

Ab Extra.

á Monſieur Monſieur de Brueggen Chambellan de de S. M. le Roi, Plenipotentiaire du Corps de la Nobleſſe de Courlande ect. ect.

à
Stenden.

Nro. 24.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr.

Dem Landtäglichen Schluſſe vom 12ten October 1778 zufolge, iſt der damals gehaltene Landtag dergeſtalt toto cum ſuo effectu et robore conſerviret und limitiret worden, daß, wenn ich bey Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht um einen Terminum zur Continuation deſſelben und zur Relation des nach Warſchau damals abgeſendeten Delegirten unterthänigſt anhalten würde Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht gnädigſt geruhen wollen, denſelben 6 Wochen nach der geſchehenen Anſuchung zu beſtimmen und anzuſetzen.

Obgleich ich nun bereits lange zur Relation des Landesdelegirten von Ewr. Hochfürſtl. Durchl. um einen Terminum zum Landtage unterthänigſt zu bitten, die Veranlaßung gehabt ſo hat dennoch die Conſideration des dieſes Jahr einfälligen ordinairen Landtages, mich hiervon bis dato abgehalten. Da aber wie eben gedacht worden, der ordinaire Landtag dieſes Jahr einfällt, man auch die Nachricht hat, daß die Univerſalia zum Reichstage in Pohlen von Sr. Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn bereits unterzeichnet worden; ſo habe ich keinen Anſtand nehmen mögen, in Fundament des oberwehnten Landtäglichen Schluſſes Ewr. Hochfürſtl. Durchl. hierdurch unterthänigſt anzuflehen, daß Höchſtdieſelben zur Relation des Landesdelegirten ſowohl als auch zur Contininuation des obgedachtermaaßen cum toto effectu et robore limitirten Landtäglichen Termini, und zur Haltung des dieſes Jahr einfälligen ordinairen Landtages gnädigſt geruhen wollen, einen neuen Terminum um deſto mehr zeitig und ohnmaaßgeblich gleich nach Beendigung der Obergerichte zu präfigiren und auszuſchreiben, als die Erfahrung gelehret hat, daß der vor zweyen Jahren nach Warſchau, zum Reichstage abgefertigte Landesdelegirte daſelbſt faſt zu ſpät angekommen iſt.

Hiernächſt werden Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht Höchſtdenſelben annoch unterthänigſt vorzuſtellen, gnädigſt erlauben, welchergeſtalt Ewr. Hochfürſt-

fürſtlichen Durchlaucht bereits auf dem, den 6ten Februar 1778 gehaltenen Landtage (videat: das Diarium des gedachten Landtages pag. 164) gerechtſamſt verſichert haben, daß die den Städten ertheilte Polizeyordnungen, welche bereits durch verſchiedene Landesgeſetze zur Reviſion Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ausgeſetzet worden, derſelben ſo bald als thunlich communiciret werden ſollten.

Da aber dieſem ohngeachtet die verſicherte Communication, auf dem letztern Landtage noch nicht erfolget iſt; ſo unterſtehe ich mich Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht hierdurch im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unterthänigſt zu bitten, es dergeſtalt gnädigſt zu verfügen, daß die obgedachte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ertheilte Verſicherung, auf dem bevorſtehenden Landtage in Erfüllung geſetzet werde.

Ich erſterbe in aller Unterthänigkeit und Treue, als

Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter
Ernſt Willhelm von der Brüggen
Landesbevollmächtigter.

Prod. die 3ten Junii 1780 Hochfürſtliche Kanzeley

Nro. 25.

Durchlauchtigſter Herzog
Gnädigſter Fürſt und Herr,

Auf dem 14ten September 1778 gehaltenen Landtage, haben Ewr Hochfürſtl. Durchlaucht Sich gnädigſt dahin erkläret, welchergeſtalt Höchſtdieſelben es gnädig aufgenommen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mir die Entwerfung eines Plans, zur Duldung der Juden in dieſen Fürſtenthümern übertragen, und daß Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht ſobald dieſer Plan in Höchſtdero Kanzeley eingereichet ſeyn würde, Sich denſelben ohne Verzug unterlegen laſſen wolten. Videatur das Diarium des, 14ten September 1778 gehaltenen Landtages pag. 203, 225 und 243. Dieſem zufolge unterſtehe ich mich, den hier beygefügten unmaaßgeblichen Plan, zur Duldung der Juden, in dieſen Fürſtenthümern, Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht hierdurch unterthänigſt zu unterlegen, und um deſto mehr zur baldigen und gnädigen Prüfung zu empfehlen, als Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es lebhaft wünſchet, dieſe Angelegenheit

heit auf dem bevorſtehenden Landtage auf eine, dem allgemeinen Beſten, erſprüßliche Weiſe, beendiget zu ſehen.

Ich erſterbe mit vollkommeſter Ehrerbietung und Treue.

Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter
Ernſt Wilhelm von der Brüggen
Landesbevollmächtigter.

Unmaaßgeblicher Plan zur Duldung der Juden in dieſen Fürſtenthümern.

1. Wären unvorgreiflich alle, wieder die Duldung der Juden handelnde Geſetze quo ad hunc paſſum völlig aufzuheben, und hierüber ſo wie über die, der Duldung der Juden wegen zu machende Anordnungen, die Oberherrſchaftliche Confirmation nachzuſuchen.

2. Da die eigentliche Abſicht derjenigen Geſetze, welche die Duldung der der Juden unterſagen, dahingehet, daß die Bauren nicht ruiniret und eine dem Commercio nachtheilige Vorkäuferey nicht geſtattet werden möge; ſo könnte zur Erreichung dieſer heilſamen Abſicht feſtgeſetzet werden, daß die Juden bey einer namhaften Poen ſich nicht in den Bauergeſindern aufhalten, und eben ſo wenig irgend eine Handlungsart, die einer Vorkäuferey ähnlich ſiehet, treiben ſollen.

3. Könnte unmaaßgeblich den Juden, ein freyer Handel mit alten Sachen, mit allen neuen ein- und ausländiſchen Kramwaaren, mit Pretioſis, wie auch die freye Ausübung aller Profeßionen und Handwerke zu Lande und in den Hackelwerken verſtat-

verſtattet werden. — Doch dergeſtalt daß die in den Städten wohnhafte Juden, ihr Gewerbe blos auf den Handel mit Pretioſis, alten Sachen, Wechſeln und was dahin einſchlüge, einſchränken und ihnen nicht erlaubt ſeyn ſoll, zum Nachtheil der Städte, mit oben erwehnten Kraamwaren weder en gros noch en detail zu handeln, noch Waarenlager, noch Kraambuden zu halten, noch irgend eine Profeſſion in Städten auszuüben und zu treiben,

4. Könnte ihnen unvorgreiflich nachgegeben werden, zur ungeſtörten Abwartung ihres Gottesdienſtes, eine Sinagoge zu errichten und alle zu ihren Religionsgebräuchen erforderliche Einrichtungen zu machen; wie auch ein Cahalgericht zu etabliren, welches berechtiget wäre, ihre Religionsangelegenheiten und die weltlichen Händel der Juden unter ſich zu ſchlichten.

5. Könnte feſtgeſetzet werden, daß ein jeder hier im Lande wohnende Jude, der dieſer Freyheiten genüſſen will, Kopfgelder und zwar für jeden einzelnen Kopf, der ſich von ihrer Nation an Mann Weib und Kind, im Lande wohnhaft befinden wird, jährlich 1 Rthlr. in albrs zahlen ſoll; wie auch daß diejenigen Juden, die in den Städten wohnen, gehalten ſeyn ſollen, auſſer den obigen Kopfgeldern, der Stadt jährlich eben ſo viel zu contribuiren, als in ſelbigen von ſolchen Einwohnern, die keine liegende Gründe und Häuſer haben, jährlich contribuiret wird.

6. Das obgedachtermaaßen zu etablirende Cahalgericht müßte nicht nur authoriſiret werden, alle hier im Lande wohn-

hafte Juden zu consigniren, und von denselben die Kopfgelder und städtische Contributiones einzutreiben, sondern auch dahin verpflichtet werden, die Richtigkeit dieser Consignationes in der Hochfürstlichen Kanzeley zu beeydigen und dieselben in der Hochfürstlichen Kammer sowohl, als dem jedesmahligen Obereinnehmer und denen Bürgermeistern der Städte, wo sich Juden aufhalten, einzureichen, und von den Kopfgeldern ein Drittel an die Hochfürstl. Renthey und zwey Drittel an den Obereinnehmer, die den Städten aber gebührende Contributiones an die Stadtkämmereyen gegen Quittung jährlich in zween Terminen pränumerando zu zahlen.

7. Da die Zahl der jüdischen Köpfe im Lande, bald zu, bald abnehmen würde, mithin auch kein numerus certus und keine permanirende Summe angenommen werden kann: so müßte alle 3. oder 4. Jahr vom Cahalgericht auf oberwehnte Art, eine neune Consignation aufgenommen u. beeydiget, wie auch darnach die darauf folgende 3. oder 4. Jahr der Census entrichtet werden.

8. Müßte ohnmaaßgeblich mit etablirung des Cahalgerichts der Anfang gemacht, und demselben eine halbjährige Frist zur Aufnahme der Consignation und Eintreibung der Pränumeration des ersten halbjährigen Kopfgeldes und städtischen Contributions verstattet, zugleich aber auch festgesetzet werden, daß sobald dieses Cahalgericht verabsäumte, in einem Termino die Zahlung der halbjährigen Pränumeration zur bestimmten Zeit zu leisten, die ganze Judenschaft eo ipso aller

ihnen

ihnen zugeſtandenen Rechte verluſtig, und ſub poena executionis und der Landesverweiſung gehalten ſeyn ſoll, das ganze Land unverzüglich zu räumen.

9. Könnte auch unvorgreiflich ſtatuiret werden, daß obiger Rechte, blos die hier im Lande wohnende und aufobgedachte Art contribuirende Juden genüſſen ſollen, und daß allen Fremden und auch hier im Lande wohnenden Juden die keinen Schein des Cahalgerichts, über die richtig gezahlte Kopfgelder und Contributiones zu produciren haben, aller Aufenthalt und alles Gewerbe, bey Confiſcation ihres ganzen Vermögens unterſaget ſeyn ſoll; wie auch daß Niemand im Lande, bey fißcälischer Action und einer Strafe von 100 Rthlr. in albrs, irgend einem Juden, der nicht den Schein des Cahalgerichts, über die richtig gezahlte Kopfgelder und Contributions zu produciren hat, einen Aufenthalt verſtatten ſoll.

10. Da die Juden vermöge der, von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, zu erhaltenden Toleranz, auch als unmittelbar unter dieſem gemeinſchaftlichen Schutze ſtehende cenſual Unterthanen und Einwohner dieſer Herzogthümer zu betrachten ſind, welche mit den Städten in keiner genauen Verbindung ſtehen, auch vermöge der Natur dieſer Sache, nicht ſtehen können; ſo könnten auch die in den Städten wohnenden Juden, nicht der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit untergeben werden, ſondern müßten nebſt den, auf den

Hochfürſtlichen Güthern, ſich aufhaltenden Juden, der Jurisdiction des Oberhaupt- und Hauptmanns des Orts und Diſtricts unterworfen werden, ſo wie die unter dem Adel wohnenden Juden, unter der Jurisdiction des Adels, nach wie vor verbleiben würden.

11. Müßte angeordnet und darauf gehalten werden, daß keine herein kommende und wiederum mit den, in unſerm Lande geſamleten Geldern fortreiſende Handelsleute, Kraamer und Glücksſpieler, fernerhin geduldet werden, in welcher Abſicht auf dem nächſten Landtage, die ſchicklichſten Mittel zu verabreden wären.

Prod. d. 3. Iunii 1780.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 15.

NOTE.

Nachdem der Hochwohlgebohrne Herr Baron von Rönne Erbbeſitzer auf Puhren und mehrerer Güther, Eine auf gegenwärtigem Landtage verſammelte Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, von einem in Riga wieder den daſigen Stadtälteſten Ramm inſtituirten Proceß informiret und erſuchet hat, diejenige Bitte zu unterſtützen, die derſelbe, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Baron von Krüdener, Ihro Rußiſch Kaiſerlichen Majeſtät in dieſen Fürſtenthümern accreditirten Miniſter dieſerhalb unterlegen würde; ſo hat E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft um deſto weniger Anſtand nehmen mögen, dieſem Anverlangen ein Gnüge zu leiſten, da Dieſelbe ganz vollkommen von der Gerechtig-

rechtigkeit, der von dem Herrn Baron von Rönne, wieder den Stadtälteſten Ramm erhobene Klage überzeuget iſt.

Endes Unterzeichneter hat demnach die Ehre Ihro Rußiſch Kaiſerlichen Majeſtät in dieſen Fürſtenthümern accreditirten Hrn. Miniſter hiemittelſt ergebenſt und inſtändigſt zu erſuchen, die obgedachte Prozeßſache des Herrn Baron von Rönne, welche vor den Magiſtratsgerichten der Kaiſerlichen Stadt Riga annoch pendent iſt, nach der Denſelben beywohnenden Gerechtigkeitsliebe, dergeſtalt gütigſt zu unterſtützen, daß der Herr Baron von Rönne Klaglos geſtellet werde, und diejenige Gerechtigkeit erhalte, die nach Ihro Ruſſiſch Kaiſerlichen Majeſtät huldreichen und gnädigen Intention in Allerhöchſt Dero Staaten, einem Jeden ohne Anſehen der Perſon, ertheilet werden ſoll, und deren ſich zeithero beſonders die Einwohner dieſer Fürſtenthümer zu erfreuen gehabt.

Mitau aus der Landesverſammlung den 22ſten Julii 1780

Gideon Heinrich Saſs.
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 16.

Extract

Aus der Dünaburgſchen und Ueberlautzſchen Inſtruction

Da man aus den Acten des letztern Landtages wahrgenommen hat, daß die Landbothenſtube über das Benehmen der mehreſten Brüder aus dieſen Kirchſpielen, wozu ſelbigen das vorgefallene Mißverſtändniß mit ihren damaligen Herrn Deputirten, die unangenehme Veranlaſſung gegeben, einige Bewegungen machen wollen, die ihren Abſichten offenbahr entgegen liefen, ſo declariren ſelbige auf Ehre und Gewißen, daß Sie bey den abgenöthigten Schritten, wozu Sie in der damahligen Lage von Gefühl und

Empfindungen angeführet worden, und wodurch Sie nichts weiter, als Ihre Gerechtſame geltend zu machen, ſuchen wollen, nie zur Abſicht gehabt, einer ſo Illuſtren Ritter und Landſchaft, von welcher Sie ſich als ächte Landesglieder auf keine Weiſe abſondern würden, im geringſten zu nahe zu treten, oder auf eine, Ihnen ſelbſten deſpectuirliche Art, zu beleidigen. — Sie wären dahero von der einſichtsvollen Gerechtigkeit und Menſchenliebe des würdigen Herrn Directors und ſämtlicher Herren Landbothen, ſo vollkommen überzeugt, daß Sie dieſen bereits vergeſſenen Vorfall, aus keinem andern Geſichtspunkt, als welcher nur mit Ihrer gethanenen Erklärung und der unveränderten Hochachtung gegen das ganzen Corps der Ritterſchaft übereinſtimmet, betrachten, und ſie als treue Landesglieder in Ihrer Liebe ferner einſchlüßen würden.

Dieſe Kirchſpiele hoften alſo zuverſichtlich, daß, da gegenwärtig in Selbigen die größte Einigkeit und Zufriedenheit herrſchte, Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft mit dieſer freywilligen Erklährung, zu Ihrer ſämtlichen Beruhigung, aus Liebe zufrieden ſeyn würden.

Nro. 17.

Ad Leg. XLII. Form. Reg.

Gravamina omnia privata, tam in Semgallia quam Curlandia, Deputatis ad hanc rem certis Conſiliariis Principis atque e Nobilitate perſonis aboleantur.

Dieſes Geſez iſt in Kurland nicht das erſte ſeiner Art, da ſchon in den, unter Herzog Gotthardts Regierung errichteten Receßen, ſich ein Modus befindet, nach welchem Privatgravamina in den ehemaligen Zeiten abgemacht worden ſind; und den man mit vieler Wahrſcheinlichkeit, als die nächſte Veranlaſſung zur Einführung eines beſtimmtern richtigern und folglich beſſern Modi anſehen kann, den der angeführte 42ſte §. der Form. Reg. enthält.

Es heißt in dem Goldingſchen Receße vom 11ten December 1568. — — "Haben Wir Herrſchaft mit einem Unſer Unterſaaßen und Lehnsleu"ten von Adel, oder einer von denſelben mit Uns, einiger Irrungen halber "zu ſchaffen, und das Recht darinne ſuchen würden, ſo ſollen Wir Herr"ſchaft zu jederzeit darzu Unſere Räthe, oder aber zwölf adeliche Perſonen, "vermöge der beſchriebenen Lehnrechte, und, wie ſolches bey andern Poten"taten, Fürſten und Herrn gebräuchlich, niederſetzen, dieſelben ihrer Eyde "und Pflichten damit ſie Uns verwandt entlaſſen, ſie dagegen in einen neuen

Eyn

"Eyd, allein auf denſelbigen Handel nehmen, welche alsdann nach angehör-
"ter Klage und Antwort und beyderſeits rechtlich angebrachten Nothdurft durch
"Urtheil und Sentenz Uns von einander ſetzen ſollen; würde dann das eine
"oder andere Part daran kein Gnügen haben, ſo hat daſſelbe, ſo ſich etwan
"beſchwert befände, obberührtermaaßen an die Königl. Majeſtät ſich zu beru-
"fen und zu appelliren.

In dem Mitauſchen Receße vom 10ten März 1572 heißt es:

"Wie es in ſolchen Fällen der Austräge zu halten, wenn die Herr-
"ſchaft mit einem Unterthan, aus ihren ſondern Händeln, als ſich ſolche
"Dinge bisweilen zutragen können es zu ſchaffen hat, und alſo in gleichen
"wiederum der Unterthan mit der Herrſchaft, als aber Wir vor Uns und Un-
"ſere Erbherrſchaft, Uns dem angezogenen wohlhergebrachten Gebrauch und
"Rechten dieſer Provinz, gutwilliglich und gerne untergeben, und dahero
"nicht gemeinet ſind, in eigenen und Privatſachen ſelbſt Richter zu ſeyn,
"ſondern darinne E. E. Landſchaft unparteyiſche Erkänntniß zu gedulden und
"zu vertragen. Als ſoll und wird auch E. E. Landſchaft nicht allein ſolchem
"friedlich ſeyn und daran guten Gnügen haben, ſondern auch wenn Wir,
"und nach Uns Unſere Erben und Nachkommen, Jemand von der Land-
"ſchaft, zu beſchuldigen und zu beſprechen, ihnen auch die Perſonen nam-
"kundig machen, das Erkänntnis nach angehörter Rede und Widerrede zu
"thun, ohne alle Verweigerung, Niemand anhängig, gutwillig auf ſich
"nehmen, und überdem, was recht und billig halten helfen.

"Da ſich denn begäbe, daß Herr und Unterthan mit einander etwas
"zu thun und die aus Räthen und Ritterſchaftmittel, vermöge alten Gebrauchs,
"niederſetzte unverdächtige Perſonen, mit Erlaſſung zu ſolchem Handel ihrer
"Eide und Pflichten, etwas decernirten, erkenneten und abſprechen welches
"dem einen oder dem Andern Theile beſchwerlich und nicht annehmlich, ſo
"ſoll daſſelbe Theil, welches ſich aus genugſamen Urſachen beſchweret zu
"ſeyn vermeinet, Fug und Macht haben, auf einem gemeinen Landtage ſich
"zu berufen, und zu appelliren, da alsdann von Einer ganzen Landſchaft die
"Appellation juſtificiret, und ob übel oder wohl ſententioniret erkannt werden;
"ſo ſoll es auch endlich dabey verbleiben, und dem Part ein ewiges Stille-
"ſchweigen auferleget werden, welches die Sache hernach an keinem Orte
"weiter ſuchen ſoll. ꝛc. ꝛc."

Es kann hier gleichviel ſeyn, ob dieſe Anordnung der Receſſe von den Jahren 1568 und 1572 die den Fall betrift "Si Lis inter Principem et "Nobilem" in der ehemaligen Feudalverfaſſung der liefländiſchen Provinzen, und

und zwar in dem, zu Folge der Lehnrechte verordneten Judicio Parium, oder, wie es weit wahrſcheinlicher iſt, in den ſo genannten Austrägen, Judiciis Auſtrêgarum, welche letztere aus Mangel an hinglänglichen Juſtizanſtalten in den mittlern Zeiten in Deutſchland waren eingeführet worden, und in der Folge zu Vermeidung proceßualiſcher Weitläuftigkeiten ſowohl, als Landesprärogative beybehalten wurden, ihren Grund hat. So viel iſt gewiß daß beyde Arten von Gerichten vor der Subjection in den livländiſchen Provinzen nicht unbekannt geweſen, ſondern in denſelben, wie in Deutſchland, ſtatt gefunden haben, wie leicht könnte erwieſen werden, wenn der Receß vom Jahre 1572 dieſe Anordnung nicht ſelbſt unter die **Austräge** rangirte und ſie einen **wohlhergebrachten Gebrauch dieſer Provinzen** nennte.

Man ſetzte alſo feſt, daß alle Streitigkeiten, die zwiſchen dem Fürſten und dem Particulier vorfallen möchten, zu Folge einem wohlhergebrachten Gebrauche, von einem extraordinairen Gerichte, deßen Mitglieder aus den Räthen des Fürſten und aus einer gewiſſen Anzahl von Perſonen aus der Landſchaft beſtünden, ſollten entſchieden werden. Der Zwek dieſer Anordnung war nicht allein **weiſe**, da die proceßualiſche Weitläuftigkeiten, wenn nicht ganz, doch größtentheils hierdurch vermieden wurden, und **billig**, da der Fürſt in Seinen eigenen Angelegenheiten nicht Richter ſeyn könnte.

Allein, bey alle dem, war dieſe Einrichtung im Ganzen genommen, doch viel zu fehlerhaft, als daß ſie den abgezweckten guten Erfolg, hätte leiſten können; da man

1ſtens in Anſehung der Gegenſtände welche vor dieſes Gerichte gehören ſolten keine Auswahl machte, ſondern überhaupt eine jede ſtrittige Sache zwiſchen dem Fürſten und dem Paticulier, ſie mochte nun den Fürſten als **Landesherrn** oder **nicht als Landesherrn** betreffen, und alſo in gewiſſen Betracht **Regierungs-** oder bloße ſimple **Juſtizſache** ſeyn, an dieſes Gerichte verwieß. Denn dadurch mußte es nothwendiger Weiſe geſchehen, daß manche Sachen, die ihrer Natur nach, als bloſſe **Juſtizſachen** vor das Forum ordinarium gehörten, vor dieſes extraordinarium gezogen wurde.

2tens Da in dem Receße vom Jahre 1568 die Appellation von dieſem Foro extraordinairo in allen Sachen, mit gänzlicher Vorbeygehung der Landſchaft, an den König ergehen ließ. Denn da man keinen Unterſchied zwiſchen **Regierungs-** und **Juſtizſachen** gemacht, ſo blieb die Landſchaft durch dieſe Anordnung mit den Gravaminibus Privatorum. die doch zu jenen unſtreitig gehören, und die ſich nicht ſelten zu publicis qualificiren,

gänzlich

gänzlich unbekannt, und verlohr alſo hierdurch die Gelegenheit und mit dieſer Ihr uraltes Recht, dergleichen Gravamina auf Landtägen zur geſetzmäſſigen Abolition aufzunehmen und dadurch ſowohl den Rechten einzler Mitglieder als den allgemeinen Landesrechten zu proſpiciren.

3tens Da man in dem Receße von 1572 aufs Gegentheil verfiel und alle Appellationen ohne Ausnahme an die Oberherrſchaft bey Strafe von 1000 Rthlr. verboth und allein nur an die, auf Landtägen verſammelte Landſchaft, die Appellation verſtattete.

Denn hierdurch trat man nicht nur den Allerhöchſten Oberherrſchaftlichen Rechten zu nahe, ſondern der Erfolg hat es auch gezeiget, daß die Rechte des Landes dabey eine Gefahr liefen, die man kaum, bey dem ſcheinbar vortheilhaften, welches dieſe Anordnung bey dem erſten Anblicke verſpricht, muthmaßen ſollte, wenn ſie nicht würklich exiſtiret hätte.

Die nachtheiligſte Folge aber, die für den Adel aus dieſer fehlerhaften Einrichtung entſtand, beſtand darinne, daß ſie die Entwürfe Friedrichs und Wilhelms, den ehemaligen nexum feudalem zwiſchen Ihnen und dem Adel zu retabliren, ungemein begünſtigte. Denn nicht lange daurete es, als man angefangen hatte, mit dem **Huldigungseyde** die Jeder eines **Lehneydes** von Seiten des Hofes zu verbinden, und die **Recognition der Güther** daraus zu folgern, das obiges Gerichte, völlig die Geſtalt eines **Lehngerichtes** annahm. Alle zwiſchen dem Fürſten und dem Particulier obwaltenden Streitigkeiten, wurden nunmehro ohne Ausnahme, als zwiſchen **Lehnsherren** und **Vaſallen** obwaltende Streitigkeiten, folglich als **Lehnſachen** angeſehen, und bey dem ſtarken Einfluße, den der Hof damahls auf dieſes Gerichte gehabt zu haben ſcheint, nach aller Strenge der Lehnsrechte **als ſolche** entſchieden, da ſie doch auf eine ganz andere Art und noch ganz andern Gründen hätten entſchieden werden ſollen.

Ob nun gleich dieſe Anordnung der Receße von 1568 und 1572 ihre geſetzliche Kraft längſt verlohren, und ſo, wie ſie da iſt, auf andere Zeiten nicht paſſen würde, ſo enthält ſie doch den Grund und die nächſte Veranlaſſung zu Anſtalten ähnlicher Art der folgenden Zeiten und verbreitet darüber viel Licht.

Die Königl. Commiſſ. vom J. 1617 verſchafte allein aus dieſen fehlerhaften Anordnungobiger Receße entſtandenen übeln Folgen dadurch abhelfliche Maaße, daß ſieüberhaupt die Gerichtsinſtanzen in eine beßere Form brachte, und die Appellation an den Oberherrn wiederherſtellete. Beſonders ſicherte ſie die Rechte des **Particulier**, da Streitigkeiten mit dem Fürſten durch zwey wichtige

Geſetze; und zwar durch §. XIX. der Form. Reg. "Si Lis inter Princi-"pem et Nobilem, ſive unum ſive plures, de poſſeſſionibus aliisque "rebus orta fuerit, cauſa ea immediate coram Sacra Regia Majeſta-"te intentabitur" und durch obenangeführten §. XLII. Form. Reg. Gravamina omnia privata, tam in Semgallia quam Curlandia, Deputatis ad hanc rem certis Conſiliariis Principis atque e Nobilitate Perſonis aboleantur,

Beyde Geſetze mußten weſentlich von einander unterſchieden ſeyn. Denn, da man nicht annehmen kann, auch nach den Regeln der Auslegungskunſt nicht annehmen darf, daß in einer Akte von ſolcher Wichtigkeit, dergleichen die Formula Regiminis iſt, ein Geſetz müßig da ſtehe, oder gar dem andern widerſpreche, ſo muß nothwendiger Weiſe §. XLII. ſeinen beſtimmten Sinn nicht nur haben, ſondern auch würklich Zweckmäßig angewandt werden können, und folglich nicht nur weſentlich von §. XIX. verſchieden ſeyn, ſondern auch mit dieſem letztern in keinem Widerſpruche ſtehen.

Auch kann §. XLII. Form. Reg. nicht etwan bloß nur als ein zu den Zeiten der Com. Deciſ. von 1617 zur Abolition der damahligen Privatbeſchwerden und alſo nur bloß als ein ad tempus feſtgeſetzter Modus angeſehen werden. Denn die Commiſſorial. Deciſion vom Jahr 1642 hat ihn reaſſumiret; und dies zeigt hinlänglich daß dieſer modus ein modus perpetuus ſeyn ſoll, wornach Privatgravamina zu aller Zeit behandelt werden ſollen.

Auch kann dieſer Modus an und vor ſich weder der Jurisdiction, noch den übrigen hohen Gerechtſamen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht im geringſten derogiren, da er eine geſetzliche Vorſchrift enthält, zu welcher das Hochfürſtl. Haus ſowohl als Ritter und Landſchaft Ihre Einwilligung gegeben.

Auch kann dieſer Modus, den Judiciis ordinariis nicht derogiren, da er von gleichem Alter mit dieſen iſt, und für Gegenſtände beſtimmt iſt, die eigentlich und genau genommen nicht Juſtizſachen genennet werden können, weil der Judex ordinarius weder über ſelbige erkennen, noch ihnen abhelfliche Maaße ſchaffen kann, wie ſich weiter unten ergeben wird.

Allein, da dieſes Geſetz in Deſuetudinem gerathen, oder auch, wie man will, niemahls in Ausübung gebracht worden, weil ſich keine Spuren irgend einer Anwendung in den öffentlichen Verhandlungen finden, ſo fragt es ſich was dieſes Geſetz eigentlich vor einen Entweck habe, und welcher Gebrauch gegenwärtig zum Vortheile des Landes davon zu machen ſey?

Um dieſes aber zu erörtern, wird es hauptſächlich darauf ankommen

zu

zu beſtimmen, was obiges Geſetz unter Gravaminibus privatis verſtanden, und auf welche von dieſere Art es ſeine Vorſchrift angewandt wiſſen wolle.

Dieſes aber kann nicht anders geſchehen, als wenn man überhaupt vorhero den Begrif von einem Gravamine, und dann von einem Gravamine publico entwickelt, denn hieraus wird ſich nothwendiger Weiſe der Begrif eines Gravaminis privati im Gegenſatz ergeben, und erhellen, wie daßelbe von einer Juſtizſache differire

Ein Gravamen in ſenſu politico, und überhaupt genommen kann, in gemiſchten Staats Verfaßungen, welche, wie bekannt nur allein Gravamina zulaßen, uur zwiſchen Fürſten als **Landesherrn**, und **Unterthan** ſtatt finden, und von dem letztern, nur ex Lege publica erhoben werden; und hierdurch unterſcheidet es ſich gänzlich von allen Klageſachen, die den Principem **nicht als Landes Herrn** ſondern nur tanquam privatum und ex Lege privata ſeu civili betreffen können, und folglich von allen ad Forum ordinarium gehörigen oder Juſtizſachen.

Ein ſolches Gravamen kann nun publicum oder Gravamen Commune Status ſeyn, wenn es wegen Verletzung der Fundamentalgeſetze oder allgemeinen Landes Privilegien, Landtägl. Schlüße, Reverſalien, Status Regiminis u. ſ. w. von dem ſich graviret dünkenden Publico oder deßen Repreſentanten erhoben wird; und iſt entweder liquide, und wird von dem Landesherrn abgemacht, oder es wird von dem Letztern nicht davor angeſehen, und dann competiret in **gemiſchten** und von einem **Höhern abhängigen Staaten**, die Erkänntniß über dergleichen Beſchwerden der **Oberherrſchaft**.

Hieraus ergiebt ſich denn, daß ein Gravamen privatum, wenn es ſich völlig von einer ad Forum ordinarium gehörigen Juſtizſache unterſcheiden ſoll, nur contra Principem als **Landesherrn** von dem Privato könne erhoben werden; entweder weil dieſer **Letztere** von dem **Landesherrn** genöthiget worden iſt, etwas **zu thun** oder **zu leiden** was 1) contra Principia Iuris publici et Privilegia Status anläuft, oder auch, was 2) contra Ius ſuum ſpeciale, das ihm reſpectu Principis als **Landesherrn** ex ſpeciali Privilegio ſeu poſſeſſione Iuris, zuſtehet, ſtreitet.

Da das Ganze aus Theilen beſteht, und dem Ganzen an der Erhaltung eines jeden einzeln Theiles lieget ſo iſt kein Zweifel, daß Privat Gravamina, wie es die Erfahrung zeiget, ſich häufig zu publicis qualificiren; beſonders Gravamina privata der erſtern Art; und der Modus nach welchem ſie dann aboliret, oder auch, im Fall dieſes nicht geſchiehet, decidiret werden, iſt bekannt.

Auch Gravamina privata der leztern Art qualificiren ſich vermöge des Rechts, das Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hat, die allgemeinen und beſondern Beſchwerden des Landes aufzunehmen, und ſie dem Durchlauchtigſten Landesfürſten zur Abolition zu unterlegen zu Gravaminibus publicis. Aber mit mehrerer Schwürigkeit. Gravamina privata der erſtern Art, da ſie ſich auf die allgemeinen Privilegien des Landes gründen, können, wenn ſie bey E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf Landtägen eingereicht werden, und nur infacto richtig ſind, jure nach eher von Derſelben vorläufig beurtheilet werden, ob ſie Grund zu haben ſcheinen oder nicht, und folglich Sr. Hochfürſtl. Durchl. unterlegt oder nicht unterlegt werden können. Ganz anders aber verhält es ſich mit Gravaminibus privatis der zweyten Art, die ſich auf eine ſpeciale Privilegium, auf contractum ſeu tranſactionem mit dem Hochfürſtl. Hauſe vel quamcumque aliam poſſeſſionem Iuris gründen, und wieder welche das Hochfürſtl. Haus Einwendungen zu machen Urſache und Grund zu haben glaubt, ſie mögen nun Subſtantiam, Validitatem, mentem ac voluntatem Privilegii ſeu tranſactionis, titulum poſſeſſiones, u. ſ. w. und folglich weſentliche Umſtände, oder auch nur den Modum et rationem exercitii et Uſſus betreffen. Denn da E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mit dem detail ſolcher ſpecial Befugniße, nicht hinlänglich bekannt ſeyn kann, und aus dieſer Urſache, die Wichtigkeit der Gründe, die altioris Indaginis ſind, auf ihren Landtäglichen Verſamlungen zu prüfen, außer Stand iſt, folglich nicht immer mit Gewißheit beſtimmen kann, in wie ferne das eingereichte Gravamen privatum ſeine Richtigkeit habe, und beſtritten werden könne oder nicht — ſo geſchiehet es oft, daß der Privatus mit Reſolutionen aus der Hochfürſtl. Kanzeley oder Kammer zufrieden ſeyn muß, und in ſeinem Iure ſpeciali beeinträchtiget bleibt, weil er entweder, einen andern rechtlichen Weg aufzunehmen, das Vermögen nicht hat, oder, wenn der Fall nicht ſehr wichtig iſt, wenigſtens doch die Koſten dazu ſcheuet.

Für dieſe Art von privat Gravaminibus alſo, die auf Landtägen einkommen, und die ſich auf demſelben nicht ex manifeſto et primo intuitu zu liquidis u. Gravaminbus publicis qualificiren, zulglich altioris Indaginis ſind, ſcheinet nun der oben angeführte 42ſte §. Form. Reg. erforderlich zu ſeyn, und um ſo mehr auf ſelbige zu paſſen, da wie bereits oben gezeiget worden, — die Mittglieder Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ſchon vor Errichtung der Form. Reg, das Recht gehabt haben, durch dergleichen Austragsgerichte, als das iſt, wovon der 42ſte §. der Form. Reg. redet, ihre Differenzen mit

dem

dem Durchlauchtigſten Landesherrn entſcheiden zu laſſen; da der hohen Gerichtsbarkeit Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht bey einer ſo ſehr auf Gründen daß natürlichen Rechts und der Biligkeit, ruhenden Veranſtaltung nichts derogiret wird; da den Judiciis ordinariis kein Eintrag dadurch geſchiehet, weil Gravamina im eigentlichen Verſtand keine Inſtizſachen folglich nicht ad congnitionem Iudicis ordinarii gehören; da die vom 42ſten §. Form. Reg. gemachte Erläuterung und Erklährung würklich die wahre zu ſeyn ſcheinet, weil ſie in aller möglichen Rückſicht auf den Statum Regiminis und die allgemeinen Rechte des Landes, gerade die am wenigſten anſtößige und folglich die ſchicklichſte iſt; da die Erklährung und Erläuterung auch mit dem 19ten §. der Form. Reg. in keiner Colliſion ſtehet, noch ſtehen kann, weil der 19te §. ein allgemeines, der 42ſte §. aber ein ad caſum ſpecialem angewandten Geſetz, folglich eine Exception von jenem Geſetze als Hauptregel enthält, ob es gleich nicht zu bezweifeln iſt, daß jeder Particulier jenen Weg, mit ſeinen Privatgravaminibus betreten könne, wenn er will, ob er es gleich jederzeit vor vortheilhafter halten wird, in ſtreitigen Fällen, die ſich zwiſchen dem Durchl. Fürſten und ihm, nicht als Juſtizſachen, ſondern als Gravamina privata qualificiren, ſich an das Ganze, ans Publicum anzuſchlüßen; und endlich, da zur Abolition von dergleichen Beſchwerden, ähnliche Anſtalten, ſo wie ſie der 42ſte §. der Form. Reg. vorſchreibt, bereits in andern Ländern durch die Oberherrſchaft eingeführet worden ſind.

In Anſehung dieſes letzeren Umſtandes, iſt folgendes Erkänntniß des Kaiſerl. Reichhofraths vom Jahre 1733 in Sachen des Meklenburgſchen Adels contraſereniſſimum in jedem Betracht merkwürdig. Es heiſt in demſelben.

"Wird ein regierender Herzog von Meklenburg ernſtlich dahin angewieſen, daß derſelbe auf denen in Zukunft zuhaltenden Landtägen nicht allein "die, von Ritter und Landſchaft zu übergebende Gravamina annehmen und "und anhören, ſondern auch diejenige, ſo in den Landesverträgen, und "Kaiſerl. Erkänntniße, inſonderheit in denen Kaiſerl. Reſolutionibus "auf die zeithero eingebrachte Beſchwerden abhülfliche Maaß erhalten, oder "ſonſtin Liquidis beruhen, unverzüglich und ohne Weitläuftigkeit nach Recht "und Billigkeit noch bey jedem währendem Landtage abthun, die"jenige aber, welche altioris Indaginis ſeyn, nach Maaßgebung der Rever"ſalien durch unparteyiſche Commiſſarien, oder Niederſetzung der Räthe, oder "Parium Curiae erörtern, und längſtens vor dem nächſten Landtage zu "gleichmäßiger billiger Endſchaft kommen und gelangen lhſſen ſoll.

vid. Moſers alte und neue Reichshofraths Concluſa; P. 1. p. 292.

Nro 18.

Illuſtres Etats!

Perſvadé des Sentimens favorables dont Vous m'honnorés, et dont Vous m'avés autre fois donné tant de preuves eclatantes, je ſuis aſſés hardi pour Vous prier d'accorder une grace à Monſieur le Baron de Ferſen Brigadier aux Services de Sa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies qui brigue la Prerogative d'étre reçû au Corps reſpectable de la Nobleſſe de la Courlande, c'eſt de vouloir bien le recommender à Vos dignes Confréres, pour qu'ils ne laiſent pas aux Dietines prochaines de mettre parmi les articles d'Inſtruction, dont Ils chargeront Ses Deputés pour la Diéte ſuivante' celui d'inſiſter auprés de l'Aſſemblée que l'on lui delivre le Diplome d'Indigenat.

Pour le porter à Votre affection il me ſemble qu'il ſuffit de Vous dire qu'Il eſt mon beau frére, tant je preſume de Vos egards, et cette preſomption n'eſt fondée que ſur l'esperance flatteuſe que Vous daignés Vous ſouvenir des Services eſſentiels, que mes ancetres et ma Famille ont conſtamment rendûs à Votre chere Patrie. Suivant Leurs traces plus je deſire de faire eclater mon Zéle en toute occaſion oú je puis Vous étre utile dans mon pays, et plus je me flatte que Vous ne Vous refuſerés pas à la demande que j'ai l'honneur de Vous faire en faveur de Monſieur le Baron. La reconnoiſſance que je Vous en aurai égalera l'etenduë de la haute Conſideration avec la quelle je ſuis.

Illuſtres Etats

à Birze
ce 15. de Juillet
1780.

Votre tres-humble, et tres-obeiſſant Serviteur.
Charles Duc de Radzivill
Palatin de Vilna.

Aux Illuſtres Etats de la Courlande et de Semigalle Aſſemblés pour la Diete actuelle

à
Mitau.

NOTE.

NOTE.

Nro. 19.

Nachdem der Wohlgebohrne Kammerherr und Landesbevollmächtigter von der Brüggen, durch ein, in die Kirchſpiele erlaſſenes Schreiben ſowohl, als durch die, von Ihm auf gegenwärtigem Landtage abgelegte Relation Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft den Bericht erſtattet, daß Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, in der gnädigen Intention die Harmonie zwiſchen Haupt und Glieder völlig herzuſtellen, und dadurch dem Staatskörper die dauerhafteſte Feſtigkeit zu geben, von Ihm diejenige Landesbeſchwerden zu erfahren verlangt haben, die von E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft als noch nicht aboliret betrachtet würden; wie auch daß Er hier auf unterm 13ten Julii a. p. die Ehre gehabt habe, dieſer ſehr gnädigen Hochfürſtlichen Aufforderung, durch Ueberreichung des, in die Kirchſpiele geſandten Corporis Gravaminum ein Gnüge ge zu leiſten, und daß Se. Hochfürſtliche Durchlaucht gnädigſt geruhet haben, hierauf unterm 10ten December die ebenmäſſig zur Prüfung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, in die Kirchſpiele geſandte Beantwortung, auf die obgedachte Gravamina, unter Höchſteigenhändiger Unterſchrift und dem dabey gedruckten Hochfürſtlichen Siegel zu ertheilen; So finden Sich die, auf gegenwärtigem Landtage verſammelte Wohlgebohrne Landbothen, durch Ihre Inſtructiones veranlaſſet, auf die obgedachte Hochfurſtliche Beantwor

antwortung, der von dem Herrn Landesbevollmächtigten unterlegten Landesbeschwerden, Sr. Hochfürstlichen Durchl. Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, die hier beygefügte Erklärung, der Gesinnungen Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft unterthänigst zu eröfnen. Es hat demnach Endesunterzeichneter die Ehre, die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe, im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft ergebenst zu ersuchen, daß Dieselben die Güte haben wollen, die eben gedachte hier beygefügte Erklärung, der Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst zu unterlegen, und so wie dasjenige, was Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu Ihrer Zufriedenstellung in Ansehung der, von dem Herrn Landesbevollmächtigten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht unterlegten Landesbeschwerden und zur Erreichung, der von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht huldreichst intendirten völligen Vereinigung zwischen Haupt- und Glieder, annoch desideriret, blos auf die hiesigen Landesgesetze so wie auf Recht und Billigkeit gegründet ist; So schmeichelt Sich Dieselbe auch daß die Wohlgeb. Herrn Ober- und Regierungsräthe, diese rechtliche Petita Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft unterstützen und daß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, durch eine gnädige Anerkennung der Gerechtigkeit Ihres unterthänigen Anverlangens, dem ganzen

Publico,

Publico, einen neuen Beweis Höchſtdero Gerechtigkeitsliebe und Landesväterlichen Geſinnungen, ſo wie Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft neue Gründe zur lebhafteſten Dankbarkeit und Treue zu geben, gnädigſt geruhen werden. Mitau aus der Landesverſammlung den 29ſten Julii 1780.

Gideon Heinrich Saſs
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 20.

Unterthänige Erklärung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, auf die unterm 10ten December a. p. von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, ertheilte Beantwortung, der Höchſtdemſelben, unterm 13. Julii ejusd. anni von dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen, unterthänigſt unterlegten Landesbeſchwerden.

Imo. Nachdem Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, in Höchſtdero gnädigen Beantwortung des erſten Gravaminis, es den hieſigen Landesgeſetzen gemäß befunden, daß außer den Wohlgebohrnen vier Oberräthen noch zwey Regierungsräthe ex nobilibus indigenis verordnet werden, welch in Obeundis publicis functionibns ſtatum ducalem ejusque regimen concernentibus officiisque et muneribus expediendis paris poteſtatis et dignitatis mit den vier Oberräthen ſeyn ſollen, und dem zufolge nicht nur gnädigſt verſichert haben, gedachte Rathſtellen mit Nobilibus indigenis zu beſetzen, und dieſelben mit ihren Officiis angemeßenen Gagen zu verſehen, ſondern auch dieſer gnädigen Verſicherung gemäß dieſe Rathsſtellen bereits beſetzet haben; ſo erkennet Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ſolches mit dem unterthänigſt gehorſamſten Dank und deſideriret hierbey nichts weiter, als daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. auch gnädigſt geruhen wollen, dieſe beyde Räthe, die mit den Wohlgebohrnen vier Oberräthen gleiche Gewalt und Anſehen haben ſollen, nicht nur dabey zu ſchützen und zu erhalten, ſondern Ihnen auch eben dieſelben Gagen und Emolumenta zu ertheilen, die die Wohlgebohrne Oberräthe genüßen, und ſo wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft den Grund zu dieſem unterthänigen Petito, in der Gleichheit der Geburth, der gegenwärtigen Wohlgebohr-

nen Räthe, mit denen Wohlgebohrnen Oberräthen, ſo wie in derjenigen Gleichheit der Gewalt, des Anſehens und aller Verrichtungen zu finden glaubet, die dieſe Räthe nach den Landesgeſetzen und nach Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Hn. eigenen gnädigen Erklährung mit den Oberräthen ohne Unterſchied genüßen ſollen, ſo glaubt Dieſelbe ſich hier auch auf den 4. §. der Comiſſ. Deciſ. von Anno 1642 beziehen zu können, wo dieſe Räthe in Anſehung der Beſoldung und der übrigen Emolumenta mit den Oberräthen, auf eine gleiche Art behandelt ſind und alwo feſtgeſetzet worden, daß dieſelbe außer der Wohnung honeſtam et ſufficientem proviſionem erhalten ſollten, damit dieſelben keine Urſache hätten, einige Beſchwerden zu führen.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſchmeichelt ſich demnach mit der gewiſſen Hoffnung, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herr, nach obigen Gründen ſowohl, als auch nach Höchſtdero erhabenen Denkungsart, um deſtomehr gnädigſt geruhen werden, denen beyden Wohlgebohrnen Räthen gleiche Gage und Emolumenta mit denen Wohlgebohrnen Oberräthen genüßen zu laſſen, da es nicht nur billig iſt, daß wenn Männer die dem Staate dienen, dabey ihr eigenes Vermögen nicht aufopfern, ſondern auch algemein bekannt iſt, wie ſehr die pretia aller Dinge geſtiegen, und daß ſelbſt die gegenwärtige Gage und Emolumenta der Wohlgebohrnen Oberräthe kaum hinreichen, denenſelben ein ihrer Würde angemeſſenes Auskommen zu verſchaffen.

2do. So wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bey der Hochfürſtl. Beantwortung des 2ten Gravaminis um deſto mehr acquieſciret, da Höchſtdieſelben gnädigſt zu verſichern geruhet haben, daß die Direction der Hochfürſtlichen Kammer dem Wohlgebohrnen Landhofmeiſter verbleiben, und daß dieſes Departement, in allen Expeditionibus die nur auf irgend eine Art die Juſtice tangiren und wo es auf die Conſervation des Lehns und die Vermeidung der Deterioration deßelben ankommen könnte, nichts ohne Vorwißen der Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthe vornehmen ſoll, ſo ſtattet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht auch den unterthänigſten Dank für die geſetzliche Abolition der 3ten Landesbeſchwerde hierdurch ehreebitigſt ab.

3tio Ebenmäßig verehret Eine Wohgebohrne Ritter und Landſchaft mit ehrerbietiger Dankbarkeit, diejenige Hochfürſtliche Beantwortung die Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, auf das 4te und 5te Gravamen ertheilet haben und wünſchet zu Ihrer völligen

Zu-

Zufriedenheit, in Anſehung dieſer Gegenſtände weiter nichts, als Erſtlich daß, ſo wie von dem Hochfürſtlichen Hauſe, in ältern Zeiten, der mit Schleck geſchloßene Contract, wodurch Schleck ſich berechtiget glaubet den Ausfluß der Uſmattiſchen See, den Landesgeſetzen zuwieder verdämmen zu können, ohne Zuziehung der Nachbaren geſchloßen worden, derſelbe auch ohne concurrence der Nachbaren von Hochfürſtl. Seite und von dem Erbbeſitzer des Guthes Schleck gehoben und alle Verdämmung gleich nach dem Schluße dieſes Landtages weggeräumet werde. 2tens, daß die gnädigſt verſicherte Wegräumung aller in der Angerſchen See befindlichen Verdämmungen, nicht bis künftiges Frühjahr ausgeſezt bleibe, ſondern gleichfals gleich nach dem Schluße dieſes Landtages bewerkſtelliget werden möge, und 3tens daß, wenn in der Folge ſich ergeben ſollte, daß nach gedachter Wegräumung diejenigen Ueberſchwemmungen, über die, von den Angerſchen Nachbaren gegenwärtig Beſchwerde geführet wird, ceßiren ſollten, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zur Vermeidung eines denen Intereſſenten läſtigen Proceßes ſich mit denſelben zur Ausmittlung der Wahrheit und des etwa erlittenen Schadens über den kürzeſten Modum zu einigen gnädigſt geruhen wollen.

4to Da Se. Hochfürſtliche Durchlaucht Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, in der Beantwortung dieſes 6ten Gravaminis, auf den Poſſeß des Hochfürſtlichen Hauſes, die Vacanten Hauptmannſchaften ohne irgend eine von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft geſchehene Präſentation zu conferiren, Sich zu beziehen geruhet, Eine wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch dieſem Poſſeß zu widerſprechen nicht gemeinet iſt; ſo acquieſciret Dieſelbe zwar bey der Hochfürſtlichen Beantwortung dieſes Gravaminis, glaubet aber es ſich und Ihren Nachkommen ſchuldig zu ſeyn, daß Sie Sich alle Ihre aus den Subjectionspacten wider den obgedachten Poſſeß des Hochfürſtlichen Hauſes, zukommende Jura hiermit per expreſſum reſerviret.

5to Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft erkennet das 7te 8te 9te 10te 11te 12te 13te und 14te Gravamen durch diejenige huldreiche Verſicherungen für völlig aboliret, welche die, auf dieſe Gravamina ertheilte Hochfürſtliche Beantwortungen enthalten, und verehret nicht nur dieſe gerechte Abolition, mit den dankbarſten Empfindungen, ſondern hat auch hiermit die Ehre, nach dem Sinn der ad Gravamen II. ertheilten Hochfürſtl. Beantwortung, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, hiermit unterthänigſt zu eröfnen, daß Dieſelbe nicht nur

von Ihrer Seite, den Wohlgebohrnen von Mirbach Erbbesitzern auf Neuhoff und den Wohlgebohrnen von Medem Erbbesitzern auf Titelmünde, bereits als Commissarien zur Untersuchung und Heruntersetzung der etwa gesteigerten See- Land- und Stadtzölle und Accisen erwählet habe, sondern auch zuversichtlich hoffe, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst geruwerden, auch Ihrer Seits, die zu diesem Geschäfte erforderliche Commißarien zu ernennen, und dieser gemeinschaftlichen Commißion aus Höchstdero Archiv, alle zu diesem Geschäfte, nöthige Documente suppeditiren zu lassen, wie auch in alle übrige erforderliche Mittel einzuschlagen, wodurch diese Commissarien im Stande gesezt werden können, die Absicht Ihrer Ernennug zu erfüllen,

6to Da Se. Hochfürstliche Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, in der Beantwortung des 15ten Gravaminis, zu versichern gnädigst geruhet haben, daß nach dem Sinn, der Anno 1776 sancirten Reichsconstitution, alle vorhergegangene Reichsconstitutiones, ohn beschadet der Grundgesetze dieser Fürstenthümer erkläret, und daß die pro Basi der Hochfürstl. Regierung angenommene Fundamental- und Cardinalgesetze, ganz und unverlezt erhalten, und blos nach ihrem Inhalt und der alten Observance befolget und erkläret werden sollen, wie auch daß diesem zufolge, es in Ansehung der Jurisdiction des Adels in seinen Güthern, so wie in Ansehung der Gemeinschaft der Jagd und allen übrigen adelichen Prärogotiven lediglich den hiesigen Landesgesetzen und der Zeitherigen Observance gemäß, blos beym alten bleiben, und daß die Regulirung der Grenzen, der in ältern Zeiten, dem Hochfürstlichen Hause zugestandenen Kammerjagten, durch gemeinschaftlich von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft auf gegewärtigem Landtage zu ernennende Commißarien, vorgenommen werden soll; so acquiesciret Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey dieser gesetzmäßigen Abolition des 15ten Gravaminis, und hat die Ehre Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst bekannt zu machen, daß dieselbe zu obgedachten Regulirung derer Grenzen der Hochfürstlichen Kammerjagd Ihrer Seits, den Wohlgebohrnen Kammerherrn von der Recke, Erbbesitzern auf Neuenburg und den Wohlgebohrnen von Sass Erbbesitzern auf Klein-Illmagen zu Commissarien bereits erwählet habe.

7mo. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft glaubte bey Gelegenheit der ad Gravamen 16 ertheilten Hochfürstl. Beantwortung Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, unterthänigst vorstellen zu müßen, 1) daß

dem

dem von Sr. Hochfürſtl. Durchl. pro Baſi Höchſtdero Regierung angenommenem Pacto de Ao. 1737 zuwider, verſchiedene Fürſtl. Aemter von bürgerlichen Perſonen diſponiret werden, 2) daß bey Vergebung der Arrenden diejenigen, die dieſelben ſuchen, ſehr lange aufgehalten und dadurch zu vielen Depenſen genöthiget werden, ehe dieſelben entweder eine Zuſage erhalten oder mit ihrem Geſuch abgewieſen werden, wie auch daß dadurch, daß die Contractspuncte nicht eher als auf Johannis dem Arrendatori bekannt werden, derſelbe auf Johannis bey Erhaltung des Contracts, in die unangenehme Nothwendigkeit geſetzet werde, entweder alle im Contract enthaltene onereuſe Bedingungen einzugehen, oder diejenigen Summen zu ſacrificiren, die derſelbe in Fundament des Vorcontracts zur Einrichtung einer Wirthſchaft bereits verwendet hat, 3) daß die Arrendatores durch ihre Contracte und die Diſponenten, durch die neuerlich aufgekommene Reverſe (welche dieſelben wieder ihrem Sentiment wegen der Kürze der Zeit unterſchrieben haben, die man ihnen nachgegeben hat, dieſe Reverſe zu acceptiren, oder ihre Diſpoſitiones zu verlaſſen) genöthiget werden, ſich dem Ausſpruche einer Kammercommißion, mit Entſagung aller Appellation zu unterwerfen, und daß dieſer auf keine Landesgeſetze gegründete Modus, anderen Pflichten und Rechten zu geſchweigen, dem ſonſtigen Gebrauch, nach welchem denen Arrendatoribus und Diſponenten, wenn dieſelben ſich durch den Ausſpruch der Kammercommißion graviret gefunden, wenigſtens an die Hochfürſtl. Regierung zu recourriren offen geblieben, völlig entgegen ſey, 4) daß durch die gehäuften Leeziben nicht nur die Fürſtl. Bauren ruiniret, ſondern die Arrendatores auch oft auſſer Stande geſetzet werden, die Creſcence des in Arrende habenden Amtes zur rechten Zeit zu verführen und von den ſteigenden Kornpreiſen zu vortheilen, und 5) daß obgleich in der Commiſ. Deciſ. de Ao. 1717 ad Grav. 5 und in den Actu Compoſitionis ejusdem anni §. 35 verordnet worden, daß überhaupt bey allen Commißionen und auch bey denen Kammercommißionibus, denen adelichen Commißarien, keine Aſſeſſores ex Civico ſtatu adjungiret werden ſollen, dennoch bey Grenzcommißionen und bey Kammercommißionibus, die Kammerofficianten ex Civico ſtatu die Innoteſcences gleich den adelichen Commiſſarien unterſchreiben, in Termino ihre Conſtitutoria gleich jenen verleſen laſſen, die Inventaria mit unterſchreiben, ſich in allen Stücken als Commiſſarien oder Aſſeſſores Commißionis geriren, und wenn Männer denen die Landesverfaſſung nicht vollkommen bekannt iſt, als Commiſſarien conſtituiret werden, auch das Votum deciſivum exerciren.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hoffet demnach vertrauungs-

voll, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herr gnädigſt geruhen werden, alle obige unterthänige Anzeigen, ſo wie alle anderweitige in den Arrendecontracten enthaltene und hier nicht ſpeciel berührte onereuſe Bedingungen Gnädigſt und Landesväterlich zu erörtern und dieſelben nach Gerechtigkeit und Billigkeit Huldreichſt abzuändern.

8vo. Bereits vor verſchiedenen Jahren, da Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herr, den Vorſatz zum allgemeinen Beſten ein Gymnaſium Accademicum zu ſtiften Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu eröffnen geruhet, hat Dieſelbe Sr. Hochfürſtl. Durchl. von denjenigen dankbaren Empfindungen die unterthänige Verſicherung abzuſtatten, die Ehre gehabt, die dieſe Landesväterliche Abſicht einem jeden Freunde des Vaterlandes einflöſſen müßte, und mit frohem Herzen wiederholet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hierdurch Ihre unterthänigſte Dankſagung für dieſe gnädigſt ausgeführte Abſicht; es ſiehet Dieſelbe Sich aber zugleich genöthiget, bey Gelegenheit der Hochfürſtl. Beantwortung des 17ten und 18ten Gravaminis zu eröfnen, welchergeſtalt Dieſelbe vollkommen überzeuget ſey, daß die Stiftung ſowohl, als die hier etablirte Buchdruckerey ſehr wohl ohne alle diejenige Vorzüge und Vortheile beſtehen können, die dieſen Etabliſſements mit Benachtheiligung der Regierungsform und der übrigen Landesgeſetze, zugeſtanden worden, und welchergeſtalt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft dieſem zufolge nicht nur dem Petito inhärire, daß die, in Anſehung des hieſigen Kalenders und der Kuriſchen Geſangbücher nachgegebene Monopolia, ſo wie der 5te, 6te, 7te, 8te, 9te, 12te, 14te, 15te, 19te, 23ſte, 28ſte, 31ſte, und 33ſte Artikel der Fundationsacte des hieſigen Accademiſchen Gymnaſii aufgehoben werden mögen, ſondern auch Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zugleich unterthänigſt bitte, die auf dieſen widerrechtlich zugeſtandenen Prärogativen vocirte Profeſſores, durch eine genaue Beobachtung der übrigen, den Landesgeſetzen und Rechten nicht zuwiderlaufenden und in dem Fundationsinſtrumente enthaltenen gnädigen Verſicherungen, und durch andere blos von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Gnade abhängende Vortheile, zufrieden zu ſtellen und Schadlos zu halten.

9no Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nimmt die, in der ad Grav. 19. erfolgten Hochfürſtlichen Beantwortung, enthaltene und den Landesgeſetzen angemeßene gnädige Verſicherung, in Anſehung der, in Zukunft zu publicirenden Hochfürſtl. Patente, mit dem unterthänigſten Dank entgegen, Sie hoffet aber auch von der Gerechtigkeitsliebe Ihres gnädigſten Landesfürſten, daß Höchſtderſelbe auch gnädigſt geruhen werde, namentlich die

Auf-

Aufhebung der unterm 13ten März, und 8ten May 1778. publicirten Patente, welche die Veranlaſſung zu dem 19ten Gravamine gegeben haben, durch den zu machenden Landtäglichen Schluß zu declariren, wie auch die Befehle zu ertheilen, daß die Patente, da, wo dieſelben annoch affigiret ſeyn könnten abgenommen werden mögen.

10mo Obgleich nicht geläugnet werden kann, daß E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bey der Anno 1776 errichteten Compoſitions Acte, blos auf die Allodification der, von dem Hochfürſtl, Kettlerſchen Hauſe zu Lehn gegebenen Güthern, angetragen habe, ſo iſt dennoch auch unwiderſprechlich wahr, daß Se. Königl. Maj. und die Durchl. Republik durch die Anno 1776 ſancirte Reichsconſtitution und durch das Allerhöchſte Königl. Allodificationsdiploma, die Allodification, nicht blos auf die Kettleriſche Lehngüther, ſondern überhaupt auf alle von denen vorigen Durchlauchten Herzögen, den Landeseinwohnern zu Lehn gegebene und von denenſelben ſit quo titulo ſit, annoch beſeßene Güther extendiret, wie auch daß Se. Hochfürſtl. Durchlaucht Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, dadurch daß Höchſtdieſelben dieſe Reichsconſtitution, ſo wie das Allerhöchſte Königl. Allodificationsdiploma abſque reſtrictione, publiciren zu laßen, geruhet, dieſelben nach aller ihrer Extenſion pro lege anerkännet und acceptiret haben. Wenn nun hieraus offenbahr zu Tage lieget, daß nicht nur das eigentliche Reeſchenhoff als ein Kettlerſches Lehn ſondern auch die Anno 1762 dazu verlehnte und von Würtzau dazu verlegte Bauren, unter der obgedachten Allodification, ſämtlicher von denen Vorigen Durchl. Herzogen, zu Lehn gegebener Güther gehören, dieſe gnädige Intention der Durchl. Oberherrſchaft auch noch mehr daraus erhellet daß Sr. Königl. Maj. gnädigſt geruhet haben, in fundament der gedachten Allodification, diejenige Ceßion zu confirmiren, wodurch der Wohlgeb. Oberſter von den Brinken ſein, an Reeſchenhoff und namentlich an die Anno 1762 dazu verlehnte Bauren habendes condominium, an Seine Wohlgebohrne Gemahlin und deren Erben abtritt und cediret; ſo glaubet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft um deſto weniger bey der, auf das 20ſte Gavamen erfolgten Hochfürſtl. Beantwortung acquieſciren zu können, da gewiß dem ganzen Lande ſehr viel daran gelegen iſt, daß die obgedachte Allerhöchſte Oberherrſchaftliche Allodification noch Ihrer ganzen Extenſion erhalten und auch nicht der mindeſten Explication unterworfen, ſondern blos nach ihrem wörtlichen Inhalt befolget werde. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſchmeichelt Sich demnach mit der gewißen Hofnung, nach denen obgedachten Gründen ſowohl als auch nach denjenigen, die in dem 26ſten Gravamine bereits

vorge-

vorgetragen worden, Se. Hochfürſtlichen Durchlaucht Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, gnädigſt geruhen werden, nicht nur die Allodification des ganzen Reeſchenhoffs nach dem darüber Anno 1762 ausgefertigten Pfandlehncontract, welcher auch von des Höchſtſeeligen Herzoges Ernſt Johann Durchlaucht, ſo wie von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Selbſt, tacite agnoſciret worden, anzuerkennen, ſondern auch Höchſtdero Kanzeley und Kammer, den gnädigen Befehl zu ertheilen, daß denen Beſitzern der Allodificirten Lehne, die Qualification von Erbbeſitzer nicht weiter denegiret werde.

11mo. So ſehr Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft überzeuget iſt, daß der zugenommene Luxus, die häufigen Reiſen junger Leuthe und die niedere Kornpreiſe, mit zu den Urſachen gehören, die den hier im Lande ſich geäuſſerten Geldmangel veranlaſſen, und ſo bereit auch Eine Wohlgebohrne Ritter uud Landſchaft iſt, zur Abſtellung dieſer Urſachen gegen den künftigen Landtag entweder ſelbſt einige Deliberatoria in der Hochfürſtl. Kanzeley einzuſchicken, oder auch über die dazu von Sr. Hochfürſtl. Durchl. etwa vorzuſchlagende Mittel zu deliberiren; ſo glaubt dieſelbe dennoch unter dieſen, den Geldmangel hervorbringenden Urſachen, auch diejenigen Summen zählen zu müßen, die Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herr, von verſchiedenen Privatis aufnehmen und die dadurch aus dem Commercio privatorum herausgehen. Nach dieſer Vorausſetzung bittet, bey Gelegenheit der, auf das 21ſte Gravamen erfolgten Hochfürſtl. Beantwortung, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn hiedurch unterthänigſt 1) daß Höchſtdieſelben wenigſtens zu einiger Abſtellung des ſich hervorgethanenen Geldmangels aus Landesväterlicher Vorſorge gnädigſt geruhen wollen, die von Privatis auf Obligationes in Händen habende Gelder um deſto mehr aufzukündigen und an denſelben zurück zu zahlen, da Höchſtdenſelben es nicht ſchwer fallen kann, wenn es erforderlich ſeyn ſollte, auch fremde Gelder zu negociren und 2) daß da auf verſchiedenen alten Fürſtl. Pfandgütern, die Pfandſummen vermehret worden, und dieſelben dadurch als neue Pfänder betrachtet werden könnten, die nach Inhalt des Hochfürſtl. Inveſtitur Diplomatis zuförderſt Sr. Königl. Majeſtät angetragen werden müßten; Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herr, zur Sicherheit dieſer Pfandbeſitzer es ſich gnädigſt angelegen ſeyn laſſen wollten, über dieſe Verpfändungen die Königl. Confirmationes Huldreichſt zu bewürken.

12mo. Die auf das 22ſte Gravamen ertheilte Hochfürſtl. Beantwortung, erkennet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mit dem unterthänigſten

nigsten Dank, und da es sich auf keine Weise richtiger ergeben kann; ob Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. u. Herr, mehrere Allodia besitzen, als diejenige Tariffe enthält, von denen Höchstdieselben zeithero zur Adelsfahne contribuiret haben, als wenn man von derjenigen Consignation der Kettlerschen Allodialgüther, welche Ao. 1738 aus dem Hochfürstl. Archive denen zur Taxation derselben ernannten Königl. Commissarien extradiret worden, diejenigen Güther excipiret, von welchen bey dem Kettlerschen Edictalproceße Ao. 1768 vor dem Allerhöchsten Königl. Relationsgerichten dargethan worden, daß sie mit Unrecht auf dieser Allodialconsignation stehen, und würkliche zum Fürstlichen Lehn gehörige Güther sind, und alsdenn die, von dieser Consignation, nicht excipirte Kettlersche Allodia mit denenjenigen Allodien zusammen träget, die von dem gegenwärtigen Hochfürstl. Hause acquiriret worden; so findet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich veranlaßet, Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben Einer Wohlgebohrnen Ritter u. Landschaft aus dem Fürstl. Archiv die obgedachte Ao. 1738 extradirte Kettlersche Allodialconsignation sowohl, als die Consignation der davon Anno 1768 excipirten Güther u. endlich auch die Consignation der von des Höchstseligen Herzoges Ernst Johann Durchl. acquirirten Allodialgüt her in Forma probanti extradiren zu lassen gnädigst geruhen wollen.

13tio. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft erkennet die, auf das 23ste Gravamen ertheilte Hochfürstl. Beantwortung für vollkommen gerecht, und indem Dieselbe die darin enthaltene gnädige Versicherung, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. u. Herr, an denenjenigen Orten wo Höchstdieselben noch einen Ueberfluß an Holz haben, daßelbe denen die es benöthiget, nach Höchstdero gegenwärtigen Waldordnung und Taxe verabfolgen lassen wollen, mit den dankbarsten Herzen verehret; so unterstehet Dieselbe sich hierdurch zugleich von Vertrauen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. Landesväterlicher Gnade belebt, Höchstdieselben nicht nur um die namentliche Anzeige derjenigen Oerter wo Sr. Hochfürstl. Durchl. obgedachtermaßen annoch denen die es benöthiget, das Holz verabfolgen lassen wollen, so wie um die Mittheilung Höchstdero gegenwärtiger Waldordnung und Taxe, sondern auch darum unterthänigst zu bitten, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollten, diejenigen die es benöthiget, von der nachzusuchenden Anweisung Huldreichst zu dispensiren und blos denen beeydigten Förstern der oben gebethener maaßen namhaft zumachenden Oerter, den Befehl zu ertheilen,

len, daß dieſelben das Holz nach Höchſtdero Waldordnung und Taxe verabfolgen laſſen ſollen.

14to. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hat die Ehre Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, bey Gelegenheit der Hochfürſtl. Beantwortung des 24ſten Gravaminis die hier ſub Sig. O. beygefügte Beylage zu unterlegen, und da Dieſelbe ſich nach der, in dieſer Piéce enthaltenen Auseianderſetzung der Begriffe eines Gravaminis publici und privati überzeuget hält, daß der 42ſte § Formul. Regim. welcher durch der Comiſ. Deciſ. de Ao. 1642 reaſſumiret worden, auf alle diejenige Fälle zu appliciren ſey, da ein Privatus contra Principem als Landesherr Beſchwerde führet, daß Er vom Landesfürſten genöthiget worden iſt, etwas zu thun oder zu leiden, was 1) Contra principia juris Publici et Privilegia ſtatus anläuft, oder auch was 2) Contra jus ſuum ſpeciale, das Ihm reſpectu Principis als Landesherrn ex ſpeciali Privilegio ſeu poſſeſſione juris zuſtehet, ſtreitet; ſo wünſchet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen wollen, dieſen feſtgeſetzten Begriff eines Gravaminis privati um deſtomehr gnädigſt anzunehmen u. dieſelben nach der Vorſchrift des 42ſten § Form. Reg. behandeln und abmachen zu laſſen, weil dadurch weder die etablirten Jurisdictiones, zu denen reſpectu Principis höchſtens nur diejenigen Klagſachen gehören, die den Principem nicht als Landesherrn, ſondern nur tanquam priuatum und ex lege privata ſeu civili betreffen können, noch auch der § Form. Reg. ſi lis inter principem et nobilem etc. einigen Eindrang leidet und obgedachter 42. § Form. Reg. blos auf diejenige Fälle anzuwenden iſt, wo, wie oben geſaget, der Privatus, contra Principia juris Publici et Privilegia ſtatus, oder contra jus ſuum ſpeciale, das ihm reſpectu Principis als Landesherrn et ſpeciali Privilegio ſeu poſſeſſione juris competiret, zeithero da dieſes Geſetz nicht exerciret worden, durch Reſolutiones aus der Hochfürſtl. Kanzeley und Kammer oder auf irgend eine andere Art, in ſeinem Iure ſpeciali beeinträchtiget geblieben, weil Er entweder einen andern rechtlichen Weg aufzunehmen das Vermögen nicht gehabt, oder in nicht ſehr wichtigen Fällen, wenigſtens doch die Koſten dazu geſcheuet hat. Mitau aus der Landesverſammlung den 29ſten Julii 1780.

Gideon Heinrich Saſs.
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro.

Nro. 21

NOTE.

Endesunterzeichnete haben die Ehre Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ein Exemplar dererjenigen Patente, welche der im Liebauſchen ausgebrochenen Viehſeuche wegen, bereits zur Publication befördert worden, hieneben mitzutheilen. Mitau den 29ſten Julii 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube.
Kanzler.

Otto Heinrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Carl Fried. v. Mirbach
Rath.

Nro. 22.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch Jedermann zu wiſſen, wasmaaßen der Hochwohlgebohrne Herr Baron von Krüdener, Ihro Kaiſerl. Majeſtät aller Reuſſen ꝛc. würklicher Legationsrath auch an Uns und E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft dieſer Herzogthümer, akkreditirter Miniſter, mittelſt übergebener Note vorgeſtellet, daß die im Liebauſchen ausgebrochene Viehſeuche ſich allgemach den hieſigen Gegenden nähere, und die mit dieſen Herzogthümern durch den Handel verbundene Provinzen des rußiſchen Reichs in Gefahr ſetze. Wann nun hienächſt nicht nur obwohlgedachter Herr Miniſter die fernere Ausbreitung eines ſo fürchterlichen Uebels durch die ſchleunigſten und kräftigſten Mittel zu hindern geziemend angeſuchet, ſondern auch E. auf gegenwärtigem Landtage verſammelte Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, nachdem Sie deshalb von dem Herrn Miniſter beſonders angegangen worden, für obiges Anſuchen in einer überreichten Note ſich angelegentlich verwendet hat; ſo haben Wir, bey der dringenden Gefahr für den Wohlſtand Unſerer ſowohl als der benachbarten Staaten, ſolche Entſchlüſſungen genommen, die am geſchickteſten ſind, Unſere Fürſtenthümer von einem verwüſtenden Uebel zu befreyen, und zugleich die gefürchteten Unfälle von den benachbarten Grenzen abzuwenden.

Wir verordnen und befehlen demnach, der mit E. Wohlgehohrnen Ritter und Landſchaft getroffenen Einigung gemäß, hiedurch gnädigſt, daß

allenthalben, wo die Viehseuche entweder schon graßirt, oder etwa noch hinkommen möchte, so lange sie währet, wiewohl ohnbeschadet der Rechte und Servituten, die ein oder anderes Guth in fremder Grenze hat, kein Stück Vieh vom ganzen Viehbestande über die Grenze zum Schaden des Nachbahrs gelassen oder getrieben werden; daß, wenn aber ein oder das, andere Guth all' seine Weide und Heuschläge in fremder Grenze hätte, und also der obigen Verordnug nicht nachleben könnte, der Besitzer desselben, falls sich bey ihm die Viehseuche äussern würde, seinen Nachbahrn, mit dem Er eine commune Weide hat, davon wenigstens zu benachrichtigen gehalten seyn soll, damit dieser, wo möglich, dagegen einige Anstalten treffen, und sein Vieh, jedoch, daß seinen Rechten und Befugnissen kein Nachtheil erwachse, auf eine andere Weide schicken könne; daß ferner das kranke Vieh von dem gesunden sorgfältig abgesondert gehalten, und das, Gestürzte mit Haut und Haar zum mindesten sechs Fuß tief unverzüglich vergraben, und, wenns thunlich, mit ungelöschten Kalk beworfen werde; als auf welche Weise auch mit dem bis zur Publikation dieses Patents von zeithero an der Seuche gestürztem Vieh etwa schon abgezogenen Häuten, nachdem sie in kleine Stücke zerhacket worden, zu verfahren ist.

Was daneben die wider die Contravenienten verhängte Pönen betrift; so verordnen und setzen Wir hiemittelst fest: daß, wer, ausser den Bauern, als welche im jedesmaligen Contraventions-Falle mit harter Ruthenstrafe zu belegen sind, den vorgeschriebenen Verordnungen entgegen handeln würde, so oft es geschiehet, eine Strafe von zweyhundert Reichsthalern in Albrs. verwürket habe, wovon die eine Hälfte dem Delatori, und die andere der Landschafts-Casse anheim fallen solle.

Und wenn es endlich auch durch traurige Erfahrungen ausser Zweifel gesetzet worden, daß die Viehseuche durch den Handel mit Rinds- und Kalbs-Leder, Wolle und Haare verbreitet werden kann, dem ganzen Lande daher sehr viel darann gelegen ist, daß dieser Handel vor der Hand gänzlich sistiret werde; so verbieten Wir nicht nur all' solchen Handel bis zur völligen Nachlassung der Viehseuche bey unausbleiblicher nach Bewandniß der Umstände willkührlich einzurichtenden Strafe, sondern werden auch einige leichte Passagen der Windau mit Mannschaft von Unsern Troupes besetzen lassen, welche alle dergleichen Waaren zurückweisen sollen. Schlüßlich befehlen Wir noch allen Fürstlichen Officianten, und sämtlichen Einsaassen dieser Herzogthümer, wie nicht weniger allen Magistraten, Accise- und Zollämtern hiedurch in Gnaden: nicht nur auf vorstehende Verordnungen, sondern auch darauf genau

genau

genau zu halten, daß während der Viehſeuche weder Rinder- und Kälber-Häute, noch Wolle und Haare über die Grenze gelaſſen werden.

Damit nun dieſes Patent zu Jedermanns nöthigen Wiſſenſchaft gelange; ſo iſt es Unſer gnädiger Wille; daß ſelbiges von allen Canzeln dieſer Herzogthümer, nach geſchloſſener Predigt, in teutſcher und lettiſcher Sprache, drey Sonntage nach einander publiciret und nachmals an die Thüren der Kirchen und Rathhäuſer in den Städten, imgleichen Unſerer Acciſe- und Zollämter, auch anderer öffentlichen Oerter angeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter Unſerm Hochfürſtl. Inſiegel, und Unſerer Unterſchrift. Gegeben zu Mitau den Julii 1780.

(L. S. D.) PETER Herzog zu Kurland.

Nro. 23.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall, Hochwohlgebohrne Herren Herren Landbothen, Hochzuehrende Herren Mitbrüder.

Das Anſehen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, iſt bey allen vereinigten Gliedern derſelben ſo ehrwürdig und reſpectable, daß es von ſelbigen in denen anklebenden Vorzügen aber ſo wenig verkannt, als in ihrem ſchätzbahren Wehrte verletzet werden könnte. Wäre es aber gleich möglich, daß aus gewißen Vorwürfen, die nur bloß realia zum Grunde gehabt, und worin man nur einzig und allein ſeine laedirten Jura ſalviren wollen durch eine ſtrenge Ausdeutung das Gegentheil davon gefolgert werden ſolte, ſo hoffen dieſe, in Verdacht gerathene Kirchſpielsglieder zuverſichtlich und mit einem wahren Vertrauen, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft, da ſie weder dabey etwas unanſtändiges gedacht, noch zur Abſicht gehabt, die nach Gefühl und Empfindungen abgemeßene Schritte mit Großmuth ſanfter beurtheilen, und ſie durch die förmliche Declaration des Herrn Deputirten, als treue und durch das Band der Rechte vereinigte Glieder, in Derſelben fernere Liebe einſchließen würde.

Dieſes vorausgeſetzt, muß ich endlich in einer Sache auf mich ſelbſten kommen, die in dem Allgemeinen einen offenbahren und weſentlichen Einfluß hat, und von welcher der Herr Deputirte die entworfene Beſchwerden gehörigſt pro dilucidatione et abolitione überreichen wird.

Die Gravamina ſind an ſich betrachtet nicht ſowohl, weil ſie mich tangiren, ſondern weil ſie in ähnlichen Fällen Jedermann im Lande treffen können, wichtig und ceu publica zu conſideriren. Wenn der Landesfürſt das Recht hat, eigenmächtiger Weiſe ohne Zuziehung ſeiner Räthe, wider einen unbeſchuldeten und ſicheren Angeſeßenen, bloß aus Abneigung gegen denſelben und in favorem ſeines ungleichen Gegentheils eine Execution und darauf ſogar, ohne daß man auf das erlegte Capital, Intereſſen und gehörigen Koſten, und dieſerhalb abgeſtatteten Bericht im geringſten reflectiret hat, über die ganze Summe wieder den klaren Sinn der Geſetze ex proprio motu eine Execution armata manu zu verhängen und zu authoriſiren, ſo iſt es insbeſondere bey dem jetzigen Geldmangel ſehr gefährlich, und dahero rathſam, daß dieſem um ſich freſſenden Uebel in Zeiten geſteuert werde.

Das andere Gravamen iſt ſchon 1765. 1766 und 67 mit in dem Corpore befindlich geweſen, und da des Herzoges Durchlaucht dieſe Gravamina, wodurch Sie mich in einen beträchtlichen Schadenſtand verſetzet haben, nicht anders, als cum refuſione ipſius aboliren können, ſo bitte ich ganzgehorſamſt, für mich in der Art gerechtſamſt zu ſorgen, oder in die Wege einzuſchlagen, daß ich in dem mir unſchuldig zugefügten Schadenſtande, völlig zufrieden geſtellet werden möchte. Dieſes würde dem Publiko Sicherheit bringen, und vor mir Genugthuung und eine wahre Beruhigung ſeyn, da ich ohnedem ſchon, leider! das betrübte Schickſal gehabt habe, in offenbahr liquiden Forderungen wider mein Verdienſt behandelt zu werden. Ich empfinde annoch die Wehen davon, daß es Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gefällig geweſen iſt, mich mit meiner gerechten Forderung auf eine kränkende Weiſe abzuweiſen, und bedaure nichts ſo ſehr, als daß meine Verdienſte gegen das Vaterland und meine Rechtſchaffenheit, nicht eben daßelbe Glück haben, deßen ſich andere rühmen können, die in weit größeren Summen ohne Widerſpruch befriediget worden. Gott weiß es, daß ich es verdient gehabt, und daß ich bey meinem 6 monathlichen Aufenthalte zu Moskau das Meinige zugeſetzet gehabt, und der Zuſage des damaligen Landesbevollmächtigten trauen müßen.

Meine damalige Relation und der Beyfall der Landbothenſtube zeiget es, wie nützlich ich dem Lande geweſen und wie viele Diſtinction ich denſelben durch meine Audience verſchaffet. Ich ſage dieſes eben nicht zu dem Ende, daß ich auf das einmal rotunde abgeſchlagene aufs neue inſiſtiren wollte, ſondern blos deshalb, daß Dieſelben mein Recht erkennen und nicht bedauren würden.

Ich

Ich werde nie aufhören, mich mit der größten Hochachtung zu bekennen, für

Ew. Ew. Hochwohlgebohrn Hochwohlgbohrn

Schoedern den 10ten Julii, 1780.

treugehorsamsten Diener

H. B. v. d. Brincken.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothenmarschall, Denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Landbothen, Einer auf dem gegenwärtigen Landtage versammleten Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft

in

Mitau.

Nro. 24.

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft wird aus unserer communicirten Bestallung bereits bekannt geworden seyn, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, uns Endesunterzeichnete zu würklichen Kurländischen Räthen mit allen damit verknüpften Prärogativen und der einem Herzoglich Kurländischen Rath zu stehenden Würde und Autorität ernennet und bestellet haben; auch wird es nicht unbekannt geblieben seyn, daß, als wir bey der lezten Cadence der adelichen Criminalgerichte, unsere seit Antretung unseres Officii; zunächst den Hochwohlgeb. Oberräthen inne gehabten Sitze, einnehmen wollen, die Hochwohlgebohrnen Oberhauptleute diese Sitze occupiret, unter dem Vorgeben, daß Ihnen die Seßion bey den Criminalgerichten über uns gebührete, und weil wir gerechtes Bedenken, tragen müssen, zum Präjuditz der Rathswürde Ihren Anmaaßungen nachzugeben, uns von den Criminalgerichten ganz zu entfernen, genöthiget haben.

Dieser Vorgang hat uns gemüßiget Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, zur Vertheidigung unser angefochtenen Rechte, eine ausführliche Vorstellung unterthänigst zu unterlegen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Die Wohlgebohrnen Oberhauptleute haben durch Ihre Anmaaßung, die Seßion bey den Criminalgerichten über uns zu nehmen, diese strittige Frage veranlaßt, und deren Entscheidung nothwendig gemacht: **Ob die Wohlgebohrnen Oberhauptleute, bey den Criminalgerichten, die Seßion über uns** nach der Regimentsform bestelte würkliche Kurländische **Räthe von Mirbach und von Hahn** mit Recht fordern und nehmen können

können? Wir glauben mit rechtlicher Ueberzeugung dieſe Frage verneinen zu müſſen:

1. Weil die Regimentsform, als die erſte und Hauptquelle aller hier anwendbaren Entſcheidungsgründe, für die Preeminentz der Räthe wider die Anmaaßung der Wohlgebohrnen Oberhauptleute ſpricht.

Denn nach dem 1ſten §. der Regimentsform, ſollen unter der Regierung des Durchlauchtigſten Herzoges, deßen oberſte Räthe und Beyſitzer ſeyn, der Landhofmeiſter, Kanzler, Oberburggraf und Landmarſchall, nebſt zweyen Doctoren der Rechte, welche ſechs Perſonen, die bis 1642 allenthalben unter dem allgemeinen Namen der Fürſtlichen Räthe vorkommen, zu einem und eben demſelben Collegio gehören, und in der Regimentsform in Anſehung Ihrer Würde und Gewalt gar nicht von einander unterſchieden werden.

Nach dem 5ten §pho der Regimentsform, ſollen nächſt dieſen Räthen allererſt die vier Oberhauptleuthe die nächſte Stelle im Herzogthum haben, und von dem Gericht dieſer Oberhauptleuthe als Unterrichter ſollen nach dem 9ten § die Appellationes an das Fürſtl. Hofgericht, welches aus den vorgenannten Räthen beſtehet, gehen. Bey dieſen Hofgericht in ſo weit daßelbe als ein Ober- und Appellationsgerichte anzuſehen, ſollen die vier Oberhauptleuthe keinen Sitz haben, ſondern nach dem 16ten §. der Regiments-Form, ſollen ſie nur dann, wann dieſes aus mehr beſagten Räthen beſtehende hofgerichte als ein Gericht, erſtern Inſtanz, in Adelichen Criminalſachen ſitzet, mit dazu gezogen werden. Daß ſolchemnach die beyden Doctoren oder Räthe, eben ſowohl als die vier Oberräthe die vornehmſten und vor allen übrigen Officianten preeminirende Stellen bekleiden, iſt von dem nachherigen Königl. Commißionen, von den Herzögen und auch von Ritter und Landſchaft anerkannt worden; und daher folgt unſer 2ter Ueberzeugungsgrund.

2. Weil alle nach Etablirung der Regimentsform vorhandene Commiſſorialiſche Deciſa, Landtägliche Schlüße und Verträge, da, wo ſie mit Beziehung auf die Räthe, die Regimentsform anführen, und zum Theil über die ausdrücklichen Worte derſelben hinaus gehen, dennoch dieſe Regimentsform auch in dieſem Punkt nicht aufgehoben haben. Denn in den Deciſis der im Jahr 1642 nach Kurland abgeordneten Königl. Commiſſarien heißt es, da wo ſie den in der Regimentsform zuerſt genannten Räthen, den Titel: Oberrath! und den beyden Doktoren den Titel: Rath! attribuiret wiſſen wollen:

Quiquidem Domini Doctores in obeundis publicis functionibus ſtatum Ducalem ejusque Regimen concernentibus, *officiisque et muneribus expediendis paris erunt dignitatis et poteſtatis.* Sie

Sie ſollen in Staats- und Regierungsangelegenheiten, auch ſonſt in Verwaltung ihres Officii gleiche Würde und Anſehen mit den vier Oberräthen haben.

Die Königl. Commißion von Ao. 1717 beziehet ſich in ihrem erſten Deciſo ad Deſideria impliciter auf den 1ten § der Regimentsform und auf die vorangeführte Deciſion der Commißion von 1642 und da, wo Sie in eben dieſen Deciſo, an Stelle der beyden Räthe, zu Kriegszeiten, nicht die Oberhauptleute, zu den Regierungsgeſchäften gezogen wiſſen will, ſondern die Wahl zweyer aus dem Adel verordnet, beſtimmt ſie zugleich, daß dieſe beyden gewählten, ſo lange der Krieg währet. **in allen Regierungsgeſchäften**, politicis, oeconomicis und eccleſiaſticis **ſo wie die beiden Räthe, und an Ihrer Stelle, mit den Oberräthen gleiche Würde und Gewalt haben ſollen.**

Hierbey möchte es nicht unnütze ſeyn, anzumerken: daß, als die Commißion von 1642 den, wieder den Sinn der Regimentsformul, außer den beyden Doctoren oder Räthen, angenommenen überzähligen Rath Viſcher in Officio privati Conſiliariatus conſervirte, Sie aus Vorſichtigkeit dazu ſezt:

Sed nequid eo ipſo Formula Regiminis derogetur neque *plures Conſiliarii* praeter eos *qui expreſſi ſunt* in provincia in poſterum adbibeantur etc.

Auch da dieſe Commißion feſtſezte, daß bey Erledigung des Fürſtenthums, Minderjährigkeit oder Abweſenheit des Fürſten, die vier erſten oder Oberräthe allein die Regierung verwalten ſolten, nahm Sie pro ratione decidendi dieſer Ihrer Verordnung an, daß dieſe Verordnung *juxtam Formulam Regiminis* gemacht würde. Welches alles beweiſet, daß Sie dieſer Sanction nicht im mindeſten derogiret wiſſen wollen, wie Sie dieſes auch dadurch nicht undeutlich indigitirten, daß, da Sie die unter dem 23. Novemb. 1642 zwiſchen dem Herzoge Jacob und der Landſchaft abgeſchloſſene Compoſitionsacte, ad inſtantiam der tranſigirenden Theile, confirmirten, Sie Ihrer Confirmation die Clauſul anhängten:

Juribus Sacrae Regiae Majeſtatis directique Dominii ſalvis manentibus.

Daß auch die Landſchaft ſelbſt die beyden Doctoren oder Räthe von gleicher Dignität als die vier Oberräthe der Regimentsform gemäß gehalten, beweiſet der 2te §. des Landtäglichen Schlußes vom 9ten Auguſt 1636. in den Worten:

Sonſten aber ſollen die jeztgedachte beyde Räthe neben den andern vier

Räthen, der Regimentsform zufolge, in gleicher Autorität und Reſpect nun und zu ewigen Zeiten ſeyn und gehalten werden

Auf dieſe Stelle wird auch in der Compoſitionsacte vom 23. Novemb. 1642 im 5ten §. Beziehung gemacht, und in dem folgenden 6ten §. angenommen, daß dieſe beiden Räthe mit den vier Oberräthen ein und daßelbe Collegium ausmachen.

Da nun ſo wenig in der Regimentsform, als in den Verordnungen und Entſcheidungen der Königlichen Commißionen einigen Grund zur Rechtfertigung der Anmaaßung der Wohlgeb. Oberhauptleute zu finden; ſo können Sie die vermeintliche Vertheidigung derſelben, unſers Erachtens, nirgend anderswo, als in dem 12ten §. des Landtäglichen Schluſſes von 1636 und in dem 5ten §. der Compoſitionsacte von 1642 ſuchen.

Dieſe Stellen, als Geſetze betrachtet, können ſo, wie jedes andere Geſetz, nie richtig verſtanden und angewendet werden, als wenn auf die Veranlaſſung und Entſtehungsgrund derſelben oder auf die ratio Legis geſehen wird.

Aus dieſer allgemeinen anerkannten Regel fließet nun unſer 3ter Ueberzeugungsgrund, warum wir die obige Streitfrage verneinen müßen, nehmlich

3. **Weil alle in den vorgedachten Landtäglichen Schlüßen, Verträgen und Commiſſorialiſchen Abſchieden, vorkommende, die Praeeminentz der Räthe angehende Stellen, dennoch keine richtige Anwendung** auf den gegenwärtigen Streitfall zwiſchen den Wohlgebohrnen Oberhauptleuten und uns beyden Räthen leiden.

Denn die ratio Legis war: **weil die damahligen Räthe nicht aus uralten adelichen Geſchlechtern**, die vier Oberhauptleute aber aus ſolchen Geſchlechtern waren und ſeyn mußten.

Dieſes beweiſet der angezogene § 12. des Laudi publici von 1636, wo es heißt:

Nachdem auch eine geraume Zeit zwiſchen **Unſern Räthen; den Doctoren und den vier Oberhauptleuten wegen der Seßion** Streit geweſen, und Wir Unſers Theils vermöge der Regimentsformul nicht anders befinden können, als daß Unſern Räthen ſolche Seßion gebühre, und die Sache von unterſchiedlichen Landtägen ad deciſionem Regiam verſchoben worden; ſo wollen Wir dennoch damit andere Weitläuftigkeiten verhütet bleiben und Ritter und Landſchaft Unſere gnädige Affection zu ſpüren habe, denen vier **Oberhauptleuten als uralten adelichen Geſchlechtern, und keinen andern, die Oberſtelle über** Unſere

Räthe

Räthe, die Doctoren, oder die an Ihre Stelle seyn werden, gegönnet haben; sonsten aber sollen jeztgedachte beyde Räthe, neben den andern vier Räthen der Form. Reg. zu folge, in gleicher Autorität und Respect nun und zu ewigen Zeiten seyn und gehalten bleiben.

Und der 5te §. der Compositionsacte beziehet sich auf diesen Landtagsabschied, und suppediret keine neue und andere Raison, als die in diesem schon enthalten war.

Die damaligen Räthe waren George Künradt und Christophorus Derschovius, von denen ersterer nach Anzeige der Ritterbanksacten, ein neugeadelter, lezterer aber ein fremder Edelmann und noch nicht unter den Kurländischen Adel aufgenommen war. Und eben dieselben waren es auch zur Zeit der Commißion von Anno 1642.

Die damahls den 18ten Novemb. vor der Intromißion, dem Herzog Jacob von der Landschaft übergebene Gravamina und Petita, über welche eben die Compositionsacte geschlossen wurde, bestätigen dieses noch mehr: denn man findet daselbst, daß die Landschaft aus eben dem Grunde, nehmlich: weil die **Räthe nicht von uralten Adel wären**, so gar sich darüber beschweret, daß gedachte Räthe bey Commißionen den Hauptleuten präferiret worden, und gebethen habe, daß die Räthe den Hauptleuten, **als alten adelichen Geschlechtern**, nicht sollten vorgezogen worden.

Der Rang ist also nicht dem Amt der Räthe oder der Rathstelle, sondern den Rathspersonen und Ihrem Stande, also Ihnen nicht deswegen angestritten worden, weil Sie ein geringeres Amt und Würde bekleideten, als die Oberhauptleute, sondern weil sie nicht aus adelichem Geschlecht oder doch nicht aus so alten Kurländischen adelichen Geschlechtern wären, als die Oberhauptleute.

Aus dieser Ursache allein, wie die klaren Worte des angezogenen Landtäglichen Schlußes zeigten, hat Herzog Friedrich aus besonderer Affection und um andere Weitläuftigkeiten zu vermeiden, und nachher Herzog Jacob vertragsweise, den Oberhauptleuten den Rang über die Räthe vergönnet, und die Königl. Commißion ist dem auch nicht zuwider gewesen, da die damaligen Räthe Kündradt und Derschov, welche das Laudum von 1636 und die Compositionsacte von 1642 mit unterschrieben, selbst zufrieden gewesen sind.

Die Commißion selbst aber hat über den Rang in Ihren Decisionen nichts neues und der Regimentsform derogirendes sanciret, vielmehr mit expresser Beziehung auf die Form. Reg. festgesetzet: das die beyden Räthe, zwar nicht Oberräthe heißen, doch aber bey Verwaltung aller Regierungs- und

anderer mit Ihrem Officio verbundenen Geſchäfte, dazu auch ohne Zweifel die Verwaltung der Gerichte gehöret, paris dignitatis et poteſtatis ſeyn ſollen. Was anders alſo kann hieraus gefolgert werden, als daß, ſo lange daßelbe Verhältniß des Standes der Räthe gegen den Stand der Oberhauptleute vorhanden, welches zur Zeit des Laudi von 1636 und der Compoſitionsakte von 1642 war, und ſo oft in die Stellen der Räthe eben ſolche Standesperſonen treten würden, als die damaligen Räthe waren, oder ſo oft die beyden Räthe nicht aus uralten adelichen Kurländiſchen Geſchlechtern ſind, die Oberhauptleute aber aus ſolchen Geſchlechtern ſind; ſo oft auch dieſe aus uralten adelichen Geſchlechtern herſtammende Oberhauptleute, den Rang über die nicht dergeſtalt qualificirte Räthe haben ſollen? Und doch läßt ſich aus den angeführten Stellen noch nicht ſo gar geradezu ſchlieſſen, daß die vorbeſchriebenen Oberhauptleute, über die vorbeſchriebenen Räthe, die **Seßion im Criminalgericht** haben und behalten ſollen, vielmehr giebt ſowohl das Deciſum der Königl. Commißion als der Actus Compoſitionis, imgleichen die eben damals von Ritter und Landſchaft eingegebene Gravamina und Petita dringende Veranlaßung anzunehmen, daß hier nun von dem **Rang und Seßion bey Hofe** die Rede geweſen. Denn in dem Gravamen oder Petito ſagt die Landſchaft:

Damit auch der Reſpect der Herren Regierungsräthe gleichs denen in Preußen erhalten werde, daß **Ihnen bey Hofe über alle in Seßionibus die Oberſtelle zu laßen**, und keiner, wer ſich auch wären außerhalb Grafen und vornehmer Herren Geſandten zu präferiren, denen die vier Oberhauptleute zu nächſt Inhalts der Regimentsform billig folgen.

Und in dem Actu Compoſitionis von 1642 wird bey Beſtimmung des Ranges oder Seßion, gleichfals der Grafen, fremder Herren Geſandten und Königl. vornehmer Officianten gedacht, da doch alle dieſe Perſonen in keinen Gerichten mit den Oberräthen concuriren, welches aber bey Hofe und Hofesfeyerlichkeiten geſchehen kann. Und eben deswegen, weil hier nun von der Praeeminenz und Seßion der Räthe, bey Hofe und Hofesfeyerlichkeiten die Rede geweſen, möchte auch wohl die Königl. Commißion in Ihren Deciſis ſich darauf gar nicht eingelaſſen, ſondern nur über die Titulatur etwas zu ſtatuiren ſich begnüget, wohl aber nöthig gefunden haben, die beiden Räthe **bey officieuſen Beſchäftigungen** In pari dignitate et poteſtate **gleich den vier Oberräthen**, mit ausdrücklichen Worten zu conſerviren, auch da, wo ſie die Compoſition und Transaction des Herzogs, mit Ritter und Landſchaft confirmiret, die Worte anzuhängen:

Iuribus

Iuribus Sacræ Regiæ Majeſtatis directique Dominii ſalvis manentibus.

Geſetzt aber, es wäre hier auch von der Seßion bey den Criminalgerichten die Rede geweſen; ſo iſt aus dem angeführten, den Oberhauptleuten favorablen Lege und deſſen ration evident, daß dieſes Geſetz, welches einmal **für den alten Kurländiſchen Adel** und zu Gunſten deſſelben beliebet worden, nun in einer und derſelben Sache, **wieder dieſen uralten Kurländiſchen Adel** und zum Nachtheil deſſelben nicht wiederſinnig angezogen, **mithin auf uns, die wir beyde, aus uralten kurländiſchen adelichen Geſchlechtern herſtammen**, nicht angewendet werden könne.

Wir enthalten uns der Kürze wegen aller weitern auffallenden Folgerungen, die ein jeder unbefangener Kenner der Geſchichte und Geſetze unſeres Vaterlandes, von ſelbſt leicht aus dem angeführten ziehen kann, und bitten Ew. Hochfurſtl. Durchl. in Unterthänigkeit, uns bey der durch unſere geſetzmäßige Beſtallung uns conferirten und zuſtehenden Prärogative, Würde und Autorität, Landesherrlich zu mainteniren; zu dem Ende auch bey dem gegenwärtigen Landtage mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft eine ſchickliche Auskunft zu treffen, wodurch die Wohlgebohrne Oberhauptleuthe bewogen werden können, von Ihrer auf unrichtig verſtandenen und unrichtig angewendeten Geſetzen, geſtützten Anmaaßung abzuſtehen, oder wofern dies nicht thunlich zu machen wäre, dieſen leidigen Streitfall, zur Oberherrſchaftlichen Entſcheidung zu bringen.

Wir zweifeln zwar nicht, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die von uns gebethenen Auskunft zu treffen ſuchen werden; gleichwohl halten wir es für nothwendig dieſe Sache, die unſers Erachtens nicht eine bloße Privatangelegenheit iſt, ſondern die Aufrechthaltung der Grundgeſetze dieſes Staats mit betrift, der Beherzigung und zweckmäßigen Behandlung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft hiemittelſt noch beſonders andringendſt zu empfehlen.

A. G. Wilhelm Hahn.
Carl Friedrich von Mirbach.

Nro. 15.

NOTE.

Endes Unterzeichneter hat die Ehre, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die Wohlgeb. Herren

Ober- und Regierungsräthe, hiedurch ergebenſt zu erſuchen, Sr. Hochfürſtlichen Durchl. Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, nicht nur die hier beygehenden Gravamina additionalia, ſamt dem beygefügten Deſiderio, ſondern auch nachfolgende unterthänige Vorſtellungen und Petita unterthänigſt zu unterlegen:

Erſtlich, Daß, da Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, durch den Herrn Landesbevollmächtigten unterrichtet worden, welchergeſtalt Se. Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſt geruhet haben, durch Höchſtdero zu Warſchau ſubſiſtirenden Reſidenten, Einem Erlauchten Königlichen Miniſterio die erforderlichen Vorſtellungen, wieder diejenige Inſinuationes unterlegen zu laſſen, die daſelbſt von den Ehrwürdigen Patribus der Altenburgſchen und Illmagſchen Kirchen, wider den, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft des Durbſchen Kirchſpiels aufgenommenen Reſtitutionsproceß gemacht worden, Dieſelbe um deſto mehr wünſche, von dem Erfolg dieſer Vorſtellungen informiret zu werden, da es Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft oblieget, in dieſer Angelegenheit die fernere Maaßregeln zu wählen.

2tens, Daß, da es aus denen hier in Copia beygefügten Urtheilen der erſten und zweyten Inſtance zu Tage lieget, daß der Rathsherr Zöphels, der Rathsdiener Krentzien und der Apotheker Zoephels, diejenigen Perſonen ſind, die den 11ten Januarii Anno 1778 ſich dem Pönalgeſetz aus dem 17ten §. des Landtäglichen Schluſſes

von

von 1746 entgegen, der Trompeten und Pauken bedienet haben, wie auch daß durch obgedachte Urtheile, das gefährliche Principium hat etabiliret werden wollen, daß wider ein subsistirendes Pönalgesetz, durch einen entgegengesetzten und unbekannt gebliebenen Usum derogiret werden könne, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst bitte, nicht nur das Officium Fisci dahin gnädigst zu demandiren, daß dasselbe, die in obgedachten Richterlichen Aussprüchen designirte Personen, auf die in oben allegirten Gesetze enthaltene Poen ausklage, sondern auch gerechtsamst zu bewilligen, daß das obige Gesetz, durch den zu machenden Landtäglichen Schluß, dergestalt reassumiret werde, daß die bürgerliche Personen, weder bey Introduction Ihrer Magistratspersonen, noch auch bey andern Ceremonien, sich der Pauken und Trompeten eben so wenig in den Kirchen, als an andern Orten, unter der Anno 1746 verhängten Strafe bedienen sollen. Mitau aus der Landesversammlung den 3ten August 1780.

Gideon Heinrich Sass
p. t. Landbothenmarschall

Nro. 26.

Gravamina additionalia.

1. Nach allen juristischen Grundsätzen, ist das Armenrecht um destomehr nur denenjenigen Armen zuzugestehen, die probabilem litigandi Causam für sich haben, da wenn dieses Beneficium indistincte nachgegeben werden sollte, die Sicherheit und Ruhe aller begüterter Einwohner des Staats aufhören, und jedem der sich als Arm und beleidiget angiebt, die Thüre zur Chicane geöfnet werden würde; diesem Principio gemäß, hat auch

auch vor einigen Jahren verſchiedener Königlichen Reſcripte ohngeachtet, die Hochfürſtl. Regirung verfahren, und das, von einem Juden geſuchte Armenrecht, nachdem das Beybringen des Klägers dem Beklagten communiciret und von demſelben in Cancellaria wiederleget worden, abgeſchlagen und von ſich gewieſen.

Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft kann es daher nicht anders als ungemein befremden, daß neuerlich von dieſem angenommenen Principio und ſelbſt gegebenen Beyſpiel abgegangen, und einem Müllergeſellen, Nahmens Speckmann ſogleich, bloß auf ſein Anſuchen und ohne zuvor zu unterſuchen, ob er probabilem litigandi Cauſam für ſich habe oder nicht, das Armenrecht zugeſtanden worden, damit Er den Wohlgebl. von Fircks Erbbeſitzern auf Scheden und den Wohlgeb. von Blomberg Erbbeſitzern auf Zunzen, wegen derjenigen vermeintlichen Beleidigung, Criminaliter ausladen können, die derſelbe von Ihnen als erbethenen Marktrichtern, auf dem Markt zu Ockten dadurch erhalten zu haben glaubet, daß ſie ihn, nachdem Er wegen begangener Gewaltthätigkeiten und Schlägereyen angeklaget und nach Hofe gebracht worden, ſo wie es täglich auf Fürſtlichen und adelichen Märkten mit dergleichen liederlichen Herumſtreichern und Stöhrern der allgemeinen Ruhe, mit Beyfall der Geſetze zu geſchehen pfleget, nach einem gefällten richterlichen Ausſpruch, mit der Peitſche haben abſtrafen laßen. Wenn nun außer allem Zweifel wahr iſt, daß dem ganzen Publico daran gelegen, daß von dem Armenrecht kein Mißbrauch gemacht und durch daſſelbe keine Gelegenheit zur Chicane gegeben werde; ſo ſiehet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſich genöthiget, obiges dem Müllergeſellen Speckman, wiederrechtlich zugeſtandene Armenrecht, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, als eine gerechte Landesbeſchwerde zu unterlegen und zur Abolition derſelben und Vermeidung ähnlicher Fälle unterthänigſt zu bitten, daß das dem mehrgedachten Müllergeſellen zugeſtandene Armenrecht aufgehoben, und durch den zu machenden Landtäglichen Schluß, feſtgeſetzet werde, daß, wenn hinführo Jemand um das Armenrecht anhalten ſollte, daßelbe nicht eher nachgegeben werden ſoll, bis die Hochfürſtl. Regierung die beygebrachte Klage, dem Beklagten zum Gegenbericht communiciret und aus dieſem Kanzeleyverfahren beurtheilet haben wird, ob der Kläger auch probabilem litigandi Cauſam für ſich habe oder nicht?

2. So ſehr die Geſetze überhaupt und beſonders unſere Landesgeſetze und unter dieſen beſonders der Landtägliche Schluß de Ao. 1638 und die

Decif.

Decis. Comis. de Ao. 1717 ad Grav. 14 et 15 dafür geſorget haben, daß Niemand der nicht würkliche Delicta publica begangen mit fiſcäliſchen Actionen beleget werden ſolle; ſo iſt es doch geſchehen, daß der Wohlgebohrne Carl Chriſtoph Freyherr von Roenne Erbbeſitzer auf Oxeln, per Citationem vom 10ten May 1779 deshalb vom Officio Fiſci criminaliter ausgeladen worden, weil er einen unter ihm wohnenden und in einer Oxelnſchen Hofesarbeit begriffen geweſenen Zimmermann, Namens Jung, vorgeblich ohne hinreichende Urſache, mit dem Stock geſchlagen, hierauf aber, als dieſer Jung nachher aus Candau ins Oxelnſche Gebieth geſchicket und ſeine Frau und Kinder auch Vermögen abholen laßen wollen, ſelbige nicht folgen laſſen wollen, ſondern ſeine des Jungs Frau und Kinder ſogar einzuſchlieſſen gedrohet haben ſoll.

Wer ſiehet aber nicht, daß wenn würklich alles dieſes dem Wohlgebohrnen Roenne ſchuld gegebene, in allen ſeinen angeführten Umſtänden wahr ſeyn, und der Wohlgebohrne Roenne dieſem unter ihm wohnenden und in ſeiner Arbeit geſtandenen Menſchen zu viel gethan haben ſollte, ſolches ganze Factum doch gewiß nicht von der Beſchaffenheit ſeyn könne, daß dadurch die allgemeine Sicherheit geſtöret oder die Ruhe des Publikums auf irgend eine Weiſe verletzet werden mögen. Nicht alle Händel und Beleidigungen ſind gleich von der Art daß ſie ipſo facto das Publikum tangiren, oder von Selbigem vindiciret werden können. Privathändel und Beleidigungen gehen dem Publico nichts an, und können nur von dem Beleidigten ſelbſt ausgeklaget und gerüget werden. Hätte ſich demnach der Zimmermann Jung durch die libellirte Facta für beleidiget gehalten; ſo hätte nur er ſelbſt nicht aber das Officium Fiſci deshalb zu agiren gehabt.

Auſſerdem aber daß ſchon die Verhängung der fiſcäliſchen Action in dieſer Sache wohl nicht mit der Vertheidiguug der öffentlichen Ruhe und Sicherheit combiniret werden; kann ſo iſt hernach in ventilirung dieſer Sache auch von dem Officio Fiſci etwas ſtatuiret und bey einem Hochfürſtl. Criminal-Gericht veranlaßet worden, davon man wohl nicht ohne Grund ſagen kann daß die öffentliche Sicherheit dabey in Gefahr gerathe, und ſolches beſtehet in folgender Geſchichte: Auf die obenangeführte Ausladung des Officii Fiſci hatte der Wohlgebohrne von Rönne in Termino hujus Cauſae nehmlich am 9ten Julii 1779 dem Fißcali aus oben allegirten Gründen die Exception opponiret, daß das Ihm ſchuld gegebene Factum nicht zur Actione *publica* qualificiret ſey, mithin Ihme Fißcali keine Action deshalb competire, ſondern das zu Inſtituirung dieſer Action emanirte Mandat ſub et

obreptie exportiret seyn müße. Es hat aber das Officium Fisci diese Exceptiones, welche, wenn sie gleich uneingestandenen Falls in causa praesenti nicht applicables seyn sollten, doch nie für strafbahr ausgegeben werden können, dem Wohlgebohrnen Rönne nichts desto weniger als ein neues Verbrechen angerechnet, Ihn deshalb am 12ten Julii 1779 von neuen als einen Verbrecher angeklaget, und Ihn dafür besonders zu bestrafen gebethen.

Auf diese neue Anklage nun, hat der Wohlgebohrne Rönne am 10ten Februar dieses 1780sten Jahres geantwortet. Sodann hat das Officium Fisci am 14ten Ejusdem mit seiner Replique über diese neue Anklage verfahren, und es versteht sich von selbst, daß dem Wohlgebohrnen Rönne als Beklagten die Duplique und der Schlußsatz darauf competire.

Demohngeachtet aber hat das Officium Fisci dem Wohlgebohrnen Rönne solchen Schlußsatz gänzlich angestritten, mithin prätendiret, daß der Wohlgebohrne Rönne so gut als ohne erfolgte Vertheidigung gestrafet werden soll, und hat solchergestalt die Veranlassung gegeben, daß der Schlußsatz dem Wohlgebohrnen von Rönne auch würklich abgesprochen, und Ihm also so gar die rechtliche Defension, auf die neue Anklage abgeschnitten worden ist.

Beydes, sowohl über jede kleine privat Sache in fißcalische Ansprache genommen zu werden, als auch auf fißcalische Anklagen seine Defension nicht völlig beybringen zu dürfen, Beydes ist für die allgemeine Sicherheit zu wichtig, als daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaf dabey gleichgültig bleiben könne; Sie siehet Sich daher genöthiget, obige Beschwerden Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, hierdurch zur gerechten Abolition zu unterlegen und unterthänigst zu bitten, daß die ganze, für den Zimmermann Jung instituirte Action, zusamt der neuen, über die Exceptio sub et obreptionis formirten Anklage des Officii Fisci sofort gänzlich durch den zu machenden Landtäglichen Schluß, nach denen darüber bereits vorhandenen Gesetzen, festgesetzt werde, daß das Officium Fisci blos in Delictis Publicis et Causis Interesse Principis et Ducatus concernentibus, keinesweges aber in privat Händeln und Streitigkeiten, die dem Publico nichts angehen, noch auch in casibus levissimis contra nobiles demandiret werden soll, wie auch daß Fiscalis sub poena remotionis ab officio es sich nicht beykommen lasse, ex exceptionibus legibus fundatis zur offenbahren chicane actiones fiscales zu erzwingen, und

daß

daß hinführo vor keinem Gerichte dem Beklagten, der ihm zu seiner Vertheidigung, zugestandene Schlußsatz benommen werden soll.

3. Bereits Anno 1642, ist von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft darüber Beschwerde geführet worden, daß außer denen durch der Regimentsform verordneten vier Oberräthen, noch zwey andere Räthe verordnet wären, welche **gleichen Titel** mit denen beyden durch der Regimentsform verordneten Räthen führten, und die damalige Königl. Commission verordnete hierauf durch der ad Grav, 3tium erfolgten Decision, daß der Durchl. Herzog, sich in Zukunft der Ernennung und Einsetzung aller privat oder Titulair Räthe enthalten möge.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft findet Sich demnach veranlasset Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, Ihre Beschwerde darüber unterthänigst vorzutragen, daß obiger gesetzlichen Vorschrift, durch Ernennung verschiedener Titulaire oder Privaträthe, entgegen gehandelt worden, und bittet demnach gehorsamst, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollen, diesen Titulairräthen, einen andern Titel um desto mehr beyzulegen, da in diesen Fürstenthümern, nach dem 6ten § der Com. Decis. der Titel von Oberräthen und Räthen, niemanden competiret, als denenjenigen Landesofficianten, die nach der Regimentsform zum Conseil Sr. Hochfürstl. Durchl. gehören.

Desiderium,

Da die Administration der Justize und die Besetzung der richterlichen Aemter, in einem jeden Staate, ein sehr wichtiger Gegenstand ist, und Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft es mehr als auf eine Art fühlet, daß dadurch daß die Assessores von Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, ohne Zuziehung der Oberhauptleute ernannt werden, und dadurch daß sie eine so geringe Gage genüßen, daß dabey gewiß niemand subsistiren kann, oft solche Männer zu diesen Plätzen gelangen, die die Absicht ihrer Ernennung zu erfüllen verschiedentlich ausser Stande sind; so glaubet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Abstellung dieser Inconvenience, nach Anleitung des Landtäglichen Schlußes de Ao. 1684 die unterthänige Bitte unterlegen zu können, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, vor Ernennung eines Assessoris, die etwanige Bedenklichkeiten desjenigen Oberhauptmanns, dem der Assessor gegeben werden soll, einzuziehen; wie auch denen Assessoribus, eine solche Gage gnädigst zu zugestehen, die wenigstens einigermaaßen mit dem so sehr gestiegenen Prätio aller Dinge, in einigen Verhältniß stünde.

Je aufrichtiger Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft eingeſtehet, daß dieſes unterthänige Petitum, blos auf dasjenige unterthänige Vertrauen gegründet iſt, welches Dieſelbe zu Sr. Hochfürſtlichen Durchl. Landesväterlicher Vorſorge heget, um deſto vollkommener wird auch die Dankbarkeit ſeyn, die das ganze Land, bey der gnädigen Bewilligung, dieſer unterthänigen Bitte, empfinden wird. Mitau aus der Landesverſammlung den 5ten Auguſt 1780

Gideno Heinrich Saſs
p. t. Landbothenmarſchall.

Nor. 27.

NOTE.

Endes Unterzeichneter hat die Ehre denen Wohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungsräthen, hiermit die nachſtehenden Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in Anſehung derjenigen Deliberatorien die Se. Hochfürſtlichen Durchlaucht Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, theils aus Höchſteigener Bewegung, theils auf Anſuchen des Ritterſchafts-ſecretaire in die Kirchſpiele ergehen zu laſſen geruhet, ſo wie in Anſehung verſchiedener von den vorigen Landtägen ad referendum genommenen Materien und anderer auf dieſem Landtage behandelten Gegenſtänden, mit der ergebenſten Bitte zu eröfnen, daß dieſelben die Güte haben wollen, ſolches alles Sr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu unterlegen.

1. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in Anſehung des erſten Hochfürſtl. Deliberatorii allen denjenigen Gründen inhärire, die auf dem letztern Landtage vorgetragen und durch denen bereits damalen dargethan worden, daß die Privatkirchen, der allgemeinen Kirchenreviſion jetzt eben ſo wenig als in älteren Zeiten geſchehen, unterzogen werden könnten, und daß daher Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die Meynung hege, daß es bey dem, ſo über dieſe Materie im erſten Punkte des letztern Landtäglichen Schluſſes verordnet worden, um deſtomehr ſein Bewenden behalten möge, da dadurch bereits dafür geſorget worden, daß wenn jemand es ſich beykommen laſſen ſollte, eine, durch ein Teſtament oder beſonderes Fundationsinſtrument der Vorfahren beſicherte Privatwidme oder Stiftung zu ſchmählern oder eingehen zu laſſen, die Kirchenviſitation, auf Anzeige eines Intereſſe ad cauſam habenden und auf Unkoſten des ſuccumbirenden Theils alſofort verordnet werden möge.

Ferner, daß hiernächſt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, Sich veranlaßet finde, nicht nur Sich hierdurch nach denenjenigen Gründen

zu

zu erkundigen, die es behindert haben können, daß dem letzteren Landtäglichen Schluße zuwieder, die daſelbſt feſtgeſetzte allgemeine Kirchenreviſion noch nicht vorſich gegangen, und darauf zu inſiſtiren, daß dieſes heilſame Werk ungeſäumt ſeinen Anfang nehmen möge, ſondern auch Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn unterthänigſt anzuzeigen, daß das vom vorigen Landtage ad referendum genommene Project einer neuen Kirchenordnung zwar nicht ganz den Beyfall Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erhalten, daß Dieſelbe aber verſchiedene Anmerkungen über dieſes Project eingeſendet, und Ihre Deputirten dahin inſtruiret habe, durch eine mit Sr. Hochfürſtl. Durchl. gemeinſchaftlich zu ernennende Commißion, nach dem Schluſſe dieſes Landtages ein neues Project zur Kirchenordnung anfertigen zu laſſen, damit daſſelbe, wenn es Sr. Hochfürſtl. Durchl. Beyfall erhalten, noch zeitig vor dem nächſten Landtage zur Approbation Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in die Kirchſpiele geſendet werden könne, und daß dieſem zufolge nicht nur dieſes Geſchäfte von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dem Ritterſchaftsſecretaire aufgetragen worden, ſondern Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herr, auch unterthänigſt gebethen werden, dieſen von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gemachten Vorſchlag gnädigſt zu approbiren, und dieſem zufolge auch von Höchſtdero Seite diejenige Perſon zu deſigniren, welche Höchſtdieſelben dieſes Geſchäfte mit dem Ritterſchaftsſecretaire gemeinſchaftlich zu übertragen geſonnen.

2. Welchergeſtalt in Anſehung des 2ten Hochfürſtl. Deliberatorii Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es für nothwendig erachte, 1. daß daß Begraben der Leichen in den Kirchen, bey einer Strafe von 100 Rthlr. in Alb. welche bey jeder Contravention der Kirche anheim fallen müßte, durch den zu machenden Landtäglichen Schluß unterſaget werde, 2. zu verordnen, daß um einen jeden die erforderliche Zeit zur Anſchaffung neuer Begräbniße zu laßen, die Beobachtung dieſer Verordnung, erſt nach einem Jahre a dato des zu machenden Landtäglichen Schluſſes, ihren Anfang nehmen ſoll; 3. feſt zu ſetzen, daß die Eigenthümer der in den Kirchen befindlichen Begräbniſſe, dieſelben entweder ganz zu verſchütten, oder ſie ſo oft es erforderlich repariren zu laſſen, verbunden ſeyn ſollen, und 4. anzuordnen daß wenn die Kirchhöfe zu klein oder mit der Zeit zu enge werden dürften, die Patronen, Compatronen und Eingepfarreten gehalten ſeyn ſollen, nicht nur für die Anſchaffung neuer Begräbnißplätze Sorge zu tragen, ſondern auch überhaupt darauf zu ſehen, daß von allen zu begrabenden Leichen ſie mögen begraben

werden wo ſie wollen, an den Kirchen dasjenige gezahlet werde, was zeithero nach der eingeführten Uſance eines jeden Ortes nach Beſchaffenheit der Begräbnißplätze für dieſelben iſt gezahlet worden.

3. Daß in Anſehung des 3ten Hochfürſtl. Deliberatorii nach der Mehrheit der Stimmen die Geſinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dahin gehe, welchergeſtalt es vor jetzo in Anſehung der Jagdordnung, bey denen hierüber bereits vorhandenen Geſetzen, um deſto mehr ſein Bewenden behalten möge, da das, von den Landbothen entworfene und ad referendum genommene Project, einer neuen Jagdordnung, weder von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn angenommen, noch auch von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft in den Kirchſpielen approbiret worden.

4. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft der mehreſten Kirchſpielen aus verſchiedenen Gründen, am zuträglichſten halte, die durch der Regimentsform zu Ober- und Appellationsgerichten feſtgeſetzte Zeit, unverändert beyzubehalten.

5. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in Anſehung des erſten, derjenigen Deliberatorien die der Ritterſchaftsſecretaire zufolge der, an Ihn ergangenen Aufträge, in die Kirchſpiele hat gelangen laſſen, es für ganz überflüßig halte, über dieſer Materie etwas neues zu ſtatuiren, und dahero dieſes Deliberatorium ganz von ſich zu weiſen.

6. Welchergeſtalt bey denen noch vorhandenen Landesſchulden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, den Ankauf eines Ritterhauſes, bis zu beſſeren Zeiten, auszuſetzen geſonnen ſey.

7. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es für zuträglich halte, durch den zumachenden Landtäglichen Schluß feſtzuſetzen, daß ein Jeder der nach dieſem Landtage, das Indigenat in dieſen Fürſtenthümern erhalten würde, gehalten ſeyn ſoll, ſeine Ahnen zu produciren und eine Summa von 10000 Thlr. in Albrs an die Caſſa Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu entrichten.

8. Daß nachdem der Hochgebohrne Graf von Mengden bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in den Kirchſpielen, um das hieſige Indigenat Anſuchung gethan, und hierzu von Sr. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten König und Oberherrn, auf eine ſehr gnädige Art empfohlen worden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zur Bezeigung Ihrer Geſinnungen der Dankbarkeit und Treue, gegen Sr. Königl. Majeſtät, Sich bewogen gefunden habe, dem mehrgedachten Grafen von Mengden das Indigenat in dieſen Fürſtenthümern zuzugeſtehen. 9. Daß,

9. Daß nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft diejenige Erklärung ad referendum genommen, die Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herr, derſelben auf vorigen Landtage, in Anſehung des gegen den Hn. von Hahnbohm aus Altabgulden beobachten Verfahrens, zu ertheilen geruhet, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich hierüber nunmehro dergeſtalt erkläret habe, welchergeſtalt Sie es für nothwendig finde, hierdurch zu prácaviren, daß wenn hinführo ſich ähnliche Fälle ereignen ſollten, dieſelben von Niemand anders, als von dem ordinairen Richter und auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art, unterſuchet werden mögen; wie auch Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herr, unterthänigſt zu erſuchen, daß durch den zu machenden Landtäglichen Schluß feſtgeſetzet werde, daß derjenige, der ſich hinführo beykommen laßen würde, in Sachen, die dem Iudici ordinario gebühren, zur Derogation der Jurisdiction und der Rechte deſſelben, Mandate anzunehmen und zu befolgen, in eine Strafe von 100 Rthlr in Albrs zur Caſſa Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft verfallen ſoll.

10. Daß, nachdem die Wohlgebohrne Räthe von Hahn und von Mirbach, Eine Wohlgeborne Ritter und Landſchaft nicht nur von demjenigen Rangſtreit, welcher bey den leztern Criminalgerichten unter Ihnen und den Wohlgebohrnen Oberhauptleuten ſtatt gefunden, ſondern auch von denjenigen Gründen unterrichtet, die Sie in dieſer Materie Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, zu unterlegen die Ehre gehabt, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nicht nur vollkommen allen, von den Wohlgebohrnen Räthen auseinandergeſetzten Gründen beypflichte, und ein gleiches von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht zu vernehmen wünſche, ſondern Höchſtdieſelben auch hiermit unterthänigſt bitte, unter der nachzuſuchenden Oberherrſchaftlichen Confirmation, durch den abzufaſſenden Landtäglichen Schluß, zur Beendigung dieſes, dem ganzen Publico nachtheiligen Rangſtreits, mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft feſt zuſetzen, daß die Wohlgebohrne Räthe, um deſto mehr gleich nach denen Wohlgebohrnen Oberräthen bey den Criminalgerichten ſowohl, als bey allen andern Gelegenheiten, den erſten Platz einnehmen ſollen, da Ihnen ſolches nicht nur nach der Regimentsform und der Commiſ. Deciſion von 1642 und 1717 competiret, ſondern auch weil die Ao. 1636 und 1642 gemachte Verordnungen, auf die gegenwärtige Wohlgebohrne Räthe, die aus gleich alten Kurländiſchen adelichen Geſchlechtern mit den Wohlgebohrnen Oberhauptlenten abſtammen, keine Application finden.

11. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es für nothwendig erachte, nicht nur durch den abzufassenden Landtäglichen Schluß, diejenigen Landesgesetze zu reassumiren, welche das Feuermachen in den Wäldern und den Bauren das Verkaufen des Holzes, ohne Zettel von ihren Herren untersagen, sondern auch Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, hierdurch unterthänigst zu ersuchen, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, in Conformität der obigen Gesetze, Hochfürstl. Patente anfertigen und dieselben jährlich einige mal in teutscher und lettischer Sprache im ganzen Lande publiciren zu lassen.

12. Daß da die Polizeyordnungen der Städte bereits durch verschiedene Landesgesetze zur Revision Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ausgesetzt und Ao. 1717 durch die Commis. Decis. verordnet worden, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft mit der Hochfürstl. Regierung, neue Polizeygesetze für die Städte entwerfen sollte, Sr. Hochfürstl. U. G. F. u. Herr, auch noch neuerlich auf dem den 6ten Februarii 1778 gehaltenen Landtage, videatur Diarinm des ebengedachten Landtages Pag. 164 die Communication der Städtischen Polizeyordnungen, zur obgedachten Absicht versichert haben; Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der Erfüllung dieser Hochfürstl. Versicherung, auf den gegenwärtigen Landtage unfehlbahr entgegen sähe.

13. Daß da zufolge Sr. Hochfürstl. Durchl. auf letzterem Landtage erfolgten Genehmigung, von dem Herrn Landesbevollmächtigten ein unmaßgeblicher Plan zur Duldung der Juden, in diesen Fürstenthümern entworfen und in der Hochfürstl. Kanzeley eingereichet worden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft die Gesinnungen Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, in Ansehung des obgedachten Plans, und in wie ferne Höchstdieselben diesen Plan zu approbiren geruhen, noch auf diesem Landtage zu vernehmen wünsche.

14. Daß da nach dem Landtäglichen Schlusse vom 13ten April 1778 versichert worden, in Conformitaet des Laudi publici de Ao. 1648 und 1746 zur Publication der Landtäglichen Schlüsse, hinkünftig die erforderliche Verfügungen ergehen zu lassen, überdem auch durch den Landtaglichen Schluß vom 12ten October 1778 verordnet worden, daß das in demselben wider die muthwillige Entweichung der Bauren enthaltene Gesetz jährlich 2 mal in teutscher und lettischer Sprache von den Kanzeln in allen Kirchen publiciret werden soll; Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich veranlasset finde, nicht nur gerechte Beschwerde zu führen, daß die obgedachtermaaßen

maaßen verſicherte Publication unterlaſſen worden, ſondern Sr. Hochfürſtl. Durchl. auch hierdurch unterthänigſt zu bitten, daß Höchſtdieſelben Huldreichſt geruhen wollen, darauf gnädigſt achten zu laſſen, daß die Landtägliche Schlüſſe, nicht ſo wie es zeithero geſchehen, gleich nach dem Schluſſe des Landtages in Vergeſſenheit gerathen, ſondern vielmehr denenſelben aufs genaueſte nachgelebet werden möge. Mitau aus der Landesverſammlung den 17ten Auguſt 1780.

Gideon Heinrich Saſs.
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 28

NOTE.

Die Beylage, welche Endesunterzeichnete Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zuſtellen zu laſſen die Ehre haben, enthält die Erklärung Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, auf die, aus der Landesverſammlung, wegen des Gehalts der Wohlgebohrnen Räthe am 29ſten Julii d. J. gemachte Anregung. Mitau den 12. Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Heinrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall

Ad Primum.

Auf dasjenige, was Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in Beziehung auf die Gagen der Räthe eingebracht, finden Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht Sich veranlaſſet anzumerken, wie daß die Gagen der Räthe zu allen Zeiten, von den Gagen der Oberräthe auch ganz verſchieden, und mehrentheils über die Hälfte weniger geweſen, und daß die allegirte Commiſſorialiſche Deciſion von 1642 auch nichts weiter verlange, als daß den Oberräthen und Räthen, eine anſtändige Proviſion gereichet werden ſolle, damit Sie die Räthe zu quäruliren nicht Urſache hätten, jedoch wäre es dem Landesfürſten überlaſſen worden, die Gagen und Emolumenta der Oberräthe und Räthe zu beſtimmen, und mit denjenigen, welchen Derſelbe die Rathsſtellen conferiren würde, deshalb übereinzukommen.

Da alſo weder ein Landesgeſetz, noch auch die Obſervanze den Räthen eine gleiche Gage mit den Oberräthen zueignete, und die Wohlgebohr-

ne Räthe von Hahn und von Mirbach, die Ihnen über die Rathsſtellen zugefertigten Beſtallungen, nachdem Ihnen vorher die von Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht für Sie beſtimmten Gagen ausdrücklich angezeiget worden, mit Dank entgegen genommen, den Eyd abgeleget, auch hierauf würklich Ihre Amtsgeſchäfe angefangen, und bis hiezu fortgeſetzet haben; So hielten Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht auch dafür, daß es nicht, am allerwenigſten nach der angemerkten Beſchaffenheit der Umſtände, die Sache Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft wäre, zu inſiſtiren, daß den Räthen ein Mehreres, oder wohl gar ſo viel als die Oberräthe hätten, ausgemacht werde.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

Nro. 29.

NOTE.

Endes Unterzeichnete haben die Ehre, die Erklärungen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſeres Gnädigſten Fürſten und Herrn, auf dasjenige, was mittelſt übergebener Note vom 29ſten Julii dieſes Jahres aus der Landbothenſtube zum Vortrage hier eingegangen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaf in der Beylage ergebenſt zu zuſtellen. Mitau den 12. Aug. 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Carl Frid. von Mirbach
Rath.

Ad Tertium.

Nro. 1. Durch den Tranſact, welchen Herzog Jacobus im Jahr 1680 mit den Gebrüdern Johann Dietrich und Ulrich Behr geſchloſſen, und welcher ſich erſt kürzlich im Hochfürſtlichen Achiv gefunden, und von welchem allenfalls eine Abſchrift mitgetheilet werden kann, ſind wichtige und bereits im Anfange des vorigen Jahrhunderts, zwiſchen den Aemtern Goldingen und Rönnen und dem Erbguthe Schleck obgewaltete Grenzirrungen beygeleget und lezterem die Aal-Währe in dem Ausfluß der Usmaitiſchen See, ſo

wie

wie ſolche von Alters her geweſen, gelaſſen worden. Da nun dadurch, daß das Hochfürſtl. Kurländiſche Haus das Erbguth Schleck bey dem alten Beſitz der Aal-Währe, welche, nach den Nachrichten aus dem Hochfürſtl. Archiv, ſchon 1612 exiſtiret, laſſen müßen, denen Adelichen Güthern, deren Ländereyen an die Uſmaitiſche See ſtoßen, kein Nachtheil oder Schaden geurſachet worden; ſo wird Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch hieraus abnehmen, daß, da erwehnter Tranſact, an der Ueberſchwemmung der Ländereyen, welche etwa die Aal-Währe verurſachen ſollen, keinesweges Schuld ſey, dem Hochfürſtlichen Hauſe auch nicht zugemuthet werden könn n, die Aal-Währe mit Verletzung eines unſchuldigen Tranſacts wegzuſchaffen. Indeſſen ſind Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht nicht abgeneigt, mit denen Intereßenten auf die ſchiklichen Mittel zu concurriren, wodurch dem etwanigen Schadenſtande abgeholfen werden könnte.

Nro. 2. Da Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht bereits unterm 10ten December. a. p. verſichert, die Angerſche Bäche unterſuchen und falls ſich darinnen einige Verdämmung finden ſolte, ſolche wegräumen zu laßen; So ſind Höchſtdieſelben auch zufrieden, daß ſolches unmittelbahr nach dieſem Landtage geſchehe, als wozu der Terminus denen Intereſſenten innoteſciret werden ſoll. Damit aber, wann in der Folge einige Veränderungen mit den Ufern, der See vorgehen ſollten, keine Ungewißheit entſtehe, in wie weit ſolche Ufer verändert worden; So halten Ihro Hochfürſtl. Durchl. es der Nothwendigkeit zu ſeyn, daß allem zuvor, die Ufer der See, ſo wie ſie dermahlen aufgeſtaundt befunden werden, durch geſchickte und der Sache kundige Perſonen in vorerwähnten Termino angemerket, vermeßen, und bezeichnet werden mögen.

Nro. 3. Wenn denn einer oder mehrere der Collateralbeſitzere Urſache finden wolten, über einen Schaden Beſchwerde zu führen, der durch Verdämmung des Ausflußes der See, ihnen zugefüget wäre; So wollen Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht nicht entgegen ſeyn, den kürzeſten und ſchicklichſten Modum einzuſchlagen, nach welchem der Grund ſolcher Beſchwerden unterſuchet, und die Entſchädigung ausgemittelt werde.

quoad 4tum Halten Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht nochmahlen dafür, daß die Subjectionspacten dem Rechte der Herzöge, die vacanten Hauptmannſtellen, ohne Theilnehmung der Ritter und Landſchaft zu beſitzen, nicht entgegen ſtehen, und wollen alſo dem Reſervat Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zum Nachtheil Ihro und Ihrer Fürſtlichen Suceſſoren Rechte nichts eingeräumet wißen,

ad 5tum Laßen Ihro Hochfürſtl Durchlaucht Sich die, von Einer

Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft hier angezeigte Ernennug, der Ihrer Seits ausgemittelten Commissarien zur Revision der Zölle und Accise nicht nur gnädigst gefallen sondern bestimmen auch Abseiten Höchst Ihro, als Commissarien zu solchem Geschäfte die Wohlgebohrne Oberhauptmann von Koschkul und Hauptmann von Rahden, wollen auch Befehl thun, daß dieser gemeinschaftlichen Commißion die in dem Archiv vorzufindende zu dem Commißo nöthige Schriften und Urkunden mitgegeben werden sollen.

ad 6tum. Auch die angezeigte Ernennungen der Commissarien Abseiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur Regulirung der Hochfürstl. Kammerjagdgrenzen, lassen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Sich zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, und machen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft dagegen bekannt, daß Höchstdieselben Ihrer Seits, die Wohlgebohrne von Keyserlingk, Geheimter Rath und Ritter, und von Koschkull Erbherr auf Stalgen zu Commissarien, in dem nehmlichen Geschäfte ernennet haben; wobey Höchstdieselben Sich versichert halten wollen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in Rükſicht dessen, was das Grenzhöffsche Kirchspiel und die daselbst angrenzende Erbeingesessene, zu Erweiterung der Kammerjagd Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Bezeigung Ihres Attachements bereits bewilliget, gedachten Commissarien mit aufgegeben worden, auch die Erweiterung der Fürstlichen Kammerjagd zum Gebrauch für Höchstderoselben Person, zu gleicher Zeit zu bestimmen und zu reguliren.

Ad Septimum.

Nro. 1. Werden die Fürstlichen Domainen von keinen bürgerlichen Personen disponiret und verwaltet, weil Se. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Höchstderoselben Vergnügen, blos einige wenige hier bey der Residence gelegene Dispositionen, unter Ihre Selbst eigene Aufsicht gesetzet haben, und nur solche Leute daselbst halten die die Rechnung führen.

Nro. 2. Wenn es etwa geschehen seyn sollte, daß diejenigen, welche um Arrenden, oder um die Conservation derselben suppliciret, sogleich keine Resolution erhalten; so möchte es vielleicht nur diejenigen betroffen haben, welche ihre Arrendepension von dem letztern halben Jahre in der gesetzten Zeit noch nicht abgetragen gehabt, oder auch solche, von welchen Ihro Hochfürstl. Durlaucht ohne vorher einzuziehende Kenntniß, nicht so leicht voraus sehen können, ob Höchstdieselben auch wegen der abzutragenden Arrendepension hinlängliche Sicherheit haben möchten. Inzwischen versichern Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, daß Höchstdieselben denjenigen, welche entweder um eine neue Arrende, oder um die Conservation der bereits gehabten Arrende bitten

werden,

werden, die Reſolutiones darauf ſo zeitig, als es die Umſtände nur immer zulaßen werden, ertheilen laßen wollen. Die Arrendecontracte ſelbſt, welche ſchon immer einige Zeit vor Johannis auf der Hochfürſtlichen Kammer angefertiget liegen, kann ein jeder, der ſich um eine Arrende bemühet, daſelſt leſen und die Bedingungen deßelben einſehen.

Nro. 3 Die Arrendatores haben ſchon in ältern Zeiten durch die, dem Arrendecontract angehängte Clauſul, aller Appelation entſaget: und in Betracht, daß dadurch Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht wieder Weitläuftkeiten in Ihren Oeconomien Sich geſichert halten können, hätten Höchſtdieſelben Sich auch bewegen laßen, dem Adel Ihre Domainen vorzüglich Arrends- oder Diſpoſitions weiſe zu gönnen, und aus dieſen angeführten und andern Gründen, hätten Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht auch die Veranlaßung genommen, von Ihren Diſponeten durch die Reverſe gleichfalls Sich Ihre Sicherheit zu verſchaffen. Indeßen verſichern Ihro Hochfürſtl. Durchl. daß, wenn Jemand der Arrendatoren oder der Diſponenten ſich durch den Ausſpruch einer Commiſſion laediret halten möchte demſelben den Recurſ an Höchſtdieſelben zu nehmen unbenommen ſeyn ſoll, da alsdenn Ihro Hochfürſtl. Durchl. die anzuzeigenden Beſchwerden, mit Ihren Wohlgebohrnen Oberäthen und Räthen in Erwegung ziehen, und darüber die Entſcheidung durch Ihre Regierung geben wollten, bey welcher es denn in allen ſein Bewenden haben ſoll.

Nro. 4. Da die Conſervation der Bauren Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht Höchſteigenes Intreſſe concerniret; So werden Höchſtdieſelben auch Ihre Landesväterliche Abſicht dahin richten, daß die Fürſtl. Bauren, nicht über die Gebühr mit Leeziben beſchwehret werden, wie denn auch noch kein Arrendator darüber gehörigen Orts eine Klage angebracht.

Nro. 5. Die Kammerofficianten, wenn Sie bey Grenz- und Kammercommiſſionen die Innoteſcentzen, Inventaria und Protocolla, nach der allten Uſance mit unterſchrieben, und Ihre Conſtitutoria zu ihrer Legitimation mit verleſen, geriren ſich dadurch nicht als Commiſſarien, ſondern haben in Abſicht erſtere ihren Eyde gemäß, den Fidem Protocollorum und Inventariorum und andere Sachen, die ſie anfertigen, zu ſupliren, ſo wie durch Verleſung der Conſtitutoriorum ſich zu legitimiren; dagegen es bekannt, daß die adelichen Commiſſarien einzig und allein das votum deciſivum haben und die Deciſa unterſchreiben.

Jedennoch wollen Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Bezeigung Höchſtdero gnädigen Wohlwollens für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ver-

ordnen, daß künftig die Innoteſcenzen nur von denen adelichen Commiſſarien unterſchrieben werden ſollen.

ad 8vum. Sr. Hochfürſtl. Durchl. der Herzog, haben es gerne geſehen, daß Höchſtdieſelben durch Errichtung des Gymnaſii mit der Beförderung des allgemeinen Beſten Ihrer Lande, auch beſonders den Wunſch Ihrer lieben Ritter und Landſch. zu derſelben Danknehmigung erfüllen mögen.

Höchſtdieſelben haben auch nach ſelbigen vermuthet, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mit der, an den Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten und Kammerherrn von der Brüggen gegebenen Erklährung ſich befriedigen würde. Da es aber das Anſehen hat, es werde dieſe Materie nicht anders, als mit vieler Schwürigkeit abgehandelt werden können der herannahende Reichstag auch nicht geſtatten will, ſelbiges mit gehöriger Aufmerkſamkeit in Erwegung zu ziehen; ſo halten Sr. Hochfürſtl. Durchl. dafür, daß es am zuträglichſten ſey, dieſe Sache bis zum nächſten Landtage auszuſetzen.

ad 9num. Was die Patente vom 13ten Martii und 8ten May 1778 anlanget; ſo haben Sr. Hochfürſtl. Durchl. bereits nach dem vorigen Landtage die Verfügung ergehen laſſen, daß ſolche bis auf weitere Verordnung, keinen Effekt haben ſollen, wie ſie denn auch ſolchen nicht gehabt; dahero denn es überflüßig ſeyn würde, deshalb etwas weiter zu verfügen, und verſichern Sr. Hochfürſtl. Durchl. auch hiemit nochmalen ſolche zu keinem Effekt kommen zu laſſen.

ad 10mum. So unſtrittig es wäre, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf dem Landtage von 1776 einzig und allein die Kettlerſchen Lehngüther, als eine Schadloshaltung wegen der, von dem Fürſtl. Hauſe gekauften Adelichen Güther verlanget, und daß auch nur die Frage wegen der Kettlerſchen Lehngüther, durch den 8ten Artikel der Compoſitionsakte ad Deciſionem Regiam remittiret worden, eben ſo gewiß wären Ihro Hochfürſtl. Durchl. auch verſichert, daß, wenn nach der Reichsconſtitution von 1776 alle von den vorigen Herzögen zu Lehn gegebenen und zu Zeit der Ao. 1775 emanirten Conſtitution von den Landeseinſaaſſen annoch beſeſſene Lehn-Güther, es ſey unter welchem Titel es wolle, allodificiret ſeyn ſollen, unter denen, von den vorigen Herzögen zu Lehn gegebenen Güthern, pro Subſtrata materia, keine andere, als die, vom Kettleriſchen Stamm angenommen und natürlicher Weiſe verſtanden werden können, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es ſelbſt nicht wird annehmen wollen, daß die Durchlauchtigſte Oberherrſchaft Ihre Entſcheidung auf Sachen extendiret habe, worüber keine Queſtion geweſen. Wie

Wie nun die von Würzau zu Reeschenhoff zugelegte Bauren und Ländereyen ihrer Natur nach keine Kettlerische Lehnstücke sind; so versehen sich Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, daß Sie von Ihrem Anverlangen abstehen werde. Daß in Absicht auf das alte eigentliche Reeschenhoff die Wohlgebohrne Eheleuthe von Brincken, Erbbesitzer genennet werden, sind Sr. Hochfürstl. Durchl. zufrieden, und werden deshalb die gehörige Verfügung ergehen lassen.

ad 11mum. In Beziehung auf die, von Sr. Hochfürstl. Durchl. auf diesen Punkt bereits ertheilte Erklährung, finden Höchstdieselben hier nur noch so viel nachholen zu lassen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft nicht mit Grund annehmen können, daß die Gelder, die von Sr. Hochfürstl. Durchl. aufgenommen würden, zugleich dem gemeinen Umtriebe entzogen wären, weil bekannt, daß sie in der Fürstl. Cassa nicht steril liegen bleiben, sondern vielmehr, theils zu Ablösung alter Lehnsschulden, theils zu ansehnlichen Anleihen von verschiedenen hier im Lande angewendet, und überhaupt wieder ausgegeben worden, mithin also richtig in Commercio privatorum verbleiben, wie es denn auch blos von den Eignern abhängen würde, ihre Capitalien wiederum aufzukündigen. Was die von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu bewürken verlangte Königl. Commißion über einige Verpfändungen beträfe; so glaubten Höchstdieselben, daß solche Verpfändungen nicht zu den Fällen gehörten, in welchen der Königl. Majestät zuförderst der Antrag hätte geschehen sollen, weil es mehrentheils nur Veränderungen der alten Pfänder, theils nur unbeträchtliche Pfandsummen gewesen, und wann es in einem Stücke das Ansehen hätte, daß alte Pfänder erhöhet und neue ausgethan worden, so wäre doch auch dagegen gewiß, daß während der Regierung Sr. Hochfürstl. Durchl. für 90000 Rthlr. verschiedene alte Pfänder gänzlich abgelöset seyn, und also den Bestand der Fürstl. Pfänder im Ganzen weit geringer worden; Höchstdieselben erachten also Ihrer Obliegenheit nicht zu seyn, darüber Confirmationes auszubringen, sind es aber sehr zufrieden, daß die Pfandhalter, die sich nicht sicher deuchteten, ihre Pfänder aufkündigen mögten. Sr. Hochfürstl. Durchl. halten übrigens dafür, daß wenn einmal zwischen Hanpt und Gliedern Friede, Einigkeit und Zutrauen herrschen würde, auch der Geldmangel ceßiren würde.

ad 12mum. Sollen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die verlangte Consignationes aus den gehörigen Departements ausgefolget werden.

ad 13tium. Die Oerter, wo Sr. Hochfürstl. Durchl. annoch Holz entü-

entübrigen können, ſind die Altſehrenſchen, Setzenſchen, Dubenaſchen, Saukſchen und Ellernſchen Beritte. Die enthaltene Taxe haben Höchſtdieſelben verwilliget, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft mittheilen zu laſſen. Damit aber in den Forſtberitten, unter den Anweiſungen des Holzes, die nöthige Ordnung und Regel erhalten werden, können Höchſtdieſelben diejenigen, die Holzes bedürftig ſind, nicht diſpenſiren, mit ihrer ſupplikantiſchen Anzeige uud Geſuch zuförderſt anhero einzukommen.

ad 14tum. Finden Sr. Hochfürſtl. Durchl. in Ihrer auf dieſem Punkt letzthin gegebenen Erklährung, auch noch gegenwärtig keine Aenderung zu machen, daß nämlich der allegirte §phus aus der Regimentsform in dem Sinn, in welchen Eine Wohlgeb Ritter und Landſchaft ihn nunmehro angewendet zu haben wünſchte, niemalen exerciret worden, und daß ſelbiger mit dem Begriff von Privat Gravaminibus, den man ihm anpaſſen wollte, allerdings undeutlich bliebe; denn diejenigen Erläuterungen die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für den Grund ihres Anſuchens, in der Beylage zu dieſem Punkt anführte, ſchienen Sr. Hochfürſtl. Durchl. der Sache nicht dergeſtalt angepaſſet zu ſeyn, daß das queſtionirte Geſetz darum gegenwärtig eine andere Applikation, als die es immer gehabt, haben und erhalten ſollte.

Die Beyſpiele, die aus den Receßen angeführet worden, und worin Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft glauben will, daß der Sitz, oder beſſer die Veranlaſſung dieſes §phi ſich finden ſollte, könnten es unmöglich ſeyn, die hier zur ſchicklichen Nachweiſung dienen ſollten, weil Ritter und Landſchaft ſelbſt erkennet, daß dort bloß die Rede von Lehnsfällen geweſen, da die Herzöge nach Vorſchrift der Lehnrechte, die Iudicia parium Curiae oder Auſtraegarum etabliren und über Ihre Lehnsträge Urtheil und Recht ſprechen laſſen, die Beſtimmung aber, die in gedachten Erläuterungen dem Begrif vom Gravamine privato gegeben würde, daß ſelbiges alle Laeſiones principiorum Iuris publici et Privilegiorum Status und über das, alle Laeſiones eines jeglichen Specialrechtes, es ſey ex Privilegio oder Poſſeſſione, betreffen ſolle, wäre ſo generel, oder von ſo weiten Umfange, daß aus dieſer Rubrique, wann nicht alle, doch die mehreſten Gegenſtände, welche der ordinairen Jurisdiction ſowohl, als derjenigen, die der Regierung, qua foro executivo, in Fällen da Richter demandiret werden, müßten, gebühreten, unter der Anwendung des quäſtionirten §. in dem Sinn Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gehen würden, als welches nicht nur nachtheilige Begriffe und confundirungen der Jurisdictionen zu weit merklicherer Derogirung der Regimentsform veranlaſſen, ſondern auch das

Recht

Recht ungewiſſer machen, die Inſtanzen ohne Noth häufen, und wie es bey den Austragsgerichten gemeiniglich zu gehen pflegte, die Sache unentſchieden laſſen würde. Aus eben dieſen Betrachtungen ſchiene es geſchehen zu ſeyn, daß auch ſchon in älteren Zeiten, da man nicht ohne Exempel wäre, daß auch Fürſtl. Oberräthe und Räthe zu ſolchen Compromiſſorialiſchen Gerichten, in Grenz- und Pfandbeſitzſachen und dergleichen, deputiret oder demandiret worden, man nur in ſehr wenigen Fällen, und beſonders ſolchen, wo es auf Local Cognition angekommen, zu der Entſcheidung guter Männer nach Handleitung des mehr erwehnten Sphi gegriffen.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Carl Frid. von Mirbach
Rath.

Nro. 30.

NOTE.

Nachdem Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, bey verſchiedenen Gelegenheiten Sich dahin Landesväterlich zu erklären geruhet, daß Höchſtdieſelben geneigt wären, die Harmonie zwiſchen Haupt und Glieder völlig herzuſtellen, und ſolchergeſtalt dem Staats-Körper die dauerhafteſte Feſtigkeit zu geben; ſo hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, welche überzeuget iſt, daß die Erhaltung und Wohlfahrt beyder Theile von dieſer Einigung abhange, zur Beförderung derſelben, mit Entfernung vieler unangenehmen Materien, ſich bloß auf diejenige unterthänige Vorſtellungen eingeſchränkt, welche Dieſelbe unterm 29ſten Julii, durch die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe an Sr.

Hochfürstl. Durchlaucht gelangen zu lassen, die Ehre gehabt, und um desto mehr in allen Stücken eine gnädige und willfährige Antwort zu erhalten gehoffet, da Dieselbe überzeuget ist, nichts ohne rechtliche Gründe anverlangt zu haben.

Mit dem lebhaftesten Gefühl des Schmerzes aber hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, aus denen Ihr, den 14ten August von den Wohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungsräthen mitgetheilten Hochfürstl. Erklährungen, in verschiedenen Stücken das Gegentheil dessen, so Sie gehoffet, wahrnehmen müßen, und siehet Sich dahero um desto mehr genöthiget, die hier beygefügte abermahlige unterthänige Vorstellungen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht U. G. F. u. Herrn, durch die Wohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungsräthe zuunterlegen, da Dieselbe nicht nur außer Stande ist, bey denen erhaltenen Erklährungen zu acquiseiren, sondern Sich auchgewiß überzeuget hält, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nach Höchstdero geäußerten Landesväterlichen Gesinnungen, die völlige Vereinigung, mit Ihrer getreuen Ritter und Landschaft für das beyderseitige Wohl für zu wichtig halten werden, als daß Höchstdieselben dasjenige, was annoch an einer völligen Zufriedenheit E. W. R. u. Landschaft mangelt, dieser Vereinigung vorziehen, und dieselbe dieserhalb noch weiter hinaus setzen wollten.

Bey dieser Ueberzeugung Einer W. R. u. Landschaft von der Huldreichen Denkungsart Ihres gnädigsten Landesfürsten

hat

hat Endesunterzeichneter die Ehre, im Nahmen Einer W. R. u. Landschaft, die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe ergebenst zu ersuchen, diehier beygehende abermahlige Vorstellungen, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. u. Herrn nach Ihrer patriotischen Denkungsart zu unterstützen, und durch Beförderung der so sehr gewünschten völligen Vereinigung zwischen Haupt und Glieder, die Ruhe, Zufriedenheit und Glück beyder Theile zu bewürken. Mitau aus der Landesversamlung den 17ten August 1780.

Gideon Heinrich Sass
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 31.

Unterthänige Vorstellungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf die Derselben den 14ten August von denen Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen mitgetheilte Hochfürstliche Erklärungen.

Ad Primum.

Obgleich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft nicht in Abrede seyn will, daß in älteren Zeiten die Gagen der Räthe von den Gagen der Oberräthe ganz verschieden und mehrentheils über die Hälfte weniger gewesen seyn mögen, so glaubet Dieselbe dennoch gewiß, daß auch solches, so wie derjenige Eyd, den die damaligen Räthe geschworen haben, und wodurch dieselben der Absicht der Landesgesetze völlig entgegen, sich blos zu Privaträthen der Fürsten, nicht aber zu Wächter der Vaterländischen Rechte und Freyheiten qualificiret haben, ohne Vorwissen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft geschehen sey. Wenn es nun gewiß ist, daß solche Fürstl. Privaträthe, wie diejenigen, die in ältern Zeiten gewesen, es sich nicht haben beykommen lassen dürfen, auf diejenige Gleichheit der Dignität und Gewalt Anspruch zu machen, die diejenigen Räthe prätendiren können, die mit denen Wohlgebohrnen Oberräthen von gleicher Geburth und Verpflichtung sind, so läßt sich hieraus nicht nur sehr leicht ihre Zufriedenheit mit alle dem, so ihnen von denen vorigen Durchl. Herzogen zugestanden worden, so wie der allgemeine Haß erklären, den fast alle vorige Räthe auf

ſich geladen, und der natürlicher Weiſe daraus, daß ſie nach ihrem Eyde handelten, und blos auf das Intereſſe der Fürſten ſahen, hat entſtehen müßen, ſondern auch die Gleichgültigkeit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in Anſehung dieſer Räthe, ſo wie die Bemühung derſelben, ohne Mühe begriffen, dieſe Räthe bey allen Gelegenheiten herunter zuſetzen.

Dieſem zufolge glaubet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft daß alles, was in dieſer Hochfürſtlichen Erklärung, von den Räthen der älteren Zeiten geſaget worden, auf die gegenwärtige Wohlgebohrne Räthe und diejenigen, die in der Zukunft nach dem 4ten §. des Conferentia ſchluſſes de Ao. 1763 an deren Stelle treten, und mit den Wohlgebohrnen Oberräthen gleicher Dignité, Gewalt und Verpflichtung ſeyn werden, nicht wohl zu appliciren ſey, und da ein jedes Land und alle Einwohner deſſelben, nichts ſo ſehr intereßiren kann, als daß deſſen oberſte Richter, die zugleich die, durchs Geſetz verordnete Wächter der Vorrechte und Freyheiten des Landes ſind, dergeſtalt beſoldet werden mögen, daß keine Noth Sie in die unangenehme Lage ſetze, ſich das, was man nach der Geburth und Dignität eines jeden, das Nothdürftige nennen kann, zu entziehen oder auf Gaben und Geſchenke wie, in älteren Zeiten geſchehen, Rückſicht zu nehmen; ſo glaubet E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft durch dieſe Gründe hinlänglich dargethan zu haben, daß das allgemeine Wohl, als das erſte aller Geſetze, in einem jedem Staate, Dieſelbe um deſto mehr berechtiget habe, von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht unterthänigſt zu bitten, daß Höchſtdiſelben die Wohlgebohrne Räthe mit gleicher Gage und Emolumenten, mit denen Wohlgebohrnen Oberräthen verſehen wollen, da dieſe Bitte ſich auf die Commiſſ. Deciſ. de Ao. 1642 gründet, und ganz natürlich aus derjenigen gnädigen Zuſage zu fließen ſcheinet, nach welcher Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht U. G. F. und Herr, in der, unterm 10ten December a. p. dem Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten ertheilten Beantwortung der Gravaminum zu verſichern geruhet haben, daß Hochſtdieſelben nicht nur die vacante Rathſtellen ex nobilibus indigenis dergeſtalt beſetzen wollen, daß dieſe beyde Räthe in obeundis publicis functionibus ſtatum ducalem ejusque regimen concernentibus officiisque et muneribus expediendis paris poteſtatis et dignitatis mit den Vier Oberräthen ſeyn ſollen, ſondern auch daß Höchſtdieſelben dieſen Räthen eine Ihren Officiis angemeſſene Gage ertheilen wollen. Dieſemnach inhäriret Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hiermit voll Vertrauen zu der Billigkeit Ihres unterthänigen Anverlangens, ſo wie zu der Landesväterlichen Denkungsart Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht,

laucht, Ihrem vorigen Petito und hoffet zuversichtlich, daß, wenn gleich die gegenwärtige Wohlgebohrne Räthe durch Ihrer Einigung sich selbst präjudiciret haben sollten, dieses dennoch denenjenigen, die in der Zukunft in Ihrer Stelle treten werden, nicht präjudiciren könne und daß Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen werden, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft diejenige Zufriedenheit nicht zu versagen, die Dieselbe darin suchet, keine andere Räthe um Höchstdieselben zu sehen, als solche, die gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. und das Land gleiche Verpflichtungen haben, und die durch eine gleiche Gage, so wie durch gleicher Dignität und Gewalt sich im Stande befinden alle Ihre Pflichten erschwerende Considerationes nicht zu achten.

ad 3tium Da sich aus dem, vom Hochfürstl. Hause mit Schleck Anno 1680 geschlossenen Transact ersehen läßt, daß Schleck durch diesen Transact blos in dem Besitz einer Aal-Währe in der Usmatischen See gelassen worden, nicht aber die Berechtigung erhalten hat, diese Währe in einen förmlichen Damm zu verwandeln, wodurch der Abfluß des Wassers gehemmet und die benachbahrte Ländereyen überschwemmet werden; So wünschet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, daß wenn Schleck auf die Beybehaltung eines Dammes in dem Ausfluße der Usmaitischen See bestehen sollte, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unser Gnädigster Fürst und Herr, gnädigst geruhen wollen, Eine Hochverordnete Königliche Regierung des Pillenschen Kreyses zu requiriren, damit Hochdieselbe an den Wohlgebohrnen von Behr Erbbesitzer auf Schleck rescribire und denselben anhalte, zufolge des 1680 mit dem Hochfürstlichen Hause errichteten Transacts blos eine Aal-Währe in dem Ausfluße der Usmaitischen See zu halten, und alle in diesem Ausfluße befindliche und den Landesgesetzen zuwiederlaufende Verdämmungen wegzuschaffen.

ad 4tum Da zur Ausmittelung aller den Handel erschwerenden Abgaben und Steigerungen der Zölle, Licenten und Accisen erforderlich ist, daß die Zoll- Licent- und Accisebedienten, wie auch Magistrate der Städte und übrige Einwohner derselben, die dazu von der auszusendenden Commißion aufgefordert werden dürften, die an sie etwan zumachende Fragen auf Ehre und Gewissen der Wahrheit gemäß beantworten; so wünschet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht Unser Gnädigster Fürst und Herr, ausser der versicherten Communication der zu dieser Commißion erforderlichen Schriften und Urkunden, auch gnädigst geruhen wollen, nicht nur an alle Licent- Zoll- und Accisebeamte, wie auch Magistrate und Einwohner der Städte, zu rescribiren, dieselben quo

ad hunc Actum aller, Höchſtdenenſelben ſchuldigen Verpflichtungen zu erlaſſen und dieſelben anzumahnen daß Sie ſich für die auszuſendende gemeinſchaftliche Commißion, ſo oft ſie aufgefordert werden würden, geſtellen, und auf alle an Sie etwan zurichtende Fragen auf Ehre und Gewiſſen, die Wahrheit gemäß Rede und Antwort geben, ſondern auch überhaupt in alle diejenige Mittel einzuſchlagen, die ſich als erforderlich hervorthun könnten, um die Abſicht dieſer Commißion zu erreichen.

ad 6tum Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft der mehreſten Kirchſpiele, Ihre Deputirten dahin inſtruiret hat, daß blos die Grenzen der in älteren Zeiten, dem Hochfürſtlichen Hauſe zugeſtandenen Kammerjagdten durch eine gemeinſchaftlich auszuſendende Commißion reguliret und bemaalzeichnet werden ſoll, ſo finden die, auf dieſem Landtage verſamelte Landbothen, ſich auſſer Stande, in Anſehung der blos von dem Grenzhöffchen Kirchſpiel, auf vorigem Landtage gemachten Erklärung, etwas zu ſtatuiren.

Ad Septimum.

Nro. 1. Findet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft unterthänigſt anzuzeigen, daß auſſer denen bey der Reſidenz nah belegenen Fürſtl. Domainen, welche Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Höchſtdero Vergnügen unter Ihrer Selbſteigenen Aufſicht geſetzet, die Aemter Meſohten, Alltrahden, Neuguth und Rothhoff, noch keine adeliche Diſponenten haben.

Nro. 3. Da die Appellation die Iura Majeſtatica Sr. Majeſtät Unſers Allergnädigſten Königes und Oberherrn tangiret, ſo glaubet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft denſelben zuwider, nicht nur jetzt nichts ſtatuiren zu können, ſondern iſt auch des dafür haltens, daß auch in älteren Zeiten, denſelben entgegen, weder durch Landtägliche Schlüße, noch auf irgend eine andere Art, ohne wider die, der Oberherrſchaft ſchuldige Pflichten zu verſtoſſen, etwas habe ſtatuiret werden können.

Da ferner nach allen Geſetzen, Niemand in ſeiner eigenen Sache Richter ſeyn kann: So unterſtehet Sich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht gehorſamſt vorzuſtellen, daß die Erklährung, welchergeſtalt denen Arrendatoribus und Diſponenten, die ſich durch den Ausſpruch einer Commiſſion graviret glauben dürften, der recours an Höchſtieſelben offen ſeyn ſoll, wieder dem obgedachten allgemeinen angenommenen Principio juris ſtreite, und daß Eine wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, welche es ſelbſt wünſchet, daß Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht bey Vergebung der Hochfürſtl. Domainen, ſo viel es nur immer, ohne Verletzung

der

der Majeſtätsrechte und der allgemeinen Grundſätze des Rechts geſchehen kann, alle Weitläuftigkeit vermeide und alle Sicherheit antreffe, zur Erreichung dieſer Abſicht kein ſicheres Mittel kenne, als wenn Höchſtdieſelben geruhen wollen, bey allen Vorfällen da ein Arrendator, Diſponent oder Pfand Beſitzer ſich durch den Ausſpruch einer Commiſſion gravirt glauben dürfte, nach dem, in der Commiſſorialiſchen Deciſion de Ao. 1717 für den Adel vorgeſchriebenen Pfand-Arrende und Ablagersproceß, verfahren zu laßen.

Nro. 5. So wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, für die eben ſo gerechte als gnädige Verſicherung, daß hinführo bey Commißionen die Innoteſcenzen, blos von den adelichen Commiſſarien unterſchrieben werden ſollen, Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, den unterthänigſten Dank abſtattet; ſo hoffet Dieſelbe auch zuverſichtlich, daß Höchſtdieſelben gleichfals die gerechte Verfügung zu treffen geruhen werden, daß denen Kammerofficianten bey Commißionibus, weilen ſie keinesweges als Commiſſarien zu conſideriren ſind, keine beſondere Conſtitutoria ertheilet werden mögen, da es gar nicht erforderlich, daß dieſelben zur Führung des Protocolls und Anfertigung der Inventarien, beſondees conſtituiret werden, indem ſolches Ihre Officia ſonderdem mit ſich bringen, und Höchſtens weiter nichts erfordert wird, als eine Anzeige, in dem Conſtitutorio des adelichen Commiſſarii, welche Kammerofficianten, zur Führung des Protokolls und Anfertigung des Inventarii beordert worden.

ad 8vum Da die auf gegenwärtigem Landtage verſammelten Landbothen, bereits die Ehre gehabt haben, die Erklärung Ihrer Vollmachtsgeber in Anſehung der, dem hieſigen Gymnaſio und der hieſigen Buchdruckerey, zuwider den Fundamentalgeſetzen, zugeſtandenen Vorrechte und Monopolien Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen; ſo bleibet denſelben in Anſehung dieſer Materie weiter nichts übrig, als dieſer Erklärung, nochmahls zu inhäriren und zugleich hierdurch zu prăcaviren, daß die Ausſetzung dieſer Materie bis zum nächſten Landtage, dem Lande und deſſen Geſetzen, zu keinem praejudice gereichen möge.

ad 10mum Da die Ao. 1776 erfolgte Conſtitution, ſo wie das Allerhöchſte Allodificationsdiploma ejusdem Anni ſelbſt nach dem Inhalt dieſer Urkunden, als eine bloſſe Erklärung, der über dieſer Materie bereits Ao. 1774. ſancirten Reichsconſtitution, zu betrachten iſt, ſo glaubet E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, daß der Grund von der Allodification, aller von den vorigen Durchlauchten Herzögen, den Landeseinwohnern zu Lehn gegebenen Güther, ſo wie das, worüber bey dem Ao. 1776 gehaltenen Reichstage die

Quäſti-

Quäſtion geweſen, nicht in der Compoſitionsacte de Ao. 1776, ſondern in der Reichsconſtitution de Ao. 1774 zu ſuchen ſey, und da endlich auch, aus der hier in Copia beygefügten Königl. Confirmation desjenigen Inſtruments, wodurch der Wohlgebohrne Oberſter von den Brincken, ſein an Reeſchenhoff und denen Ao. 1762 dazu verlehnten Bauern habendes Condominium, an ſeine Wohlgebohrne Gemahlin cediret hat, deutlich zu erſehen iſt, daß Sr. Königlichen Majeſtät, den Sinn der erfolgten Oberherrſchaftlichen Allodification, bereits dahin erkläret haben, daß dieſelbe ſich nicht blos auf die, von den Durchlauchten Herzögen des Kettleriſchen Stammes, ſondern überhaupt auf alle, von denen vorigen Durchlauchten Herzögen den Landeseinwohnern zu Lehn gegebene Güther extendire, ſo würde Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, durch Annehmung einer andern Explication, eben ſo ſehr der bereits erfolgten Königlichen Erklärung, zu obloquiren, als Ihren aus der Allodification flüßenden Rechten zu präjudiciren glauben, und ſiehet ſich dahero genöthiget, nicht nur Ihrem erſteren Petito zu inhäriren, ſondern auch zu prächuſtodiren, daß, wenn es nicht möglich ſeyn ſollte, über dieſe Angelegenheit eine ſchickliche Auskunft auf dieſem Landtage zu treffen, daraus weder wider die Oberherrſchaftliche Allodification und Königliche Erklärung, noch auch wider die Rechte irgend eines Beſitzers, eines Allodificirten Lehns und ſpecialiter wider die Jura des Wohlgebohrnen Oberſten von den Brincken, irgend einiger Nachtheil erwachſe.

Ad 14tum So ſehr Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gewünſchet hätte, ſich über den Sinn des 42ſten §. der Form. Regiminis zu vereinigen; So ſiehet Dieſelbe dennoch alle damit verknüpfte Schwürigkeiten, ſolches auf dem gegenwärtigen Landtage zu bewerkſtelligen vollkomen ein, dahero denn Dieſelbe es am zuträglichſten hält, dieſe Materie zur fernern Verhandlung auszuſetzen. Mitau aus der Landesverſammlung den 17ten Auguſt 1780.

Gideon Heinrich Saſs.
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 32

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, Samogitiae, Kyoviae

viae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolenſciae, Severiae, Czernichoviaeque.

Significamus praeſentibus litteris Noſtris, quorum intereſt, Vniverſis et Singulis. Productum coram Nobis eſſe inſtrumentum Ceſſionis hereditariae ſub dato Mitaviae die 4te Menſis Decembris Ao. 1778 manibus Generoſi Colonelli Friederici Gotthardi de Brincken, Poſſeſſoris hereditarii Bonorum, Stabben Breſillgen, et Reeſchenhoff Generoſi Eberh Chriſt a Mirbach, Poſſeſſoris hereditarii bonorum Neuhoff et Sartzen, et Generoſi Chriſt. Luth. de Doerper, Secretarii et Notarii Noſtri publici et Poſſeſſoris haereditarii Bonorum Memelhoff et Puritz ſubſcriptum, eorumque ſigillis ſubſignatum quo praeſatus Generoſus Colonellus Friedericus Gotthardus de Brincken condominium, quod habuit in Bona Reeſchenhoff in Ducatu Curlandiae Sita, quae jure hypothecae et feudi contractu ſub dato Mitaviae die 24 Junii 1762 expedito, ad dies vitae pro Se et conjuge ſua cum omnibus, quae antiquitus ad illa pertinuerunt, et de novo ad illa acceſſerunt att- et pertinentiis, in feudum obtinuit, poſteriori vero tempore Conſtitutionibus Regni de Ao. 1774 et 1776 ut et Diplomate Allodificationis à Nobis ſub Dato Varſaviae die 14. Novemb. Ao. 1776 in fundamento praememoratarum Conſtitutionum Regni conceſſa, naturam bonorum hereditariorum acceperunt, pro Se et haeredibus Suis Conjugi Suae Generoſae nimirum Agneſae Sophiae Eliſabethae de Brincken, ut et Ejus Filiae, Generoſae de Goes et huius liberis ita haereditarie ceſſit, ut ſibi tamen uſum fructum horum bonorum ad dies vitae reſervaverit, cujus inſtrumenti Ceſſionis hereditariae tenor ſequitur, et eſt talis.

Kund und offenbar ſey hiedurch allen, die es zu wiſſen nöthig haben, daß nachdem vermöge eines, von des ehemals regierenden Herzogs Carl Königlichen Hoheit gegebenen Pfandlehnsbriefes de dato Mitau den 24ſten Junii 1762, Ich Endesunterſchribener und meine Gemahlin, die Hochwohlgebohrne Frau Agneſa Sophia Eliſabeth gebohrne und vermählte von den Brincken, das Guth Reeſchenhoff, mit denen ſowohl von Alters her dahin gehörigen, als auch de novo zugegebenen Att- und Pertinentien auf unſere Lebenstage in Pfandlehnbeſitz erhalten, wie auch ſothanes Guth von der Zeit ab, bisdahin unabänderlich beſeſſen, da ſolches durch die Reichsconſtitutiones von den Jahren 1774 und 1776 und durch das Königl.

Allodificationsdiploma vom 14ten November 1776 gleich allen andern von vorigen Herzögen verlehnten, und es ſey unter welchen Titel es wolle, annoch beſeſſenen Güthern, allodificiret worden, und uns zu unſerer unumſchrenkten Diſpoſition erb und eigenthümlich anheim gefallen; Ich nunmehro meines an Reeſchenhoff habenden Condominii wegen, mich mit meiner vorgenannten geliebteſten Gemahlin, qua Condomina geeiniget und dergeſtalt völlig auseinander geſetzet habe, daß ich mir weiter nichts, als den nutzbahren Beſitz des Guths Reeſchenhoff bis an mein Lebensende ungeſtöhrt vorbehalte; mein Eigenthumsrecht aber und alles, was mir dieſes durch meine eigene Mittel für mich und meine Gemahlin acquirirten Guths wegen, competiren könnte oder möchte, auf meine geliebteſte Gemahlin und Ihre Tochter, die Frau Landräthin von Goes und deren Kinder, frey von aller weitern Anſprache, kraft dieſes, für mich, meine Erben und Erbnehmer völlig transferire und eigenthümlich cedire, um und für fünf Tauſend Thaler in Albertus, desfals ich durch eine von meiner Gemahlin an mich ausgeſtellte Obligation ſicher geſtellet und befriediget worden, ſo daß nunmehro meine Gemahlin oder deren Leibeserben mit dieſem Guth Reeſchenhoff mit allen An- und Zubehörungen, wie mit einem wahren Eigenthum, jedoch meinem reſervirten nutzbahren Lebtagsrecht unbeſchadet, zu ſchalten und zu walten berechtiget ſeyn ſollen, immaaßen ich allen andern, auſſer den Lebtagsrecht, daran gehabten Rechten, Kraft dieſes, für mich, meine Erben und Erbnehmere auf das zu Recht beſtändigſte entſage, auch mich aller hiewider dienenden Einwendungen und insbeſondere der Exceptionen der Ueberredung des Scheinhandels, der Uebervortheilung, des Beneficii Reſtitutionis in integrum, und der Ausflüchte ex L. 2da Cod. de reſcindenda venditione, ſowohl als aus der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig, wenn die renuncirten Rechte nicht ſpeciel enumeriret worden, hiemit feyerlichſt und gewiſſenhaft begebe, und überdem noch zu mehrerer Sicherheit und Feſthaltung dieſes Erbübertrags eines Allodificirten Lehnguths bey Sr. Königl. Majeſtät von Pohlen, Unſerm Allergnädigſten Oberherrn die Allerhöchſte Confirmation allerunterthänigſt nachzuſuchen verſpreche. Urkundlich habe ich dieſes Erbübertragsinſtrument, nebſt den hiezu erbethenen Herren Zeugen, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, auch bewilliget daß es auf dieſe von mir geſchehene Recognition Actis competentibus ingroßiret und corroboriret werden möge. Datum Mitau den 4ten December Anno 1778.

(L.S.) Friedrich Gotthard von den Brincken, meine Hand und Siegel.

(L.S.)

(L. S.) Eberhard Chriſtoph von Mirbach meine Hand und Siegel, als hierzu erbethener Zeuge. (L. S.) Chriſtoph Lutth. Dörper, Königlich Polniſcher Secretaire, Erbbeſitzer auf Memelhoff und Puritz, meine Hand und Siegel, als hiezu erbethener Zeuge.

Suplicatumque Nobis eſt nomine praememorati Generoſi Friederici Gotthardi de Brincken, ut Nos authoritate Noſtra Regia hocce Inſtrumentum Ceſſionis haereditariae approbare, ratificare et confirmare dignaremur. Nos itaque eo attento quod praememorata bona Reeſchenhoff titulo oneroſo, vulgo, Pfand-Lehnsweiſe Generoſo Friederico Gotthardo de Brincken ejusque Conjugi Anno 1762 in feudum collata fuerint, conſtitutionibus vero Regni et Diplomate Allodificationis ſupra allegatis, omnia bona incolis Ducatuum Curlandiae et Semigalliae a Ducibus anterioribus in feudum collata, et ab iisdem tempore praemoratarum Conſtitutionum, ſit quo titulo ſit, poſſeſſa, ita allodificata et pro bonis haereditariis declarata ſint, ut quilibet horum Poſſeſſorum omnimodum cum illis diſponendi habeat facultatem, inhaerendo praefatis Conſtitutionibus Regni et Diplomati allodificationis praeinſertum Inſtrumentum Ceſſionis tanquam legaliter Factum, approbamus, confirmamus, et ratificamus illudque debitae ac inviolabilis firmitatis robur omnio obtinere debere, volumus. In cuius rei fidem praeſentes Manu Noſtra ſubſcriptas, Sigillis Regni et M. D. Litth. communiri juſſimus. Datum Varſaviae die XV. Menſis Januarii Ao Domini MDCCLXXIX. Regni vero Noſtri XV. Anno.

Stanislaus Auguſtus Rex.

(L. S. R. P.)

Antonius Sikorski.
Sae. Rae. Mts. et Sigili Maioris Regni Secretarius.

(L. S. M. D. L.)

Approbatio Tranſactionis ſuperius inſertae proparte Gſi. Friederici Gotthardi de Brincken.
Michael Nagurski
Sigilli Minoris M D. Litth. Secretarius.

Anno 1779 den 12ten October iſt gegenwärtiges Cеßionsinſtrument auf die darin enthaltene Recognition und Bewilligung den Hochfürſtlichen Mitauſchen Inſtancegerichtsacten ingroßiret und üblichermaaßen corroboriret worden. Actum Mitaviae ut Supra.

(L. S. D.) Chriſtian David Braun
Ducal Jud. Prim. Inſt. Mit.
Secretarius.

Nor. 33.

NOTE.

Demnach Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, die auf dem gegenwärtigen Landtage verſammelte Wohlgebohrne Herren Landbothen dahin inſtruiret hat, zu dem bevorſtehenden Reichstage einen Delegirten nach Warſchau abzufertigen, dieſem zufolge auch der Wohlgebohrne Kammerherr und Ritterſchafts-Secretaire von der Howen zum Landesdelegirten bereits erwählet worden; ſo hat Endesunterzeichneter die Ehre in Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe hierdurch ergebenſt zu erſuchen, daß Dieſelben die Güte haben wollen, nicht nur die obgedachte Wahl des Landesdelegirten Sr. Hochfürſtlichen Durchl. U. G. F. u. Herrn, zu eröffnen, ſondern auch Höchſtdemſelben zu unterlegen welchelchergeſtalt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu vernehmen wünſche: ob Sr. Hochfürſtl. Durchl. vielleicht geſonnen wären, dieſer Delegation beyzutreten? und dieſelbe mit dem Lande gemeinſchaftlich zu beſtellen. Mitau aus der Landesverſammlung den 17ten Auguſt 1780.

Gideon Heinrich Saſs
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 34.

Nro. 34.
NOTE.

In welcher Art Sr. Hochfürſtl. Durchl, U. G. F. u. Herr, Sich auf das aus der Landesverſammlung am 5ten dieſes Monaths und Jahres zur Vorſtellung hier Eingegangene erkläret, haben Endesunterzeichnete die Ehre, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft durch Ueberſendung der Beylage zu erkennen zu geben. Mitau den 17ten Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Carl Fried. v. Mirbach
Rath.

Nro. 35.

Was Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft unterm 5ten Auguſt d. J. an Uns anhero communiciret, haben Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge, U. G. F. u. Herrn, Wir unterthänigſt unterleget, und Höchſtdieſelben haben Sich darüber dergeſtalt erkläret:

ad 1mum. Daß was wegen der Sache der Altenburgſchen und Almagenſchen Kirche aus hieſiger Kanzeley nach Warſchau abgeſendet worden, und von daher vom Herzogl. Reſidenten wider eingekommen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft communiciret werden ſoll.

ad 2dum. Daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. in Betreff der Urtheile, die für den angeklagten Bauskerſchen Magiſtrat ausgefallen, die Unterlegung gemachet worden, daß gedachter Magiſtrat deswegen abſolviret werden müſſen, weil ſich aus dem Scrutinio ergeben, daß nicht der ganze Magiſtrat, wie er deferiret, ſondern die, in dem Gravamine benannte Perſonen, an dem Facto delato Theil gehabt, und wie nun Höchſtdieſelben wider ſolche die Fiſcaliſche Action verhängen laſſen wollen; So ſind Sie es auch Ihrer Seits zufrieden, daß das Inhibitio- und Poenalgeſez von 1746 wegen der Pauken und Trompeten allenfalls reaſſumiret werde.

ad Grav. add. 1 et 2. Daß Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht dafür halten, wie es Ihr ganz unbenommen bleibe, zu unterſuchen, mit welchem Rechte dem Müllergeſellen Speckmann das Armenrecht und auf die Delation des Zimmermanns Jung dem Officio Fiſci das Mandat zur Action ertheilet worden, dahingegen in Terminis ſolcher Sache, dem angeklagten Theile ſeine

Rechtliche Exception wider die Ankläger oder Delatores, einzubringen unbenommen iſt, und es des richterlichen Ausſpruchs darüber zu gewärtigen hat, eine offenbahre Ungerechtigkeit aber würde es ſeyn, diejenigen, denen das Armenrecht, oder die fiſcäliſche Action ertheilet worden, ohne richtertiche Erkenntnis derſelben wieder zu berauben. So wie aber zeithero, bey Ertheilung des Armenrechts, mit aller Vorſichtigkeit verfahren, und es jedesmahl der Pflicht des, dem Supplicanten beyzulegenden Advocaten oblieget, es wohl zu unterſuchen, ob für die Klage auch hinreichende Beweiſe vorhanden, und hierauf mehrmahlen ſich auch ſchon ereignet hat, daß der zugeordnete Advocatus, wegen vorgefundenen Mangels an Beweiſen, Bericht erſtattet, und das Mandat darauf reponiret worden; So wären Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht auch noch in Zukunft gemeinet, hiebey mit derſelben Vorſicht verfahren zu laſſen.

Ein gleiches halten Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht auch in Anſehung der, auf Delation des Zimmermanns Jung deferirten fiſcäliſchen Action dafür, da ſelbige in terminis proceſſus ſtehet, worüber auſſer den Gerichten nichts zu beſtimmen iſt, und wie alſo geradezu nicht angenommen werden kann, daß in caſu nur leviſima cauſa zum Grunde liege, noch auch, daß die, vom Angeklagten eingebrachte exception Rechtlich, dagegen das fißcaliſche Verfahren nicht rechtlich, und daß Angeklagter dabey, um einen Schlußſaz gekommen, Behauptungen, die nur Richterliche Cognition, und keine andere zulaſſen; ſo iſt ſo lange bey ſo bewandten Umſtänden auch noch über keine Läſion derjenigen Geſetze, mit Grunde zu klagen, die der fiſcäliſchen Action wegen, vorhanden ſind. Wie denn auch Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht überdem noch gnädigſt verſichern, auf diejenigen Geſetze mit aller Genauigkeit halten zu laſſen, nach welchen in cauſis llviſſimis et delictis privatis keine fiſcäliſche Actiones nachgegeben, noch auch Parten ein Schlußſaz, wenn ihm ſolcher Rechtlich competiren würde, nicht genommen werden ſoll.

ad Grav. add. 3tium Daß Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht mit gutem Grunde nicht dafür halten, daß die Commiſſorialiſche Deciſion von 1642 auf den Fall, den Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hier zum Gravamine genommen, hier ihre richtige Application fände, weil diejenige Perſonen, die Höchſtdieſelben, mit dem Rathstitul gratificiret, deswegen doch keine Vocation zu Regierungsgeſchäften erhalten, als worüber 1642 eigentlich geklaget worden. Und ob alſo wohl ſolcher Titul wegen, keine Colliſion, mit denen zur Regierung verordneten Räthen zu beſorgen ſtünde; So

wollen

wollen Höchſtdieſelben dennoch um Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf dem Fall, daß Selbige, nach der vorgethanen Erklärung annoch dergleichen etwas befürchten wollte, einige Willfährung zu thun, hiemit verſichert haben, daß, wenn Sie künftighin einen oder mehrere Ihrer Officianten mit einer Titulatur zu beehren fänden, der bloße Rathstitul nicht ertheilet werden ſoll.

ad Defid. Daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. es ſehr gerne ſehen würde, Ihre liebe Ritter und Landſchaft in dem petito ad Deſiderium befriediget zu haben, wenn Höchſtdieſelbe ſich von der Würklichkeit aller der Urſachen überreden könnten, warum Ritter und Landſchaft das Deſiderium eingebracht, da Höchſtdieſelben vielmehr dafür halten, daß die, in dem allegirten Landtäglichen Schluß vom 13ten Junii 1684 enthaltene Stelle, nach welcher der Herzog, mit den Wohlgebohrnen Oberhauptleuten, wegen Beſtellung der Aſſeſſoren einen würklichen Schluß und Endſchaft zu machen verſichert, bloß auf die erſte Einrichtung derſelben gezogen werden müßte, und die zeitherige Beſetzung der Aſſeſſorſtellen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf keine Art zum Nachtheil gereichet, da es Perſonen aus Ihren Mitteln geweſen, wider welche nichts einzuwenden ſeyn wird, und die, was Ihre zeitherigen Gagen betrift, ſelbſt Ihre Bedingungen gewuſt und angenommen. Mitau den 17ten Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube.
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Carl Fried. von Mirbach
Rath.

Nro. 36.

Durchlauchtigſter Herzog Gnädigſter Fürſt und Herr.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. giebt unterſchriebener unterthänigſt ſupplicirend zu erkennen.

Obwohl in gemeinen beſchriebener auch hieſigen Landesrechten heilſamlich und wohl verſehen, daß Niemand, was Würden, Weſen oder Standes der ſey, einen andern ſine legitima cognitione et judicio in ſeiner Poſſeßion ſtöhren, moleſtiren, noch thätige Eingriffe thun ſollte; ſo hat dennoch

dennoch deſſen ohngehindert Wohlgebohrner Herr George Reinhold von Saſs, Erbſaaße auf Kleinillmagen, als Bevollmächtigter E. Wohlgebohrnen Rittet und Landſchaft des Kirchſpiels Durben, dem Parocho Eccleſiae Altenburgenſis et Ilmagenſis dieſer beyden Kirchen, wegen einen ſummariſchen Reſtitutionsproceß (wo auf Beſcheinigung aber nicht auf Beweiß erkannt wird) auszuwürken, und auszuſetzen ſich gelüſten laſſen, der ohngezweifelten Intention ihn unvorſehend findend, der wohlhergebrachten Poſſeßion, ihn deſto eher zu entſetzen und obgedachte Kirchen via juris extraordinaria abzunehmen.

Ob nun wohl dieſem ſchädlichen Beginnen vorzukommen, nach den Schriften und Documenten dieſer Kirchen mich umgeſehen, aber ſolche wegen Kürze der Zeit und derer Entlegenheit nicht habhaft werden können. Und da zufolge des Schreiben Ihro Excellenze unſeres Hochwürdigſten Biſchofes Sierakowski (der bey Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſchriftlich ſoll angeſuchet haben) quin vellet Celſitudo Veſtra Suſpendere effectum Mandati ſui? mir ſchmeichelte Dilation pro meliori informatione cauſae et reviſione documentorum zu erhalten, dennoch nicht erwartet, bis dahin da die Zeit zu kurz geweſen, einen ad defendendas has eccleſias dienenden Advocaten herbey zubringen, wenn ſogar auch die Stadtadvocaten als hieſigen Landesrechten erfahren, pro Conſiliis zu ſeyn, ſich vielfältig geweigert, und abgeſaget haben, alſo dieſe Kirchen abſque patrocinio waren. Deme doch allen entgegen, hat man doch den Parochum in Terminis praefixis zu dem ſummariſchen Reſtitutionsproceß wegen dieſer Parochial-Kirchen aufgefordert, ſo daß mir nichts mehr juris übrig geblieben, als laut beygehender Copey ſub Lit. A. coram Officio Notariatus Regii publico Actis ejus Manifeſtationem reſervationemque jurium einzulegen; daß ipſum locum Numini dicatum, als die Kirche iſt, wo Sancta Sanctorum ſecundum Religionem Catholicam Sacroſancta aufbewahret werden, pro fundando judicio Summario, daß keine Appellation noch ein anderes Remedium ſuſpenſivum zuläſt, ſondern mit der Execution fortfähret, Salva obſervantia honoreque Iudicis nicht durch den Wohlehrwürdigen Parochum Altenb. habe öffnen laſſen, geſchahe darum, denn ich war zu gewiſſenhaft und von der Billigkeit dieſer Sache zu ſehr überzeugt, als daß ich das Allerhöchſte Heiligthum in fremde Hände, hätte fallen laſſen können.

Wiewohl notoriſch, daß in Proceſſu Summario derjenige, der den neueſten Actum Poſſeſſionis beybringen kann, als der Catholiſche untrüglich

lich ist, geschützet, und der andere zur Ausführung eines beßern, odern ältern Rechts, ad Proceſſum ordinarium gewieſen wird; um ſo vielmehr da Wohlgebohrner Herr Bevollmächtigter in ſeiner Supplique ſich auf eine auſſerordentliche Reichsconſtitution von Ao. 1767 und 1768 (die mir noch ganz unbekannt) beziehet, und folgende Worte anführet:

Daß auſſer der Pfarrkirche zu Illurt alle diejenigen Kirchen und deren Zubehörungen, welche nur von einigen Collatoren zum Nachtheil der übrigen, denen Catholiſchen ſeit den 1ten Januarii 1717 incluſive cediret worden, wiedergegeben werden ſollen.

Müßte ich mich ohne Zweifel eines andern zu verſehen haben, als der ſummariſche Reſtitutionsproceß dieſer Sache ſchmeicheln thäte: denn in den angeführten Worten gedachter Reichsconſtitution, die Ceſſion via juris ordinaria concediret, aber nicht die Altenburgſche und Illmagenſche Kirche zum Reſtitutionsproceß anweiſet.

Ueberdem ſo ſtatuiren die Rechten Kurlands innerhalb einem Jahre Friſt, ſeye eine Reſtitution zu ſuchen, welchem vermeintlichen Recht, nach Verlauf 12 Jahren wirklich ſich begeben das Durbenſche Kirchſpiel, und die Kirchen quäſtionis nicht mit Beyhülfe, noch zum mindeſten Nachtheil anderer Collatoren fundiret worden, dieweilen Sie keinen Confundatornm folglich keinen Conpatronum gehabt, noch je einen zu haben überwieſen, worden: Noch weniger die Parochi daſelbſt, die mit Vorwißen des ganzen Durbiſchen Adels, vom Altenburgſchen Erbherrn allein, ohne einige Contradidiction oder Reſervation präſentiret worden.

Hierbey iſt aus denen Rechten bekannt, daß bey Erſetzung ſolcher Pfarrſtellen, allemal auf den ultimum actum poſſeſſorium geſehen werde, und alſo heutiger Patronus bey dem Iure Patronatus u. Parochus bey dem Iure legalis Poſſ. bis ein anderes angeführet ferner zu ſchützen ſey. Demnach habe ich nicht ohne Befremdung vernehmen müßen, welchergeſtalt Wohlgebohrner Plenipotentiarius des Durbenſchen Kirchſpiels, eine vermeynte ſummariſche Klage wieder dieſe Kirchen anſtellen, und vermöge derſelben die in rechtmäßigen beſtehende beyde Kirchen vindiciren wollen. Wenn aber dergleichen Sache Summariter nicht zu tractiren, ſondern in Proceſſu ordinario gebührend ausgeführet werden mußte, dieſer und obbeſagter Urſache willen, erachte ich mich ſummariſch einzulaſſen nicht ſchuldig. Bitte dahero unterthänigſt, Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht höchſt geruhen, durch eine gnädigſte Verabſcheidung zu remittiren, den Wohlgebohrnen Bevollmächtigten des Durbiſchen Kirchſpiels Herrn George Reinhold von Saſs ad forum

primae inſtantiae per proceſſum ordinarium gedachte beyde Kirchen aufzufordern, und die Rechte zu produciren derer Collatorum, daß dieſer Kirchen gebührende defenſion überbleibe. Worüber höchſt die Gnade Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht ehrfurchtsvoll implorire, in tiefſter Veneration erſterbend

Durchlauchtigſter Herzog,
Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

getreuer Fürbitter zu Gott
Joannes Xaverius Goldberger.
Can. Livon. et Official. Par. Libav.

Prod. die 9na Decembr. 1779.
Hochfürſtl. Kanzeley.
Copia A.

Ao. 1779 den 9ten November erſchiene coram Actis et Officio meo Regio Notariatus publici, der Hochehrwürdige und Hochgelahrte Herr Joannes Franciſcus Goldberger, Canonicus Cathedralis Livoniae, Curoniae et Semigalliae Officialis, für ſich und im Namen und Vollmacht des Wohlehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn Joannes Krauſe Parochi Altenburgenſis et Ilmagenſis und brachte in parata Copia perſöhnlich bey, welchergeſtalt es Sie Comparenten, ſehr befremdete, da Ihnen vermöge eines auf Supplication des Bevollmächtigten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft des Durbiſchen Kirchſpiels, erhaltenen Hochfürſtl. Mandats, von Sr. Hochwohlgebohrnen, dem Herrn Oberhauptmann zu Goldingen, Friedrich von Koſchkull, Terminus pro reſtituendis Eccleſiis Ilmagenſi et Altenburgenſi, und dieſes zwar quaſi vigore Conſtitutionis Regni ſub Confederatione de Ao. 1767 et 1768 ſancitae, in folgenden ausdrücklichen Worten verordnet wäre.

"Daß auſſer der Pfarrkirche zu Illuxt, alle diejenigen Kirchen und de"ren Zubehörungen, welche nur von einigen Collatoren, zum Nachtheil der "übrigen, denen Katholiſchen ſeit dem 1ten Januarii 1717 incluſive cediret "worden, wiedergegeben werden ſollen;

innoteſciret worden: woher wohl aus angeführten Worten obbeſagter Conſtitution ſub confœderatione (deren Kraft und Gültigkeit noch zu bezweifeln) die Altenburgſche und Ilmagſche Kirchen zu verſtehen wären, die doch nicht im mindeſten zum Nachtheil der übrigen Collatoren haben fundiret werden

den, dieweilen ſie niemals einen Compatronum gehabt, noch je einen zu haben überwieſen worden? Ja vielmehr befremdet es Comparenten, wie Sie zu einem ſummariſchen Proceßus, als Spolii und Reſtitutionis iſt, wegen obbemeldeter Kirchen mögen gezogen werden, da Sie ſelbige nicht ſpoliando, prædendo invadendo, noch alio quovis ilegali modo an ſich gezogen, folglich keineweges malæ fidei poſſeſſores ſind, ſondern Iure et Actu quam Solenniſſimo Ceſſionis, Dotationis, ac Fundationis ſie on A. 1726 erhalten haben, deren Acten ſogleich ad Acta tam Iudicii primæ Inſtantiæ quam Metrices Regni eingebracht, ingroßiret, corroboriret und in Comitiis Regni Grodnenſibus confirmiret worden, darauf auch Stante vita primi et unici Collatoris, Generoſi Ottonis de Rappe Domini pro tunc haereditarii Ilmagenſis, Altenburgenſis et Padohnenſis, zwey ſich folgende Parochi, ohne von Jemanden geſtöhret zu werden, in pacifica poſſeſſione beſeſſen, mota vero actione, nach Abſterben obbeſagten Collatoris, da die Parochi dieſer Kirche in cauſa Concurſus Rappiana beunruhiget worden ſind Sie abermal, ſowohl per decreta et Sententias primae Inſtantiae, per Proceſſum Summarium Reſtitutionis, als auch Supremi Iudicii, nehmlich Relationum Sæ. Ræ. Mtis. propriarum in pacificam poſſeſſionem harum Eccleſiarum eingeſetzet und beſtätiget, auch dazu pro futuro, protectione Regia begnadiget worden. Wenn alſo auch die Statuta Curlandiæ, de Exceptionibus § 151 Sie ſelbſt vor dieſem Proceſſu ſummario ſchützen mögen, mit dieſen Worten: Scatum adverſus omnem actionem et Obligationem longe firmiſſimum eſt res judicata, und Comparentes keine Obrigkeitliche rechtmäßig gefällte Decreta zu verletzen, zu vernichten, vielweniger Allerhöchſte Begnadigungen und Schutz zu mißbrauchen, Sich unterfangen dürfen: dieſerhalb haben ſich Comparentes hiemit erklären wollen, weswegen Sie ſich, ſalva omnium iudiciorum debita obſervantia ac reſpectu, in keinen Proceſſum ſummarium als der jetzige Spolii und Reſtitutionis ſeyn ſoll, einlaſſen können noch mögen, hingegen wieder alles was wieder Sie und obbeſagte Kirchen nunc in et poſterum vorgenommen werden möchte, hiemit quam Solenniſſime proteſtiren, Sich deshalb und dieſer beyden Kirchen wegen cum omnibus at et pertinentiis omni meliori modo manifeſtiren, et quovis loco et tempore alle Ihnen zu Statten kommende Rechte und deren Wohlthaten beſtens reſerviren, annexo petito dieſe Ihre ſalvo augendi, minuendi et corrigendi ut et alio quovis jure verlautbarte Manifeſtation, Proteſtation und Iurium Reſervation ad Acta et Protocol-

lum notariale meum zu nehmen und Ihnen toties, quoties opus fuerit, beglaubte Teſtimoniales darüber zu ertheilen. Welche denn auch acceptatione legali factaque actiſatione, pro Officio meo debito, unter meiner Namensunterſchrift und Beydruckung des mir allergnädigſt anvertrauten Notariats-Inſigels, hiemit extradiret worden. Actum Libaviae ut ſupra.

(L. S. Not.) **Peter Bienemann.**
Sæ. Ræ Mttis. Secretarius
Actualis et Not, pub.
juratus.

Ab extra.

In Ermanglung eines ordentlichen Miniſterialis, kann dieſes auch durch einen andern tüchtigen teutſchen Menſchen inſinuiret werden.

Peter Bienemann.
Secretarius Regius et Notarius
publicus juratus. mnpr.

Ao. 1779 den 12ten Novembris habe dieſe Manfeſtation, Proteſtation und Jurium Reſervation Sr. Hochwohlgebohrnen dem Iudicii Reſtitutionis Herrn Friedrich von Koſchkull in Termino, bey der Ilmagenſchen Kirche wohl inſinuiret und abgegeben.

F. Gebhard,
Hochfürſtlich Grobinſcher
Wachtmeiſter.

prod. den 9ſten December 1779.
Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 37.

Extract aus dem Schreiben des Herrn Reſidenten von Zugehör an die Herren Oberräthe im März 1780.

Wenn ich ermangelt habe, Ew. Ew. Excellenz Excellenz, eine förmliche Antwort auf Hochderoſelben mir d. d. 9ten Januarii c. a. zugeſchickte Aufträge zu geben, ſo iſt es deßfals geſchehen, weil J. E. der Herr Kron-Großkanzler Mlodziejowski, welcher den 20ſten dieſes, zum allgemeinen Leidweſen geſtorben, ſchon bey dem Eingange gedachter Depechè krank war; bis jetzt bleibt alſo die mir vom 6ten December a. p. zugefertigte Note unbeantwortet, und nach dem Eide und Pflicht, welche ich Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn ſchuldig bin, wünſche ich bey der damaligen Lage

der

der Sachen, daß in Absicht der Restitution bewußter Kirchen, da dieses hier Materia maxime odiosa ist, nichts mehr urgirt würde.

Aus einem Schreiben der Herren Oberräthe uud Räthe an den Herrn Residenten von Zugehör d. d. Mitau den 10ten April 1780.

Die Behandlung der Altenburg- und Ilmagenschenkirchenrestitutions-Sache, bey welcher nach Bewandniß der Umstände, auch das darin herrschende Vorurtheil in reife Erwegung gezogen werden soll, wird Ew. Hochwohlgebohrn bestens empfohlen.

Aus einem Schreiben des Herrn Residenten von Zugehör an die Herren Oberräthe d d. Warschau den 1ten May 17780.

Ich wiederhole nochmals meine bittliche Vorstellungen in Absicht der Altenburg- und Ilmagenschenkirchenrestitutionssache, und beziehe mich vorzüglich auf die, mir vom Wohlseel. Krongroßkanzler insinuirte und Ew. Ew. Exellenz Excellenz von mir zugeschickte Note; diese Sache hat anderer Seits dahier ungemeine Unterstützung.

Nro. 38.

NOTE.

Copie.

Sur le Rapport fait des ordres donnés par S. A. S. Mgr. le Duc de Courlande, d'incorporer aux Dissidens les églises d'Ilmagen et d'Altenburg dans la possession des Catholiques Romains le Soussigné sans entrer ici dans aucune discussion des droits, qui pourroient venir à l'appuye de cette incorporation, nefait remarquer en ce moment que les mauvaises conséquences, qui resulteroient infailliblement, si on tentoit de reprendre aux Catholiques les dites églises de voie de fait, sans observer la marche ordinaire de la justice, c'est à dire, sans citer préalablement les Catholiques au jugement competent, pour examiner les titres, que les parties peuvent faire valoir pour la defense de leur droit. Cest une démarche, qui paroit si indispensable, et si essentielle, que le Soussigné ne sauroit s'empecher de requerir M. de Zugehoer Resident de S. A. S. Msgr. le Duc de Courlande, qu'elle soit strictement observée à moins qu'on ne veuille s'attirer des suites desagréables. Varsovie ce 6. Decemb. 1779.

Mlodziejowski E. de P. G. Chancelier de Pologne.

Nro. 39.

Extract aus dem Schreiben derer Wohlgebohrnen Oberräthe, welches

den 5ten November 1779, an den Reſidenten Herrn von Zugehör nach Warſchau abgelaſſen worden.

Unrichtige Vorſtellungen veranlaſſen unrichtiges Urtheil.

Dies iſt der Fall, in welchem ſich unſtreitig derjenige Theil des Publici befindet, dem es ſchwer zu werden ſcheinet, ſich die bedingt nachgegebene Altenburg und-Illmagenſche Kirchenreſtitution, ohne eine gewiſſe Abneigung des Durchlaucht. Herzoges, gegen die katholiſche Religion zu denken.

Wir haben daher von Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge, Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn, den höchſten Befehl erhalten, Ewr. Hochwohlgebohren mit dem wahren Zuſammenhange der Reſtitutionsſache, völlig bekannt zu machen, damit Dieſelben im Stande ſeyn mögen, darüber allenthalben, wo es nötig, ein helleres Licht zu verbreiten.

Die Allerhöchſte auſſerordentliche Reichstagsconſtitution von 1767, und 1768, deren Würde und Authorität inviolable iſt, und deren Valeur auch in den Conſtitutionibus novellis reaſſumiret worden, verordnet ausdrücklich:

Daß auſſer der Pfarrkirchen zu Illurt, alle diejenigen Kirchen und deren Zubehörungen, welche nur von einigen Collatoren zum Nachtheile derer übrigen, denen Katholiſchen ſeit den 1ſten Januarii 1717 incluſive cediret worden, wiedergegeben werden ſollen.

Und in dem Landtäglichen Schluſſe vom 13ten April 1778 haben Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht in fundamento der Grundgeſetze dieſer Herzogthümer, und der allegirten Conſtitution gnädigſt und gerechtſamſt verſichert:

In Anſehung derjenigen Kirchen die ſeit den 1ſten Januarii des 1717. Jahres denen Catolicis indebite cediret worden, und deren Reſtitution auf unterthäniges Anhalten dieſer Fürſtenthümer durch die Reichsconſtitution de Ao. 1768 dergeſtalt von der Durchlauchtigſten Oberherrſchaft, denen Rechten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gemäß, feſtgeſetzet worden, daß darin bloß die zu Illurt gehörige Pfarrkirche, nebſt dem daſelbſt befindlichen Collegio, wie auch Schulen, Güthern und allen Zubehörungen excipiret bleiben ſoll, die Reſtitutiones ſo oft ſolche von denen Intereſſenten ſupplicando würden nachgeſuchet werden, ſofort per Mandatum verhängen zu laſſen.

Nach dieſen Vorausſetzungen, wäre alſo jede Ausflucht, jeder Anſtand, bey dem dringenden Anſuchen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft und beſonders des Kirchſpiels Durben, tief unter der Würde eines Fürſten geweſen, welcher Seinen Weg an der Hand der Gerechtigkeit wandelt: Da ohnedem das Mandat, wie gewöhnlich, auf die Gefahr

der

der Bittenden gehet, und dieſe alſo in Termino reſtitutionis Ius et factum, oder im gegenwärtigen Falle, ihr Ius Compatronatus an denen genannten Kirchen und die indebitam ceſſionem derſelben, auch daß ſie zu denenjenigen Kirchen gehören, deren Reſtitution in denen angeführten Geſetzen verordnet worden, rechtlich zu beweiſen haben, bevor der Iudex reſtitutionis, die Reſtitution vollführen kann. In dem Suplicato pro impetrando mandato reſtitutorio, hat der impetrantiſche Theil, die zu Verhängung der Reſtitution erforderlichen Umſtände nur ſimpliciter anzuzeigen, nicht aber zugleich den Beweiß darüber zu führen.

Nro. 40.

Den 9ten Januarii 1780 iſt nachſtehende Inſtruction an den Hn. Reſidenten von Zugehör überſchicket worden.

Da es bey Entſcheidung der Quärel, welche die Ehrwürdige Katholiſche Geiſtlichkeit in Kurland, wieder das Verfahren, in der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchenreſtitutionsſache bey Einem Erlauchten Miniſterio in Warſchau angeſtellet, und wodurch Sie blos den Lauf der Juſtice zu hemmen intendiret hat, lediglich und allein auf die zwo Fragen ankommt.

1. Ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Durbenſchen Kirchſpiels rechtlichen Grund gehabt habe, die Altenburg- und Illmagenſche Kirche zurück zu fordern, und zu deren Wiedererlangung den Modum procedendi ſummarium einzuſchlagen, der Herzog hingegen durch Landesgeſetze verpflichtet geweſen, auf impetrantiſches Anhalten das Mandatum Reſtitutorium an den geſetzlichen Iudicem reſtitutionis ergehen zu laſſen?

2. Ob der Katholiſchen Geiſtlichkeit durch ſolchen legalem Modum procedendi ſummarium ihre Defenſion und Iura präſcindiret werden?

So hat Endesunterzeichneter nach darüber erhaltener hinlänglichen Information die Ehre, darauf folgendes Einem Erlauchten Miniſterio zu unterlegen. Quoad. 1. ſtatuiret es die Allerhöchſte Reichsconſtitution von 1767 und 1768, daß auſſer der Pfarrkirche zu Illurt, alle diejenigen Kirchen und deren Behörungen, welche nur von einigen Collatoren zum Nachtheil der übrigen denen Katholiſchen ſeit den 1ten Januarii 1717 incluſ. cediret worden, wiedergegeben werden ſollen.

Wenn alſo Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Durbenſchen Kirchſpiels ſich getraueten zu beweiſen, daß die Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen zu denenjenigen Kirchen gehören, welche die Conſtitution denen Proteſtanten wiedergegeben wiſſen will, das iſt, wenn das Kirchſpiel glaubte, den Beweiß darüber führen zu können, daß die queſtionirten Kirchen,

chen, von ihrer erſten Fundation ab, und von denen älteſten Zeiten her, keine Privat- ſondern Compatronatskirchen geweſen, daß mithin die Einſaſſen des Kirchſpiels im Beſitze des Iuris Compatronatus geweſen, daß ferner dieſe Kirchen nach dem Normal Jahre 1717, von einem einzigen Patrono zum Nachtheil derer übrigen Compatronen in uſum Religionis Catholicæ reformiret worden, und daß endlich die übrigen Einſaſſen des Kirchſpiels, die in poſſeſſione Iuris Compatronatus geweſen, durch ſolches Factum von dem einem Collatore aus ihrem Iure Compatronatus dejiciret worden; ſo gab die Conſtitution dem Kirchſpiele einen rechtlichen Grund, die Kirchen queſt. zurückzufordern; inzwiſchen war in derſelben kein Modus procedendi feſtgeſetzet, einfolglich deſſen Beſtimmung, nach Maaßgabe der in denen Fundamentalgeſetzen auf dergleichen Rechtsfälle enthaltenen Vorſchriften, dem Durchlauchtigſten Herzoge und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft tacite überlaſſen worden. Ob nun zwar in Cauſis Poſſeſſionis et dejectionis, und alſo in dem gegenwärtigen Rechtsfalle der Proceſſus Reſtitutionis bereits in denen Fundamentalgeſetzen und namentlich in Dec. ad Deſid. 14. der Commiſſorial Deciſion von 1717 vorgeſchrieben war; So wurde dennoch zum Uberfluß und zu Vermeidung aller etwanigen Verwirrung, in denen die Kirchenreſtitutionen betreffenden Rechtsfällen, der Modus in einem beſondern Landesgeſetze und zwar in dem Landtäglichen Schluße vom 13ten Apcil 1778 feſtgeſetzet. Und dieſer in fundamento der angeführten Reichsconſtitution, und in conformität der Grundgeſetze abgefaßte und confirmirte Landtägliche Schluß, nach welchem die reſtitutiones der Kirchen, ſo ofte ſolche in Fundamento der Reichsconſtitution von denen Intereſſenten ſupplicando würden nachgeſuchet werden, ſofort per mandatum verhängt und nachgegeben werden ſollen, war ein unumſtößliches Regulativ, nach welchen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Durben zu Wiedererlangung der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen, keinen andern, als den modum procedendi ſummarium einſchlagen; der Herzog aber ſich nicht entziehen können, auf Anhalten und Gefahr des Impetrantiſchen Theils das Mandatum reſtitutorium, an den geſetzlichen Iudicem reſtitutionis ergehen zu laſſen.

Quoad 2. Wenn man nun endlich erweget, daß, wie rechtlich der Katholiſchen Geiſtlichkeit, als Parti impetratae der Terminus Reſtitutionis 4 Wochen vor dem erſten Tage deſſelben innoteſciret, und ihr folglich, die einem jeden andern zum Engagement eines Advocati hinlängliche Friſt gelaſſen worden; daß Sie ferner in Termino circa probationem inferenda

hätten

hätten inferiren und pro exigentia ihrer Rechte eben ſo gut eine Reprobation für ſich hätten führen können, als pars impetrans die Probation für ſich zu übernehmen und rechtlich auszuführen tenore Mandati gehalten war, imgleichen, daß Sie von einem Ihr etwa gravirlichen Receſſe die geſetzliche Appellation interponiren und proſequiren können; ſo ergiebt es ſich von ſelbſt, daß der Katholiſchen Geiſtlichkeit, durch den legalen Modum procedendi ſummarium Ihre Defenſion und Jura, keinesweges präſcindiret worden. Nach dieſen Prämiſſen iſt es offenbahr, Daß die Katholiſche Geiſtlichkeit nicht den mindeſten Grund zu Beſchwerden gehabt, und daß das in dieſer Sache aufgenommene, in denen Grundgeſetzen dieſer Herzogthümer wohl fundirte gerichtliche Verfahren, auch nicht einmahl den Schein von Gewalt habe, wohl aber daß die Quärulanten, nach den von Ihnen in Termino reſtitutionis perpetrirten, in denen Fundamentalgeſetzen, nahmentlich in dem §47. Statut und in Deciſ. ad Deſid. 14. Nro. 9. der Commiſſorialiſchen Deciſion von 1717 hochverpönten Reſiſtence annoch durch die, bey Einem Erlauchten Miniſterio angebrachten fälſchlichen Beſchwerden, einen Schrit gewagt, der die Allerhöchſte Reichsconſtitution, die Herzogliche Jurisdiction und die Geſetze dieſer Fürſtenthümer gerade zuverletzt und Ahndung verdienen, Man ſiehet alſo daher denen Mitteln entgegen, welche Ein Erlauchtes Miniſterium nach ſeiner bekannten Liebe zur Gerechtigkeit anwenden wird, dem vorſezlichen Uebermuthe der Quärulanten Schranken zu ſetzen, reſerviret ſich anbey wieder dieſelbe quaevis lura et competentia und hoffet, daß Ein Erlauchtes Miniſterium, nach der Verſicherung, welche die Allerhöchſte Oberherrſchaft namentlich in der Conſtitution von 1774 gegeben, daß nehmlich zum Nachtheil der Juridiction des Durchlauchten Herzoges und den fundamentalgeſetzen dieſer Fürſtenthümer zuwider keine unmittelbahre Verfügungen getroffen werden ſollen, auf dergleichen böſsliche Klagen nicht ferner reflectiren werde.

Nro. 41.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr.

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht ſagen wir den unterthänigſten Dank, daß Höchſtdieſelben gnädigſt geruhet haben, uns das Beybringen der Wohlgebohrnen Räthe von Hahn und von Mirbach ſub producto Cancellariae Ducalis d. 1. Aug. 1780 zu unſerer Nachricht zufertigen zu laſſen, und halten es für unſere Pflicht, den an uns, unterm 2ten h. m. et a. ergange-

nen höchſten Befehl dadurch zu befolgen, daß Wir dasjenige, was Wir wider beſagtes Beybringen vorzuſtellen für nöthig finden, Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht hiemit ſonder Verzug, Ehrfurchtsvoll unterlegen.

Allem zuvor, verſichern Wir auf das Feyerlichſte, daß Wir weit davon entfernet geweſen und noch ſind, die mit dem Officio der Wohlgebohrnen Räthe **Geſetzlich** verknüpfte Würde zu bezweifeln, und Selbige darin zu beeinträchtigen daß wir aber bey den adelichen Criminalgerichten, die Sitze zunächſt den Wohlgebohrnen Oberräthen einnehmen würden, hätten die Wohlgebohrne Räthe nicht allein vermuthen können, ſondern auch als Kenner der Geſetze unſeres Vaterlandes, die uns nehmlich die Seßion, gleich nach den Wohlgebohrnen Oberräthen angewieſen haben, ganz ohnfehlbahr erwarten ſollen. Es iſt alſo nicht unſere, ſondern Ihre Schuld, daß bey der leztern Cadence der adelichen Criminalgerichte, Sie unſer geſetzmäßiges Verlangen zu erfüllen, ein ungegründetes Bedenken getragen, und Sich von gedachten Gerichten entfernet haben.

Ob wir nun gleich rechtlich überzeugt ſind, daß die von den Wohlgebohrnen Räthen aufgenommene Frage: **Ob nehmlich wir die Seßion bey den Criminalgerichten über Sie mit Recht fordern und nehmen können?** die Ihnen noch ſtreitig zu ſeyn ſcheinet, ſchon durch die Vaterlandsgeſetze ſelbſt, vollkommen wider Sie und für uns entſchieden ſey, daß alſo nicht erſt Wir die Entſcheidung dieſer Frage, nothwendig gemacht haben; So wollen Wir uns doch um ſo weniger abgeneigt finden laſſen, pro ſola informatione die von Ihnen pro negativa Ihrer Frage beygebrachte Gründe zu ponderiren, als Wir ſicher glauben, daß dieſe Ihre vermeyntliche Ueberzeugungsgründe, durch dasjenige, was Wir unſerer Seits pro affirmativa obiger Frage cum ſuffragio legum patriae beybringen können, das vom Gegentheil ſelbigen beygelegte Gewicht, völlig verlieren werden.

Wir nehmen es demnach utiliter an, daß die For. Reg. die erſte und Hauptquelle aller hier anwendbaren Entſcheidungsgründe ſey. Wir können es aber nicht finden, daß ſolche irgendwo wider uns ſprechen ſollte. Denn im 1ſten §. derſelben heißt es verbis:

"Inprimis ſub Regimine Illuſtris Curlandiae et Semgalliae Ducis, "ſupremi Conſiliarii et Aſſeſſores ſint hi: Landhofmeiſter, Can-"cellarius, Burggrabius et Landmareſchalcus omnes quatuor No-"biles, Indigenae beneque poſſeſſionati, cum duobus Doctoribus "jurisconſultis, Nobilibus itidem, ſi haberi poſſint, vel iis defici-"entibus, ex Civico Statu."

Da

Da nun in dieſem §. die Wörter *ſupremi Conſiliarii* und *Aſſeſſores* durch die Conjunctionem Copulativam *et* verbunden worden; da den Wörtern *duobus Doctoribus jurisconſultis* die praepoſitio *cum* vorgeſetzet wird; da die Wörter *ſupremi conſiliarii et Aſſeſſores* von den Wörtern *cum duobus Doctoribus jurisconſultis* durch die Zwiſchenwörter *ſint hi: Landhofmeiſter, Cancellarius, Burggrabius et Landmareſchalcus omnes quatuor Nobiles, Indigenae beneque poſſeſſionati* völlig getrennet werden; So kann wohl in dieſem §pho die praepoſitio *cum* nicht durch nebſt ins Teutſche vertirt werden; ſondern wird füglich durch die Wörter mit Zuziehung überſetzet. Alſo bleiben nur die Vier, nehmlich Landhofmeiſter, Kanzler, Oberburggraf und Landmarſchall die oberſten Räthe und Beyſitzer des Herzoges, und die dazu gezogene zweene Doctores Juris ſind wohl nur beſtimmt à conſiliis zu ſeyn. Der in dieſem §pho gemachte Unterſchied zwiſchen den Qualitäten, die von den Vier in Ihren Chargen ausdrücklich genannten oberſten Räthen und Beyſitzern, und denen zweenen Doctoribus Juris gefordert werden, daß nehmlich **Erſtere von Adel, Einzöglinge und Wohlbeſitzlich** ſeyn ſollen, **Leztere** aber nur von **Adel** ſeyn dürfen, auch allenfalls von **bürgerlichen Stande** ſeyn können, zeiget offenbahr daß die Commißon keine andere als vorſtehende Ueberſetzung und Auslegung dieſes erſten §phi der Regimentsform erwartet habe.

Hat ſolchergeſtalt das, von uns in Anſehung dieſes §phi vorangeführte interpretationem Grammaticam und logicam auf ſeiner Seite: So wird es auch leicht zu zeigen, daß die übrigen §phi der Form Reg. in welchen von Conſiliariis und Capitaneis Majoribus die Rede iſt, keiner uns widrigen Auslegung unterworfen ſeyn können. Denn nachdem im 4ten §pho die Wörter *praefati conſiliarii* ſtehen, unter welchen in Beziehung auf den 1ſten §phum die vier Oberräthe zu verſtehen ſind; So heiſt es im 5ten §pho "Secundum hos Conſiliarios, Aſſeſſores proximo loco in Du"catu ſint Capitanei Majores quatuor etc. etc. Dieſe Capitanei Majores ſollen ſich nach eben dem §pho zu ihren Stellen, ſo wie die *Conſiliarii ſupremi* zu den ihrigen **dadurch qualificiren**, daß ſie Indigenae beneque poſſeſſionati ſeyn ſollen, und wenn jemand von den *Conſiliariis ſupremis* mit Tode abgehet, ſoll nicht etwa einer von den nach dem 1ſten §. zuzuziehenden *Doctoribus Iuris*, ſondern ausdrücklich jemand *ex numero quatuor Capitaneorum Majorum in locum defuncti a Principi* ſurrogiret werden.

Wie denn auch nach dem ausdrücklichen Inhalt des 7ten §phi in der-

gleichen Fällen, wo jemand von denen *Consiliaris supremis, Capitaneis majoribus et minoribus* ab Officio removiret werden solte, die vier Oberhauptleute, nicht aber die zweenen Doctori Juris Mitrichter seyn sollen.

Und in dem 9ten §pho wird zwar freylich nicht verordnet, daß die Oberhauptleuthe, bey dem Iudicio Principis Aulico, als ein Ober- und Appellationsgericht betrachtet, Sitz haben sollen. Es hat aber auch solches gar nicht geschehen können, weil es ungereimt gewesen wäre, daß die Oberhauptleute in dem Ober- und Appellationsgericht, Session gehabt, wo die Urtheile der Gerichte, bey welchen sie präsidiren, entweder confirmiret oder reformiret werden sollen.

Allein, es ist auch in diesem §pho gar nicht an die beyden Doctoris Juris gedacht worden, da unter den Wörtern *supra nominatorum Consiliariorum* bereits deducirtermaaßen lediglich die vier Consiliarii supremi verstanden werden können.

Ist es nun einmahl bestimmt, daß nach dem §. 9. zu dem Iudicio Principis aulico Consiliariorum eigentlich nicht die zween Doctores Iuris qua judices gehören; So kann wohl ex §pho 16. in verbis.

'Nobilium causae criminales a Iudicio aulico Principis Consilario-
"rum adjunctis quatuor Capitaneis majoribus determinentur etc."

keine andere als diese Folge gezogen werden, daß die adlichen Criminalgerichte zwar ohne Zuziehung der vier Oberhauptleute unbesetzt bleiben, zu selbigen aber die Doctoris Juris nicht als Mitrichter gezogen werden dürfen.

Nach der Regimentsform, die doch nach ihrem eigenen Inhalt §pho 27 eine ewige Authorität haben soll, bleibt es also wohl ganz entschieden, daß die beyden Doctores, nicht vor allen übrigen Officianten am allerwenigsten vor den Oberhauptleuten praeeminirende Stellen bekleiden sollen.

Daß dieses anfänglich nicht behauptet worden, zeiget sowohl die in den Commissorialischen Acten von 1617 inserirte Vollmacht des Herzoges Friederich, in welcher zwar unter desselben Gevollmächtigten Caspar Dreyling, I. U. Doctor doch aber ausdrücklich hinter dem Hauptmann Otto von Medem stehet, als auch der erste Landtagsabschied vom 31sten August 1618 der noch von keinem Doctore mit unterschrieben worden.

Ob nun gleich bald hernach bey dem, wegen der Seßion der Doctoren angefangenen Streit nach dem 7 § des Landtäglichen Abschiedes vom 24. December 1624 die Regimentsform in Ansehung dieses Punktes pro lege Obscura gehalten, und daher dieser Streit ad declarationem regiam verschoben wurde: so konnte doch dieses dafür halten, den Oberhauptleuthen eben

so

ſo wenig, als die bloſſe Meinung des Herzoges Friedrich, die derſelbe in §. 12 des laudi publici von 1636 wegen beſagten Streits dahin zu erkennen gab, daß Er ſeines Theils nicht anders befinden könnte, als daß denen Doctoren, die Seßion über die Oberhauptleuthe gebühre, präjudiciren. Genug, daß denen Oberhauptleuthen in eben dem angezogenen Landtäglichen Schluß, die **Oberſtelle über die Doctoren**, und zwar nicht allein etwa **über die, die damahls nicht ſo, wie die Oberhauptleuthe vom uralten Adel waren**, ſondern auch überhaupt, und ohne einen Unterſchied zu machen, **über die, die an derſelben Stelle ſeyn würden**, mithin auch **über ſolche, die gleich denen Oberhauptleuten vom uralten Adel ſeyn würden**,

Daß die Landſchaft nicht gemeinet geweſen, den Doctoren beſondere Vorzüge zu geſtatten, ſelbige vielmehr die denenſelben in laudo publico de 1636 zugeſtandene Autorität einſchränken wollen, kann ganz deutlich aus den, vor der Intromiſſion des Herzoges Jacobi, Anno 1642 eingegebenen Gravaminibus 5. 8. und 34 erſehen werden, die nachſtehenden Inhalts ſind:

Grav. 5. "Daß unter die vier Regierungsräthe, nehmlich Landhofmei-"ſter, Kanzler, Oberburggraf und Landmarſchall, keine andere ſich zie-"hen, vielweniger die beyden Doctores, oder ſo künftig ihnen ſuccediren "möchten, gemeynet ſeyn mögen, und weil in Beſtallung derſelbigen von "der Regimentsformul deflectiret, als bittet Ritter und Landſchaft deſſen "gebührlichen Wandel, und daß dieſelben denen publicis conſultatio-"nibus, keinesweges ſich immiſciren mögen, es wäre dann, daß nach "Erheiſchung der Nothdurft, dieſelben von denen Herren Regimentsräthen "erfordert würden ꝛc. ꝛc.

Grav. 8. "Damit auch der Reſpect der Herren Regimentsräthe, gleich "denen in Preuſſen erhalten werde, daß ihnen bey Hofe, **Ueberall in** "*Seſſionibus* die Oberſtelle zu laſſen, denen die vier Oberhauptleute zu-"nächſt Inhalts der Regimentsform billig folgen.

Bey dieſem Gravamine können wir nicht unangezeigt laſſen, daß es in ſelbigem, nicht wie die Wohlgebohrne Räthe vorgeben, **bey Hofe, überall in** *Seſſionibus*, ſondern **bey Hofe überall in** *Seſſionibus* heißet, mithin, weil das alte teutſche Wort **überall**, ſo viel als **vornehmlich** heißt, offenbahr zu ſehen iſt, daß das Wort Seßion nicht auf eine an ſich unſchickliche Art, von dem **Range bey Hofes Feyerlichkeiten**, ſondern von **den Sitzen bey Gerichten**, verſtanden werden muß.

Grav. 34. "Bis dahero ſind unterſchiedliche Commißiones, darinnen

"die Doctores denen Hauptleuten präferiret, deswegen zergangen und ob-
"ne daß Ritter und Landschaft schmerzlich, daß selbe Personen, Ihnen
"den Hauptleuthen, als alten adelichen Geschlechtern und vornehmen Of-
"fiziren des Landes, sollen vorgezogen werden, als bittet Ritter und Land-
"schaft hierin auch Wandel zu schaffen.

Die in diesem Gravamine verbis **den Hauptleuten als alten adelichen Geschlechtern**, beygefügte Worte, und **vornehmen Offiziren des Landes**, zeigen offenbahr, daß die Landschaft bey diesem Gravamine den **Rang** nicht allein **dem Stande der Rathspersonen**, wie es die Wohlgebohrnen Räthe behaupten, sondern vielmehr der **Rathsstelle** selbsten angestritten haben.

Und kann wohl eine Rangordnung deutlicher vorgeschrieben werden, als es in der Compositionsacte von 1642 §pho 5. in verbis:

"Wegen der Preeminenz und Seßion der Räthe, erachten Ihro Fürstl.
"Gnaden vor billig ꝛc. daß die vier erste über alle, ꝛc. die Seßion haben,
"nach ihnen aber, die vier Oberhauptleute und dann die beyden andre
"Räthe adelichen Standes so jetzo seyn, und in Dero Stelle künftig tre-
"ten werden.

geschehen? Man mag durch **Seßion** hier immer überhaupt die **Oberstelle** verstehen. Da diese die **Oberhauptleute vor den beyden Räthen** haben sollen: So bleibt der **Vorzug der Ersteren vor Lezteren, es sey wo es wolle, bey Hofe** oder **bey Gericht**, ganz genau bestimmt. Und die ohne die allergeringste Einschränkung beygesetzten lezten Worte dieses §phi, **und in Dero Stelle künftig treten werden**, verstatten gar nicht die Auslegung, die die Wohlgebohrne Räthe, von dem Unterschiede des Standes hergenommen haben.

Auch beyde Königl. Commißiones sowohl von 1642 als 1717 haben diese in besagter Compositionsacte bestimmte Rangordnung gar nicht aufgehoben. Und in der Geschichte unseres Vaterlandes sind Beyspiele vorhanden, daß Räthe, die aus alten adelichen Geschlechtern gewesen, namentlich Barnhold von Plettenberg und Christoph Heinrich Puttkammer die **Praeeminenz** und **Seßion** der **Oberhauptleuthe** vor **Ihnen** als **Räthen** dadurch anerkannt haben, daß Sie aus **Räthen, Oberhauptleuthe** zu werden gesucht und würklich geworden sind.

Was können nun endlich wohl alle die vermeintliche Ueberzeugungsgründe denen Wohlgebohrnen Räthen helfen, da wir erforderlichen falls noch im Stande sind, aus dem Hochfürstlichen Archiv, alte, mehr als hun-

hundertjährige Original Protocolla zu produciren, in welchen die Richter die den adelichen Criminalgerichten beygewohnet haben, a Secretaris Iudicii angezeiget und in der Ordnung verzeichnet worden, daß auf die Oberräthe gleich die Oberhauptleute und sodann erst die Räthe gefolget sind, dergestalt hat auch observantia judicialis die den Oberhauptleuten nach den Gesetzen des Vaterlandes vor den Räthen gebührende Praeeminenz und Seßion conserviret.

Was bleibt uns also wohl bey so bewandten Umständen übrig, als Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, jedoch unter der ausdrücklichen Reservation aller uns in omnem eventum sonsten competirenden Rechte, unterthänigst zu bitten, uns, nach dem Höchstdieselben durch dieses Beybringen Sich überzeugen können, daß der von uns geforderte Vorzug vor den Wohlgebohrnen Räthen, nicht wie Selbige vorgegeben auf unrichtig verstandenen und angewendeten Gesetzen gestizt ist, auch der gegenwärtige Streitfall schon so deutlich in den von uns angezogenen Landesgesetzen und durch die Usance entschieden ist, daß derselbe keiner Oberherrschaftlichen Entscheidung mehr bedarf, bey unsern gesetzmäßigen Prärogativen Landesherrlich zu mainteniren, und die Wohlgebohrne Räthe, mit Ihren wiederrechtlichen Gesuche, gerechtsamst abzuweisen.

Wir haben die gegründete Hofnung, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in die Gesinnungen Ihrer würdigen Vorfahren, die sich in ähnlichen Streitfällen allemal für die Oberhauptleute, zu interessiren geneigt finden lassen, entriren, und durch Ihre rechtliche Vorstellungen die Wohlgebohrne Räthe dahin determiniren werde, nach Vorschrift der Gesetze und der Usance zufrieden zu seyn, daß wir nach wie vor, bey den adlichen Criminalgerichten die Sitze zunächst den Wohlgebohrnen Oberräthen ungehindert einnehmen können. Mit der treuvollesten Ehrfurcht ersterben wir,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,
Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn,

unterhänigst gehorsamste

George Friedrich Frh. von Knigge
Christian Ernst von Oelsen.
Friedrich Koschkull.
Moritz von der Osten gen. Sacken.

Nro. 42.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall, Hochwohlgebohrne Herren Herren Deputirte, Inſonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

Nach der Verordnung, der nunmehro in Gott ruhenden Hochwohlgebohrnen Frau Generalin en Chef von Bismark Excellenze, iſt, wie notoriſch den 26ſten Junii a c. das von Ihr errichtete Catharinenſtift, eingeweyhet worden. Und nachdem ich alles dasjenige wahrgenommen, wozu ſowohl das Inſtitut, als auch derſelben nachgelaſſenes Teſtament mich verbunden und authoriſiret; ſo bleibt mir nur noch dieſe angenehme Pflicht übrig, mich und alle Mitgenoßen des Catharinenſtifts, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ganz ergebenſt zu empfehlen und nach der uns vorgeſchriebenen Verordnung weiterhin zu zeigen, wie wir uns gemeinſchaftlich beeifert haben, dem Willen unſerer in Gott ruhenden Wohlthäterin, auf das genaueſte zu entſprechen. Mit aller Hochachtung habe die Ehre zu ſeyn,

Ew. Ew. Hochwohlgebohrn Hochwohlgebohrn

Dero

Mitau den 18ten Auguſt 1780.

gehorſamer Diener

Georg Chriſtoph von Medem.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Landbothenmarſchall, Denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Deputirten, Einer jetzt verſammleten Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft,

werde dieſes gehorſamſt

in Mitau.

Nro. 43.

NOTE.

Durch diejenige Beantwortung des 22. Gravaminis, welche Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. und Herr, unterm 10ten Decemb. a. p. dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen ertheilet, haben Höchſtdieſelben zu verſichern gerechtſamſt geruhet, daß

daß falls ſich ergeben ſollte, daß nach derjenigen Angabe, der Hochfürſtl. Allodial-Güther, welche Ao. 1768 bey dem Kettlerſchen Edictalproceß gemacht worden, Höchſtdieſelben mehrere Allodia beſitzen ſollten, als diejenige Tariffe enthält, nach der zeithero zur Adelsfahne contribuiret worden, Sr. Hochfürſtl. Durchl. in Anſehung desjenigen, was an Landeswilligungen von den Allodiis reſtiren ſollte, mit E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft eine Auskunft zu treffen ſuchen wollten,

Da nun Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, nach der, Ihr auf dem gegenwärtigen Landtage, aus der Fürſtl. Kammer mitgetheilte Allodialconſignation, die Berechnung deſſen hat anfertigen laſſen, ſo die Fürſtl. Renthey, an Landeswilligungen nur von 1763 ab gerechnet, von denjenigen Allodialgüthern reſtiret, die erſt auf dem gegenwärtigen Landtage von der Fürſtl. Kammer in der Allodialconſignation gebracht worden; ſo hat Endesunterzeichneter in Namen E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Ehre, obgedachte hier beygefügte Berechnung, denen Wohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungs-Räthen hiermit zu communiciren, und Dieſelben zugleich zu erſuchen, daß Sie die Güte haben wollen, dieſe Berechnung Seiner Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, mit der unterthänigſten Bitte zu unterlegen, daß Höchſtdieſelben, wenn dieſe Berechnung als richtig befunden worden, gerechtſamſt geruhen wollen, an Höchſtdero Renthey, den gnädigen Befehl zu ertheilen, daß die in obgedachter Berechnung, angezeigte

Reste, an den Wohlgebohrnen Obereinnehmer Kammerherrn von Saken ausgezahlet werden mögen.

Da ferner, wieder den hiesigen Postmeister verschiedene Beschwerden geführet werden, das Publicum aber, die Ihm vorgeschriebene Postordnung und Taxe ignoriret, und also nicht wißen kann, in wie ferne, das Betragen des Postmeisters demselben zur Last zu legen sey; So hat Endesunterzeichneter im Nahmen E. Wohl. Ritter und Landschaft die Ehre, hiemit Sr. Hochfürstl. Durchl. durch die Wohlgebohrne Herrn Ober- und Regierungsräthe, um die gnädige Communication der Postordnungen und Taxen in diesen Fürstenthümern, unterthänigst zu bitten, und endlich da der Schluß des gegenwärtigen Landtages, blos von einer baldigen und gnädigen Beantwortung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht. U. G. F. und Herrn, auf alle diejenigen Eingaben abhänget, die zeithero Höchstdenenselben durch die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs-Räthe unterleget worden; So wünschet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft und ersuchet die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe hiemit inständigst, dafür gütigst Sorge zu tragen, daß diese Beantwortungen nicht länger ausgesetzt bleiben, und Ihrer Erwartung gemäß, den Landesgesetzen, sowie der Gerechtigkeit und Billigkeit conform erfolgen mögen. Mitau aus der Landesversammlung den 22sten August 1780.

Gideon Heinrich Saß
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 44.

Nro, 44.

Berechnung wie viel Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, da Höchstdieselben bis dato nur für 23$\frac{1}{2}$tel Haaken die Willigungen für Dero Allodien gezahlet, nunmehro aber, da mehrere Alodialgüther dazugekommen von dem 1763. Jahre ab, an Capital nebst Interessen nachzuzahlen haben.

	in Rthlr.	Gr.
1763. Die Willigung à 50 Rthlr. in Albr. hätte sollen gezahlet werden vor 30$\frac{7}{8}$theil Haaken 1507 Rthlr. 26$\frac{1}{4}$ Gr.		
Aus der Fürstlichen Renthey ist für 23$\frac{1}{2}$tel Haaken gezahlt 1183 Rthlr. — 30 Gr.		
Ist nachzuzahlen — — — —	323	86$\frac{1}{4}$
17 jährige Interessen — — —	323	86$\frac{1}{4}$
Ao. 1764. Die Willigung à 10 Rthlr. zu 18 Sechs. oder 9 Rthlr. Albr. beträgt — 271 Rthlr. 23$\frac{3}{4}$ Gr.		
Aus der Fürstlichen Renthey gezahlt 213 —		
Ist nachzuzahlen — — —	58	23$\frac{3}{4}$
16 jährige Interessen — — —	56	23$\frac{3}{4}$
1767. Die Willigung à 30 Rthlr. — 904 Rthlr.		
Aus der Fürstlichen Renthey gezahlt 710 —		
Ist nachzuzahlen — — —	194	—
13 jährige Interessen — — —	150	—
Da Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Gottseligen Gedächtnißes erst 1769. declarirten die 1766. gewilligte 10 Rthlr. nachzuzahlen, so wurde 1770 sowohl diese 10 Rthlr. als auch von der 3 jährigen Willigung à 40 Rthlr. Albr. vor 2. Jahr auf einmahl ausgezahlet, als:		
1770. Für 2. Jahr à 40 Rtr. sind 80 Rtr. à 10 Rthlr. — — 2411 Rtr. 301. Rtr. 45 Gr.		
2712. Rtr. 45. Gr.		
Aus der Fürstlichen Renthey vor die drey Willigungen gezahlt — — 1877 — 54 Gr.		
Ist nachzuzahlen — — — —	834	87
10 jährige Interessen — — —	495	—
Transport	2436	31

		in Albr. Rthlr.	.Gr
	Transport	2436	31
1771.	Die Willigung à 40 Rthlr. beträgt 1204 Rthlr.		
	Aus der Fürstl. Renthey gezahlt — 802 — 81 G.		
	Ist nachzuzahlen — — — —	401	9
	Interessen — — —	216	—
1773.	à 85 Rthlr. — — 2562 Rthlr.		
	Aus der Fürstl. Renthey gezahlt 2011 — 60 Gr.		
	Ist nachzuzahlen — — —	550	30
	7 jährige Interessen — — —	231	—
1774.	à 85 Rthlr. — — 2562 —		
	Aus der Fürstl Renthey gezahlt 2011 — 60 Gr.		
	Ist nachzuzahlen — — —	550	30
	6 jährige Interessen — — —	198	—
1776.	à 80 Rthlr. macht — — 2412 Rthlr. —		
	Aus der Fürstl. Renthey gezahlt 1893. — 30.		
	Ist nachzuzahlen — — — —	518	60
	4 jährige Interessen — — —	124	—
1777.	à 64 Rthlr. macht — — 1929 —		
	Aus der Fürstl. Renthey gezahlt 1514 — 60.		
	Ist nachzuzahlen — — — —	414	30
	3 jährige Interessen — — —	74	60
	Da die Güther Groß-Würzau, Neu- und Alt-Platon und Killhoff, 4. Haaken, Jecobshoff 1. Haacken, Breschenhöffchen $\frac{1}{16}$ Theil 1778 Allodificiret, so zahlen sie auch die lezten Willigung à 54 Rthlr. vom Haacken, und 12 Rthlr. wegen das Fräulein-Stifft mit denen andern Allodial-güthern die Haakenzahl dieser 3. Güther ist $4\frac{47}{48}$ Th. Haaken macht mit denen andern Allodiis zusammen — $35\frac{1}{16}$tel Haaken.			
1779.	$35\frac{1}{16}$tel Haacken à 54 Rthlr. und á 12 Rthlr. vom Haaken vors Fränlein Stift zusammen 66 Rtr. alb. beträgt — — 2321 Rthlr.		
	Aus der Fürstl. Renthey gezahlt 1542.		
	Ist nachzuzahlen — — —	779	—
	Summa	6493	70

Obgleich die Allodificirte Güther Würzau Alt- und Neu-Platon, wie auch Jacobshoff und Breeschenhoff 5 1/16 Theil Haaken betragen, ſo iſt davon dennoch en Conſideration der 1762. von Würzau abgenommenen und für 6000 fl. in Alb. zu Reſchenhoff hiezu verlehnten, jetzt aber Allodificirten 5. Bauren 1/12 el Haaken von Würzau ab, und Reeſchenhoff zugeſchlagen worden. Mitau in der Landesverſammlung den 22ſten Aug. 1708.

(L.S.) **Gideon Heinrich Saſs.**
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 45.

Verzeichniß der Allodialgüther des Fürſtl. Kettlerſchen Hauſes.

Haaken.

3 Annenburg.
Billenhoff iſt unter der Haakenzahl von Annenburg begriffen.
2 Groß Buſchhoff.
1/3 Curmahlen und Suhren.
3/8 Fircks hoff.
1/16 Leeſeken
1/4 Mertzendorff.
1/16 Tauerkaln und Halswigshoff.
2 Warwen, Ilsken und Iwerpen.
3/8 Alt-Wallhoff.
1 Neu-Wallhoff.
3/4 Gailhoff.
1/16 Abelhoff.
1/4 Budendickshoff oder heil. A.
1/16 Auren jetzo Auermünde.
1/16 Vietelhoff.
3/4 Alt-Sehren. } In Stelle dieſer Allodialgüther contribuiren nunmehro
1/8 Zelohden. } die Aemter Altbergfried, Bewert-Schwethoff u. Kul-
1/16 Uggenzehm } pen weil dieſe gegen jene ausgetauſcht ſind, u. zwar:
3/4 Alt-Bergfried.
1/2 Bewert-Schwethoff.
3/8 Kulpen zur Adelsfahne.

Ihro Hochfürſtl. Durchl. eigene und erkaufte Güther.

2 1/4 Groß- und Klein-Ruhenthal.
15/24 Groß- und Klein-Schwirkaln.

1/4 Leparn.
1 1/2 Klein-Berſteln.
3/8 Klein-Salwen.
1/2 Alt-Poenau.
1/8 Groß-Drogen.
3/4 Zierohlen.
1 Schloß-Allſchwangen.
1/16 Dorf Balanden von Rummel.
1/8 Dorf Balanden von Steinrath.
2 1/2 Dorf Mengen.
1/12 Schloßhöfchen.
1/12 Spulgenhöffchen.
1 1/2 Guddenecken.
1/2 Neuhoff.
1 1/16 Baſſen.
1 1/12 Grawern.
1 1/16 Felixberg.
1 1/24 Adſen.
1/3 Eckhoff.
1/4 Duhren.
1/4 Deyen.
1/4 Buttmannshoff.
1/3 Schwethoff und Platon.
4 Großwürtzau, Neu- und Alt-Platon und Killhoff.
1 Jakobshoff.
1/16 Breſchenhöffchen.

Da die Commißionsacte von 1738 nicht ſo balde vorgefunden werden können, ſo ſoll, dafern in dieſer Conſignation einiges ausgelaſſen oder verſehen ſeyn möchte, ſolches keinem präjudiciren, auch hievon auf nächſtfolgendem Landtage, die Anzeige geſchehen.

Nota. Weil Tauerkaln und Halswigshoff nach dem Landtäglichen Schluß von 1692 zuſammen mit 1/16 Haaken notiret iſt, ſo iſt, wenn gleich Halswigshoff Ao. 1717 als wüſt angegeben, dennoch an der Haakenzahl nichts verändert worden, ſondern ſo gelaſſen iſt, wie Taurkaln mit Halswigshoff Ao. 1692 angegeben worden. Dat. Mitau den 19. Auguſt 1780.

(L. S. D.) Hochfürſtliche Kammer.

Nro.

Nro. 46.

NOTE.

Was Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herr, ſowohl in Anſehung der von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft vorgeſchlagenen Entſcheidung über den Rang der Wohlgebohrnen Räthe, als auch in Rückſicht der, von derſelben nachgeſuchten Vergrößerung Ihres Gehalts, Endesunterzeichneten zu erkennen gegeben, wird Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft hieneben ergebenſt mitgetheilet. Mitau den 23. Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

Ad 1mum.

Da der Gehalt der Räthe weder durch ein geſchriebenes, noch ungeſchriebenes Geſetz beſtimmet, vielmehr den Herzögen, Sich deshalb mit den Räthen zu einigen, durch die in der Comiſ. Deciſ. von 1642 enthaltene Worte: prout inter principem et conſiliarios conventum fuerit, ausdrücklich vorbehalten worden, die Gehalte derſelben auch, nach Maaßgabe ſolcher getroffenen Einigung jederzeit eingerichtet, und daher öfters bald größer bald kleiner, allemal aber weit unter der Gage der Oberräthe geweſen; die Wohlgebohrne Räthe von Hahn und von Mirbach hiernächſt über die ihnen vor Ausfertigung der Beſtallungen angetragenen Gehalte, durch Annehmung der Beſtallungen, durch Eidesleiſtungen, und durch Antretung und Fortſetzung ihrer Aemter, ihre Zufriedenheit geäuſſert, und dieſelben ſolchergeſtalt ihren Officiis angemeſſen erachtet; hiedurch aber E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft mit nichten präjudiciret haben, weil es einem Jeden aus derſelben, der in Zukunft bey ſich etwa ereignender Vacance zum Rath berufen würde, unbenommen bleibt, vor Annahme der Beſtallung über den Gehalt mit dem Landesfürſten zu tractiren, und dabey auf ſeine Bedürfniſſe und die Zeiten Rückſicht zu nehmen: ſo können Sr. Hochfürſtl. Durchl. Höchſtwelchen ohnehin die Gagen der jetzigen Räthe ſo unbeträchtlich nicht ſcheinen, daß Sie dabey ohne Geſchenke und Gaben nicht ſubſiſtiren könnten, da doch andere Perſonen vorhanden wären, die ohne darauf zu rechnen, blos für die nemlichen Gagen die Rathſtellen angenommen, und ſolche zum anſtändigen Unterhalte hinreichend gehalten haben würden, zu der von E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft wiederholentlich nachgeſuchten Vergrößerung der

Raths-

Rathsgehalte nicht verſtehen, ſondern hoffen, daß E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft von ſolchem den Geſetzen und Gewohnheiten dieſes Landes zuwider laufenden Begehren, nunmehro gänzlich abſtehen werde. Mitau den 23ſten Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube.
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

Ad Xmum.

Da die Wohlgebohrne Oberhauptmänner in ihrer am 18ten d. M. u. J. ad Cancellariam Ducalem gegebenen Beantwortung des von den Wohlgebohrnen Räthen von Hahn und von Mirbach ihres Ranges wegen überreichten Supplicati unter andern nicht nur den die Regimentsformel in dieſem Punkte erklährenden, unter Commiſſorialiſcher Autorität gemachten Abſchied, von 1642, ſondern auch den von der Zeit ab, bis hierzu behaupteten Beſitz für ſich angeführt haben; man aber um ſo weniger ſtatuiren kann, daß die den Sitz der Räthe beſtimmenden Geſetze, auf den gegenwärtigen Fall nicht anzuwenden wären, da bey den jetzigen Räthen keine andere, als die geſetzliche Würde, nach welcher Sie von den vorigen adlicher Geburt in keinem Stücke unterſchieden ſind, gedacht werden mag; ſo halten es Ihro Hochfürſtl. Durchl. für zu bedenklich, mit Einer Wohlgebohrnen Ritter u. Landſchaft vorgeſchlagener maſſen in dieſer Materie zu entſcheiden. Mitau den 23ſten Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

Nro. 47.

NOTE.

Auf die unterthänige Vorſtellungen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf die von Uns den 14ten Auguſt c. a. Derſelben mitgetheilte Erklährungen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, haben Höchſtdieſelben, nach dem Wir ſolche unterthänigſt unterleget, Ihro Willens Meynung ferner dahin zu erkennen gegeben.

ad 3tum Daß Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht die Piltenſche Regierung, wegen des Schlekſchen Dammes, auf dem Ausfluß der Usmaitiſchen

See

See dermahlen requiriren laßen wollen, wenn zuförderst diejenigen Güther und derselben Besitzer die von denen durch den Damm causirten überschwemmungen leiden, bey dem Wohlgebohrnen Besitzer von Schleck um die Demolirung des Dammes privatim angehalten; selbiger aber solches verweigert haben würde, und darüber sodann gebührende Anzeige anhero eingegangen.

ad 5tum Daß, da an die Fürstliche Licent- und Zollbeamte der zur Revision der Zölle geordneten Commision wegen, ohnehin rescribiret werden muß, Höchstdieselben solchen auch zugleich intimiren laßen wollen, gedachter Commission auf ihr Erfordern treuliche und Gewißenhafte Anzeige zu geben, als wobey denn der, vom selbigen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht geleistete Amtseyd, ohnehin keine Collision machen kann; selbige aber ihres Eydes zu entlaßen, tragen Hochstdieselben ein billiges Bedenken: Inzwischen wollen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht an die Magistrate rescribiren laßen, daß die Personen aus selbigen, eben wie die Bürger und Einwohner, wenn Jemand derselben wegen erhöheter Zölle zu befragen wäre, der Commission über alles der Wahrheit gemäß antworten sollen.

ad 6tum Daß Höchstdieselben zwar gegenwärtig der alleinigen Regulirung der alten Kammerjagds Grenzen mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft engegen sehen, doch aber das gnädige Vertrauen zu Derselben nicht aufgeben, Sie werde nach der Veranlaßung der vorhergehenden Landtäglichen Verhandlungen sich fernerhin darüber in den Kirchspielen einigen in fundamento der vom Grendshöfischen Kirchspiele freywillig gemachten, und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu besonders gnädigen Wohlgefallen gereichenden Erklährung die Erweiterung der Kammerjagd für Höchstderoselben Person, Landtäglich zugenehmigen und festzusetzen.

Ad Septimum.

Nro. 1. Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. dafür halten, wie denen Versicherungen, den Adel vorzüglich in die Arrenden und Dispositionen zu setzen, bereits ein hinlängliches Gnügen geschehen; da nicht allein der größte Theil der Arrenden und Dispositionen von Domainen Güthern, sondern auch verschiedene von Fürstl. Allodialibus in der Art würklich besetzet worden. Mesohten und Altrahden wären der Herzogin Frau Mutter Hochfürstlichen Durchlaucht zu Höchstderoselben eigenen Disposition cediret; Rothoff und Neuguth aber würden nächstenst auch ihre adliche Disponenten erhalten.

Nro. 3. Das Recht zu appelliren, wäre ein Beneficium für den, der es hätte, so wie das Recht eine Appellation in der letzten Instance zu resol-

viren, wenn ſie dahin gediehen ein Ius Majeſtaticum genannt werden könnte und bliebe; ſo wenig ſich aber ſagen lieſſe, daß ſolches Ius Majeſtaticum dahin gienge einen jeden zu zwingen, daß er appelliren ſolle, ſo könnte man auch nicht behaupten, ſolchem Majeſtätsrecht werde derogiret, wenn die Partheyen dem Beneficio zu appelliren entſagen. Wann dann Ihro Hochfürſtl. Durchl. Sich bereits dahin erkläret, daß die Ausſprüche der Kammercommißionen, wenn der Arrendator oder der Diſponent ſich dadurch gravirt erachtet, und deshalb an Ihro Hochfürſtl. Durchl. recurriret, unterſuchet, und allendlich von der Fürſtl. Regierung reſolviret werden ſollen; ſo ſehen Höchſtdieſelben nicht ab, daß annoch geſagt werden könne, es ſey hier Iudex in propria cauſa.

Nro. 5. Daß, da es immer Brauch geweſen, auch ſeine gute Urſachen gehabt, daß die Kammerofficianten zu jedem Actu, den ſie auſſer ihrem Departementsorte zu expediren gehabt, beſonders demandiret und conſtituiret worden; ſo finden Höchſtdieſelben keine Veranlaſſung darin Aenderung zu machen.

ad 8vum. Daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. nicht der Meynung ſind, daß durch die Ausſetzung der Sache in dieſer Materie irgend jemanden präjudice gemachet werde.

ad Xmum. Daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. bey Höchſtihro in dieſer Materie dermalen gethanen Erklährung verbleiben; übrigens aber wollen Ihro Hochfürſtl. Durchl. auch Höchſtihren Rechten nichts Nachtheiliges erwachſen laſſen, wann etwa dieſer Sache wegen, keine Auskunft getroffen werden könnte. Mitau den 23ſten Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Carl Fried. v. Mirbach
Rath.

Nro. 48.
NOTE.

Endesunterzeichnete haben die Ehre, die Geſinnungen Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, in Anſehung derer Angelegenheiten, welche E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft am 17ten d. M. u. J. der Regierung zum Vortrage empfohlen, E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ergebenſt zu eröffnen.

ad 1.

ad 1. Ob zwar Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich überzeuget finden, daß die adlichen Privatkirchen von den Kirchenvisitationen nicht eximiret werden können; So lassen Höchstdieselben Sich dennoch gnädigst gefallen, daß es bey demjenigen, was dieserhalb durch den lezten Landtäglichen Schluß festgesetzet worden, bleiben möge.

Da aber in dem Fall, wenn Jemand eine durch eine besondere Fundationsacte der Vorfahren besicherte Privatwidme oder Stiftung geschmählert haben sollte, die Kirchenvisitation dennoch auf Anzeige eines Interesse ad Causam habenden zu verordnen ist; so halten Ihro Hochfürstl. Durchl. es für nothwendig, daß vor allen Dingen zu bestimmen sey, was für Personen unter denjenigen, welche Interesse ad Causam haben, verstanden werden sollen, damit der Fall, in welchem die Kirchenvisitation statt finden solle, eine deutliche Bestimmung erhalte. Die Mandata oder Constitutoria wegen der vorzunehmenden Kirchenrevision, sind bereits unterm 1ten December 1778 an die dazu bestimmte Personen ergangen, und da dieses Geschäfte noch bishero seinen Fortgang nicht gehabt; so werden Ihro Hochfürstlichen Durchl. die Verfügung ergehen lassen, daß mit der Kirchenvisitation in der Selburgschen Oberhauptmannschaft ohne Anstand der Anfang gemacht werde

In Ansehung der Kirchenordnung und des darüber angefertigten Projects, wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. den Anmerkungen entgegen sehen, welche von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft darüber angefertiget werden sollen, und werden alsdenn die, in dieser Sache weiter erforderlichen Maasregeln nehmen lassen.

ad 2. Lassen Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich diejenigen Vorschläge gnädigst gefallen, welche Höchstdenenselben E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in Ansehung des Begrabens der Leichen unterleget; finden Sich aber veranlasset, dabey anzumerken, daß mit den Kirchhöfen in den Städten so wie sie gegenwärtig sind, annoch nicht die Absicht erreichet werden könne, die man mit der Verordnung abzwecken wollen, die Lebenden vor die Ausdünstungen der Begräbnisse zu sichern, weil sie bereits mit so vielen Leichen angefüllet, und unmittelbar an den Wohnhäusern gelegen sind; als weshalb es die Nothwendigkeit erfordern wird, darüber in Zeiten etwas fest zu setzen, daß selbige ganz uud gar ausserhalb den Städten verleget werden können.

ad 3. Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zwar in Gefolge dessen, was Höchstdieselben mit E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft betreffend die Jagd angenommen und festgesetzet, so lange bisdahin etwas genaueres bestimmet werden wird, bey denen darüber vorhandenen Gesetzen bewenden

zu laſſen, allewege gemeynet ſind; gleichwohl aber das billige Verlangen nicht aufgeben, daß in ſolche Materie endlich mehrere Ordnung und Maaße geſchaffet werde, als weshalb denn Höchſtdieſelben, da E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft weder nach dem Project Ihrer eigenen Landbothen, noch ſonſt auf gegenwärtigem Landtage ſolcher Sache näher treten wollen, nunmehro Selbſt ein Entwurf zu ſolcher Jagdordnung anfertigen, ihn in die Kirchſpiele communiciren, und Höchſtihnen angelegen ſeyn laſſen werden, der Sache auf eine oder die andere Art eine Auskunft zuſchaffen.

ad 4. 5. et 6. Laßen Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht es gerne dabey bewenden, was Ihre Liebe Ritter und Landſchaft in ſolchen Stücken dienlich zu ſeyn erachtet.

ad 7. Sind Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht es gleichfalls zufrieden, daß künftighin, das hieſige Indigenat unter den angeführten Bedingungen, jedoch Beybehältlich auch alles desjenigen, was ſonſt in ſolchen Fällen den Rechten und Gebräuchen nach erforderlich iſt, ertheilet werden möge.

ad 8. Da es Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht bereits nicht unbekannt, daß die Perſon des Hochgebohrnen Grafen von Mengden von Ihro Majeſtät dem Könige beſonders empfohlen worden ſo ſehen es Höchſtdieſelben ſehr gerne, daß gedachtem Grafen, der ſich auch bey Höchſt Ihro beſtens recommandiret, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich in ſeinem Geſuche gefällig finden laßen, und genehmigen alſo hiemit, daß mittelſt des abzufaßenden Landtäglichen Schluſſes, demſelben das Indigenat in dieſen Herzogthümern ertheilet werde.

ad 9. Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht wollen Sich nach wie vor verſichert halten, daß auch Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft eben in dem Fall, mit dem Wolgebohrnen von Hahnbohm die Ueberzeugung nicht entſtanden, wie in außerordentlichen Vorfällen, auch extraordinare Mittel genommen werden müßten, wenn ſie nur die ſchiklichſten wären, Actuellen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, und das Publicum für mehrere zu ſichern. Wie nun in Anſehung des Wohlgebohrnen von Hahnbohm, der endlichen Erkenntniß des ordinairen Richters nicht vorgegriffen, ſondern auch ſeine Sache vor das Criminalgericht gebracht worden; ſo können Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht in ähnlichen Fällen, auf diejenigen Maaßregeln nicht entſagen, die Höchſtdieſelben in Rechten und Pflichten der Landesobrigkeit gemäß, alsdenn zu nehmen haben würden. Mandate, die in ſolcher Abſicht ergehen, können an ſich nichts Geſezwiedriges haben, und um ſo weniger aus derſelben Beurtheilung, denjenigen Perſohnen überlaßen werden, an die ſie gerichtet worden.

ad 11.

ad 11. In Betracht der Geſetze, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft reaſſumiret zu haben wünſchte, wollen Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht die darüber bereits vorhandenen Patente erneuren, und derſelben Publication befehlen laßen.

ad 12. Daß Ihro Hochfürſtl. Durlaucht noch gar wohl erinnerlich, was Höchſtdieſelben auf dem angezogenen Landtage Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in Betref der Polizeyordnungen der Städte verſichert. Da aber alles dasjenige, was dahin gehörig, von ſo weiten Umfange iſt, daß es bis daher zu der verſprochenen Communication unmöglich ganz angefertiget werden können; ſo ſolte daran alles Fleißes gearbeitet, und wann es fertig, der Ritter und Landſchaft communiciret werden.

ad 13. Daß der noch nicht gar lange eingekommene Plan, wegen der Juden, allererſt den Städten im Lande communiciret werden müßte, und wenn ſolche darüber gehöret worden, Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht ſodann Höchſtderoſelben Erklährung auf dem Landtage, ertheilen laßen würden.

ad 14. Nach Anzeige der Kanzeleyregiſtratur, ſind die gewöhnlichen Befehle zur Publication der Landtäglichen Schlüße von 1778 unmittelbahr nach ſolchen Landtägen ergangen. Wenn alſo ſolchen nicht nachgelebet worden wäre, ſo müßten die Contravenienten gehörigen Orts angegeben werden, da denn Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht das Rechtliche verfügen würden, ſo wie Höchſtdieſelben des Punkts der verlaufenen Bauren wegen, annoch ein beſonderes Patent emaniren und ſolches zweymahl jährlich zu publiciren befehlen laſſen wollen. Mitau den 23ſten Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Carl Frid. von Mirbach
Rath.

Nro. 49.

NOTE.

Nach der, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft den 22ſten Auguſt a. c. übergebenen Note, haben Endesunterzeichnete nicht ermangelt, die nach der jezt kommunicirten Allodialconſignation von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft angefertigte Berechnung Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, unterthänigſt

thänigſt zu unterlegen, worauf denn Höchſtdieſelben Sich gnädigſt dahin erkläret, daß von den Allodiis, ſo wie ſelbige nunmehro nach bemeldter Allodialconſignation jezt richtig ausgemittelt ſind, die Willigungen, welche durch Landtägliche Schlüße feſtgeſetzet werden möchten, von jezt ab, an den Wohlgeb. Obereinnehmer aus der Fürſtl. Renthey richtig gezahlet werden ſollen. Wie aber zur Unterſuchung der berechneten Reſten u. Anfertigung derjenigen Forderungen, welche Ihro Hochfürſtl. Durchl. an E. Wohlgeb. Ritter u. Landſchaft zu formiren haben, und weshalb ſchon in der unterm 10ten Decemb. a. p. ertheilten Antwort, das Rechtliche reſerviret worden, die Zeit wegen des herannahenden Schluſſes dieſes Landtages viel zu kurz iſt, als daß dieſes gehörig bewerkſtelliget werden könnte; ſo finden Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht es der Nothwendigkeit, dieſes Geſchäfte bis zum nächſten Landtage anſtehen zu laſſen, und verſichern anbey hiedurch gnädigſt: dieſer Sache halber alsdenn ſich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft völlig zu berichtigen.

Betreffend die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft anverlangte Poſtordnung und Taxe: So haben Endesunterzeichnete die Ehre. ſelbige hieneben zu communicren. Mitau den 24ſten Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube.
Kanzler.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Nro. 49.

Hochfürſtl. Kurländiſche Poſtordnung de Ao. 1739.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Johann in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz. ꝛc. ꝛc.

Demnach Jedermann bekannt iſt, wieviel dem Staat, denen Commercien und einem jeden Particulier, welcher in Correſpondence ſtehet, an der Geſchwindigkeit, richtigem Lauf und Sicherheit der Poſt gelegen; als haben Wir unter andern auch Unſere Landesväterliche Sorgfalt von Anfang Unſerer Regierung dahin gerichtet, das Uns zuſtehende Poſtregale in Unſern Herzogthümern Kurland und Semgallen auf einen beſſern und guten Fuß zu ſetzen, damit dem Publiko dadurch gedienet, und allen bisherigen Klagen und Unordnungen abgeholfen werden möchte. Zu welchem Ende Wir denn

nicht

nicht allein wegen Verbeſſerung derer Wege und geſchwinden Ueberſetzung der Poſt über die Gewäſſer Unſere Fürſtl. Verordnungen und wegen Anſchaffung und Erhaltung tüchtiger Poſtpferden an Unſere Beamte und Poſt-Bediente behörige Befehle ergehen, ſondern auch, weil das unter voriger Fürſtl. Regierung bey der Conſignation der Poſttaxe beygefügte und in 10 Nummern beſtandene Reglement weit unzulänglich, nachſtehende Poſtordnung zuſammen zu tragen und verfertigen zu laſſen vor nöthig befunden. Und gleich wie daraus ſowohl ein jeder Poſtmeiſter, Poſtſchreiber, Poſthalter und Poſtillion was ſeines Amts und Schuldigkeit iſt, als ſonſt alle correſpondirende einheimiſche auch reiſende Kaufleuthe, item die ein und ausländiſche Fuhrleuthe auch Schiffere, welche verſchloßene Briefe zum Abbruch Unſers Poſtregalis, wie bishero geſchehen, weiter mit zu nehmen ſich unterſtehen ſollen, was ihnen zu thun und zu laſſen oblieget, deutlich erſehen können; ſo werden die Poſtmeiſtere, Poſtſchreibere, Poſthalter und Poſtillions insgeſammt und beſonders hierdurch in Gnaden und alles Ernſtes befehliget, ſich nicht nur dieſe neue Poſtordnung mit allen Fleiß bekannt zu machen, dergeſtalt, daß ihnen der Inhatl derſelben, inſonderheit diejenige Punkten, ſo einem jeden unter Ihnen angehen, völlig beywohne, ſondern auch allen und jeden darin vorgeſchriebenen Inſtruktionen und Punkten mit Pflichtmäßigen Gehorſam und behöriger exactitude ein ſolches Genügen zu leiſten, damit Wir Unſere gnädigſte Intention erreichen und Unſere reitende Poſt zu Unſerer Gloire und des Publici Beſten in richtigem Gange gebracht, und darin erhalten werden möge, wesfals denn Unſere Poſtmeiſtere denen Poſtillions, die etwa gar nicht, oder nicht gut leſen können, die denſelben angehende Punkten deutlich vorzuleſen und ſich darnach zu führen, nachdrücklich zu ermahnen haben, diejenigen aber, die in Correſpondence ſtehen; ingleichen die reiſende Kaufleute und andere Privati, auch in- und ausländiſche Fuhrleute und Schiffer dieſer Unſerer Poſtordnung nachzuleben und ſich vor Schaden zu hüten hiemit angewieſen.

Tit. I.

Von den Poſtmeiſter, derſelben Amt und Verrichtungen, auch derer übrigen Poſtbedienten Pflichten, ingleichen derer Poſtillions Schuldigkeit, auch Sicherheit.

§. 1. Die Poſtmeiſter, wie auch alle übrige Poſtbediente, haben auf den Nutzen und Aufnehmen, auch die Verbeßerung des Poſtweſens ingemein und insbeſondere Ihrer Poſtämter mit unermüdeten und desintereßirten Eifer bedacht zu ſeyn, imgleichen welchergeſtalt alle bey demſelben eingeſchliche-

ſchlichene oder androhende Unordnungen und Desordres abgeſtellet, und verhütet werden mögen, zu welchem Ende ſie nicht nur mit ihre benachbarten, einheimiſchen und fremden Poſtmeiſtern darüber fleißig zu correſpondiren, ſondern auch, ſo oft etwas Importantes im Vorſchlag gebracht wird, davon, wie nicht weniger von andern erheblichen Vorfallenheiten, in Poſtſachen Uns Selbſt oder Unſerer Fürſtl. Kammer unverdroſſen und ohne Zeitverluſt pflichtmäßigen Bericht abzuſtatten haben.

§. 2. Die Poſtmeiſtere und übrige Poſtbediente ſollen ohne erhebliche Urſach und Uns gebethener und erlangter Erlaubniß außer den Poſttagen von ihrer Station bey 10 Rthl. Strafe über 2 Tage ſich nicht entfernen, die wöchentliche Poſttage aber bey ankommend und abgehender Poſt, auf den Poſthäuſern abwarten.

§. 3. Alle zur Beſtellung eingegebene Briefe und Paquette ſollen die Poſtmeiſtere und Poſthaltere vermöge der, nach der bisherigen ſtetigen Obſervance von uns vorgeſchriebenen und zu jedermanns Wiſſenſchaft gedruckten Taxe eidmäßig taxiren auch ſofort ſolche Briefe und Paquete nebſt deren Taxe in ihr Poſtbuch, welches bey einem jeden Poſtamt in richtige Ordnung gehalten werden muß, denn aber auch in die Poſtkarten mit Beyſetzung des Gewichts und Werts der beſchwerten Briefen und Paquette einzeln nach den Nummern eintragen, und die gleiche Nummer auf jeden Brief und Paquet ſetzen. Nicht minder auch alle von Memel einkommende und in unſerm Lande zu diſtribuirende, das Mitauſche Grenzpoſtamt aber zugleich ſowohl die von Memel kommende und auf Riga fortgehende, als die von Riga kommende, ins Land oder bis Memel mit Unſerer Fürſtl. Poſt fortzuſchickende Briefe und Paquette vermöge Unſerer Fürſtl. Poſttaxe gleichermaſſen taxiren und da es ſich unvermeidlich zuträget, daß mancher Brief leichter, mancher aber ſchwerer, als ein Loth iſt, darauf ſehen, daß nach altem Gebrauch für einen Brief, wenn er gleich kein Loth wieget, für 1 Loth, wenn er vollkommen ¼ Loth wieget, für, ½ Loth und wann er ¾ Loth wieget, für 2 Loth und ſo ferner angeſchlagen und entrichtet werde, auch zugleich ſolche Briefe und Paquette mit Beyſetzung des Kurländiſchen Porto ins Poſtbuch eintragen, und mit Beybehaltung der aus Riga und Memel kommenden Karten, doch daß auch hiebey das Kurländiſche Porto geſetzt werde, die Briefe und Paquette bey weiterer Fortſchickung derſelben einzeln in neue Karten bringen und auf ſolchen ſowohl als denen Briefen ſelbſt ebenfals neben der Nummer das Kurländiſche Porto, fals ſolches nicht ſchon gedachten Riga und Memelſchen Poſtämtern mit abgetragen worden, mit deutlichen Ziffern notiren, dahin

hin aber bedacht seyn, daß das Kurländische Porto sowohl von dem Rigischen als Memelschen Postämtern almählig, wie man die Postgelder ihrer Oerter eincaßiret, ad rationem, höchstens aber Quartaliter richtig ausgezahlet werden, imgleichen müßen Unsere andere Postämter nicht minder darauf sehen, daß auch ihnen die von Memel restirende Kurländische Postgelder zeitig entrichtet werden mögen.

§. 4. Was das Porto von Inländischen Briefen und Paquetts betrift weil aus denen bey voriger Fürstlicher Regierung eingegebenen Postrechnungen ersehen worden, daß sowohl vor einkommende als abgehende Briefe sich jährlich eine merkliche Summe von Resten befunden, indem einige correspondirende ihre Briefe auf der Post abgegeben, auch wohl gar auſſer Landes fortgehen, einige auch die einkommende Briefe abfordern laſſen, ohne daß sie davor das gehörige Porto entrichtet, und solches, wann es auf ihre Rechnung annotiret worden, hernach dem Postmeister zu zahlen refusiret haben, dadurch aber dem Fürstlichen Postregali und Revenüen nicht ein geringer Schaden erwachsen, von welchen noch so gar das auswärtige Porto von solchen Briefen bezahlet werden müßen: so wollen Wir solcher Schmählerung der Fürstlichen Postrevenüen vorzubeugen, hiemit gleich wie es schon unter der vorigen Fürstlichen Regierung geschehen, allen Postmeistern und Posthaltern ernstlich anbefohlen haben, daß sie keine unfrankirte Briefe ohne erhaltene Bezahlung des Porto von der Post abfolgen laſſen, noch auch einige Briefe außerhalb Landes annehmen sollen, wann nicht zugleich das in- und ausländische Porto, so weit dieses leztere zu entrichten dem Aufgeber gefällig oder es thunlich ist, und zwar an guter gangbarer Müntze bey Abgebung des Briefes bezahlet worden: In nicht folgenden Fall derjenige Postbediente, so dawider handeln wird, vor solchen Rest, wann er hernach nicht bezahlet werden sollte, haften und selben aus eignen Mitteln erstatten soll, maßen Wir von Resten im Lande gar nichts wißen, noch selbe in Rechnung annehmen laſſen wollen, vor alle solche Briefe und Paquetts so innerhalb Unserer Herzogthümer versandt und bestellet werden, aber soll einem jeden freystehen, wo er das Porto zahlen will.

§. 5. Sollte etwas mit der Post versandt und es außer dem Felleysen aufgebunden und mitgenommen werden können, so leicht im Gewichte doch groß im Paquette, wie zuweilen in Schachteln zu geschehen pfleget, kann solches von dem Postmeister oder Posthalter, da es aufgegeben und angenommen wird, nach Beschaffenheit der Sachen accordiret werden.

§. 6. So bald die Post nach dem distribuirenden oder Unserm Fürstl. Mitauschen Grenzpostamte angekommen, muß der Postmeister, ob alle darin verzeichnete Briefe und Paquette nach denen Numern richtig verhanden, mit Fleiß nachsehen, und wann solches geschehen, und nichts fehlet, (denn auf diesem Fall muß er das manquirte sofort in der Karte notiren auch mit der ersten Post dem colligirenden Postamte anzeigen) die Originalkarte der des Orts zu distribuirenden Briefen und Paquete ausser der Poststube an einem bequemen Ort, wo solche von Männiglich gesehen und gelesen werden könne, sowohl selbigen als den folgenden Tag über aushängen lassen, derjenige Postmeister so solches unterlässet, soll von Uns ernstlich angesehen, derjenige aber, welcher sich an den aushangenden Karten vergreiffen oder solche gar abreissen sollte, hart bestrafet werden.

§. 7. Sollte das distribuirende Postamt, welches das Porto einnimmt, oder Unser Mitausches Grenzpostamt finden, daß das colligirende Postamt einen Brief oder Paquett, entweder der Postkassa zum Schaden oder denen Correspondenten zur Last taxiret hätte, soll das distribuirende oder Unser Mitausches Grenzpostamt solchen Fehler zu corrigiren bemächtiget, daneben aber gehalten seyn, solches sofort an Unsere Fürstl. Kammer zu berichten, damit diese Sache am behörigen Orte untersuchet und der Uebertreter der Taxe zur Verantwortung gezogen werden könne.

§. 8. Damit aber der Postmeister bey der Taxe seinen Pflichten ein behöriges Genügen thun und dessen gewiß seyn könne, so soll in allen Postämtern ein nöthiges Gewicht zu den Briefen und Paquetten gehalten werden.

§. 9. Wenn Briefe oder Paquette an Nebenörter außer der Postroute aufm Lande zu bestellen gegeben werden, soll der colligirende Postmeister oder Posthalter sothane Briefe und Paquette auf ein àpart Blatt Papier mit Benennung der Oerter, wohin sie gehören, designiren, und demjenigen Postmeister oder Posthalter, deßen Postamt solcher Nebenort am nächsten ist, zu fernerer Bestellung und Berechnung zu senden.

§. 10. Weilen auch öfters Briefe zur Post gegeben werden, welche an solche Oerter lauten, die entweder unbekannt sind, oder die mit andern einerley Namen führen, so sollen sich die colligirende Postämter bey denen Aufgebern mit allem Fleiß erkundigen, welchem bekannten Postamte der unbekannte Ort am nächsten liege, oder auch, wann ein Name verschiedenen Städten zukommet, welche derselben verstanden werde, damit sofort bey Annehmung der Briefe alle Irrungen durch das colligirende Postamt verhü-

tet

tet und nicht widrigenfalls dergleichen Briefe entweder zu der Poſtcaſſe Schaden liegen bleiben, oder auch an unrechte Oerter verſandt werden mögen.

§. 11. Ferner ſoll ein Poſtmeiſter oder Poſtbedienter, welchem Briefe oder kleine Paquette zur Beſtellung bey der Poſt abgegeben werden, mit allem Fleiß zu ſehen, ob der Brief dem Namen und dem Ort nach wohin er gehöret, deutlich überſchrieben, auch richtig und mit einerley Lak verſiegelt, das kleine Paquett aber, um ohne Schaden an den deſtinirten Ort zu überbringen, gnugſam verwahret, imgleichen wann Geld oder andere koſtbare Sachen darin verhanden, das Quantum oder der Werth davon, wie unterm Tit. 2. von denen Aufgebern der Briefe und Paquette verordnet worden, darauf geſetzet oder angegeben ſey, wo ſolches nicht geſchehen iſt, iſt der Poſtmeiſter oder Poſtbediente befugt, dem Aufgeber den Brief oder das Paquett zu beßerer Ueberſchreibung- Verſiegel- oder Verwahrung zurück zugeben, oder wenigſtens ihm anzuzeigen, daß man ſelbige auf ſeine Gefahr abſenden werde: wird aber von dem Poſtmeiſter alle dieſe Vorſichtigkeit nicht gebraucht, noch bey einem beſchwerten Briefe oder koſtbahren Paquett in der Karte NB. beygeſetzt, fället die Verantwortung und der Schade auf ihn, und ſoll er überdas der Nachläßigkeit wegen auf 10 Rthlr. beſtrafet werden.

§. 12. Sollen die Poſtmeiſter und Poſtbediente, ſo bald ſie vermerken, daß ein und anderer der Kauf- und Handels- oder andere privat Leute zum Nachtheil des Hochfürſtlichen Poſtregalis anderer Leute Briefe an ſich gezogen, und dieſelbe insgeſamt unter einem Couvert verſenden wollen oder empfangen ſollen, ſolche verdächtige Paquette in präſence des Aufgebers oder Empfängers zu eröfnen, die darin befindliche Briefe einzeln einzucartiren und zu taxiren befugt ſeyn, die Verbrechere aber nach der ehemaligen Hochfürſtlichen Poſtordonance zugleich mit 10 Rthlr. Albrs geſtrafet werden.

§. 13. Kein Poſtmeiſter, Poſtſchreiber oder Poſthalter ſoll ſich unternehmen anderer Leute Briefe oder Paquette zum Abbruch Unſerer Poſtrevenues weder ſelbſt an andere zu couvertiren, noch daß einige Briefe oder Paquette unter Couvert an ſie addreßiret werden, mit fremden Poſtmeiſtern oder andern Correſpondenten zu colludiren, ſondern wenn dieſes leztere wider Ihr Verſchulden ſich betragen ſollte, gehalten ſeyn nach eröfnetem Couvert die Briefe ſo fort einzeln einzucartiren und das Porto von dem Orte ab, da ſolche Briefe aufgegeben ſind, zu notiren, auch ſolches von demjenigen, an welchem ſolche Briefe oder Paquette gerichtet ſind, bezahlen laſſen.

§. 14. Werden denen Poſtmeiſtern und Poſtbedienten zwar diejenige Briefe und Paquette, worauf Poſtſachen ſtehen, und die alſo der Karte

eingetragen, dann auch die gedruckte Adviſen und Zeitungen zu anſchaffung ſtarker Brief-Beutel und ſchreib-Materialien frey zugeſtanden, doch ſollen ſelbige die Briefe, ſo keine Poſtaffaires, ſondern ihre eigene Angelegenheiten concerniren, nicht minder dergleichen Paquetts, nicht nur auf ihren theuer geleiſteten Eyd, in die Karte richtig eintragen, ſondern auch pflichtmäßig, gleich als gehörten ſelbige andern zu, tariren und das ſolchergeſtalt angeſezte Porto erlegen, wiedrigenfalls aber gewärtig ſeyn, daß ſie vor jeden Brief oder Paquett, welche ſie zur Ungebühr frey abſchicken oder mitkommen laſſen, zum erſten mahl mit 20. Rthlr. bey fernerer Contravention aber noch härter, ja dem Befinden nach gar mit der Caſſation beſtrafet werden.

§. 15. Der Mitauiſche Poſtmeiſter ſoll die Poſt von Mitau nach Memel Montags und Freytags präciſe um 9 Uhr abgehen laſſen, auch dieſer ſo wohl als die übrige Poſtmeiſtere zur Abfertigung der ankommenden und weiter gehenden Poſten ſo wenig Zeit als immer möglich nehmen, zu dem Ende auch vor Ankunft der weiter gehenden Poſt mit ihren Karten der an ihren Comtoir aufgegebenen Briefen fertig ſeyn, und die Ankunft der Poſt gegen die gewöhnliche Zeit nebſt denen übrigen Poſtbedienten in dem Poſthauſe, es ſey bey Tage oder Nacht warten, damit im widrigen Fall zur Abfertigung der weiter gehenden Poſt nicht viel Zeit verlohren gehe, und entweder zu Riga oder Memel die Fürſtl. Poſt gar zu ſpät ankomme.

§. 16. Gleichwie die Poſtmeiſtere und Poſthaltere in ihrem Eide unter andern zuſagen, daß ſie die Stundenzettel nach der jedesmal ſich befindenden Zeit und Stunde ſowohl im Ankommen als Abgehen richtig und ohne Partheylichkeit aufſchreiben wollen; alſo iſt es Höchſtnöthig, daß dieſer Zuſage genau nachgeleber werde; und damit ſie ſich desfals bey denen Poſtillionen auſſer allen Verdacht ſetzen mögen, ſoll die Aufſchreibung auf den Stundenzettel hinführo jedesmal in ihrer Gegenwart geſchehen.

§. 17. Die Karten ſollen imgleichen jedesmal von den Poſtmeiſtern ſelbſt ganz verfertiget, wo aber ſolches der vielen Arbeit wegen nicht möglich ſolche ohnfehlbar wenigſtens von ihnen ſelbſt unterzeichnet, und daß alles richtig, damit atteſtiret werden. Würde ein Poſtmeiſter durch Krankheit oder andere erhebliche Urſachen davon abgehalten, iſt ſolche ſofort dabey bekannt zu machen.

§. 18. Damit der Poſtmeiſter und Poſtbediente, nicht an Abfertigung der Poſten behindert werden, ſollen dieſelben hinführo niemand in die Poſtſtuben laſſen, ſondern diejenige, ſo daſelbſt etwas anzubringen haben, ſollen ſolches auſſerhalb derſelben am Fenſter beſtellen, oder denjenigen der

darin

darin befindlichen Poſtbedienten, mit welchen ſie zu reden haben, hinaus ruffen laſſen.

§. 19. Die Briefe nebſt der Karte ſoll der Poſtmeiſter in ganze und von ſtarker, aber nicht zu grober und dicker Leinwand verfertigte Beutel, zu deren Anſchaffung, ſo oft neue nöthig, ihm das Accidens von denen Zeitungen gegönnet wird, ſtecken, und derjenige ſo zerriſſene oder löcherichte Beutel dazu nimmt, ohne Nachſehen mit 5 Rthl. alb. geſtrafet werden.

§. 20. Alle im Felleiſen abgehende Briefe, Beutel und Paquetts muß der Poſtmeiſter ſowohl in ſeinem Poſtbuch als auch in den Stundenzettel Stück vor Stück anſchreiben und benennen.

§. 21. Das Poſtſiegel ſoll allemal ſowohl am Felleiſen als auf den Briefbeuteln und wo es ſonſt gebraucht wird, ganz und deutlich ausgedruckt und zu ſolchem Ende weder das Lack menagiret, noch auch untaugliches gebraucht werden, damit das Siegel behörig recognoſciret und inſonderheit der Name des Poſtamts daran geleſen werden könne, wie dann ein jeder Poſtmeiſter ſeines Orts bey Examinirung des Felleiſens, der Briefbeutel und Paquette fleißig Acht darauf zu geben und im Fall er finden ſollte, daß ein oder anderes nicht obbeſchriebenermaſſen beſiegelt ſeyn dürfte, denjenigen Poſtmeiſter, von dem ſolches geſchehen, ſogleich mit der erſten Poſt davon zu avertiren, auch da er auf ſolche Erinnerung keine Attention haben ſollte, ihn Unſerer Fürſtl. Kammer anzuzeigen hat, damit dergleichen Nachläßigkeit mit Nachdruck remediret werde.

§. 22. Alles ſo unterwegens mitgegeben wird, und nicht ſofort ins Felleiſen gebracht werden kann, ſoll im erſten Poſthauſe, da das Felleiſen geöffnet wird, eincartiret und davor das Porto von dem Orte, da es mitgegeben, bisdahin es wieder abgeliefert wird, gerechnet werden.

§. 23. Der Poſtmeiſter ſoll mit aller Sorgfalt darauf Acht haben, daß das Felleiſen jederzeit mit allen dazu gehörigen Stüken verſehen und nicht im geringſten ſchadhaft ſey, auch bey obgedachter Poſt dem Poſtillion wohl verſiegelt übergeben werde, wie denn auch der Poſtillion, ob ſelbiges nach allen daran erforderlichen Stücken, inſonderheit aber das Siegel richtig, bey dem Empfang genau nachzuſehen hat. Sollte nun in denen folgenden Poſthäuſern an- oder in dem Felleiſen einiger Schade oder Mangel gefunden werden, hat der Poſtmeiſter der es zuerſt bemerket, den Mangel nicht nur in dem Stundenzettel anzuzeigen und wegen des Schadens den Poſtillion zur Rede zu ſetzen, auch den Schaden ſoviel möglich zu redreßiren, ſondern auch dem nächſt rückwerts liegenden Poſtamt zu melden, und ſie bey-

ſeits allen Fleiß und Eyfer anzuwenden, um herauszubringen, wodurch der Schade verurſachet, und ob nicht etwa aus übler Intention Hand daran geleget worden, ja ſolchen Schaden auch, wenn der Mangel important, Unſerer Fürſtlichen Kammer mit der erſten Poſt kund zu machen. Zur Verfertigung und Reparirung des von Mitau nach Memel zu ſchickenden Felleiſens aber wird Unſer Mitauſches Grenzpoſtamt von dem Rigiſchen Poſtamte jährlich 2 Rthlr. Albrs zu empfangen haben.

§. 24. Ein jeder Poſtmeiſter ſoll alle viertel Jahr einen richtigen Verſchlag der eingenommenen Poſtrevenuen einzugeben und die Gelder von jedem Quartal an Unſere Fürſtliche Renthey einzuliefern auch alle Jahr richtige Rechnung über geführte Einnahme und Abgabe an Unſere Fürſtliche Kammer abzugeben gehalten ſeyn.

§. 25. Ein jeder Poſtmeiſter ſoll gehalten ſeyn, wenn in ein oder andern Unſerm Amte, oder an denen ſonſt verlegten Oertern und Stationen, oder andern Verſchickungen gebraucht, oder unter ſchlecht Futter gehalten, wodurch ſolche Poſtpferde zur Feldarbeit, Extrapoſt, oder andern Verſchickungen gebraucht, oder unter ſchlecht Futter gehalten, wodurch ſolche Poſtpferde gar leicht und bald untüchtig zum Ritt gemacht werden können, oder ſonſt die Poſtpferde krank und ſchadhaft oder gar mit der Zeit ſteif oder lahm werden ſollten, davon ſogleich Uns unterthänige Nachricht zu ertheilen, damit Wir die Mißbräucher ſolcher Poſtpferde, oder den, der dieſelben unter ſchlechten Futter halten dörfte, gebührend anſehen, und nöthigen falls gehörige Ordre ſtellen laſſen können, andere tüchtige Poſtpferde anzuſchaffen.

§. 26. Gleichwie denen Poſtmeiſtern die Aufſicht über die ihnen beygeſezte Poſtſchreiber gebühret, alſo haben ſie mit aller Aufmerkſamkeit auf derſelben Thun und Laßen Acht zu haben, damit ſie bey Ausgebung derer Briefe, Forderung des Porto und ſonſten demjenigen, ſo ſie in ihren abgelegten Eyd zugeſaget, treulich nachleben und in keinem Stück dawider handeln mögen; Würden die Poſtmeiſter von denen Poſtſchreibern das widrige bemerken, haben ſie es ohne Nachſehn Unſerer Fürſtlichen Kammer oder Uns Selbſt zu behöriger Beahndung anzuzeigen.

§. 27. Ein Poſtſchreiber iſt zwar verbunden dem Ihm vorgeſezten Poſtmeiſter alle gebührende Folge zu bezeigen, jedoch iſt dieſes nicht ſo weit zu extendiren, daß nicht, wenn ein Poſtmeiſter etwas wider Pflicht und dieſer Poſtordnung begienge, der Poſtſchreiber ſolches Unſerer Fürſtlichen Kammer gebührend anzeigen: und ſolchergeſtalt ſeinem Eyde nach den Schaden und Nachtheil des Poſtweſens verhüten könnte, vielmehr werden die Poſtſchrei-

ſchreiber dieſe jederzeit, wann ſie gnugſamen Grund dazu haben, ohne Anſehen zu thun hiedurch ermahnet und angewieſen.

§. 28. Ebenmäßig haben auch die Poſtmeiſtere auf die ihnen untergegebene Poſtillions ein wachſames Auge zu haben und ſie zu Führung eines nüchtern Leb ns und ſparſamer Haushaltung, dann auch zur Erfüllung alles desjenigen mit Nachdruck und Ernſt anzuhalten, ſo denenſelben in ihren Beſtallungen vorgeſchrieben und von ihnen eydlich verſprochen worden, auch damit ihnen ſolches nicht aus dem Gedächtniße komme, einem jeden Poſtilion bey Ausgang des Quartals und Auszahlung ſeiner Beſoldung, ſeine Beſtallung und Eydesformul wie auch dieſen und die folgende denen Poſtillions angehende §phos deutlich vorzuleſen, und ſie vor die Sünde des Meyneydes mit Vorſtellung der darauf erfolgenden zeitlichen und ewigen Strafe, ernſtlich zu warnen.

§. 29. Und gleich wie die Poſtillions durch ſothanen Eid inſonderheit verſprochen, ihre Stunden richtig zu obſerviren, die ihnen aus Unſern Fürſtl. Aemtern und andern dazu verordneten Oertern zu gebende tüchtige Poſtpferde unterwegens wohl in Acht zu nehmen, in denen Höfen, Krügen, Mühlen und Geſindern des Sauffens oder andern ſtrafbaren und unerheblichen Urſachen halber ſich nicht aufzuhalten oder auch gar zu ſchlafen und bey ſolcher Gelegenheit um ihre Stunden zu halten, die Poſtpferde zu überjagen, auch ohne der Poſtmeiſter Vorwiſſen keine Briefe oder Paquetts oder ſonſt Accisbare Waaren heimlich mitzunehmen und zubeſtellen, ſondern vielmehr die ihnen unterwegens etwa mitgegebenen Briefe ſofort mit Benennung des Orts da ſie ihnen mitgegeben worden, bey ihrer Ankunft dem Poſtmeiſter oder Poſthalter abzugeben, der ſolche Briefe oder Paquetts denn einzukartiren und das Porto zu notiren gehalten iſt; als hat der Poſtmeiſter oder Poſthalter, ſobald dieſem zuwider ein Poſtillion die ihm vorgeſchriebene Stunden nicht halten, ſondern über die geſetzte Zeit reiten ſollte, ihm alſofort ſolches vorzuhalten und nicht nur die Urſach der Verſäumniß jedesmal im Stundenzettel zu notiren, ſondern auch ob die angegebene Urſach Grund habe, ſich wohl zu erkundigen, und da ſolche falſch und die Verſäumniß durch ihr Saufen oder ihrer negligence herrüren, oder gar dadurch das Poſtpferd überjaget ſeyn ſollte, imgleichen des Poſtilions durch heimliche Mitnehmung der Briefe committirte Defraudation der Poſtrevenuen Unſerer Kammer zu referiren, damit der Poſtilion wegen ſolcher Unwahrheit oder ſeines Sauffens und Negligence auch Ueberjagung des Poſtpferdes, wie imgleichen wegen obgedachter ſeiner Defraudation zur gebührenden Straffe gezogen werden könne: Wie denn ein

reiten-

reitender Postilion jede versäumte Stunde zum erstenmahl mit 2 Rthlr., zum andernmahl mit 10 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brod büssen und zum 3ten mal ohne Pardon caßiret, wegen eines überjagten Postpferdes aber zum ersten mal zur Erstattung des Werths desselben angehalten und zum andern mal mit gleichmäßiger Erstattung des Werths sothanen Pferdes sogleich caßiret, und wegen seiner Unterschleife durch heimliche Uebernehmung der Briefe und Paquetts zum erstenmal nebst Erlegung des der Post entzogenen Porto mit 10 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brod angesehen, bey wiederholten Verbrechen aber nicht nur caßiret, sondern auch nach Befinden des begangenen Meineides halber, denen peinlichen Gerichten zur exemplarischen Bestrafung übergeben, die denen Postillions heimlich zur Defraudirung des Postporto mitgegebene beschwerte Briefe oder Paquette der Correspondirenden aber jedesmal angehalten, das darin befindliche confisciret, der Brief nichts destoweniger gegen Erlegung des Porto von dem Aufgeber, an Ort und Stelle gesandt und ein solcher Absender einzeler Briefe mit 6 Rthlr. alb. Strafe beleget, fals aber wegen der Personen, von denen und an die solche Briefe und Paquette geschickt sind, auch sonsten eine Bedenklichkeit sich hervorthäthe, davon zur Erwartung Unsers special Befehls noch vor Abgang der Post schleunigst referiret werden soll; dahingegen werden auch die Postillions hiedurch beordert, wann die Postmeistere oder Postbediente Briefe und andere Paquets ausser der Karte bey dem Postporto frey kommen lassen, solches Unserer Fürstl. Kammer oder Uns Selbst ohne Scheu anzuzeigen, wovor ihnen dann eine besondere Discretion gereichet, der Postbediente aber wie oben §. 14 stehet bestrafet werden soll.

§. 30. Ein jeder Postillion hat seinen Dienst selbst zu versehen und ohne erhebliche Ursach und Vorwissen des Postmeisters oder Postverwalters keinen andern vor sich reiten zu lassen, noch auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Postmeisters eine Nacht über von seiner Station wegzubleiben und zu verreisen.

§. 31. Ein Postillion an dem der Ritt kommt, soll gegen Ankunft der Post sein Pferd jederzeit gesattelt haben, und im Sommer auch guten Winter, da man die Zeit der Ankunft der Post weiß, vorm Posthause damit warten, im Frühjahr und Herbst beym schlimmen Wege aber sich dergestalt fertig halten, damit er, sobald der ankommende Postillion ins Horn stösset, sich mit seinem Pferde vorm Posthause stellen könne. Wird dieses vom Postillion unterlassen, hat der Postmeister oder Posthalter es Unserer

Fürstl.

Fürstl. Kammer auf seinen Eid anzuzeigen, damit jener davor anfangs gebührend angesehen, bey nicht erfolgter Beßerung aber abgeschaffet werde.

§. 32. Die reitende Postillions sollen sowohl bey ihrem Abgange vom Posthause, als wenn sie davor ankommen, wie nicht weniger in der Strasse der Stadt bey ihrem Abgehen und Ankommen, auch durch die Dörfer, wodurch sie paßiren jederzeit fleißig und wohl blasen, wozu sie die Postmeistere anzuhalten und da sie solches unterlassen würden oder das Blasen gar nicht lernen solten, dergleichen Nachläßige Unserer Fürstl. Kammer unfehlbahr anzuzeigen haben.

§. 33. Die Postillions sollen jederzeit gute Posthörner haben, und wann selbige durch den langen Gebrauch untauglich worden, von denen Postmeistern aus der Fürstlichen Renthey andere gefordert, die alte hingegen wieder eingeschickt werden. Uebrigens aber verbiethen Se Hochfürstlichen Durchl. bey 12 Rthlr. auch dem Befinden nach bey einer Leibesstrafe, daß kein Fuhrmann oder anderer welcher Passagiers oder Waaren fortbringet Posthörner führen, und damit auf den Landstrassen oder auch in den Dörfern blasen solle, wie denn auch denen Einwohnern auch Kaufmanns- und anderern Purschen in Unsern Städten und insonderheit Unserer Residenzstadt Mitau das Blasen mit Posthörnern bey gleichmäßiger Straffe ernstlich hiemit verbothen wird.

§. 34. Die Fürstliche Poststschilde, welche die Postillions zu ihrer Distinction auf dem Postlivreeröcken tragen, müssen von ihnen an keinen veräußert, sondern sobald sie die alte Livreeröcke nicht mehr gebrauchen oder solche in andere verändern lassen, bey Strafe der Cassation dem Postamte zurückgegeben werden, damit nicht dergleichen Fürstl. Wapen in fremde Hände gerathen oder auch gar, wie an einigen andern Orten geschehen, zum Betrug und Nachtheil der Fürstlichen Posten selbst gebrauchet werden mögen. Wannenhero die Postmeister um so viel nachdrücklicher darüber zu halten haben.

§. 35. Es sollen auch die Fürstl. Postämter bey ihren unterhabenden Postillions sich fleißig erkundigen, ob und an welchen Orten die Brücken, Dämme und Wege auch Prahmen und Böthe schadhaft sind und eine Reparation bedörfen, auch sodann bey denjenigen, welchen die Unterhaltung und Beßerung der schadhaften Oerter, Prahmen und Böthe oblieget, solche fleißig und bey Zeiten urgiren, falls aber ihre Instantien fruchtloß wären, solches an Uns berichten, damit Wir auf nachdrücklichere Mittel zur Erhaltung dieses so nöthigen als heilsamen Zwecks bedacht seyn können.

§. 36. Da auch die Poſtillions aller Orten einer beſondern Sicherheit genießen, und wie in andern alſo gleichmäßig in hieſigen Fürſtl. Landen, die Fürſtliche Livree und Wapen tragen, alſo ſoll davor der gebührende Egard bezeiget und der Poſtillion von niemanden auf der Landſtraſſe oder in den Poſthäuſern, auch Krügen, auf- und angehalten, vielweniger durch Gewaltthätigkeit unter dem Prätext eines begangenen Exceſſes oder zugefügten Schadens in ſeinem Poſtritt und an deſſen ſchleuniger Fortſetzung behindert werden, immaaßen ſolches bey Vermeydung der in den Geſetzen darauf verordneten Strafen, ernſtlich unterſaget wird; Dargegen aber, wenn wegen eines Exceſſes oder Schadens welchen ein Poſtillion gethan haben möchte, gegründete Klage behörig angebracht werden wird, zulängliche Satisfaction geſchaffet werden ſoll.

Tit. II.

Von denen Aufgebern der Briefe und Paquette, imgleichen den Briefen und Paquetten ſelbſt, item denjenigen reiſenden Kaufleuten und Privatis, in- und ausländiſchen Fuhrleuten auch Schiffer, die verſchloſſene Briefe mitzunehmen ſich unterſtehen ſollten.

§. 1. Da im vorhergehenden Titul denen Poſtbedienten weitläuftig anbefohlen worden, wie große Vorſichtigkeit ſie bey denen zur Poſt eingegebenen Briefen und Paquetten gebrauchen, auch die weiter von ihrem Ort gehende Poſten, wozu allerdings Zeit erfordert wird, baldmöglichſt expediren ſollen; als müßen die Aufgeber derer mit Geld oder andern pretieuſen Sachen beſchwerten Briefen ſolche 2 Stunden, bloße Briefe aber wenigſtens eine Stunde vor Abgang der Poſt, ins Poſthaus bringen oder liefern laſſen, widrigenfalls ſie ihnen ſelbſt zu imputiren haben, falls ihre Briefe und Paquette entweder zurückgegeben oder bis zur nächſtkünftigen Poſt zur Seite geleget werden.

§. 2. Es ſoll ein jeder Correſpondent dahin ſehen, daß ſein Brief wohl verſiegelt, das Pettſchaft darauf wohl ausgedrucket und nichts verdächtiges weder daran noch am Lack zu ſpühren, wie nicht weniger, da um den Brief ein Couvert wäre, ſolches von gutem Papier und an den 4 oder nach Beſchaffenheit des Couverts an den 2 Ecken des Siegels dergeſtalt wohl beſiegelt und angezogen ſey, damit es weder von ſelbſten durchs Schnüren im Felleiſen aufſpringen noch auch beym Einpacken in den Briefbeutel an einer oder andern Seite aufgeriſſen werden könne, welches letztere öfters ohne Verſchulden der Poſtmeiſter geſchiehet, und ſodann denen Poſtmeiſtern oder Poſtbedienten, ob hätten ſie Briefe mit Vorſatz erbrochen, unverdienter Weiſe beygemeſſen werden will.

§. 3. Wann in einem Briefe Jouvelen oder Pretiosa abgesandt werden, ist der Aufgeber gehalten, den Werth derselben richtig anzugeben und solchen auch auf den Brief zu setzen, geschiehet dieses nicht, sind bey entstehenden Verlust oder andern Irrungen die Posten vor ein mehres als angegeben worden, keineswes responsable, vielmehr soll derjenige, welcher dieselbe durch falsche Angabe defraudiren wollen, von jeden Fl. so er verschwiegen, 10 pc. Strafe erlegen: Sollte es sich aber begeben, daß Jouvelen von grossen Werth, welchen der Aufgeber eigentlich zu offenbahren und auf die Briefe zu setzen Bedenken tragen möchte, auf die Post gegeben würden, soll der Aufgeber dennoch gehalten seyn, solchen dem colligirenden Postmeister in Geheim zu eröffnen, welcher es gebührend zu Buche tragen muß.

§. 4 Da auch bey denen Geldbriefen insonderheit bey auswärtigen Postämtern verschiedene Irrungen vorgelauffen, ja gar Klagen darüber geführt worden, daß in denen der Post anvertrauten mit Geld beschwerten Briefen etwas ermangelt und sich zuweilen solche Umstände geäussert, daß Zweifel entstanden, ob auch das Geld, so wie es angegeben und auf der Addresse marquiret worden, in dem Briefe würklich eingeleget gewesen; dann auch in einigen Fällen sich hervorgethan, daß derer Postmeister unbeeidigte Bediente untreue Hand dran geleget; so haben Wir nöthig gefunden, solchem Uebel zu steuren, und hiedurch zu verordnen, daß wenn jemand Geld in- oder bey einem Briefe zu Unserer Post geben will, er solches in dem colligirenden Postamt und zwar in Gegenwart des Postmeisters in den Brief einlegen und versiegeln, der Postmeister aber sodann dergleichen beschwerten Brief bis zur abgehenden Post in seiner Verwahrung behalten und in keines unvereidigten Menschen Hände kommen lassen soll, welches der das Felleisen und den Briefbeutel eröffnende Postmeister ebenermassen observiren muß. Sollte aber ein Aufgeber diese Verordnung zu beschwerlich halten, soll er zwar von denen Postämtern dazu nicht obligiret, sondern dessen Geldbrief, wann der Werth deutlich darauf specificiret und das Siegel, wornach der empfangende Postmeister genau zu sehen hat, deutlich darauf ausgedruckt und unverdächtig ist, angenommen, falls aber sodann von demjenigen, an welchen der Brief addreßiret ist, bey dessen Entsiegelung die specificirte Summe darin nicht gefunden, von denen Postmeistern hingegen, daß sie solchen in keines Unvereidigten Hände kommen lassen, auch selbst ihre Pflicht dabey beobachtet hätten, auf ihren Eyd declariret würde, die Post deshalb nicht weiter besprochen noch denen Aufgebern mehrere Rede und Antwort davon gegeben, sondern vielmehr die Correspondirende oder anderer Privatus, der den Geld-

Brief aufgegeben, wegen seines überführten falschen Angebens, zur Erlegung einer Strafe à 10 pro Cent angehalten werden.

§. 5. Die Aufgeber der Paquette haben den Inhalt oder den Werth derselben, gleichwie bey denen beschwehrten Briefen verordnet ist, richtig anzugeben, dergestalt, daß wenn es kostbahre Waaren e.g. ganz güldene oder silberne Waaren, mit Gold und Silber durchgearbeitete Seidene oder ganz Seidene Zeuge, Damasten, Sammt, Band, Knöpfe ꝛc. die Art derselben nicht nur bey der Einlieferung aufrichtig declariret, sondern auch auf dem zum Paquett, gehörigen Briefe deutlich angezeichnet werde, damit der empfangende Postmeister solches in der Karte notiren, von denen Postmeistern unterwegens aber ein solches Paquett desto sorgfältiger beobachtet werden könne. Wird obiges von denen Aufgebern, sie seyn in oder ausserhalb Landes nicht in Acht genommen, haben sie bey eräugnenden Verlust gar keine Restitution zu erwarten, sondern vielmehr wegen des unrichtigen Angebens 10 pro Cent Straffe zu erlegen.

§. 6. Im Fall aber der Postmeister Augenscheinlich bemerken sollte, daß der Aufgeber eines beschwerten Briefes oder Paquetts die Summe des Geldes, Goldes oder den Werth der Jouvelen gar zu geringe, oder andere pretieuse vor geringere Sorten Waaren angegeben, ist der Postmeister befugt den Aufgeber nach dessen Condition und Stande aufs Postamt rufen zu lassen, solche beschwerte Briefe und Paquetts in dessen eigenen oder seines dazu hingesandten Gegenwart zu eröffnen auch nach Befinden die verschwiegene Summe Geldes oder Goldes oder Jouvelen und andere unrichtig angegebene Waaren zu confisciren, andernfalls aber demjenigen, dessen Brief er also angesehen, es sogleich wissen zu lassen, damit der die Anhaltung seines Briefes oder Paquetts alsbald erfahren möge, und zugleich schleunigst an Uns zu referiren schuldig, damit Wir nach Bewandniß der Sache Verfügung darin ergehen lassen können.

§. 7. Welchergestalt der Aufgeber der Paquette selbige verwahren und was dabey weiter beobachtet werden soll, solches ist schon im vorhergehenden Tit. §pho 2 zu finden.

§. 8. Diejenige, welche mit Jouvelen oder Geld beschwerte Briefe oder sonst kostbare Waaren zur Post geben, sind befugt aus selbigem Postamt einen gedruckten und vom Postmeister unterschriebenen Schein, worin das angegebene Quantum des Geldes, Jouvelen oder Waaren specificiret sey, zu ihrer Sicherheit und künftigen Producirung zu fordern, wornach die Postämter sich gebührend zu achten und dergleichen Scheine denen Aufgebern

unweigerlich und bey 10 Rthl. Strafe zu ertheilen haben; denen Aufgebern aber ſoll dieſer Schein nicht länger als Jahr und Tag zu ſtatten kommen, nach der Zeit aber ihnen keine Action daraus wieder den Poſtbedienten competiren.

§. 9. Daß alle verſchloſſene Briefe und derſelben Sammel- und Beſtellung privative denen Poſten gebühre, und derjenige Privatus, ſo ſich deſſen anmaſſet oder dawider handelt, einen Eingriff in das Poſtregale thue und die dahin gehörige Revenüen ſchmählere, ſolches iſt zur Gnüge bekannt und in allen regulirten Königreichen und Fürſtenthümern durch ſcharfe Verordnungen feſtgeſetzet: dahero Sr. Hochfürſtl. Durchl. gleichwie es auch ſchon bey voriger Hochfürſtl. Regierung geſchehen, allen und jeden reiſenden Kaufleuten auch andern Privatis, und inſonderheit allen in Dero Fürſtenthümern ſowohl wohnhaften als durchreiſenden Fuhrleuten, auch in Ihren Seehafen Liebau und Windau ankommenden und daraus weggehenden Schiffern hiedurch alles Ernſtes befehlen und warnen, aller Mitnehm- und Beſtellung der verſchloſſenen oder auch zugleich beſchwerten Briefen ſich gänzlich zu enthalten, und ſollen die Fuhr- und Schifleute nur bloſſe offene Frachtbriefe bey ſich zu führen befugt ſeyn. Damit aber das Commercium in ſolchem Fall ſubleviret werden möge, wann ein Correſpondent auſſer den Poſttagen etwas ſchleuniges, welches bis zur nächſten Poſt keinen Aufſchub leidet, an einem andern Ort zu überſchreiben hätte, und ein Fuhrmann zu ſelbiger Zeit dahin abgienge auch eher als die nächſte Poſt dahin anlangen könnte; ſo ſoll bey dieſen Umſtänden und nicht anders denen Fuhr- und Schifleuten zwar die Annehmung der Briefe erlaubet ſeyn, ſie müſſen aber die ihnen anvertraute Briefe ohne einigen Unterſcheid, und zwar wenigſtens eine Stunde nach ihrer Ankunft in der erſten Unſerer Städten oder wenn die Briefe aus einer derſelben ihnen mitgegeben worden, eine Stunde vor ihrer Abfahrt ins Poſtcontoir des Orths bringen, allwo ſie ordentlich in eine Karte getragen, nach der gemeinen Taxe von dem Orte, da ſie dem Fuhrmann oder Schiffer mitgegeben worden, taxiret und an das Poſtamt des Orts, wohin die Briefe adreßiret ſind, couvertirt werden ſollen. Wer von denen Fuhrleuten und Schiffern oder auch ſonſt von denen reiſenden Kauffleuten und andern Privatis ſich unterſtehen wird, zum Nachtheil der Hochfürſtl. Poſt, zu derer Unterhaltung ein ſo großes erfordert wird, verſchloſſene oder auch zugleich beſchwerte Briefe mitzunehmen, derſelbe ſoll und zwar ohne Verſtattung einiger Weitläuftigkeit, inſonderheit wann die Contravention offenbahr, zum erſten mal in 20 Rthl. alb. und zum andern mal in 40 Rthl. alb. Strafe ver-

fallen seyn, auch solche sofort durch schleunige Execution von Ihm beygetrieben, zum dritten mal aber ein Fuhrmann seiner Pferde und Wagen und ein Schiffer seiner eigenen Sachen, die er aufm Schiffe hat, verlustig erkannt, und selbige confisciret werden: wobey denn Sr. Hochfürstl. denen gesamten Accis- Zoll- und Licentbedienten zugleich hierdurch ernstlich und bey Verlust ihrer Besoldung anbefehlen, die Fuhrleute und Schiffer bey ihrer Ankunft und Abreise fleißig visitiren zu lassen, ob sie auch versiegelte oder zugleich beschwerte Briefe bey sich haben, gestalt sie dann alle diejenige, so darüber betroffen werden, bey dem Postamt des Orts, wo die Contravention entdecket wird, zur gehörigen Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, und demselben die denen Postdefraudanten abgenommene Briefe zuzustellen haben; vor welche Mühe und anzuwendenden Fleiß dem Licent- oder Accis- und Zollbedienten, der einen solchen Contravenienten anzeigen wird, das 4te Theil der Strafe unfehlbahr gereichet werden soll.

§. 10. Welchergestalt zur Verschmählerung des der Post gebührenden Porto weder die Postbediente andere Briefe unter ihrem Couvert nehmen und fortschicken, noch die Kauffleute viele Briefe in ein Couvert einschlagen sollen, solches ist Tit. 1. §. 12 et 13 zu finden.

§. 11. Gleichwie der Reputation der Posten nicht weniger als denen Correspondenten selbst daran gelegen ist, daß kein zur Post gegebener Brief unterschlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand abgefolget werde; als soll derjenige Postbediente, so der vorsetzlichen und unbefugten Vorenthaltung oder auch der Unterschlagung und Erbrechung der Briefe überführet wird, ersternfalls zur Ersetzung des Schadens angehalten und überdas mit einer Geldstrafe von 100 Rthlr. Albrs. angesehen, letzternfalls aber gar caßiret und infam erkläret, bey Ausgebung der Briefe auch folgender Unterscheid gehalten werden: Wann nehmlich auf einem Briefe ein NB. stehet, oder auch Geld und sonst was pretieuses darin vorhanden ist, muß der distribuirende Postbediente selbigen keinem unbekannten Menschen abfolgen laßen, sondern darauf bestehen, daß entweder derjenige, an den der Brief lautet, solchen selbst im Posthause empfange, oder doch gegen eine Quittung von seiner Hand, welche dem Postbedienten eigentlich bekannt seyn muß abholen laße. Wo Briefträger bey einem Postamte bestellet und die Personen oder derselben Hand, an welchen dergleichen NBnirter oder beschwerte Briefe lauten, nicht genugsam bekannt sind, sollen selbige von denen Briefträgern der Person selbst und zwar, wann solche einiger maaßen zweifelhaft, in Gegenwart des Hauswirths abgegeben und von dem Empfänger die Quittung unter-

unterſchrieben werden: Bey gemeinen Briefen aber lieget einem ausgebenden Poſtbedienten nicht mehr ob, als daß er alle mögliche Vorſichtigkeit gebrauche, u. allenfalls, da ein Brief von einem unrechten abgefordert wäre, mit gutem Gewißen auf ſeinen Eyd nehmen könne, daß er bona fide damit verfahren, der ſich eingedrungene Abforderer des einem andern zuſtändigen Briefes aber, wenn er ausgeforſchet wird, dem Fiſco denunciiret, und von ſelbigen belanget auch pro Qualitate der Perſon und Sache mit einer Geld- oder Gefängnißſtrafe beleget und ebenmäßig vor infam declariret werden, bey andern Umſtänden aber Relation an Uns geſchehen, damit die behörige Verordnung erfolgen möge.

§. 12. Weilen auch an manchen Orten, wo Briefträger ſind, die Poſtmeiſter oder Poſtbediente ſelbigen zu gefallen, und ihnen zur Erleichterung, denen Correſpondenten aber zum Verdruß und Schaden, die Briefe alſofort nach Ankunft der Poſt beſagten Briefträgern zur Diſtribution zuſtellen; als ſoll auch dieſer Mißbrauch abgeſchafet und in dieſem Stück folgendergeſtalt gehalten werden: Die Briefe, welche des Morgens früh einlaufen, ſollen bis Nachmittags um 3 Uhr, die aber Vormittags ankommen, Abends um 6-7 Uhr und welche des Nachmittags oder Abends ankommen, den folgenden Tag bis 9 Uhr Vormittag in Poſtamte bleiben, damit ein jeder ſeine Briefe bis dahin nach der aushängenden Karte ſelbſt abfordern könne, und nicht von der Diſcretion des Briefträgers dependiren dürfe: fordern aber die Correſpondenten ihre Briefe in vorbeſtimter Zeit nicht ab, werden ſolche denen Briefträgern zur Beſtellung gegeben.

§. 13. Da ſichs dann und wann zuträget, daß Briefe oder kleine Briefpaquette, inſonderheit wann der Aufgeber ſolche nicht gebührend verſiegelt oder das Lak nicht gut geweſen, durchs Schütteln im Felleiſen oder auch im Ausziehen auffſpringen oder entſiegelt werden; Als ſoll der Poſtbediente, der ſolches zuerſt bemerket, den ſolchergeſtalt offen gefundenen Brief oder kleines Paquett alſofort in Gegenwart der in der Poſtſtube verhandenen Perſonen mit dem Poſtſiegel wieder verſiegeln, auch, daß ſolches geſchehen und die Urſach warum, auf dem Couvert eigenhändig notiren, keinesweges aber ſolchen zu leſen durch Curioſität oder andere motiven ſich verleiten laſſen, und daß dieſes alles von Ihm obſerviret worden, muß er nöthigenfalls mit einem Eyde bekräftigen können.

§. 14. Weilen auch öfters in denen Poſtämtern Briefe unabgefordert liegen bleiben, ſo ſoll der Poſtmeiſter, bey welchem ſich dergleichen begiebet, zuförderſt allen Fleiß anwenden, um ſolche Briefe an den gehörigen Mann

zu-

zubringen auch zu dem Ende eine besondere Karte von denen liegengebliebenen Briefen des Orts, da solches nöthig, bis gegen Ausgang des Quartals aushängen lassen, auch, wofern es von Memel oder Riga eingekommene Briefe sind, wegen des von solchen liegen gebliebenen Briefen ihnen auch annoch zukommenden Porto nach behörigen Ort davon berichten, falls aber dergleichen Briefe dennoch unabgefordert bleiben solten, gegen den Schluß seiner Quartalrechnung solche Unserer Kammer zeigen und darauf wegen des auswärtigrestirenden Porto mit Decourtirung desselben von der Memel- oder Rigischen Postrechnung selbige retour schicken, auch beym Schluß seiner Quartalrechnung das Kurländische Porto von solchen liegengebliebenen Briefen als einen Abgang von der ganzen Summe abziehen.

§. 15. Vor die zur Post angenommene Geld- und andere Paquette und derselben richtige Bestellung, wenn nehmlich der Aufgeber dasjenige, was oben verordnet ist, in Observance genommen hat, müßen die Postämter so weit Unsere Land und Posten gehen auch das Porto gehoben wird, wie billig einstehen; wann sich aber der Verlust ohne der Fürstlichen Postbedienten Schuld, auf den benachbarten Posten oder auch durch Casus fortuitos und ungewöhnliche Begebenheiten, welche von denen Postbedienten nicht verhütet oder vorher gesehen werden können, zuträget, kann keine Restitution von der Fürstlichen Postcasse oder den diesseitigen Postbedienten gefordert werden, doch soll ersternfalls Unsere Fürstliche Kammer sich der Interessenten so viel möglich annehmen und bey benachbarten Postämtern nomine des hiesigen Postamts auf die Erstattung dringen: Ja, Wir wollen Selbst, dafern es nöthig und der Schade considerable, mit Unserer eigenen Vorschrift denen Interessenten zustatten kommen.

Damit nun diese Unsere Postordnung, nebst denen Postbedienten auch sonsten allen correspondirenden, einheimischen und reisenden Kaufleuten und andern dergleichen Privatis auch denen ein- und ausländischen Fuhrleuten und Schiffern bekannt werde, und sich niemand derselben mit der Unwißenheit entschuldigen möge, haben Wir diese Unsere Postordnung drucken und davon einige Exemplarien jedem Unserer Postämter und Posthalter zufertigen laßen, welche dann ein Exemplar davon zu jedermanns Nachricht vor ihre Poststuben täglich aushängen und ein anderes denen Licent- und Acciesbedienten ihres Orts zuzustellen, diese aber und zwar leztere denen reisenden Kaufleuten und Privatis auch in- und ausländischen Fuhrleuten und erstere denen Schiffern bey dererselben erstern Ankunft an die Accies- und Licenthäuser daraus die denenselbən concernirende Punkten bekannt zu machen,

hiemit

hiemit zugleich befehliget werden. Hieran geſchiehet Unſer gnädiger Wille. Gegeben Mitau den 22ſten Maj Anno 1739.

(L. S. D.) **Chriſtopher Friedrich von Sacken**
Landhofmeiſter und Oberrath.
H. Chr. Finck von Finckenſtein
Kanzler und Oberrath.
Carl Fircks
Oberburggraf und Oberrath.

Poſt-TAXA.

Wie Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht Ernſt Johann, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc.

Das Porto der Briefe und Paquetts, der contanten Remiſſes oder anderer Waaren von Mitau bis Bauske, Friedrichſtadt und Jacobſtadt, zu bezahlen gnädigſt verordnet, und wornach ſich das hieſige Mitauſche Poſtamt und die Fürſtl. Accisverwalter zu Bauske, Friedrichſtadt und Jacobſtadt zu reguliren haben.

Porto derer Briefe			Cour. Groſchen.
Von Mitau bis Bauske	2.	Ferding oder	3
Fridrichſtadt	5.	Ferding oder	7½
Jacobſtadt	7.	Ferding oder	10½
Von Bauske bis Mitau	2.	Ferding oder	3
Friedrichſtadt	3.	Ferding oder	4½
Jacobſtadt	5.	Ferding oder	7½
Von Friedrichſtadt bis Mitau	5.	Ferding oder	7½
Bauske	3.	Ferding oder	4½
Jacobſtadt	2.	Ferding oder	3
Von Jacobſtadt bis Mitau	7.	Ferding oder	10½
Bauske	5.	Ferding oder	7½
Friedrichſtadt	2.	Ferding oder	3

Porto derer Paquetts.

Von Mitau bis Bauske oder von Bauske bis Mitau.

	Cour. Groſchen.
1 Pfund ganz güldene oder ſilberne Waaren	15
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete Seidene oder ganz Seidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc.	10

Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth = 10
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird = = = = = = 30
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten = 15

Von Mitau bis Friedrichſtadt oder von Friedrichſtadt bis Mitau.

Cour. Groſchen.

1 Pfund ganz güldene und ſilberne Waaren = = = 37½
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete Seidne oder ganz Seidne Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc. = = = = 25
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthalern am werth = 25
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird = = = = = = 75
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten = 37½

Von Mitau bis Jacobſtadt, oder von Jacobſtadt bis Mitau.

1 Pfund ganz güldene oder ſilberne Waaren = = 52½
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete Seidene oder ganz Seidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc. = = = 35
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth = 35
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird. = = = = = 105
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten = 52½

Porto derer Paquetts.

Von Bauske bis Friedrichſtadt, oder v. Friedrichſtadt bis Bauske.

Cour. Groſchen.

1 Pfund ganz güldene oder ſilberne Waaren = = = 22½
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene oder ganz ſeidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc. = = = 15
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth = 15
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird = = = = = = 45
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten = 22½

Von Bauske bis Jacobſtadt, oder von Jacobſtadt bis Bauske.

Cour. Groſchen.

1 Pfund ganz güldene oder ſilberne Waaren = = = 37½
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete Seidene oder ganz Seidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc. = = 25
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth = = 25

Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird 75
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten . 37½

Von Friedrichſtadt bis Jacobſtadt, oder von Jacobſtadt bis Friedrichſtadt.

	Cour. Groſchen.
1 Pfund ganz güldene oder ſilberne Waaren . . .	15
1 Pfund mit Gold und Silber drchgearbeitete Seidene oder ganz Seidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc.	10
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth .	10
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird	30
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten .	15

Ob ſpecificirtes Briefporto iſt jedoch nur von einzeln Briefen, wenn ſolcher ein oder noch kein Loth wieget, zu verſtehen, wann aber darinnen mehrere, von dem Aufgeber ſelbſt geſchriebene Briefe verſchloſſen ſind, und es mehr als ein Loht wieget, wird nach Proportion des Gewichts das geſetzte Porto bezahlt.

Verzeichniß der von Mitau und Jacobſtadt nach Bauske uud Friedrichſtadt und ſo ferner abgehenden und ankommenden Hochfürſtl. Poſt.

Die Poſt von Mitau gehet ab Mittwochs um 9. Uhr morgens, kömmt an über Annenburg in Bauske an das daſige Accishaus höchſtens um 4-5. Uhr Nachmittags, gehet von da ſo gleich wieder ab über Klein-Barbern nach Wallhoff, kommt an in Wallhoff um 11.-12. Uhr Nachts, wechſelt hieſelbſt das aus Bauske gebrachte Felleiſen mit dem aus Friedrichſtadt gekommenen Felleiſen und gehet zugleich wieder zurück über Klein-Barbern nach Bauske, kommet hieſelbſt um 6.-7. Uhr Donnerſtags Morgens wieden an, empfänget die Bauskerſche Briefe, und kommet wieder in Mitau um 2-3. Uhr Donnerſtags Nachmittags an.

Die Poſt von Jacobſtadt gehet ab Mittwochen früh um 6. Uhr Morgens, kommt an über Setzen in Friedrichſtadt bey dem daſigen Accishauſe höchſtens um 6. Uhr gegen Abend, gehet von da ſogleich wieder ab, und kommt in Wallhoff um 10.-11. Uhr Nachts, wartet hieſelbſt auf dem Bauskerſchen Poſtreuter, wechſelt nach deſſen Ankunft das aus Friedrichſtadt gebrachte Felleiſen, mit dem aus Bauske gekommenen Felleiſen und gehet ſogleich wieder zurück nach Friedrichſtadt, kommt hieſelbſt des Donnerſtags früh um 4.-5. Uhr an, nimmt zugleich die Friedrichſtädſche Briefe mit, und

kommt wieder nach Jacobſtadt Donnerſtags um 4. - 5. Uhr Nachmittags zurück. Gegeben Mitau den 12ten May Anno 1740.

(L. S. D.)

Chriſtoph Friedrich von Sacken,
Landhofmeiſter und Oberrath.
H. Chr. Finck von Finckenſtein,
Kanzler und Oberrath.
Werner Behr,
Landmarſchall und Oberrath.

Nor. 50.

NOTE.

Auf das, was Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft von den Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen den 17ten Auguſt a. c. als eine Erklährung Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, auf die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft den 5ten ejusdem eingereichte Note und Gravamina additionalia communiciret worden, hat E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die Ehre anzuzeigen.

1mo. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für die in der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchenſache, derſelben gemachte Communicata unterthänigſt danke, und entſchloſſen ſey, durch Ihren nach Warſchau abzufertigenden Delegirten, dieſer Sache den weitern Verfolg zu geben.

2do. Welchergeſtalt Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die gnädige Verſicherung Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, daß Höchſtdieſelben die fiſcaliſche Action wieder diejenige Perſonen verhängen wollen, die in den bereits communicirten Urtheilen der 1ſten und 2ten Inſtanz als ſolche deſigniret worden, die den 11ten Januarii 1778 ſich dem Pönalgeſetz, aus dem

dem 17ten §. des Landtäglichen Schluſſes de Ao. 1746 entgegen, der Trompeten und Pauken bedienet haben, und daß Höchſtdieſelben zu der von E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gebethenen Reaſſumtion des obgedachten Geſetzes de Ao. 1746 Höchſtdero Einwilligung geben, um deſtomehr mit dem unterthänigſten Dank verehre, da man noch neuerlich in der Stadt Bauske, bey der Introduction einer Magiſtratsperſon, dem obgedachten Geſetz entgegen gehandelt hat.

3tio. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft durch die auf das 1ſte und 2te Gravamen additionale erfolgte Erklährungen und denen in denſelben befindlichen Behauptungen, aus denen ſuo loco et tempore beyzubringenden rechtlichen Gründen, Sich keinesweges zufrieden ſtellen könne, ſondern vielmehr in allem Ihrem erſteren Beybringen inhärire, und daß auf den Fall, wenn es nicht möglich ſeyn ſollte, durch den zu machenden Landtäglichen Schluß, Ihren in obgedachten Gravaminibus enthaltenen gerechten Beſchwerden, abhelfliche Maaſſe zu ſchaffen, Sie ſich genöthiget finden werde, die mehrgedachte Erklährungen und die daraus für die häusliche Ruhe aller Einwohner des Staats flieſſende gefährliche Folgen, zur eignen Beurtheilung Ihrer Mitbrüder ad referendum zu nehmen, und denenſelben die Wahl derjenigen Mittel zu überlaßen, die Sie für die geſchickteſten halten werden, Sich bey denen Ihnen zuſtehenden Rechten und vaterländiſchen Geſetzen zu erhalten.

4to. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch in dieſer Materie Ihrem erſtern Beybringen inhärire und die Hochfürſtl. Verſicherung, in Zukunft den Rathstitel niemanden, als denen beyden nach den Geſetzen, zum Collegio der Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthe, gehörigen Räthen beyzulegen, als den Geſetzen angemeſſen verehre, Sich aber auch mit der Hoffnung ſchmeichele, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen werden, der jetzt dieſerwegen exiſtirenden Colliſion abhelfliche Maaße zu ſchaffen. Mitau aus der Landesverſammlung den 25ſten Auguſt 1780.

Gideon Heinrich Saſs
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 51.

Nachdem Endesunterzeichnete, die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft überreichte Note, betreffend die Wahl eines Delegirten nach Warſchau, Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn unterthänigſt unterleget; ſo haben Höchſtdieſelben Ihre Zufriedenheit über die, auf den Wohlgebohrnen Kammerherrn, Ritterſchaftsſecretaire und Ritter von der Howen, ausgefallene Wahl zu erkennen gegeben, und zugleich Sich dahin erkläret, daß Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht der getroffenen Wahl, wenn Höchſtdieſelben zuvor mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft über die Punkte, der mitzugebenden Inſtruction des Delegirten, Sich völlig benommen haben werden, Höchſt Ihrer Seits gerne beytreten wollen. Mitau den 25ſten Auguſt 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

Carl Frid. von Mirbach
Rath.

Nro.

Nro. 52.

Post-Taxa.

Wie Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Ernst Johann in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc. in Dero Herzogthümern das Porto der Briefe und Paquets, der contanten Remises oder anderer Waaren, so mit der Hochfürstl. Post versandt oder bestellet werden, nach der bisherigen stetigen Observance auch fernerweit zu bezahlen gnädigst verordnet, und wornach sich die Fürstl. Postmeistere und Postbediente zu reguliren haben.

Porto der Briefe. **Cour. Groschen.**

	Von Mitau bis Riga	3
	Von Memel bis Riga	18
Von Mitau bis	Doblehn	1½
	Blieden	3
	Frauenburg	4½
	Schrunden	6
	Goldingen	6
	Windau	9
	Drogischen Krug	7½
	Durben	7½
	Grobien	9
	Liebau	9
	Heiligen A	10½
	Memel	15
Von Schrunden bis	Memel	12
	Heiligen A	9
	Liebau	6
	Grobien	4½
	Durben	3
	Drogischen Krug	1½
	Goldingen	3
	Windau	6
	Frauenburg	1½
	Blieden	3
	Doblehn	6

Porto der Briefe		Courr Groſchen.
	Mitau	6
	Riga	9
Von Liebau bis	Memel	9
	Heiligen A	6
	Grobien oder Durben	1½
	Drogiſchen Krug	3
	Schrunden	4½
	Goldingen	6
	Windau	9
	Frauenburg	6
	Blieden oder Doblehn	7½
	Mitau	9
	Riga	12
Von Goldingen bis	Windau	4½
	Memel	12
	Heiligen A	10½
	Liebau oder Grobien	6
	Durben	4½
	Drogiſchen Krug	4½
	Schrunden	3
	Frauenburg	4½
	Blieden	4½
	Doblehn	6
	Mitau	6
	Riga	9
Von Windau bis	Goldingen	4½
	Memel	15
	Heiligen A	10½
	Liebau oder Grobien	9
	Durben	7½
	Drogiſchen Krug	6
	Schrunden	4½
	Frauenburg	6
	Blieden oder Doblehn	7½

Porto der Briefe		Cour. Groſchen.
Mitau		9
Riga		12

Porto der Paquetts	Cour. Groſchen
Von Mitau bis Riga	
1 Pfund ganz goldene oder ſilberne Waaren	15
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene, oder ganz ſeidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc.	10
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth	10
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitirt wird	30
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten	15
Von Memel bis Riga.	
1 Pfund ganz goldene oder ſilberne Waaren	60
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene oder ganz ſeidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc.	40
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth	40
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird	120
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten	60
Von Liebau, Windau oder Goldingen bis Riga.	
1 Pfund ganz goldene oder ſilberne Waaren	45
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene oder ganz ſeidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc,	30
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth	30
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird	90
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten	45
Von Memel bis Mitau, Goldingen oder Windau.	
1 Pfund ganz goldene oder ſilberne Waaren	45
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene oder ganz ſeidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc.	30
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth	30
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird	90

Porto der Paquetts	Cour. Groſchen.
Gemünztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten	45

Von Memel bis Liebau.

1 Pfund ganz güldene oder ſilberne Waaren	30
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene oder ganz ſeidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc.	20
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth	20
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird	45
Gemünztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten	22½

Von Liebau bis Mitau, Goldingen oder Windau, imgleichen von Mitau bis Goldingen, Windau oder Liebau.

1 Pfund ganz goldene oder ſilberne Waaren	30
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene oder ganz ſeidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc.	20
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth	20
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird	60
Gemünztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten	30

Von Goldingen bis Windau.

1 Pfund ganz goldene oder ſilberne Waaren	10
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene oder ganz ſeidene Zeuge, Band, Knöpfe ꝛc.	7½
Juwelen oder ſolche Pretioſa von 100. Reichsthaler werth	7½
Silberne Müntze von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird	22½
Gemünztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorten	11¼

Solte nun von ein oder anderer derer Hochfürſtlichen zuvor benahmten Städten, dergleichen güldene oder ſilberne, oder mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene oder ganz ſeidene Zeuge, Band, Knöpfe, ꝛc ꝛc. Jouvelen oder andere Pretioſa, Silberne Müntze, oder gemünztes Gold, mit der Hofürſtl. Poſt, nur ins Land verſchicket werden, zahlet ſolches nach der Diſtance des Orts proportionaliter das vorgeſetzte Quantum. Doch iſt obſpecificirtes Briefporto nur von einzelen Briefen, wann ſolcher ein, oder noch

kein

kein Loth wieget zu verſtehen, wann aber darinnen mehrere, von dem Aufgeber ſelbſt geſchriebene Briefe verſchloſſen ſind, und es mehr als ein Loth wieget, wird nach Proportion des Gewichts, dem alten Gebrauch und darnacheingerichteter Hochfürſtl. neuen Poſtordnung gemäß, das geſetzte Porto billig bezahlet.

Von Rechnungen, Acten, geſchriebenen oder gedruckten Sachen, zahlet jedes Loth nur die Hälfte der obigen Taxe, doch ſollen dergleichen Briefe mit Acten, geſchriebenen oder gedruckten Sachen oder Rechnungen, wenn ſie über 8 Loth ſchwer, nicht von denen Poſtämtern zur reitenden Poſt vor das halbe Porto jedes Loths angenommen werden, beſtehen aber die Correſpondenten dennoch auf die Abſendung ſolcher dickern Briefe bey der reitenden Poſt, müſſen Sie ſich auch gefallen laſſen, was über 8 Loth, Lothweiſe zu bezahlen.

Zu Urkund deßen, unter Unſerer Unterſchrift und beygedruckten Inſiegel. Gegeben Mitau den 22ſten May Anno 1739.

Nro. 53.

Poſt-Taxa.

Wie Se. Hochfürſtl. Durchl. PETER, in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.

Das Porto der Briefe und Paquetts, der contanten Remeſſes oder andere Waaren, von Mitau bis Tuckum und von Tuckum bis Mitau reguliret haben.

Brief Porto	Fl. Cour.	Gr. Cour.
Ein Brief von Mitau bis Tuckum	—	4½
Ein Brief von Tuckum bis Mitau	—	4½

Paquetts Porto	Fl. Cour.	Gr. Cour.
1 Pfund ganz goldene oder ſilberne Waaren	—	16½
1 Pfund mit Gold und Silber durchgearbeitete ſeidene oder ganz ſeidene Zeuge, Band und Knöpfe ꝛc.	—	12
Juwelen oder Pretioſa von 100. Reichsthaler werth	—	10½
Silberne Müntzen von 100. Reichsthaler in ſolchen Sorten wie es remitiret wird	—	31½
Gemüntztes Gold von 100. Reichsthaler in dito Sorte	—	19½

Im übrigen, was hier nicht an Porto beſtimmet iſt, hat man ſich nach der Anno 1740 errichteten Poſttaxe, und 1739 gegebene Fürſtliche Poſtordinance zu richten.

Verzeichniß der von Mitau nach Tuckum abgehenden und ankommenden Poſt.

Die Poſt gehet von Mitau ab, Freytag Morgens um 10 Uhr, kommt in Tuckum höchſtens gegen 7 Uhr an, gehet Sonnabends früh um 6 Uhr wieder von Tuckum ab und kommt hier in Mitau gegen 2 Uhr wieder an. Datum Mitau den 16ten Julii 1777.

Auf gnädigſten Befehl.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter und Oberrath.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler und Oberrath.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf und Oberrath.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall und Oberrath.

Nro. 54.

Auf dasjenige, ſo von den Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft den 23ſten und 24ſten Auguſt a. c. als Erklährungen der Willensmeynung Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, auf die Eingaben Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft mitgetheilet worden, hat Dieſelbe die Ehre gehorſamſt anzuzeigen:

1mo. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft alle dem ſo Sie zeithero ratione der Gagen und der Emolumenten der beyden Wohlgebohrnen Räthe beygebracht, inhärire, und daß, da dieſe Materie auf dieſem Landtage nicht hat beygeleget werden können, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich genöthiget finde, alles was hierüber vorgefallen, bis zum nächſten Landtage ad referendum in die Kirchſpiele zu nehmen.

2do. Daß, da Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herrn, es für zu bedenklich halten, den zwiſchen den Wohlgebohrnen Räthen und Oberhauptmännern obhandenen Rangſtreit, mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu entſcheiden, und über dieſer Entſcheidung, die Oberherrſchaftliche Confirmation nachzuſuchen; es aber dem Publiko nachtheilig wäre, dieſen Rangſtreit lange fortdauren zu laſſen, und es mit Gleichgültigkeit zu betrachten, daß das Criminalgericht nicht mit allen denenjenigen Perſonen beſetzt werde, die den Geſetzen nach dazu gehören; ſo erachtet es Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für nothwendig, beſonders da es hier auf die Auslegung und Anwendung der Geſetze, die dieſen Streit entſcheiden müſſen, ankömmt, daß beyden ſtreitenden Theilen die

Wei-

Weiſung gegeben werde, die Entſcheidung der unter Ihnen obhandenen Queſtion, aufs Forderſamſte der Durchlauchtigſten Oberherrſchaft zur Entſcheidung zu unterlegen.

3tio. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für die, Ratione des von Schleck in dem Ausfluſſe der Usmaitiſchen See geſchlagenen Dammes, erfolgte Hochfürſtl. Erklährung, unterthänigſt danke, und ſich zugleich die gewiſſe Hoffnung mache, daß Höchſtdieſelben auch wegen des Fürſtl. Amts Rennen, welches eben ſo wie die benachbarte adliche Güther, durch dieſer Verdämmung leidet, den Wohlgebohrnen Beſitzer von Schleck zu requiriren, geruhen werde, daß Er den queſtionirten Damm demolire.

4to. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hat bey der Bitte, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. die Zoll- Licent- und Accisbeamte, ſo wie die Magiſträte und Bürgerſchaft der Städte, welche von der, zur Herunterſetzung der etwa geſteigerten Zölle, zu verordnenden Commißion, vorgefordert und befraget werden dürften, ad hunc Actum von dem Höchſtdemſelben geleiſteten Eyde, zu relaxiren geruhen mögen, keine andere Intention gehabt, als daß dieſe Leute dadurch von aller Furcht einen Meineid zu begehen befreyet und beſtimmet werden mögen, diejenigen Fragen die an ſie ergehen dürften, der Wahrheit gemäß, zu beantworten.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſiehet auch um deſto weniger diejenigen Bedenklichkeiten ein, die Sr. Hochfürſtl. Durchl. (wenn Höchſtdieſelben intentioniret ſind, daß die obgedachte Commißion die Abſicht Ihrer Ernennung erfüllen ſoll) abhalten könnten, dieſem gerechten Petito zu deferiren, da ſolches nicht nur auf die Praxin aller Länder gegründet iſt, ſondern ſelbſt unſere Landesgeſetze und namentlich der Landtägliche Schluß de Ao. 1684 den 8ten Julii §. 7 etwas ähnliches verordnet, indem nach demſelben, die zwiſchen dem Fürſten und dem Adel obwaltenden Grenzſtreitigkeiten, durch von beyden Seiten zu ernennende Commißarien, reguliret werden ſollen, und daß, wenn von Hochfürſtl. Seite, einige Fürſtl. Diener ernennet würden, dieſelbe ad hunc Actum ihres Eydes erlaſſen werden ſollen.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft inhäriret demnach Ihrem erſten Petito und hoffet zuverläßig, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. und Herr, daſſelbe zu bewilligen gnädigſt geruhen werden.

5to. Findet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft anzumerken, daß nach dem 18ten §. des Conferentialſchluſſes de Ao. 1763 die Fürſtl. Aemter nicht vorzüglich, ſondern bloß dem einheimiſchen Adel, Amts, Pfands und Arrendsweiſe, gegeben werden ſollen.

6to. Da Sr. Hochfürstl. Durchl. durch die Ao. 1776 errichtete Compositionsacte, die Commiſ. Deciſ. de Ao. 1717 pro Baſi Höchſtdero Regierung anerkannt haben, in dieſer Commiſ. Deciſ. aber ad Grav. 5 verordnet iſt, daß in allen Commißionibus überhaupt und ſpecialiter in den Oeconomiſchen Unterſuchungscommißionibus keine andere als adliche Perſonen adhibiret werden ſollen; ſo glaubet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nicht nur, daß der vor Anerkennung dieſes Fundamentalgeſetzes eingeſchlichene Uſus contrarius hier nicht mit Recht allegiret werden könne, ſondern auch daß Dieſelbe ſehr beſcheidentlich petiret habe, wenn Sie nicht um die gänzliche Ausſchlüßung der Kammerofficianten, ſondern bloß darum gebethen, daß dieſelbe keine Innoteſcences unterſchreiben und keine Conſtitutoria erhalten mögen, wodurch dieſelben mit den Commiſſarien auf gewiße Art egaliſiret werden. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft inhäriret demnach auch in dieſer Materie Ihrem erſteren Petito und hoffet, daß Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht demſelben gerechtſamſt zu deferiren geruhen werden; ſolte aber Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſo unglücklich ſeyn, daß dieſe Ihre unterthänige Bitte nicht nachgegeben würde; ſo ſiehet Dieſelbe Sich genöthiget auch dieſe Materie ad Referendum in die Kirchſpiele zu nehmen.

7timo. Da nicht nur nach den juriſtiſchen Begriffen, nur derjenige ein Intereſſe an einer Sache hat, dem man nicht exceptionem intereſſe deficientis ſeu tua non intereſt opponiren kann, ſondern auch in dem erſten Punkte des letztern Landtäglichen Schlußes, durch die Worte: wenn jemand es ſich beykommen laſſen ſollte, eine durch ein Teſtament oder beſonderes Fundationsinſtrument der Vorfahren beſicherte Privatwidme zu ſchmählern oder eingehen zu laſſen ꝛc. ꝛc. hinlänglich beſtimmet iſt, daß in dieſer Materie Niemand ein Intereſſe ad Cauſam haben könne, als die nächſten Anverwandten des Stifters, und diejenigen in deren Favorem die Stiftung gemachet worden, und die durch Schmählerung oder Aufhebung der Widme einige Vortheile verlieren, die Sie nach dem Sinn des Stifters genüſſen ſollten; ſo glaubet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, daß es ganz überflüßig ſeyn würde, über ein ſo deutliches Geſetz, noch etwas mehreres zu beſtimmen.

8vo. Obgleich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft geglaubet, daß man auf keine ſchicklichere Art zu einem Entwurf einer neuen Kirchenordnung gelangen könnte, der den Geſinnungen beyder Theile angemäſſen wäre, als wenn zu dieſem Geſchäfte, von jedem Theile ein Commiſſarius ernennet würde, ſo hat Dieſelbe, da dieſer von Ihr gemachte Vorſchlag Sr. Hochfürſtl.

fürstl. Durchl. Beyfall nicht erhalten hat, es dem, von Ihrer Seite dazu willig gemachten Ritterschaftssecretaire aufgetragen, sobald als möglich, einen neuen Entwurf zur Kirchenordnung, nach Anleitung der Ihm mitgetheilten Projecte und Anmerkungen, anzufertigen, und derselben in der Hochfürstl. Kanzeley einzureichen.

9na. Da das Hochfürstl. Deliberatorium blos auf das Begraben der Leichen außerhalb den Kirchen gerichtet ist; So hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch blos darauf instruiret; indeßen glaubet Dieselbe, daß durch Ihre unterlegte Vorschläge auch bereits für alles gesorget worden; indemnach demselben überall wo die Kirchhöfe bereits angefüllet sind, die Patronen, Compatronen und Eingepfarrete, für die Anschaffung neuer Begräbnißplätze Sorge tragen sollen, und wenn diesem annoch etwas hinzu zu fügen wäre, so würde es blos darin bestehen können, daß die neue Begräbnißplätze, ausserhalb den Städten angeleget werden sollen.

10mo. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ist weit davon entfernet, darüber einige Beschwerde zu führen, daß der Wohlgebohrne von Hahnbohm, nachdem derselbe in eine gefährliche Gemüthskrankheit verfallen, und seine nächsten Anverwandten für dessen Bewahrung keine Sorgfalt getragen, in Obrigkeitliche Aufsicht genommen, und bis zu seiner Genesung in dieser Aufsicht behalten worden, der wahre Gegenstand dieses Gravaminis aber ist daß auf die Klagen der Altabguldischen Unterthanen, man nicht nur inquisitorisch verfahren, sondern auch diese Inquisition mit Vorbeygehung des ordinairen Richters, ohne daß dem Beklagten ein rechtlicher Beystand gegeben, der wider die Kläger und Zeugen, die rechtliche Exceptiones hätte formiren können, unternommen, und endlich auf diese Inquisition, die Criminalaction wider den Wohlgebohrnen von Hahnbohm gegründet habe.

Wenn es nun gewiß ist, daß unsere Landesgesetze den Inquisitionsproceß nicht etabliren, und daß ein jeder Distrikt, so wie eine jede Person, ihren durch die Gesetze festgesetzten Iudicem ordinarium haben, so ist es wohl gewiß, daß in obgedachtem Fall, nicht regulariter verfahren worden, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, besonders wegen der zu befürchtenden übeln Folgen, wider dieses Verfahren zu gravaminiren berechtiget gewesen. Es hat daher Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gewiß recht sehr befremden müssen, daß Dieselbe, anstatt dieses Gravamen aboliret zu sehen, eine Erklährung erhalten hat, wodurch Principia zu einer willkührlichen Administration der Justice etabliret werden, wieder welche Sie sich hiermit quam solennissime zu manifestiren Sich genöthiget findet, und da Dieselbe

Sich

Sich überzeuget hält, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. die beygebrachte rechtliche Gründe zu erwägen gnädigst geruhen werden; So hoffet Sie zugleich zuversichtlich, daß Höchstdieselben es auch für billig und recht finden werden, durch den zu machenden Landtäglichen Schluß festzusetzen, daß das wider den Wohlgebohrnen von Hahnbohm beobachtete inquisitorische Verfahren, zu keiner sequel gereichen, hinführo so wie zeither es in diesen Fürstenthümern bloß bey dem Processu accusatorio sein Bewenden behalten, und zu allen richterlichen Handlungen aus der Hochfürstlichen Kanzeley Niemand als der Iudex competens demandiret werden soll.

11mo. Stattet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft für die gnädige Versicherung, daß Se. Hochfürstl. Durchl. in Conformität der bereits vorhandenen Landesgesetze, wegen des Feuermachens in den Wäldern, wegen des Holzes, so die Bauern ohne Zettel von ihren Herren zu haben, verkaufen, und wegen der verlaufenen Bauern, Hochfürstl. Patente anfertigen und jährlich zwey mahl publiciren zu lassen, hiermit den unterthänigsten Dank ab, und hält es solchemnach für überflüßig, daß diese Gesetze, durch den zu machenden Landtäglichen Schluß annoch reassumiret werden; zugleich aber bittet Dieselbe, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst, auch der Punkte aus dem Landtäglichen Schluße von 13ten April 1778 der Wucherer und Zigeuner wegen, ebenfalls Hochfürstliche Patente emaniren und publiciren zu lassen.

12mo. Daß Eine wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich vollkommen dem Willen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht conformire und damit zufrieden sey, daß die Berichtigung derjenigen Forderung, welche E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft wegen rückständiger Willigungsgelder, an die Hochfürstliche Allodia formiret hat, so wie alle diejenige Materien, die auf diesem Landtage nicht völlig haben beendiget werden können, zur fernern Behandlung, ausgesetzet bleiben mögen. Mitau aus der Landesversammlung den 1sten September. 1780.

Gideon Heinrich Sass
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 55.

NOTE.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, der es ungemein schmeichelhaft gewesen, die Zufriedenheit Sr. Hochfürstl. Durch-

Durchlaucht Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, über die Wahl des Delegirten zu vernehmen, hat durch Endesunterzeichneten die Ehre, denen Wohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungsräthen, die für obgedachten Delegirten angefertigte Inſtruction mit der ergebenſten Bitte mitzutheilen, dieſelbe Sr. Hochfürſtlichen Durchl. zu Höchſtdeſſen gnädiger Prüfung zu unterlegen, und da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in dem unterthänigen Vertrauen, zu Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Huld und Gerechtigkeit, daß Höchſtdieſelben die, in den vorigen Eingaben formirte Petita zu bewilligen gerechtſamſt geruhen werden, bereits das hier beygehende Project zum Landtäglichen Schluß, der eben gedachten Hofnung, und denen bis hieher erfolgten Hochfürſtlichen Erklärungen gemäß, hat anfertigen laßen; So erſuchet Endesunterzeichneter im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe, daß Sie auch dieſes Project Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht zur gnädigen Approbation zu unterlegen, und die baldige Beendigung dieſes Landtages zu befördern, die Güte haben wollen. Mitau aus der Landesverſammlung den 1ſten September 1780.

Gideon Heinrich Saſs.
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 56.

INSTRUCTION.

Die Wir von Gottes Gnaden PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu

Wartenberg, Bralin und Goschütz, mit Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Unserm zum bevorstehenden ordinairen Reichstage abgeordneten, Delegirten dem Wohlgebohrnen Otto Hermann von der Howen. Königlichen Kammerherrn, und Ritter des Stanislai Ordens, wie auch hiesigen Ritterschaftssecretaire, ertheilet haben.

1. Wird Unser Wohlgebohrner Delegirte in der bey Sr. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, nachzusuchenden Audience, Allerhöchstdenselben von Unserer und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft unverbrüchlichen Treue und devotesten Attachements die unterthänigste Versicherung darbringen, und um die fernere Allerhöchste Königliche Huld, Gnade und Protection für diese Fürstenthümer bitten.

2. Hat Unser Wohlgebohrner Delegirter seine ganze Sorgfalt und Wachsamkeit dahin zu richten, daß auf dem bevorstehenden Reichstage, nicht nur nichts zum Nachtheil oder zur Beeinträchtigung Unserer Investitur-Rechte, oder auch der von Uns unter Allerhöchster Oberherrschaftlicher Confirmation pro Basi Unserer Regierung angenommenen Fundamental- und Cardinalgesetze, verordnet werde, sondern daß dieselben vielmehr samt der Ao. 1776 für diese Fürstenthümer sancirten Reichsconstitution und dem letzteren Landtäglichen Schlusse, gerechtsamst bestätiget werden mögen.

3. Da es nicht unbekannt ist, daß die Königl. Pohlnische und Litthausche Zollämter, sowohl Uns als den Adel bey der Ausfuhr Unserer und seiner Produkten nach Litthauen, wie auch wenn Wir oder der Adel von daher etwas zu eigener Consumtion und Gebrauch einbringen lassen, den von der Durchlauchtigsten Oberherrschaft versicherten Rechten und Freyheiten zuwider, mit Zölle beschweren, und ausserdem manche Vexationes zufügen; so wird Unser Wohlgebohrne Delegirter der Durchlauchtigsten Oberherrschaft diese Beeinträchtigung, der Uns und dem hiesigen Adel versicherten, und seit mehr als zweyen Seculis hindurch exercirten Rechten und Freyheiten unterthänigst vortragen, und sich dahin bestreben, daß Wir und der hiesige Adel, durch die auf dem bevorstehenden Reichstage zu machende Constitution, bey der seit der Subjection ab gehabten Berechtigung eigene Producten Zollfrey nach Litthauen und Pohlen zu verführen, und die zu Unserer Consumtion und Gebrauch erforderliche Dinge gleichfals Zollfrey kommen zu lassen, gerechtsamst erhalten werden mögen.

4. Da die Allerhöchste Reichsconstition von 1767 und 1768 statuiret hat, daß ausser der Pfarrkirche zu Illurt, alle diejenigen Kirchen und deren Zubehörungen, welche nur von einigen Collatoren zum Nachtheil der übrigen

den

den Katholiſchen ſeit den 1ten Januar 1717 incluſ. ediret worden, wieder gegeben werden ſollen, dabey aber den modum procedendi nicht feſtſetzet, und endlich allhier bey repetition der Altenburg und Illmagenſchen Kirchen, der proceſſus ſummarius ſeu reſtitutorius beliebet worden, durch denſelben auch weder die Inpetranten von Führung des Beweiſes, daß die ebengedachten Kirchen von der Beſchaffenheit derjenigen ſind, die nach dem Sinn der obgedachten Conſtitution, den Lutheranern wiedergegeben werden ſollen, befreyet, noch auch der Katholiſchen Geiſtlichkeit ihre Defenſion und Jura präſcindiret worden; letztere demohngeachtet nicht nur dem Iudici Reſtitutorio reſiſtiret, ſondern auch über ſothanen legalen modum procedendi ſummarium bey Einem Erlauchten Miniſterio zu Warſchau Beſchwerdt geführet, und alſo offenbahr zu Tage lieget, daß dieſelbe die Abſicht habe, dieſe Angelegenheit proceſſu ordinario tractiren zu laſſen, und auf dieſe Weiſe die Intention der mehrgedachten Allerhöchſten Reichsconſtitution, welche unter der Garanti der benachbarten Puiſſances gemacht worden, gänzlich zu illudiren; ſo wird Unſer Wohlgeb. Delegirte es ſich angelegen ſeyn laſſen, Sr. Majeſtät Unſern Allergnädigſten König und Oberherrn und Ein Erlauchtes Miniſterium von der Ungerechtigkeit der Beſchwerden, der gedachten Katholiſchen Geiſtlichkeit zu überzeugen, und zu bewürken, daß dieſelbe unter denen, durch die Geſetze, wider die Reſiſtenten verordneten Strafen angewieſen werde, ſich in dieſer Sache dem modo legali procedendi ſummario nicht weiter zu widerſetzen.

Alles übrige ſo zur Aufnahme Unſeres Fürſtl. Hauſes und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gereichen kann, wird hiedurch der fernern Dexterität Unſers Wohlgebohrnen Delegirten beſtens empfohlen, dem Wir nebſt einer glücklichen Reiſe, den beſten Erfolg der Ihm zum allgemeinen Wohl aufgetragenen Geſchafte anwünſchen. Mitau den 1ten Sept. 1780.

Gideon Heinrich Saſs.
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 57.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch allermänniglich zu wiſſen; nachdem Wir zur Haltung des dieſes Jahr einfälligen ordinairen Landtages, ſo wie zur Fortſetzung desjenigen, welcher durch den Landtäglichen Schluß vom 12ten October des

1778ſten Jahres toto cum ſuo effectu et robore conſerviret und limitiret worden, einen Landtag auf den 17ten Julii des jetzt laufenden 1780ſten Jahres ausgeſchrieben, und die Deliberatoria in die Kirchſpiele geſandt haben; ſo iſt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in gedachtem Termino in hinlänglicher Anzahl durch Ihre Deputirten erſchienen, und nachdem auf demſelben, der Wohlgebohrne Landesbevollmächtigte und der vor zweyen Jahren nach Warſchau abgefertigte Landesdelegirte Ihre Relations abgeleget, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, auch die Uns, auf Unſer Anverlangen von dem Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten außerhalb dem Landtage unterlegte Gravamina approbiret, und Uns dieſelben nebſt noch einigen hinzugefügten neuern Landesbeſchwerden, ſo wie Ihre Geſinnungen über die, in die Kirchſpiele geſandte Deliberatoria unterthänigſt unterleget hat; ſo iſt nunmehro nach reiflich gepflogenen Berathſchlagungen von Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft nachfolgendes beſchloßen und feſtgeſetzet worden.

1lich. Erachten Wir es der Regimentsform ſowohl als auch der Commiſſorialiſchen Deciſion de Ao. 1642 und dem §. 4. des Conferentialſchluſſes de Ao. 1763. gemäß daß außer den vier Oberräthen noch 2. Regierungs-Räthe ex nobilibus indigenis verordnet werden, welche in obeundis publicis functionibus ſtatum ducalem ejusque regimen concernentibus officiisque et muneribus expediendis paris poteſtatis et dignitatis mit den vier Oberräthen ſeyn ſollen, Wir verſichern demnach gnädigſt, dieſe Rathſtellen, ſo ofte dieſelben vacant werden ſollten obgedachtermaſſen mit Nobilibus indigenis ſo wie die übrigen Landesofficia innerhalb 6 Wochen zu beſetzen, und dieſelben mit ihren Officiis angemeſſene Gagen zu verſehen.

2tens. Verſichern Wir hierdurch Gnädigſt, daß die Direction Unſerer Kammer dem jederzeitigen Landhofmeiſter verbleiben, und daß dieſes Departement in allen Expeditionibus die nur auf irgend eine Art die Juſtice tangiren, und wo es auf die Conſervation des Lehns und die Vermeidung der Deterioration deſſelben ankommen ſollte, nichts ohne Vorwiſſen der Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthe vornehmen ſoll.

3tens. Da Wir es dem Sinn des 23ſten §. der Commiſ. Deciſ. de Ao. 1717 wie auch dem Landtäglichen Schluße vom 3ten April 1699 angemeſſen befinden, daß auf alle Suppliquen, welche die Juſtice betreffen, die Reſolutiones und die Vota der reſolvirenden Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen in den Kanzeleyacten verzeichnet werden; ſo verſichern Wir hiedurch Gnädigſt zur Beobachtung dieſer geſetzlichen Anordnung, an Unſere

Kan-

Kanzeley die Befehle ergehen zu laſſen, und auf derſelben Beobachtung zu achten.

4tens. Da das im Piltenſchen Kreiſe belegene adeliche Guth Schleck durch den Ao. 1680 mit dem Durchlauchten Herzoge Jakobo geſchloſſenen Transact, blos bey einer Aalwehre in der Usmaitiſchen See conſerviret, dieſe Aalwehre aber nach und nach in einem förmlichen Damm verwandelt worden, wodurch der Ausfluß der See den Landesgeſetzen zuwider und zum groſſen Nachtheil Unſers Amts Rennen ſo wohl als der benachbarten adlichen Güther verdämmet worden; ſo verſichern Wir hierdurch Gnädigſt, daß Wir zuförderſt an den Wohlgebohrnen von Behr, Erbbeſitzer auf Schleck reſcribiren, und von demſelben anverlangen wollen, daß er den obgedachten Damm demolire und ſich dem erwehnten Transact de Ao. 1680 gemäß, bloß einer Aalwehre bediene, wie auch daß, wenn ſich derſelbe dieſem billigen Anverlangen entziehen ſollte, Wir nicht nur deshalb Ein Hochverordnetes Landräthliches Collegium des Piltenſchen Kreiſes requiriren, ſondern auch auf den Fall, wenn dieſe Demarche gleichfals fruchtloß bleiben ſollte, mit den übrigen Intereſſenten gemeinſchaftliche Sache machen, und mit würken wollen, um die Demolirung des mehrgedachten Dammes durch den Weg Rechtens zu erhalten.

5tens. Da bereits ſeit ſehr vielen Jahren darüber Beſchwerde geführet worden, daß in der Angerſchen See Verdämmungen errichtet wären, die den Abfluß des Waßers hindern und Ueberſchwemmungen verurſachen, die den Angerſchen Nachbaren zum großen Schaden und Nachtheil gereichen ſolten; ſo verſichern Wir hiedurch gnädigſt, daß Wir zur Vermeidung eines beyden Theilen läſtigen Proceſſes, gleich nach dem Schluße dieſes Landtages in Gegenwart der Intereſſenten, welchen Wir Terminum innoteſciren laſſen werden, gedachte Bäche unterſuchen und fals ſich darin einige Verdämmungen finden ſollten, ſolche wegräumen laſſen wollen. Damit aber, wenn in der Folge einige Veränderungen mit Ufern der See vorgehen ſolten, keine Ungewißheit entſtehe, in wie weit ſolche Ufer verändert worden; ſo halten Wir es der Nothwendigkeit zu ſeyn, daß allem zuvor, die Ufer der See, ſo wie ſie dermahlen aufgeſtauet befunden werden, durch geſchickte und der Sache kundige Perſonen, in vorerwehnten Termino angemerkt, vermeßen und bezeichnet werden mögen, und wenn alsdenn in der Folge, einer oder mehrere der Angerſchen Nachbaren Urſache finden wolte, über einen erlittenen Schaden Beſchwerde zu führen, der zeithero durch Verdämmung der See, ihnen zugefüget worden, ſo wollen Wir nicht entgegen ſeyn, den kürzeſten und

ſchicklichſten Modum einzuſchlagen, nach welchem der Grund ſolcher Beſchwerden unterſuchet und die Entſchädigung ausgemittelt werde.

6tens. Da den hieſigen Landesgeſetzen zu folge, Jedermann in den Ober- und Hauptmannſchaften ſein angewieſenes Forum ex Domicilio contractu et delicto hat, und Niemand ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß criminaliter geſtrafet werden kann; ſo verſichern Wir auch nach Vorſchrift der Commiſ. Deciſ. de Ao. 1717 Unſere Soldatesque außer in delictis levioribus mere militaribus zu keinem andern Foro zu ziehen, und dieſelbe ſo ofte ſie nach Beſchaffenheit des delicti vor das Forum eines Ober- oder Hauptmanns angeklaget werden dürften, vor dieſes Forum ſiſtiren zu laſſen, wie auch nach Anweiſung der übrigen Landesgeſetze darauf zu halten, daß Niemanden ohne richterliche Erkenntniß die harte Criminalſtrafe des Schloßbaues anferleget werde, und daß, wenn ſich Fälle eräugnen ſollten, da teutſche oder unteutſche Leute wegen begangener Uebelthaten arretiret werden müßten, dieſelbe ohne Zeitverluſt vor das competirende Forum angeklaget, und aufs baldigſte abgeurtheilet werden ſollen.

7tens. Ebenmäßig verſichern Wir gnädigſt, den Landtäglichen Schlüſſen de Annis 1684. und 1692. und mehreren zufolge, nicht nur für die Wohnungen der Ober- und Hauptleute nach und nach die möglichſte Sorge zu tragen, imgleichen mit Erbauung der Gefängniße, für die, vor obgedachten Gerichten angeklagten Delinquenten bevoſtehendes Frühjahr den Anfang zu machen, und darauf, daß der Bau bis zu ſeiner Beendigung ohne unnöthige Verzögerungen, allgemach fortgeſetzet werde, Acht haben, ſondern auch für die Bewachung erwehnter Delinquenten daß nöthige veranſtalten zu laſſen, desgleichen an Unſer Archiv die Befehle zu ertheilen, jedem Ober- und Hauptmann auf Verlangen die daſelbſt etwan, befindlichen alten Inventaria der Ober- und Hauptmannſchaften in beglaubter Abſchrift zu extradiren, da Wir denn, wenn ſich aus denſelben oder auf irgend eine Art die Schmählerung dieſer Stifftungen erweiſen ließe, nach gehörig geführten Beweiß derſelben Ergänzung verfügen wollen.

8tens. Da durch den 1. §. des XV. Artikels des Ao. 1660 geſchloſſenen Oliviſchen Friedens feſtgeſetzet iſt, daß die Zölle in dieſen Fürſtenthümern nur da und in derſelben Art verbleiben ſollen, wo und wie ſie tempore induciarum und vor dem damaligen letztern Kriege geweſen; Ao. 1642 und 1692 auch bereits über neue und erhöhete Zölle Beſchwerde geführet, und endlich durch den Landtäglichen Schluß de Ao. 1692 und durch die Commiſ.

Deciſ.

Decis. de Ao. 1717 verordnet worden, daß die Zölle durch eine von dem Hochfürstl. Hause und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu ernennenden Commißion untersuchet und alle neue und erhöhete Zölle abgeschaffet und heruntergesetzet werden sollten; so haben Wir auf gegenwärtigen Landtage zu diesem Geschäfte Unserer Seits, den Wohlgebohrnen von Koschkull, Oberhauptmann zu Goldingen, und den Wohlgebohrnen von Rahden, Hauptmann zu Candau, E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft aber Ihrer Seits den Wohlgebohrnen Eberhard Christoph von Mirbach Erbbesitzer auf Neuhoff, und den Wohlgebohrnen Christopher Friedrich v. Medem, Erbbesitzer auf Tittelmünde dergestalt zu Commissarien ernennet, daß dieselbe mit Zuziehung eines Notarii Publici oder andern Secretarii der das Protocoll führt, aufs späteste künftiges Frühjahr, die Revision aller in diesen Fürstenthümern befindlichen Zölle, Licenten und Accisen anfangen, und damit bis zur völligen Beendigung fortfahren, und nicht nur alle Zölle, Licente und Accisen die nicht Tempore inducіarum bereits existiret haben, völlig aufheben und abschaffen, sondern auch alle Zölle, Licenten und Accisen so wie sie jetzt erhoben werden, verzeichnen, und die erhöheten und gesteigerten, so herunter und auf den Fuß setzen sollen, wie dieselben zur Zeit der mehrgedachten Waffenstillstände oder zunächst dieser Epoque gewesen.

Damit aber Unsere obgedachte Commissarien im Stande gesetzet werden die Absicht Ihrer Ernennung zu erfüllen, so soll nicht nur denenselben aus Unserm Archiv sowohl, als aus dem Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft alle Licent- Zoll- und Accisverordnungen und Tariffen und alle in dieser Materie einschlagende Schriften, ohne Rückhalt mitgetheilet werden; sondern Wir versichern auch gleich nach diesem Landtage, an Unsere sämmtliche Zoll-Licent- und Accisebeamte, wie auch Magistrate und Bürgerschaft der Städte zu reſcribiren, sie ad hunc Actum des Uns geleitesten Eydes zu entbinden, und dieselben anzumahnen, daß sie sich so ofte sie vor obgedachte Commißion vorgefordert werden würden gestellen, alle habende Zoll- Licent- und Accisebücher, Tariffen und Verordnungen produciren, und auf alle Fragen, die an Sie dieserhalb ergehen würden, auf Ehre und Gewissen, der Wahrheit gemäß Rede und Antwort geben sollen.

2tens Da ebengedachtermaaßen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zur Untersuchung der Zölle, Licenten und Accisen Ihrer Seits den Wohlgebohrnen Eberhard Christopher von Mirbach, Erbbesitzern auf Neuhoff, und den Wohlgebohrnen Christopher Friedrich von Medem Erbbesitzere auf Tittelmünde zu Commissarien ernennet hat, so bewilliget Sie

hiermit

hiermit einem jeden derſelben 50 Rthlr. in Alb. monatlicher Diaeten Gelder, welche Ihnen aber bloß denn gezahlet werden ſollen, wenn Sie in dieſem Geſchäfte begriffen, oder auch desfalls unterwegens ſeyn werden.

10tens. Wollen Wir nach dem Sinne des 14ten §. Privilegii Nobilitatis ſeu Pacti Subjectionis an Unſere Licent- Zoll- und Acciesbeamte die Befehle ergehen laſſen, daß dieſelben ſich der Viſitation adelicher Waaren und Sachen, die derſelbe zu ſeiner Conſumtion und zum eigenen Gebrauche herein kommen läßt, zwar enthalten, aber zu Vermeidung aller defraudation dieſelben nicht an einem Kaufmann, ſondern an die eigenen Leute der von Adel, gegen Aushändigung des geſetzlichen Scheines und Kaufmänniſchen Connoiſſement verabfolgen laßen ſollen und endlich da nach obgedachten Privilegio D. Gotthardi dem Landtäglichen Schluße vom 13ten Junii 1684 und mehrern Landesgeſetzen, der hieſige Adel zu Waßer und zu Lande Zoll frey iſt, und demſelben die Zollfreye Verſchiffung ſeiner Creſcentien und derſelben freye Veräußerung und Vertauſchung an den fremden Mann zuſtehet; So haben Wir in der von dem Wohlgebohrnen von Fock aus Klahnen wegen des von Ihm in Windau genommenen Zolles eingegangene Beſchwerde, bereits das rechtliche verfüget, und wollen in Unſern Licenten und Häfen verordnen, daß dem allewege nachgelebet werde.

11tens. Obgleich Uns nicht wißend, daß irgend eine Unſerer Städte einen Eindrang in ihre Grenzen, Privilegien und Rechte erlitten haben, oder eine derſelben durch neue Auflagen Zölle- und Acciſen wäre benachtheiliget worden, und Wir überzeuget ſind, daß das in Anſehung des Libauſchen Hafen Zolles geſchehene, ſich auf Recht und Billigkeit gründet; So wollen Wir dennoch, um unſere getreue Ritter und Landſchaft von Unſern bloß, auf das Wohl dieſer Fürſtenthümer abzweckenden Abſichten zu überzeugen, nicht nur da es wegen der Kürze der Zeit auf dieſem Landtage nicht hat geſchehen können, der zur Unterſuchung der Zölle, ernannten Commiſion, alle den Libauſchen Hafen Zoll betreffende und dahin einſchlagende Schriften, aus Unſerm Archiv mittheilen laßen, ſondern verſichern auch, daß wenn eine oder die andere Unſerer Städte, einen rechtlichen Grund haben ſollte ſich über einen Eindrang in ihre Grenzen, Privilegien Rechte und Freyheiten zu beſchwehren, Wir, ſo bald ſie ſich desfalls bey Uns melden werden, die Summariſche Unterſuchung und Entſcheidung dieſer Beſchwerden, einer von Uns den Landesgeſetzen gemäß, zu demandirenden Commißion auftragen wollen.

12tens. Da nach dem Sinn der Ao. 1776. ſancirten Reichsconſtitution alle vorgegangene Reichsconſtitutiones ohnbeſchadet der Grundgeſetze dieſer

Fürſten-

Fürſtenthümer erkläret werden ſollen, Wir auch durch den 7ten §. des Landtäglichen Schluſſes vom 13ten April 1778. verſichert haben daß die pro Baſi Unſerer Regierung angenommene Fundamental- und Cardinalgeſetze ganz und unverletzt erhalten, und bloß nach ihrem Inhalt und der alten Obſervance befolget und erkläret werden ſollen; ſo haben Wir geglaubet, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aus aller Beſorgniß wegen des ganzen Inhalts der Ao. 1774 für dieſe Fürſtenthümer ſancirten Reichsconſtitution ſeyn könnte, und daß dieſelbe hier von ſelbſt durch die Unterhandlungen, die auf den letztern Landtägen in Anſehung der Gemeinſchaft der Jagd und der Erweiterung Unſerer Kammerjagd ſtatt gefunden, überzeugt ſeyn müßte.

Um aber alle desfals etwa noch vorhandene Beſorgniße völlig aufzuheben, ſetzen Wir annoch zum Ueberfluß hiedurch feſt, daß es in Anſehung der Jurisdiction des Adels in ſeinen Güthern, ſo wie in Anſehung der Gemeinſchaft der Jagd, und allen übrigen adlichen Prärogativen überhaupt lediglich den hieſigen Landesgeſetzen und zeitherigen Obſervance gemäß, bloß beym alten bleiben und ſein Bewenden haben ſoll.

13tens. Um auch alle Ungewißheit und Weiterungen wegen der Grenzen der dem Hochfürſtl. Hauſe in älteren Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten aufzuheben; ſo haben Wir und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es für gut befunden, dieſe Grenzen, nach denen hierüber vorhandenen Landesgeſetzen durch eine beſondere Commißion genau beſtimmen und bemahlzeichnen zu laſſen; daher Wir denn dieſes Geſchäfte unſerer Seits, dem Wohlgebohrnen Dietrich von Keyſerlingk Königl. Geheimerath und Ritter des Weißen Adlers und mehrerer Orden, und dem Wohlgebohrnen Adam von Koſchkull, Erbbeſitzern von Stalgen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aber Ihrer Seits, den Wohlgebohrnen Kammerherrn George Peter Magnus von der Recke, Erbbeſitzer auf Neuenburg, und George Reinhold von Saſs, Erbbeſitzer auf Kleinilmagen, welchen beyden letztern, bey dem Schluſſe dieſes Geſchäftes, Ihre dabey gehabte Ausgaben, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erſtattet werden ſollen, dergeſtalt aufgetragen, daß Dieſelben dieſe Commißion mit Zuziehung eines Notarii publici aufs forderſamſte anfangen, die Grenzen der dem Hochfürſtl. Hauſe in ältern Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten nach denen darüber vorhandenen Landesgeſetzen genau beſtimmen, bemahlzeichnen, und die Grenzdocumenta darüber anfertigen laſſen.

14tens. So wie Wir durch den 18ten §. des Conferentialſchluſſes de Anno 1763 bereits verſichert haben, unſere Fürſtl. Aemter bloß dem

hieſigen Adel Amts- Pfands- uud Arrendsweiſe zu geben, ſo verſichern Wir hiermit auch, daß Wir diejenige, welche entweder um eine neue Arrende, oder um die Conſerſation der bereits gehabten Arrende bitten werden, die Reſolutiones darauf ſo zeitig als es die Umſtände nur immer zulaſſen werden, ertheilen laſſen wollen, wie auch, daß einem jeden der ſich um eine Arrende bemühet, unbenommen ſeyn ſoll, die Arrendecontracte, welche immer einige Zeit vor Johannis auf Unſerer Kammer fertig liegen, daſelbſt zu leſen, und die Bedingungen deſſelben einzuſehen. Ferner ſagen Wir zu, daß, wenn Jemand der Arrendatoren oder Diſponenten ſich durch den Ausſpruch einer Commißion lädirt halten möchte, Demſelben der Recours an Unſere Wohlgebohrne Ober- und Regierungsräthe unbenommen ſeyn ſoll, wie auch, daß, da die Conſervation der Bauren, Unſer eigenes Intereſſe concerniret, Wir Unſere Landesväterliche Abſicht dahin richten wollen, daß Unſere Fürſtl. Bauren nicht über die Gebühr mit Leeziben beſchweret werden, und endlich wollen Wir auch nach dem Sinn der Commiſſ. Deciſ. de Anno 1717. verordnen, daß künftig die Innotescenzen nur von den Commiſſarien unterſchrieben werden, und daß Unſere Kammerofficianten, welche bey den Commiſſionibus bloß zur Führung der Protocollorum und Anfertigung der Inventariorum mitzugehen demandiret werden, keine beſondere Conſtitutoria erhalten, ſondern bloß in dem Conſtitutorio des Commiſſarii exprimiret werden ſollen.

15tens. Der Commiſſ. Deciſion de Anno 1717 ad Gravamen 19. zufolge, verſichern Wir hiedurch gnädigſt, daß Wir ſorgfältig darauf halten wollen, daß über Gegenſtände, die entweder Ambigui juris ſind, oder worüber auch allgemein anerkannte Geſetze noch nichts verordnet haben, keine Patente publiciret werden ſollen, deren Inhalt nicht zuvor auf Landtägen erwogen worden, und ſo wie Wir bereits nach dem vorigen Landtage die Verfügung haben ergehen laſſen, daß die unterm 13ten Martii und 8ten Maji 1778 emanirte Patente bis auf weitere Verordnung keinen Effect haben ſollen, ſo verſichern Wir auch hiermit ſolche zu keinem Effect kommen zu laſſen.

16tens. Da Wir nicht gemeynet ſind, an denjenigen Orten, wo Wir noch einen Ueberfluß an Holz haben, daſſelbe gar nicht verkaufen zu laſſen; So verſichern Wir für das mal, daſſelbe denen die es benöthiget, nach Unſerer gegenwärtigen Waldordnung und Taxe verabfolgen zu laſſen.

Da aber zur Conſervation der Waldung und zur Vermeidung aller Defraudationen, ſolches nicht ohne ſpecielle Befehle und Anweiſung geſchehen

ſchehen kann; So wird einjeder ſich desfalls zuvörderſt ſupplicando in Unſerer Kammer zu melden haben,

17tens. Da es in denen den 20ſten Maji 1779. und den 3ten Februarii 1780. in Criminalſachen des Officii Fiſci ad Delationem wieder den Magiſtrat der Stadt Bauske gefällten Urtheilen der erſten und 2ten Inſtance bereits diejenigen Perſonen denigiret worden die den 11ten Januarii Ao. 1778. dem Pönalgeſetz aus dem 17ten §. des Landtäglichen Schlußes von 1746. entgegen, in der Stadt Bauske ſich der Trompeten und Pauken bedienet haben, ſo verſichern Wir hierdurch gnädigſt, ſo fort das Officium Fiſci dahin zu demandiren, daß daßelbe die in obgedachte richterliche Ausſprüche, deſignirte Perſonen, auf die, in oben allegirten Geſetze enthaltene Poen ausklage, und reaſſumiren zugleich mehrgedachtes Geſetz, in der Art, daß die bürgerliche Perſonen, weder bey Introduction Ihrer Magiſtratsperſonen, noch auch bey andern Ceremonien, ſich der Pauken und Trompeten eben ſo wenig in den Kirchen, als andern Orten, unter der, durch den Landtäglichen Schluß von 1746 verhängten Strafe bedienen ſollen.

18tens. Da Unſere Abſicht nicht iſt, daß von dem Armenrechte ein Mißbrauch gemachet werde, und die gemeinen Rechte es erheiſchen, daß daſſelbe niemanden zugeſtanden werde, als der probabilem litigandi Cauſam für ſich hat; ſo verordnen Wir auch hiermit daß hinführo das Armen-Recht niemanden ertheilet werde, ohne zuvor in Cancellaria durch ſummariſcher Abhörung der Zeugen und Unterſuchung der Beweißgründe des Klägers ſich ergeben hat, deßen probabilem litigandi Cauſam für ſich habe.

19tens. Da die hieſige Landesgeſetze die Fiſcäliſche Actiones in Delictis privatis und Cauſis leviſſimis bereits unterſaget haben; ſo wollen Wir darauf halten, daß aus Unſerer Kanzeley keine Mandate zu Fiſcäliſchen Actionibus anders ertheilet werden ſollen, als in ſolchen Fällen, wo es auf Unſer und dieſer Fürſtenthümer Intereſſe ankömmt, und in delictis ſeu criminibus publicis in welchen nach dem 7ten §. Form. Reg. die Appellation unterſaget iſt, wie auch in allen Beleidigungen die an ſolchen Oertern und zu ſolcher Zeit verübet werden, wo und wenn eine allgemeine Sicherheit herrſchen muß, und endlich in ſolchen Sachen, in welchen die hieſige Landesgeſetze die Fiſcäliſche Actiones ſpecialiter bereits beſtimmet haben.

20ſtens. Da keinem Beklagten ſeine Vertheidigung abgeſchnitten, und noch weniger demſelben aus ſeiner Defenſion ein Verbrechen gemachet werden muß; ſo ſetzen Wir hiermit feſt, daß der, dem Beklagten allewege zuſtehende Schlußſatz unter keinem Vorwand genommen werde, und daß

das Officium Fiſci bey einer Pön von 100 Rthl. ſich nicht beykommen laſſe, wenn jemand contra actiones Fiſcales die Exception formiren ſollte, daß das Mandat zur action ad malam Cancellariae informationem einfolglich ſub et obreptitie exportiret ſey, eine neue Action zu inſiſtiren.

21ſtens. Verſichern Wir hierdurch Gnädigſt nach Vorſchrift der Commiſ. Deciſ. de Ao. 1642 den Rathstitel niemanden als denjenigen beyden Räthen zu ertheilen, die auſſer den Wohlgebohrnen Oberräthen durch die Landesgeſetze verordnet ſind, und daß Wir diejenigen Perſonen denen Wir auſſer den obgedachten beyden Räthen dieſe Qualification ertheilet haben, mit einem andern Titel gratificiren wollen.

22ſtens. Da ohngeachtet der Mandate, die Wir haben ergehen laſſen, die feſtgeſetzte Kirchenreviſion, noch nicht vor ſich gegangen; ſo verſichern Wir hierdurch Gnädigſt, nach dem Schluſſe dieſes Landtages, durch wiederholte Mandate denen zu dieſer Reviſion gehörigen Perſonen ernſtlich zu befehlen, daß dieſelben dieſes Geſchäfte ohne Zeitverluſt in der Sellburgſchen Oberhauptmannſchaft anfangen, und damit bis zur völligen Beendigung im ganzen Lande nach Vorſchrift der Geſetze fortfahren ſollen; und da der vom vorigen Landtage ad referendum genommene Entwurf einer neuen Kirchenordnung nicht in allen Stücken den Beyfall Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erhalten, und dieſelbe Ihrem Ritterſchaftsſecretaire aufgetragen hat, ein abgeändertes Project zur Kirchenordnung zu entwerfen und zu Unſerer Approbation in Unſerer Kanzeley einzureichen, damit daſſelbe noch zeitig vor dem künftigen Landtage pro Deliberatorio in die Kirchſpiele geſendet werden könne; ſo laſſen Wir Uns ſolches gnädigſt gefallen.

23ſtens. Da es zur Erhaltung der menſchlichen Geſundheit höchſtnothwendig iſt, die Lebenden vor denen Ausdünſtungen der Todten zu bewahren, ſo verordnen Wir in dieſer Abſicht 1) daß nach einem Jahre a Dato dieſes Landtäglichen Schluſſes ſich in dieſen Fürſtenthümern Niemand beykommen laſſen ſoll, bey einer Strafe von 100 Rthlr. in Alb. welche bey jeder Contravention, der Kirche anheim fallen ſoll, eine Leiche in einer Kirche zu begraben. 2tens, daß die Eigenthümer der in den Kirchen befindlichen Begräbniſſe, dieſelben entweder ganz zu verſchütten, oder ſie ſo oft es erforderlich repariren zu laſſen, verbunden ſeyn ſollen. 3tens daß, wenn die Kirchhöfe zu klein, oder mit der Zeit zu enge werden ſollten, die Patronen, Compatronen und Eingepfarreten gehalten ſeyn ſollen, nicht nur für die Anſchaffung neuer Begräbnißplätze Sorge zu tragen, ſondern auch überhaupt darauf zu ſehen, daß dieſe neue Begräbnißplätze auſſerhalb den Städten und

über-

überhaupt weit von denen Wohnungen der Lebenden, angeleget werden mögen, wie auch, daß von allen zu begrabenden Leichen, ſie mögen begraben werden wo ſie wollen, an den Kirchen dasjenige gezahlet werde, was zeithero nach der eingeführten Uſance eines jeden Ortes, nach Beſchaffenheit der Begräbnißplätze für dieſelben iſt gezahlet worden.

24ſtens. Demnach der Hochwohlgebohrne Graf von Mengden, Königl. Pohlniſcher Generalmajor und Generaladjutant bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft um die Ertheilung des hieſigen Indigenats angehalten, und dazu von Sr. Königl. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Könige uud Oberherrn beſonders empfohlen worden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch zu Bezeigung Ihrer Geſinnungen der Dankbarkeit und Treue gegen Sr. Königl. Majeſtät, Sich bewogen gefunden, dem Anſuchen des obgedachten Grafen nachzugeben; ſo wird derſelbe hiermit pro Indigena dieſer Fürſtenthümer auf und angenommen, und demſelben und deſſen Deſcendence hiedurch alle Indigenatsrechte des hieſigen Adels ertheilet.

25ſtens. Wird hiemit feſtgeſetzet, daß ein jeder, der in der Zukunft auf die in den Geſetzen und Gebräuchen gegründeten Art und Weiſe, das Indigenat in dieſen Fürſtenthümern erhalten wird, gehalten ſeyn ſoll, ſeine Ahnen zu produciren, und eine Summa von 10000 Rthl. in alb. an die Caſſa E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu entrichten.

26ſtens. Da in dieſen Fürſtenthümern kein anderer als der Accuſatoriſche Proceß etabliret und recipiret iſt, als verſichern Wir hierdurch Gnädigſt, daß das wider den Wohlgeb. von Hahnbohm aus Altabgulden, durch die von ſeinen Bauren eingegangene bittere Klagen, veranlaßte inquiſitoriſche Verfahren zu keiner ſequel gereichen ſoll, und daß Wir gnädigſt dafür Sorge tragen werden, daß zu allen richterlichen Handlungen an niemanden, als an den judicem competentem aus Unſerer Kanzeley die Mandate ergehen ſollen.

27ſtens Da zwiſchen den Wohlgebohrnen Räthen von Hahn und von Mirbach und zwiſchen den Wohlgebohrnen Oberhauptmännern bey den leztern Criminalgerichten die Quäſtion entſtanden, bo den obgedachten Räthen oder den mehrgedachten Oberhauptmännern, die Seßion zu nächſt den Wohlgebohrnen Oberräthen gebühre? die Wohlgebohrne Räthe auch dieſer Quäſtion wegen den Criminalgerichten nicht beygewohnet, und endlich beyde Theile ſich dieſer Sache wegen an Uns und Eine wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gewendet; ſo haben Wir zwar Bedenken getragen, dieſe Quäſtion mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu entſcheiden, da Wir aber nicht mit Gleichgültigkeit betrachten können, daß dieſe Quäſtion lange

fortdaure, und die Criminalgerichte nicht mit allen denjenigen Perſonen beſetzet werden, die den Geſetzen nach dazu gehören; ſo wird hiermit beyden ſtreitenden Theilen die Weiſung gegeben, daß, wenn es nicht möglich ſeyn ſolte, unter Ihnen eine gütige Einigung zu bewürken, Sie aufs forderſamſte bey dem bevorſtehenden Reichstage, die unter Ihnen obwaltende Quäſtion der Durchlauchtigſten Oberherrſchaft zur Entſcheidung zu unterlegen gehalten ſeyn ſollen.

28ſtens. Verſichern Wir gnädigſt, die in Conformität der Landesgeſetze bereits vorhandene Patente, wider das Feuermachen in den Wäldern, und wider das Verkaufen des Holzes, wenn die Bauren keinen Zettel von ihrem Herren haben, erneuren, und derſelben Publication befehlen zu laſſen, wie auch zu verordnen, daß wegen des Punkts aus dem letztern Landtäglichen Schluße, der muthwilligen Entweichuug der Bauren wegen, und wegen der Punkte aus dem Landtäglichen Schluße vom 13ten April 1778. der Wucherer und Zigeuner wegen, beſondere Patente angefertiget und ſolche alle Jahr zweymahl auf Weyhnachten und Johannis jedesmahl 2. Sonntage hinter einander in teutſcher und lettiſcher Sprache, in allen Kirchen von denen Kanzeln publiciret werden.

29ſtens. Haben Wir gemeinſchaftlich mit Einer wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft den Wohlgebohrnen Otto Herrmann von der Howen Königlichen Kammerherrn und Ritter des Heiligen Stanislaiordens, wie auch hieſigen Ritterſchaftsſecretaire zu Unſerm Delegirten erwählet, und denſelben nach dem mehrern Inhalt der Ihm ertheilten Inſtruction, zu dem dieſes Jahr einfallenden ordinairen Reichstag abgefertiget.

30ſtens. Werden dem obgedachten Delegirten hiermit 3000 Rthl. in alb. als worinnen Unſer Fürſtl. Tertial von 1000 Rthl. in alb. mit begriffen iſt, zu ſeiner Reiſe- und Zehrungskoſten, auf die gewöhnliche Zeit des Reichstages, jedoch ohne Nachrechnung bewilliget; ſollte aber der Reichstag wider Vermuthen länger, als die geſetzliche Zeit von 6 Wochen dauren, ſo werden Ihm nach dieſer Zeit hiermit zu Seinen Diätengeldern monathlich 300 Rthl. in alb. als worinnen Unſer Fürſtl. Tertial von 100 Rthl. in alb. mit begriffen iſt, gleichfals ohne Nachrechnung bewilliget.

31ſtens. Da die von dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Obereinnehmer Johann Ernſt von der Oſten genannt Sacken Erbbeſitzern auf Podkaiſen, auf dieſem Landtage abgelegte Berechnung, aller bis jetzt eingekommenen Landſchaftsgelder, durch die ernannte Calculatores unterſuchet und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft richtig befunden worden; ſo wird Derſelbe hierdurch bis dahin quittiret.

32.

32ſtens. Der Wohlgebohrne Kammerherr Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Erbbeſitzer auf Stenden und Rennen, wird, nachdem Er hiezu von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft willig gemacht worden, hiermit zur Fortſetzung des zeithero von Ihm verwalteten Amtes eines Landesbevollmächtigten beſtätiget, und alles was zur allgemeinen Wohlfahrt gereichen kann, wird Seiner bekannten Rechtſchaffenheit und Wachſamkeit empfohlen.

33ſtens. Demnach der zeitherige Convocant des Kirchſpiels Autz mit Tode abgegangen, und an deſſen Stelle der Wohlgebohrne Chriſtopher Leopold von Wildemann willig gemacht worden, als wird derſelbe hiedurch zum Convocanten des obgedachten Kirchſpiels beſtellet.

34ſtens. Zur Bezahlung eines Theils der, nach der auf genommenen Berechnung, annoch vorhandenen Landesſchulden, ſo wie zur Beſtreitung der Delegationskoſten, werden hiermit der beſtändigen Willigung von 12 Rthl. in alb. unbeſchadet 32 Rthl. in alb. vom Haaken, und 16 Sechſer von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirerſummen, dergeſtalt gewilliget, daß dieſe Willigung, ohnbeſchadet des Landtäglichen Schluſſes von 1773 den 14ten Februarii des 1781ten Jahres ſub poena dupli an die Wohlgebohrne Oberhauptmannſchaftseinnehmer abgetragen werde.

35ſtens. Demnach Wir ſolchergeſtalt einige wenige Gegenſtände ausgenommen, die zu weitern Behandlungen ausgeſetzet worden, Uns mit Unſerer lieben Ritter und Landſchaft von Grunde aus und völlig benommen; ſo wird hiedurch feſtgeſetzet, daß zu mehrerer Feſthaltung alles obigen, über gegenwärtigen Landtäglichen Schluß, durch Unſern zum Reichstage abgefertigten Delegirten, die Oberherrſchaftliche Confirmation nachgeſuchet werden ſoll.

36ſtens. Endlich wird dieſer Landtag hiermit dergeſtalt völlig geſchloſſen, daß wenn der Wohlgebohrne Kammerherr und Landesbevollmächtigte Ernſt Wilhelm von der Brüggen, bey Uns um einen Landtag zur Relation des Delegirten unterthänigſt anhalten wird, Wir gnädigſt verſichern, denſelben innerhalb 6 Wochen nach der geſchehenen Anſuchung zu beſtimmen und auszuſchreiben.

Urkundlich iſt dieſer Landtägliche Schluß von Uns, Unſern Oberräthen und Räthen und den anweſenden Deputirten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Mitau den ten September 1780

Nro. 58.

Sereniſſime et Potentiſſime Rex,
Rex ac Domine longe Clementiſſime.

Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram nomine Generoſi horum Ducatuum Ordinis Equeſtris ſupplex oro, dignetur Eadem Generoſum Ottonem Hermannum ab Howen Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ Camerarium et Equitem Ordinis Sancti Stanislai ex præſenti publico conventu, ad Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram, et Generalia Regni Comitia, a Celſiſſimo Duce et Generoſo Ordine Equeſtre delegatum, ſumma Regia Sua Gratia atque Clementia apud Se recipere, in negotiisque ipſi commiſſa benigniſſimam præbere aurem, ſummamque Suam Regiam Protectionem in negotiis ſuis expediendis quam clementiſſime eidem concedere.

Totius Nobilitatis ſpes inhæret Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ Clementiæ, quam eadem Deum optimum maximum indeſinenter precatur, ut præcipue in hoc rerum ſuarum eventu experiri mereatur. Ego vero in profundiſſima ſubmiſſione ac fidelitate ad ultimum usque vitæ halitum permaneo

Sereniſſime et Potentiſſime Rex
Rex ac Domine longe Clementiſſime
Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Mitaviæ ex Conventu Publico die 4ta Septembr. A. 1780.

ſubjectiſſimus fideliſſimusque
G. H. de Saſs
Conventus publici p. t. Mareſchalcus.

Ab Extra.

Sereniſſimo atque Potentiſſimo Regi ac Domino Domino Stanislao Auguſto, Regi Poloniarum ac Magno Duci Litthuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque,
Regi ac Domino Noſtro longe Clementiſſimo.

Nro. 59.

Celſiſſime Princeps Supreme Regni Poloniæ Mareſchalle
Domine Gratioſiſſime.

Cum Generoſus Otto Hermannus ab Howen Sacræ Regiæ Majeſtatis

ſtatis Camerarius et Ordinis Sancti Stanislai Eques ex conventu publico horum Ducatuum ad Sacram Regiam Majeſtatem Regem ac Dominum Noſtrum longe clementiſſimum et ad obſervanda in Generalibus Regni Comitiis negotia patriæ a Celſiſſimo Duce et Generoſo Equeſtri Ordine delegatus fuerit, non poſſum non quin Celſitudinem Veſtram nomine præfati Ordinis Equeſtris humillime rogem, dignetur Eadem præmemoratum Delegatum negotiaque ipſi commiſſa Sibi habere commendatiſſima, et promotione æque ac protectione Sua gratioſiſſime efficere ut aditus ad Thronum Sacræ Regiæ Majeſtatis optimi Regis et Domini Noſtri clementiſſimi huic interpreti Submiſſionis ac fidelitatis horum Ducatuum pateat. Gratiam hanc Celſitudinis Veſtræ Generoſa horum Ducatuum Nobilitas grata ſemper venerabitur mente, ego vero devotiſſimo cum voto omnigenæ proſperitatis nunquam non permanebo

Celſitudinis Veſtræ

Mitaviæ
ex Conventu Publico
die 4ta Sept. A. 1780.

obſequentiſſimus et obſervantiſſimus
G. H. de Saſs,
Conventus publici p. t. Mareſchalcus.
Ab Extra.

Celſiſſimo Principi ac Domino Domino Stanislao Lubomirski, Supremo Regni Poloniæ Mareſchalco Equiti Ordinis Aquilæ Albæ et Sancti Stanislai.
Domino meo Gratioſiſſimo.

Nro. 60.

Illuſtriſſime atque Excellentiſſime Domine
Domine Supreme Regni Poloniæ Cancellarie
Domine Gratioſiſſime

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ Generoſum Ottonem Hermannum ab Howen Sacræ Regiæ Majeſtatis Camerarium et Ordinis Sancti Stanislai Equitem, ceu Celſiſſimi Ducis et Generoſi Equeſtris Ordinis ex conventu præſenti publico, pro obſervandis Patriæ Negotiis Delegatum, eo qua par eſt obſervantiæ cultu de meliori commendare, Eandemque enixe rogare ut præpollenti Sua Autoritate ac Protectione Negotia ſupraſato Delegato commiſſa promovere gratioſiſſime dignetur, eo magis partium mearum eſſe duxi, cum

 exinde

exinde optatiſſimum feliciſſimumque rerum Patriæ exitum ſperare nullum mihi relinquatur dubium.

Et cum certus ſim, Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram demiſſiſſimis hisce precibus pro cognita ſatis ſuperque teſtata benevolentia Sua gratioſiſſime reſponſuram fore, ita novam hancce Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ gratiæ atque benevolentiæ teſſeram, gratamente recognoſcere Patria mea nunquam deerit, debitaque cum veneratione permaneo

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ
ex Conventu Publico
die 4ta Sept. A. 1780.

obſequentiſſimus obſervantiſſimusque
G. H. de Saſs.
conventus publici p. t. Mareſchalcus.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo atque Excellentiſſimo Domino Domino Comiti de Borch, Supremo Regni Cancellario, Equiti Ordinis Aquilæ Albæ et Sancti Stanislai, Domino meo Gratioſiſſimo.

Nro. 61.

Monſiegneur.

La Clemence et la Magnanimitè avec la quelle Sa Majeſté L'Imperatrice de toutes les Ruſſies a daignée de tout tems ſ'intereſſer pour la felicité de la Courlande et garantir à la Nobleſſe de ces Duchés le maintien de ſes droits et prerogatives, ainſi que la bonté avec la quelle Votre Excellence a bien voulue dans pluſieures diettes de Pologne appuïer graçieuſement les Affaires de ces Duchés, ſeront à jamais pour moi et pour tous mes compatriotes les motifs les plus forts à la reconnoiſſance la plus vive et à l'attachement le plus inviolable. Agréez Monſeigneur que l'experience que nous avons fait des bonnes graces de Votre Excellence envers nous, ſerve auſſi de motif à cette confiance reſpectueuſe avec la quelle la nobleſſe de ces Duchés oſe par moi à l'approche de la diette qui doit bientot commencer en Pologne La ſuplier de vouloir bien encore dans cette occaſion accorder ſa protection à Monſieur le Chambellan de Howen qui en qualité de Delegué de Son Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur le Duc et de la Nobleſſe des Duchés ſe trouve

chargé

chargé de veiller à la prochaine diette de Pologne aux intereſts de ces Provinces.

La Nobleſſe de ces Duchés en admirant Monſeigneur la ſuperiorité de Vos lumieres, l'elevation de Votre Ame, et ce genie ſuperieur né pour le maniment des affaires n' eſpere de reuſſir dans ſes intereſts qu' autant qu'elle ſe flatte que Votre Excellence daignera à ſes treshumbles prieres leurs accorder quelques ſoins graçieux et plein du deſir de meriter en quelque façon cette bonté, elle ſuplie Votre Excellence d'agréer les treshumbles aſſurances de ſon de vouement ainſi que de ces ſentiments reſpectueux avec les quels j'ai l'honneur d'etre.

de Votre Excellence

à Mitau
dans l'Aſſemblée de la diette
ce 4. Septembr. A. 1780.

les trêshumble et tres obeiſſant
Serviteur
G. H. de Saſs,
p. t. Marechal de la Diette.

Ab Extra.

A Son Excellence Monſeigneur le Comte de Stackelberg, Ambaſſadeur de S. M. L'Imperatrice de toutes les Ruſſies aupres de S. M. le Roi et la Republique de Pologne, Chevalier de l'Ordre de l'Aigleblanc et de pluſieurs autres

à
Varſovie.

Nro. 62.

NOTE.

Auf dasjenige, was Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft unterm 1ten September c. a. an Uns gelangen laſſen, haben Ihro Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. u. Herrn, wir unterthänigſt unterleget, und wir theilen Höchſtderoſelben fernere Erklährung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft hier mit.

ad 1mum. Daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. glauben, wie Höchſtſie wegen der Gagen und Emolumenten Ihrer zur Regierung verordneten Räthe bereits alles gethan und erkläret, was von Höchſtihnen rechtlich zu fordern geweſen; daß Höchſtdieſelben daher für unnöthig erachten, hierüber etwas ad referendum zu nehmen.

ad 2dum. Daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. es nicht wohl thunlich fin-

den, beyden um den Vorſitz ſtreitenden Theilen, denen Wohlgebohrnen Oberhauptleuten und Räthen aufzuerlegen, daß Sie die Entſcheiduug Ihres Differents bey der Oberherrſchaft nachſuchen ſollen, weil man geradezu Niemanden zum Rechten zwingen kann; wohl aber demjenigen Theil, dem an der Entſcheidung gelegen, offen bleibet, ſolche nachzuſuchen. Dahingegen halten Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht es Ihro Regierungsrechte zu ſeyn, nicht zu geſtatten, daß Gerichtsſeſſionen von denen Perſohnen, die dazu gehören, ohne Noth und Urſache verlaßen werden, ſondern werden dahero an Ihre Räthe verlangen, daß ſie den Criminalgerichten beywohnen, als dem Sie um Ihrer Pflicht willen ſich nicht entziehen können, ſo wie ſie dagegen nicht zu beſorgen haben, daß ſie dadurch ihrem etwanigen Rechte präjudiciren würden, wenn ſie die Wohlgeb. Oberhauptleute, ſo lange, bis ein anderes entſchieden, in dem Beſitze des Vorſitzes laßen.

ad 3tum Daß auch wegen des Fürſtl. Amtes Rönnen das Nöthige bey dem Wohlgebohrnen Beſitzer von Schleck geſchehen ſoll, wenn nach eingezogenen Berichten ſich finden wird, daß gedachtes Amt gleichfalls durch Schleck Schaden leide.

ad 4tum Daß Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht nicht abſehen, wie irgend ein Eid Ihrer Zollbeamten oder der Magiſträte, und übrigen Einwohner der Städte, ſelbige durch die Beſorgung eines Meyneides hindern ſollte, der Commiſſion Anzeige, von denen ihnen wißentlichen Erhöhungen der Zölle und Acciſe zu geben, und weil der aus dem Landtäglichen Schluß allegirte Fall, ganz anderer Natur und Endzwecks iſt; ſo finden Höchſtdieſelben es nach wie vor untuhlich, in die verlangte Eideserlaßung einzuwilligen.

ad 5tum Daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. auch in Verſorgung des einheimiſchen Adels mit Höchſt Ihro Aemtern, dem Conferentialſchluß von 1763 effectu ein mehr als hinlängliches Genüge gethan zu haben, dafürhalten.

ad 6tum Daß Höchſtdieſelben ſchon mehrmahlen erkläret, und es ohnehin E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft nicht unbekannt ſeyn könne daß die Kammerofficianten nicht als Commiſſarien zu den Unterſuchungen in die Oeconomien giengen: daß ſie aber zu denen dabey von ihnen zu expedirenden Geſchäften ſpeciel demandiret werden müßten, wäre außer dem Gebrauch, auch Nothwendigkeit, wie bereits in erſterer Erklährung angezeigt worden, und ſolche Mandate würden Conſtitutoria genant. Da alſo Geſetzen nach hierin keine Aenderung zu machen iſt; ſo hat es dabey ſein Bewenden.

ad 7mum Daß Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht die von E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nunmehro gemachte Beſtimmung, in wie weit der oder

die

die eine Befugnis zu Ausbringung einer Kirchenreviſion, bey denen Privatkirchen haben ſollen, gnädigſt genehmigen, und demnach an Ihre Liebe Ritter und Landſchaft verlangen, daß ſolche Beſtimmung dem abzuſchlüßenden Landtäglichen Schluße einverleibet werde.

ad 8vum Daß, da Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die gnädige Verſicherung gegeben, daß Höchſtdieſelben denen über das angefertigte Project zur Kirchenordnung von Ritter und Landſchaft einzubringenden Anmerkungen entgegen ſehen wollen, Höchſtdieſelben es auch zufrieden ſind, daß ſolcher Auftrag dem Wohlgebohrnen Ritterſchaftsſecretaire geworden, der alſo nicht ein neues Projekt, ſondern wie oben gedachte Verſicherung lautet, die etwanigen Anmerkungen von Seiten der Ritter u Landſchaft, über das bereits fertige Projekt einzubringen haben wird.

ad 9num Daß Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht die weitere Erklährung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft wegen der anzuſchaffenden Begräbnißplätze für die Städte, außerhalb denſelben, gleichfalls gnädigſt genehmigen, und dahero wollen, daß ſolche Anſchaffung durch den abzufaßenden Landtäglichen Schluß denenjenigen, ſo es oblieget, auferleget werde.

ad 10mum Daß Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht diejenige Folgerung ganz befremdlich däuchten müßte, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aus Höchſt Ihrer letztern Erklährung, über dieſen Punkt dahin ziehen wollen, als wenn damit Principia zu einer willkührlichen Juſtice Verwaltung etabliret würden. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hätte endlich die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit desjenigen Verfahrens eingeſehen, nach welchem der W. von Hahnbohm in Gewahrſam genommen werden müßen; Sie wüßte auch, daß von dem Altabguldenſchen Bauerſchaft Klagen über enorme Mißhandlungen wieder ihren Erbherren, obhanden geweſen; ſo lange man nicht wißen konnte, ob der Verfall der Geſundheit des Wohlgebohrnen von Hahnbohm, oder ein böſslicher Vorſatz abſeiten ſeiner, ihn zu denen Exceſſen kommen laßen, worüber Er hier in der Stadt betroffen worden, und wovon vom Lande aus, wieder ihn Klagen eingekommen, blieb es eine Pflicht für jede Obrigkeit, auch die Klagen ſeiner armen Bauren, nicht auf die Erde fallen zu laßen; und war es alſo nöthig, darüber Erkundigung einzuziehen, ſo kann ohnmöglich darin ein Gravamen liegen, daß dazu ein Inſtanzſecretaire, oder wer es ſonſt geweſen wäre, demandiret worden, da, wenn die Bauerſchaft ſelbſt, oder ſonſt jemand ex publico dergleichen Tyranney und enorme Thathandlungen anhero deferiret hätte, die Obrigkeit gleichfals darauf hätte reflektiren können und müſſen.

Wäre nun, zum vorausgeſetzt, daß dieſe Facta moralitè hätten, auch eine ſolche Anzeige aus dem Publiko oder von der Bauerſchaft Urſache genug geweſen, daß die Obrigkeit eine gerichtliche Procedur und Unterſuchung, vor dem competenten Richter verfügen können, warum ſollte es der Bericht nicht ſeyn, den der Inſtanzſecretaire aus der Anzeige der Bauerſchaft genommen? Es iſt auch nicht eine Spur abzuſehen, warum dieſe Berichterſtattung des Inſtanzſecretarii das Anſehen einer Inquiſition haben ſollte; denn ſo wie zu bloßen Berichterſtattungen keine Richter pflegten demandiret werden: ſo iſt auch umgekehrt wiederum wahr, daß wo kein Richter und kein gerichtl. Actus demandiret worden, auch nicht die allererſte Notion von einer Inquiſition Statt findet. Es iſt vielmehr dieſe Sache, da ſie dem Actori publico übergeben, und von demſelben zu Unterſuchung und Aburtheilung an das Criminalgericht gebracht worden, zu dem Accuſatoriſchen Proceße und das vor dem Richter, wohin Wohlgebohrner von Hahnbohm perſönlich gehörte gediehen, wo man doch wohl mit Grunde nicht ſagen könnte, daß, wenn es in der Sache zum Verfahren gekommen wäre, der von Hahnbohm nicht alle ſeine Rechte und Rechtsbehelfe offen behalten hätte. Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht wollen Sich alſo verſichert halten, daß Höchſtdieſelben Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft keine Gelegenheit zu einer ungleichen Beſorgniß für die Juſtizverwaltung gegeben, wenn Höchſt Ihro kein Gravamen finden, wo nichts illegales geſchehen, und etwas abzuſtellen Sich nicht geneigt finden, was zu Ihro obrigkeitlichen Rechten und Pflichten gehöret.

ad 11mum Die nachgeſuchten Patente wegen der Wucherer und Zigeuner, nach dem Landtäglichen Schluß vom 13ten Aprill 1778 wollen Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht ergehen und publiciren laßen. Mitau den 7ten September. 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf,

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Carl Fried. von Mirbach
Rath.

Nro. 63.

NOTE.

Die von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, über das aus der Landesverſammlung präſentirte Projekt

zum

zum Landtäglichen Schluße, gemachte Erklärungen, wie auch einen Entwurf zur Inſtruction, für den zum bevorſtehenden Reichstage abzufertigenden Delegirten, haben Endesunterzeichnete die Ehre, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in den Beylagen überreichen zu laſſen. Mitau den 8ten September 1780.

Joh. Ernſt Klopmann
Lanhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube.
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

C. D. G. von Medem
Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn
Rath.

Carl Fried. von Mirbach
Rath.

Nro. 64.

Ad Quartum.

Da das im Piltenſchen Kreyſe belegene adeliche Guth Schleck durch den Ao. 1680 mit dem Durchlauchtigſten Herzoge Jacobo geſchloſſenen Tractat blos bey einer Aal-Wehre in dem Ausfluß der Uſmaitiſchen See conſerviret iſt, dieſe Aal-Wehre aber nach und nach in einen förmlichen Damm verwandelt worden, wodurch der Ausfluß der See, den Landesgeſetzen zuwider und zum größten Nachtheil der Benachbarten verdämmet worden; ſo verſichern Wir hierdurch gnädigſt, daß Wir, wenn zuförderſt die Intereſſenten bey dem Wohlgebohrnen von Behr Erbbeſitzern auf Schleck, um die Demolirung benannten Dammes, und daß derſelbe ſich blos dem Tranſact von 1680 gemäß, der Aal-Währe bedienen möge, gehörige Anſuchung gethan, Wohlgebohrner von Behr aber ſolchem billigen Anverlangen ſich entziehen ſollte, auf ſolchem Fall nicht nur Ein Hochverordnetes Landgerichtliches Collegium des Piltenſchen Kreiſes zu Abſtellung des Dammes requiriren, ſondern auch, wenn dieſe Demarche gleichfalls fruchtlos bleiben ſollte, gemeinſchaftliche Sache, wenn nach eingegangenen Bericht, Unſer Amt Renen dabey mit intereßirte, machen, und mitwürken wollen, um die Demoliruug des mehrgedachten Dammes, durch den Weg Rechtens zu erhalten.

ad 8vum. Bleiben die in dieſem §. unterſtrichene Worte weg: **Sie *ad hunc Actum* des Uns geleiſteten Eydes zu entbinden.**

ad 14tum. So wie Wir durch den 18ten §. des conferential, Schluſſes de Ao. 1763 bereits verſichert haben, Unſere Fürſtliche Aemter blos dem hieſigen Adel Amts- Pfands- und Arrendsweiſe zu geben; ſo verſichern

Wir

Wir hiermit auch, daß Wir diejenige, welche entweder um eine neue Arrende, oder um die Conſervation der bereits gehabten Arrenden bitten werden, die Reſolutiones darauf ſo zeitig, als es die Unſtände nur immer zulaſſen werden, ertheilen laſſen wollen; wie auch, daß einem jedem, der ſich um eine Arrende bemühet, unbenommen ſeyn ſoll, die Arrendecontracte, welche immer einige Zeit vor Johannis auf Unſerer Kammer fertig liegen, daſelbſt zu leſen, und die Bedingungen deſſelben einzuſehen; ferner ſagen Wir zu daß, wenn jemand der Arrendatoren oder Diſponenten, ſich durch den Ausſpruch einer Commißon lädiret halten möchte, demſelben der recours an Uns unbenommen ſeyn ſoll, da Wir denn die Sache nach dem Contracte von Unſern Oberräthen und Räthen unterſuchen und entſcheiden laſſen wollen. Wie auch daß, da die Conſervation der Bauren, Unſer eigenes Intereſſe concerniret, Wir Unſere Landesväterliche Abſicht dahin richten wollen, daß unſere Fürſtliche Bauren nicht über die Gebühr mit Leeziben beſchweret werden, und endlich wollen Wir auch die Commißiones nicht anders, als nach dem Sinn der Commiſſorialiſchen Deciſion vom 1717 beſtellen, auch künftighin die Innoteſcenzen nur von den adelichen Commiſſarien allein unterſchreiben laſſen.

ad 18vum. Da Unſere Abſicht niemahls geweſen iſt, daß von dem Armenrechte ein Mißbrauch gemachet werde, und die gemeinen Rechte es erheiſchen, daß daſſelbe Niemanden zugeſtanden werde, als der probabilem litigandi cauſam für ſich habe, ſo wollen Wir auch künftighin darauf halten laſſen, daß bey Entheilung des Armenrechts, mit aller Vorſichtigkeit verfahren werde.

ad 20mum. Da keinem Beklagten ſeine Vertheidigung abgeſchnitten und noch weniger demſelben aus ſeiner Defenſion ein Verbrechen gemachet werden muß; So ſetzen Wir auch hiermit feſt, daß künftighin auch Niemanden ſeine Defenſion genommen und er um einen ihm competirenden Schlußſaz gebracht werden ſolle.

ad 21mum. Verſichern Wir hiedurch gnädigſt, nach Vorſchrift der Commiſſorialiſchen Deciſion de Ao. 1642. den Rathstitel künftighin Niemanden, als denjenigen beiden Räthen zu ertheilen, die auſſer den Wohlgebohrnen Oberräthen durch die Landesgeſetze verordnet ſind.

ad 22dum. Da ungeachtet der Mandate, die Wir haben ergehen laſſen, die feſtgeſezte Kirchenreviſion noch nicht vor ſich gegangen; ſo verſichern Wir hierdurch gnädigſt, nach dem Schluße dieſes Landtages durch wiederholte Mandate den, zu dieſer Reviſion gehörigen Perſonen, ernſtlich zu befehlen,

fehlen, daß dieselben dieses Geschäfte ohne Zeitverlust in der Selburgschen Oberhauptmannschaft anfangen und damit bis zur völligen Beendigung im ganzen Lande, nach Vorschrift der Gesetze fortfahren sollen, und da der vom vorigen Landtage ad referendum genommene Entwurf einer neuen Kirchenordnung, nicht in allen Stücken den Beyfall Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft erhalten und Diese be Ihrem Ritterschaftssecretaire aufgetragen hat, über sothanes Projekt die Anmerkungen anzufertigen, und in unserer Kanzeley noch zeitig vor den künftigen Landtage, damit solches gehörig vor dem Landtage, in die Kirchspiele herum gesandt werden könne, einzureichen; so lassen Wir Uns solches auch gnädigst gefallen.

ad 26tum. Da in diesen Fürstenthümern kein anderer als der accusatorische Proceß etabliret und recipiret ist, und Wir auch Unserer Ueberzeugung nach, nirgends etwas vorgefunden, welches die Idee einer inquisitorischen Procedur geben könnte; so wollen Wir auch Unserer Wohlgebornen Ritter und Landschaft noch zum Uberfluß hiermit die Sicherheit stellen, daß in keinen Vorfällen wider irgend jemanden inquisitorisch jemals verfahren werden soll.

ad 27mum. Da zwischen den Wohlgebohrnen Räthen von Hahn und von Mirbach und den Wohlgebohrnen Oberhauptmännern, bey den letztern Criminalgerichten wegen des Vorsitzes die Question entstanden und Wir diesen Streit zu entscheiden bedenklich finden; so lassen Wir es beyden Theilen offen, die Decision hierüber gehörigen Ortes nachzusuchen.

Nro. 65.

Fünftens.

Da es hier mit Gewißheit verlauten will, daß aus dem Litthauischen Antecomitiallandtägen Instruktiones gegeben worden, nach welchen die Provincialgrenzcommißionssache zwischen Litthauen und den hiesigen Herzogthümern auf dem bevorstehenden Reichstage wieder in Bewegung gebracht werden soll; so hat Unser Delegirter solchenfals, und wenn diese Materie daselbst vorkommen würde, zu invigiliren, daß weder die Ursachen, um welcher willen die mittelst Constitution von 1768 verordnete Provincialgrenzcommißion seit der Zeit in Stecken gerathen, zum Nachtheil der hiesigen Grenzführenden Seite erkläret, noch in Resolvirung derselben und in demjenigen, was wegen Fortsetzung solcher Commißion vom Reichstage verordnet werden wollte, irgend etwas statuiret werde möge, was denen vorhandenen ältern und in gedachter Reichsconstitution von 1768 reassumirten Regulati-

ven, nach welchen zu solcher Grenzführung geschritten werden solle, entgegen wäre, oder sonst zum Nachtheil der hiesigen Herzogthümer gereichen könnte.

INSTRUCTION.

Die Wir von Gottes Gnaden PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz, mit Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Unserm zum bevorstehenden ordinairen Reichstage abgeordneten, Delegirten dem Wohlgebohrnen Otto Hermann von der Howen. Königlichen Kammerherrn, und Ritter des heil. Stanislai Ordens, wie auch hiesigen Ritterschaftssecretaire, ertheilet haben.

Erstlich.

Wird Unser Wohlgebohrner Delegirte in der bey Sr. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, nachzusuchenden Audience, Allerhöchstdenselben von Unserer und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft unverbrüchlichen Treue und devotesten Attachement die unterthänigste Versicherung darbringen, und um die fernere Allerhöchste Königliche Huld, Gnade und Protection für diese Fürstenthümer bitten.

Zweytens.

Hat Unser Wohlgebohrner Delegirter seine ganze Sorgfalt und Wachsamkeit dahin zu richten, daß auf dem bevorstehenden Reichstage, nicht nur nichts zum Nachtheil oder zur Beeinträchtigung Unserer Investitur-Rechte, oder auch der von Uns unter Allerhöchster Oberherrschaftlicher Confirmation pro Basi Unserer Regierung angenommenen Fundamental- und Cardinalgesetze, verordnet werde, sondern daß dieselben vielmehr samt der Ao. 1776 für diese Fürstenthümer sancirten Reichsconstitution und dem letzteren Landtäglichen Schlusse, gerechtsamst bestätiget werden mögen.

Drittens.

Da es nicht unbekannt ist, daß die Königl. Pohlnische und Litthauische Zollämter, sowohl Uns als den Adel bey der Ausfuhr Unserer und seiner Produkten nach Litthauen, wie auch wenn Wir oder der Adel von daher etwas zu eigener Consumtion und Gebrauch einbringen lassen, den von der Durchlauchtigsten Oberherrschaft versicherten Rechten und Freyheiten zuwider, mit Zölle beschweren, und ausserdem manche Vexationes zufügen; so wird Unser Wohlgebohrne Delegirter der Durchlauchtigsten Oberherrschaft diese Beeinträchtigung, der Uns und dem hiesigen Adel versicherten, und seit mehr als zweyen Seculis hindurch exercirten Rechten und Freyheiten unterthänigst vortra-

vortragen, und ſich dahin beſtreben, daß Wir und der hieſige Adel, durch die auf dem bevorſtehenden Reichstage zu machende Conſtitution bey der, ſeit der Subjection ab gehabten Berechtigung eigene Producten Zollfrey nach Litthauen und Pohlen zu verführen, und die zu Unſerer Conſumtion und Gebrauch erforderliche Dinge gleichfals Zollfrey kommen zu laſſen, gerechtſamſt erhalten werden mögen.

Viertens.

Da die Allerhöchſte Reichsconſtition von 1767 und 1768 ſtatuiret hat, daß auſſer der Pfarrkirche zu Illurt, alle diejenigen Kirchen und deren Zubehörungen, welche nur von einigen Collatoren zum Nachtheil der übrigen den Katholiſchen ſeit den 1ten Januar 1717 incluſ. cediret worden, wieder gegeben werden ſollen, dabey aber den modum procedendi nicht feſtſetzet, und endlich allhier bey repetition der Altenburg und Illmagenſchen Kirchen, der proceſſus ſummarius ſeu reſtitutorius beliebet worden, durch denſelben auch weder die Impetranten von Führung des Beweiſes, daß die ebengedachten Kirchen von der Beſchaffenheit derjenigen ſind, die nach dem Sinn der obgedachten Conſtitution, den Lutheranern wiedergegeben werden ſollen, befreyet, noch auch der Katholiſchen Geiſtlichkeit ihre Defenſion und Jura präſcindiret worden; letztere aber demohngeachtet nicht nur dem Iudici Reſtitutorio reſiſtiret, ſondern auch über ſothanen legalen modum procedendi ſummarium bey Einem Erlauchten Miniſterio zu Warſchau Beſchwerde geführet, und alſo offenbahr zu Tage lieget, daß dieſelbe die Abſicht habe, dieſe Angelegenheit proceſſu ordinario tractiren zu laſſen, und auf dieſe Weiſe die Intention der mehrgedachten Allerhöchſten Reichsconſtitution, welche unter der Garanti der benachbarten Puiſſances gemacht worden, gänzlich zu illudiren; ſo wird Unſer Wohlgeb. Delegirte es ſich angelegen ſeyn laſſen, Sr. Majeſtät Unſern Allergnädigſten König und Oberherrn und Ein Erlauchtes Miniſterium von der Ungerechtigkeit der Beſchwerden, der gedachten Katholiſchen Geiſtlichkeit zu überzeugen, und zu bewürken, daß dieſelbe unter denen, durch die Geſetze, wider die Reſiſtenten verordneten Strafen angewieſen werde, ſich in dieſer Sache dem modo legali procedendi ſummario nicht weiter zu widerſetzen.

Fünftens.

Da es hier mit Gewißheit verlauten will, daß aus den Littauiſchen Anticommitial Landtägen Inſtructiones gegeben worden, nach welchen die Provincialgrenzcommiſſionsſache, zwiſchen Litthauen und den hieſigen Herzogthümern auf dem bevorſtehenden Reichstag, wieder in Bewegung gebracht

werden ſoll, ſo hat Unſer Delegirter ſolchen falls, und wenn dieſe Materie daſelſt vorkommen würde, zu invigiliren, daß weder die Urſachen, um welcher willen, die mittelſt Conſtitution von 1768 verordnete Provincial Grenz-Commiſſion, ſeit der Zeit in Stecken gerathen, zum Nachtheil der hieſigen Grenzführenden Seite erkläret noch in Reſolvirung derſelben und in denjenigen, was wegen Fortſetzung ſolcher Commiſſion, vom Reichstage verordnet werden wolte, irgend etwas ſtatuiret werden möge, was denen vorhandenen ältern, und in gedachter Reichsconſtitution von 1768 reaſſumirten Regulativen, nach welchen zu ſolcher Grenzführung geſchritten werden ſolle, entgegen wäre, oder ſonſt zum Nachtheil der hieſigen Herzogthümer gereichen könnte.

Alles übrige ſo zur Aufnahme Unſeres Fürſtl. Hauſes und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gereichen kann, wird hiedurch der fernern Dexteritat Unſers Wohlgebohrnen Delegirten beſtens empfohlen, dem Wir nebſt einer glücklichen Reiſe, den beſten Erfolg der Ihm zum allgemeinen Wohl aufgetragenen Geſchäfte anwünſchen. Mitau den 11ten September 1780.

L. S. D.

PETER, Herzog zu Curland.

(L. S.) Johann Ernſt Klopmann
Landhofmeiſter und Oberrath.

(L. S.) Ernſt Johann Taube
Kanzler und Oberrath.

(L. S.) Otto Friedrich Saſs
Oberburggraf.

(L. S.) Chriſt. Died. George. von Medem
Landmarſchall.

(L. S.) Adolph Georg Wilhelm Hahn,
Rath.

(L. S.) Carl Friedrich von Mirbach.
Rath.

(L. S.) Gideon Heinrich Saſs.
p. t. Landbothenmarſchall.
Deputirter des Kirchſpiels Goldingen,
und

und in Vollmacht für den Herrn Landesbevollmächtigten von der Brüggen, als Deputirter der Kirchſpiele Talſen und Gramsden.

(L. S.) **Adam von Koſchkull.**
Deputirter des Kirchſpiels Sellburg.

(L. S.) **Johann Chriſtoph von Rutenberg,**
Deputirter der Kirchſpiele Nerſt und Aſcherod, und in Vollmacht des Kirchſpiels Frauenburg.

(L. S.) **Johann Gotthard Korff,**
Deputirter der Kirchſpiele Mitau, Grendshoff und Seſſau.

(L. S.) **Franz Chriſtoph Schröders,**
Deputirter der Kirchſpiele Bauske, Ekau und Neuguth.

(L. S.) **Dieterich Ernſt Schöppingk,**
Deputirter der Kirchſpiele Bauske und Baldohnen.

(L. S.) **Chriſtopher Heinrich von Vietinghoff genannt Scheel,**
Deputirter des Kirchſpiels Doblehn.

(L. S.) **Georg Peter Magnus von der Recke,**
Deputirter des Kirchſpiels Neuenburg, und in Vollmacht für den Herrn Rittmeiſter von Korff, Deputirter derer Kirchſpiele Allſchwangen und Windau.

(L. S.) **George Reinhold Saſs.**
Deputirter der Kirchſpiele Durben, Haſenpoth und Grobin, wie auch in Vollmacht meines Mitdeputirten des Herrn von Blomberg.

(L. S.) **Wilhelm Alexander von Heucking,**
Deputirter des Tuckumſchen Kirchſpiels, als Mitdeputirter des Kirchſpiels Candau, und in Vollmacht vom

vom Kammerherrn von Grotthuſs, Deputirten derer Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L. S.) **Carl Chriſtopher Roenne,**
Deputirter des Kirchſpiels Candau.

(L. S.) **Chriſtopher Heinrich Schröders.**
Deputirter des Kirchſpiels Zabeln.

(L. S.) **Peter Chriſtopher von Medem,**
Deputirter des Kirchſpiels Autz.

(L. S.) **Eberhard Johann von Medem,**
Deputirter des Kirchſpiels Autz.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch allermänniglich zu wiſſen; nachdem Wir zur Haltung des dieſes Jahr einfälligen ordinairen Landtages, ſo wie zur Fortſetzung desjenigen, welcher durch den Landtäglichen Schluß vom 12ten October des 1778ſten Jahres toto cum ſuo effectu et robore conſerviret und limitiret worden, einen Landtag auf den 17ten Julii des jetzt laufenden 1780ſten Jahres ausgeſchrieben, und die Deliberatoria in die Kirchſpiele geſandt haben; ſo iſt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in gedachtem Termino in hinlänglicher Anzahl durch Ihre Deputirten erſchienen, und nachdem auf demſelben, der Wohlgebohrne Landesbevollmächtigte und der vor zweyen Jahren nach Warſchau abgefertigte Landesdelegirte Ihre Relationes abgeleget, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, auch die Uns, auf Unſer Anverlangen von dem Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten außerhalb dem Landtage unterlegte Gravamina approbiret, und Uns dieſelben nebſt noch einigen hinzugefügten neuern Landesbeſchwerden, ſo wie Ihre Geſinnungen über die, in die Kirchſpiele geſandte Deliberatoria unterthänigſt unterleget hat; ſo iſt nunmehro nach reiflich gepflogenen Berathſchlagungen von Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft nachfolgendes beſchloßen und feſtgeſetzet worden.

Erſtlich.

Erachten Wir es der Regimentsform ſowohl als auch der Commiſſorialiſchen Deciſion de Ao. 1642 und dem 4. §. des Conferentialſchluſſes de Ao. 1763. gemäß daß außer den vier Oberräthen noch 2. Regierungs-

Räthe

Räthe ex nobilibus indigenis verordnet werden, welche in obeundis publicis functionibus ſtatum ducalem ejusque regimen concernentibus officiisque et muneribus expediendis paris poteſtatis et dignitatis mit den vier Oberräthen ſeyn ſollen, Wir verſichern demnach gnädigſt, dieſe Räthſtellen, ſo ofte dieſelben vacant werden ſollten obgedachtermaſſen mit Nobilibus indigenis ſo wie die übrigen Landesofficia innerhalb 6 Wochen zu beſetzen, und dieſelben mit ihren Officiis angemeſſenen Gagen zu verſehen.

Zweytens.

Verſichern Wir hierdurch Gnädigſt, daß die Direction Unſerer Kammer dem jederzeitigen Landhofmeiſter verbleiben, und daß dieſes Departement in allen Expeditionibus die nur auf irgend eine Art die Juſtice tangiren, und wo es auf die Conſervation des Lehns und die Vermeidung der Deterioration deſſelben ankommen ſollte, nichts ohne Vorwiſſen der Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthe vornehmen ſoll.

Drittens.

Da Wir es dem Sinn des 30ſten Spbi der Commiſ. Deciſ. de Ao. 1717 wie auch dem Landtäglichen Schluße vom 3ten April 1699 angemeſſen befinden, daß auf alle Suppliquen, welche die Juſtice betreffen, die Reſolutiones und die Vota der reſolvirenden Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen in den Kanzeleyacten verzeichnet werden; ſo verſichern Wir hiedurch Gnädigſt zur Beobachtung dieſer geſetzlichen Anordnung, an Unſere Kanzeley die Befehle ergehen zu laſſen, und auf derſelben Beobachtung zu achten.

Viertens.

Da das im Piltenſchen Kreiſe belegene adeliche Guth Schleck durch den Ao. 1680 mit dem Durchlauchtigſten Herzoge Jakobo geſchloſſenen Transact, blos bey einer Aalwehre in dem Ausfluß der Usmaitiſchen See conſerviret iſt, dieſe Aalwehre aber nach und nach in einem förmlichen Damm verwandelt worden, wodurch der Ausfluß der See den Landesgeſetzen zuwider und zum größten Nachtheil der Benachbarten verdämmet worden; ſo verſichern Wir hierdurch gnädigſt, daß Wir wenn zuförderſt die Intereſſenten bey dem Wohlgebohrnen von Behr, Erbbeſitzer auf Schleck, um Demolirung benannten Dammes, und daß derſelbe ſich bloß dem Transact von 1680 gemäß, der Aalwehre bedienen möge, gehörige Anſuchung gethan, Wohlgebohrner von Behr aber ſolchem billigen Anverlangen ſich entziehen ſollte, auf ſolchem Fall nicht nur Ein Hochverordnetes Landräthliches Collegium des Piltenſchen Kreiſes zu Abſtellung des Dammes requiriren, ſondern

ſondern auch, wenn dieſe Demarche gleichfals fruchtloß bleiben ſollte, gemeinſchaftliche Sache, wenn nach eingegangenen Bericht, Unſer Amt Rennen dabey mit intereßirte, machen und mitwürken wollen, um die Demolirung des mehrgedachten Dammes durch den Weg Rechtens zu erhalten.

Fünftens.

Da bereits ſeit ſehr vielen Jahren darüber Beſchwerde geführet worden, daß in der Angerſchen See Verdämmungen errichtet wären, die den Abfluß des Waßers hinderten und Ueberſchwemmungen verurſachten, die den Angerſchen Nachbaren zum großen Schaden und Nachtheil gereichen ſollen; ſo verſichern Wir hiedurch gnädigſt, daß Wir zur Vermeidung eines beyden Theilen läſtigen Proceſſes, gleich nach dem Schluße dieſes Landtages in Gegenwart der Intereſſenten, welchen Wir Terminum innoteſciren laſſen werden, gedachte Bäche unterſuchen und fals ſich darin einige Verdämmung finden ſollte, ſolche wegräumen laſſen wollen. Damit aber, wenn in der Folge einige Veränderungen mit den Ufern der See vorgehen ſolten, keine Ungewißheit entſtehe, in wie weit ſolche Ufer verändert worden; ſo halten Wir es der Nothwendigkeit zu ſeyn, daß allem zuvor, die Ufer der See, ſo wie ſie dermahlen aufgeſtauet befunden werden, durch geſchickte und der Sache kundige Perſonen, in vorerwehnten Termino angemerkt, vermeßen und bezeichnet werden mögen, und wenn alsdenn in der Folge, einer oder mehrere der Angerſchen Nachbaren Urſache finden wolte, über einen erlittenen Schaden Beſchwerde zu führen, der zeither durch Verdämmung der See, ihnen zugefüget worden, ſo wollen Wir nicht entgegen ſeyn, den kürzeſten und ſchicklichſten Modum einzuſchlagen, nach welchem der Grund ſolcher Beſchwerden unterſuchet und die Entſchädigung ausgemittelt werde.

Sechſtens.

Da den hieſigen Landesgeſetzen zu folge, Jedermann in den Ober- und Hauptmannſchaften ſein angewieſenes Forum ex Domicilio contractu et delicto hat, und Niemand ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß criminaliter geſtrafet werden kann; ſo verſichern Wir auch nach Vorſchrift der Commiſ. Deciſ. de Ao. 1717 Unſere Soldateſque außer in delictis levioribus mere militaribus zu keinem andern Foro zu ziehen, und dieſelbe ſo ofte ſie nach Beſchaffenheit des delicti vor das Forum eines Ober- oder Hauptmanns angeklaget werden dürften, vor dieſes Forum ſiſtiren zu laſſen, wie auch nach Anweiſung der übrigen Landesgeſetze darauf zu halten, daß Niemanden ohne richterliche Erkenntniß die harte Criminalſtrafe des Schloßbaues auferleget werde, und daß, wenn

ſich

ſich Fälle eräugnen ſollten, da teutſche oder unteutſche Leute wegen begangener Uebelthaten arretiret werden müßten, dieſelbe ohne Zeitverluſt vor das competirende Forum angeklaget, und aufs baldigſte abgeurtheilet werden ſollen.

Siebentens.

Ebenmäßig verſichern Wir gnädigſt, den Landtäglichen Schlüſſen de Annis 1684. und 1692. und mehreren zufolge, nicht nur für die Wohnungen der Ober- und Hauptleute nach und nach die möglichſte Sorge zu tragen, imgleichen mit Erbauung der Gefängniße, für die, vor obgedachten Gerichte angeklagten Delinquenten bevorſtehendes Frühjahr den Anfang zu machen, und darauf, daß der Bau bis zu ſeiner Beendigung ohne unnöthige Verzögerungen, allgemach fortgeſetzet werde, Acht haben, ſondern auch für die Bewachung erwehnter Delinquenten daß nöthige veranſtalten zu laſſen, desgleichen an Unſer Archiv die Befehle zu ertheilen, jedem Ober- und Hauptmann auf Verlangen die daſelbſt etwan, befindlichen alten Inventaria der Ober- und Hauptmannſchaften in beglaubter Abſchrift zu extradiren, da Wir denn, wenn ſich aus denſelben oder auf irgend eine Art die Schmählerung dieſer Stifftungen erweiſen ließe, nach gehörig geführten Beweiß derſelben Ergänzung ungeſäumt verfügen wollen.

Achtens.

Da durch den 1. §. des XV. Artikels des Anno 1660 geſchloſſenen Oliviſchen Friedens feſtgeſetzet iſt, daß die Zölle in dieſen Fürſtenthümern nur da und in derſelben Art verbleiben ſollen, wo und wie ſie tempore induciarum und vor dem damaligen letztern Kriege geweſen; Ao. 1642 und 1692 auch bereits über neue und erhöhete Zölle Beſchwerde geführet, und endlich durch den Landtäglichen Schluß de Ao. 1692 und durch die Commiſ. Deciſ. de Ao. 1717 verordnet worden, daß die Zölle durch eine von dem Hochfürſtl. Hauſe und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu ernennenden Commißion unterſuchet und alle neue und erhöhete Zölle abgeſchaffet und heruntergeſetzet werden ſollten; ſo haben Wir auf gegenwärtigen Landtage zu dieſem Geſchäfte Unſerer Seits, den Wohlgebohrnen von Koſchkull, Oberhauptmann zu Goldingen, und den Wohlgebohrnen von Rahden, Hauptmann zu Candau, E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aber Ihrer Seits den Wohlgebohrnen Eberhard Chriſtoph von Mirbach Erbbeſitzer auf Neuhoff, und den Wohlgebohrnen Chriſtopher Friedrich v. Medem, Erbbeſitzer auf Tittelmünde dergeſtalt zu Commiſſarien ernennet, daß dieſelbe mit Zuziehung eines Notarii Publici oder andern Secretarii der

das Protocoll führt, aufs ſpäteſte künftiges Frühjahr, die Reviſion aller in dieſen Fürſtenthümern befindlichen Zölle, Licenten und Acciſen anfangen, und damit bis zur völligen Beendigung fortfahren, und nicht nur alle Zölle, Licente und Acciſen die nicht Tempore induciarum bereits exiſtiret haben, völlig aufheben und abſchaffen, ſondern auch alle Zölle, Licenten und Acciſen ſo wie ſie jetzt erhoben werden, verzeichnen, und die erhöheten und geſteigerten, ſo herunter und auf den Fuß ſetzen ſollen, wie dieſelben zur Zeit der mehrgedachten Waffenſtillſtände oder zunächſt dieſer Epoque geweſen.

Damit aber Unſere obgedachte Commiſſarien im Stande geſetzet werden die Abſicht Ihrer Ernennung zu erfüllen, ſo ſoll nicht nur denenſelben aus Unſerm Archiv ſowohl, als aus dem Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft alle Licent- Zoll- und Accisverordnungen und Tariffen und alle in dieſer Materie einſchlagende Schriften, ohne Rückhalt mitgetheilet werden; ſondern Wir verſichern auch gleich nach dieſem Landtage, an Unſere ſämmtliche Zoll- Licent- und Accisbeamte, wie auch Magiſträte und Bürgerſchaft der Städte zu reſcribiren, und dieſelben anzumahnen, daß ſie ſich ſo ofte ſie vor obgedachte Commißion vorgefordert werden würden geſtellen, alle habende Zoll- Licent- und Acciſebücher, Tariffen und Verordnungen produciren, und auf alle Fragen, die an Sie dieſerhalb ergehen würden, auf Ehre und Gewiſſen, der Wahrheit gemäß Rede und Antwort geben ſollen. Auch conſentiren Wir gnädigſt darinn, daß, erforderlichen Falls Einer oder der Andere ad dicendam veritatem durch die zu verordnende Unterſuchungscommißion vermöge einer Eidesleiſtung adſtringiret werden dürfe.

Neuntens.

Da ebengedachtermaaßen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zur Unterſuchung der Zölle, Licenten und Acciſen Ihrer Seits den Wohlgebohrnen Eberhard Chriſtopher von Mirbach, Erbbeſitzern auf Neuhoff, und den Wohlgebohrnen Chriſtopher Friedrich von Medem Erbbeſitzern auf Tittelmünde zu Commiſſarien ernennet hat, ſo bewilliget Sie hiermit einem jeden derſelben 50 Rthlr. in Alb. monatlicher Diaeten Gelder, welche Ihnen aber bloß denn gezahlet werden ſollen, wenn Sie in dieſem Geſchäfte begriffen, oder auch desfalls unterwegens ſeyn werden.

Zehntens.

Wollen Wir nach dem Sinne des 14ten §phi Privilegii Nobilitatis ſeu Pacti Subjectionis an Unſere Licent- Zoll- und Acciesbeamten die Befehle ergehen laſſen, daß dieſelben ſich der Viſitation adelicher Waaren

ren und Sachen, die derſelbe zu ſeiner Conſumtion und zum eigenen Gebrauche herein kommen läßt, zwar enthalten, aber zu Vermeidung aller defraudation dieſelben nicht an einem Kaufmann, ſondern an die eigenen Leute der von Adel, gegen Aushändigung des geſetzlichen Scheines und Kaufmänniſchen Connoiſſements verabfolgen laßen ſollen und endlich da nach obgedachten Privilegio nobilitatis, wie auch nach dem Privilegio D. Gotthardi dem Landtäglichen Schluße vom 13ten Junii 1684 und mehrern Landesgeſetzen, der hieſige Adel zu Waßer und zu Lande Zoll frey iſt, und demſelben die Zollfreye Verſchiffung ſeiner Creſcentien und derſelben freye Veräußerung und Vertauſchung an den fremden Mann zuſtehet; So haben Wir in der von dem Wohlgebohrnen von Fock aus Klahnen wegen des von Ihm in Windau genommenen Zolles eingegangene Beſchwerde, bereits das rechtliche verfüget, und wollen in Unſern Licenten und Häfen verordnen, daß dem allewege nachgelebet werde.

Eilftens.

Obgleich Uns nicht wißend, daß irgend eine Unſerer Städte einen Eindrang in ihre Grenzen, Privilegien und Rechte erlitten haben, oder eine derſelben durch neue Auflagen Zölle- und Acciſen wäre benachtheiliget worden, und Wir überzeuget ſind, daß das in Anſehung des Libauſchen Hafen-Zolles geſchehene, ſich auf Recht und Billigkeit gründet; So wollen Wir dennoch, um unſere getreue Ritter und Landſchaft von Unſern bloß, auf das Wohl dieſer Fürſtenthümer abzweckenden Abſichten zu überzeugen, nicht nur da es wegen der Kürze der Zeit auf dieſem Landtage nicht hat geſchehen können, der zur Unterſuchung der Zölle, ernannten Commißion, alle den Libauſchen Hafen Zoll betreffende und dahin einſchlagende Schriften, aus Unſerm Archiv mittheilen laßen, ſondern verſichern auch, daß wenn eine oder die andere Unſerer Städte, einen rechtlichen Grund haben ſollte ſich über einen Eindrang in ihre Grenzen, Privilegien Rechte und Freyheiten zu beſchwehren, Wir, ſo bald ſie ſich desfalls bey Uns melden werden, die Summariſche Unterſuchung und Entſcheidung dieſer Beſchwerden, einer von Uns den Landesgeſetzen gemäß, zu demandirenden Commißion auftragen wollen.

Zwölftens.

Da nach dem Sinn der Anno. 1776. ſancirten Reichsconſtitution alle vorhergegangene Reichsconſtitutiones ohnbeſchadet der Grundgeſetze dieſer Fürſtenthümer erkläret werden ſollen, Wir auch durch den 7ten §. des Landtäglichen Schlußes vom 13ten April 1778. verſichert haben daß die pro Baſi Unſerer Regierung angenommene Fundamental- und Cardinalgeſetze ganz

und unverletzt erhalten, und bloß nach ihrem Inhalt und der alten Observance befolget und erkläret werden ſollen; ſo haben Wir geglaubet, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aus aller Beſorgniß wegen des ganzen Inhalts der Ao. 1774 für dieſe Fürſtenthümer ſancirten Reichsconſtitution ſeyn könnte, und daß dieſelbe hier von ſelbſt durch die Unterhandlungen, die auf den letztern Landtägen in Anſehung der Gemeinſchaft der Jagd und der Erweiterung Unſerer Kammerjagd ſtatt gefunden, überzeugt ſeyn müßte.

Um aber alle desfals etwa noch vorhandene Beſorgniße völlig aufzuheben, ſetzen Wir annoch zum Ueberfluß hiedurch feſt, daß es in Anſehung der Jurisdiction des Adels in ſeinen Güthern, ſo wie in Anſehung der Gemeinſchaft der Jagd, und allen übrigen adlichen Prärogativen überhaupt lediglich den hieſigen Landesgeſetzen und zeitherigen Obſervance gemäß, ſein Bewenden haben ſoll.

Dreyzehntens.

Um auch alle Ungewißheit und Weiterungen wegen der Grenzen der dem Hochfürſtl. Hauſe in älteren Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten aufzuheben; ſo haben Wir und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es für gut befunden, dieſe Grenzen, nach denen hierüber vorhandenen Landesgeſetzen durch eine beſondere Commißion genau beſtimmen und bemahlzeichnen zu laſſen; daher Wir denn dieſes Geſchäfte unſerer Seits, dem Wohlgebohrnen Dietrich von Keyſerlingk Königl. Geheimenrath und Ritter des Weißen Adlers und mehrerer Ordens, und dem Wohlgebohrnen Adam von Koſchkull, Erbbeſitzern von Stalgen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aber Ihrer Seits, den Wohlgebohrnen Kammerherrn George Peter Magnus von der Recke, Erbbeſitzer auf Neuenburg, und George Reinhold von Saſs, Erbbeſitzer auf Kleinilmagen, welchen beyden letztern, bey dem Schluſſe dieſes Geſchäftes, Ihre dabey gehabte Ausgaben, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erſtattet werden ſollen, dergeſtalt aufgetragen, daß Dieſelben dieſe Commißion mit Zuziehung eines Notarii publici aufs forderſamſte anfangen, die Grenzen der dem Hochfürſtl. Hauſe in ältern Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten nach denen darüber vorhandenen Landesgeſetzen genau beſtimmen, bemahlzeichnen, und die Grenzdocumenta darüber anfertigen laſſen.

Vierzehntens.

So wie Wir durch den 18ten §. des Conferentialſchluſſes de Anno 1763 bereits verſichert haben, unſere Fürſtliche Aemter bloß dem hieſigen Adel Amts-Pfands- und Arrendsweiſe zu geben, ſo verſichern Wir

hiermit

hiermit auch, daß Wir diejenige, welche entweder um eine neue Arrende, oder um die Conservation der bereits gehabten Arrenden bitten werden, die Resolutiones darauf so zeitig als es die Umstände nur immer zulassen werden, ertheilen lassen wollen, wie auch, daß einem jeden der sich um eine Arrende bemühet, unbenommen seyn soll, die Arrendecontracte, welche immer einige Zeit vor Johannis auf Unserer Kammer fertig liegen, daselbst zu lesen, und die Bedingungen desselben einzusehen. Ferner sagen Wir zu, daß, wenn Jemand der Arrendatoren oder Disponenten sich durch den Ausspruch einer Commißion lädirt halten möchte, Demselben der Recours an Uns unbenommen seyn soll, da Wir denn die Sache nach dem Contracte, von Unsern Oberräthen und Räthen untersuchen und entscheiden lassen wollen, wie auch, daß, da die Conservation der Bauren, Unser eigenes Interesse concerniret, Wir Unsere Landesväterliche Absicht dahin richten wollen, daß Unsere Fürstl. Bauren nicht über die Gebühr mit Leeziben beschweret werden, und endlich wollen Wir auch die Commißiones nicht anders als nach dem Sinn der Commiss. Decis. von 1717. bestellen, auch künftighin die Innotescenzen nur von den adelichen Commissarien allein unterschreiben lassen.

Funfzehntens.

Der Commissorial. Decision de Anno 1717 ad Gravamen 19 zufolge, versichern Wir hiedurch gnädigst, daß Wir sorgfältig darauf halten wollen, daß über Gegenstände, die entweder Ambigui juris sind, oder worüber auch allgemein anerkannte Gesetze noch nichts verordnet haben, keine Patente publiciret werden sollen, deren Inhalt nicht zuvor auf Landtägen erwogen worden, und so wie Wir bereits nach dem vorigen Landtage die Verfügung haben ergehen lassen, daß die unterm 13ten Martii und 8ten Maji 1778 emanirte Patente bis auf weitere Verordnung keinen Effect haben sollen, so versichern Wir auch hiermit solche zu keinem Effect kommen zu lassen.

Sechszehntens.

Da Wir nicht gemeynet sind, an denjenigen Orten, wo Wir noch einen Ueberfluß an Holz haben, dasselbe gar nicht verkaufen zu lassen; So versichern Wir für das mal, dasselbe denen die es benöthiget, nach Unserer gegenwärtigen Waldordnung und Taxe verabfolgen zu lassen.

Da aber zur Conservation der Waldung und Vermeidung aller Defraudationen, solches nicht ohne specielle Befehle und Anweisung geschehen kann; So wird ein jeder sich desfalls zuvörderst supplicando in Unserer Kammer zu melden haben,

Siebzehntens.

Da in denen den 20ſten Maji 1779 und 3ten Februarii 1780 in Criminalſachen des Officii Fiſci ad Delationem wieder den Magiſtrat der Sadt Bauske gefällten Urtheilen der erſten und 2ten Inſtance bereits diejenigen Perſonen deſigniret worden die den 11ten Januarii Ao. 1778 dem Pönalgeſetz aus dem 17ten §. des Landtäglichen Schluſſes von 1746 entgegen, in der Stadt Bauske ſich der Trompeten und Pauken bedienet haben, ſo verſichern Wir hierdurch gnädigſt, ſo fort das Officium Fiſci dahin zu demandiren, daß daſſelbe die in obgedachte richterliche Ausſprüche, deſignirte Perſonen, auf die, in oben allegirten Geſetze enthaltene Poen ausklage, und reaſſumiren zugleich mehrgedachtes Geſetz, in der Art, daß die bürgerliche Perſonen, weder bey Introduction Ihrer Magiſtratsperſonen, noch auch bey andern Ceremonien, ſich der Pauken und Trompeten eben ſo wenig in den Kirchen, als an andern Orten, unter der, durch den Landtäglichen Schluß von 1746 verhängten Strafe bedienen ſollen.

Achtzehntens.

Da Unſere Abſicht niemahls geweſen iſt, daß von dem Armenrechte ein Mißbrauch gemachet werde, und die gemeinen Rechte es erheiſchen, daß daſſelbe niemanden zugeſtanden werde, als der probabilem litigandi Cauſam für ſich habe, ſo wollen Wir auch künftighin darauf halten laſſen, daß bey Ertheilung des Armenrechts mit aller Vorſichtigkeit verfahren werde.

Neunzehntens.

Da die hieſige Landesgeſetze die Fiſcäliſche Actiones in Delictis privatis und Cauſis leviſſimis bereits unterſaget haben; ſo wollen Wir darauf halten, daß aus Unſerer Kanzeley keine Mandate zu Fiſcäliſchen Actionibus anders ertheilet werden ſollen, als in ſolchen Fällen, wo es auf Unſer und dieſer Fürſtenthümer Intereſſe ankömmt, und in delictis ſeu criminibus publicis in welchen nach dem 17ten § Form. Reg. die Appellation unterſaget iſt, wie auch in allen Beleidigungen die an ſolchen Oertern und zu ſolcher Zeit verübet worden, wo und wenn eine allgemeine Sicherheit herrſchen muß, und endlich in ſolchen Sachen, in welchen die hieſige Landesgeſetze die Fiſcäliſche Actiones ſpecialiter bereits beſtimmet haben.

Zwanzigſtens.

Da keinem Beklagten ſeine Vertheidigung abgeſchnitten, und noch weniger demſelben aus ſeiner Defenſion ein Verbrechen gemachet werden muß; ſo ſetzen Wir auch hiermit feſt, daß künftighin auch Niemanden

ſeine

ſeine Defenſion genommen und er um einen ihm competirenden Schlußſatz gebracht werden ſolle.

Ein und zwanzigſtens.

Verſichern Wir hierdurch Gnädigſt nach Vorſchrift der Commiſ. Deciſ. de Ao. 1642 den Rathstitel künftighin niemanden als denjenigen beyden Räthen zu ertheilen, die auſſer den Wohlgebohrnen Oberräthen durch die Landesgeſetze verordnet ſind.

Zwey und Zwanzigſtens.

Da ohngeachtet der Mandate, die Wir haben ergehen laſſen, die feſtgeſetzte Kirchenreviſion, noch nicht vor ſich gegangen; ſo verſichern Wir hierdurch Gnädigſt, nach dem Schluſſe dieſes Landtages, durch wiederholte Mandate denen zu dieſer Reviſion gehörigen Perſonen ernſtlich zu befehlen, daß dieſelben dieſes Geſchäfte ohne Zeitverluſt in der Sellburgſchen Oberhauptmannſchaft anfangen, und damit bis zur völligen Beendigung im ganzen Lande nach Vorſchrift der Geſetze fortfahren ſollen; und da der vom vorigen Landtage ad referendum genommene Entwurf einer neuen Kirchenordnung nicht in allen Stücken den Beyfall Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erhalten, und dieſelbe Ihrem Ritterſchaftsſecretaire aufgetragen hat, über ſothanes Project die Anmerkungen anzufertigen, und in Unſerer Kanzeley noch zeitig vor dem künftigen Landtage damit ſolches gehörig vor dem Landtage in die Kirchſpiele herum geſandt werden könne, einzureichen; ſo laſſen Wir Uns ſolches auch gnädigſt gefallen.

Drey und Zwanzigſtens.

Da es zur Erhaltung der menſchlichen Geſundheit höchſtnothwendig iſt, die Lebenden vor denen Ausdünſtungen der Todten zu bewahren, ſo verordnen Wir in dieſer Abſicht 1) daß nach einem Jahre a Dato dieſes Landtäglichen Schluſſes ſich in dieſen Fürſtenthümern Niemand beykommen laſſen ſoll, bey einer Strafe von 100 Rthlr. in Alb. welche bey jeder Contravention, der Kirche anheim fallen ſoll, eine Leiche in einer Kirche zu begraben. 2tens, daß die Eigenthümer der in den Kirchen befindlichen Begräbniſſe, dieſelben entweder ganz zu verſchütten, oder ſie ſo oft es erforderlich repariren zu laſſen, verbunden ſeyn ſollen. 3tens daß, wenn die Kirchhöfe zu klein, oder mit der Zeit zu enge werden ſollten, die Patronen, Compatronen und Eingepfarreten gehalten ſeyn ſollen, nicht nur für die Anſchaffung neuer Begräbnißplätze Sorge zu tragen, ſondern auch überhaupt darauf zu ſehen, daß dieſe neue Begräbnißplätze auſſerhalb den Städten und überhaupt weit von denen Wohnungen der Lebenden, angeleget werden mögen,

gen, wie auch, daß von allen zu begrabenden Leichen, sie mögen begraben werden wo sie wollen, an den Kirchen dasjenige gezahlet werde, was zeithero nach der eingeführten Usance eines jeden Ortes, nach Beschaffenheit der Begräbnißplätze für dieselben ist gezahlet worden.

Vier und Zwanzigstens.

Demnach der Hochgebohrne Graf Gotthard von Mengden, Königl. Pohlnischer Generalmajor und Generaladjutant bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft um die Ertheilung des hiesigen Indigenats angehalten, und dazu von Sr. Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn besonders empfohlen worden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch zu Bezeigung Ihrer Gesinnungen der Dankbarkeit und Treue gegen Sr. Königl. Majestät, Sich bewogen gefunden, dem Ansuchen des obgedachten Grafen nachzugeben; so wird derselbe hiermit pro Indigena dieser Fürstenthümer auf und angenommen, und demselben und dessen Descendence hiedurch alle Indigenatsrechte des hiesigen Adels ertheilet.

Fünf und Zwanzigstens.

Wird hiemit festgesetzet, daß ein jeder, der in der Zukunft auf die in den hiesigen Gesetzen und Gebräuchen gegründeten Art und Weise, das Indigenat in diesen Fürstenthümern erhalten wird, gehalten seyn soll, seine Ahnen zu produciren, und eine Summa von 10000 Rthl. in alb. an die Cassa E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu erlegen.

Sechs und Zwanzigstens.

Da in diesen Fürstenthümern kein anderer als der Accusatorische Proceß etabliret und recipiret ist, und Wir auch Unserer Ueberzeugung nach, nirgends Etwas vorgefunden, welches die Idee einer inquisitorischen Procedur geben könnte; so wollen Wir auch Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft noch zum Ueberfluß hiermit die Sicherheit stellen, daß in keinen Vorfällen wider irgend jemanden inquisitorisch jemals verfahren werden solle.

Sieben und Zwanzigstens.

Da zwischen den Wohlgebohrnen Räthen von Hahn und von Mirbach und den Wohlgebohrnen Oberhauptmännern bey den lezten Criminalgerichten wegen des Vorsitzes die Quästion entstanden und Wir diesen Streit zu entscheiden bedenklich finden; so lassen Wir es beiden Theilen offen, die Decision hierüber gehörigen Orts nachzusuchen.

Acht und Zwanzigstens.

Versichern Wir gnädigst, die in Conformität der Landesgesetze bereits vorhandene Patente, wider das Feuermachen in den Wäldern,

dern, und wider das Verkaufen des Holzes, wenn die Bauren keinen Zettel von ihrem Herren haben, erneuren, und derselben Publication befehlen zu lassen, wie auch zu verordnen, daß wegen des Punkts aus dem letztern Landtäglichen Schluße, der muthwilligen Entweichung der Bauren wegen, und wegen der Punkte aus dem Landtäglichen Schluße vom 13ten April 1778. der Wucherer und Zigeuner wegen, besondere Patente angefertiget und solche alle Jahr zweymahl auf Weyhnachten und Johannis jedesmahl 2 Sonntage hinter einander in teutscher und lettischer Sprache, in allen Kirchen von denen Kanzeln publiciret werden.

Neun und Zwanzigstens.

Haben Wir gemeinschaftlich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft den Wohlgebohrnen Otto Herrmann von der Howen Königlichen Kammerherrn und Ritter des Heiligen Stanislaiordens, wie auch hiesigen Ritterschaftssecretaire zu Unserm Delegirten erwählet, und denselben nach dem mehrern Inhalt der Ihm ertheilten Instruction, zu dem dieses Jahr einfallenden ordinairen Reichstag abgefertiget.

Dreyzigstens.

Werden dem obgedachten Delegirten hiermit 3000 Rthlr. in alb. als worinnen Unser Fürstl. Tertial von 1000 Rthl. in alb. mit begriffen ist, zu seiner Reise- und Zehrungskosten, auf die gewöhnliche Zeit des Reichstages, jedoch ohne Nachrechnung bewilliget; sollte aber der Reichstag wider Vermuthen länger, als die gesetzliche Zeit von 6 Wochen dauren, so werden Ihm nach dieser Zeit hiermit zu Seinen Diätengeldern monathlich 300 Rthl. in alb. als worinnen Unser Fürstl. Tertial von 100 Rthl. in alb. mit begriffen ist, gleichfals ohne Nachrechnung bewilliget.

Ein und Dreyzigstens.

Da die von dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Obereinnehmer Johann Ernst von der Osten genannt Sacken Erbbesitzern auf Podkaisen, auf diesem Landtage abgelegte Berechnung, aller bis jetzt eingekommenen Landschaftsgelder, durch die ernannte Calculatores untersuchet und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft richtig befunden worden; so wird Derselbe hierdurch bis dahin quittiret.

Zwey und Dreyzigstens.

Der Wohlgebohrne Kammerherr Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesitzer auf Stenden und Rennen, wird, nachdem Er hiezu von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft willig gemacht worden, hiermit zur Fortsetzung des zeithero verwalteten Amtes eines Landesbevoll-

mächtigten beſtätiget, und alles was zur allgemeinen Wohlfahrt gereichen kann, wird Seiner bekannten Rechtſchaffenheit und Wachſamkeit empfohlen.

Drey und Dreyzigſtens.

Demnach der zeitherige Convocant des Kirchſpiels Autz mit Tode abgegangen, und an deſſen Stelle der Wohlgebohrne Chriſtopher Leopold von Wildemann willig gemacht worden, als wird derſelbe hiedurch zum Convocanten des obgedachten Kirchſpiels beſtellet.

Vier und Dreyzigſtens.

Zur Bezahlung eines Theils der, nach der auf genommenen Berechnung, annoch vorhandenen Landesſchulden, ſo wie zur Beſtreitung der Delegationskoſten, werden hiermit der beſtändigen Willigung von 12 Rthl. in alb. unbeſchadet 32 Rthl. in alb. vom Haaken, und 16 Sechſer von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirerſummen, dergeſtalt gewilliget, daß dieſe Willigung, ohnbeſchadet des Landtäglichen Schluſſes von 1773 den 14ten Februarii des 1781ten Jahres ſub poena dupli an die Wohlgebohrne Oberhauptmannſchaftseinnehmer abgetragen werde.

Fünf und Dreyzigſtens.

Demnach Wir ſolchergeſtalt einige wenige Gegenſtände ausgenommen, die zu weitern Behandlungen ausgeſetzet worden, Uns mit Unſerer lieben Ritter und Landſchaft von Grunde aus und völlig benommen; ſo wird hiedurch feſtgeſetzet, daß zu mehrerer Feſthaltung alles obigen, über gegenwärtigen Landtäglichen Schluß, durch Unſern zum Reichstage abgefertigten Delegirten, die Oberherrſchaftliche Confirmation nachgeſuchet werden ſoll.

Sechs und Dreyzigſtens.

Endlich wird dieſer Landtag hiermit dergeſtalt völlig geſchloſſen, daß wenn der Wohlgebohrne Kammerherr und Landesbevollmächtigte Ernſt Wilhelm von der Brüggen, bey Uns um einen Landtag zur Relation des Delegirten unterthänigſt anhalten wird, Wir gnädigſt verſichern, denſelben innerhalb 6 Wochen nach der geſchehenen Anſuchung zu beſtimmen und auszuſchreiben.

Urkundlich iſt dieſer Landtägliche Schluß von Uns, Unſern Oberräthen und Räthen und den anweſenden Deputirten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Mitau den 11ten September 1780.

L. S.

PETER, Herzog zu Curland.

Johann

(L. S.) **Johann Ernſt Klopmann**
Landhofmeiſter und Oberrath.

(L. S.) **Ernſt Johann Taube**
Kanzler und Oberrath.

(L. S.) **Otto Friedrich Saſs**
Oberburggraf.

(L. S.) **Chriſt. Died. George. von Medem**
Landmarſchall.

(L. S.) **Adolph Georg Wilhelm Hahn,**
Rath.

(L. S.) **Carl Friedrich von Mirbach.**
Rath.

(L. S.) **Gideon Heinrich Saſs.**
p. t. Landbothenmarſchall.
Deputirter des Kirchſpiels Goldingen, und in Vollmacht für den Herrn Landesbevollmächtigten von der Brüggen, als Deputirter der Kirchſpiele Talſen und Gramsden.

(L. S.) **Adam von Koſchkull.**
Deputirter des Kirchſpiels Sellburg.

(L. S.) **Johann Chriſtoph von Rutenberg,**
Deputirter der Kirchſpiele Nerft und Aſcherad, und in Vollmacht des Kirchſpiels Frauenburg.

(L. S.) **Johann Gotthard Korff,**
Deputirter der Kirchſpiele Mitau, Grendshoff und Seſſau.

(L. S.) **Franz Chriſtoph Schröderſs,**
Deputirter der Kirchſpiele Bauske, Ekau und Neuguth.

(L. S.) **Dieterich Ernſt Schöppingk,**
Deputirter der Kirchſpiele Bauske und Baldohnen.

(L. S.)

(L. S.) **Christopher Heinrich von Vietinghoff genannt Scheel,**
Deputirter des Kirchspiels Doblehn.

(L. S.) **Georg Peter Magnus von der Recke,**
Deputirter des Kirchspiels Neuenburg, und in Vollmacht für den Herrn Rittmeister von Korff, Deputirter derer Kirchspiele Allschwangen und Windau.

(L. S.) **George Reinhold Sass.**
Deputirter der Kirchspiele Durben, Hasenpoth und Grobin, wie auch in Vollmacht meinen Mitdeputirten für den Herrn von Blomberg.

(L. S.) **Wilhelm Alexander von Heucking,**
Deputirter des Kirchspiels Tuckum, als Mitdeputirter des Candauschen Kirchspiels, und in Vollmacht vom Kammerherrn von Grotthuss, Deputirten derer Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L. S.) **Carl Christopher Roenne,**
Deputirter des Kirchspiels Candau.

(L. S.) **Christopher Heinrich Schröders.**
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

(L. S.) **Peter Christopher von Medem,**
Deputirter des Kirchspiels Autz.

(L. S.) **Eberhard Johann von Medem,**
Deputirter des Kirchspiels Autz.